



# Kategorisiert, verwaltet und platziert

Fremdplatzierungsprozesse in den Kantonen  
Bern und Tessin, 1960 bis 1980

Mira Ducommun

**Kategorisiert, verwaltet und platziert**  
**Fremdplatzierungsprozesse in den Kantonen Bern**  
**und Tessin, 1960 bis 1980**

**Mira Ducommun**

## Sozialer Zusammenhalt und kultureller Pluralismus

Die Reihe «Sozialer Zusammenhalt und kultureller Pluralismus» begründet eine Publikationsplattform für die wissenschaftliche Forschung zum Thema Migration und der kulturellen Verschiedenheit sowie zu den gesellschaftlichen Auswirkungen der transnationalen Migration. Herausgegeben im Auftrag des Schweizerischen Forums für Migrations- und Bevölkerungsstudien (SFM), publiziert die Reihe hochstehende Arbeiten, die über angewandte Forschung auch die Grundlagendiskussion vorantreiben. Dank einer sowohl mehrsprachigen wie auch interdisziplinären Ausrichtung soll die Reihe als Brückenkopf zwischen verschiedenen Forschungstraditionen und Disziplinen dienen.

### *Leitung der Reihe*

Gianni D'Amato, SFM, Université de Neuchâtel

Denise Efonayi-Mäder, SFM, Université de Neuchâtel

Anita Manatschal, SFM, Université de Neuchâtel

Didier Ruedin, SFM, Université de Neuchâtel

### *Herausgeberkomitee*

Janine Dahinden, Maison d'analyse des processus sociaux, Université de Neuchâtel

Kijan Espahangizi, Historisches Seminar, Universität Zürich

Rita Franceschini, Center for Language Studies, University of Bolzano

Michael Gemperle, School of Health Sciences, Zurich University of Applied Sciences  
ZHAW, Winterthur

Teresia Gordzielik, Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Bern

Florence Passy, Institut d'études politiques et internationales, Université de Lausanne

Etienne Pigué, Institut de géographie, Université de Neuchâtel

Francesca Poglià Mileti, Département des sciences sociales, Université de Fribourg

Christina Späti, Département für Zeitgeschichte, Universität Freiburg

Jörg Stolz, Département interfacultaire d'histoire et de sciences des religions, Université  
de Lausanne

Philippe Wanner, Institut de démographie et socioéconomie, Université de Genève

# Kategorisiert, verwaltet und platziert

Fremdplatzierungsprozesse in den Kantonen  
Bern und Tessin, 1960 bis 1980

**Mira Ducommun**

|            |  |
|------------|--|
| Reihe      | <b>Sozialer Zusammenhalt und kultureller Pluralismus</b> |
| Collection | <b>Cohésion sociale et pluralisme culturel</b>           |
| Series     | <b>Social Cohesion and Cultural Pluralism</b>            |

**Seismo**  
musio

Diese Publikation wurde vom Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung unterstützt.

Publiziert mit Unterstützung des Instituts Sozialplanung, Organisationaler Wandel und Stadtentwicklung, Hochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Nordwestschweiz.

Ouvrage publié avec le soutien de la Faculté des lettres et sciences humaines de l'Université de Neuchâtel.

Der Seismo Verlag wird vom Bundesamt für Kultur mit einer Förderprämie für die Jahre 2021–2025 unterstützt.

Publiziert von  
Seismo Verlag, Sozialwissenschaften und Gesellschaftsfragen AG  
Zürich und Genf

[www.seismoverlag.ch](http://www.seismoverlag.ch)  
[buch@seismoverlag.ch](mailto:buch@seismoverlag.ch)

Text © die Autorin

ISBN 978-3-03777-305-5 (Print)  
ISBN 978-3-03777-909-5 (PDF)  
ISSN 2813-1568 (Print)  
ISSN 2813-1576 (Online)  
<https://doi.org/10.33058/seismo.30909>

Layout: Fabian Elsener, Mediengestaltung Zürich  
Umschlag: Gregg Skermann, Zürich  
Umschlagsfoto: Ernesto Sartori (\*1915–2008). Ölfarbe auf Leinwand.  
Das Bild ist im Familienbesitz der Autorin. Trotz umfangreichen Recherchen von Seiten der Autorin und dem Verlag war es uns nicht möglich die Rechteinhaber ausfindig zu machen.



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – nicht kommerziell – keine Bearbeitung 4.0 international Lizenz (CC BY-NC-ND 4.0).

# Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Dank</b>  | <b>9</b>  |
| <b>Abbildungs- und Tabellenverzeichnis</b>   | <b>12</b> |
| <b>Abkürzungen</b>   | <b>13</b> |
| <b>1 Einleitung</b>  | <b>15</b> |
| 1.1 Familien verwalten und regieren  | 19        |
| 1.2 Einige Hinweise zum Untersuchungskontext   | 26        |
| 1.3 Einführung in die thematischen Schwerpunkte und Fragestellungen                            | 29        |
| <b>2 Methoden: Fremdplatzierungsprozesse erforschen</b>  | <b>37</b> |
| 2.1 170 Fremdplatzierungsprozesse: Reflexionen zum Sample                                      | 38        |
| 2.2 Eine multiperspektivische Sicht auf Fremdplatzierungsprozesse                              | 40        |
| 2.3 Reise in die Archive   | 42        |
| 2.4 Interviews mit Betroffenen   | 51        |
| 2.5 Analyse  | 59        |
| 2.6 Reflexionen zur Positionalität   | 61        |
| <b>3 Entscheiden</b>   | <b>69</b> |
| 3.1 Rechtliche Grundlagen und ihre Akteur:innen  | 80        |
| 3.1.1 Die Grundlagen für eine Fremdplatzierung im Schweizerischen Zivilgesetzbuch              | 80        |
| 3.1.2 Kantonale Regelungen und die Akteur:innen der Kinder- und Jugendfürsorge                 | 83        |
| 3.2 Vom Gesetzestext zum Fremdplatzierungsentscheid: theoretische und historische Perspektiven | 91        |
| 3.2.1 Behördliches Ermessen  | 91        |
| 3.2.2 Handlungsspielräume Betroffener: Agency  | 97        |
| 3.2.3 Recht und Gesellschaft   | 98        |
| 3.3 Vier Praktiken behördlicher Entscheidungsfindung   | 99        |
| 3.3.1 Melden   | 99        |
| 3.3.2 Abklären   | 108       |
| 3.3.3 Durchsetzen  | 123       |
| 3.3.4 Anfechten  | 131       |

|          |   |            |
|----------|---|------------|
| 3.4      | Schlussfolgerungen I: Fremdplatzierungen zwischen Staat und Gesellschaft  | 138        |
| 3.4.1    | Melden  | 139        |
| 3.4.2    | Abklären  | 140        |
| 3.4.3    | Durchsetzen   | 141        |
| 3.4.4    | Anfechten   | 142        |
| 3.4.5    | Fremdplatzierungen zwischen «Staat» und «Gesellschaft»  | 143        |
| <b>4</b> | <b>Kategorisieren</b>   | <b>147</b> |
| 4.1      | Rassialisierende, ethnische und nationale Kategorisierungen   | 154        |
| 4.2      | Soziale Kategorisierungen und die Relevanz einer intersektionalen Perspektive auf Fremdplatzierungen                  | 162        |
| 4.2.1    | Annäherungen an den Forschungsstand   | 162        |
| 4.2.2    | Hin zu einer intersektionalen Perspektive auf Fremdplatzierungen  | 168        |
| 4.3      | Intersektionale Herkunftskonstruktionen in Fremdplatzierungsprozessen   | 172        |
| 4.3.1    | Von Körper zu Anlage, von sozialen zu psychiatrischen Diagnosen: Arthur H.  | 173        |
| 4.3.2    | Vom «Erbe» der Eltern zur Auflösung der Adoption: Louis W.  | 184        |
| 4.3.3    | Vom «Nomadentum» und «abweichender» Sexualität: Ursula T.   | 193        |
| 4.4      | Weibliche Sexualität und die Grenzen der Nation   | 204        |
| 4.4.1    | Die «offensichtlichen Gefahren dieser Beziehung»: der Fremdplatzierungsprozess von Anna J.                            | 206        |
| 4.5      | Schlussfolgerungen II: das intersektionale «Erbe» der Familie und die Reproduktion der Nation                         | 214        |
| <b>5</b> | <b>Regieren</b>   | <b>219</b> |
| 5.1      | Einblicke zum Migrationsregime zwischen Familie, Fürsorge und Abstammungsnation                                       | 226        |
| 5.1.1    | Zugang zu sozialen Rechten: Familienleben und Sozialhilfe   | 226        |
| 5.1.2    | Historische Perspektiven zum Schweizer Bürgerrecht  | 230        |
| 5.2      | Zwischen Abschiebung und Platzierung: die Verschränkung des Migrations- und Fremdplatzierungsregimes                  | 232        |
| 5.2.1    | Aushandlungen zu Elternschaft und Aufenthaltsrecht  | 232        |
| 5.2.2    | Vulnerable Kinder «schlechter» Eltern   | 240        |
| 5.2.3    | Kinder, die es «verdienen», in der Schweiz zu bleiben   | 252        |
| 5.3      | Einbürgerungen während Fremdplatzierungsprozessen   | 262        |
| 5.3.1    | «Er ist faktisch als Schweizer aufgewachsen» – zum Zusammenhang von Familie, Fremdplatzierung und Staatsangehörigkeit | 263        |
| 5.3.2    | Staats-Angehörigkeit, nicht -Zugehörigkeit  | 268        |
| 5.4      | Schlussfolgerungen III: sich verschränkende Regime der Zugehörigkeit  | 272        |

|          |   |            |
|----------|---|------------|
| <b>6</b> | <b>Schluss</b>  | <b>277</b> |
| 6.1      | Der «Staat» in Fremdplatzierungsprozessen   | 278        |
| 6.2      | Intersektionale Kategorisierungsprozesse<br>in Fremdplatzierungsentscheiden             | 283        |
| 6.3      | Regierungspraktiken an der Schnittstelle von Migrations- und<br>Fremdplatzierungsregime | 286        |
| 6.4      | Schlussbetrachtungen zum staatlichen Regieren und Verwalten von Familien                | 288        |
|          | 6.4.1 Die Dialektik zwischen Hilfe und Kontrolle  | 288        |
|          | 6.4.2 Die Familie als Regierungsobjekt und -instrument                                  | 290        |
|          | 6.4.3 Die Familie und die Nation  | 291        |
| 6.5      | Anschlusspunkte für zukünftige Forschungen  | 292        |
| <b>7</b> | <b>Epilog</b>   | <b>297</b> |
| <b>8</b> | <b>Literaturverzeichnis</b>   | <b>299</b> |
| <b>9</b> | <b>Quellenverzeichnis</b>   | <b>333</b> |



# Dank

Im Laufe meiner Arbeiten an diesem Buch habe ich viele Publikationen von anderen Forscher:innen gelesen. Mit grosser Bewunderung, Erstaunen und manchmal auch Kritik habe ich mir ihre Schriften angeschaut. Am liebsten und bisweilen zuerst las ich den Dank der Autor:innen. Ich lese ihn so gerne, weil er viel und im besten Fall auch ehrlich über den Forschungsprozess erzählt. Der Dank zeigt Forschende als Menschen, die gerade einen langen Weg hinter sich gebracht haben. Und dass ein solches Buch nicht allein gemacht wurde. Zum Glück.

Als allererstes möchte ich jenen Personen danken, ohne die es diese Forschung nicht geben würde: den mutigen Menschen, die immer wieder auf die Geschichte der Fremdplatzierungen aufmerksam gemacht haben und die trotz aller Widrigkeiten dafür kämpften, dass sie aufgearbeitet wird. Ganz herzlich danken möchte ich auch den Personen, die sich bei uns für ein Gespräch gemeldet haben, die mich bei ihnen zu Hause empfangen haben oder sich mit mir in unseren Büros trafen. Danke für die Zeit, für den Tee, für die «Guetzli» und ganz besonderen Dank für die Offenheit und das Vertrauen.

Ein herzliches Dankeschön geht weiter an die Archivar:innen, die mich in ihren Büros und Lesesälen empfangen haben. Roland Gerber und Eliane Antonia Maurer vom «Stadtarchiv Bern», Eva Ott vom «Stadtarchiv Biel», Viviana Gnesa vom «Archivio di Stato del Cantone Ticino» und Rodolfo Huber vom «Archivio della Città» in Locarno möchte ich besonders danken, dass sie mir nicht nur die Türen der Archive öffneten, sondern mir in den interessanten Gesprächen zwischendurch oder beim Mittagessen wichtige Hinweise für meine Forschung gaben.

Caroline Bühler hat dieses Projekt schon begleitet, als es dieses gar noch nicht gab. Über neun Jahre lang hatte ich das Vergnügen, mit ihr zusammenzuarbeiten. Danke für die klugen Kommentare und die richtigen (und «fiesen») Fragen – und vor allem: danke für das Vertrauen in meine Arbeit und die Freiheit, meinen eigenen Schwerpunkten nachgehen zu können. Christin Achermann danke ich dafür, dass sie mich stets aufgefordert hat, einen Schritt weiterzugehen und darüber nachzudenken, was uns das nun über die Gesellschaft sagt. Danke für die kritischen und sorgfältigen Lesungen meiner Texte und dafür, dass sie den für mich manchmal so elitär anmutenden Dissertationsprozess so nahbar gemacht hat. Caroline Bühler und Christin Achermann haben meine Dissertation co-betreut. Ich danke beiden herzlichst für ihre kontinuierliche Unterstützung und für ihre Empathie.

Ein herzlicher Dank geht auch an Saskia Bonjour und Tanja Rietmann, die meine Dissertation als Jury-Mitglieder kommentiert und begleitet haben. Saskia danke ich für die kritischen und aufschlussreichen Kommentare

und dafür, dass sie meine eigenen Normvorstellungen sichtbar gemacht hat. Tanja danke ich für die hilfreichen Hinweise aus historischer Sicht und ihr aufmerksames Auge für die wichtigen Details.

Ein grosser Dank geht an Jessica Bollag, Tomas Bascio, Tamara Deluigi, Luisa Genovese und Urs Hafner. Mit ihnen durfte ich während dem Nationalen Forschungsprogramm 76 «Fürsorge und Zwang» zusammenarbeiten. Ich danke ihnen herzlich für die vielen angeregten Diskussionen und für ihren Humor. Elisa Gaia hat mich kompetent bei der Entzifferung der italienischen Behördensprache unterstützt, danke! Danke auch an Angela Gruber, Antonia Landi, Fiona Riggs und Vera Zürcher für die sorgfältige Transkription der Interviews und Akten. Nicole Wyss hat mir nicht nur die besten Italienisch-Lektionen gegeben, die ich mir wünschen konnte, sondern auch das Vertrauen, mich in den Dschungel italienisch-sprachiger Akten zu begeben. Danke auch an Asitta Tabatabai für die Supervision und dafür, dass ich heute weiss, dass mit Tränen auch Stress abgebaut wird.

Nathalie Gasser, Simone Marti und Celestina Widmer haben Teile des Buches kritisch geengelesen und kommentiert. Für ihre klugen Kommentare und offenen Herzen danke ich ihnen ganz herzlich. Elena Zambelli und Betty de Hart haben überdies den Beitrag, auf dem das Kapitel 4.4 basiert, kommentiert und mir damit wichtige Denkanstösse gegeben. Danke!

Meinen ehemaligen Kolleg:innen des Instituts Primarstufe der Pädagogischen Hochschule Bern danke ich herzlichst für die vielen Gespräche und den Austausch in den letzten Jahren. Danke an Iris, Jessica, Laura, Luisa, Melodie, Nathalie, Simone und Simone für die wunderbare, queerfeministische Kolleginnenschaft. Das zweite, akademische Zuhause meiner Dissertation war das «Laboratoire d'Études des Processus Sociaux» (LAPS) an der Universität Neuchâtel. Danke an Anne, Aylin, Camilla, Caroline, Doris, Emmanuel, Janine, Mathis, Marc, Léone, Luca, Sarah, Sélim, Stefan und Yannick, dass sie das LAPS zu einem so wunderbar offenen Ort machen, der vielem, was ich an Akademia kritisiere, etwas entgegensetzt. Ein besonderer Dank geht auch an Eline Westra und Judith de Jong – nicht nur für ihre aufschlussreichen Einsichten zu meinen Paper Drafts, sondern auch für ihre Freundschaft.

Meinen lieben Freund:innen, dem «G-Club» und den fellow Dinosaur-Lovers danke ich für das Anfeuern und Mitfiebern – und für den Prosecco danach. Meiner Familie danke ich herzlichst, dass es sie gibt. Danke Roman, Zoë, Corina, Kjetil, Guillaume und Anaïs für die chaotischen Nachmittage, für das wunderbare Kindergeschrei und für die Fragen danach, in welchem Fach und worüber ich denn schon wieder promoviere. Meinen Eltern Madeleine und Roland danke ich für ihre ausserordentliche Kraft in schwierigsten

Zeiten. Danke für die vielen Diskussionen, die mir oftmals den Blick fürs Wesentliche öffneten.

Während den Jahren, in denen ich an dieser Dissertation arbeitete, ereigneten sich einige gesellschaftliche und private Krisen und Herausforderungen. Mein grösster Dank gilt deshalb Patrick Juchli. Er ist mir mit seiner Ruhe, seiner Herzlichkeit und seinem Humor stets beiseite gestanden, hat für mich gekocht, mich getröstet und dafür gesorgt, dass ich nebst alledem die wichtigen Dinge im Leben nicht vergesse: mindestens einmal täglich die Enten an der Aare zu besuchen.

# Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

## Abbildungsverzeichnis

|             |   |     |
|-------------|---|-----|
| Abbildung 1 | Zivilrechtliche Wege zur Fremdplatzierung | 80  |
| Abbildung 2 | Fremdplatzierungsprozess von Arthur H.    | 173 |
| Abbildung 3 | Fremdplatzierungsprozess von Louis W.     | 184 |
| Abbildung 4 | Fremdplatzierungsprozess von Ursula T.    | 194 |
| Abbildung 5 | Fremdplatzierungsprozess von Anna J.      | 206 |

## Tabellenverzeichnis

|           |                                      |    |
|-----------|--------------------------------------|----|
| Tabelle 1 | Übersicht über die Archive und Akten | 44 |
|-----------|--------------------------------------|----|

# Abkürzungen

|        |  |
|--------|--|
| AFZFG  | Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981  |
| ASTi   | Archivio di Stato del Cantone Ticino<br>(Staatsarchiv des Kantons Tessin)  |
| ACitLo | Archivio della Città di Locarno (Stadtarchiv Locarno)  |
| ACitLu | Archivio Amministrativo Città di Lugano<br>(Stadtarchiv Lugano)  |
| AComM  | Archivio comunale di Magliaso (Gemeindearchiv Magliaso)  |
| ANAG   | Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer   |
| ANG    | Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen<br>(Kanton Bern)  |
| ANHB   | Archiv der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Neuhaus im Stöckli, Waldau, Bern   |
| AVST   | Autorità di Vigilanza sulle Tutelle (Aufsichtsbehörde über die Vormundschaften)  |
| BAR    | Schweizerisches Bundesarchiv, Bern   |
| BJ     | Bundesamt für Justiz   |
| BüG    | Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz)   |
| EB     | Erziehungsberatung   |
| FüG    | Fürsorgegesetz (Kanton Bern)   |
| GemAG  | Gemeindearchiv Grindelwald   |
| GemAZ  | Gemeindearchiv Köniz   |
| LAC    | Legge di applicazione e di complemento del Codice civile svizzero (Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Kanton Tessin)                               |
| LPMI   | Legge sulla protezione della maternità, dell'infanzia, della fanciullezza e dell'adolescenza (das Gesetz zum Schutz von Mutterschaft, Säuglingen, Kindern und Jugendlichen, Kanton Tessin) |
| NFP    | Nationales Forschungsprogramm  |
| ONC    | Ospedale Neuropsichiatrico Cantonale<br>(das kantonale neuropsychiatrische Spital)   |
| SABB   | Stadtarchiv der Stadt Biel   |
| SAB    | Stadtarchiv Bern   |
| SAT    | Stadtarchiv Thun   |
| SAL    | Stadtarchiv Langenthal   |

|       |   |
|-------|---|
| SIM   | Servizio Cantonale di Igiene Mentale<br>(der kantonale Dienst für geistige Hygiene) |
| SMP   | Sezione Medico-psicologico (die medizinisch-psychologische<br>Abteilung)            |
| SSC   | Servizio Sociale Cantonale (der kantonale Sozialdienst)                             |
| StABE | Staatsarchiv des Kantons Bern   |
| StGB  | Schweizerisches Strafgesetzbuch   |
| UEK   | Unabhängige Expertenkommission  |
| ZGB   | Schweizerisches Zivilgesetzbuch   |

# 1 Einleitung

## Auszüge aus Interviews mit von Fremdplatzierung Betroffenen

Ich war sechs Jahre alt, und da wurde ich aus dem Haus meiner Eltern geholt, um ich weiss nicht wohin zu fahren. Das heisst, sie setzten mich in das Auto der Sozialarbeiterin, die manchmal nach Hause kam, um uns zu besuchen, um mit meiner Mutter zu sprechen und so weiter. Sie haben mich mit meinem Koffer mitgenommen und in dieses Auto gesetzt. Ich war überzeugt, dass wir zu meinen Grosseltern fahren würden, weil ich bei meinen Grosseltern aufgewachsen bin. Und (...) <sup>1</sup> es war nicht so. Das war nicht dieselbe Strasse und die Reise war länger als sonst. Wir kamen im Heim an. Ich erinnere mich an diesen Bogen, diese kleine Brücke, diese sehr lange Strasse, die mir endlos erschien [...]. Sie hiess [Damiana], ich erinnere mich nicht an ihren Nachnamen. Sie zwang mich, auszusteigen, sie zwang mich, in das Heim zu gehen [...]. Und mit meinem Koffer sagte sie: «Nun, [Benita], jetzt musst du eine Weile hier bleiben, wir sehen uns in zwei oder drei Wochen wieder.» Und das ist es, woran ich mich erinnere [...]. Ich muss sagen, an die ersten zwei Jahre habe ich wenig Erinnerungen, ich habe praktisch nie gesprochen [...] und sie haben mich dort deponiert, ich musste gut sein. Das ist alles, was mir gesagt wurde. [...]

Aber meine Grosseltern wollten mich behalten, aber ich weiss nicht, warum sie es nicht taten (...) Es war ein Nein. [...] Ein Nein von den Behörden, weil ich weiss, dass selbst in den Jahren danach meine Grosseltern mir immer gesagt haben, dass sie mich gerne behalten hätten. Dass sicherlich, wenn sie mich behalten hätten (...) die Dinge für mich, sogar als heranwachsende Person, wahrscheinlich anders gewesen wären. [...] Soweit ich weiss, hat mein Grossvater sehr darum gekämpft, dass ich bei ihnen zu Hause bleibe, aber (...) nichts, sie haben entschieden, dass ich dorthin gehen muss.<sup>2</sup>

– Benita Riva<sup>3</sup>, Interview Kanton Tessin, April 2022

- 1 Mit (...) kennzeichne ich im Folgenden Sprechpausen in den Zitaten, [...] hingegen weist auf eine Auslassung hin.
- 2 Deutsche Übersetzung des italienischen Transkripts. Alle nachfolgenden Übersetzungen aus dem Italienischen ins Deutsche sind von mir.
- 3 Alle nachfolgenden Namen von Betroffenen sowie deren Familienangehörigen und weiteren involvierten Personen sind Pseudonyme. Die Pseudonyme von Personen, die ich selbst oder meine Teamkolleg:innen kennengelernt haben, sind mit Vor-

Mich hat dann die Mutter geholt, (...) aus dem Heim. Und hat mich einfach in das Landorf [ein Heim für Knaben in Köniz BE] bringen müssen, oder. (...) Also sie haben sie gezwungen, oder. «Jetzt gehen Sie (...) Ihren Sohn holen, den [Tobias], und dann bringen Sie den (...) ins Landorf. Sie werden erwartet, dann und dann», oder. Und dann hat sie mich bringen müssen, selber, oder. (...) Quasi abgeben, «da habt ihr ihn», oder. Also das heisst, wir sind dort angekommen, da im Landorf, oder. Und dann (...) also ich muss wirklich manchmal lachen, oder, wie die das (...) gemacht haben. Also irgendwie, weiss auch nicht, ob sie die Mutter strafen wollten damit. Dass sie mich persönlich hat (...) übergeben müssen, oder. Also dann bin ich dann mit der Mutter an die Endstation gefahren in diesem Köniz. Und dann haben wir dort hinauflaufen müssen, und ich weiss noch gut, ich habe meine Mutter immer gefragt: «Du, wie lange muss ich dann hier bleiben?». Und meine Mutter hat immer gesagt: «Ich weiss es nicht, ich kann das nicht sagen.» Aber sie hatte natürlich genau gewusst, das ist bis zum Schulaustritt. Also das heisst eigentlich äh (...) acht, neun Jahre eigentlich, heisst das. [...] [Es ist] wirklich beängstigend, oder, im Fall, wenn Sie da gerade als irgendwie knapp Siebenjähriger an so einen Ort kommen. Einerseits haben Sie die Mutter verloren, den Vater, dann die Geschwister haben Sie sowieso nicht gewusst, wo sie sind, oder? (...) Zusammen haben sie uns nicht getan, oder. Das ist eben auch so, also sie haben eigentlich alles kaputt gemacht, was sie gerade konnten.

– Tobias Keller, Interview Kanton Bern, Juni 2019

Benita Riva und Tobias Keller sind zwei von über 100 000 Menschen, die in der Schweiz während des 20. Jahrhunderts in eine Pflegefamilie oder in ein Heim platziert wurden (Lengwiler 2018). Die Auszüge aus den Interviews illustrieren, wie tiefgreifend die Erfahrung für Betroffene<sup>4</sup> war, von zu Hause oder einem anderen Ort abgeholt und in ein Heim platziert zu wer-

---

und Nachnamen versehen. Die Namen der Menschen, deren Akten ich in einem Archiv eingesehen habe, sind mit Vornamen und einem abgekürzten Nachnamen pseudonymisiert. Zur Anonymisierung siehe auch Kapitel 2.2.

4 In diesem Buch verwende ich den Begriff «Betroffene» um auf Menschen zu verweisen, die in ihrer Kindheit und Jugend in ein Heim oder in eine Pflegefamilie eingewiesen wurden. Einen Hinweis auf «chemals Betroffene» lasse ich dabei aus: Wie sich zeigen wird, sind die Konsequenzen der Fremdplatzierung für viele Menschen noch heute deutlich spürbar. Insofern sind sie auch heute noch davon betroffen. Die Bezeichnung soll diesem Umstand Rechnung tragen.

den – oftmals ohne zu wissen, wieso und für wie lange sie dorthin kamen. Mit der Fremdplatzierung<sup>5</sup> wurden auch bestehende Familienbeziehungen aufgebrochen und verhindert (Bühler et al. 2023a). Tobias Keller erzählt vom Verlust seiner Mutter, seines Vaters und davon, nicht gewusst zu haben, wo seine Geschwister waren. Benita Riva erinnert sich, dass ihre Grosseltern sie gerne aufgezogen hätten und dass sie gerne weiterhin bei ihnen gewohnt hätte. Die Platzierung in ein Heim oder in eine Pflegefamilie stellte für Familien, Eltern und ihre Kinder einen einschneidenden Eingriff dar. Die Massnahmen erfolgten oftmals unter Androhung oder Anwendung von Zwang (Gabriel et al. 2018; Lengwiler et al. 2013). Davon, wie der Schweizer Staat anhand der Massnahme der Fremdplatzierung in Familienleben und in die biografischen Umstände von Kindern und ihren Eltern eingriff, handelt dieses Buch.

Berichte wie jene von Benita Riva und Tobias Keller werfen heute ein düsteres Licht auf die Geschichte von Fremdplatzierungen in der Schweiz; Erzählungen von willkürlichen Entscheidungen sowie von Gewalt und Missbrauch an den Pflegeplätzen und in Heimen prägen den politischen und gesellschaftlichen Diskurs (Lengwiler et al. 2013, 36).<sup>6</sup> Forschende sprechen von einem «dunkle[n] Fleck» in der Schweizer Geschichte» (Furrer et al. 2014, 21). «Für das grosse Leid, das ihnen angetan wurde», entschuldigte sich 2013 die damalige Bundesrätin und Vorsteherin des Justizdepartements Simonetta Sommaruga bei ehemaligen Verdingkindern<sup>7</sup> und Opfern fürsorglicher Zwangsmassnahmen (Generalsekretariat EJPD 2013). Zur wissenschaftlichen Aufarbeitung dieser Thematik wurden bisweilen verschiedene Forschungsprogramme und -projekte lanciert. Eines davon ist das Nationale Forschungsprogramm NFP 76 «Fürsorge und Zwang», das im Jahr 2018 lanciert wurde. Dieses Buch entstand im Rahmen dieses Forschungsprogramms und hat zum Ziel, zur Aufarbeitung dieser komplexen Thematik beizutragen (NFP 76 2023a).

Das Buch beleuchtet aus sozialwissenschaftlicher Sicht die Beziehung zwischen «dem Schweizer Staat» und «der Familie». Das Ziel ist es, zu verstehen, wie es dazu kam, dass Menschen wie Benita Riva und Tobias Keller fremdplatziert wurden und welche Schlüsse sich daraus ergeben, wie der Staat mit «seiner» Bevölkerung umgeht. Ich gehe deshalb der Frage nach,

---

5 Im Folgenden meine ich damit die Einweisung in ein Heim oder in eine Pflegefamilie von Kindern und Jugendlichen durch Anweisung oder Mitwirkung einer staatlichen Behörde.

6 Siehe dazu etwa die Onlineplattform «Gesichter der Erinnerung» (Verein Gesichter der Erinnerung 2023).

7 Die Bezeichnung beschreibt «die Verknüpfung einer Fremdplatzierung mit einer verlangten Arbeitsleistung vonseiten des Kindes» (Leuenberger et al. 2011, 13; siehe dazu auch Kapitel 4.2.1).

wie der Schweizer Staat anhand der Massnahme der Fremdplatzierung Familien, Eltern und ihre Kinder verwaltete und regierte. Einen speziellen Fokus lege ich darauf, inwiefern gewisse Kinder, Eltern und Familien von dieser Massnahme besonders betroffen waren und wie dadurch die herrschenden Machtverhältnisse (re)produziert wurden. Dabei richte ich meinen Blick darauf, wie verschiedene, miteinander verwobene Kategorisierungen in Fremdplatzierungsprozessen wirksam wurden. Von spezifischem Interesse ist auch die Frage, inwiefern Menschen ohne Schweizer Staatsangehörigkeit von dieser Massnahme betroffen waren und welche Schlüsse sich daraus für das breitere Verständnis von staatlichen Eingriffen in Familien ergeben. Gerade diesem Aspekt kam in der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Aufarbeitung bis anhin erst wenig Aufmerksamkeit zu. Geografisch stehen der deutsch- und französischsprachige reformierte Kanton Bern und der italienischsprachige katholische Grenzkanton Tessin im Zentrum. Historisch fokussiere ich die 1960er- und 1970er-Jahre.

Während dieser Zeit konnten Fremdplatzierungen basierend auf der damaligen Gesetzeslage auf drei Arten vorgenommen werden: erstens anhand der Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)<sup>8</sup>, zweitens auf der Grundlage strafrechtlicher Regelungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Art. 85 StGB<sup>9</sup>; siehe dazu auch Lengwiler et al. 2013, 26; Gnesa 2015) oder drittens durch die Eltern selbst.<sup>10</sup> Im Zentrum dieses Buches stehen zivilrechtliche Fremdplatzierungsentscheide, an einigen Stellen gehe ich aber auch auf strafrechtliche Entscheide ein. Das ZGB sah wiederum zwei Wege vor, anhand derer eine Fremdplatzierung vorgenommen werden konnte. Einerseits konnten Vormundschaftsbehörden Kinder und Jugendliche fremdplatzieren, wenn sie diese in ihrem «leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet» sahen oder als «verwahrlost» erachteten (Art. 284 ZGB). Andererseits konnten bereits bevormundete Kinder unter Zustimmung der Vormundschaftsbehörde durch ihren Vormund oder ihre Vormundin in ein Heim oder eine Pflegefamilie platziert werden (Art. 421 ZGB). Gegen diese Entscheide bestand laut Gesetz die Möglichkeit, innerhalb von zehn Tagen eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einzureichen (Art. 420 ZGB) – im Kanton Tessin war das die «Autorità di Vigilanza sulle Tutele» (die Aufsichts-

---

8 Schweizerisches Zivilgesetzbuch ZGB vom 10. Dezember 1907. Die Fassung, auf die ich mich vorliegend beziehe, ist jene, die im Jahr 1912 in Kraft trat. Bezüge auf neuere Fassungen sind entsprechend vermerkt.

9 Schweizerisches Strafgesetzbuch StGB vom 21. Dezember 1937.

10 Dies schliesst jedoch nicht aus, dass eine involvierte Behörde oder andere Akteur:innen nicht auch dazu rieten oder Druck auf die Eltern ausübten, die Platzierung selbst vorzunehmen (siehe dazu auch Lengwiler et al. 2013, 27).

behörde über die Vormundschaften, AVST), im Kanton Bern das jeweilige regionale Regierungsstatthalteramt.

Ins Zentrum meiner Untersuchung stelle ich den Prozess, der von einer ersten Artikulation eines wahrgenommenen Problems bis hin zum Entscheid und zur tatsächlichen Fremdplatzierung respektive zu deren Auflösung reicht. Diesen Prozess nenne ich im Folgenden *Fremdplatzierungsprozess*. Anhand einer Aktenanalyse und mittels Interviews mit betroffenen Personen rekonstruiere ich insgesamt 170 Fremdplatzierungsprozesse, die sich in den Kantonen Bern und Tessin zwischen 1960 und 1980 vollzogen. Damit beleuchte ich eine komplexe und inhärent ambivalente Praxis, die sowohl von den unterschiedlichen Akteur:innen als auch von den gesellschaftlichen Kontexten, in denen sie sich situierte, geprägt war. Es ist mir ein Anliegen, sowohl eine kritische als auch eine nuancierte und reflektierte Darstellung dieser umstrittenen Praxis zu ermöglichen, die weder die Betroffenen verallgemeinernd und verkürzt als hilflose Opfer beschreibt noch die Praxis der Behörden pauschal als böseartig deklariert. In Anlehnung an Vandenbroeck et al. geht es mir also nicht darum, eine «new truth» (Vandenbroeck et al. 2011, 70) zu produzieren, die statuiert, wie und ob überhaupt staatliche Eingriffe in Familien vorgenommen werden sollen. Vielmehr ist es mein Ziel, «to deconstruct what is obvious, taken for granted or presented as «natural», in order to open up for choice, to reinstall a debate about possibilities» (Vandenbroeck et al. 2011, 71).

In dieser Einleitung beginne ich mit einer ersten Auseinandersetzung zu staatlichen Regierungspraktiken gegenüber Familien aus sozialwissenschaftlicher und historischer Perspektive. Danach folgen einige Hinweise zum Untersuchungskontext, bevor ich die drei Schwerpunkte einführe, anhand derer ich die Frage nach der Beziehung zwischen «dem Staat» und «der Familie» angehe. Abschliessend folgt eine Übersicht über den Aufbau des Buches.

## 1.1 Familien verwalten und regieren

In eine Familie einzugreifen, Eltern ihre Kinder wegzunehmen und sie an einem anderen Ort unterzubringen ist «one of the most powerful means through which the state can intervene in parental relations» (Vehkalahti 2017, 161). Obwohl sie als private Sphäre gilt (Studer 2014), haben sich in der Vergangenheit wie heute staatliche Akteur:innen in verschiedenen regionalen und historischen Kontexten mit Familien beschäftigt und mitunter schwerwiegend und folgenreich in Familien eingegriffen (Gillies et al. 2017; Johansen & Grøn 2022; Lengwiler et al. 2013; Sköld 2013; Vasquez-Tokos & Yamin 2021). In Kanada und den USA beispielsweise bestehen heute zahlreiche Berichte über Eingriffe in indigene Familien und die Platzierung ihrer Kinder in Institutio-

nen und Pflegefamilien (McKenzie et al. 2016; Sinclair 2017). Sie zeigen auf eindrückliche Art und Weise, wie Eingriffe in Familien Teil kolonialer Praktiken waren und von assimilatorischen Motiven geleitet wurden (Blackstock & Trocmé 2005; Vasquez-Tokos & Yamin 2021). Für den nordeuropäischen Kontext halten verschiedene Autor:innen eine zunehmende Überwachung und Kontrolle von Familien nach dem zweiten Weltkrieg fest, die oftmals in Fremdplatzierungen mündete (Ericsson 2000). Forscher:innen zeigen hier, wie geschlechterspezifische Argumente in diesem Kontext besonders relevant wurden (Ericsson & Simonsen 2008; Vehkalahti 2017).

In der Schweiz markierte 1912 die Einführung der sogenannten «Kindesschutzmassnahmen» und weiterer vormundschaftlicher Massnahmen im ZGB einen entscheidenden Wandel hin zu einer «Stärkung des Interventionsstaates» (Germann 2014, 5; siehe dazu auch Janett 2022, 65; Lengwiler et al. 2013, 25). Zum ersten Mal in der Schweizer Geschichte wurde auf Bundesebene explizit die Verantwortung des Staates für das Aufwachsen von Kindern festgeschrieben (Schoch et al. 2020, 6; Ramsauer 2000). Zuvor waren Wegnahmen zwar bereits anhand kantonaler Gesetze möglich – im Kanton Bern beispielsweise durch das Armengesetz (Lengwiler et al. 2011; Leuenberger et al. 2011) – mit der Einführung des ZGB wurde jedoch die Gesetzeslage für Fremdplatzierungen national vereinheitlicht (Gallati & Haus 2014, 87). Zugleich erleichterte das ZGB die administrativen Prozesse für Wegnahmen, indem etwa die Hürden für den Entzug der elterlichen Gewalt gesenkt wurden und eine Fremdplatzierung aus präventiven Beweggründen gesetzlich möglich wurde (Furrer et al. 2014, 13; Lengwiler & Praz 2018, 37; Ramsauer 2000, 27–28). Die Einführung des ZGB ging mit einer schweizweiten Zunahme an Fremdplatzierungen einher (Hafner 2011, 188).

Die Einführung der Kindesschutzmassnahmen im ZGB ist im Kontext einer steigenden Aufmerksamkeit gegenüber dem Aufwachsen von Kindern zu lesen (Droux & Czáká 2018, 50; Leuenberger et al. 2011, 40).<sup>11</sup> Ähnliche Dynamiken und Prozesse lassen sich auch im internationalen Kontext beobachten: Wie Barron und Siebrecht festhalten, beschäftigten sich verschiedene europäische Staaten zwischen 1870 und 1950 zunehmend mit dem Aufwachsen der «next generation» (Barron & Siebrecht 2017, 4) und erliessen entsprechende Gesetze. Sowohl in der Schweiz als auch in anderen internationalen Kontexten ging mit diesem zunehmenden Interesse an Kindern der Ausbau wohlfahrtsstaatlicher Einrichtungen zugunsten von Familien und Kindern einher (Barron & Siebrecht 2017, 10; Lengwiler & Praz 2018; Roux & Vozari 2018). Im Kanton Bern und im Kanton Tessin

---

11 In diesem Zusammenhang sind auch die Regulierungen verschiedener Bereiche kindlichen Aufwachsens wie der Schulpflicht und des Verbots von Fabrikarbeit für Minderjährige zu beachten (Degen 2005; Droux & Praz 2021, 13; Vehkalahti 2017, 164).

wurden etwa während der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts Institutionen wie die Berner «Erziehungsberatung» oder der Tessiner «Servizio Cantonale di Igiene Mentale» (der kantonale Dienst für geistige Hygiene, SIM) gegründet, die sich unter anderem mit der (psychischen) Gesundheit von Kindern befassten (Bühler & Ducommun 2023; Maffongelli 2014; Nardone 2023).

Verschiedene Forschende verorten das aufkommende staatliche Interesse am Aufwachsen von Kindern im Kontext von Nationalisierungsbestrebungen am Übergang zum 20. Jahrhundert (Barron & Siebrecht 2017; Michel & Varsa 2010). Die Idee, dass jedes Kind in einem «guten» und fürsorglichen Haushalt aufwachsen sollte, wurde zunehmend mit nationalistischen Diskursen verknüpft und staatliche Akteur:innen wurden zur Überwachung und Kontrolle der Verhältnisse eingesetzt (Michel & Varsa 2010; Ramsauer 2000, 44). Als «building block of state power» (Barron & Siebrecht 2017, 2) sollen Familien zur Prosperität von Nationen beitragen. In diesem Narrativ bilden Familien «the heart of the nation» (Vehkalahti 2017, 169). Wie Moret, Andrikopoulos und Dahinden (2019) zeigen, stellt die Familie einen wichtigen Ort dar, an dem sich Nationen reproduzieren (siehe auch Lavanchy 2015; Turner 2020).

Staatliche Massnahmen gegenüber Kindern und ihren Familien zielten auf die Kinder von heute, um die Erwachsenen – und damit oftmals auch die Bürger:innen – von morgen zu formen (Gillies 2012; Roux 2014; Wilhelm 2005). So gelten Kinder auf der symbolischen Ebene als «*the moral referent for 'good citizenship' and societies*» (Schrover 2021, 94, Hervorhebung im Original). Gleichzeitig sind sie eine «*synecdoche for a country's future, for the political and social well-being of a culture*» (Moeller 2002, 39). Gianna Virginia Weber stellt gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe in der Schweiz fest, wie Kinder als «Zukunftsträger der künftigen gesellschaftlichen Ordnung und damit als entscheidender Ansatzpunkt einer nachhaltigen Gesellschaftspolitik» (Weber 2015, 24) gesehen wurden.

Das Interesse am Aufwachsen von Kindern und deren Bedeutung für die Nation und die Gesellschaft ist für das Verständnis staatlicher Eingriffe in Familien zentral. Darin spiegelt sich auch die Ambivalenz und Gleichzeitigkeit von Hilfe und Kontrolle, die für die vorliegende Auseinandersetzung von besonderer Relevanz ist: Eingreifende Massnahmen wie Fremdplatzierungen und allgemein Kinderschutzmassnahmen sind massgeblich dadurch legitimiert, dass sie die «Schwächsten» «beschützen» sollen (Wilhelm 2005, 208). Als besonders verletzbare Individuen sollen Kinder vor gefährlichen Situationen bewahrt werden – notwendigerweise auch, indem sie aus ihren leiblichen Familien herausgenommen und an einen anderen Ort platziert werden. Bis heute ist die Idee, dass das Wohl von Kindern besonders schützenswert ist, fest in der Gesellschaft und mitunter in verschiedenen Gesetzestexten ver-

ankert (Oelkers 2011, 263). Es würde sich wohl weder heute noch damals eine Person finden, die argumentiert, dass die Berücksichtigung des Wohls von Kindern keine gute Idee sei (Hiitola & Pellander 2019, 246) – oder wie es Susan Moeller sagt: «Is it moral or even laudable to give aid to children? Of course. Only the worst Scrooge [umgangssprachlich: Geizhals] could be opposed» (Moeller 2002, 47).

Zugleich bleibt jedoch in vielen Kontexten die Interpretation dessen, was unter dem *Kindeswohl* verstanden wurde, diffus. Oftmals waren und sind es nicht die Kinder selbst, die darüber entscheiden, wie dies ausgelegt werden soll (Ericsson 2000, 16; Hiitola & Pellander 2019; Koch et al. 2019). Vielmehr dominiert in vielen Fällen eine paternalistische Logik, anhand derer staatliche Akteur:innen – und andere Akteur:innen, die mit der Aufgabe von Fremdplatzierung betraut waren – zu wissen glauben, was für Kinder am besten sei (Ericsson 2000, 20). Selbst wenn heute das Mitspracherecht von Kindern rechtlich verankert ist (siehe dazu Schoch et al. 2020), zeigen zeitgenössische Arbeiten, dass auch hier die Stimme von Kindern nicht immer gleich berücksichtigt wird (Hiitola & Pellander 2019). Gerade in Bildern «guter» Kindheit scheinen sich verschiedenste normative Vorstellungen zu kristallisieren; das Kindeswohl ist oftmals in erster Linie eine Projektionsfläche von und für Erwachsene (Gillies et al. 2017, 14; Moeller 2002, 37; Waterstradt 2018).

Der Idee, dass aus Kindern die zukünftigen Erwachsenen hervorgehen, ist auch eine disziplinierende Komponente inhärent. In Norwegen waren beispielsweise die parlamentarischen Debatten zur Einführung sozialstaatlicher Massnahmen gegenüber Kindern auch durch einen Diskurs geprägt, der Eingriffen in Familien und Regulierungen von Kindern eine kriminalpräventive Wirkung zuschrieb (Ericsson 2000, 23). Ähnliches hält Sébastien Roux zum Jugendstrafrecht in Frankreich fest. Dass Kinder als «vulnerable beings», aber auch als «adults in the making» (Roux 2015, 174) betrachtet wurden, führte aus seiner Sicht dazu, dass in Frankreich Regierungstechniken sowohl zum Schutz als auch zur Disziplinierung von Kindern eingeführt wurden. Roux sieht darin eine «delicate balance between repression and compassion, the desire to punish and the desire to protect» (Roux 2015, 174). Diese Balance zwischen als «gefährlich» und «gefährdet» erachteten Personen ist deshalb fragil und oftmals Teil eines komplexen Aushandlungsprozesses (siehe dazu auch Fassin 2015b, 2). In Massnahmen gegenüber Kindern spielt auch das Alter der Kinder eine wichtige Rolle. Wie Ericsson (2000, 22) zeigt, rückt mit steigendem Alter der Kinder deren Verhalten zunehmend in den Fokus von eingreifenden Behörden. Wie bereits eingangs dargelegt, existierten mit den Bestimmungen des Jugendstrafrechts im Strafgesetzbuch und den Kinderschutzmassnahmen des ZGB in der Schweiz gesetzliche Massnahmen

sowohl zum Schutz als auch zur Disziplinierung von Kindern und Jugendlichen (Droux & Ruchat 2012).

Die Ambivalenz und Gleichzeitigkeit von Hilfe und Kontrolle zeigt sich auch mit Blick auf die Eltern: Im Kontext eingreifender Massnahmen in Familien setzt die Wahrung des Kindeswohls eine (staatliche) Kontrolle der Eltern voraus. Die Betonung der Interessen und Bedürfnisse von Kindern führte zu einer neuen Aufmerksamkeit familiärer Erziehung: «The central position of the child calls upon the family to revolve around the needs of the child» (Ericsson 2000, 19). Die Erziehungsleistung von Müttern rückte damit in besonderem Mass in den Fokus staatlicher Akteur:innen (Edwards & Gillies 2019; Ericsson 2000, 20; Ericsson & Simonsen 2008, 405). Fremdplatzierungen sind also auch deshalb von einer Ambivalenz geprägt, weil dadurch oftmals im Sinne einer Kontrolle in Familien eingegriffen wurde, um das Wohlergehen und den Schutz von Kindern zu gewährleisten (Schoch & Aeby 2022, 1). In diesem Sinne bedingen sich Hilfe und Kontrolle gegenseitig (siehe dazu auch Dollinger 2019). Das Dilemma zwischen einer «Eltern-bezogenen Hilfelogik und einem Kinderschutz-bezogenen Eingreifen zur Wahrung des Kindeswohls» (Piñeiro et al. 2021, 14) wird auch aus heutiger Sicht als inhärentes Spannungsfeld von Interventionen in Familien erachtet (siehe dazu auch Bütow et al. 2014).

Wie national vergleichende Studien zeigen, haben verschiedene Staaten nicht nur Regulationen erlassen, um *für* den Schutz von Kindern *gegen* deren Eltern vorzugehen. Gerade den heutigen nordischen Wohlfahrtsstaaten wie Norwegen und Finnland wird oftmals ein Modell zugeschrieben, das Barn et al. als «family service system» (Barn et al. 2015, 2) beschreiben (siehe auch Parton 2022). Wohlfahrtsstaaten dieses Typus seien auf Unterstützungsmassnahmen gegenüber Familien ausgerichtet, um Gefährdungen von Kindern und damit nicht zuletzt auch Wegnahmen zu verhindern. Staaten wie England, Australien und Kanada seien dagegen eher auf ein «child protection system» (Barn et al. 2015, 2) ausgerichtet, also ein System, das weniger auf Prävention als auf Intervention abziele. In der Schweiz zumindest lassen sich Aspekte beider Typen nachzeichnen: So existierten einerseits mit den Vormundschaftsbehörden schweizweit Instanzen, die zu Interventionen in Familien im Sinne des Kinderschutzes befähigt waren. Andererseits wurden im 20. Jahrhundert zahlreiche private wie staatliche Initiativen gegründet, die auf die Beratung und Unterstützung von Familien ausgelegt waren. Elena Wilhelm spricht dabei von einer regelrechten «Explosion von privaten und öffentlichen Kinder- und Jugendfürsorgeeinrichtungen» (Wilhelm 2005, 89). Es wäre also unter diesem Gesichtspunkt verkürzt, zu argumentieren, dass Fremdplatzierungsprozesse lediglich als Praktik im Sinne von «state» versus «parent» (Barron & Siebrecht 2017, 6) gefasst werden können (siehe dazu

auch Ramsauer 2000). Wichtig scheint mir jedoch, dass sowohl Hilfe als auch Kontrolle inhärent hierarchisch und von Machtasymmetrien geprägt sind (Vandenbroeck et al. 2011, 71).

Mit ebendiesen Machtverhältnissen beschäftigt sich der französische Philosoph Michel Foucault. Wenn sich Staaten zunehmend mit dem Wohlbefinden und der Gesundheit der Bevölkerung auseinandersetzen, dann läutet das für Foucault das Zeitalter der *Biomacht* ein (Ralser & Sieder 2014). Seine theoretischen Ausführungen zur Biomacht sind besonders hilfreich, um ebendiese Dynamiken zwischen Hilfe und Kontrolle zu verstehen (siehe auch Phillips & Pon 2018; Wilhelm 2005). In seinem 1976 erschienenen Werk «Der Wille zum Wissen» beschreibt Michel Foucault, wie sich im 19. Jahrhundert die Biomacht entwickelte: «Das alte Recht, sterben zu machen und leben zu lassen, kehrt sich um in ein Recht, leben zu machen oder aber sterben zu lassen» (Gehring 2014, 230; siehe auch Foucault 1983, 132). Damit meint Foucault eine Macht, die sich nicht mehr dadurch bedingt, durch eine Todesdrohung zu herrschen, sondern die sich auf das Leben ausrichtet – eine Macht also, «die das Leben verwaltet und bewirtschaftet» (Foucault 1983, 132; siehe dazu auch Hewitt 1983; Gehring 2014). Sie ist eng mit der «Entstehung des modernen (Wohlfahrts-)Staates» (Lemke 2007, 135) verbunden: Der Staat investiert in das Leben «seiner» Bevölkerung. Im Kontext dieses epochalen Machttyps entstehen denn auch die *Biopolitiken* im Sinne der «konkret zu beschreibenden Machttechniken» (Gehring 2014, 231). Die staatlichen Massnahmen zur Unterstützung und Überwachung von Familien, die im Verlaufe des 19. und 20. Jahrhunderts in unterschiedlichen regionalen Kontexten eingeführt und ausgebaut wurden, verstehe ich als solche Biopolitiken. Bereits bestehende regionale Unterstützungsmassnahmen wurden in den Dienst der Nation gestellt und ausgebaut (Ramsauer 2000, 44).

Für Foucault gibt es zwei «Pole» dieser Biomacht. Einerseits die Disziplinierung der Individuen mit einem Fokus auf deren Körper:

Seine Dressur, die Steigerung seiner Fähigkeiten, die Ausnutzung seiner Kräfte, das parallele Anwachsen seiner Nützlichkeit und seine Gelehrigkeit, seine Integration in wirksame und ökonomische Kontrollsysteme. (Foucault 1983, 134)

Dass Familien dahingehend kontrolliert und überwacht werden, dass Kinder durch staatliche Interventionen zu «guten» Erwachsenen gemacht werden – und dass staatliche Akteur:innen eingreifen, wenn sie befürchten, dass dem nicht so ist –, kann im Sinne dieser Disziplinierung verstanden werden. Mit diesem Pol der Biomacht kann deshalb auch die Bemühung um das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen erfasst werden.

Andererseits sind Biopolitiken auch eingreifende Massnahmen, die auf die Bevölkerung als Kollektiv zielen. Damit meint Foucault etwa «die Fortpflanzung, die Geburten- und Sterblichkeitsrate, das Gesundheitsniveau, die Lebensdauer, die Langlebigkeit mit allen ihren Variationsbedingungen» (Foucault 1983, 135). Gemeinsam sind die beiden Pole als «die Disziplinen des Körpers und die Regulierungen der Bevölkerung» (Foucault 1983, 135) zu verstehen.

Staatliche Massnahmen gegenüber Kindern im Allgemeinen und Fremdplatzierungen im Besonderen als Biomacht zu verstehen, berücksichtigt, dass diese disziplinierend auf das Individuum wirken, indem Behandlungen und Beratungen angeordnet und Einweisungen in Pflegefamilien und Heime vorgenommen werden. Die Familie ist in diesem Kontext «Objekt staatlicher Zu- und Eingriffe» (Michalski 2015, 82). Zugleich regulieren staatliche Massnahmen gegenüber Familien die Bevölkerung: Die Familie wird zum Regierungs*instrument* (Wilhelm 2005; siehe hierzu auch Fassin 2006; Ralser & Sieder 2014). Das heisst, durch Fremdplatzierungen und weitere vormundschaftliche Massnahmen wird via Familien die Bevölkerung – und nicht zuletzt auch die Nation – regiert. Foucault beschreibt diesen Aspekt wie folgt:

[Die Familie] ist ein Segment, ein schlechthin privilegiertes Segment, weil man, sobald man bei der Bevölkerung hinsichtlich des Sexualverhaltens, der Demografie, der Kinderzahl oder des Konsums etwas erreichen will, über die Familie vorgehen muss. Damit aber wird die Familie als Modell zum Instrument, sie dient als privilegiertes Instrument für die Regierung der Bevölkerungen. (Foucault 2006, 157–158)

Wie Duschinsky und Rocha (2012, 7) im Anschluss an Foucault diskutieren, werden staatliche Ansprüche an die Bevölkerung – als Beispiel nennen sie zur Arbeit zu gehen, das Gesetz zu befolgen oder auch ein «guter» Ehemann zu sein – in einem ersten Schritt via Familie überwacht und diszipliniert. Fremdplatzierungen vor dem Hintergrund einer Biomacht zu verstehen bedeutet deshalb, in Betracht zu ziehen, dass diese nicht nur auf die betroffenen Familien abzielen. Wie Gabriel et al. festhalten, waren fürsorgereiche Massnahmen auch mit dem «Versuch der Selbstkontrolle des Bürgertums» (Gabriel et al. 2018, 15) verbunden. Mit anderen Worten: Wer nicht in den Blick der Behörden kommen wollte, musste sich konform verhalten (siehe dazu auch Lengwiler et al. 2013, 41; Donzelot 1979). In diesem Buch interessiert mich, wie dies in den Kantonen Bern und Tessin zwischen 1960 und 1980 vor sich ging. Wie ich im nächsten Kapitel zeigen möchte, erweist sich dieser Untersuchungskontext als besonders aufschlussreich, um die Frage nach der Beziehung zwischen dem Staat und der Familie zu bearbeiten.

## 1.2 Einige Hinweise zum Untersuchungskontext

Mit der Einführung des ZGB im Jahr 1912 wurden in der Schweiz die rechtlichen Grundlagen für Eingriffe in Familien vereinheitlicht. Wie verschiedene Forschungen zeigen, hatten in der föderalistisch organisierten Schweiz dennoch die Kantone einen wesentlichen Spielraum, wenn es darum ging, die Umsetzung dieser Massnahmen zu spezifizieren (Gallati & Hauss 2014, 87; Lengwiler et al. 2013, 26). Wie Heinzer und Hangartner darlegen, rücken in der Untersuchung des Staates in der Schweiz oftmals die Kantone in den Blick: «So meint man in der Schweiz mit den Begriffen ‹Staat› oder ‹staatlich› denn auch meist den Kanton» (Heinzer & Hangartner 2016, 33). Jeder Kanton verfügte über separate Einführungsgesetze zum ZGB, die sowohl Verfahrensaspekte als auch die behördlichen Zuständigkeiten regelten. Aufgrund der kantonal unterschiedlichen Regelungen und Organisationsweisen bestand in der Schweiz ein «patchwork of 26 regimes» (Schoch et al. 2020, 5).<sup>12</sup>

Die föderale Struktur der Schweiz erlaubt es, anhand eines Fokus auf unterschiedliche Kantone verschiedene staatliche Organisationsstrukturen im selben nationalen Kontext zu beleuchten (siehe dazu auch Tabin et al. 2011, 465). Damit erhält die Art und Weise, wie Politiken lokal umgesetzt werden, ein besonderes Gewicht. Dass die Implementation von Gesetzen abhängig von lokalen Kontexten ist, beschränkt sich zwar nicht nur auf föderalistische Staaten (siehe dazu auch Eule 2014). Die Untersuchung kantonaler Kontexte innerhalb der Schweiz hat jedoch das Potential, Forschende daran zu erinnern, den nationalen Kontext nicht einfach als gegeben vorauszusetzen, sondern das Augenmerk auf Unterschiede innerhalb dieser Kontexte zu legen (siehe dazu auch Wimmer & Schiller 2002) – mit anderen Worten: dass die Unterschiede innerhalb nationaler Kontexte ebenso relevant und aufschlussreich sind, wie Unterschiede zwischen nationalen Kontexten. Der Kontrast der Kantone Bern und Tessin, die sich hinsichtlich konfessioneller<sup>13</sup>, sprachlicher, migrationsbezogener sowie sozioökonomischer Aspekte unterscheiden, ist interessant, um diese kontextuellen und strukturellen Faktoren zu berücksichtigen.

Den Fokus auf die 1960er- und 1970er-Jahre zu legen, erlaubt weiter, den Schweizer Staat in einer Zeit verschiedener Umbrüche zu untersuchen. In den Jahren nach dem zweiten Weltkrieg wurde der Schweizer Sozialstaat massgeblich ausgebaut: 1948 wurde die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV) eingeführt, 1961 die Invalidenversicherung (IV). Die kantonalen Fürsorgegesetze verschiedener Kantone wurden in den 1960er-Jahren einer Revision unterzogen, neue Organisationen wurden gegründet

---

12 Wie sich dies im Kanton Tessin und im Kanton Bern gestaltete, darauf komme ich im Kapitel 3 noch genauer zurück.

13 Protestantisch im Kanton Bern, katholisch im Kanton Tessin.

und bestehende ausgebaut und professionalisiert.<sup>14</sup> Für Nadja Ramsauer kam die «Modernisierung der Kinder- und Jugendfürsorge» (Ramsauer 2000, 17) in dieser Zeit zu einem Abschluss.

Während zu Beginn des 20. Jahrhunderts Fremdplatzierungen in erster Linie Familien in prekären Lebenslagen betrafen, nahmen im Verlaufe der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts jene Fremdplatzierungsentscheide ab, die sich ausschliesslich auf die Armutsbetroffenheit der Familien stützten (Lengwiler et al. 2013, 27). Für die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg wird vielfach auf den konjunkturellen Aufschwung und den wachsenden Wohlstand verwiesen (Gabriel et al. 2018, 16; Janett 2022, 123). Nach Lengwiler et al. kommt es ausserdem vor dem Hintergrund des «wachsenden Wohlstandes» und einer «kulturellen Öffnung» zu einer «allmählichen Individualisierung und zu einer flexiblen Einstellung bezüglich Familie und Sexualität» (Lengwiler et al. 2013, 24).<sup>15</sup>

Diese «kulturelle Öffnung» sowie sich verändernde Einstellungen gegenüber Familien müssen jedoch meines Erachtens im Zusammenhang mit zwei weiteren Kontexten gelesen werden, die das Verständnis einer solchen Öffnung in Frage stellen oder zumindest abschwächen. Wie ich weiter unten noch genauer ausführen werde, sind diese zwei Kontexte für den vorliegenden Fokus besonders relevant. Zum einen sollte es gerade aus geschlechterhistorischer Sicht noch lange andauern, bis in der Schweiz eine Gleichstellung sowohl der Geschlechter als auch unterschiedlicher Familienformen rechtlich verankert wurde (Büchler & Cottier 2012). So wurden etwa bis 1978 Kinder unverheirateter Eltern rechtlich schlechter gestellt (Droux & Praz 2021). Bis zur Revision des Eherechts im Jahr 1988 galt der Ehemann als «Haupt der Gemeinschaft» (Art. 160 ZGB), die Ehefrau hatte derweil den Haushalt zu führen (Art. 161 Abs. 3 ZGB). Auf Bundesebene wurde das Frauenstimmrecht 1971 eingeführt – auf Kantonsebene sollte es im Kanton Appenzell Innerrhoden sogar bis 1990 dauern (Büchler & Cottier 2012, 94).

Aus geschlechterhistorischer Sicht sind deshalb die Nachkriegsjahre nicht per se von einer offeneren gesellschaftlichen Einstellung gegenüber diversen Geschlechterrollen geprägt. Vielmehr wurden im Kontext der

---

14 1961 führte der Kanton Bern das «Gesetz über das Fürsorgewesen» (Fürsorgegesetz, FüG) ein, 1963 wurde im Kanton Tessin die «Legge sulla protezione della maternità, dell'infanzia, della fanciullezza e dell'adolescenza» (das Gesetz zum Schutz von Mutterschaft, Säuglingen, Kindern und Jugendlichen, LPMI) eingeführt. Mit der LPMI wurde im Kanton Tessin auch der «Servizio Sociale Cantonale» (der kantonale Sozialdienst, SSC) gegründet. Auf diese Entwicklungen komme ich im Kapitel 3.1.1 noch genauer zurück.

15 Siehe zu den sich verändernden Familienvorstellungen und den politischen und gesellschaftlichen Debatten, die diese begleiteten, auch Baumgarten et al. (2017) und Bütow et al. (2014).

Nachkriegszeit zunächst traditionell bürgerliche Geschlechterrollen vermehrt «zelebriert» (Jain 2018, 92; siehe auch Baumgarten et al. 2017). Das Bild der «liebevoll nährenden, schützenden und aufopferungsvollen Mutter» (Bühler & Ducommun 2023, 182) lässt sich in der staatlichen Fürsorge bis in die 1970er-Jahre – und darüber hinaus – nachzeichnen (siehe auch Baumgarten et al. 2017; Purtschert 2019b, 83).

Wie Bütow et al. darlegen, kam es in den 1970er-Jahren zwar durchaus zu einer «Pluralisierung und Diversifizierung familialer Lebensformen» (Bütow et al. 2014, 13) – dies bedeutete jedoch nicht, dass alle gleichermassen anerkannt waren. Vielmehr scheint es, dass noch lange nach den Reformbewegungen in den 1960er-Jahren Vormundschafts- und Fürsorgebehörden der Lockerung von sexuellen Beziehungen kritisch gegenüberstanden. Urs Germann geht sogar davon aus, dass «der Liberalisierungsschub der Boomjahre die behördlichen Disziplinierungsbemühungen eher noch zusätzlich antrieb» (Germann 2018, 38). Im Kanton Bern nahmen denn auch staatliche Eingriffe gegenüber jungen Frauen, die als «sexuell deviant» erachtet wurden, in den 1960er-Jahren eher zu als ab (Germann 2018, 8).

Zum anderen steht diese vermeintliche «kulturelle Öffnung» in einem starken Kontrast zu den «Überfremdungsdiskursen»<sup>16</sup>, die sich in den 1960er- und 1970er-Jahren nachzeichnen lassen und die politischen Debatten in dieser Zeit prägten (Falk 2022; Piguet 2009; Skenderovic & D’Amato 2008). Wie Patricia Purtschert schreibt, wurde

... mit dem Begriff der «Überfremdung» [...] die Vorstellung einer geistigen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Bedrohung der Schweiz und des Schweizerischen durch die Migration aus dem Ausland beschrieben. (Purtschert 2019b, 85)

Während diese Diskurse bereits auf den Beginn des 20. Jahrhunderts zurückgehen (Kury 2003), gewannen sie in den 1960er-Jahren erneut an Auftrieb (Skenderovic & D’Amato 2008). Im Kontext steigender Zahlen ausländischer Arbeiter:innen<sup>17</sup> konstruierten sowohl Gewerkschaften als auch Angehörige rechtspopulistischer Strömungen eine Gefahr der «Unterschichtung» durch ausländische Arbeitskräfte und den Verlust der «Schweizer Kultur» (Jain 2018, 92). Diese Diskurse mündeten in den 1970er-Jahren in nicht weniger als vier Initiativen, die allesamt auf eine Begrenzung der Zuwanderung

---

16 Melinda Nadj Abonji (2022) bietet in ihrem Beitrag «Überfremd» eine aufschlussreiche und eindruckliche Analyse des Kontexts und der gewaltvollen Implikation dieses Begriffs.

17 Während im Jahr 1950 der Anteil der Personen ohne Schweizer Staatsangehörigkeit an der ständigen Wohnbevölkerung 6 % betrug, belief er sich 1960 auf 10,7 %; 1970 waren es 17,2 % (D’Amato 2008, 181).

abzielten (Falk 2022). Die bisweilen bekannteste dieser Initiativen war die sogenannte «Schwarzenbach-Initiative» – benannt nach James Schwarzenbach, der die Initiative als Teil der «Nationalen Aktion» lancierte (Vecchio 2020). Die Initiative, die 1970 vors Schweizer Stimmvolk<sup>18</sup> kam, hatte zum Ziel, die Zahl der ständig wohnhaften Ausländer:innen auf maximal 10 % zu reduzieren. Sie wurde an der Urne mit 54 % Neinstimmen knapp abgelehnt.

Die politischen Debatten zu diesen Initiativen waren geprägt von rassialisierenden<sup>19</sup> Zuschreibungen gegen «Andere» und «Fremde», anhand derer die Befürworter:innen die «schweizerische Eigenart» bedroht sahen (Maiolino 2012). Dies ist umso bemerkenswerter als die Schweiz aufgrund ihrer föderalistischen Struktur, vier Sprachregionen und zwei dominanten Religionsgruppen oft als inhärent heterogen angesehen wurde (Argast et al. 2003, 148; Wimmer 2011). Diese Diskurse bedienten sich schliesslich auch des patriarchalen Narrativs, dass Schweizer Frauen vor Einwanderern «geschützt» werden müssten (Khazaei 2022; Fischer und Dahinden 2017). Wie ich in diesem Buch zeigen möchte, fanden diese Diskurse auch Eingang in die Umsetzung der rechtlichen Grundlagen zu Massnahmen gegenüber Familien, die sowohl Schweizer als auch Nichtschweizer Familien betrafen.

### 1.3 Einführung in die thematischen Schwerpunkte und Fragestellungen

Die Art und Weise, wie der Schweizer Staat mit Familien, Eltern und ihren Kindern umging, und was uns das über die damaligen Machtverhältnisse erzählt, erschliesse ich in diesem Buch anhand von drei miteinander verknüpften Schwerpunkten. Erstens rekonstruiere ich die Entscheidungsprozesse hin zu einer Fremdplatzierung, zweitens analysiere ich die den Entscheidungen zugrunde liegenden intersektionalen Kategorisierungen und drittens diskutiere ich die Verschränkung zwischen dem Fremdplatzierungs- und dem Migrationsregime. Im Folgenden lege ich dar, wieso ich gerade diese Blickwinkel als besonders aufschlussreich erachte, um die Beziehung zwischen «dem Staat» und «der Familie» zu verstehen. Das Kapitel schliesst mit einem Überblick über das Buch.

---

18 Dieses bestand zu dieser Zeit lediglich aus männlichen Schweizer Staatsbürgern – das Frauenstimmrecht auf nationaler Ebene wurde erst 1971 eingeführt.

19 Damit meine ich eine Kategorisierung, die Menschen aufgrund vermeintlich unveränderbarer und als statisch erachteter Merkmale – etwa der Hautfarbe oder auch ihrer «Kultur» – einer als homogen konstruierter Gruppe zugehörig beschreibt (siehe dazu Kapitel 4.1 sowie dos Santos Pinto et al. 2022; Lutz & Amelina 2017; Anthias & Yuval-Davis 1993).

Anhand des *ersten Schwerpunktes* zu den *Entscheidungsprozessen* hin zu einer Fremdplatzierung erschliesse ich die komplexen Arten und Weisen, wie der Staat damals funktionierte und agierte. Mit der Frage, wer oder was dieser *Staat* ist, haben sich bis heute – je nach disziplinärem und thematischem Fokus – viele Forscher:innen auseinandergesetzt und die Frage unterschiedlich ausgelegt. Vorliegend betrachte ich sie aus einer staatsanthropologischen Perspektive (Fassin 2015b; Kalir et al. 2019; Trouillot 2001). Damit meine ich Folgendes: Bezugnehmend auf Michel Foucaults Vorlesung über die «raison d’Etat» argumentiert Didier Fassin für eine «radical intellectual experience», nämlich: «Let us suppose that universals do not exist» (2015a, 255). Frei nach Fassin frage ich mich also: Wenn ich nicht wüsste, dass es einen Staat gibt, woran würde ich es merken? Fassin schlägt zur Beantwortung dieser Frage vor, mit den konkreten Praktiken zu beginnen, anhand derer der Staat überhaupt sichtbar wird (Fassin 2015a). Der Staat wird so zu einer «concrete and situated reality» (Fassin 2015b, 3), die in ihrer Unschärfe und Widersprüchlichkeit erfasst werden kann (Eule et al. 2019, 10; Fassin 2015a, 255). Anhand eines Fokus auf die Praktiken wird der Staat untersuch- und für Forschungen fassbar. Das heisst auch, dass ich damit den Staat nicht als Entität oder Apparat voraussetze (Trouillot 2001), sondern ihn anhand konkreter Praktiken und Handlungen erschliesse – er ist damit auch Untersuchungsgegenstand meiner Forschung.

Damit rücken auch die verschiedenen involvierten Akteur:innen in den Blick. Zunächst interessieren mich hier besonders die Vormundschaftsbehörden, die bis 2013 gemäss ZGB für die Umsetzung der Kinderschutzmassnahmen und für weitere vormundschaftliche Massnahmen wie Bevormundungen und Verbeistandungen verantwortlich waren (Businger & Ramsauer 2017; Lengwiler & Praz 2018). Sowohl im Kanton Bern als auch im Kanton Tessin waren dies mehrheitlich Milizbehörden, die Teil der jeweiligen Gemeinde- und Stadtverwaltung waren (Bignasca 2015; Gallati 2015; Schoch et al. 2020). Für ihre Beschäftigung in der Behörde verdienten sie keinen für einen Lebensunterhalt ausreichenden Lohn. Als Laienbehörden waren sie ausserdem auf die Zusammenarbeit mit weiteren Akteur:innen angewiesen (Häfeli & Voll 2007). Das waren zum Beispiel die bereits erwähnte Erziehungsberatung und der SIM, die zur Unterstützung und Beratung von Familien, aber auch von Behörden und Schulen, eingeführt wurden. Historisch betrachtet spielten im Kanton Bern die Fürsorgebehörden eine zentrale Rolle (Gallati 2015; Leuenberger et al. 2011). Im Kanton Tessin hingegen waren lange Zeit weniger staatliche, sondern eher katholische Organisationen involviert, wenn es um die Fürsorge von Familien ging (Bignasca 2015). So waren bis in die 1960er-Jahre die meisten Fremdplatzierungen privat organisiert (Bignasca 2015, 2020). Erst mit der Einführung des SSC im Jahr 1960

wurde auch im Kanton Tessin die staatliche Überwachung und Begleitung von Familien ausgebaut.

Mich interessiert, inwiefern sich dieses komplexe Zusammenspiel unterschiedlichster Akteur:innen auf den Verlauf von Fremdplatzierungsprozessen auswirkte. Die Art und Weise, wie Behörden und andere staatliche Instanzen funktionieren und interagieren, ist gemäss Evelyn Brodtkin (2012, 942) für die Beziehung zwischen dem Staat und seinen Adressat:innen von zentraler Bedeutung. Welche Schlüsse ergeben sich aus der Analyse dieser Praktiken bezüglich der Machtverhältnisse sowohl zwischen den Familien und den staatlichen Akteur:innen als auch zwischen den unterschiedlichen involvierten Akteur:innen selbst? Bezugnehmend auf Brodtkin (2012, 946) argumentiere ich, dass sich in diesen Mikroprozessen des Regierens und Verwaltens die weiter greifenden gesellschaftlichen Verhältnisse nachzeichnen lassen, aus denen Fremdplatzierungsentscheide erst hervorgingen. Darauf kann ich aufbauen, wenn ich mich im zweiten und dritten Schwerpunkt anhand der Kategorisierungen und der Verschränkung des Migrations- und des Fremdplatzierungsregimes nochmals eingehender mit den damaligen Machtverhältnissen befasse und wie sich diese in Fremdplatzierungsprozessen abzeichneten und diese beeinflussten.

Für die Diskussion der Entscheidungsprozesse habe ich meinen Fokus zusätzlich eingeschränkt. Ich nehme unter diesem Schwerpunkt zwei Städte in den Blick: die Tessiner Stadt Locarno und die zweisprachige Berner Stadt Biel/Bienne. Anhand verschiedener Fallbeispiele diskutiere ich, wie die betroffenen Familien, Eltern und Kinder erst in den Fokus der Behörden kamen und welche Massnahmen vorgenommen wurden, um die Notwendigkeit einer Fremdplatzierung abzuklären. Damit rücken die breiteren gesellschaftlichen Kontexte in den Blick und wie die behördlichen Praktiken in der Gesellschaft situiert waren und aus ihr hervorgingen. Im Grunde zeichne ich damit den Weg nach, auf dem die rechtlichen Grundlagen in das Leben von Menschen wie Benita Riva und Tobias Keller gelangten (siehe dazu auch Calavita 2010; Moore 1978).

Der *zweite Schwerpunkt* zu den *intersektionalen Kategorisierungsprozessen* schliesst an die Frage nach den gesellschaftlichen Verhältnissen an, die in Fremdplatzierungsprozessen wirksam waren und diese beeinflussten und reproduzierten. Dafür möchte ich nochmals ein wenig ausholen: Wie ich oben ausgeführt habe, lässt sich sowohl in der Schweiz als auch im internationalen Kontext spätestens seit Beginn des 20. Jahrhunderts eine zunehmende staatliche Aufmerksamkeit gegenüber Kindern und ihren Familien feststellen. In diesem Kontext verweisen mehrere Autor:innen auf die geschlechterspezifischen Bewertungen, die sowohl gegenüber Eltern als auch gegenüber Kindern und Jugendlichen relevant wurden (Ericsson & Jon 2006; Hauss & Ziegler

2013; Vasquez-Tokos & Yamin 2021). Wie verschiedene Forschungen zeigen, war die Vorstellung dessen, was «gute» Erziehung war und welche Familien «gute» zukünftige Mitglieder der Gesellschaft hervorbrachten, weiter nicht nur vergeschlechtlicht, sondern auch von rassialisierten und klassenspezifischen Dynamiken geprägt (Bonjour & Cleton 2021; Galle 2016; Schrover 2021; Hill Collins 1998).

Für die Schweiz haben bis anhin mehrere Historiker:innen dargelegt, dass Fremdplatzierungen vorwiegend arme und sozial marginalisierte Familien betrafen (nebst anderen Galle 2016; Germann 2000; Hafner 2011; Hauss 2008; Wilhelm 2005). In internationalen Forschungen zu staatlichen Massnahmen in Familien wird ausserdem mehrfach und in unterschiedlichen regionalen Kontexten auf eine Überrepräsentation ethnischer Minderheiten in der staatlichen Fürsorge für Kinder und Jugendliche hingewiesen.<sup>20</sup> In der Schweiz ist hierfür besonders die Untersuchung des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» der Schweizer Stiftung «Pro Juventute» von Bedeutung: In Zusammenarbeit mit Vormundschaftsbehörden nahm das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse zwischen 1926 und 1976 Fahren den systematisch ihre Kinder weg und platzierte sie in Heime und Pflegefamilien (Galle 2016; Germann 2000). Dazu, inwiefern auch in anderen Fällen ethnische und rassialisierende Kategorisierungen eine Rolle spielten und inwiefern in der Schweiz Menschen ohne Schweizer Staatsangehörigkeit von der Massnahme der Fremdplatzierung betroffen waren, ist bis auf wenige Ausnahmen (siehe dazu Nardone 2022) allerdings erst wenig bekannt. Diesem Forschungsdesiderat gehe ich in diesem Buch nach: Im zweiten Schwerpunkt richte ich meinen Blick darauf, inwiefern nationale, rassialisierende und ethnische Kategorisierungen in Fremdplatzierungsprozessen eine Rolle spielten. Dabei ist es mir ein Anliegen, anhand des Fokus auf nationale, rassialisierende und ethnische Kategorien nicht eine essentialisierende Perspektive auf diese Kategorien zu reproduzieren. In diesem Schwerpunkt – wie auch in der Datenerhebung an sich – nehme ich deshalb eine «de-migrantisierende» (Dahinden 2016) Perspektive ein, die nicht von Beginn an in vorstrukturierte Gruppen unterscheidet.

Der kurze Einblick in die Geschichte von Fremdplatzierungen sowohl in der Schweiz als auch im internationalen Kontext legt weiter nahe, dass die Frage, welche Familien wie von Fremdplatzierungen betroffen waren, nicht eindimensional gefasst werden kann. Ein besonderes Augenmerk lege ich deshalb auch darauf, wie sich nationale, rassialisierende und ethnische Kategorisierungen mit anderen Kategorien – insbesondere Geschlecht,

---

20 Für Kanada siehe Blackstock und Trocmé (2005) sowie McKenzie et al. (2016), für die USA MacEachron et al. (1996) und Vasquez-Tokos und Yamin (2021), für Schweden Hessel und Vinnerljung (1999) und für Dänemark Johansen und Grøn (2022) sowie Dahler (2022).

Klasse und Behinderung – verschränkten. Eine intersektionale Perspektive ist zentral, um die komplexen, sich verschränkenden Machtdimensionen in den Blick zu nehmen und zu dekonstruieren, wie bestimmte Kategorien überhaupt zustande kamen und wirksam wurden (Hill Collins 1998, 2019; Crenshaw 1991; Misra 2018). Der Blick auf ebendiese Verschränkungen kam in Studien zu Fremdplatzierungen aber auch zum breiteren Feld von sozialstaatlichen Massnahmen bis anhin oftmals zu kurz (siehe dazu auch Westra 2022; Williams 2021).

Um diese Kategorisierungsprozesse nachzuzeichnen, untersuche ich vier Fallbeispiele genauer. Dabei baue ich auch auf den Erkenntnissen auf, die ich anhand der Rekonstruktion behördlicher Entscheidungsprozesse gewinnen konnte: Sie ermöglichen, die Kategorisierungsprozesse in ihrem organisationalen und gesellschaftlichen Kontext zu verorten. Anhand der vier Fallbeispiele arbeite ich einerseits intersektionale Konstruktionen von familiärer «Abstammung» respektive «Herkunft» in Fremdplatzierungsprozessen heraus. Andererseits rückt die spezifische Rolle in den Blick, die Frauen als «reproducers of the nation» (Yuval-Davis 1998, 4) zukommt und inwiefern dabei auch Klasse eine bedeutende Rolle spielt. Die kontrastiv angeordneten Fallbeispiele haben zum Ziel, dazu anzuregen, über vermeintliche Gruppen hinauszudenken, und gemeinsame Mechanismen zur Konstruktion sozialer Differenz zu erschliessen.

Während ich im zweiten Schwerpunkt die Kategorisierungen rekonstruiere, die in Fremdplatzierungsprozessen wirksam wurden, richte ich im *dritten Schwerpunkt* meinen Blick auf Nationalität als administrative und rechtliche Kategorie und darauf, was mit ihr *getan* wurde (Brubaker 2002). Im Zentrum steht die *Verschränkung des Migrations- mit dem Fremdplatzierungsregime*. In diesem Schwerpunkt berücksichtige ich explizit Fremdplatzierungsprozesse, die Menschen betrafen, die nicht (oder noch nicht) über eine Schweizer Staatsangehörigkeit verfügten. Dieser Fokus ist aus mehreren Gründen aufschlussreich und gesellschaftlich relevant. Zunächst trägt er dem Umstand Rechnung, dass die Schweizer Gesellschaft schon seit jeher aus Menschen mit und ohne Schweizer Staatsangehörigkeit bestand. Gleichzeitig hat in einer «national order of things» (Malkki 1995) die Einteilung in Staatsangehörige und Nichtstaatsangehörige für alle Beteiligten Konsequenzen. Schweizer Staatsangehörige mussten sich in den 1960er- und 1970er-Jahren zumindest darum keine Sorgen machen, dass sie einstweilen ihre Aufenthaltsbewilligung verlieren und aus der Schweiz ausgewiesen oder ausgeschafft werden könnten. Personen ohne Schweizer Staatsangehörigkeit sind jedoch mit ihrer «deportability» (De Genova 2002) konfrontiert, das

heisst mit ihrer Abschiebbarkeit<sup>21</sup>. Als zentrale Allokationskategorien regeln nationale Kategorien ausserdem den Zugang zu unterschiedlichen Rechten und Sozialleistungen (Achermann 2008; Achermann et al. 2022; Ataç & Rosenberger 2013) und nicht zuletzt, wer unter welchen Bedingungen wo ein Familienleben führen darf (siehe dazu auch Bonjour & Cleton 2021, 162; de Hart 2015).

In diesem Schwerpunkt beleuchte ich einige Hintergründe zum Zugang zu sozialer Fürsorge in der Schweiz und zur Regelung des Familiennachzuges. Für beides sind seit Beginn des 20. Jahrhunderts die nationale Zugehörigkeit sowie der Aufenthaltsstatus zentral. Der Blick auf die Geschichte der Einbürgerungspolitik in der Schweiz zeigt ausserdem, dass Zugehörigkeit entscheidend über die Familie geregelt wird. Dies spiegelt sich im Prinzip des *ius sanguinis* – also der Weitergabe von Nationalität gemäss dem «Abstammungsprinzip» (Studer et al. 2008, 14). Um die Verschränkung des Fremdplatzierungs- und Migrationsregimes zu diskutieren, beleuchte ich Fremdplatzierungsprozesse, in denen einerseits zur Debatte stand, ob die betroffenen Kinder und Jugendlichen die Schweiz verlassen sollten, nachdem auch ihre Eltern ausgereist waren oder abgeschoben wurden. Andererseits diskutiere ich Fälle, in denen Kinder und Jugendliche im Zuge ihrer Fremdplatzierung eingebürgert wurden. Die Diskussion dieser Fremdplatzierungsprozesse bietet Aufschluss über die komplexe Beziehung zwischen dem Staat, der Nation und der Familie und darüber, dass sowohl Hilfe als auch Kontrolle von sich verschränkenden sozialen Kategorisierungen abhängen.

In diesem Buch bilde ich die Schwerpunkte in drei Kapiteln ab: Entscheiden (Kapitel 3), Kategorisieren (Kapitel 4) und Regieren (Kapitel 5). Jeweils zu Beginn der Kapitel stehen die Erzählungen von Menschen im Zentrum, die in ihrer Kindheit oder Jugend fremdplatziert wurden. Die Auszüge aus den Interviews und aus meinem Forschungstagebuch bieten einen Einblick in die gelebte Realität dieser Massnahmen und deren Auswirkungen auf das Leben betroffener Personen. In den Kapiteln nehme ich daraufhin die hier kurz skizzierten theoretischen und historischen Debatten nochmals auf und vertiefe sie. Diese Ausführungen setze ich schliesslich in einen Kontrast mit den Erkenntnissen aus der Archivrecherche. Bevor ich dazu komme, folgen

---

21 Unter Abschiebung verstehe ich in Anlehnung an Walters «the removal of aliens by state power from the territory of that state, either «voluntarily», under threat of force, or forcibly» (Walters 2002, 268). Während Walters auf Englisch von «Deportation» spricht, verwende ich hier die deutsche Übersetzung «Abschiebung» als theoretisch-konzeptuellen Begriff, um verschiedene aufenthaltsbeendende Massnahmen zu beschreiben. Nach Schweizer Recht konnten diese zu dieser Zeit eine Weg- oder Ausweisung sowie eine Ausschaffung darstellen (siehe dazu auch Achermann 2008 sowie Kapitel 5.1 und 5.2).

im nächsten Kapitel die Ausführungen zum methodischen Vorgehen sowie zur Datenerhebung und -analyse. Das Buch schliesst mit zusammenfassenden Schlussbetrachtungen und einer Diskussion dazu, was die drei Schwerpunkte über das Verwalten und Regieren von Familien erzählen, in welcher Verbindung sie stehen sowie einem Ausblick auf mögliche Anschlusspunkte.



## 2 Methoden: Fremdplatzierungsprozesse erforschen

Das vorliegende Buch entstand als Dissertation im Rahmen eines übergeordneten Projektes mit dem Titel «Die ‹gute Familie› im Fokus von Schule, Fürsorge und Sozialpädagogik» (NFP 76 2023a), das von Caroline Bühler und Tamara Deluigi geleitet wurde. Im Forschungsprojekt interessierte, welche Familien im Kontext von Fremdplatzierungsprozessen als «gute» Familien klassifiziert wurden und welche als «defizitär» und «schlecht» galten. Ein besonderes Augenmerk richtete das an der Pädagogischen Hochschule Bern angegliederte Projekt auf die Rolle der Schule, wenn Familien bewertet und begutachtet wurden, und deren Zusammenspiel mit weiteren Akteur:innen. Das Projekt ist Teil des Nationalen Forschungsprogramms NFP 76 «Fürsorge und Zwang». Es hat zum Ziel, die staatliche Fürsorge im Kontext von Fremdplatzierungen und weiteren fürsorgerischen Zwangsmassnahmen aufzuarbeiten (NFP 76 2023b). Die Arbeiten zu meiner Dissertation begannen während meiner Anstellung als wissenschaftliche Mitarbeiterin in diesem Projekt. Die Forschungsarbeit, die diesem Buch zugrunde liegt, entstand deshalb teilweise in Kollaboration mit dem Team des NFP 76-Projektes: Tomas Bascio, Jessica Bollag, Caroline Bühler, Tamara Deluigi, Luisa Genovese und Urs Hafner.<sup>22</sup> Im Projektteam lag mein Fokus auf einer sozialwissenschaftlichen Theoretisierung von Fremdplatzierungen als staatliche Massnahme sowie auf den intersektionalen Kategorisierungen, die in Fremdplatzierungsprozessen wirksam wurden.

Sowohl die Datenerhebung als auch die Analyse orientierte sich an ethnografischen, induktiven und qualitativen Ansätzen (Charmaz 2014; Hull 2012; Rosenthal 2015; Strauss & Corbin 1996). Ziel der Untersuchung war es, die komplexen «Wirkungszusammenhänge» (Rosenthal 2015, 14) in spezifischen Konstellationen zu erschliessen. Damit möchte ich Einblick geben in die vielschichtigen Logiken, Praktiken und Prozesse, die staatliches Verwalten und Regieren von Familien, Eltern und ihren Kindern erst hervorbrachten. Forscher:innen, die den Staat aus staatsanthropologischer Perspektive erforschen, wenden dafür klassischerweise einen ethnografischen Ansatz an: Sie setzen sich neben Sachbearbeiter:innen (Affolter 2021; Miaz 2017), begleiten Grenzpolizist:innen auf Patrouille (Eule et al. 2020) oder wohnen Beratungen in Jugendämtern bei (Koch et al. 2019). In Forschungen, die sich auf die Vergangenheit beziehen, ist dies aus offensichtlichen Gründen nicht möglich.

---

22 Die im NFP 76-Projekt erhobenen Daten konnten von allen Teammitgliedern gleichsam für die Analyse verwendet werden. Wo ich nachfolgend nichts anderes darlege, habe ich die Daten selbst erhoben und ausgewertet.

Dennoch erweisen sich ethnografische Ansätze als aufschlussreich, um die Praktiken zu rekonstruieren, die behördlichen Entscheiden und Prozessen zugrunde liegen (Hull 2012). Ich erschloss sie hauptsächlich entlang von zwei methodischen Perspektiven: indem ich erstens Akten aus verschiedenen Archiven analysierte und zweitens Interviews mit Betroffenen einbezog. In diesem Methodenmix spiegelt sich ein zentrales Vorgehen meiner Forschung: Ich begreife den Staat in seiner Materialität (Cabot 2012; Hull 2012), anhand der konkreten Praktiken, die darin ersichtlich werden (Fassin 2015b), sowie als etwas *Erlebtes*. Im Folgenden lege ich dar, wie ich dabei vorgegangen bin.

## 2.1 170 Fremdplatzierungsprozesse: Reflexionen zum Sample

Das Herzstück meiner Untersuchung bildet die Analyse von insgesamt 170 Fällen von Fremdplatzierungsprozessen in den Kantonen Bern und Tessin, die sich zwischen 1960 und 1980 ereigneten. Als *Fall* verstehe ich den Prozess von einer ersten Meldung einer Familie oder ihrer Kinder an die zuständigen Behörden bis hin zum Entscheid zur Platzierung und dessen Aufhebung. Mit «dem Fall» ist also nicht die betroffene Person gemeint, sondern der Fremdplatzierungsprozess, der sie betraf (siehe dazu auch Jain 2018, 58). In Anlehnung an das Verfahren der «Grounded Theory» (Strauss & Corbin 1996) habe ich die Fremdplatzierungsprozesse, die ich vorliegend rekonstruiere, schrittweise und anhand eines kontrastierenden Verfahrens ausgewählt. Das heisst, die Datenerhebungs- und Analyseprozesse wechselten sich jeweils ab und beeinflussten sich gegenseitig. In der qualitativen Forschung wird dieses Vorgehen auch ein *zirkuläres Vorgehen* genannt (Breidenstein et al. 2020, 51). Die Auswahl der Fälle folgte damit keinem zu Beginn vorgefertigten Raster und zielte nicht im strikten Sinne und wie in quantitativen Forschungen üblich auf eine Repräsentativität ab. Vielmehr war das Sample theoretisch motiviert (Charmaz 2014, 45). Es ging mir darum, anhand der Auswahl der Daten theoretische Erkenntnisse zu generieren (siehe dazu auch Strauss & Corbin 1996; Strübing 2014, 29). Wie ich dabei genau vorging und an welchen Prinzipien ich mich orientierte, lege ich im Folgenden dar.

Besonders zu Beginn der Forschung habe ich die «eigenen Relevanzen» zugunsten eines «Prinzips der Offenheit» (Rosenthal 2011, 51) zurückgestellt. Dieses Prinzip ist in induktiven Forschungsansätzen wie jener der Grounded Theory zentral: die Idee und der Anspruch, dass sich die Erkenntnisse aus den Daten heraus ergeben (Strauss & Corbin 1996). Wie Charmaz schreibt: «As grounded theorists, we start with data» (Charmaz 2014, 37). Dieses Vorgehen ist besonders dafür geeignet, neue Aspekte und Zusammenhänge aus den

Daten heraus zu entdecken (siehe dazu auch Rosenthal 2015). Gleichzeitig ermöglichte diese Herangehensweise, meine eigenen Thesen nicht einfach zu bestätigen – und damit nicht zuletzt allfällige alltagstheoretische Vorstellungen zu reproduzieren. Als ich mich auf den Weg in die Archive und an die Gespräche machte, wusste ich noch nicht, was ich in diesem Buch schliesslich niederschreiben würde. So ergaben sich auch die spezifischen Fragestellungen meiner Forschung mit den ersten Besuchen in Archiven im Jahr 2018.

Einhergehend mit den thematischen Schwerpunkten dieses Buches berücksichtigte ich bei der Auswahl der Fälle dennoch verschiedene Aspekte. Vor dem Hintergrund der Frage nach nationalen, ethnischen und rassialisierenden Kategorisierungen verfolgte ich, wie bereits erwähnt, einen demigrantisierenden Ansatz (Dahinden 2016). Janine Dahinden schlägt in ihrem Plädoyer für eine reflexive Migrationsforschung vor, «to move away from treating the migrant population as the unit of analysis and investigation and instead direct the focus on parts of the whole population, which obviously includes migrants» (Dahinden 2016, 2217). Das Sample beinhaltete deswegen Fremdplatzierungsprozesse, die unterschiedlichste Angehörige der Gesellschaft betrafen – und nicht bloss eine bestimmte vermeintliche Gruppe. Das heisst auch, dass ich untersuchte, wie sowohl Schweizer Staatsangehörige als auch Menschen ohne Schweizer Staatsangehörigkeit fremdplatziert wurden. Dass sich die Untersuchung nicht auf Menschen ohne Schweizer Staatsangehörigkeit beschränkte, sollte einerseits Kontraste zulassen und andererseits den Blick dafür öffnen, dass nationale – und in diesem Sinne auch ethnische und rassialisierende – Kategorisierungen nicht nur für Nichtschweizer:innen relevant sein konnten. Im Kapitel 4 gehe ich darauf noch genauer ein.

Ausserdem war ich darum bemüht, Fremdplatzierungsprozesse zu untersuchen, die sowohl Männer als auch Frauen betrafen. Im Zuge meiner Analysen ergaben sich zudem weitere Kontrastlinien, die sich aus den Daten heraus als relevant erwiesen: Nebst den Kriterien Geschlecht und Staatsangehörigkeit waren dies auch das Alter bei der Platzierung, die Art der Platzierung (in ein Heim oder eine Pflegefamilie), das Jahr der ersten Platzierung sowie die Region in den beiden untersuchten Kantonen. Die regionale Komponente spiegelt sich nicht zuletzt in der Auswahl der Archive (siehe Kapitel 2.3). Auch hier handelte es sich jedoch nicht um «harte» Kriterien. Vielmehr nutzte ich sie als Kontrastachsen, um mögliche Nuancen der Fremdplatzierungspraxis aufzuzeigen und verschiedene Fälle und Kontexte miteinander zu vergleichen. Dies zeigt sich auch bei der Auswahl der Personen, mit denen wir im Rahmen des NFP 76-Projektes ein Interview durchführten. Eine strikt kriteriengeleitete Auswahl wäre hier gar nicht erst möglich und auch nicht unbedingt zielführend gewesen. Das hat auch damit zu tun, dass es nicht immer einfach war, Gesprächspartner:innen für unsere Interviews zu finden (siehe Kapitel 2.4).

Wir achteten dennoch darauf, dass wir sowohl Männer als auch Frauen befragen konnten und dass beide kantonalen Kontexte vertreten waren. Wo möglich, versuchten wir auch jüngere Gesprächspartner:innen zu gewinnen.

Die Datenerhebung endete mit dem Zeitpunkt, der auch als «theoretische Sättigung» (Rosenthal 2015, 91) bezeichnet werden kann: als ich den Eindruck hatte, genügend Kontraste zwischen ähnlich gelagerten Fällen etabliert und so eine ausreichend nuancierte Betrachtung ermöglicht zu haben, um meine Fragen zu beantworten (siehe auch Strübing 2014, 32). Anhand dieses Vorgehens habe ich – zusammen mit meinen Forschungskolleg:innen aus dem NFP 76-Projektteam – insgesamt Daten zu 170 Fremdplatzierungsprozessen erhoben: 105 aus dem Kanton Bern, 65 aus dem Kanton Tessin. Davon betrafen 88 Fremdplatzierungsprozesse Frauen, 82 betrafen Männer. Das Alter der Betroffenen bei der ersten Platzierung reichte von wenigen Tagen bis 19 Jahren – was bereits veranschaulicht, wie breit die Anwendung der Kinderschutzmassnahmen war. Der erste Fremdplatzierungsentscheid, den ich untersuchte, reicht bis 1948 zurück, der späteste wurde im Jahr 1980 gefällt. In 81 der untersuchten Fremdplatzierungsprozessen verfügten die Betroffenen zumindest bei ihrer Geburt nicht über das Schweizer Bürgerrecht.<sup>23</sup> Mit 35 dieser Personen haben wir im Projektteam ein Interview geführt. Auf die methodischen Überlegungen zur Erhebung dieser Fälle gehe ich nun genauer ein.

## 2.2 Eine multiperspektivische Sicht auf Fremdplatzierungsprozesse

Um diese Fremdplatzierungsprozesse zu erschliessen, habe ich wie erwähnt verschiedene methodische Ansätze kombiniert. Ich habe in verschiedenen Archiven Akten eingesehen und analysiert, habe an Veranstaltungen zum Thema mit unterschiedlichen Menschen über die Thematik gesprochen und mit Personen Interviews geführt, die damals selbst in eine Pflegefamilie oder in ein Heim – oder beides – platziert wurden. Diese Berücksichtigung nicht nur verschiedener Daten, sondern auch diverser Perspektiven auf diese Fremdplatzierungsprozesse hatte zum Ziel, die Komplexität der Massnahmen zu erschliessen. Das Vorgehen ist damit *multiperspektivisch* aufgebaut (siehe dazu Achermann 2009). Ein solcher Forschungsansatz eignet sich besonders gut,

---

23 Die Staatsangehörigkeiten im Sample verteilen sich wie folgt: Italien (59), Deutschland (5), Österreich (4), Frankreich (3), Algerien (3), Ungarn (2), CSSR (2), Grossbritannien (1), Nigeria (1), Spanien (1). In insgesamt 14 Fällen wurde in den Akten festgehalten, dass die betroffenen Personen eingebürgert wurden.

wenn komplexe Situationen untersucht werden sollen, in die unterschiedliche Akteur:innen involviert sind (Achermann 2009, 57).

Auch in der Geschichtswissenschaft wird diese Kombination aus Interviews und Aktenrecherche als fruchtbar erachtet. Historiker:innen wie Francesca Falk (2022), Beat Gnädinger und Ruth Ammann (2019) plädieren für den Einbezug nicht nur von Archivakten, sondern auch von Interviews mit Betroffenen. Für Gnädinger und Ammann, die ebenfalls zu Fremdplatzierungen und administrativen Versorgungen gearbeitet haben, erlauben es «voneinander unabhängige Schilderungen, die sich auf die gleiche Realität beziehen», sich «ein wesentlich präziseres Bild von dieser Realität zu machen» (Gnädinger & Ammann 2019, 8). Aus epistemologischer und konstruktivistischer Sicht ist jedoch anzumerken, dass ich durch die Triangulation nicht unbedingt näher an die vermeintliche Realität herankomme. Vielmehr offenbart sich damit die «complexity of social life» (Achermann 2009, 53). Wie Christin Achermann dazu formuliert:

Far from striving for objective and absolute results, multiperspective research rather aims at making visible, transparent and understandable the complex, manifold and sometimes contradictory processes of social life. (Achermann 2009, 53)

Der Einbezug verschiedener Perspektiven und unterschiedlicher Daten ist überdies aus ethischer Sicht sinnvoll, besonders wenn es darum geht, Prozesse zu untersuchen, in denen die Stimme Betroffener oftmals weniger oder gar nicht gehört wurde. So erachtet Francesca Falk aus historischer Sicht den Einbezug «mündliche[r] Erinnerungen von Zeitzeug:innen» als relevant, weil dadurch möglich wird, «die Perspektiven von Menschen sichtbar zu machen, die in der bisherigen Geschichtsschreibung wenig berücksichtigt wurden» (Falk 2022, 10). Auch vor dem Hintergrund, dass Fremdplatzierungen im 20. Jahrhundert vor allem sozial marginalisierte Familien betrafen, drängt es sich auf, die Erfahrungen und Erlebnisse Betroffener einzubeziehen. Interviews mit Betroffenen durchzuführen, berücksichtigt zudem, dass sie selbst Handelnde in diesen Prozessen sind und über diese Handlungen nachdenken (siehe Eastmond 2007). Damit werden Betroffene als Akteur:innen und ihre Handlungsfähigkeit in diesen Prozessen anerkannt. Sie sind nicht passive Adressat:innen einer Massnahme.

Diese Perspektive ergänze und kontrastiere ich mit der Analyse von Archivakten: In seiner Abhandlung zu einer ethnografischen Perspektive auf Dokumente legt Matthew Hull (2002) dar, dass Dokumente in bürokratischen Kontexten zentral sind. Wie Sharma und Gupta schreiben, sind Dokumente aufschlussreich für die Frage, «how the state comes to be imagined, encountered, and reimagined by the population» (Sharma & Gupta 2006,

12; siehe auch Hull 2012, 260). In verschiedenen Arbeiten, historischen wie sozialwissenschaftlichen, wird die Rolle von Dokumenten und «paperwork» (Borrelli & Lindberg 2019) für eine gewisse Staatlichkeit betont: «Practices of writing, producing statistics and reports are all a «constitutive function of the state»» (Borrelli & Lindberg 2019, 52; Gupta 2012, 144). Auch Miriam Janett versteht aus historischer Perspektive die Aktenführung – und damit die Produktion von Dokumenten, Berichten und Briefen – als «zentrales Merkmal der [öffentlichen] Verwaltung, die ihre Tätigkeit damit dokumentiert und legitimiert» (Janett 2022, 89). Es ist denn auch in Form von Dokumenten, Briefen und schriftlichen Vorladungen, in der viele Menschen den Staat erst antreffen (Hull 2012). Überdies lässt die Analyse der Dokumente auch Schlüsse zu den Praktiken und Handlungen verschiedenster Akteur:innen zu, insbesondere jener, die selbst Akten produzierten und in deren Archiven ich forschte (sprich: die staatlichen Akteur:innen). Auch hier bezog ich im Zuge einer multiperspektivischen Herangehensweise nicht bloss Dokumente der umsetzenden Akteur:innen, etwa der Vormundschaftsbehörden, mit ein, sondern auch Korrespondenzen, Briefe und weitere Akten anderer Akteur:innen.

## 2.3 Reise in die Archive

Basierend auf einer rechtlichen Klausel des «Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981» (AFZFG)<sup>24</sup> war es mir erlaubt, zu wissenschaftlichen Zwecken Akten anzusehen, die sonst aufgrund der Persönlichkeitsrechte einer teils 50-, teils 100-jährigen Schutzfrist unterliegen. Unter Artikel 11 «Akteneinsicht» wird geregelt:

2. Soweit dies für wissenschaftliche Zwecke erforderlich ist, haben weitere Personen das Recht auf Zugang zu den Akten.
3. Während laufender Schutzfrist wird Zugang zu den Akten nur gewährt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
  - a. Die betroffene Person ersucht um Zugang zu ihren Personendaten.
  - b. Die betroffene Person willigt in die Bekanntgabe ein.
  - c. Die Akten werden für nicht personenbezogene Zwecke verwendet, insbesondere für wissenschaftliche oder statistische Zwecke.

---

<sup>24</sup> Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) vom 30. September 2016.

- d. Eine Behörde benötigt die Akten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.
- e. Andere, besonders schützenswerte Interessen liegen vor.

Trotz dieser rechtlichen Grundlage waren die verschiedenen Archive und Aktenbestände für uns Forschende nicht immer gleichermassen zugänglich. Teilweise musste der Zugang durch das Projektteam formell mit mehreren Schreiben über mehrere Wochen beantragt werden (etwa für das «Archivio di Stato del Cantone Ticino», das Staatsarchiv des Kantons Tessin, ASTi). Für den Zugang zum Archiv der Kinderbeobachtungsstation Neuhaus war nach mehreren, über Monate andauernden Briefwechseln ein Entscheid der Kantonsärztin notwendig, denn es musste geklärt werden, ob die Klausel des AFZFG den Grundsatz des Arztgeheimnisses<sup>25</sup> überwog. Die Kantonsärztin bewilligte letztlich die Akteneinsicht. In anderen Archiven gestaltete sich der Zugang deutlich unbürokratischer, mit einer E-Mail oder einem Telefonat sowie einer Datenschutzerklärung<sup>26</sup>, die ich grundsätzlich in allen Archiven unterschreiben musste. Um die Anonymisierung und die Persönlichkeitsrechte der Menschen zu gewährleisten, deren Akten ich in den Archiven einsehen durfte, habe ich die Namen mit Pseudonymen versehen und Ortsangaben und weitere Informationen weggelassen, die fürs Verständnis ihrer Fremdplatzierungsprozesse nicht notwendig sind. Ich verzichte deshalb auch mehrheitlich auf die Nennung der Heime, in denen Kinder und Jugendliche untergebracht waren, um allfällige Rückschlüsse auf die betroffenen Personen zu vermeiden.<sup>27</sup>

Während meiner Dissertationsforschung habe ich insgesamt 63 Tage in 19 Archiven verbracht. Tabelle 1 (Seite 44) bietet einen Überblick über die verschiedenen Archive und die eingesehenen Akten. Sie gibt zugleich einen ersten Einblick in die Aktenlage der konsultierten Archive.

---

25 Gemäss dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) sind «Gesundheitsfachpersonen [...] verpflichtet, das Berufs- oder Arztgeheimnis zu wahren. Sie müssen alle erhaltenen Informationen vertraulich behandeln. Grundsätzlich dürfen sie ohne Einwilligung keine Informationen an Dritte weitergeben» (BAG 2020).

26 Die Datenschutzerklärung hielt etwa fest, dass ich die Daten, die ich erhob, für unbefugte Dritte unzugänglich aufbewahren musste und zur Anonymisierung der Namen verpflichtet war. Sollte ich dies nicht befolgen, würde ich mich strafbar machen.

27 Die Namen der Heime nenne ich lediglich dann, wenn sie, wie in der Erzählung Manuele Pontis (siehe Einleitung in Kapitel 5), für das Verständnis der Ausführungen zentral sind oder nebst dieser Nennung keine anderen Rückschlüsse auf die Person möglich sind (siehe Einleitung in Kapitel 1).

*Tabelle 1 Übersicht über die Archive und Akten*

|          | <b>Archiv</b>   | <b>Akten</b>   | <b>Wer</b> |
|----------|---|--|------------|
| BE       | Staatsarchiv Kanton Bern  | Personendossiers verschiedener Heime<br>Jahresberichte von Heimen  | A          |
| BE<br>JU | Staatsarchiv Kanton Jura  | Personendossiers der Vormundschaften<br>Personendossiers und Jahresberichte von Heimen   | B          |
| BE       | Stadtarchiv Bern  | Protokollbände der Vormundschaftsbehörde<br>Rechenschaftsberichte der Vormund:innen<br>Personendossiers Vormundschaften und Fürsorge<br>Verwaltungsberichte der Stadt Bern | A          |
| BE       | Stadtarchiv Biel  | Protokollbände der Vormundschaftsbehörde<br>Protokollbände der Schulkommission<br>Personendossiers Vormundschaften und Fürsorge<br>Geschäftsberichte der Stadt Biel        | A          |
| BE       | Stadtarchiv Thun  | Protokollbände der Vormundschaftsbehörde<br>Protokollbände der Schulkommission<br>Personendossiers Vormundschaft   | A          |
| BE       | Stadtarchiv Langenthal  | Protokollbände der Vormundschaftsbehörde<br>und der Fürsorgebehörde<br>Personendossiers Vormundschaft  | A          |
| BE       | Gemeindearchiv Grindelwald                                      | Protokollbände der Vormundschaftsbehörde<br>Personendossiers Vormundschaft   | B          |
| BE       | Gemeindearchiv Köniz  | Protokollbände der Vormundschaftsbehörde<br>Personendossiers Vormundschaft   | B          |
| BE       | Gemeindearchiv<br>Langnau im Emmental                           | Protokollbände der Vormundschaftsbehörde<br>und der Fürsorge<br>Personendossiers Vormundschaft   | B          |
| BE       | Gemeindearchiv Unterseen  | Protokollbände der Vormundschaftsbehörde<br>Personendossiers Vormundschaft   | B          |
| BE       | Archiv der Kinder-<br>beobachtungsstation<br>Neuhaus in Ittigen | Krankenakten   | A          |
| BE       | Schulmuseum Köniz   | Protokolle der Schulkommission   | A          |
| TI       | Archivio di Stato del Cantone<br>Ticino, Standort Bellinzona    | Personendossiers von Heimen<br>Zusammengestellte Dossiers für Solidaritätsbeiträge   | A          |
| TI       | Archivio di Stato del Cantone<br>Ticino, Standort Lugano        | Personendossiers der Autorità di Vigilanza<br>sulle Tuttele  | B          |
| TI       | Archivio della Città Locarno                                    | Protokollbände der Vormundschaftsbehörde<br>Personendossiers Vormundschaft<br>Dossier zur Reorganisation der Vormundschaften<br>im Kanton Tessin                           | A          |
| TI       | Archivio amministrativo<br>della Città di Lugano                | Personendossiers Vormundschaft   | B          |

|         |   |   |   |
|---------|---|---|---|
| TI      | Gemeindearchiv Magliaso   | Protokollbände der Vormundschaftsbehörde<br>Personendossiers Vormundschaft  | B |
| TI      | Archiv des Ospedale<br>Neuropsichiatrico Cantonale<br>(ONC) Mendrisio | Krankenakten  | C |
| Diverse | Bundesarchiv Bern   | Akten diverser Organisationen<br>Berichte des Bundesrates zu Postulaten oder<br>Initiativen (insbesondere zur Initiative «für die<br>Familie» von 1944)<br>Bundesbeschlüsse   | B |
| Diverse | Sozialarchiv Zürich   | Transkripte und Interviews des Projekts «Verding-<br>kinder, Schwabengänger, Spazzacamini und andere<br>Formen der Fremdplatzierung und Kinderarbeit in<br>der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert»<br>(Leunberger et al. 2011; Seglias 2015). | B |

Anmerkung: Die Spalte «Wer» bezieht sich darauf, welche Personen vom Projektteam die jeweiligen Archivrecherchen vorgenommen haben. Legende: A: Zugang zum Archiv und Datenerhebung gemeinsam mit dem NFP 76-Team, B: Zugang zum Archiv und Datenerhebung allein, C: Zugang zum Archiv und Datenerhebung durch das NFP 76-Team, ohne mich.

Wie im Kapitel 2.1 beschrieben, erfolgte die Auswahl der Archive anhand eines iterativen, kontrastierenden Vorgehens. Ausserdem verfolgte ich teilweise die Fremdplatzierungsprozesse über verschiedene Etappen und Archive weiter, um so die Fremdplatzierungsgeschichte dieser Personen und ihrer Familien aus unterschiedlichen Perspektiven zu erschliessen. Frei nach George E. Marcus, der eine «multi-sited ethnography» und damit das Prinzip «follow the people» (Marcus 1995, 106) vorschlug, bezeichne ich diese Strategie als follow the case.<sup>28</sup>

Als Einstieg diente für beide Kantone die Aktenrecherche in den Staatsarchiven Bern und Tessin. Das Staatsarchiv Bern führt für einige Heime umfangreiche Aktenbestände mit Personendossiers.<sup>29</sup> Die Dossiers bieten einen Einblick in die Argumente und Gründe, die von den zuständigen Behörden für die Unterbringung der Kinder im Heim angeführt wurden. Einige dieser Fremdplatzierungsprozesse verfolgte ich in die Stadt- und Gemeindearchive im Kanton zurück, um weitere Schlüsse zu den Entscheidungsprozessen zu gewinnen. Im Kanton Bern verfügen die Stadt- und Gemeindearchive jeweils

28 Nicht selten traf ich in den Archiven jedoch auf interessante Spuren, die ich anhand der Aktenlage nicht weiterverfolgen konnte.

29 Konsultiert habe ich insbesondere die Aktenbestände des Schulheims Aarwangen, des Mädchenheims Schloss Kehrsatz, des Schulheims Schloss Erlach sowie die Akten der Stiftung Viktoria. Ausserdem besteht für das Knabenheim «Auf der Grube» eine kleine Auswahl an Personendossiers. Das Staatsarchiv Bern führt zudem von verschiedenen weiteren Heimen Aufnahmeregister, die für statistische Fragestellungen interessant wären.

über die Protokollbände der kommunalen Vormundschaftsbehörden. In einigen Fällen konsultierte ich auch die Personendossiers der Fürsorge und Vormundschaft der betroffenen Kinder und Eltern.<sup>30</sup> In den Stadt- und Gemeindearchiven hatte ich ausserdem die Möglichkeit, die Heimeinweisungen, auf die ich im StAB gestossen war, mit anderen Fremdplatzierungsentscheiden zu kontrastieren. Auf diese Weise gelangte ich auch an Akten zu Platzierungen in Pflegefamilien. Um schliesslich die verschiedenen Regionen des Kantons zu berücksichtigen, führte ich punktuell in einigen zusätzlichen Gemeinden Archivrecherchen durch. Mein Ziel war es, besonders die Städte (Bern, Biel, Langenthal und Thun) sowie verschiedene Regionen des Kantons zu erfassen.<sup>31</sup> Aufgrund des spezifischen Interesses des übergeordneten Forschungsprojektes unternahmen wir auch Recherchen im Schulmuseum Köniz sowie dem bereits erwähnten Archiv der Kinderbeobachtungsstation Neuhaus.

Ähnlich, wenn auch aufgrund der Aktenlage etwas anders gelagert, verlief die Archivrecherche im Kanton Tessin. Hier starteten wir im ASTi. Im ASTi sind ebenfalls Akten aus Heimen vorhanden, wobei vor allem der Bestand zum «Istituto von Mentlen» nennenswert ist. Besonders aufschlussreich war hier jedoch der Bestand an Dossiers, die Mitarbeitende des Archivs im Kontext ihrer Nachforschungen für Betroffene zusammengestellt haben. Die Dossiers beinhalteten Zusammenstellungen von Akten aus verschiedenen Archiven, was für unsere Forschung besonders wertvoll war. Zusätzlich zu diesen Dossiers führten wir auch im Kanton Tessin die Aktenrecherche auf der Gemeinde- und Stadtebene weiter. Hier tätigten wir insbesondere Recherchen in Locarno und Lugano. Um eine weitere Gemeinde einzubeziehen, unternahm ich ausserdem Nachforschungen im Gemeindearchiv Magliaso. Wie im Kanton Bern sind auch in den Tessiner Gemeinden die Protokolle der Vormundschaftsbehörden aufbewahrt. Ausserdem verfügen gerade die Archive der Stadt Locarno und der Gemeinde Magliaso über umfassende

---

30 Anhand des iterativen Vorgehens und mit Blick auf die unterschiedliche Aktenlage in den Archiven habe ich nicht in allen Archiven gleichermassen Einsicht in Dossiers der Fürsorge und Vormundschaft genommen. In den Stadtarchiven von Biel, Thun und Langenthal habe ich Dossiers der Vormundschaften eingesehen. In Bern sind diese erst zu einem kleinen Teil im Stadtarchiv archiviert. In den Stadtarchiven von Biel und Bern habe ich überdies Einsicht in die Dossiers der Sozialhilfe respektive der sozialen Fürsorge genommen, die in beiden Archiven bis 1980 überliefert sind. Danach wurden in beiden Archiven lediglich die Dossiers von Menschen aufgenommen, deren Nachname mit «B» anfängt. In den Gemeindearchiven von Grindelwald, Langnau im Emmental, Unterseen und Köniz BE habe ich insbesondere die Protokolle der Vormundschaftskommissionen (respektive des Gemeinderates in Grindelwald) und einzelne Vormundschaftsdossiers eingesehen.

31 Grindelwald als Bergregion, Langnau im Emmental als klassisch landwirtschaftlich geprägte Region sowie Köniz und Unterseen als Agglomerationen.

Personendossiers der Vormundschaften. Als letzten Schritt ging ich schliesslich von der Stadt- und Gemeindeebene wieder zur Kantonsebene: Im Kanton Tessin bestand mit der AVST eine zentralisierte Aufsichtsbehörde. Im Bestand der Behörde, der ebenfalls im ASTi gelagert ist, verfolgte ich einerseits bereits aufgenommene Fälle weiter und kontrastierte diese andererseits mit neuen Fällen. Schliesslich führte das Interesse an psychiatrischen Institutionen unser Forschungsteam in das Archiv des «Ospedale Neuropsichiatrico Cantonale» (das kantonale neuropsychiatrische Spital, ONC) in Mendrisio.

Als besonders aufschlussreiche Quellen erwiesen sich in allen Archiven die Personendossiers, sei es von den Heimen (in den Staatsarchiven) oder den Vormundschaften und teilweise auch der Fürsorge (in den Stadt- und Gemeindearchiven). Hier waren in vielen Fällen nicht nur die behördlichen Entscheide abgelegt, anhand derer Vormundschaftsbehörden oder Vormund:innen eine Fremdplatzierung verfügten, sondern auch die Korrespondenzen und Gutachten, die einem solchen Entscheid vorausgingen. Die Protokollbände der Vormundschaftsbehörden in den Gemeinden und Städten boten ausserdem einen Überblick über die gefällten Entscheide und Diskussionen in den Vormundschaftsbehörden. Nicht zuletzt lieferten die weiteren Archivbestände, etwa Jahresberichte der Heime, Geschäftsberichte der Städte, kantonale und nationale Gesetzestexte oder auch allgemeine Korrespondenzen verschiedener Behördenstellen, wichtige kontextuelle Hinweise. Ein Beispiel für Letzteres sind die Akten der «Commissione speciale per la Riorganizzazione del Diritto Tutorio Cantonale»<sup>32</sup> aus dem Jahr 1987 oder die Akten zur Erziehungsberatung und zu den jugendpsychiatrischen Diensten im Bundesarchiv.<sup>33</sup>

Die Aktenlage in den einzelnen Archiven erwies sich mal als umfassend, riesig, geradezu überwältigend, mal als lückenhaft, spärlich bis hin zu nicht mehr vorhanden. Aufgrund der Archivierungsbestimmung fehlen heute die Akten einiger Akteur:innen, etwa der Berner Erziehungsberatung und des Tessiner SSC, weil sie nach einer bestimmten Frist vernichtet werden mussten (siehe dazu auch Bühler & Ducommun 2023). Die fragmentierten Bestände in den Archiven waren eine zentrale Herausforderung der Forschung: Weil die Dossiers teils lückenhaft waren, musste ich mich an anderen Orten auf die Suche nach Antworten machen. Warum war in diesem Fall kein Entscheid einer Behörde enthalten? Habe ich ihn übersehen oder gab es einfach keinen? Wird in einem anderen Dokument, in einem anderen Dossier oder gar in einem anderen Archiv ebenfalls auf diesen Fremdplatzierungsprozess hinge-

---

32 Die Sonderkommission für die Neuorganisation des kantonalen Vormundschaftsrechts.

33 Bundesarchiv Bern (BAR), BB 13.1.669. Sie beinhalten etwa Protokolle von Vorträgen oder Rundbriefe des Direktors des Fürsorgewesens.

wiesen? In einigen Fällen waren die vorhandenen Dossiers teils unvollständig, in anderen gab es sie nicht mehr.<sup>34</sup>

Während meiner Aktenrecherchen stiess ich aber auch auf das Gegenteil: Teilweise waren die Dossiers so umfangreich, dass ich sie während eines Besuches im Archiv nicht hatte lesen können. Ich brauchte also Strategien, um die relevanten Berichte und Dokumente herauszufiltern. Besonders zu Beginn habe ich mich auf die behördlichen Entscheide konzentriert. Wie sich jedoch bald zeigte, waren oftmals die weiteren Einschätzungen und Gutachten genauso von Bedeutung. Ich lernte auch, auf die handgeschriebenen Notizen zu achten, denn dort waren oftmals informelle Telefonate und Begegnungen festgehalten, die für den Fremdplatzierungsprozess einer Person ebenso von Bedeutung sein konnten. Wie hier deutlich wird, setzte die Erhebung in den Archiven eine Ad-hoc-Analyse voraus. Zentral war dabei schliesslich auch das Verfassen von Memos, also von Notizen zum Erhebungs- und Analyseprozess, anhand derer ich meine Überlegungen festhielt. Das «Hin- und Herpendeln» (Strauss & Corbin 1996, 89) zwischen Datenerhebung und -analyse war in diesem Fall entscheidend (siehe dazu auch Breidenstein et al. 2020).

Äusserst hilfreich war diesbezüglich, dass ich in der Mehrheit der Archive die Dokumente fotografieren durfte.<sup>35</sup> Dies erlaubte mir, nach den jeweiligen Besuchen das Material weiterzubearbeiten. Nicht selten stiess ich so nach meinem Besuch im Archiv auf Dokumente, Sätze und weitere Aspekte, die sich für den untersuchten Fremdplatzierungsprozess als bedeutsam erwiesen. Das zeigt auch, wie wichtig diese Möglichkeit für mich als Forschende war.<sup>36</sup> Im Anschluss an die Erhebung in den Archiven habe ich teilweise Dokumente, die ich als besonders relevant erachtete, transkribiert. Dies erlaubte mir, anhand einer einfachen Wortsuche nach weiteren Aspekten zu suchen. Einige der italienischsprachigen Archivadokumente wurden überdies

---

34 Ein Beispiel dafür stellt die folgende Situation dar: In den Akten der Heime, die etwa im Staatsarchiv des Kantons Bern aufbewahrt sind, fand ich in einigen Fällen interessante Spuren. Die Einweisung in die Heime war jedoch oftmals der letzte Schritt eines längeren Prozesses, der zu dieser Einweisung führte (siehe Kapitel 3). Um diesen berücksichtigen zu können, suchte ich in den Archiven der Gemeinden der betroffenen Personen nach weiteren Dossiers, etwa von der Vormundschaft oder der Fürsorge. Hier wurde ich zwar in einigen Fällen fündig, in anderen Fällen waren die Akten jedoch nicht mehr aufbewahrt oder nicht auffindbar, sodass sich die Spur verlor und die Fragen, die sich mir für diesen Fremdplatzierungsprozess stellten, offenblieben.

35 Das Fotografieren der Akten war jedoch im Archiv der Beobachtungsstation Neuhaus in Ittigen nicht erlaubt. Hier schrieb ich die Akten und Auszüge, die ich als wichtig erachtete, vor Ort ab.

36 Gleichzeitig bedingte dies auch ein sorgfältiges Vorgehen meinerseits, da es sich bei den Fotografien der Akten um hochsensible und rechtlich geschützte Daten handelt.

von Fiona Riggs<sup>37</sup> transkribiert, was mir das maschinelle Übersetzen dieser Dokumente erheblich erleichterte.<sup>38</sup>

Anhand dieses Vorgehens sah ich an den verschiedenen Archivstandorten insgesamt um die 400 Personendossiers und etwa 100 weitere nicht personenbezogene Akten ein. Sie stellte ich schliesslich zu einer Datengrundlage für die Fremdplatzierungsprozesse zusammen, deren Rekonstruktion vorliegend im Zentrum steht.<sup>39</sup>

Nicht zuletzt war die Erfahrung, in diese Archive zu gehen und dort persönliche Akten von einer Vielzahl von Menschen anschauen zu dürfen, eindrucksvoll. Der nachfolgende Auszug aus meinem Forschungstagebuch dokumentiert diesbezüglich meine Gedanken beim ersten Archivbesuch:

### **Auszug aus dem Forschungstagebuch, Oktober 2018**

Letzte Woche war ich zum ersten Mal gemeinsam mit Tamara im Staatsarchiv in Bern. Wir bestellten verschiedene Dokumente, darunter auch Personendossiers vom Knabenerziehungsheim in Aarwangen. Das ist speziell für mich, weil heute dieses Heim zu einer Asylunterkunft umfunktioniert wurde und ich dort schon Leute besucht habe, die ich von meiner Freiwilligenarbeit in einem Verein für abgewiesene Asylsuchende kenne. Als ich die Akten anschaute, hatte ich immer das Bild von meinem Besuch in der Unterkunft im Kopf, dieser graue Bau mit den türkisen Innenwänden und die engen Gänge.

Wenn ich die Akten öffnete, war zuvorderst in den Dossiers jeweils ein Couvert mit Fotos von den Buben enthalten. Bei den ersten drei oder so schaute ich mir diese noch an, danach liess ich es lieber sein. Diese Menschen wissen nicht, dass ich gerade ihr

37 Fiona Riggs arbeitet als Hilfsassistentin am Institut Primarstufe der PH Bern.

38 An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass ich einerseits mit der Pro-Version von DEEPL gearbeitet habe. DEEPL ist ein Übersetzungsdienst, der – soweit ich dies beurteilen kann – qualitativ hochwertige maschinelle Übersetzungen vornimmt. Mit der Pro-Version des Dienstes wurde gewährleistet, dass die Daten nicht für den Algorithmus genutzt werden. Andererseits ist es mir wichtig, zu erwähnen, dass ich die Dokumente jeweils vor der maschinellen Übersetzung anonymisierte – Namen wie Orte liess ich für die Übersetzung aus.

39 In den Fällen, in denen wir ein Interview mit der betroffenen Person führten, berücksichtigten wir die Akten nur dann, wenn die Person dafür explizit ihr Einverständnis gab. Einige Interviewpartner:innen gaben uns die Kopien ihrer Archivakten mit, die sie für den Antrag des Solidaritätsbeitrages erhalten hatten. Andere erlaubten uns, in den Archiven ihre Akten einzusehen. Eine Interviewpartnerin bevorzugte, dass wir diese Akten nicht einsehen, weshalb wir davon absahen.

Leben – durch die Linse der verantwortlichen Personen des Heims – anschau. Die Dossiers geben Einblick in einen sehr persönlichen Raum dieser Menschen, die gut Eltern von Freund:innen von mir sein könnten. Ein Junge, dessen Dossier ich mir anschaute, hat beispielsweise Jahrgang 1960.

Interessanterweise sind in diesen Dossiers nicht nur administrative Entscheide und Briefwechsel mit verschiedenen Instanzen und den Eltern enthalten, sondern teilweise auch Berichte, die die Kinder und Jugendlichen schreiben mussten, weil sie etwas «verbockt» hatten. Obschon sie diese Berichte wohl nicht freiwillig verfassten, sind sie ein sehr persönliches Zeugnis dieser Menschen – und sie wissen nicht einmal, dass ich es mir anschaute. Es ist ein wenig, wie wenn ich in jemandes Estrich einbrechen und mir deren persönlichen Unterlagen anschauen würde. Nur dass in den Fällen dieser Jungs ihr Estrich nicht in den Elternhäusern oder bei ihnen zu Hause ist, sondern eben damals im Heim und heute im Archiv. Dass ihr Estrich von mir lesbar ist, hat explizit mit ihrer Platzierung zu tun. Ihre Biografie ist in gewissem Masse öffentlich – und damit auch enteignet.

Ist das okay?

Ich meine, diese Leute leben noch. Hätten sie nicht Anrecht darauf, sich ihre Heimbiografie anzueignen? Selbst Herr darüber zu werden, wer was von ihnen liest? Notabene das, was sie oder ihre Eltern vorher nicht selbst konnten oder ihnen genommen wurde, nämlich darüber zu entscheiden, was mit ihrer Biografie passiert.

Während der Junge mit Jahrgang 1960 aus dem Heim entlassen wurde, bleibt seine Biografie während der Zeit, als er im Heim war, in der öffentlichen Hand. Ich verstehe deshalb auch den Unmut, den Menschen, die fremdplatziert wurden, gegenüber Forschenden äussern. Gewissermassen ist es wieder eine ähnliche Situation: Ihre damalige Biografie gehört immer noch nicht ihnen, während sie uns als Arbeitsgrundlage dient und wir uns freuen, wenn wir möglichst viel dazu finden.

Wobei für mich die Freude absurd war, fast voyeuristisch.<sup>40</sup>

Während ich im Kapitel 2.6 noch genauer darauf eingehen werde, wie ich mit meiner Position als Forscherin in diesem Feld umging, zeigt dieser Auszug

---

40 Überarbeiteter Auszug aus dem Forschungstagebuch vom 18. Oktober 2018.

auch, wie die Erfahrung der Archivforschung selbst bereits gewisse Schlüsse zur staatlichen Praxis zulässt (siehe dazu auch Kalir et al. 2019): Dass diese Dokumente heute von mir einsehbar sind, hat damit zu tun, dass staatliche Akteur:innen ebendiese Dokumente produzierten und aufbewahrten. Die Dossiers und Dokumente, die ich in den Archiven einsehen durfte, sind Artefakte des Staates, den ich im Rahmen meiner Forschungsarbeit erschliesse und untersuche (siehe dazu Hull 2012; Leimgruber 2008). Die Art und Weise, wie Akten über Personen hergestellt werden, gibt also auch Aufschluss über organisationale Prozesse. Was ich in den Akten sehe, ist deshalb nicht eine Abbildung einer Realität, sondern vielmehr die Konstruktion eines «Falles» anhand der fortlaufenden Ansammlung von Briefen, Notizen, Berichten und anderen Dokumenten (siehe dazu Pfirter 2019). In Anlehnung an die historische Quellenkritik (Budde 2008) ist zu berücksichtigen, dass es sich bei historischen Dokumenten jeweils um die Perspektive der Autor:innen gegenüber den beschriebenen Personen in einem spezifischen Kontext zu einem bestimmten Zweck handelte (siehe dazu auch Rietmann 2013, 37). Mit anderen Worten: Die Dokumente, die ich in Archiven erfasste und analysierte, wurden nicht für mich gemacht, damit ich Fremdplatzierungen besser verstehen kann.

Seitdem ich diesen Auszug verfasst habe, ist einige Zeit vergangen. Seither habe ich nebst weiteren Recherchen in den Archiven auch Interviews mit Betroffenen geführt. Sie lassen heute ein differenzierteres Bild meines ersten Eindrucks zu: Ich schloss aus dem Besuch im Archiv, dass diesen Menschen ihre Biografie enteignet wurde. Die Interviews mit Betroffenen haben mir gezeigt, dass dies durchaus mit Blick auf die administrativen Prozesse, also ihre «administrierte Biografie» (Bereswill & Müller 2018), so sein konnte – sie erlaubten aber auch ein nuanciertes Bild. Anhand der Interviews wurde ihre eigene Handlungsfähigkeit in diesem von Machtasymmetrien geprägten Kontext offenbar. Sie zeigen, dass trotz dieser einschneidenden Eingriffe in ihre Lebensumstände die Biografie der Betroffenen immer noch bei ihnen selbst liegt.

## 2.4 Interviews mit Betroffenen

Die Interviews mit von Fremdplatzierung betroffenen Personen fanden vorwiegend im Kontext des NFP 76-Projektes statt, in das meine Dissertationsforschung eingegliedert war. Gemeinsam etablierten wir den Zugang zu Interviewpartner:innen anhand einer Kombination verschiedener Strategien: Zunächst kontaktierten wir Betroffene, die sich bereits öffentlich, also beispielsweise in Zeitungsberichten oder Fernsehbeiträgen, zu ihrer

Fremdplatzierung geäussert hatten oder die als Vorstehende von Vereinen für Betroffene eine öffentliche Rolle einnahmen.<sup>41</sup> Ausserdem konnten wir einen Kontakt durch unser persönliches Umfeld herstellen, fünf weitere Interviews führte Caroline Bühler im Rahmen des Buches «Auf der Grube» (Bühler et al. 2022). Im Kanton Bern konnten wir schliesslich die Mehrzahl unserer Gesprächspartner:innen dank eines Aufrufes im Newsletter des «Erzählbistro» gewinnen: Das «Erzählbistro» definiert sich als «Begegnungsort für die Betroffenen von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen».<sup>42</sup> Im Sommer 2019 meldeten sich auf diesen Aufruf 14 Menschen, mit denen wir je ein Interview führten.

Im Kanton Tessin stellte sich der Zugang zu Betroffenen als etwas langwieriger heraus. Wir erhofften zunächst, diesen Zugang anhand einer Liste des Bundesamtes für Justiz (BJ) zu etablieren: Im Herbst 2019 erhielten wir vom BJ eine Excel-Liste mit den Adressen und Geburtsdaten all jener Betroffener, die im Rahmen ihres Antrages für den Solidaritätsbeitrag<sup>43</sup> angaben, sich für die Forschung zur Verfügung zu stellen. Allerdings gab die Liste keinen Aufschluss darüber, in welchem Kanton die Personen in ihrer Kindheit und Jugend lebten. Dennoch konnten wir dank dieser Liste fünf weitere Gespräche, sowohl für den Kanton Bern als auch für den Kanton Tessin, führen. Die Personen hatten wir zuvor mit einem Brief für ein Gespräch angefragt. Erwähnenswert ist hier jedoch, dass einige der auf diesen Weg angefragten Personen sich nicht für ein Interview zur Verfügung stellen wollten – andere Anfragen blieben unbeantwortet.<sup>44</sup> Zielführend war schliesslich auch hier ein Aufruf: Dieses Mal wurden wir durch den «Servizio per l'aiuto alle vittime di reati» (die Opferberatungsstelle des Kantons Tessins) unterstützt. Diese

---

41 Von diesen Erstkontakten erhofften wir uns auch weitere Kontakte. Dies blieb allerdings mehrheitlich aus. Ein Betroffener, den wir anhand dieses Zugangs kontaktierten, meinte, dass viele müde wären und nicht mehr über ihre Erlebnisse in Heimen oder Pflegefamilien sprechen wollten.

42 Das Erzählbistro ist eine «Initiative von Betroffenen» und wird durch die «Guido Fluri Stiftung» und das Bundesamt für Justiz unterstützt (Erzählbistro o. D.).

43 Gemäss dem AFZFG haben Betroffene von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen oder Fremdplatzierungen die Möglichkeit, eine «finanzielle Leistung», den sogenannten «Solidaritätsbeitrag», beim Bundesamt für Justiz zu beantragen. Bedingung dafür ist, dass «deren körperliche, psychische oder sexuelle Integrität oder geistige Entwicklung als Folge einer solchen Massnahme unmittelbar und in schwerer Weise beeinträchtigt wurde». Der Beitrag soll ein «Zeichen der staatlichen Anerkennung des erlittenen Unrechts» sein und umfasst einmalig 25 000 Franken (Bundesamt für Justiz 2025).

44 Hier zeigt sich auch, dass die bürokratische Logik eines Kreuzchens in einem Formular nur bedingt ein tatsächliches Einverständnis für ein Interview bedeutete. Ausserdem lagen aufgrund der Verzögerung der Herausgabe dieser Liste zwischen dem Moment, in dem die Personen dieses Kreuz setzten, und unserer Anfrage teilweise mehrere Jahre. Einige Menschen erinnerten sich nicht mehr daran, dieses Kreuz überhaupt gesetzt zu haben.

sandte einen Brief zusammen mit einem Flyer für unser Projekt an diejenigen Personen, die sie ebenfalls im Rahmen der Anträge für die Solidaritätsbeiträge unterstützten. Auf diesen Versand meldeten sich schliesslich sechs weitere Personen, mit denen wir ein Interview vereinbarten.<sup>45</sup> Retrospektiv waren demnach die Aufrufe durch das Erzählbistro und die Opferberatungsstelle am erfolgreichsten. Auch aus ethischer Perspektive scheinen mir diese Zugänge am wertvollsten: Es war den Betroffenen selbst überlassen, uns zu kontaktieren. Nicht wir direkt stellten den Erstkontakt her, sondern eine Zweigstelle. Wer sich nicht melden wollte, musste so weder absagen noch sonst wie ihre oder seine Haltung begründen.

Insgesamt haben wir 35 Interviews mit von Fremdplatzierung betroffenen Personen durchgeführt. Fünfzehn davon habe ich entweder allein oder mit Urs Hafner, Jessica Bollag, Tamara Deluigi oder Luisa Genovese durchgeführt.<sup>46</sup> Fünfundzwanzig Gesprächspartner:innen wuchsen im Kanton Bern auf, zehn im Kanton Tessin. Wir befragten für beide Kantone jeweils zur Hälfte Frauen und Männer. Die Jahrgänge der betroffenen Personen reichten von 1932 bis 1974. Die befragten Betroffenen wurden sowohl in Pflegefamilien als auch in Heime – und in einigen Fällen an mehreren Orten – platziert. Einige wurden sehr jung oder gar als Säugling fremdplatziert, andere wurden erst im späten Jugendalter in eine Institution eingewiesen. Unter den Gesprächspartner:innen verfügten alle zum Zeitpunkt des Gesprächs über die Schweizer Staatsangehörigkeit. Allerdings zeigte sich in den Gesprächen, dass vier von ihnen im Verlaufe ihres Lebens eingebürgert wurden, in zwei Fällen verfügte ein Elternteil nicht über die Schweizer Staatsangehörigkeit, und in wiederum anderen Gesprächen wurde erzählt, dass sich ihre Elternteile zu einem späteren Zeitpunkt mit Nichtschweizer:innen verheirateten.

Der methodische Grundsatz für die Interviews lässt sich unter dem Begriff «offene, narrative Interviews» zusammenfassen (Rosenthal 2015). Im Zentrum der Interviews stand die Frage, wie die betroffenen Personen die Fremdplatzierung erlebten. Um dies zu tun, stiegen wir mit einer «Erzählauforderung» (Rosenthal 2015, 175) in die Interviews ein.<sup>47</sup> In einer zweiten Phase des Interviews haben wir gezielt zu spezifischen Themen und zu Aspekten, die sich aus den Erzählungen heraus ergaben, Nachfragen gestellt. Diese Vorgehensweise sollte den Befragten schliesslich «einen grösstmöglichen Raum

---

45 Darunter waren auch Personen, die in ihrer Kindheit im Kanton Bern platziert waren, nun aber im Kanton Tessin lebten.

46 Die weiteren Interviews wurden von Caroline Bühler, Urs Hafner, Jessica Bollag, Luisa Genovese und von Tomas Bascio durchgeführt. Tomas Bascio hat die Mehrheit der italienischsprachigen Interviews geführt.

47 Die Frage, die wir dafür stellten, lautete: «Was ist Ihre erste Erinnerung, wenn Sie an Ihre Fremdplatzierung zurückdenken?».

zur Selbstgestaltung der Präsentation ihrer Erfahrungen und [...] ihrer Biographie» (Rosenthal 2011, 157) erlauben. Die Befragten sollten Gelegenheit haben, jene Aspekte anzusprechen, die sie als wichtig erachten, und auch jene Begriffe zu verwenden, die ihre eigenen sind (Helfferich 2014; Przyborski & Wohlrab-Sahr 2021). Dieses Vorgehen erlaubte weiter, dass Betroffene selbst auswählen konnten, inwiefern sie über welche Erlebnisse sprechen wollten. Ein Grundsatz dieses Vorgehens ist es auch, die Betroffenen als Expert:innen ihrer eigenen Erfahrung zu adressieren (Przyborski & Wohlrab-Sahr 2021).

Die Interviews mit Betroffenen führten mich zwischen Mai 2019 und Februar 2022 an unterschiedliche Orte in der Schweiz: auf Terrassen und Balkone, in Wohnzimmer und an Küchentische zwischen Bellinzona, Bern und Frauenfeld. Während der ersten Monate der Pandemie im Jahr 2020 führte Urs Hafner ausserdem ein Interview via Skype. Einige Interviews vereinbarten wir auch an der Pädagogischen Hochschule in Bern oder in den Büros der Opferberatungsstelle in Bellinzona, wenn dies den befragten Personen lieber war. Die Audio- und Filmdateien<sup>48</sup> der aufgezeichneten Interviews reichten von knapp eineinhalb bis zu über drei Stunden. Oftmals verweilten wir allerdings länger bei unseren Gesprächspartner:innen, tranken Kaffee, durften ihre Häuser und Wohnungen besichtigen, mit ihnen Platten hören und Fotoalben anschauen. Die Interviews fanden auf Schweizerdeutsch und auf Italienisch statt. Im Anschluss an die Gespräche wurden die schweizerdeutschen Interviews auf Hochdeutsch, die italienischsprachigen Interviews auf Italienisch transkribiert.

Anhand der Interviews lernte ich die Geschichten und Gesichter jener Menschen kennen, von deren Leben die Akten oftmals nur einen Bruchteil erzählten. Die Interviews haben mich während meiner Forschungszeit stets begleitet, was sich nicht zuletzt in der Darstellung meiner Ergebnisse zeigt. Spezifisch an der Arbeit mit Interviews, deren Inhalt weiter in der Vergangenheit liegt, ist, dass sie Auskunft sowohl über das Vergangene als auch über die heutige Perspektive auf das Erlebte geben (Falk 2022, 10). Marita Eastmond liefert für diesen Kontext eine anschauliche Unterscheidung zwischen vier Aspekten: «life as lived», «life as experienced», «life as told» und schliesslich «life as text» (Eastmond 2007, 249). Was wir in den Interviews antrafen, kann als life as told verstanden werden; was ich hier darstelle, ist life as text.

Wie bei der Recherche in den Archiven drängten sich auch für die Interviews mit Betroffenen ethische Fragen auf. Um genauer darauf einzu-

---

48 Jessica Bollag widmete sich in ihrem Teilprojekt der Erstellung eines ethnografischen Dokumentarfilmes. Drei der Gespräche wurden deshalb mit einer Videokamera aufgezeichnet. Im Rahmen ihres Projektes begleitete Jessica Bollag zwei Gesprächspartner zudem an weitere für sie wichtige Orte ihres Lebens. Siehe dazu auch Bollag 2023.

gehen, möchte ich einen weiteren Auszug aus meinem Forschungstagebuch anbringen.

### Auszug aus dem Forschungstagebuch, September 2019

Im September 2019 fahren Urs und ich in den Kanton Zürich, um Irène Schneider\* in ihrem Zuhause zu besuchen. Frau Schneider, die zu Beginn der 1960er-Jahre geboren wurde, wohnt in einer sehr aufgeräumten Wohnung. Wir setzen uns fürs Interview an einen Tisch neben der Küche. Frau Schneider fragt, ob wir Kaffee mögen; ich nehme gern. Urs nimmt Wasser. Frau Schneider erzählt von einer Familienzusammenführung und davon, dass es bei ihr in der Kindheit sehr schlimm war. Sie zeigt uns Videos auf dem Handy: ein Video, das sie beim Fahren eines Postautos zeigt und wie sie damit um eine unglaublich enge Kurve lenkt. Ihr «Götti» habe das gefilmt und ihr gelehrt, zu fahren. Sie erzählt von Familie, und ich meine, dass es eben bei uns genau darum gehe: Familie, Behörden, Schule, Fremdplatzierung. Wir schauen aber zuerst das Video zu Ende. Frau Schneider lässt sich nicht unterbrechen, und mir tut es leid, dass ich nicht geduldig genug gewartet habe, bis ihr Video zu Ende war.

Irgendwie scheint es, als ob in dieser Konstellation – wir Forschende kommen zu Personen nach Hause, um sie als «Opfer von fürsorge-rischen Zwangsmassnahmen»<sup>49</sup> zu befragen – die Befragten zuerst klar machen möchten, dass sie eben mehr als ein Opfer sind. Frau Schneider kann eine Haarnadelkurve mit einem Bus meistern. Das ist wichtig, dass wir das wissen. Diesen Raum müssen wir ihr lassen. Als wir das Video zu Ende geschaut haben, erklärt Urs, was wir machen: wer wir sind, wer unsere Arbeit bezahlt, dass wir Fragen haben, aber sie in erster Linie erzählen lassen wollen. Urs steigt dann ein mit dem Satz «Sie sind ja fremdplatziert worden», worauf Frau Schneider widerspricht. Sie sei von Anfang an in einem Heim gewesen, und so erzählt sie uns die ganze Geschichte.

Frau Schneider erzählt von ihrer Mutter, die sie «fortgeworfen» habe, vom Heim und davon, wie dort eine Frau – eine Nonne, wie wir später erfahren – sie geplatzt habe. Mit Schlägen, aber auch mit «Psychoterror», wie sie sagt. Urs hat recht, als er nach dem Gespräch zu mir sagt, dass ihre Erzählungen einen in den Bann ziehen. Ich fühle mich, als wäre ich dabei. Und es ist ergreifend. Alle Details,

49 Damit meine ich den öffentlichen Diskurs in der gesellschaftspolitischen Aufarbeitung. Siehe dazu Bundesamt für Justiz (2023a).

die ganzen Gewaltszenen. Am schwierigsten ist für mich aber, wie belastend es für Frau Schneider war. Frau Schneider hat mehrere Selbstmordversuche hinter sich und auch mehrere Klinikaufenthalte. Sie war magersüchtig, sie wollte sich vor einen Zug werfen. Das ist «harter Stoff» und ich merke, dass er mir weh tut.

Frau Schneider zeigt uns auch ihre Akten und sie sagt, dass sie diese noch gar nie richtig angeschaut habe. Wir sehen uns das Schulbüchlein an. Bis zur siebten Klasse ist dort nichts eingetragen. Wir schauen uns dann die Akten aus dem Staatsarchiv Bern an. Frau Schneider war in einem Heim im Kanton Bern platziert, dessen Akten im Staatsarchiv einsehbar sind. Es könnte sogar sein, dass wir ihre Akten schon mal in den Händen hielten. Als wir den Stapel farbig kopierter Akten aus dem Staatsarchiv öffnen, sehe ich denselben Anmeldebogen, den ich im Archiv schon so oft angesehen habe. Darauf steht «aussereheliches Kind» und der Name ihrer leiblichen Mutter, die sich mit einem Italiener wiederverheiratet habe. Zuunterst lese ich die Notiz (sinngemäss): «Wer bezahlt?». Wir blättern weiter und es wird Frau Schneider zu viel. Sie kann es kaum lesen. Es steht etwas von einem Herrn Doktor und ich frage sie, wer das ist. Sie weiss es nicht. Als ich weiterlese, merke ich, dass es der Erziehungsberater ist. Frau Schneider macht den Transfer vom ersten zum zweiten Heim zu Beginn der 1970er-Jahre. In dieser Zeit wurden im Kanton Bern gerade einige neue regionale Erziehungsberatungen gegründet.

Es sind für mich mittlerweile gewöhnliche Akten. In den Akten, die wir zusammen anschauen, lese ich kaum persönliche Bewertungen ihr gegenüber. Es geht darum, dass sie aus dem ersten Heim in ein anderes Heim im Kanton Bern gehen soll und dass der Vormund sowie der Erziehungsberater dies befürworten. In diesem Moment geht Frau Schneider in die Küche und weint. Sie weint und mir tut das wahnsinnig leid. Ich sehe ihr zu, wie sie in das Wohnzimmer läuft und die Decke unter dem Fernseher zurechtzupft und die Zeitungen auf einer Ablage zurechtrückt. Sie kommt schliesslich zu uns an den Tisch zurück und erzählt, dass sie sich schämt. Ich sage ihr, dass sie sich vor uns nicht schämen müsse.

Es ist ein hartes Interview. Es wird aber auch erleichtert durch die zeitweisen Einblicke in den Rest ihres Lebens: Frau Schneider hat Schlagzeug spielen gelernt und spielt uns etwas vor. An der Wand hängt eingerahmt das Zertifikat für die Ausbildungsstufe 4. Daneben

Fotos von Camions, mit ihrem Götti, ein anderes Foto von einem Camion in Griechenland, ein eingerahmtes Bild eines Patenkindes «aus Afrika». Sie führt uns in ihr Schlafzimmer und zeigt uns ihr Hochzeitsbild, einen Stuhl, den sie in der Therapie umgestaltet hat, und einen weiteren Stuhl, den sie selbst zurechtgemacht hat.

Danach gehen wir zurück an den Tisch und die Geschichte geht weiter. Nach dem Heimaufenthalt zum Bauernlehrjahr, zum Camion-Fahren, zum Wiedersehen mit dem Heimleiter, zur Magersucht, zum Kennenlernen ihres Ehemannes, zum Tod ihres Göttis, zum Zusammenbruch. Zur Therapie, zum Rückschlag, zum Aufarbeiten der Thematik.

Letztlich sei sie ein «Stehaufmännchen». Sie ist gläubig und hat sich vor vier Jahren taufen lassen. Sie hat den Alpha-Kurs gemacht und ist Mitglied der freien evangelischen Gemeinde. Gott habe noch eine Aufgabe für sie, sonst wäre sie schon lange weg. Sie könne nicht tiefer fallen als Gottes Hand.

Zuletzt frage ich sie, was sie sich von der Aufarbeitung wünsche. «Gerechtigkeit», sagt Frau Schneider, dass das nie wieder passiere. Aus meiner Perspektive finden wir einen guten Abschluss. Urs wird ihr noch die Angaben zum Erzählbistro und weiteren Treffpunkten schicken. Wir verabschieden uns. Urs und ich sind fix und fertig.<sup>50</sup>

Seit meinem Tagebucheintrag von meinem ersten Archivbesuch im Oktober 2018 war nun fast ein Jahr vergangen. Ich hatte mich mittlerweile so fest an diese Akten, ihre Sprache und das, was sie repräsentierten, gewöhnt, dass ich beinahe vergass, wie es für Betroffene sein musste, eine solche Akte über sich selbst zu lesen, und welche Erinnerungen und Gefühle dies hervorrufen könnte. Die Begegnung mit Frau Schneider sowie die weiteren Interviews haben mich daran erinnert, dass die unzähligen Dokumente und Dossiers, die ich in den Archiven konsultierte, «echte» Menschen betrafen – und auch, dass das, was in den Akten in mehrheitlich trockener Behördensprache festgehalten wurde, einschneidende Auswirkungen auf das Leben der betroffenen Menschen hatte. Der Auszug aus meinem Forschungstagebuch verdeutlicht deshalb, wie mir das multiperspektivische Vorgehen dabei half, verschiedene Dimensionen eines Phänomens zu erfassen.

Das Treffen mit Frau Schneider und die Gedanken, die ich danach aufschrieb, illustrieren weiter die ethischen Fragen, die in den Interviews zu

---

50 Überarbeiteter Auszug aus dem Forschungstagebuch vom 2. September 2019.

beachten sind. Zunächst ist hierbei darauf hinzuweisen, dass es vielen unserer Gesprächspartner:innen heute nicht gut geht. Wie Frau Schneider erzählten viele Gesprächspartner:innen von den körperlichen und psychischen Folgen der harten Arbeit in den Heimen oder gar (sexualisierten) Übergriffen sowohl in ihren Familien als auch in den Pflegeplätzen. Einige Betroffene haben das Erlebte zwar psychologisch aufgearbeitet, viele leiden allerdings noch heute unter den Folgen der Fremdplatzierung, auf psychischer wie auch auf körperlicher Ebene. Aus diesem Grund wurde das NFP 76-Projekt auch durch die Ethikkommission des Kantons Bern abgeklärt. Die Kommission kam zum Schluss, dass das Projekt nicht bewilligungspflichtig sei, da es nicht unter das Humanforschungsgesetz falle.

Gerade bei Forschungen mit vulnerablen Personen ist es dennoch wichtig, zu beachten, dass ihr Wohl durch die Forschung hindurch im Zentrum steht (Miethe & Gahleitner 2010; Khazaei 2019; Düvell et al. 2010). Das bedeutet, mögliche Gefahren für die Gesprächspartner:innen zu verschiedenen Zeitpunkten der Forschung zu berücksichtigen und zu antizipieren, beim ersten Kontakt für Gespräche, während der Gespräche selbst, aber auch danach. So besteht gerade bei Menschen, die selbst Gewalt erfahren haben, das Risiko einer Retraumatisierung (Miethe & Gahleitner 2010, 576; Narimani 2014, 45). Wie bereits oben dargelegt, schien es deshalb zentral, dass den Gesprächspartner:innen Raum gelassen wurde, selbst entscheiden zu dürfen, ob, wann und unter welchen Umständen sie über das Erlebte sprachen.

Sowohl bei der Vereinbarung eines Gesprächs als auch zu Beginn der Gespräche informierten wir ausserdem die betroffenen Personen über den Inhalt und die Ziele des Forschungsprojektes und darüber, wozu wir die Daten wie verwendeten. Zentrale Aspekte wie die Anonymisierung und unsere Kontakte gaben wir den Gesprächspartner:innen am Ende der Interviews auf einem Informationsblatt mit. Wir verzichteten gleichzeitig darauf, eine Einverständniserklärung unterschreiben zu lassen. Einerseits waren wir uns bewusst, dass viele Betroffene negative Erfahrungen mit (behördlich anmutenden) Formularen gemacht hatten. Andererseits suggeriert eine solche Unterzeichnung eine Sicherheit, die lediglich uns Forschenden gedient hätte. Grundsätzlich haben jedoch alle Interviewpartner:innen jederzeit die Möglichkeit, ihr Interview zurückzuziehen. Angesichts dessen, dass ihr Schicksal oft fremdbestimmt war und ihre Stimme in den Fremdplatzierungsprozessen oftmals nicht gehört wurde, ist die Berücksichtigung ihrer Autonomie umso wichtiger.

Der Auszug aus dem Forschungstagebuch veranschaulicht schliesslich, dass die Einblicke aus den Interviews oftmals ergreifend waren. In vielen Fällen gingen sie mir nahe. In den Gesprächen sass ich Betroffenen als Forscherin

gegenüber, aber von meiner Person trennen liess sich dies nicht. Als Frau Schneider von ihrem Selbstmordversuch erzählte, prallte diese Information nicht einfach so an meiner «Forscherinnenhülle» ab. Die vielen Erzählungen über gewalttätige und oftmals auch sexualisierte Übergriffe können an Zuhörer:innen nicht spurlos vorbeigehen – und ich denke, das ist auch gut so. Faten Khazaei plädiert dafür, die eigene «emotional experience» (Khazaei 2019, 79) in der Forschung mitzubersichtigen. Die Spuren, die diese Erzählungen bei mir selbst hinterliessen, können als Indiz dessen gelesen werden, wie schwerwiegend diese Entscheide für die Leben der Betroffenen waren. Sie geben Aufschluss über die emotionale, physische und psychische Tragweite dieser Massnahmen, von denen in den Akten teils nur einzelne, in bürokratischer Sprache verfasste Zeilen zeugen.

Gerade dies erforderte jedoch einen persönlichen und reflektierten Umgang mit den Erzählungen. Das wichtigste Instrument für mich bestand in der Führung des Forschungstagebuches, aus dem ich vorliegend bereits meine Eindrücke zitierte. Nach allen Interviews hielt ich meine Gedanken in diesem Tagebuch fest, was mir erlaubte, das Gehörte zu verarbeiten und an einem Ort abzulegen. Im Team des NFP 76-Projektes machten wir ausserdem einmal eine Supervision, die wir jedoch nicht wiederholten. Ich konnte jedoch die Supervisorin individuell kontaktieren. In einem solchen Kontext zu forschen, bedeutete schliesslich auch, mir meiner eigenen Grenzen bewusst zu sein: Nachdem ich zwischen Juni und Oktober 2019 schwerpunktmässig Interviews führte, brauchte ich eine Pause. Es sollte schliesslich – aufgrund verschiedener Umstände, nicht zuletzt der Coronapandemie – bis zum Februar 2022 dauern, bis ich wieder ein Interview durchführte.

## 2.5 Analyse

Die Ausführungen zu den Interviews und zur Aktenrecherche zeigen bereits, dass die Datenerhebung in verschiedenen Analyseschritten und -phasen erfolgte. Was sagte mir der Besuch in den Archiven über diese Praxis? Wie gestaltete sich der Zugang zu den Interviewpartner:innen? Um diese Aspekte in die Analyse einfliessen zu lassen, habe ich während des gesamten Forschungsprozesses Memos verfasst. Sie sollten mir nach der Erhebung als Gedankenstütze, aber auch als Reflexionsmoment dienen, um nicht zuletzt meine eigenen Positionen in diesem Projekt einzuordnen und zu berücksichtigen. Die Memos waren überdies zentral, um die Bildung der Thesen und Reflexionen im Laufe des Erhebungs- und Analyseprozesses nachvollziehen zu können.

Während meiner Erhebungen sammelte ich eine grosse Anzahl an Daten. Um dabei den Überblick nicht zu verlieren und gleichzeitig immer wieder zurück zu meinen Fragen zu kommen, legte ich ein Projekt im Analyseprogramm MAXQDA an. Sowohl die Interviewtranskripte als auch die fotografierten und teilweise transkribierten Archivdaten analysierte ich mit diesem Programm. MAXQDA ist ein auf qualitative Forschungsmethoden spezialisiertes Programm, das verschiedene Analysemittel und die Einbindung von Memos direkt im Programm vorsieht. Gleichzeitig funktioniert es wie eine Datenbank, was mir erlaubte, die erhobenen Daten übersichtlich zu ordnen und darzustellen.

Der Analyseprozess orientierte sich an zwei Prinzipien der Grounded Theory (Charmaz 2014, 38; Strauss & Corbin 1996): erstens das Anstellen von Vergleichen und zweitens das Stellen von Fragen. Dass die Datenerhebung iterativ erfolgte und von analytischen Fragen geleitet war, ist hierfür zentral: Mit jedem neu erhobenen und rekonstruierten Fremdplatzierungsprozess tauchten neue Fragen auf. Um sie zu beantworten, machte ich mich auf die Suche nach maximalen oder minimalen Kontrasten. Wenn etwa eine junge Frau aufgrund eines intimen Kontaktes zu «Italienern» beurteilt und fremdplatziert wurde, fragte ich mich, ob es auch andere Fälle gab, in denen junge Frauen das gleiche Schicksal ereilte, und wenn nicht, woran dies wohl gelegen hatte (siehe Kapitel 4.4). Wenn mir auffiel, dass gewisse Kinder in der Schweiz und an ihrem Platzierungsort bleiben sollten, selbst wenn ihre Eltern ausgeschafft wurden oder ausgereist waren, warf dies die Frage auf, anhand welcher Argumentationslogiken diese Entscheidung festgemacht wurde (siehe Kapitel 5.2). Die Fragen, die sich aus den Daten ergaben, eröffneten jeweils auch neue theoretische Zugänge: Welche Perspektiven und Ansätze boten mir eine Erklärung für das, was ich vor mir hatte? Anhand der Kontraste zwischen diesen Fällen konnte ich meine Thesen schärfen oder verwerfen, neue Erklärungsansätze aufstellen und Nuancen herausarbeiten. Einige Kontraste erwiesen sich dabei als besonders erkenntnisreich. Dies zeigt sich beispielsweise im Kapitel 4.3, wo ich anhand von drei Fallbeispielen die intersektionale Konstruktion von familiärer Herkunft herausarbeite.

Die Kodierung in MAXQDA stellte für die Analyse das zentrale Hilfsmittel dar. Besonders zu Beginn der Forschung begegnete ich meinem Material möglichst offen und ohne es zugleich theoretisch einzuordnen (Rosenthal 2015). Die Funktion der In-Vivo-Kodierungen von MAXQDA erlaubte mir, Diskurse und Praktiken, die sich aus den Daten heraus ergaben, in einem ersten Schritt «roh» aufzunehmen. In diesem Analyseschritt ging es mir darum, zu benennen und zu kategorisieren, was mir in diesen Daten überhaupt begegnete (Charmaz 2014; Strauss & Corbin 1996, 44). Ich fragte mich also: Was passiert hier überhaupt? Wovon ist die Rede (Strauss & Corbin

1996, 45)? Einhergehend mit der theoretischen Überlegung, den Staat im Sinne von Praktiken zu begreifen, war das Kodieren mit Infinitiven zentral (siehe dazu auch Charmaz 2014). Die Ergebnisse dieses Vorgehens zeigen sich beispielsweise im Kapitel 3, wo ich die Entscheidungsprozesse entlang von vier miteinander verbundenen Praktiken begreife: Melden, Abklären, Durchsetzen und Anfechten. Aus den offenen Codes arbeitete ich also Konzepte heraus, um so übergeordnete Praktiken, Narrative und Logiken zu rekonstruieren. Anhand des axialen Kodierens berücksichtigte ich schliesslich verschiedene Aspekte der untersuchten Fremdplatzierungsprozesse: Strauss und Corbin (1996, 75) unterscheiden zu diesem Zweck den Kontext, die Bedingungen, Handlungs- und interaktionale Strategien und schliesslich die Konsequenzen des zu untersuchenden Phänomens.

Dass das Verfahren darauf ausgelegt war, möglichst ergebnisoffen zu sein, und dabei zirkulär aufgebaut war, impliziert schliesslich, dass der Analyseprozess weder linear noch durchweg stringent erfolgte. Die Denkarbeit, die mich von den Daten zu den vorliegenden Erkenntnissen brachte, verlief oft unordentlicher und chaotischer als diese Darlegung nun vielleicht anmutet. Im Laufe der Analyse habe ich gefühlt hunderte Mindmaps und grafische Darstellungen erstellt, wieder verworfen und umgestaltet. Der Schreibprozess dieses Buches erlaubte ausserdem, die Erkenntnisse auf einer weiteren Ebene kritisch zu beleuchten und zusätzlich zu verfeinern. Fremdplatzierungsprozesse sind eine komplexe Angelegenheit – sie zu verstehen ebenfalls.

## 2.6 Reflexionen zur Positionalität

In den bisherigen Kapiteln bin ich an einigen Stellen bereits darauf eingegangen, inwiefern sich in der Datenerhebung ethische Fragen aufdrängten und wie ich damit umging – etwa wenn es darum ging, Gesprächspartner:innen für die Interviews zu gewinnen oder sensible Daten in den Archiven zu erheben. In diesem letzten Kapitel möchte ich an diesen Überlegungen anknüpfen und sie zugleich auf eine Metaebene bringen, indem ich auf einige Aspekte und Reflexionen zu meiner Position in diesem Forschungsfeld eingehe. Sie sind aus zwei miteinander verknüpften Gründen relevant: Einerseits situiert sich meine Forschung im Kontext einer breiteren gesellschaftspolitischen Aufarbeitung. Andererseits drängen sich vor diesem Hintergrund auch Fragen zur Positionalität und Repräsentation auf (siehe dazu auch Amelina 2022).

Fremdplatzierungen und fürsorgliche Zwangsmassnahmen sind ein umstrittenes und umkämpftes Feld, das oftmals von Widersprüchen und Spannungen geprägt ist. Die Thematik ist hoch politisch und normativ aufgeladen. In der Schweiz wird die Geschichte von Fremdplatzierungen erst

seit dem letzten Jahrzehnt offiziell aufgearbeitet. Nachdem sich Bundesrat Alphons Egli bereits 1986 für die Beteiligung des Bundes am Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse entschuldigt hatte, dauerte es bis 2010, dass die Praxis fürsorgerischer Zwangsmassnahmen an sich auf Bundesebene thematisiert wurde. In jenem Jahr entschuldigte sich erstmals die Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf für die administrativen Versorgungen<sup>51</sup> (Rietmann 2013, 325). Wie in der Einleitung erwähnt, entschuldigte sich drei Jahre später, 2013, auch die damalige Bundesrätin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Simonetta Sommaruga, im Namen der offiziellen Schweiz «für das grosse Leid», das «ehemaligen Verdingkindern und andere[n] Opfer[n] von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen» (Generalsekretariat EJPD 2013) angetan wurde.

Bereits vor dem NFP 76 wurde die Unabhängige Expertenkommission (UEK) «Administrative Versorgungen» lanciert, die sich ab 2014 schwerpunktmässig mit fürsorgerischen Zwangsmassnahmen gegenüber erwachsenen Personen befasste (siehe dazu Germann & Odier 2019). Der Schweizer Staat hat also Geld für die Aufarbeitung gesprochen: insgesamt 9.9 Millionen Franken<sup>52</sup> für die UEK und 18 Millionen Franken<sup>53</sup> für das NFP 76. Der Entscheid, dass diese beiden Forschungsprogramme sowie weitere individuelle Forschungsprojekte durch den Schweizer Staat finanziert wurden, ist das Resultat einer Reihe politischer Debatten um die gesellschaftspolitische Aufarbeitung fürsorgerischer Zwangsmassnahmen in der Schweiz. Die Aufarbeitung geht auf die jahrelangen Kämpfe von durch Fremdplatzierungen betroffener Menschen zurück, die sich dafür eingesetzt haben (Seglias 2018) – und darauf, dass der Bedarf einer solchen Aufarbeitung staatlich anerkannt wurde.

Meine Forschung findet also nicht auf «neutralem» oder «wertfreiem» Boden statt. Gegenüber meiner Forschungstätigkeit bestehen Ansprüche seitens des schweizerischen Staates, seitens der Universität sowie seitens der betroffenen Personen. Zugleich dürften die in diesem Buch publizierten Resultate auf ein öffentliches Interesse stossen. Sie haben vielleicht sogar Einfluss darauf, wie die Gesellschaft wahrnimmt, was zwischen 1960 und 1980

---

51 Die administrative Versorgung meint die Einweisung von Erwachsenen in eine Anstalt, oftmals in Gefängnisse, die bis 1981 ohne richterlichen Entscheid gefällt werden konnte (Rietmann 2013). Fremdplatzierungen werden oftmals mit administrativen Versorgungen in Verbindung gebracht (etwa im AFZFG) und teilweise gleichgesetzt. Das hat auch damit zu tun, dass es sich bei beiden Massnahmen um fürsorgerische Zwangsmassnahmen handelt. Tatsächlich waren viele Menschen, die später als Erwachsene administrativ versorgt wurden, zuvor fremdplatziert.

52 Siehe dazu den Schlussbericht der UEK (Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungen 2019).

53 Siehe dazu NFP 76 (2023c).

einer Vielzahl von Familien und deren Kindern zugestossen ist. Gleichzeitig wurde ich während dieser Forschung immer wieder mit einer Vorstellung oder einem Anspruch konfrontiert, «neutrale» Forschung zu betreiben und «politische Fragen» nicht mit wissenschaftlichen Fragen zu vermischen. Dabei wurde oftmals eine Dichotomie zwischen Wissenschaft und Politik gezeichnet: Die Wissenschaft wurde als objektiv, unabhängig, zuverlässig und nahe an der «Wahrheit» verortet, während der Politik ein Fokus auf Ideologie und Werte sowie Subjektivität zugeschrieben wurde.<sup>54</sup> Bereits die Tatsache, dass das NFP 76 im Kontext einer gesellschaftspolitischen Aufarbeitung entstand und durch den Schweizer Staat finanziert ist, stellt diese Objektivität jedoch in Frage. Wie feministische Theoretiker:innen darlegen, sind Wissensprojekte wie das NFP 76 und die UEK stets in ihrem historischen und sozialen Kontext situiert (Amelina 2022, 2409; Harding 1992). Eine reflexive Perspektive dazu, wie die Forschung durch diese Situietheit beeinflusst ist, scheint deshalb zentral (Koobak & Thapar-Björkert 2014, 50; Nencel 2014, 76; Simandan 2019). Feministische und postkoloniale Forschungen haben hierzu in den letzten Jahren und Jahrzehnten einen besonderen Beitrag geleistet, indem sie die Entstehungskontexte wissenschaftlicher Forschung kritisch in den Blick nahmen und untersuchten, welchen Einfluss dies auf die konstruierten Ergebnisse hatte (Said 1979; Spivak 1994).

Damit gehen schliesslich nicht nur Überlegungen einher, wer unter welchen Bedingungen eine Forschung finanzierte und wer dabei welche Ansprüche an eine Forschung stellt. Es geht auch um die gesellschaftliche Position der Forscher:innen selbst (Amelina 2022). Als ich die Zeilen für dieses Buch verfasste, überkam mich in einigen Momenten ein Unbehagen. Wie kann ich über die Erfahrung einer Fremdplatzierung berichten, ohne davon jemals selbst betroffen gewesen zu sein? Ist es in Ordnung, dass ich dafür bezahlt werde, über Fremdplatzierungen zu schreiben, während meine Gesprächspartner:innen teilweise – nicht zuletzt als Konsequenz ihrer Platzierung – von Sozialhilfe oder einer Invalidenrente leben? Wie kann ich als *weisse*<sup>55</sup> Frau, die nie von Rassismus betroffen war und seit meiner Geburt über einen Schweizer Pass verfüge, Schlüsse zu rassialisierenden Kategorisierungen ziehen und darüber hinaus, zu einer theoretischen Debatte über diese Kategorisierungsprozesse beitragen? Eine reflexive Auseinandersetzung

---

54 Referat des Swiss Society Lab vom 11. März 2021, an der Programmtagung des NFP 76 (internes Dokument).

55 Mit der kursiven Schreibweise von «weiss» verweise ich auf die «politischen Ordnungskategorien [die] für strukturell benachteiligte bzw. privilegierte Positioniertheiten im Machtverhältnis Rassismus [stehen]» (Bartel, Liebscher & Remus 2017, 377). «Schwarz» werde ich hingegen gross schreiben, um auf eine (politische) «Selbstbezeichnung» (Bak & Machold 2022, 3) zu verweisen. Siehe dazu auch Bla\*Sh 2022.

mit der eigenen Positionalität ist zentral, um zu verstehen und transparent zu machen, wie dadurch verschiedene Aspekte des Forschungsprozesses allenfalls beeinflusst wurden, angefangen mit der Wahl der Thematik bis hin zur Interpretation und Niederschrift der Ergebnisse (Berger 2015). Ein erster Schritt, um dies zu tun, liegt in der Darlegung meiner eigenen Positionalität (Koobak & Thapar-Björkert 2014; Nencel 2014).

### **Wie kam ich zu dieser Forschung?**

Auf die Thematik der Fremdplatzierungen wurde ich bereits als Kind von meinem Vater hingewiesen. Mein Vater wurde als drittes von fünf Kindern im Sommer 1954 geboren. Als er vier Jahre alt war, starb sein Vater an Magenkrebs. Meine Grossmutter war fortan bemüht, die fünf Kinder allein durchzubringen. Dies war nur möglich, weil sie die «Jugi», die Jugendherberge im Solothurnischen St. Niklaus, führte. Meine Grossmutter konnte die vielen anstehenden Arbeiten nicht allein verrichten. Deshalb war «Sätü», wie ihn mein Vater immer nannte, neben seiner Arbeit auf dem Bau auch in der Jugi tätig. Ernesto Sartori, wie er eigentlich hiess, wurde in den 1920er-Jahren in einem kleinen Dorf im Kanton Tessin geboren. Nachdem sein Vater von einem Grenzpolizisten erschossen wurde und seine Mutter alkoholsüchtig wurde, platzierte ihn die Armenbehörde seiner Gemeinde in ein von katholischen Schwestern geführtes Heim in der Innerschweiz. Über mehrere Etappen gelangte Sätü schliesslich nach Solothurn, wo er Jahre später die Familie meines Vaters kennenlernte. Für meinen Vater war Sätü ein Held. Die Geschichten des klein gewachsenen Mannes mit dem Glasauge haben mein Aufwachsen geprägt.

2013, als ich 22 Jahre alt war und in Solothurn zusammen mit einer Freundin in der Nähe der Altstadt wohnte, lernte ich die Geschichte meines Nachbarn kennen. Wir hatten uns schon zuvor einige Male im Treppenhaus unterhalten. An einem Tag im Frühling fragte er mich, ob ich eine Initiative unterschreiben würde, die er zu lancieren mithalf: die «Wiedergutmachungsinitiative». Mein Nachbar erzählte mir davon, wie er und sein Bruder in den 1970er-Jahren zu einem Bauern im Berner Oberland platziert wurden. Er erzählte mir auch von der vielen Arbeit auf dem Bauernhof, dass er seine Schulbildung nicht abschliessen konnte und von gewaltsamen Übergriffen, die er erlitt. Die Initiative unterschrieb ich, ohne zu zögern. Ich war konsterniert, dass es auch in den 1970er-Jahren noch Kinder gab, die

zum Arbeiten auf einen Bauernhof platziert wurden. Mein Nachbar war damals 42 Jahre alt, als er mir die Initiative zum Unterschreiben reichte. Er ist nur fünf Jahre älter als meine Schwester.

Im Jahr 2017 wurde schliesslich die Ausschreibung für das Nationale Forschungsprogramm 76 lanciert. Ich arbeitete damals seit knapp vier Jahren an der Pädagogischen Hochschule Bern als Hilfsassistentin. Dass meine damalige Chefin, Caroline Bühler, ein Forschungsprojekt zum Thema Familie und Fürsorge eingeben wollte, freute mich. Gemeinsam mit ihr, Tamara Deluigi, Jessica Bollag und Urs Hafner bewarben wir uns um Forschungsgelder – die schliesslich im Mai 2018 gesprochen wurden. Im September 2018 begann ich als wissenschaftliche Mitarbeiterin im Projekt. Im Jahr 2019 startete ich meine Dissertation, die seit 2021 ebenfalls durch den SNF, aber dieses Mal über das Förderprogramm Doc.CH, weiterfinanziert wurde.

Ich kenne die Thematik der Fremdplatzierungen aus Erzählungen, wissenschaftlichen Artikeln und Büchern, aus Filmen im Fernsehen, aus den Nachrichten – ich selbst habe meine gesamte Kindheit bei meinen bis heute verheirateten Eltern verbracht. Ich hatte das Privileg, dass ihre Erziehungskompetenzen nicht in Frage gestellt wurden – oder zumindest nicht so, dass es für mich spürbare Konsequenzen für mein Aufwachsen gehabt hätte. Das hat im Grunde weniger mit ihren tatsächlichen Kompetenzen zu tun, sondern mehr damit, dass eine Familie wie unsere nicht in den Blick von Behörden kam: Meine verheirateten Eltern sind *weisse* Schweizer Staatsangehörige. Mein Vater wuchs wie erwähnt in Solothurn auf, meine Mutter in einem Dorf im Kanton Wallis. Sie erzählte mir oft davon, dass ihre Familie im Dorf aufgrund ihres italienischen Nachnamens «Tschingge»<sup>56</sup> genannt wurde. Mein Grossvater habe dabei oft enerviert entgegnet: «Stimmt nicht, wir sind Tessiner!». Mit solchen Zuschreibungen hatte ich jedoch weniger zu tun. Ich habe den Westschweizer Nachnamen meines Vaters, der nebst den üblichen Nachfragen zur Buchstabierung höchstens im Trugschluss mündete, ich könne perfekt Französisch.

Meine Eltern hatten ein bescheidenes, aber stabiles Einkommen. Und wir Kinder bereiteten kaum Probleme, die in den 1990er- und 2000er-Jahren den Eingriff einer Behörde bedingen würden. In der Primarschule zeigte ich gute Leistungen. Als ich ins Gymnasium kam, schlug ich einige Male über die Stränge, fiel da und dort durch eine

Prüfung – doch ernstzunehmende Probleme stellten sich mir nicht. Mithilfe der Finanzierung meiner Eltern, eines Stipendiums der Berner Erziehungs- und Bildungsdirektion sowie einiger Nebenjobs konnte ich das Studium finanzieren. Heute verfüge ich über einen zertifizierten Universitätsabschluss, der mir erlaubt, im wissenschaftlichen Feld tätig zu sein und nicht zuletzt für die Arbeit an dieser Dissertation bezahlt zu werden.<sup>57</sup>

Diese Darlegung dazu, wie es kam, dass ich eine Forschung zu diesem Thema durchführte, zeigt, dass ich selbst Teil der gesellschaftlichen Verhältnisse bin, die ich in meiner Forschung untersuchte. Sie offenbart auch, dass ich aus einer privilegierten Position über Fremdplatzierungsprozesse schreibe. In einem Kontext, der grundlegend von sozialen Ungleichheiten geprägt ist, ist das Unbehagen, von dem ich oben schrieb, unumgänglich (siehe dazu auch Wyss 2022, 22). Dies ist schliesslich mit dieser Darlegung nicht einfach so lösbar – die vorliegende Forschung wird jedoch durch die Offenlegung kritisierbar. Die Auseinandersetzung mit Positionalitäten kann ausserdem produktiv sein: Sowohl die theoretischen und konzeptuellen Perspektiven und Ansätze als auch das methodische Vorgehen sind von Reflexionen zu meiner Positionalität und den Machtverhältnissen, in denen ich mich bewege, geprägt. Dass ich eine de-migrantisierende Perspektive (Dahinden 2016) verfolge und Ansätze zur Intersektionalität (Purtschert & Meyer 2016) berücksichtige, lässt sich als Resultat dieser Reflexionen verstehen. Zudem schien mir deshalb der Einbezug der Sichtweise und Erlebnisse betroffener Personen relevant – gerade weil ich selbst die Erfahrung einer Fremdplatzierung nicht machte. Nicht zuletzt darf es jedoch nicht nur die Aufgabe von Betroffenen sein, gesellschaftliche Machtverhältnisse und Ungleichheiten zu erschliessen, offenzulegen und deren Konsequenzen zu diskutieren.<sup>58</sup>

---

57 Überarbeiteter Auszug aus dem Forschungstagebuch vom 9. September 2021. Siehe Koobak und Thapar-Björkert (2014) zur Übung, sich als Forschende zu überlegen, wie mensch dazu kam, über ein gewisses Thema zu schreiben.

58 Diesen Gedanken formulierte Eline Westra 2022 an der «European Conference for Gender and Politics», nachdem sie gefragt wurde, wie sie mit ihrer Position umging, als *weisse* Person Forschung zur Geschichte des Kolonialismus zu betreiben. Sinn-gemäss antwortete sie, dass «the burdens of researching inequalities» nicht nur von Rassismus betroffene Menschen tragen müssten, sondern dass sich auch in diesem Kontext privilegierte Menschen mit der Aufarbeitung dieser Geschichte befassen sollten. Ihre Antwort scheint mir auch für den vorliegenden Kontext aufschlussreich. Siehe dazu auch die Ausführungen von Patricia Purtschert und Katrin Meyer (2016) zu Solidarität aus intersektionaler Perspektive.

Bei einer reflexiven Perspektive geht es schliesslich auch darum, die analytischen Überlegungen nicht nur auf die Daten, sondern auch auf sich selbst zu richten (siehe dazu Berger 2015, 220). Als ich meine Forschung begann, dominierte in meiner persönlichen Wahrnehmung die Idee, dass einerseits staatliche Akteur:innen oftmals zu Unrecht und aufgrund diskriminierender Zuschreibungen in Familien eingriffen und dass andererseits Menschen aufgrund der Fremdplatzierung Leid angetan wurde. Wie eingangs erwähnt, entspricht besonders der zweite Punkt dem Standpunkt der offiziellen Schweiz. Diese Perspektive hat auch den Fokus auf Machtverhältnisse und Ungleichheiten in Fremdplatzierungsprozessen inspiriert. Mein Anliegen ist es, durch meine Forschung die komplexen Prozesse und sozialen Machtverhältnisse sichtbar zu machen, die diesen Entscheiden und Praktiken zugrunde lagen und die sie wiederum reproduzierten. Dabei bin ich bemüht, sowohl meine eigenen normativen Annahmen als auch jene, die ich in den Akten und den Interviews antraf, kritisch zu beleuchten, um so eine nuancierte Betrachtung zu ermöglichen. Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen werden, gehen denn auch die Vorstellungen dessen, worin «gutes» Aufwachsen oder das «Kindeswohl» bestehen aus den gesellschaftlichen Verhältnissen hervor. Diese Verschränkungen und deren gesellschaftliche Situiertheit zu verstehen, ist das Ziel der folgenden Ausführungen.



### 3 Entscheiden

#### Ein Treffen mit Lisa Schmid, August 2019

Im Sommer 2019 besuche ich Lisa Schmid\* für ein Interview. Wir führen das Interview bei ihr zu Hause durch, in einer kleinen Altbauwohnung im Kanton Bern. «Wirklich eine schöne Wohnung», kommentiere ich beim Eintreten. Wir gehen in die Küche, wo Lisa – sie bietet mir das «Du» an – auf einem Holztisch bereits zwei Gläser und Wasser bereitgestellt hat. Nach einer kurzen Einführung zu unserem Projekt und wie ich mir das Interview vorgestellt habe, beginnen wir das Gespräch mit der Einstiegsfrage und Lisa erzählt relativ chronologisch von ihrem Leben und ihrer Fremdplatzierung.

Lisa wurde Ende der 1950er-Jahre geboren. Ihr Vater war Schweizer, ihre Mutter zog als junge Frau aus dem nahen Ausland in die Schweiz. Ihre Mutter sei erst 19 Jahre alt gewesen, als sie mit Lisa schwanger wurde. Das Paar heiratete, liess sich jedoch bald wieder scheiden. Im Nachgang dieser Scheidung wurde Lisa mit vier Jahren in ein Heim platziert. Weshalb sie damals platziert wurde, ist ihr im Gespräch nicht ganz schlüssig: «Die einen sagen, ich sei aus gesundheitlichen Gründen dort gewesen, aber die anderen sagen, weil einfach (...) ich weg musste, von meiner Mutter. Weil man meiner Mutter, die ist sehr jung gewesen, mich weggenommen hat». Es sei vorgesehen gewesen, dass sie in eine Pflegefamilie kommt. Aber weil es noch keinen passenden Pflegeplatz gegeben habe, sei sie in dieses Heim gekommen.

An das Heim hat Lisa nur wenige Erinnerungen. Es sei von Ordensschwestern geführt worden, es habe immer Griessbrei gegeben und es sei «excusez wenn ich es sage, ein uhuere [ein riesiges] Chaos gewesen». Im Heim habe sie sich verloren gefühlt. Sie mag sich besonders an den Mittagsschlaf erinnern, in einem Saal «mit hellen Fenstern und links und rechts an der Wand sind so Pritschen gewesen, so wie Militärpritschen». Wer nicht geschlafen habe, habe Prügel erhalten.

Vom Heim kam sie schliesslich in eine Pflegefamilie: «Und ich mag mich besinnen, dass plötzlich so Leute dort gestanden sind. Ein Ehepaar mit so langen Beinen und einem Kopf oben drauf, darum machen vermutlich Kinder Kopffüssler (Lisa und Mira lachen). Ähm (...) wo gesagt, wo es geheissen hat, das sind jetzt deine neuen Eltern». Sie sei einfach mitgegangen, weil ihr das so gesagt wurde.

«Ich habe dann glaub, gar nichts (...) gar nichts gedacht, oder nichts gespürt.» Später im Gespräch erzählt Lisa, dass sie diesem Entscheid einfach «ausgeliefert» gewesen sei.

Lisas Pflegevater arbeitete damals als Lagerverwalter, die Pflegemutter sei zuerst Hausfrau gewesen, später habe sie an einer Kasse gearbeitet. Es sei keine besonders angesehene Familie gewesen, antwortet Lisa, als ich sie nach dem Status der Familie am Wohnort frage. «Einfach so eine nette Familie im Quartier, die einfach jetzt da die Pflegekinder aufnimmt und so». «Aufopfernd», fügt Lisa hinzu. Das Ehepaar hatte zwei Söhne, die etwas älter waren als sie. «Und dort, es hat nachher eigentlich gerade angefangen. (...) Also, dass man mich einfach quasi schon gerade gezüchtigt hat, mir alles ausgetrieben hat.» Lisa erzählt, wie sie den Dialekt ihrer Mutter gesprochen habe: «Und das [den Dialekt] hat man mir einfach gerade von Anfang an mit Prügel (...) und allem [ausgetrieben].»

Weil sie noch sehr klein gewesen sei, erinnert sich Lisa nicht an vieles aus dieser Zeit. Nur: Jemandem etwas sagen, dass sie bei der Pflegefamilie geschlagen wurde, konnte sie nicht. «Sonst musst du wieder ins Heim». Etwa ein Jahr nach ihrer Platzierung in der Familie kommt Lisa in den Kindergarten. Die Einschulung ist für Lisa ein Befreiungsschlag: «Und für mich ist das nachher wie gewesen, so eine Türe, die aufgeht. (...) Ich habe keine Prügel bekommen, ich bin frei gewesen.»

Lisa erzählt, wie es bei den Pflegeeltern auch während der Schulzeit weiterhin «Prügel gesetzt» habe. Was für sie unverständlich war, war die Reaktion des Umfeldes:

*Mich hat man mit dem, unter anderem auch mit dem Teppichklopper verhauen, oder. Und ich habe wirklich immer so (...) alles voller Schnattene [berndeutsch für Wunden, Schnitte] gehabt. Also (...) ich bin wirklich, und blaue Flecken und so (...) und es hat niemand etwas gesagt, es hat niemand eine Gefährdungsmeldung gemacht und so. Ich meine, im Turnen hat man das gesehen, und niemand hat (...) man hat sich da in Schweigen gehüllt.*

Auch ihre Nachbar:innen, so wundert sich Lisa, hatten sich dazu nicht geäußert. Als sie im Erwachsenenalter eine ehemalige Nachbarin traf, fragte sie nach: «Haben Sie nichts mitbekommen?»». Sie habe geantwortet: «Doch, doch schon, aber wir haben ja gedacht,

da ist ein Amtsvormund im Spiel.» (...) Also (...) haben die äh (...) nichts unternommen. Gedacht, es hat schon alles seine Richtigkeit.» Lisa erklärt sich das heute mit der damaligen Schweizer Gesellschaft, dass «man sich nicht einmischen» wollte.

Lisa hatte zwar tatsächlich einen Amtsvormund, der habe jedoch kaum Zeit für sie gehabt. Manchmal habe man die Sekretärin für einen Besuch vorbeigeschickt. Das sei so gelaufen: Zwei Wochen zuvor hätten die Pflegeeltern einen Anruf erhalten, sie käme dann vorbei. Dann hätten die Pflegeeltern geschaut, dass sie keine blauen Flecken habe, «dass ich sauber g'mäschet [zurechtgemacht] bin». Wenn die Sekretärin gekommen sei, habe sie schon gewusst: «einfach die Klappe halten». Sie habe dann jeweils ein «Sugus» (eine Schweizer Süßigkeit) erhalten, während die Sekretärin mit der Pflegemutter gesprochen habe.

Als Lisa vor einigen Jahren Akteneinsicht nahm, habe sie es dennoch fast nicht geglaubt:

*Also es hat viel gefehlt. Das haben sie mir [im Archiv] auch gesagt, das sei nicht vollständig. Aber was drin gewesen ist, alles so wunderbar und wie, wie die Familie das gut macht und (...) und Zeichnungen von mir und wie ich schreibe: «Ja, mir gefällt es gut.» Ja, was habe ich dann wollen? Oder? Ich habe keine Möglichkeit gehabt, irgendwo hin zu gehen und zu sagen: «He, es ist beschissen».*

Mit elf, zwölf Jahren sei sie in die Pubertät gekommen und in der Pflegefamilie, dort sei es «wirklich immer um Sex gegangen». Und dann erzählt Lisa davon, von ihrem Pflegevater sexuell missbraucht worden zu sein – und äussert dabei auch ihre Ambivalenz, überhaupt darüber zu sprechen. «Und nachher ist natürlich einfach wie (...) klassisch, ich habe nachher einfach so das Gefühl gehabt, hey, das kann ich gar niemandem erzählen. Das ist einfach so dermassen abgelutscht. Alle sind irgendwie sexuell missbraucht worden, oder, in dieser Zeit.»

Aber, so Lisa weiter, «Ich bin wirklich sexuell missbraucht worden». Die Übergriffe seien insbesondere vom Pflegevater ausgegangen. Der älteste Bruder habe auch «Annäherungsversuche» gemacht, er sei aber für sie «nicht so bedrohlich gewesen». Der Pflegevater jedoch habe ihr überall nachgestellt. Lisa möchte nicht ins Detail gehen, «einfach eklig» sei es gewesen. Auch hier erzählt Lisa, dass sie davon damals

niemandem erzählen konnte. Vielmehr habe sie als Kind das Gefühl gehabt, das sei «alles normal». Ausserdem: «Du willst ja nicht das Kind sein, welches es zu Hause nicht gut hat. Alle haben so Eltern, die sie so gerne haben und so, und du nicht, oder.» Es habe ihr schon gereicht, dass sie nicht den Nachnamen der Pflegeeltern trug.

Heute fragt sich Lisa, wie man «nur in so eine Familie einfach Kinder geben» konnte. Später habe die Familie noch ein zweites Pflegekind aufgenommen, das etwas jünger gewesen sei als sie: ein Mädchen, das wie sie zuvor in einem Heim platziert war. Das Mädchen hatte zweimal versucht, sich das Leben zu nehmen, das erste Mal mit Tabletten. Die Vormundschaft habe das mit dem familiären Hintergrund des Mädchens erklärt: Ihre Mutter sei ein «Junkie» gewesen. «Da hat man einfach gesagt, [die Mutter] ist schuld, sicher nicht [die Pflegefamilie], oder. Es ist (...) halt schwererziehbar, oder.»

Ähnliches beobachtet sie heute mit Blick auf ihre Akten: Als sie vom schulpsychiatrischen Dienst abgeklärt wurde, sei sie als «nicht leicht zu lenkendes Kind» klassifiziert worden. Mit ihren eigenen Kindern habe die Pflegefamilie kein Problem, nur mit ihr sei es «schwierig». Heute ist Lisa von der Abklärung durch die Psycholog:innen, von der sie sich insbesondere an einen Rohrschachtest erinnert, enttäuscht. Dennoch geht Lisa davon aus, dass die Vormundschaft damals wohl den Eindruck gehabt habe, «etwas Gutes» zu tun: «Die stallen [umgangssprachlich für «vorbereiten»] jetzt die Kinder und für das Leben (...) parat machen und so, oder. Und haben so viel kaputt gemacht, ohne, dass sie das gewusst haben».

Als Lisa 15 Jahre alt war, begann sie eine Lehre. Da sei es «dermassen überbordet»: einerseits vom Pflegevater her, andererseits auch seitens der Pflegemutter, «sie hat auch irgendwie noch blindwütiger auf mich hinein geprügelt». Da habe sie jedoch angefangen, sich zu wehren. Es war in diesem Moment, dass Lisa ihre leibliche Mutter kontaktierte, die sie zu diesem Zeitpunkt gar nicht mehr kannte. Sie habe sie angerufen und gesagt, «Ich muss jetzt zu dir kommen, das geht nicht mehr». Und dann habe sie tatsächlich gehen können.

Die Unterkunft bei ihrer Mutter sei ein wenig ein «Gebastel» gewesen. Sie habe jedoch die Lehre fertig machen können und sei dann mit 18 Jahren «ins Leben entlassen worden». Sie habe «nichts gewusst vom Leben»; «also, ausser, dass ich niemandem vertrauen kann, dass Frauen einen verraten, und Männer (...) einfach nur Sex wollen.

(...) So. (...) Das ist meine Hypothek gewesen, so bin ich ins Leben hinaus (Lisa lacht).»

Heute sehe sie das schon ein wenig anders, aber es sei ein harter Weg gewesen.<sup>59</sup>

### **Ein Interview mit Giuseppe Bernasconi, August 2020**

Giuseppe Bernasconi\* wurde von unserem Forschungsteam im Jahr 2020 für ein Interview angefragt. Seinen Namen fanden wir auf der Liste des Bundesamts für Justiz.<sup>60</sup> Das Interview mit Herrn Bernasconi führte Tomas Bascio im Sommer 2020. Die Coronapandemie hatte sich gerade etwas beruhigt und die Fallzahlen waren im Sommer so tief, dass wir den Eindruck hatten, das Risiko für eine Ansteckung sei gering. Tomas traf sich mit Herrn Bernasconi in Bellinzona. Seine Geschichte lese ich im Folgenden aus dem Transkript.

Tomas erklärt Herrn Bernasconi zu Beginn des Gesprächs den Fokus unseres Projekts und weist darauf hin, wie er sich das Interview vorstellt. Herr Bernasconi, der in den 1960er-Jahren im Kanton Tessin geboren wurde, steigt schliesslich mit den folgenden Worten in seine Erzählungen ein: *«per dirne adesso un piccolo aneddoto»*, es folgt nun eine «kleine Anekdote».

Die Mutter von Herrn Bernasconi sei krank gewesen, «nervenkrank, depressiv», und musste Medikamente zu sich nehmen. Sein Vater, der viele Jahre älter als seine Mutter gewesen sei, sei an Silikose<sup>61</sup> erkrankt und deswegen nie zu Hause gewesen. Seine Mutter musste sich allein um die drei Kinder kümmern, von denen Herr Bernasconi das mittlere war. Das habe zu Stress geführt: Morgens hätten die Kinder nicht gewusst, wie es ihr ging. Manchmal sei sie ausgeflippt, manchmal gar nicht erst aufgetaucht. Sie seien oftmals in ihrem Zimmer eingesperrt worden: «Wir haben den ganzen Tag im Zimmer verbracht, ohne zu essen und ohne auf die Toilette zu gehen, weil die Zimmertür verschlossen war». Die Mutter sei nachts ausgegangen. Weil es ihr

59 Angepasster Auszug aus dem Forschungstagebuch vom 7. August 2019, ergänzt mit Zitaten aus dem Interviewtranskript.

60 Siehe Kapitel 2.4.

61 Silikose ist eine «permanente Vernarbung der Lunge infolge eingeatmeten Quarzstaubs». Das Risiko dieser Erkrankung besteht besonders bei Menschen, die «mit Felsen, Steinen und Sand arbeiten», also etwa im Bergbau, oder «siliciumdioxidhaltige Scheuermittel» verwenden, etwa bei Giessereiarbeiten (Lara 2023).

nicht gut ging und sie Tabletten nahm, habe sie teils vergessen, dass sie Kinder habe, um die sie sich hätte kümmern müssen.

Zu diesem Zeitpunkt habe er in der Schule gemeldet, dass es diese Probleme gab: «Ich habe es ihnen als Kind signalisiert». Herr Bernasconi erzählt, wie er in der Schule einen Aufsatz habe schreiben müssen: «Wie verbringst du deinen Tag zu Hause? Was hast du Schönes gemacht?». Herr Bernasconi habe von seinen Misshandlungen berichtet, «aber niemand (...) niemand in der Schule nahm sich den Fall zu Herzen, nein». Vielmehr habe die Schule mit seiner Mutter gesprochen. «Und was hat meine Mutter dann gemacht? Sie hat mich immer geschlagen (...) wie oft ich in die Schule gegangen bin, blutend». Dennoch geht Herr Bernasconi in der Retrospektive davon aus, dass die Schule schliesslich die Behörden auf die Verhältnisse in seiner Familie aufmerksam machte.

Mit acht Jahren, wurde Herr Bernasconi in ein Heim eingewiesen. Vor dem Hintergrund der Erlebnisse in seiner Familie schien für ihn die Platzierung beinahe eine Erleichterung:

*Dass ich von zu Hause wegging (...) ich will nicht widersprüchlich sein (...) es gibt einen Widerspruch, aber (...) es war fast eine Freude auf der einen Seite, weil, ich habe zu Hause so viel eingesteckt, es waren nur Schläge und (...) und der Rest, dass das Weggehen wie eine Befreiung war.*

Dennoch war die Erfahrung der Fremdplatzierung für Herrn Bernasconi eine, die mit viel Unverständnis einherging: «Ein Kind fragt sich, aber warum muss ich weggehen von meinen Geschwistern und meiner Familie, warum schicken sie mich weg? Was ist los mit mir?». Wieso er von der Familie wegkomme, das habe ihm niemand erklärt.

Die Erleichterung, nicht mehr bei seiner Mutter zu wohnen, hielt jedoch nicht lange an. Tatsächlich stellte sich für Herr Bernasconi der Aufenthalt in den ersten beiden Heimen als ebenso durch Gewalt geprägte Erfahrung heraus. Wie es Herr Bernasconi pointiert zusammenfasst: «Du bist im Heim und bekommst Schläge, du kommst nach Hause und bekommst Schläge». Gerade an die ersten beiden Heime, in denen Herr Bernasconi untergebracht worden war, hat er keine guten Erinnerungen. Er erzählt davon, in diesen Instituten «keine Liebe» erfahren zu haben, aber auch von Gewalt und Schlägen. Später im Gespräch erzählt er davon, dass ein Schulfreund von ihm

derart misshandelt wurde, dass er im Intimbereich blutete. Warum er es niemandem sagen dürfe, habe er ihn gefragt. «Nein (...) ich ziehe es vor, dass er mich misshandelt, als dass er mich nach Hause schickt», habe sein Schulfreund geantwortet. Herr Bernasconi erinnert sich an diese Szene, als wäre es gestern gewesen.

«Das Wort eines Kindes» sei «nie genug» gewesen. Das Heim sei von Nonnen geleitet worden: «Eine Schwester, die ein Kind misshandelt, ein Priester, der seine Hand an ein Kind legt», das habe es in der damaligen Vorstellung nicht gegeben. Als Kind, so erzählt Herr Bernasconi, habe man nicht gewusst, an wen man sich wenden sollte. «Wenn man zur Polizei ging, lachten sie einen fast aus, weil sie einem nicht glaubten».

Als dem Heim sei er immer wieder davongelaufen, insbesondere zu seinem Vater:

*Ich wollte meinen Vater nicht verlieren, weil er der Einzige war, der mich nicht geschlagen hat, mich nicht schlecht behandelt hat. Weil er auch alt war und dann ein Mensch, an den ich mich nur wenig erinnere, ein guter Mensch, einfach (...) und das war die einzige Vaterfigur, die ich hatte. Und dass ich weggelaufen bin, lag daran, dass ich zu ihm zurückkehren wollte, nicht an etwas anderem.*

Als Herr Bernasconi elf oder zwölf Jahre alt war, sei er von seiner Mutter in eine Anstalt für psychisch kranke Kinder eingewiesen worden – weshalb, das ist ihm heute nicht ganz klar. Er denkt, dass sie ihn vielleicht habe einweisen wollen, weil sie selbst krank gewesen sei – und weil er der «Schrecklichere» der beiden Brüder gewesen sei. Tomas fragt nach: «War das zufällig in Mendrisio?». Für unser Forschungsprojekt hatten Tomas, Jessica Bollag und Urs Hafner auch Archivforschungen im ONC in Mendrisio unternommen. Herr Bernasconi meint: «Das stimmt, in Mendrisio».

Herr Bernasconi erklärt, wie er dort durch den Direktor abgeklärt worden sei; er habe mit ihm ein persönliches Gespräch geführt, «und dadurch hat er viele Dinge verstanden». Zu seiner Mutter habe der Direktor gesagt: «Nein, dieses Kind muss nicht in eine Einrichtung gesteckt werden, er braucht diese nicht». «Zum Glück», sagt Herr Bernasconi im Interview, «sonst hätte ich Jahre in einer Institution verbracht (...) in dieser Art».

Stattdessen kommt Herr Bernasconi mit 13 Jahren in ein weiteres Heim. «Ich habe dort einen sehr guten Direktor und einen sehr guten Priester kennengelernt». Herr Bernasconi erzählt, dass es seine Mutter gewesen sei, die ihn ins Heim einweisen wollte, und so seien der Direktor und ein weiterer Priester damals bei ihm zu Hause vorbeigekommen. Als sie gesehen hätten, dass es weitere Probleme in der Familie gab, hätten sie entschieden, dass auch sein Bruder ins Heim kommen sollte. Seine Mutter habe sich zuerst gewehrt, aber dann sei auch sein Bruder eingewiesen worden. Die Unterbringung in die Heime selbst sei für die Mutter zu teuer gewesen, die Kosten zahlte die *Assistenza Sociale*, die soziale Fürsorge.

Für Herrn Bernasconi waren die beiden eine Rettung: «Ich habe es immer gesagt, auch im Gespräch mit (...), dass sie die beiden Leute waren, die uns gerettet haben, in Anführungszeichen. (...) Aus einer ernststen familiären Situation wie der unseren.» Für ihn war denn auch dieses Heim das einzige, in dem er das Gefühl gehabt hätte, «*di essere un po' più voluto bene*», ein bisschen mehr geliebt zu werden.

Im Heim erfuhr Herr Bernasconi, dass sein Vater gestorben war. Er und sein Bruder erfuhren es durch einen Telefonanruf der Mutter, sie habe es ihnen durch den Priester ausrichten lassen. Zur Beerdigung durften sie nicht. «Ich fand mich selbst ohne eine unterstützende Person, ohne Familie wieder». Herr Bernasconi erzählt weiter: «Als [mein Vater] gestorben ist, sind mein Bruder und ich, alles ist auseinandergefallen. Da haben wir uns gefragt: Was wird jetzt passieren? Wie wird es laufen?».

Bereits während der Zeit in diesem Heim habe ein *Assistente Sociale*, ein Sozialarbeiter, dafür gesorgt, dass er und sein Bruder während der Wochenenden woanders als bei ihrer Mutter untergebracht werden konnten. Der Sozialarbeiter habe sich damals «die problematischen Situationen der Familien ein bisschen zu Herzen genommen» und schliesslich einen Platz in einer Wohngemeinschaft gefunden, die in den 1970er-Jahren von einem Pfarrer gegründet worden sei. «Wir waren ungefähr fünfzehn und es gab Krankenschwestern, Lehrer, es gab einen Arzt, es gab einen Priester, es gab Mütter ähm Frauen mit Kindern, geschieden (...) aber dank der [Wohngemeinschaft] konnten sie weitermachen».

Als Herr Bernasconi 1980 aus dem Heim zurück zur Mutter «musste», wollte er «nicht mehr nach Hause gehen». Er habe dem Sozialarbeiter gesagt, «ich halte das nicht mehr aus». So konnte Herr Bernasconi in der Wohngemeinschaft bleiben: «Als ich aus dem Heim rauskam, bin ich voll zu denen gegangen und habe die Ausbildung gemacht und wir wurden von der Fürsorge finanziert, die haben Geld von der Fürsorge genommen, um mich zu unterstützen, bis ich (...) ich habe eine Ausbildung erreicht, *ecco*.»

Als Tomas Herrn Bernasconi nach seinem Familienideal fragt, antwortet Herr Bernasconi, dass für ihn die Wohngemeinschaft Familie war, «da habe ich die Familie gesehen. Das ist nicht ein Vater und eine Mutter und Kinder.» Bis 1985 blieb Herr Bernasconi in der Wohngemeinschaft. «Danach bin ich gegangen, um allein zu leben, *ho fatto la mia vita*», er habe sein Leben gemacht: «Ich habe geheiratet, 33 Jahre bin ich verheiratet (...) *tranquillo*, gut, ich bin glücklich». «*Auguri*», «Gratuliere», sagt Tomas.<sup>62</sup>

Die Interviews mit Lisa Schmid und Giuseppe Bernasconi bieten einen ersten Einblick, wie in den Kantonen Bern und Tessin Fremdplatzierungen zustande kamen – und insbesondere, was es bedeutete, in den 1960er- und 1970er-Jahren fremdplatziert zu werden. Beide Geschichten erzählen von Ambivalenzen, unsicheren Lebenswegen und Gewalterfahrungen. Sie illustrieren, dass die Frage, wie es den Betroffenen in ihren Familien, Pflegefamilien und Heimen erging, von Entscheidungen und Meldungen anderer Menschen abhing. In diesem Kapitel nehme ich die Prozesse, die Aushandlungen und die Praktiken genauer in den Blick, die zu Fremdplatzierungen wie jenen von Lisa Schmid und Giuseppe Bernasconi führten. Wie kam es dazu, dass Amtsvormundschaften und Sozialarbeitende in Familien wie jene von Lisa Schmid und Giuseppe Bernasconi eingriffen? Wer oder was war dieser Staat, der anhand von Fremdplatzierungen Kinder, Jugendliche und ihre Familien verwaltete und regierte? Und, wenn den Kindern nicht geglaubt oder sie nicht gehört wurden, wenn sie auf Misshandlungen hinwiesen, welche Akteur:innen wurden dann als zulässige Auskunftspersonen erachtet, wenn es darum ging, das Schutzbedürfnis und das Wohl von Kindern zu bewerten?

Damit stehen in diesem Kapitel die *Fremdplatzierungsregime* in den Kantonen Bern und Tessin im Zentrum. Wie verschiedene Forscher:innen gezeigt haben, eignet sich eine Regimeperspektive, um nicht nur das komplexe

---

62 Die folgenden Ausführungen basieren auf dem Transkript des Interviews mit Giuseppe Bernasconi.

Zusammenspiel verschiedener Akteur:innen zu ergründen, sondern auch, um die Machtverhältnisse zu berücksichtigen, aus denen die Entscheidungsprozesse hervorgehen und die sie wiederum reproduzieren (Eule et al. 2020, 22). Damit ist die Perspektive explizit auch eine machtkritische (Mecheril 2018; Sciortino 2004). Regimeperspektiven, so argumentieren Amelina und Horvath, sensibilisieren für die «complexities, contingencies, and conditionalities» (Amelina & Horvath 2020, 488), wenn es um das Regieren und Verwalten von Menschen geht. Sie erlauben es, die Prozesse und die ungleichen Beziehungen zwischen verschiedenen involvierten Akteur:innen zu untersuchen. Es geht also um das «strategische Zusammenwirken» (Ralser & Sieder 2014, 8) verschiedener Akteur:innen, ohne das behördliche Entscheide nicht zu verstehen wären. Im Zentrum stehen die miteinander verflochtenen Praktiken und Handlungen unterschiedlichster Akteur:innen, anhand derer behördliche Entscheide erst hervorgebracht werden (Lutz 2017, 360).

Die Regimeperspektive ist eng mit einer «Anthropology of Policies» verknüpft, wie Wedel et al. (2005) sie vorschlagen. Indem die Implementierung von Politiken in ihrer Komplexität und Ambiguität verstanden wird, können Forschende über die Dichotomie von «state» versus «private» (Wedel et al. 2005, 43) hinausblicken. Nicht zuletzt berücksichtigt eine Regimeperspektive auch die Handlungsfähigkeit der Personen, die von den Massnahmen und Regulierungen betroffenen sind (Pott et al. 2018, 5). Dies stellt ein weiteres Argument dafür dar, wieso die Perspektive für meine Untersuchung aufschlussreich ist. Indem ich im Folgenden die Praktiken und Handlungen der verschiedenen Akteur:innen in konkreten Einzelfällen rekonstruiere und analysiere, untersuche ich Fremdplatzierungsentscheide als vielschichtige Praktiken, die auch umkämpft waren.

Wie in der Einleitung und den methodischen Ausführungen beschrieben, nehme ich den Fremdplatzierungsprozess als Ganzes in den Blick: Das heisst, ich untersuche den Prozess von einer ersten Artikulation eines wahrgenommenen Problems bis hin zum Entscheid oder dem Widerruf des Entscheides, ein Kind in einer Pflegefamilie oder einem Heim unterzubringen (siehe dazu auch Lengwiler et al. 2013). Forscher:innen wie Tanja Rietmann (2013), Marco Nardone (2023) sowie Marco Leuenberger und Loretta Seglias (2015) haben in ihren Arbeiten gezeigt, dass ein Fokus auf Fallgeschichten besonders aufschlussreich ist, um das komplexe Zusammenspiel verschiedener Akteur:innen zu berücksichtigen, und wie dadurch Eingriffe in Familien und Einweisungen in Anstalten erst zustande kommen. Anhand des Fokus auf den Fremdplatzierungsprozess können die komplexen vorgelagerten Prozesse berücksichtigt werden (siehe dazu auch Hawkins 2003; Lengwiler et al. 2013). Sie offenbaren nicht nur, welche Akteur:innen wie dazu beitrugen, dass Kinder und Jugendliche fremdplatziert wurden. Sie bieten auch einen

Einblick in die Machtverhältnisse zwischen den einzelnen Akteur:innen und wie diese den Ausgang eines Entscheides beeinflussten – und damit das Leben von Menschen wie Lisa Schmid und Giuseppe Bernasconi.

Dieses Kapitel ist in vier Teile unterteilt: Im *ersten* Unterkapitel gehe ich auf die rechtlichen Grundlagen sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene ein. In diesem Zusammenhang beleuchte ich auch die verschiedenen Akteur:innen, die im Zuge unterschiedlicher Einführungsgesetze, Verordnungen und Dekrete im Bereich der Kinder- und Jugendfürsorge designiert wurden und gehe auf weitere Akteur:innen ein, die gemäss historischer Studien in der Umsetzung von Fremdplatzierungen relevant waren. Anhand dieser Auseinandersetzung biete ich einen ersten Einblick in die organisationalen und strukturellen Kontexte der beiden Kantone Bern und Tessin.

Im *zweiten* Unterkapitel gehe ich anhand sozialwissenschaftlicher Ansätze und historischer Erkenntnisse darauf ein, wie rechtliche und behördliche Entscheide überhaupt zustande kommen und was Ermessen damit zu tun hat. Die Berücksichtigung staatsanthropologischer und sozio-legaler Ansätze erlaubt es, sowohl Entscheidungsprozesse als auch staatliches Handeln an sich in ihrem gesellschaftlichen Kontext zu verorten (Trouillot 2001; Fassin 2015b; Das & Poole 2004; Eule et al. 2019).

Das *dritte* Unterkapitel ist schliesslich anhand der Analyse unterschiedlicher Archivakten und der Rekonstruktion von Fremdplatzierungsprozessen ebendiesen Praktiken gewidmet. Um die Fremdplatzierungsregime im Kanton Bern und Tessin exemplarisch in ihrer Ausgestaltung erschliessen zu können, fokussiere ich wiederum zwei lokale Kontexte: zum einen die zweisprachige Berner Stadt Biel/Bienne und zum anderen die Tessiner Stadt Locarno im Sopraceneri am Nordufer des Lago Maggiore. Zwei Städte auszuwählen ist zunächst vor dem Hintergrund meiner Frage nach nationalen, ethnischen und rassialisierenden Kategorisierungen interessant. Im Jahr 1960 betrug der Anteil der Bevölkerung ohne Schweizer Staatsangehörigkeit in Locarno 22 % und in Biel 11 %. Beide Städte verzeichneten in den darauffolgenden zehn Jahren ein Wachstum des Anteils der Bevölkerung ohne Schweizer Staatsangehörigkeit: In Locarno belief sich der Anteil im Jahr 1970 auf 32 %, in Biel waren es 19 % (Bundesamt für Statistik 2009–2019). Die beiden Städte sind sich auch in einem anderen Aspekt ähnlich: Sowohl Biel als auch Locarno waren in den 1960er- und 1970er-Jahren von einer Industrialisierung geprägt. So war etwa bis in die 1980er-Jahre das grösste Unternehmen in Locarno die Uhrensteinfabrik «Swiss Jewel & Co» (Todorovic 2022). Auch in Biel war das wirtschaftliche Leben von der Uhrenindustrie geprägt (Dubler 2018). Gerade dies erlaubt es auch, zu eruieren, inwiefern sich der kantonale Kontext und die kantonalen Strukturen auf die Entscheidungen auswirkten. Ein letztes Argument für die Auswahl der beiden Fallbeispiele ist schliesslich ein prag-

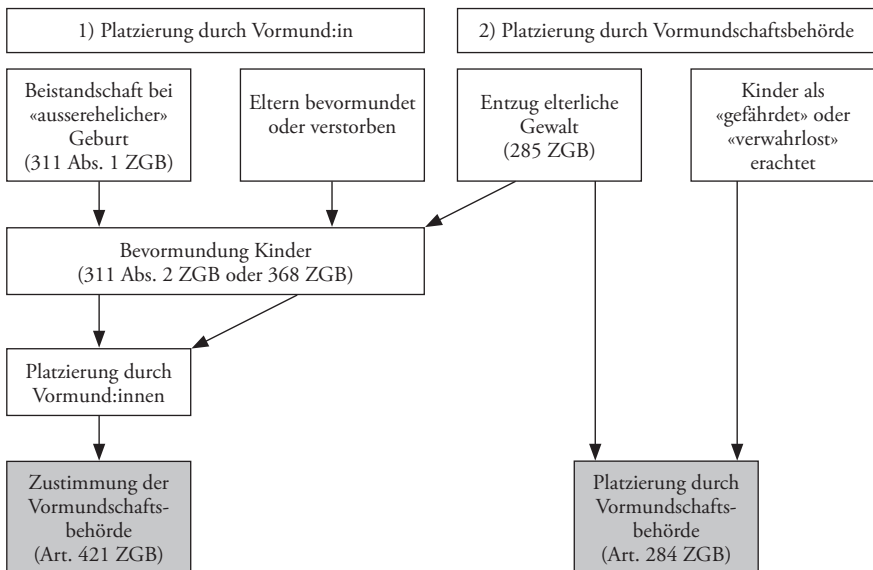
matisches: Die Archivsituation der beiden Städte gestaltet sich übersichtlich. In den beiden Stadtarchiven von Biel und Locarno sind die Protokollbände der Vormundschaftskommission respektive der «Delegazione Tutoria», der jeweiligen Tessiner Vormundschaftsdelegation, überliefert. Ausserdem verfügen beide Stadtarchive in vielen Fällen noch über die Vormundschaftsdossiers, in Biel sogar über die Fürsorgedossiers.

### 3.1 Rechtliche Grundlagen und ihre Akteur:innen

#### 3.1.1 Die Grundlagen für eine Fremdplatzierung im Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Wie in der Einleitung dargelegt, konnten Fremdplatzierungen basierend auf den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) auf zwei Wegen angeordnet werden: Erstens konnte ein Vormund oder eine Vormundin eine Fremdplatzierung veranlassen. Die Massnahme musste allerdings durch die Vormundschaftsbehörde genehmigt werden. Zweitens konnte die Vormundschaftsbehörde selbst basierend auf den Kinderschutzmassnahmen eine Fremdplatzierung anordnen. Auf diese zwei Varianten möchte ich nun genauer eingehen.

Abbildung 1 Zivilrechtliche Wege zur Fremdplatzierung



Quelle: Eigene Darstellung basierend auf dem Gesetzestext des ZGB.

Wie Abbildung 1 zeigt, geht einer Platzierung durch Vormund:innen eine rechtliche Bevormundung voraus. Sie konnte auf verschiedene Arten vorgenommen werden. Zunächst war eine Bevormundung im ZGB als Massnahme bei Kindern unverheirateter Eltern vorgesehen. Bis zur Gesetzesrevision im Jahr 1978 wurden basierend auf Artikel 311 Absatz 1 ZGB alle Kinder, deren Eltern nicht verheiratet waren, unter Beistandschaft gestellt:

Sobald die Vormundschaftsbehörde von der ausserehelichen Geburt Kenntnis erhalten oder die Mutter ihr die aussereheliche Schwangerschaft angezeigt hat, wird in allen Fällen dem Kinde ein Beistand ernannt, der dessen Interessen zu wahren hat. (Art. 311 Abs. 1 ZGB)

Die Massnahme sah also vor, dass die Beiständ:innen die «Interessen» des Kindes wahren, etwa im Vaterschaftsprozess oder im Hinblick auf die Zahlung der Alimente. Wie Droux und Czáká darlegen, spiegelt sich in diesem Gesetz die Vorstellung, dass unverheirateten Eltern «nicht vertraut [werden] kann, dass sie ihre Pflichten wahrnehmen», weshalb das ZGB «gleich von Beginn an das uneheliche Kind unter den Schutz des Staates und seiner Dienste» (Droux & Czáká 2018, 53) stellte. In vielen Fällen wurde diese Beistandschaft ausserdem entweder direkt oder zu einem späteren Zeitpunkt durch eine Vormundschaft ersetzt. Im Gesetzestext war geregelt, dass der Beistand

... nach Durchführung der erhobenen [Vaterschafts-]Klage oder nach Ablauf der Klagefrist durch einen Vormund ersetzt [wird], wenn die Vormundschaftsbehörde es nicht für angezeigt erachtet, das Kind unter die elterliche Gewalt der Mutter oder des Vaters zu stellen. (Art. 311 Abs. 2 ZGB)

Damit war die Entscheidungskompetenz explizit der Behörde vorbehalten, inwiefern unverheiratete Eltern die elterliche Gewalt für ihre Kinder übernehmen konnten. Während Beiständ:innen «für einzelne Geschäfte» (Art. 367 Abs. 2 ZGB) zuständig waren, verfügten Vormund:innen über weitergehende und umfassende Kompetenzen. Sie galten als die gesetzlichen Vertreter:innen der bevormundeten Personen.<sup>63</sup> In der Praxis wurden basierend auf dieser Klausel Kinder unverheirateter Eltern benachteiligt und alleinstehende Mütter diskreditiert (Droux & Czáká 2018; Droux & Praz 2021). Wie sich später zeigen wird, führte dies oftmals zu einer systematischen Überwachung von Kindern, deren Eltern nicht verheiratet waren (Droux & Czáká 2018).

---

63 In Art. 367 Abs. 1 ZGB war festgehalten: «Der Vormund hat die gesamten persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen des unmündigen oder entmündigten Bevormundeten zu wahren und ist dessen Vertreter».

Nebst der Bevormundung «unehelicher Kinder» konnten Kinder auch dann bevormundet werden, wenn ihre Eltern selbst bevormundet waren, nicht mehr lebten oder wenn ihnen die elterliche Gewalt entzogen wurde (Art. 368 ZGB). Auf den Entzug der elterlichen Gewalt komme ich weiter unten noch einmal zurück. Standen Kinder unter Vormundschaft, konnten ihre Vormund:innen veranlassen, dass ihre sogenannten «Mündel» in eine Pflegefamilie oder in ein Heim platziert werden; dafür benötigten sie jedoch die Zustimmung der Vormundschaftsbehörden (Art. 421 ZGB).

Die Vormundschaftsbehörde konnte eine Platzierung auch verordnen, ohne dass die Kinder zuvor bevormundet wurden. Die rechtliche Grundlage dafür war in Artikel 284 ZGB festgehalten:

Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen. (Art. 284 ZGB)

Mit dem Hinweis auf eine Gefährdung wurden im ZGB Fremdplatzierungen als präventive Massnahme verankert, die es den Vormundschaftsbehörden erlaubte, «beim ersten Anzeichen einer Bedrohung einzugreifen» (Lengwiler & Praz 2018, 37). Artikel 284 ZGB bildete gemeinsam mit Artikel 283 und 285 ZGB die sogenannten «Kindesschutzmassnahmen» des ZGB. Diese Massnahmen sahen nebst der Fremdplatzierung auch schwächere Massnahmen «zum Schutz der Kinder» vor, wenn Eltern «pflichtwidrig» (Art. 283 ZGB) handelten, so etwa eine «Erziehungsaufsicht». Artikel 285 dagegen regelte mit dem Entzug der elterlichen Gewalt die – zumindest rechtlich gesehen – einschneidendste Massnahme. Wurden Eltern als «unfähig» erachtet, die elterliche Gewalt auszuüben, standen sie selbst unter Vormundschaft oder wenn sie sich «eines schweren Missbrauchs der elterlichen Sorge oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht hatten» (Art. 285 ZGB), konnte ihnen die elterliche Gewalt entzogen werden. Dafür mussten sich die Vormundschaftsbehörden mit einem Antrag an die Aufsichtsbehörden wenden. In vielen Fällen ging ein Entzug der elterlichen Gewalt ausserdem mit einer Fremdplatzierung der Kinder einher.

Gegen alle Entscheide einer Vormundschaftsbehörde bestand, zumindest gemäss den rechtlichen Grundlagen, das Recht auf einen Rekurs: Betroffene Mütter, Väter oder andere Familienangehörige konnten gegen vormundschaftliche Entscheide innerhalb von zehn Tagen einen Rekurs bei der Aufsichtsbehörde einlegen (Art. 420 ZGB). Der Entzug der elterlichen Gewalt ist schliesslich die einzige der drei Kindesschutzmassnahmen, die im Beschwerdefall bis ans Bundesgericht weitergezogen werden konnte (Galle 2016, 459). Erst seit der Gesetzesrevision 2013 können alle Kindesschutzmass-

nahmen gerichtlich angefochten werden; zuvor war es jeweils der Kanton, der letztinstanzlich über eine Fremdplatzierung im Sinne von Artikel 284 ZGB entscheiden konnte (Galle 2016, 517; Schenk 2022, 35).

### 3.1.2 Kantonale Regelungen und die Akteur:innen der Kinder- und Jugendfürsorge

Mit der Einführung des ZGB wurde für alle Schweizer Kantone der grobe Aufbau der «vormundschaftlichen Organe» (Art. 360–367 ZGB) vorgegeben. Zu ihnen zählten gemäss ZGB die Beiständ:innen, die Vormund:innen sowie die Vormundschafts- und die Aufsichtsbehörden. Für die konkrete Ausgestaltung dieser Behörden waren in der föderalistischen Schweiz die Kantone zuständig. In ihren jeweiligen Einführungsgesetzen konkretisierten die Kantone den Aufbau dieser «vormundschaftlichen Organe» (Businger et al. 2018, 79). Dabei lassen sich verschiedene Modelle nachzeichnen: Während in der Deutschschweiz lokale Milizgremien dominierten, waren Vormundschaftsbehörden in der Westschweiz in der Regel zentralisierter und teilweise auch als Richterghremien organisiert (Lengwiler & Praz 2018, 38; Droux & Praz 2021, 47; Collaud & Droux 2018, 55).

Im Kanton Bern waren die kommunalen Vormundschaftsbehörden – oftmals auch «Vormundschaftskommissionen» genannt – für die Umsetzung der zivilrechtlichen Grundlagen für Fremdplatzierungen zuständig. Die Vormundschaftsbehörden waren Teil der Gemeinde- oder Stadtverwaltung und stellten in der grossen Mehrheit Laien- und Milizbehörden dar, die von den jeweiligen Gemeinden gewählt wurden (Schoch et al. 2020). Für die Vormundschaftsbehörde der Stadt Bern zeigt etwa Mischa Gallati, dass für deren Zusammensetzung «weniger der professionelle Hintergrund einer Person als deren politische Verankerung eine Rolle» (Gallati 2015, 111) spielte. Auf politischer Ebene ist überdies relevant, dass Frauen insbesondere in den Städten bereits Jahrzehnte vor der Einführung des Frauenstimmrechts 1971 in die Vormundschaftskommissionen gewählt werden konnten (Gallati 2005, 112).<sup>64</sup> In kleineren Gemeinden, in denen der Gemeinderat die Funktion der Vormundschaftsbehörde übernahm, war dies allerdings erst mit der Einführung des Frauenstimmrechts möglich (Junker 1996, 114). In der Stadt Biel setzte sich beispielsweise 1965 die Vormundschaftskommission aus den folgenden sieben Mitgliedern zusammen: dem Fürsorgedirektor, einem Buchhalter, einem Notar, einer Fürsprecherin, einer Hausfrau, einem Lehrer

---

64 Dass Frauen historisch betrachtet zunächst Zugang zu fürsorgerischen Ämtern erhielten, bevor sie in andere politische Ämter gewählt werden konnten, beschränkt sich nicht nur auf die Schweiz: So lassen sich in verschiedenen Wohlfahrtsstaaten ähnliche Dynamiken beobachten (Koven & Michel 1990; Schumann 2010, 8).

sowie einem Zugführer.<sup>65</sup> Die Mitglieder der Kommission wurden alle vier Jahre neu gewählt.

Für die Beschwerden gegen einen vormundschaftlichen Entscheid waren im Kanton Bern die regionalen Regierungsstatthalterämter zuständig (Art. 10 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, EG; siehe dazu auch Schenk 2022).<sup>66</sup> Letztinstanzlich konnten die Entscheide durch den Regierungsrat verfügt werden. Interessant an dieser Konstellation ist auch, dass das Regierungsstatthalteramt, das historisch bereits seit Ende des 18. Jahrhunderts besteht, nicht nur über vormundschaftliche Belange entschied (Hubler 2014). Nebst dem «Vollzug der Rechtsprechung in ›Civil- und Rechtssachen‹» (Rothen 2015, 39) war das Amt für weitere Belange, etwa für Baugesuche und Sperrbewilligungen, zuständig.<sup>67</sup> Der Regierungsstatthalter wurde vom Stimmvolk gewählt (Flückiger et al. 2006).

Im Kanton Tessin wurde mit der Einführung des ZGB im Jahr 1912 «ein strukturierter Vormundschaftsapparat» (Bignasca 2015, 20) eingeführt. So verfügte jede Gemeinde über eine Vormundschaftsdelegation, die als zuständige Vormundschaftsbehörde mit der Umsetzung der Kinderschutzmassnahmen und weiteren vormundschaftlichen Massnahmen betraut war (Bignasca 2020, 129). Wie im Bericht der Sonderkommission für die Neuorganisation des kantonalen Vormundschaftsrechts aus dem Jahr 1987 festgehalten wurde, bildete die Vormundschaftsdelegation den «Dreh- und Angelpunkt und die Grundlage, auf der der Vollzug des Vormundschaftsrechts rechtlich begründet und eingerichtet»<sup>68</sup> wurde. In der Stadt Locarno bestand die Vormundschaftsdelegation aus drei bis fünf Mitgliedern, von denen eines von Gesetzes wegen der Bürgermeister war.<sup>69</sup> Auch im Kanton Tessin wurden die Mitglieder von der jeweiligen Gemeinde gewählt. Gemäss der Sonderkommission handelte es sich daher um «lokale Personen, die die Gemeinschaft, in der sie tätig sind, kennen und von ihr anerkannt werden».<sup>70</sup> So ging auch für den Kanton Tessin

65 Geschäftsberichte der Stadtverwaltung Biel. Geschäftsbericht 1965, Biel. Rapport de Gestion 1965, Bienne, 3.

66 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG) vom 28. Mai 1911.

67 Siehe dazu die Geschäftsberichte der Stadt Biel von 1960 bis 1980. (1960–1980). Stadtarchiv der Stadt Biel Stadt Biel / Ville de Bienne: Geschäftsberichte der Stadtverwaltung Biel, 1960–1980.

68 Archivio della Città di Locarno (ACitLo). Commissione speciale per la Riorganizzazione del Diritto Tutorio Cantonale, 1987, «Rapporto della Commissione speciale per la Riorganizzazione del Diritto Tutorio Cantonale». Bellinzona, 11.

69 ACitLo, Commissione speciale per la Riorganizzazione del Diritto Tutorio Cantonale, 1987, «Rapporto della Commissione speciale per la Riorganizzazione del Diritto Tutorio Cantonale». Bellinzona, 11.

70 ACitLo, Commissione speciale per la Riorganizzazione del Diritto Tutorio Cantonale, 1987, «Rapporto della Commissione speciale per la Riorganizzazione del Diritto

die Zusammensetzung der Vormundschaftsdelegation eher aus politischen denn aus professionellen Motiven hervor.

Als Aufsichtsbehörde wurde im Kanton Tessin im Gegensatz zum Kanton Bern eine zentralisierte Behörde eingesetzt: die AVST mit Sitz in Bellinzona (Bignasca 2015). Das heisst, sämtliche Rekurse gegen Vormundschaftsentscheide im Kanton Tessin gelangten an die AVST. Darüber hinaus war sie seit 1951 für Entscheide bezüglich des Entzugs der elterlichen Gewalt zuständig. Zuvor war hierfür ein richterliches Verfahren vorgesehen gewesen. Mit einer Gesetzesänderung der «Legge di applicazione e di complemento del Codice civile svizzero» (das Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, LAC)<sup>71</sup> wurde das richterliche Verfahren nach dem Vorbild vieler anderer Schweizer Kantone mit dem weniger aufwändigen administrativen Verfahren ersetzt (Bignasca 2015, 25–26). Zudem kam der AVST die Kompetenz zu, über Entmündigungen zu entscheiden.

Gemäss der LAC war die AVST dafür zuständig, die Umsetzung des ZGB durch die Vormundschaftsdelegation zu kontrollieren. Ein wesentlicher Unterschied zum Kanton Bern besteht darin, dass die AVST auch selbst vormundschaftliche Massnahmen veranlassen, Entscheide der Vormundschaftsdelegation ratifizieren oder sie allenfalls sogar ändern konnte. Dass die AVST zugleich Entscheide fällen konnte und für die Beschwerden gegen vormundschaftliche Beschlüsse zuständig war, stellt eine besondere rechtliche Konstellation dar, auf deren Auswirkungen ich im Kapitel 3.3.4 noch genauer eingehen werde. Im Gegensatz zum Kanton Bern und den Regierungstatthalterämtern war die AVST ausschliesslich auf vormundschaftliche Belange ausgerichtet. Sie wurde erst mit der Einführung des ZGB zu Beginn des 20. Jahrhunderts gegründet. Die AVST war bis 1976 dem «Dipartimento dell'Interno» (dem Departement des Innern) unterstellt. Danach war sie im «Dipartimento di Giustizia» (dem Justizdepartement) angegliedert.

Wie in anderen Staaten existierten in der Schweiz jedoch nicht nur Behörden, die zum Eingriff in Familien im Sinne des Kinderschutzes befugt waren, sondern auch Institutionen und Stellen, die zur Unterstützung von Familien einberufen wurden (Barn et al. 2015; Parton 2022). In den Jahren und Jahrzehnten nach der Einführung des ZGB wurden sowohl im Kanton Bern als auch im Kanton Tessin weitere Gesetze, Richtlinien und Dekrete erlassen, die zusätzliche Aspekte im Bereich des Kinderschutzes sowie Familienmassnahmen definierten (Cottier & Steck 2012, 983). Mit ihnen wurden auch weitere Akteur:innen im Bereich der Kinder- und Jugendfürsorge designiert und deren Wirkungsbereich geregelt.

---

Tutorio Cantonale». Bellinzona, 11.

71 Legge di applicazione e complemento del Codice civile svizzero (LAC) vom 18. April 1911.

Im Kanton Bern stellten nebst den Vormundschaftsbehörden die Fürsorgebehörden zentrale Akteur:innen in Fremdplatzierungsprozessen dar (Leuenerberger et al. 2011). Ähnlich wie die Vormundschaftsbehörde verfügte jede Gemeinde über eine eigene soziale Fürsorge. Im Fall von Biel verfügte die Stadt sowohl über ein Fürsorgeamt als auch über eine spezialisierte Jugendfürsorge, die im gleichen Departement wie die Vormundschaftsbehörde angesiedelt waren: die Direktion der sozialen Fürsorge. Im Untersuchungszeitraum war die Tätigkeit der Jugendfürsorge im «Fürsorgegesetz» (FüG) geregelt.<sup>72</sup> 1961 wurde es umfassend revidiert und markierte im Kanton Bern den Übergang vom Armen- zum Fürsorgegesetz (Sutter 2007, 261). Die Aufgabe der Fürsorgebehörden bestand gemäss FüG darin, «bedürftige Personen» (Art. 9 FüG) in prekären Situationen zu unterstützen. Im Bereich der Jugendfürsorge sollten die Fürsorgebehörden dafür sorgen, dass «bedürftige Kinder und Jugendliche eine gute Pflege, eine Erziehung im christlichen Geiste und eine ihren Fähigkeiten entsprechende Berufsausbildung erhalten» (Art. 54 FüG). Hier zeigt sich auch, wie religiöse Vorstellungen in den 1960er-Jahren in den kantonalen Fürsorgegesetzen berücksichtigt wurden.

Gemäss dem FüG hatten die Fürsorgebehörden zwar keine rechtliche Befugnis, selbst über Fremdplatzierungen zu entscheiden – diese Aufgabe blieb der Vormundschaftsbehörde vorbehalten –, sie konnten jedoch die Eltern bei Erziehungsfragen «beraten» (Art. 59 FüG) und der Vormundschaftsbehörde Bericht erstatten, wenn sie Massnahmen für erforderlich hielten (Art. 133 FüG). Bemerkenswert ist jedoch, dass die Jugendfürsorge dennoch selbst eine Fremdplatzierung anordnen konnte, wenn die Situation als «dringlich» angesehen wurde (Art. 60 FüG). Im letzteren Fall musste sie jedoch die Vormundschaftsbehörde benachrichtigen, die die getroffene Massnahme immer noch aufheben konnte. Dass die Jugendfürsorge also Familien beraten und unterstützen, in dringlichen Fällen aber auch eingreifen sollte, spiegelt die Gleichzeitigkeit von Hilfe und Kontrolle wider, die ich in der Einleitung eingeführt habe. Aufgrund ihrer zentralen Position im Berner Fürsorgewesen erachtet Mischa Gallati die Jugendfürsorge als «Katalysator eines modernen Vormundschaftsapparates, der über ausgebauten professionellen Strukturen verfügte» (Gallati 2015, 117). Anders als die Vormundschaftskommissionen bestanden die Fürsorgebehörden oftmals aus professionalisiertem Personal (Gallati 2015; Sutter 2007). In den 1960er- und 1970er-Jahren betreute die Jugendfürsorge gemäss Geschäftsberichten der Stadt Biel jährlich bis zu über 1000 Kinder und Jugendliche.<sup>73</sup>

---

72 Gesetz über das Fürsorgewesen (FüG) vom 3. Dezember 1961.

73 Siehe dazu die Geschäftsberichte der Stadt Biel von 1960 bis 1980. (1960–1980). Stadtarchiv der Stadt Biel Stadt Biel / Ville de Bienne: Geschäftsberichte der Stadtverwaltung Biel, 1960–1980.

Während die Fürsorge im Kanton Bern eine zentrale Rolle spielte, zeichnet sich im Kanton Tessin ein anderes Bild ab. Bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts waren Fremdplatzierungen und Unterstützungsleistungen für Familien oftmals durch private und meist katholische Initiativen organisiert (Hofmann et al. 2011). So wurde 1960 die grosse Mehrheit der fremdplatzierten Kinder durch ihre Eltern in Institute und seltener in Pflegefamilien eingewiesen (Bignasca 2015, 17). Mit der Einführung der LPMI im Jahr 1960 anerkannte jedoch der Kanton, dass die «private Initiative», die bis anhin in der Fremdplatzierungspraxis dominierte, ungenügend sei (Bignasca 2020, 135; siehe auch Hofmann et al. 2011, 17). Um «seine Verantwortung» (Bignasca 2020, 135) im Bereich des Kinderschutzes wahrzunehmen, wurde mit der Einführung der LPMI der SSC gegründet. Für Hofmann et al. (2011, 80) stellen die 1960er-Jahre deshalb einen Wendepunkt in der Geschichte des Tessiner Sozialstaates dar.

Gemäss der LPMI gehörten zu den Kompetenzen des SSC sowohl die Beratung von Familien als auch die Überwachung bereits bestehender Platzierungen (Art. 20 LPMI). Anders als die Fürsorge im Kanton Bern hatte der SSC explizit keine Befugnis, selbst Fremdplatzierungsentscheide zu fällen – auch nicht, wie im Kanton Bern vom FÜG vorgesehen, in dringlichen Fällen (Bignasca 2015, 27). Allerdings waren verschiedene Akteur:innen – die Vormundschaftsdelegation, die AVST oder auch Schulen – angewiesen, Kinder, die «verwahrlost» waren, «physische, psychische, intellektuelle Anomalien» aufwiesen oder ein «unangemessenes familiäres Umfeld» hatten, zuerst beim SSC zu melden (Art. 21 LPMI). Wie Bignasca darlegt, spiegelt sich darin die Haltung, dass Fremdplatzierungen und insbesondere die Einweisung in ein Heim nur als «ultima ratio» (Bignasca 2020, 135) verfügt werden sollten. Maffongelli (2014) hält sogar fest, dass der SSC der Unterbringung von Kindern in Institutionen eher kritisch gegenüberstand und stattdessen die Einführung von Strukturen befürwortete, in denen Kinder tagsüber untergebracht werden konnten – insbesondere dann, wenn ihre Mütter einer Erwerbstätigkeit nachgingen (siehe auch Hofmann et al. 2011, 35). Die Gründung von Kinderkrippen und Betreuungsangeboten prägte im Kanton Tessin die politischen Debatten um staatliche Unterstützungen von Familien und Kindern (Maffongelli 2014). Wie Maffongelli (2014, 149) darlegt, wurden sie besonders zu Beginn des 20. Jahrhunderts eingeführt, als die Kindersterblichkeit im Tessin schweizweit mit Abstand am höchsten war (siehe dazu auch Hofmann et al. 2011). Die Krippen sollten die Betreuung von Kindern sicherstellen, deren Mütter bereits kurz nach der Geburt wieder schwere Arbeit auf sich nahmen. Mit der Einführung der LPMI 1960 sollte dieses Angebot zusätzlich ausgebaut und professionalisiert werden

(Art. 14 LPMI). Hier standen nun mehr pädagogische als gesundheitliche Faktoren im Zentrum.

Ausserdem, und erneut im Kontrast zum Kanton Bern, waren der SSC und die vormundschaftlichen Organe nicht im selben Departement angesiedelt. Der SSC war an das «Dipartimento Opere Sociali» (das Sozialdepartement) angegliedert, welches 1959 gegründet wurde (Bignasca 2015, 24–27). Die AVST und die Vormundschaftsdelegationen dagegen waren dem Departement des Innern und ab 1976 dem Justizdepartement unterstellt (Bignasca 2015, 20, 30). Nicht zuletzt war der SSC in verschiedene regionale Abteilungen unterteilt, darunter auch die Abteilung in Locarno. Obschon also die Aufgaben des SSC von Gesetzes wegen jener der Jugendfürsorge ähneln, bestanden auf rechtlicher und struktureller Ebene bedeutende Unterschiede.

Schliesslich schlug sich das steigende Interesse am Aufwachsen von Kindern auch in der Entstehung spezialisierter Dienste nieder, die sich sowohl im Kanton Tessin als auch im Kanton Bern nachzeichnen lässt (Ramsauer 2000; Droux & Czaka 2018, 50). So war eine weitere zentrale Akteurin im Kanton Bern die Erziehungsberatung (Bühler & Ducommun 2023). Bereits 1920 wurde in der Stadt Bern die erste Erziehungsberatungsstelle im Kanton gegründet. Im Jahr 1964 wurde mit dem Dekret betreffend die Erziehungsberatung die Rolle der Erziehungsberatung gesetzlich festgehalten: Sie diene der «Verbesserung der Erziehungsverhältnisse».<sup>74</sup> Die Erziehungsberatung arbeitete ausserdem eng mit dem kinder- und jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) zusammen. Gemeinsam mit dem KJPD hatte sie den gesetzlich festgeschriebenen Auftrag, sich um «seelisch kranke Kinder»<sup>75</sup> zu kümmern (siehe dazu auch Gamper 2016). Sie sollten Familien, aber auch Schulen und Behörden beraten. Eine explizite Kompetenz, Fremdplatzierungen vorzunehmen, war nicht gegeben. Dennoch konnte die Erziehungsberatung Eltern wie auch Vormund:innen und Behördenmitgliedern empfehlen, eine solche Massnahme vorzunehmen (siehe dazu auch Bühler & Ducommun 2023).

Die Erziehungsberatungen im Kanton Bern wurden besonders ab den 1960er-Jahren fortlaufend ausgeweitet, sodass der Kanton Bern im Jahr 1975 über insgesamt sieben regionale Erziehungsberatungsstellen verfügte: Stadt Bern, Biel, Thun, Burgdorf, Langenthal, Delémont und Ittigen/Bolligen (Gamper 2016, 114–117). Nebst der Erziehungsberatung waren im Kanton Bern auch die Kinderbeobachtungsstationen wie etwa die Kinderbeobachtungsstation Neuhaus zentrale Institutionen, wenn es um die Abklärung von Kindern und Jugendlichen im Fremdplatzierungsregime ging (Hafner 2022).

---

74 Siehe Artikel 1 des Dekrets betreffend die Erziehungsberatung vom 4. November 1964.

75 Siehe Artikel 2 des Dekrets betreffend die Erziehungsberatung vom 4. November 1964.

Diese waren zudem eng mit der Erziehungsberatung und dem KJPD vernetzt, was sich etwa daran zeigt, dass der damalige Leiter des Neuhaus zugleich die Leitung des KJPD innehatte (Hafner 2022; Bühler & Ducommun 2023).

Vergleichbar wurde im Kanton Tessin 1949 – und damit noch vor der Einführung des SSC – der SIM eingeführt. Der SIM wurde ab 1969 ausserdem in eine «Sezione Medico-psicologica» (eine medizinisch-psychologische Abteilung, SMP) für Minderjährige und eine «Sezione Psico-sociale» (eine sozialpsychologische Abteilung, SPS) für Erwachsene aufgeteilt (Bignasca 2015, 24). Im Kanton Tessin zeichnet sich mit der Gründung des SIM und der beiden Abteilungen ein zunehmendes Interesse an psychologischen Ansätzen zur Erklärung und Abklärung «abweichenden» Verhaltens sowie der Fokus auf Kinder und Jugendliche ab (Nardone 2023, 138; Bascio et al. 2023; Bignasca 2015, 24).

Auf rechtlicher Ebene war der SIM durch das «Decreto Legislativo concernente l'istituzione di un Servizio cantonale di igiene mentale»<sup>76</sup> (das Gesetzesdekret über die Einrichtung eines kantonalen Dienstes für psychische Gesundheit, Decreto SIM) geregelt. Gemäss Artikel 3 des Gesetzesdekrets konstituierte sich der SIM aus einer oder einem Fachärzt:in für Psychiatrie, einem oder mehreren psychologischen Assistent:innen sowie eine:r Sozialarbeiter:in. Die Aufgabe des SIM bestand darin, «bei jungen Menschen ab dem Vorschulalter die Entstehung von Nervenstörungen, Charakter- und Verhaltensanomalien zu verhindern und diese Formen zu behandeln, wo sie bereits vorhanden sind», und zwar mit der «Zustimmung derjenigen, welche die elterliche Gewalt ausüben» (Art. 2, Bst. b, Decreto SIM). Ausserdem sollte der SIM auf «Anfrage der zuständigen Behörden» seine Stellungnahme zur Einweisung oder Entlassung von «Eingewiesenen»<sup>77</sup> abgeben (Art. 2, Bst. d, Decreto SIM). Ab 1963 hatte der SIM einen Sitz in Locarno, nachdem bereits Stellen in Lugano, Bellinzona und Mendrisio existierten. Seit der Gründung des SSC kam es zwischen den beiden Diensten ebenfalls zu einer Zusammenarbeit (Nardone 2023, 139). Eine weitere Verbindung bestand mit dem ONC (siehe dazu auch Bascio et al. 2023). Bis 1968 stand der SIM unter der Leitung des Vizedirektors des ONC – was nicht zuletzt eine organisationale Parallele zum KJPD und zum Neuhaus darstellt.

Was sowohl als zunehmende Hilfestellung als auch als steigende Kontrolleleistung seitens des Staates gegenüber Familien und Kindern verstanden werden kann, konzentrierte sich in beiden Kantonen besonders auf die Zeit *vor* einem staatlichen Eingriff in eine Familie. Historiker:innen sind sich einig, dass dagegen die Kontrolle bereits platzierter Kinder und Jugendlicher

---

76 Decreto Legislativo concernente l'istituzione di un Servizio cantonale di igiene mentale vom 24. Februar 1949.

77 Das Dekret bezieht sich dabei auf Eingewiesene in Heimen.

oftmals mangelhaft war (Furrer et al. 2014, 19; Lengwiler et al. 2013, 36; Lengwiler & Praz 2018, 34; Schoch et al. 2020). So fanden das Pflegekinderwesen und damit die Bestimmungen darüber, wie Kinder in Pflegefamilien unterzubringen seien, und welche Kontrollmechanismen bestehen sollten, im ZGB von 1912 keine Berücksichtigung. Seit 1928 unterstand allerdings die Aufnahme von Pflegekindern einer Bewilligungspflicht (Janett 2022, 33). Bis zur Einführung der Verordnung betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder (PAVO)<sup>78</sup> im Jahr 1978 bestanden lediglich kantonale Regelungen zur Aufsicht von Kindern, die in Pflegefamilien und Heimen untergebracht waren (Furrer et al. 2014, 19–22; Leuenberger et al. 2011, 40; Leuenberger & Seglias 2015, 247). Für den Kanton Bern weisen Leuenberger und Seglias darauf hin, dass die kantonalen Regelungen wiederum unzureichend umgesetzt wurden, was dazu führte, «dass fremdplatzierte Kinder an ihrem Pflegeort lange keiner Kontrolle unterstanden» (Leuenberger & Seglias 2015, 330). Für die Autor:innen ist diese mangelnde Aufsicht «Ausdruck einer gesellschaftlichen Stigmatisierung und Marginalisierung fremdplatzierter Kinder» (Leuenberger & Seglias 2015, 330). Im Kanton Tessin wurde, wie bereits erwähnt, die Aufsicht über fremdplatzierte Kinder und Jugendliche mit der Einführung des SSC im Jahr 1961 institutionalisiert (Bignasca 2015).

Die mangelnde Aufsicht ist schliesslich auch im Kontext zu lesen, dass staatliche Akteur:innen die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen oftmals privaten Akteur:innen übertrugen (Lengwiler & Praz 2018, 34). Der staatlichen Kontrolle der privaten Fürsorge war nach Furrer et al. die Logik inhärent, «dass diese eine Lücke im staatlichen System fülle und entsprechend möglichst zuvorkommend behandelt werden sollte» (Furrer et al. 2014, 20). Dass staatliche Akteur:innen auch an private Institutionen Aufgaben übergaben, ist über die Frage der Aufsicht hinaus ein zentraler Aspekt der Schweizer Kinder- und Jugendfürsorge (Janett 2022, 35–36; Matter 2015; Rietmann im Erscheinen). Wie historische Studien zeigen, war gerade der Bereich der Familien- und Kinderfürsorge in der Schweiz durch eine «extrême hétérogénéité» (Droux & Praz 2021, 47) von Akteur:innen gekennzeichnet (siehe auch Koch et al. 2019). Nebst den Vormundschaftsbehörden und anderen staatlichen Diensten waren auch nichtstaatliche Organisationen (wie das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse; siehe Galle 2016), religiöse Akteur:innen und andere private Akteur:innen an Fremdplatzierungsentscheidungen beteiligt (Janett 2018, 2022; Matter 2015).

---

78 Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977.

## 3.2 Vom Gesetzestext zum Fremdplatzierungsentscheid: theoretische und historische Perspektiven

Wie kamen die Gesetzestexte, Dekrete und Richtlinien, die ich im letzten Unterkapitel beschrieben habe, in das Leben von Menschen wie Lisa Schmid und Giuseppe Bernasconi? Um diese Frage zu beantworten, beziehe ich mich auf einige historische und theoretische Perspektiven zu behördlichem Ermessen, Handlungsspielräumen Betroffener und der Beziehung zwischen Recht, Staat und Gesellschaft. Sie möchte ich in diesem Unterkapitel beleuchten.

### 3.2.1 Behördliches Ermessen

Die Frage nach den behördlichen Entscheidungsprozessen bearbeite ich in diesem Buch aus einer staatsanthropologischen Perspektive. Den Staat aus dieser Perspektive zu untersuchen, bedeutet auch, sich mit den Menschen zu beschäftigen, die mit seinen Aufgaben und seiner Vertretung betraut sind (Affolter 2021; Brodtkin 2012; Eule 2014; Miaz 2017) – das heisst, mit jenen Personen, die in den Vormundschaftskommissionen, den Vormundschaftsdelegationen, aber auch in den Fürsorgebehörden, dem SSC, der SMP oder der Erziehungsberatung tätig waren. Akteur:innen wie sie werden in der sozialwissenschaftlichen Forschung in der Tradition von Michael Lipsky oftmals als «Street-Level Bureaucrats» (Lipsky 2010) bezeichnet:

... the schools, police and welfare departments, lower courts, legal service offices, and other agencies whose workers interact with and have wide discretion over the dispensation of benefits or the allocation of public sanctions. (Lipsky 2010: xi)

Street-Level-Bureaucrats haben die Kompetenz und zugleich die Verantwortung, Entscheidungen zu treffen, die den Lebensverlauf und die Situation der adressierten Personen massgeblich verändern können und oft auch sollen (Hupe & Hill 2007, 283; Lipsky 2010; Miaz & Achermann 2021, 4) – so, wie es in den Geschichten von Lisa Schmid und Giuseppe Bernasconi die Amtsvormundschaft, der Sozialarbeitende oder auch das Gericht bei der Scheidung der Eltern von Lisa Schmid taten. Sie sind es, die zwischen Staat und Individuen vermitteln. In diesem Sinn sind sie «the protagonists of the modern state» (Brodtkin 2012, 941). Erst durch ihre Handlungen werden Politiken – seien es Migrationsgesetze, Wohlfahrtspolitiken oder andere Formen staatlicher Regulierung – für die Menschen, die davon betroffen sind, manifest und wirkmächtig. Studien zur Street-Level-Bureaucracy betonen, dass Gesetze erst durch ihre Umsetzung in die Praxis kommen und so erst

zum Leben erweckt werden (Affolter 2021; Calavita 2010; Eule 2014; Eule et al. 2019; Moore 1978).

Ein zentraler Ausgangspunkt, um diese Umsetzung zu verstehen, liegt im Aspekt des Ermessens. In bestehenden Forschungen zu Fremdplatzierungen in der Schweiz wurde im Zusammenhang mit der Frage nach behördlichem Ermessen besonders darauf eingegangen, wie die beiden rechtlichen Begriffskategorien «verwahrlost» und «gefährdet» (Art. 284 ZGB) interpretiert wurden. Unter Forscher:innen herrscht Konsens dazu, dass die beiden Begriffe vage und polysem sind: Sie lassen einen grossen Interpretationsspielraum zu (Droux & Praz 2021, 46; Galle 2016; Janett 2022, 155; Lengwiler et al. 2013, 4). Je nach Kontext – geografisch wie historisch – waren die Vormundschaftsbehörden weitgehend frei, den Begriff nach ihrem Gutdünken auszulegen. Dieser Spielraum wird von Lengwiler et al. damit begründet, dass «Verwahrlosung» und «Gefährdung» «notorisch unspezifische Rechtsbegriffe» (Lengwiler et al. 2013, 4) sind. Ähnlich argumentiert auch Sara Galle: Verwahrlosung und Gefährdung wurden weder im Gesetz noch in den Bestimmungen und Kommentaren genauer definiert. Sie schreibt:

Die unklare Abgrenzung der Massnahmen sowie die offenen, ungenauen und sich teilweise in Tautologien erschöpfenden begrifflichen Bestimmungen in den Kommentaren eröffneten den Vormundschaftsbehörden – in den Grenzen der Konkretisierung durch die Rechtsprechung – einen grossen Gestaltungsspielraum in der Konzeption ihrer Tätigkeiten – mit entsprechendem Radikalisierungspotenzial. (Galle 2016, 141)

Im Folgenden möchte ich für eine nuancierte Perspektive plädieren, welche die gesellschaftlichen Verhältnisse mitberücksichtigt, in die sich die Ermessensausübung einbettet. Wie Urs Germann argumentiert, passt sich der «Verwahrlosungstopos» jeweils den «Zeitumständen» (Germann 2016, 63) an. Ähnliches lässt sich auch im Hinblick auf das «Kindeswohl» beobachten: Hiitola und Pellander legen für den Migrationskontext dar, dass selten ausbuchstabiert wird, was unter «children's needs» oder «best interests» überhaupt verstanden wird: «[it] opens up a conceptual space to be filled with meanings» (Hiitola & Pellander 2019, 246). Mit den Worten Jakob Tanners sind Forscher:innen deshalb dazu angehalten,

... die entsprechenden Kategorien zu historisieren versuchen. Das heisst, wir müssen auf kontextsensitive Analysen hinarbeiten, die dem Bedeutungs- und Funktionswandel dieser Kategorien gerecht werden können. (Tanner 2008, 152–153)

Die Frage, die sich stellt, ist deshalb nicht per se, welche Begriffe offen und vage sind. Vielmehr besteht die Frage darin, *wie* diese Begriffe durch *wen* interpretiert wurden und welche Prozesse und Praktiken dieser Interpretation und Umsetzung zugrunde liegen. Letztlich interessiert mich dabei die Frage, was uns das darüber sagt, wie die Gesellschaft damals funktionierte. Damit eröffnet sich auch die Möglichkeit, qua Analyse der Interpretation dieser Begriffe die gesellschaftlichen Verhältnisse dieser Zeit zu erschliessen (siehe dazu Janett 2022, 155). Dies impliziert nicht zuletzt, dass sich eine Kritik an «willkürlichen Entscheiden» (Galle 2016, 636) nur bedingt gegen die verwendeten Rechtsbegriffe wenden sollte, sondern dass der Blick eher auf die Praktiken zu richten ist, anhand derer die Begriffe interpretiert und mobilisiert wurden, den gesellschaftlichen Kontext, in dem sich diese Interpretation situierte und die darunterliegenden Machtverhältnisse.

Ethnografisch angelegte Forschungen zur staatlichen Verwaltung und Regulierung zeigen, dass die Umsetzung von Recht in die Praxis ein Ermessen *voraussetzt* (Affolter 2021, 3; Eule et al. 2020). Sie kontern damit auch die negativ konnotierte Vorstellung, dass Ermessen ausserhalb des Gesetzes stattfindet (siehe dazu die Diskussion von Eule et al. 2020). Vielmehr ist Ermessen integraler Bestandteil des Rechts (Affolter 2021, 5; Eule et al. 2020; Baer & Elsuni 2017, 271; Brodtkin 2012, 942). Dies zeigt sich daran, dass sich Entscheidungsträger:innen in vielen Fällen vor die Herausforderung gestellt sehen, das bestehende Gesetz auf komplexe Situationen anzuwenden (Piñeiro et al. 2021, 11). Gesetzestexte sind jedoch meist nicht abschliessend und nicht für alle Eventualitäten formuliert (Calavita 2010; Lipsky 2010; Miaz & Achermann 2021, 5). Auch deshalb *müssen* Behörden Ermessen ausüben (Eule et al. 2019, 87; Hupe & Hill 2007; Miaz 2017). Dass Rechtsbegriffe Interpretationsspielraum offenlassen, ist also aus rechtssoziologischer Perspektive normal. In ihrer Studie zur Migrationskontrolle in Europa kommen Eule et al. zum Schluss: «It is *through* discretion, rather than in spite of it, that law is made to work» (Eule et al. 2019, 86, Hervorhebung im Original).

Doch was wissen wir darüber, wie Ermessen ausgeübt wird? Autor:innen, die sich mit der öffentlichen Verwaltung aus der Perspektive der Street-Level-Bureaucracy auseinandersetzen, betonen, dass die Arbeit von Behördenmitgliedern oder Sozialarbeitenden von verschiedenen Aspekten beeinflusst wird, zum Beispiel von ihrer Biografie oder ihrem beruflichen Selbstverständnis (Affolter 2021; Eckert 2020; Rezzonico 2020). Borrelli und Lindberg weisen in diesem Zusammenhang auf eine (informelle) Sozialisierung der Behördenmitglieder hin: Im Laufe ihrer Tätigkeit erlernen Entscheidungsbeauftragte, wie sie die rechtlichen Vorgaben umsetzen sollen (Borrelli & Lindberg 2018, 165). Dafür können sie sich auch auf die bestehenden Wissensbestände beziehen (Lahusen & Schneider 2017, 11). Ein

wichtiger Faktor liegt damit in den organisationalen Kontexten und Strukturen, in die die Arbeit von Behördenmitgliedern eingebettet ist (Affolter 2021, 6; Brodtkin 2020, 64; Hawkins 2003) – also auch in jenen Strukturen und gesetzlichen Grundlagen, die ich im letzten Kapitel dargelegt habe. In diesem Zusammenhang ist einerseits die Gestaltung der Vormundschafts- und Aufsichtsbehörden, andererseits ihre Situiertheit im weiteren Feld des Fremdplatzierungsregimes zentral.

Damit rücken auch die Ressourcen der Behördenmitglieder in den Blick: Wie Evelyn Brodtkin darlegt, lässt sich die Art und Weise, wie Ermessen ausgeübt wird, oftmals auch auf die Ressourcen von Behördenmitgliedern zurückführen. Sie schreibt:

Resource limitations may virtually overdetermine the development of informal practices, with the effect of robbing services of their substantive value and skewing the distribution of benefits. (Brodtkin 2012, 943)

Für die Frage, wie Vormundschaftsbehörden in Fremdplatzierungsprozessen die Kinderschutzmassnahmen auslegen, scheint dieser Aspekt von grosser Bedeutung. Als Laien- und Milizbehörden waren sowohl die Berner Vormundschaftskommissionen als auch die Tessiner Vormundschaftsdelegationen beinahe zwangsläufig auf andere Akteur:innen angewiesen. Dies brachte dem Schweizer Vormundschaftssystem auch die Kritik einer Umkehrung der Hierarchie ein: dass die Entscheidungsbehörden von externen Expert:innen abhängig seien (Schnurr 2016, 126).

Wie Studien zur Street-Level-Bureaucracy zeigen, ist diese Abhängigkeit von anderen Akteur:innen allerdings nur bedingt für die damaligen Vormundschaftsbehörden spezifisch. Peter Hupe und Michael Hill (2007, 284) sowie Keith Hawkins (2003) betonen, dass behördliche Akteur:innen selten allein tätig sind, sondern in ihr (professionelles) Umfeld eingebettet sind. Behörden mit rechtlicher Entscheidungsbefugnis handeln also nicht in einem Vakuum; vielmehr agieren sie in einem Wechselspiel mit anderen beteiligten Akteur:innen (Halliday et al. 2009; Hawkins 2003; Miaz & Achermann 2021). Forschungen zum Justizsystem (Hawkins 2003) wie auch zum Asylwesen (Rosset 2019) zeigen, dass sich Entscheidungs- und Umsetzungsinstanzen vielfach auf andere Akteur:innen stützen, die das Wissen produzieren und bereitstellen, welches sie für ihre Entscheidungen und deren Legitimation benötigen.

Dies zeigt sich in Studien zu Fremdplatzierungen besonders in der Bedeutung der Psychiatrie und der von psychiatrisch-psychologischen Fachpersonen erstellten Gutachten (Bechter et al. 2013; Galle 2016; Germann 2014; Hauss & Ziegler 2008; Lengwiler et al. 2013; Lengwiler & Praz 2018, 39).

Wie Regina Wecker schreibt, stellten Psychiater:innen die «wissenschaftliche Legitimation» zur Verfügung, die Behörden «zur Durchführung ihrer Massnahmen brauchen» (Wecker 2003, 233). Angesichts der schwerwiegenden Eingriffe in das Leben betroffener Kinder und Eltern scheint diese Legitimation besonders relevant. Zugleich erhielt die Psychiatrie «die Anerkennung ihrer gesellschaftlichen Nützlichkeit, die Kennzeichen einer Profession ist, sie erhielt ein Betätigungsfeld (und Bestätigungsfeld)» (Wecker 2003, 233). Gerade in den 1960er- und 1970er-Jahren erlebten psychiatrische Diagnosen einen Aufschwung. Historiker:innen wie Maik Tändler sprechen für diese Periode gar von einem «Psycho-Boom» (Tändler 2011). Die Frage, wer in welchen Kontexten als Expert:in gilt und wer wie mitreden darf, ist für den Ausgang behördlicher Entscheide und dafür, wie Ermessen ausgeübt wird, zentral (Brodkin 2020, 72).

Dass Street-Level-Bureaucrats mit anderen Akteur:innen interagieren, zeigt sich auf einer weiteren Ebene: Wie Jonathan Miaz und Christin Achermann (2021) in ihrer Forschung zur Umsetzung der Administrativhaft bei Abschiebungen von Ausländer:innen gezeigt haben, antizipieren Behörden die Reaktionen weiterer Behörden, Dienste oder Gerichte und passen ihre Entscheidungen und Legitimationen entsprechend an. So können etwa kantonale Migrationsbehörden die Anordnung von Ausschaffungshaft so auslegen und rahmen, dass sie davon ausgehen können, dass ein Gericht der Anordnung zustimmt. Miaz und Achermann sprechen deswegen von «relational decision-making» und meinen Folgendes damit: «Decisions are co-produced by several actors that together shape the final policy outcome» (Miaz & Achermann 2021, 24).

Dass verschiedene Akteur:innen die Reaktion von Behörden antizipieren und ihre Argumentation entsprechend auslegen, hat im Bereich der Fremdplatzierungen besonders die Forschung von Sara Galle gezeigt: Indem Mitarbeitende des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse die im Fokus stehenden Kinder als «verwahrlost» oder «gefährdet» klassifizierten, konnten sie die Vormundschaftsbehörden zum Eingreifen in Familien auffordern (Galle 2016). Dazu, inwiefern andere Akteur:innen sich ebenfalls an die Vormundschaftsbehörde wandten und wie sie dabei ihre Anliegen formulierten, ist bis anhin allerdings noch wenig bekannt. Wie bereits Lengwiler et al. (2013) festgehalten haben, ist deshalb auch der Blick auf die den behördlichen (und juristischen) Entscheidungen vorgelagerten Prozesse zu richten. Dies betont auch die Forschung von Keith Hawkins (2003): Für den Kontext von Strafverfahren hat er gezeigt, dass der Ausgang der Verfahren oftmals bereits im weiten Vorfeld entschieden wurde: «What is described as a «decision» finally reached is sometimes nothing more than a ratification of an earlier decision or set of decisions made in the handling of a case» (Hawkins 2003, 197).

Hawkins plädiert deshalb dafür, Entscheidungen als «serial decision-making» (2003, 197) zu verstehen.

Nebst organisationalen und strukturellen Aspekten ist behördliches Ermessen auch von weiteren Faktoren geprägt. Besonders wenn es um einschneidende Entscheide wie die Wegnahme von Kindern ging oder wenn – wie im Fall von Herrn Bernasconi – von Gewalt gegen Kinder berichtet wurde, ist es naheliegend, dass die Emotionen der Behördenmitglieder und weiterer involvierter Akteur:innen ebenfalls eine Rolle spielten (siehe dazu Eggebo 2013). Wie Michael Lipsky (2010) in seiner Studie eindrucksvoll gezeigt hat, sind umsetzende Akteur:innen nicht bloss kalte, rationale Maschinen (siehe dazu auch Fassin 2011, 218).<sup>79</sup> Vielmehr ist ihre Arbeit durch verschiedene Faktoren geprägt; sie ist oftmals widersprüchlich und Entscheidungsträger:innen sehen sich vor verschiedene Dilemmata gestellt (Brodkin 2012, 941; Lahusen & Schneider 2017, 11; Lipsky 2010, 4). Wie in der Einleitung dargelegt, wird die Ambivalenz von Hilfe und Kontrolle bei eingreifenden Massnahmen oftmals als solches Dilemma erachtet (Bütow et al. 2014; Piñeiro et al. 2021; Schoch & Aeby 2022). Ein weiteres Spannungsfeld besteht, so zeigen verschiedene Studien zu Fremdplatzierungen in der Schweiz, auch zwischen staatlichem Eingreifen und dem Respekt für die private Sphäre der Familie (Studer 2014; Lengwiler & Praz 2018).

Angesichts der oftmals schwerwiegenden Entscheidungen ist es schliesslich naheliegend, dass Behördenmitglieder Strategien hatten, um sich von diesen Entscheiden und ihrer Verantwortung zu distanzieren (Achermann 2018, 20; Eule 2014). Eule et al. (2020, 234) zeigen etwa, dass gerade wenn mehrere Akteur:innen in einen Entscheid involviert sind, Verantwortungen über Entscheide leichter abgegeben werden können. Gleichzeitig lässt sich in Studien zur Street-Level-Bureaucracy auch nachzeichnen, dass behördliches Handeln durch pragmatische Aspekte geprägt ist (Eule et al. 2019, 81). Das Ziel der Umsetzung und der Entscheidungsfindung ist es in vielen Fällen, eine Lösung zu finden, die «good enough» (Eule et al. 2019, 105) ist. Für den wohlfahrtsstaatlichen Bereich beschreibt dies Brodtkin wie folgt: «They [behördliche Akteur:innen] do what they can» (Brodtkin 2008, 236) – basierend auf den ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen und prozeduralen Mitteln.

---

79 Um diese Vorstellung dieser «kalten Maschinen» zu beschreiben, referieren verschiedene Autor:innen auf das Bild Max Webers von behördlichen Mitarbeiter:innen, die entlang einer Rationalisierungslogik, «ohne Liebe, ohne Leidenschaft» (Weber 1995, 300 zit. nach Achermann 2018) ihre Funktion erfüllen (siehe dazu etwa Eggebo 2013; Borrelli & Lindberg 2018).

### 3.2.2 Handlungsspielräume Betroffener: Agency

Während es die Aufgabe der zuständigen Behörden ist, die Rechtsgrundlagen in konkreten Fällen umzusetzen, können sich Adressat:innen selbst auf Rechtsquellen berufen, um bestimmte Praktiken und Entscheidungen einzufordern oder anzufechten (Benhabib 2009; Ducommun 2018; Fuchs 2017; Ramsauer 2000). Selbst wenn ihr Handlungsspielraum äusserst begrenzt erscheint, müssen die Praktiken staatlicher Akteure in ihrer Interaktion mit den von ihnen adressierten Personen berücksichtigt werden (Eule et al. 2019, 51; Shore & Wright 2011, 12; Wilhelm 2005, 237). Recht ist damit nicht bloss als ein Mittel zur Durchsetzung behördlicher Entscheide zu verstehen. Gesetze können auch von betroffenen Personen mobilisiert werden, um ihre Rechte einzufordern (siehe dazu auch Achermann 2013, 94; Benhabib 2009). So sind denn auch von staatlichen Massnahmen betroffene Personen nicht nur passive Adressat:innen dieser Massnahmen. Nadja Ramsauer geht in ihrer Dissertation zur Fürsorge in der Stadt Zürich zwischen 1900 und 1945 gar so weit, dass sie die Fremdplatzierungspraxis als Koproduktion zwischen Behörden und Familien erachtet. Sie beschreibt, wie sich Familien erfolgreich gegen Fremdplatzierungsentscheide wehrten und so nicht die Familien selbst, sondern vielmehr die Behördenmitglieder unter Druck standen (Ramsauer 2000, 287).

Um dies zu verstehen, sind auf konzeptueller Ebene Ansätze zur Agency hilfreich, also zur «capacity to act» (Gasser 2020, 49; siehe dazu Geiger 2016; Mainwaring 2016; Bühler-Niederberger 2010; Mahmood 2011). Zentral ist dabei, dass die Handlungsfähigkeit vor dem Hintergrund struktureller Bedingungen erfasst werden muss (Le Breton 2011, 108). Die Handlungsmöglichkeiten betroffener Personen zu berücksichtigen, eröffnet deshalb auch einen Einblick in die herrschenden Machtverhältnisse (Foucault 1983). Für Foucault ist gerade dieser Blick auf Widerstand aufschlussreich, weil er «die Machtbeziehungen sichtbar macht und zeigt, wo sie zu finden sind, wo sie ansetzen und mit welchen Methoden sie arbeiten» (Foucault 2005, 243). Darauf bezugnehmend argumentiert Kupke, dass Widerstand

... immer nur möglich [ist] als Teil derjenigen Ordnung, gegen die er und innerhalb derer er sich artikuliert. Alle Widerstände, welcher Art sie auch sein und wogegen sie sich auch immer richten mögen, können immer nur im strategischen Feld des Diskurses, des Gesellschaftskörpers, der Machtbeziehungen selbst existieren. (Kupke 2008, 75)

Dass sich Familien wehren konnten, bedeutet also nicht, dass keine Machtunterschiede bestanden (siehe dazu auch Wilhelm 2005). Es zeigt lediglich,

dass sowohl auf rechtlicher als auch auf prozeduraler Ebene die Möglichkeit bestand, diese Entscheide anzufechten; dass also die Entscheidungsmacht der Behörden nicht absolut war.

### 3.2.3 Recht und Gesellschaft

Die Umsetzung von Recht sowie behördliches Ermessen können nicht unabhängig vom breiteren sozialen Kontext verstanden werden. Sozialanthropologische Ansätze zur Erforschung von Recht haben mehrfach dargelegt, dass Rechtssysteme «part of a wider social milieu» (Moore 1978, 215) sind. «Der Staat» sowie «das Recht» können nicht getrennt von der Gesellschaft, in der sie situiert sind, gedacht werden (Eule et al. 2019, 58; Trouillot 2001, 127). Die Schaffung, Umsetzung und Interpretation von Recht sind inhärenter Teil der vorherrschenden gesellschaftlichen Machtbeziehungen (siehe dazu Calavita 2010; Fuchs & Berghahn 2012). Einerseits geht Recht erst aus bestehenden gesellschaftlichen Verhältnissen hervor: Dass die Kinderschutzmassnahmen so formuliert waren, wie sie es waren, hat mit den damaligen Vorstellungen zur Familie und dem Verhältnis zwischen Staat und Familien zu tun (siehe dazu auch Wedel et al. 2005 sowie Kapitel 1.1). Gleichzeitig prägt Recht wiederum selbst die bestehenden Verhältnisse. In diesen machtvollen Diskursen und Verhältnissen drohen Familien und Elternteile als Verlierer:innen hervorzugehen (Bühler & Ducommun 2023, 195). Vor dem Hintergrund der Einführung des ZGB zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden Familien zunehmend diskreditier- und eingreifbar (Bühler & Ducommun 2023).

In diesem Sinne ist Recht auch produktiv, indem es gesellschaftlichen Kategorien zusätzliche Macht verleiht und die Kategorien zur Regulierung von Menschen festschreibt (siehe dazu auch Fuchs & Berghahn 2012; Bühler & Cottier 2012, 303). Im komplexen Zusammenspiel zwischen Staat und Gesellschaft konstituiert Recht ein «playing field where different, often-opposing actors try to make law work for their favour» (Eule et al. 2019, 82). Damit ist Recht auch «a structure enabling and restricting social action» (Achermann 2013, 4). Vor diesem Hintergrund liegt nahe, dass der Weg vom Gesetzestext in die Praxis – und damit in das Leben von Menschen wie Lisa Schmid und Giuseppe Bernasconi – wesentlich komplexer war als eine «blosse Übersetzung» der Gesetze in die Praxis. Diese Komplexität zu erschliessen, ist das Ziel der nachfolgenden Ausführungen.

### 3.3 Vier Praktiken behördlicher Entscheidungsfindung

In diesem Kapitel befasse ich mich nun mit den Entscheidungsprozessen, die in den Städten Biel und Locarno zu einem Eingriff in eine Familie und der Platzierung von Kindern und Jugendlichen in Heimen oder Pflegefamilien geführt haben. Für beide Städte habe ich anhand einer Aktenanalyse 19 Fälle von Fremdplatzierungsprozessen untersucht. Dazu kam die Analyse weiterer Korrespondenzen, Geschäftsberichte und Protokolle der jeweiligen Vormundschaftsbehörden in Locarno und Biel sowie weiterer involvierter Akteur:innen wie etwa der Jugendfürsorge und der Erziehungsberatung im Kanton Bern oder der spezialisierten Dienste im Tessin. Die Analyse der untersuchten Akten zeigt im ersten Schritt vor allem eines: Die Prozesse, die zu einer Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen führten, waren äusserst divers, selten linear, und von mehreren involvierten Akteur:innen geprägt. Ausgehend von der Analyse, die sich nicht nur darauf konzentrierte, *wer* involviert war, sondern auch, *was* diese Akteur:innen *taten*, habe ich vier zentrale, miteinander verknüpfte Praktiken rekonstruiert: erstens *Melden*, zweitens *Abklären*, drittens *Durchsetzen* und viertens *Anfechten*.<sup>80</sup>

Im Folgenden diskutiere ich die untersuchten Entscheidungsprozesse entlang dieser Praktiken. Dabei beziehe ich mich auf verschiedene Fallbeispiele sowohl aus der Stadt Locarno als auch aus der Stadt Biel. Die Auswahl der Beispiele folgte dabei der Logik, dass sie sowohl die jeweils im Zentrum stehenden Praktiken als auch das komplexe Zusammenspiel unterschiedlicher Akteur:innen illustrieren. Das heisst auch, dass ich keinen systematischen Vergleich zwischen den beiden Kontexten vornehme, sondern situativ darauf eingehe, inwiefern sich an den untersuchten Beispielen die organisationalen Strukturen der Fürsorge und Vormundschaft in Biel und Locarno sowie deren lokale Situiertheit erkennen lassen, wie in diesen Praktiken Ermessen ausgeübt wurde und welche Rolle dies für die untersuchten Fremdplatzierungsprozesse spielte.

#### 3.3.1 Melden

Viele Fremdplatzierungsprozesse, die ich im Laufe meiner Analyse rekonstruierte, beginnen nicht bei den Vormundschaftsbehörden. Bei der Durchsicht der verschiedenen Archivakten wird deutlich, dass es zu Beginn meist andere Akteur:innen waren, die ein wahrgenommenes Problem zuerst entweder gegenüber einer anderen staatlichen Instanz wie der Jugendfürsorge oder dem SSC artikulierten oder direkt an die Vormundschaftsbehörde

---

80 Die Konzeptualisierung entlang dieser Praktiken geht aus der induktiven Analyse der untersuchten Fremdplatzierungsprozesse hervor (siehe dazu Kapitel 2.5).

meldeten. Die Analyse der Akten offenbart ein breites Spektrum verschiedener meldender Akteur:innen: die Polizei, Migrationsbehörden, Gerichte, Erziehungsberater:innen und Ärzt:innen, Schulkommissionen und Lehrpersonen, Angehörige von Kirchen, Nachbar:innen, Familienangehörige und auch die Eltern selbst. So unterschiedlich wie diese Akteur:innen waren, die sich an die Vormundschafts- und Fürsorgebehörden wandten, so vielfältig waren auch die Gründe, warum sie die Kinder und ihre Familien meldeten. In diesem ersten Unterkapitel gehe ich auf die verschiedenen Meldepraktiken und die vielfältigen Wege ein, anhand derer Kinder und ihre Eltern über oftmals mehrere Etappen den Vormundschaftsbehörden gemeldet wurden.

Zunächst fällt dabei auf, dass staatliche Akteur:innen besonders dann adressiert wurden, wenn die Familie als «unvollständig» erachtet wurde. Dies war auch gesetzlich verankert: Wurde ein Kind geboren, dessen Eltern nicht verheiratet waren, machten die Zivilstandesämter von Gesetzes wegen eine Meldung an die Vormundschaftsbehörden (Art. 368 ZGB). Deutlich wird diese Logik auch in anderen zivilrechtlichen Prozessen, wenn sich die Eltern scheiden liessen oder wenn ein oder beide Elternteile verstarben. Ähnlich wie dies Lisa Schmid in ihrem Fall vermutet, traf ich im Stadtarchiv von Biel auf einen Fremdplatzierungsprozess, der mit einer Scheidung begann. Mit dem Urteil des Gerichtes sprach der Richter die Kinder der Mutter zu.<sup>81</sup> Zugleich errichtete er eine vormundschaftliche Erziehungsaufsicht, für die die Bieler Jugendfürsorge eingesetzt wurde. Die Kinder konnten damit zwar vorerst bei ihrer Mutter bleiben, standen jedoch von nun an unter Beobachtung.

Dass ein Fremdplatzierungsprozess mit einem Scheidungsverfahren begann, beobachtete ich auch in Locarno: In einem Entscheid der AVST aus dem Jahr 1960 wurde festgehalten, der «Pretore di Locarno» (der Amtsrichter) habe die Eltern zweier Kinder gerichtlich geschieden und den Eltern im Zuge des Scheidungsverfahrens die elterliche Gewalt entzogen.<sup>82</sup> In diesem Fall wurde also nicht die schwächere Massnahme einer Aufsicht veranlasst, sondern mit dem Entzug der elterlichen Gewalt direkt die rechtlich einschneidendste Massnahme ergriffen. In den Akten, die ich im Archiv der AVST einsehen konnte, wurde dies wie folgt festgehalten:

Mit Urteil vom 12. Februar 1960 [...] genehmigte der Amtsrichter von Locarno den Eheleuten, getrennt zu wohnen, und entzog ihnen die elterliche Gewalt über ihre Kinder, indem er sie dem Amtsvormund anvertraute.<sup>83</sup>

---

81 SABB, Dossier Jugendfürsorge «Fall 74», Entscheid Gerichtspräsident, 1972. (Fall 74).

82 ASTi, Bestand Solidaritätsbeitrag, Ordner 3.1, Entscheid AVST 1960. (Fall 253).

83 ASTi, Bestand Solidaritätsbeitrag, Ordner 3.1, Entscheid AVST 1960. (Fall 253).

Auf die Gründe für den Entzug der elterlichen Gewalt ging die AVST jedoch nicht genauer ein. Weiter erklärungsbedürftig scheint dieser Entscheid zumindest nicht gewesen zu sein. Weil mit dem Entzug der elterlichen Gewalt ein Amtsvormund ernannt werden sollte, der rechtlich gesehen der Vormundschaftsdelegation unterstellt war, gelangte die Meldung wiederum an diese. Der Vormund beschäftigte sich fortan mit den beiden Kindern des getrennten Paares. Zwei Monate später beantragte dieser die Fremdplatzierung der Kinder, nachdem die Mutter in die Innerschweiz umgezogen war und die Kinder beim Vater verblieben waren.<sup>84</sup>

Sowohl die Meldungen unehelicher Geburten als auch die Massnahmen, die bei Scheidungen getroffen wurden, legen nahe, dass die Vormundschaftsbehörden jeweils dann adressiert wurden, wenn die Familie nicht dem Bild der bürgerlichen Kleinfamilie entsprach, die aus einem männlichen «Haupt der Gemeinschaft» (Art. 160 ZGB), dessen Ehefrau und ihren leiblichen Kindern bestand. In diesen Meldungen spiegelt sich die Vorstellung, dass «gutes» Aufwachsen die Erziehung durch ein verheiratetes Paar voraussetzt (siehe dazu auch Bühler et al. 2023a; Droux & Czáká 2018).<sup>85</sup> War dies nicht der Fall, wurde der Staat «in loco parentis» adressiert (siehe dazu auch Vehkalahti 2017). Letzteres Prinzip wird besonders dann deutlich, wenn Eltern von Kindern verstarben: 1973 meldete die Polizei der Stadt Locarno der Vormundschaftsdelegation einen tödlichen Unfall der Eltern zweier Kinder. Daraufhin nahm sich diese der Unterbringung der beiden Kinder an.<sup>86</sup> So verschieden diese Ausgangslagen sind – von Kindern unverheirateter Eltern über geschiedene Elternteile bis hin zu Kindern, die ihre Eltern bei einem Unfall verloren – sie illustrieren, dass die Vormundschaftsbehörde als zuständige Behörde adressiert wurde, wenn der Staat eine als unvollständig erachtete Familie kompensieren oder gar ersetzen sollte (siehe dazu auch Ramsauer 2000, 41).

Wie die Aktenanalyse weiter zeigt, gab jedoch nicht nur die Familienform Anlass zu Meldungen an die Vormundschafts- und Fürsorgebehörden, sondern auch das Verhalten und die Erziehungskompetenz der Eltern selbst. In den Akten der Jugendfürsorge im Stadtarchiv von Biel stiess ich auf die Meldung einer Pfarreihelferin aus dem Jahr 1961:

Frl. [...], Pfarreihelferin Madretsch, meldet dass die Eheleute [...] grössere Meinungsverschiedenheiten hätten. Der Knabe [...], 1.

84 Darauf, wie sich der Vater gegen diesen Beschluss wehrte, gehe ich im Kapitel 3.3.4 noch genauer ein.

85 Während die moralischen Bewertungen gegenüber unverheirateten oder geschiedenen Eltern unterschiedlich gelagert waren, hatten sie dennoch oftmals dieselben Konsequenzen.

86 ACitLo, Dossier Vormundschaft 2133, Schreiben Vormund, 1973. (Fall 232).

Klasse, werde von der Mutter zu wenig beaufsichtigt, er sei oft den ganzen Nachmittag allein.<sup>87</sup>

Die Meinungsverschiedenheiten der Eltern sowie die vermeintlich mangelnde Aufsicht des Knaben schienen Grund dafür gewesen zu sein, die Familie an die Jugendfürsorge zu melden. Wie ein Schreiben der Jugendfürsorge ans Richteramt zeigt, erfolgten diese Meldungen in diesem Fall nicht nur von der Pfarreihelferin, sondern auch aus der Nachbarschaft.

Eine Nachbarin erzählt, [der Vater] habe letztes Jahr etliche Kilo Brombeeren gesammelt und sie [die Nachbarin] gebeten, daraus Konfitüre zu kochen, da seine Frau sich weigert, dies zu tun. Kürzlich warf nun Frau [...] die gefüllten Gläser fort. Dieselbe Nachbarin musste [den Buben] zum Arzt begleiten, da seine Mutter dies unterliess. [...] In der Nachbarschaft hat man vor allem von [der Mutter] keinen guten Eindruck. [...] Man hält sich darüber auf, dass die Frau wie eine unverheiratete Tochter auf die Tanzböden geht.<sup>88</sup>

Auffallend und gleichzeitig paradigmatisch an dieser Meldung aus der Nachbarschaft der Familie sind die geschlechterspezifischen Zuschreibungen und Bewertungen gegenüber der Mutter. Sie scheint auf mehreren Ebenen dem Idealbild einer «guten» Mutter nicht entsprochen zu haben: Als Indiz dafür diente die Geschichte der Konfitüre, anhand derer ihr die Kompetenz als Hausfrau abgesprochen wurde. Gleichzeitig wurde das Beispiel, dass ihre Nachbarin den Buben zum Arzt habe begleiten müssen, als Hinweis mobilisiert, dass sich die Mutter zu wenig um den Buben kümmere. Dass diese darüber hinaus «auf die Tanzböden» ging, scheint in starkem Kontrast zum Bild der verheirateten (Schweizer) Hausfrau gestanden zu haben, die an den Abenden zu Hause zu bleiben hat. So lag für die Nachbarin die Kategorisierung als «unverheiratete Tochter» nahe, um die Mutter zu beschreiben. Die Frau wurde damit auch infantilisiert. Darin spiegelt sich schliesslich die geschlechter- und klassenspezifische Vorstellung «guter» Mutterschaft – und wie diese durch die Zivilgesellschaft an die Behörden kommuniziert wurde.

Meldungen «schlechter» Eltern an die Behörden bezogen sich allerdings auch auf gewaltvolle Konstellationen. Dies zeigt sich insbesondere in Gefährdungsmeldungen von Nachbar:innen oder weiteren Familienmitgliedern wie Tanten und Onkeln, die einen Verdacht auf Misshandlungen und Missbrauch durch die Eltern an die Behörden meldeten. In einem Antrag an die Vormundschaftsbehörde aus dem Jahr 1970 hielt die Bieler Jugendfürsorge

---

87 SABB, Dossier Jugendfürsorge «Fall 74», Chronologische Berichte, Eintrag Telefon mit Pfarreihelferin, 1961. (Fall 44).

88 SABB, Dossier Jugendfürsorge «Fall 74», Schreiben Jugendfürsorge, 1961. (Fall 44).

fest, dass sie «darauf aufmerksam gemacht worden [sei], dass das Kind [...] durch seinen Vater misshandelt werde».<sup>89</sup> Wie die Analyse der Akten der Jugendfürsorge zeigt, ist die Meldung dieser Familie auf eine ursprüngliche Gefährdungsmeldung der Grossmutter des damals knapp einjährigen Kindes zurückzuführen. Diese wandte sich zunächst an das kantonale Fürsorgeamt, welches wiederum die städtische Jugendfürsorge von Biel um eine Abklärung ersuchte.<sup>90</sup> Im Zuge ihrer Abklärungen, die die Jugendfürsorge schliesslich tätigte, hielt der Vorsteher weiter fest, dass die Nachbar:innen der Familie die Misshandlungen «unterschriftlich bestätigt» hätten: «Wenn das Kind nachts aufschreie, so werde es durch den Vater verprügelt und angeschrien».<sup>91</sup>

Dass solche Meldungen auch aus der Nachbarschaft erfolgten, zeigt auch ein Beispiel aus Locarno: 1976 kontaktierte ein Nachbar die Polizei, nachdem er in einer Wohnung ein Kind habe weinen hören. Die Polizei verschaffte sich daraufhin Zugang zur Wohnung und berichtete in einem «Rapporto di Informazione»<sup>92</sup> über den Vorfall und darüber, wie sie sowohl die Wohnung als auch das Kind vorfanden:

Die Wohnung war unordentlich, schmutzig und stinkend, mit einer schmutzigen Matratze in der Mitte des Zimmers, der Flur und die Zimmer hatten kein elektrisches Licht. In einem schmutzigen und unaufgeräumten Zimmer stand eine Wiege, in der ein kleines Mädchen unter einer Bettdecke lag, halb erstickt, mit weit aufgerissenen Augen und voller Tränen.<sup>93</sup>

Im Bericht der Polizei wurde überdies festgehalten, dass die Mutter erst später zur Wohnung zurückkehrte, als die Polizei bereits die Wohnung betreten hatte. Der Polizist, der den Bericht unterschrieb, urteilte ausgehend von einem kurzen Gespräch mit der Mutter: «Angesichts ihrer Gleichgültigkeit ist davon auszugehen, dass sie ihre Tochter oft im Stich lässt».<sup>94</sup> Darauf basierend folgerte er, dass sie nicht «würdig» sei, «eine Mutter zu sein».

Im Anschluss an die polizeiliche Intervention wurde das Kind von der Polizei ins Krankenhaus gebracht und «einer Krankenschwester anvertraut». Der Bericht der Polizei wurde schliesslich an die Vormundschaftsdelegation übermittelt. Im chronologisch angeordneten Personendossier, welches ich im «Archivio della Città di Locarno» (im Stadtarchiv Locarno) einsehen konnte, bildet dieser Bericht den ersten von vielen Einträgen. Der Anruf des Nachbarn

---

89 SABB, AB 1.28, Schreiben Jugendfürsorge, 1970. (Fall 26).

90 SABB, AB 1.28, Gefährdungsmeldung, 1970. (Fall 26).

91 SABB, AB 1.28, Schreiben Jugendfürsorge, 1970. (Fall 26).

92 ACitLo, Dossier Vormundschaft 2959, Polizeibericht, 1976. (Fall 224).

93 ACitLo, Dossier Vormundschaft 2959, Polizeibericht, 1976. (Fall 224).

94 ACitLo, Dossier Vormundschaft 2959, Polizeibericht, 1976. (Fall 224).

bei der Polizei zeigt exemplarisch, dass Meldungen zu einer Gefährdung von Kindern oftmals über weitere Akteur:innen an die Vormundschaftsdelegation gelangten. Ausserdem wird damit offenbar, wie in diesem Meldeprozess bereits deutliche Wertungen vorgenommen wurden und dadurch Eingang in die vormundschaftliche Praxis fanden. In diesem Fall wurde das schwerwiegende Urteil über die Mutter – zumindest zu Beginn dieses Prozesses – durch die Polizei gefällt.

Den Vormundschafts- und Fürsorgebehörden wurden weiter nicht nur «abweichende» (oder abwesende) Eltern gemeldet, sondern auch deren Kinder. Im Stadtarchiv Biel stiess ich beispielsweise auf den Fremdplatzierungsprozess des damals neunjährigen Angelo K., der 1972 mit seinen beiden Eltern nach Biel zog und dort die Primarschule besuchte. Einige Wochen nach seiner Einschulung wandte sich die «Commission des classes particulières» (die französische Sonderklassenkommission)<sup>95</sup> mit einem Schreiben an die Jugendfürsorge der Stadt Biel:

Monsieur,

Dans sa séance du 21 novembre dernier, la Commission des classes particulières a examiné le cas de [Angelo K.].

Il s'agit probablement d'un cas social\* [der Stern ist von Hand geschrieben], c'est pourquoi nous vous le signalons. [Mademoiselle B.], conseillère en éducation [die Erziehungsberaterin], qui a examiné l'enfant, pourra vous donner tous renseignements utiles. [...]

[handschriftlich am Ende des Briefs:] \*demandant à être placé<sup>96</sup>

Diese Signalisierung von Angelo K. als «cas social» gegenüber der Jugendfürsorge führte zur Eröffnung der Fallakte in der Jugendfürsorge. Die zuständige Mitarbeiterin eröffnete damit auch die «chronologischen Berichte», in denen die verschiedenen Abklärungen und Notizen zu einem «Fall» festgehalten wurden. Der erste Eintrag in den «chronologischen Berichten» zeugt von einem Telefonat mit der erwähnten Erziehungsberaterin. Bezugnehmend auf deren Aussagen hielt die Jugendfürsorgerin fest, dass der Junge «in der Schule

---

95 Im Kanton Bern verfügt noch heute jede Schule über eine eigene Schulkommission, die vom Stimmvolk gewählt wird (Heinzer & Hangartner 2016). Sie stellen – wie auch die Vormundschaftskommissionen – Laien- und Milizgremien dar. Die Sonderklassenkommission war das verwaltende Organ der Schulklassen für Sonderschüler:innen – also Schüler:innen, die aus unterschiedlichen Gründen eine Sonderschulung erhielten.

96 SABB, AB 1.1.1518, Schreiben der Commission des classes particulières, 1972. (Fall 77).

nicht mehr tragbar»<sup>97</sup> sei: «Gegen die Mitschüler ist er überaus aggressiv und fordert die Aggressivität der anderen heraus. Er verfolgt die andern, will ihnen schlecht». Ausserdem habe die Erziehungsberaterin darauf hingewiesen, dass «beide Eltern psychisch krank» seien, «der Vater noch mehr als die Mutter». Für die Erziehungsberaterin scheint zum Zeitpunkt dieses Telefonats klar gewesen zu sein: «Der Knabe soll unbedingt aus dem jetzigen Milieu herauskommen». Wie sich hier und auch in den nachfolgenden Kapiteln dieses Buches zeigt, erfolgten gerade im Kanton Bern die Meldungen oftmals aus dem schulischen Kontext (siehe dazu Kapitel 4.3.1 und 4.3.2).

Darauf, dass sich schulische Akteur:innen an die Vormundschaftsdelegation wenden konnten, traf ich ebenfalls in Locarno. Hier scheint die Meldung jedoch anders gelagert: 1979 kontaktierte die «Direzione Scuole Comunali» (die Direktion der Gemeindeschulen) den «Municipio della Città» (die Stadtverwaltung), weil zwei Schwestern mehrfach der Schule ferngeblieben waren. In ihrem Schreiben zählte die Direktion die vielen Absenzen der beiden auf und kam zum Schluss:

Ich muss feststellen, dass die Situation jetzt einen unerträglichen Höhepunkt erreicht hat, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, das Recht der beiden Mädchen auf Bildung zu verteidigen. Ich fordere Sie daher dringend auf, mit der notwendigen Entscheidung einzugreifen, gegebenenfalls unter Anwendung der Bestimmungen des Schulgesetzes und des Reglements für die Anwendung für die Schulpflicht.<sup>98</sup>

Die Meldung wurde überdies als Kopie an die Vormundschaftsdelegation gesandt und gelangte auf diesem Weg in den Fokus der Behörde. Im Kontrast zur Meldung von Angelo K. bestand in diesem Fall der Ausgangspunkt der Meldung nicht per se in einem «unhaltbaren» Verhalten der beiden betroffenen Töchter. Vielmehr kontaktierte die Schulbehörde die Gemeinde, um die Schulpflicht durchzusetzen, also die Anwesenheit der beiden Töchter in der Schule. Darüber hinaus wurde im Fremdplatzierungsprozess von Angelo K. das Verhalten des Buben als problematisch für den Schulbetrieb verortet, während hier mit dem Recht der beiden Kinder auf Bildung argumentiert wurde. Die geforderten Massnahmen zielten damit auf unterschiedliche

---

97 SABB, AB 1.1.1518, Chronologische Berichte, Eintrag Telefon mit Erziehungsberatung, 1972. (Fall 77).

98 ACitLo, Dossier Vormundschaft 3147, Schreiben Direzione Scuole Comunali, 1979. (Fall 236).

Ebenen: im Falle Angelo K.s auf die Wahrung der «Ordnung» in der Schule und im Falle der beiden Mädchen auf die Wahrung ihrer Rechte.<sup>99</sup>

Wie Angelo K., der wegen seines Verhaltens in der Schule der Jugendfürsorge gemeldet wurde, wurden auch andere Kinder und Jugendliche wegen ihres vermeintlich «abweichenden» Verhaltens an die Behörden gemeldet. Bei Meldungen von Mädchen und jungen Frauen sind diesbezüglich Argumentationen auffällig, in denen ihr Sexualverhalten im Zentrum steht. Beispielhaft dafür ist ein Fremdplatzierungsprozess aus der Stadt Locarno, als 1970 die «Magistratura dei Minorenni» (die Jugendanwaltschaft)<sup>100</sup> ein 16-jähriges Mädchen der AVST meldete.<sup>101</sup> Die Mutter hatte die Polizei kontaktiert, ihre Tochter sei fortgelaufen. In ihrem Schreiben an die Aufsichtsbehörde erstattete die Jugendanwaltschaft Bericht:

Zwischen August 1969 und März 1970 hatte das Mädchen mehrmals Geschlechtsverkehr mit jungen Männern, berührte sie nackt und beging andere unzüchtige Handlungen. Sie ist auch einige Male ohne Angabe von Gründen von zu Hause weggelaufen. Sie erschien uns als eine verlorene und psychisch gestörte junge Frau. Mit ihr muss etwas nicht stimmen, denn ihr seltsames Verhalten ist nicht akzeptabel. In der Familie herrscht keine grosse Harmonie, und wahrscheinlich können die Eltern sie nicht verstehen. [...] Das Verhalten der jungen Frau [...] beunruhigt uns sehr, und in Anbetracht dieser Situation halten wir Ihr sofortiges Eingreifen für angebracht.<sup>102</sup>

Diese Meldung veranschaulicht zwei wesentliche Punkte: *Erstens* zeigen sich darin erneut die komplexen Wege, wie eine Meldung an die Vormundschaftsbehörde gelangen konnte. In diesem Fall wandte sich zuerst die Mutter an die Polizei, welche die Jugendanwaltschaft kontaktierte. Diese wiederum kontaktierte direkt die AVST, um sie zu einem «sofortige[n] Eingreifen» anzuhalten. Erst an diesem Punkt gelangte die Meldung an die Vormundschaftsdelegation. Sie erhielt von der AVST den Auftrag, «die notwendigen Abklärungen [...] zu veranlassen».<sup>103</sup> *Zweitens* fallen in der Meldung der Jugendanwaltschaft

---

99 Die kantonalen Unterschiede hinsichtlich der Rolle der Schule in Fremdplatzierungsprozessen und die Frage, welche strukturellen und kontextuellen Faktoren dafür relevant waren, ist schliesslich ein Forschungsdesiderat, das aus dem NFP 76-Projekt hervorgeht (siehe dafür den Schlussbericht des NFP 76-Projektes, Bühler et al. 2023b).

100 Die Jugendanwaltschaft war für strafrechtliche Verfahren gegenüber Minderjährigen zuständig (siehe dazu Gnesa 2015).

101 Darin zeigt sich auch, dass in gewissen Fällen Meldungen direkt an die Aufsichtsbehörde gelangten.

102 ACitLo, Dossier Vormundschaft 1711, Schreiben Jugendanwaltschaft, 1970. (Fall 208).

103 ACitLo, Dossier Vormundschaft 1711, Schreiben AVST, 1970. (Fall 208).

die Bewertungen gegenüber der jungen Frau auf: Im Vordergrund stehen ihre Sexualität und, dass sie mehrmals weggelaufen sei. Diese Punkte liessen die Jugendanwaltschaft einerseits darauf schliessen, dass mit ihr «etwas nicht stimmen» musste, dass sie «psychisch gestört» sei. Andererseits wurde damit der Bezug auf ihre Familie hergestellt, indem auf eine fehlende «Harmonie» verwiesen wurde und eine vermeintliche Inkompetenz der Eltern konstruiert wurde, sich um das «seltsame» Verhalten der Tochter zu kümmern oder dieses gar verursacht zu haben. Dies legitimierte schliesslich, dass die AVST zum Eingreifen angehalten wurde.

Ein Protokoll der Vormundschaftsbehörde der Stadt Biel aus dem Jahr 1960 hält vergleichbar fest, dass sich die Polizei an die Behörde wandte, um zu signalisieren, dass ein 15-jähriges Mädchen «verschiedentlich sittlich missbraucht worden»<sup>104</sup> sei. Ausserdem habe sie «bei den Kameradinnen [in der Schule] hauiert [...] mit ihren geschlechtlichen Erlebnissen». Auch in den weiteren Vormundschaftsprotokollen aus den 1970er-Jahren stiess ich auf ähnliche Meldungen. So wurde in einem Protokoll aus dem Jahr 1970 festgehalten, die Polizei habe in einem anderen Fall zwei Mädchen, die von zu Hause weggelaufen seien, in Basel «bei Italienern» aufgegriffen, mit denen sie «intime Beziehungen hatten».<sup>105</sup> Die geschlechterspezifischen Logiken und intersektionalen Dynamiken, anhand derer gerade junge Frauen in Fremdplatzierungsprozessen in den Blick der Behörden gelangten, knüpfen an bestehende Forschungsergebnisse sowohl aus der Schweiz (Businger et al. 2018; Germann 2018; Hauss & Ziegler 2008) als auch aus internationalen Kontexten (Ericsson & Jon 2006; Myers 2001) an. Im Kapitel 4.4 werde ich darauf noch genauer eingehen.

Vergleichbar mit der Geschichte von Giuseppe Bernasconi (siehe Einleitung des Kapitels 3) gelangten in einigen Fällen auch die Eltern selbst an die Vormundschaftsbehörden, um sie um ihre Unterstützung bei der Platzierung ihrer Kinder zu bitten. In einem Beispiel aus der Stadt Locarno aus dem Jahr 1965 hielt die Vormundschaftsdelegation etwa fest, wie sich eine Mutter meldete: «Die Mutter der erwähnten Minderjährigen hat sich mit der dringenden Bitte an uns gewandt, bei ihrer Tochter zu intervenieren, deren Verhalten sehr zu wünschen übrig lässt».<sup>106</sup> Dass sich in diesem Fall die Mutter selbst an die Vormundschaftsdelegation wandte, ist beispielhaft dafür, dass eine Vorstellung von Kinderschutzmassnahmen als Massnahme für Kinder gegen Eltern zu kurz gefasst wäre. Basierend auf der gesetzlich

---

104 SABB, Serie A 6659, Auszug aus dem Protokoll der Vormundschaftsbehörde der Stadt Biel, 1960. (Fall 6).

105 SABB, Protokolle der Vormundschaftsbehörde 1970, Protokoll 1970. (Fall 5).

106 ACitLo, Dossier Vormundschaft 515, Schreiben Vormundschaftsdelegation, 1965. (Fall 207).

festgelegten Rolle der Vormundschaftsbehörden konnten sich auch Eltern selbst an diese Behörde wenden (siehe hierzu auch Ramsauer 2000).

Die verschiedenen Möglichkeiten für unterschiedliche Akteur:innen, Kinder, Jugendliche und deren Eltern an die Vormundschaftsbehörde zu melden, offenbaren mehrere wichtige Aspekte. *Erstens* wird die Spannweite an Meldungen deutlich, die gleichzeitig einen ersten Einblick darin erlauben, was in den 1960er- und 1970er-Jahren als «gutes» Aufwachsen oder als «Gefährdung» des Kindeswohls erachtet wurde: Die Meldungen reichten von Gewaltakten seitens der Eltern über als unvollständig erachtete Familien sowie Mütter, die dem Bild einer «guten» Mutter nicht entsprachen, bis hin zu als «abweichend» erachteten Kindern und Jugendlichen. *Zweitens* spiegelt sich darin, wie weit verbreitet das Interesse unterschiedlicher Akteur:innen am Aufwachsen von Kindern war. Nicht nur staatliche, sondern auch zivilgesellschaftliche Akteur:innen scheinen sich für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen verantwortlich gefühlt zu haben. *Drittens* wird damit deutlich, dass die Frage, welche Kinder, Eltern und Familien erst in den Blick der Behörden gerieten, zu einem grossen Teil von anderen Akteur:innen als der Vormundschaftsbehörde selbst abhing. Und *viertens* scheint es ein etabliertes Verfahren gewesen zu sein, eine Familie an die Behörden zu melden. Dabei fallen jedoch auch die Wege und Umwege auf, die diese Meldungen jeweils passierten: Während in Biel die Meldungen oftmals in einem ersten Schritt an die Jugendfürsorge gelangten, wurde die Vormundschaftsdelegation in Locarno in vielen Fällen erst über verschiedene Stationen in Kenntnis gesetzt, wenn eine mögliche Gefährdung artikuliert wurde. Sowohl in Biel als auch in Locarno wird damit das komplexe Gefüge offenbar, aus dem eine Meldung und damit auch ein Fremdplatzierungsprozess erst erwachsen. Dieses Gefüge möchte ich nun anhand eines Fokus auf die Abklärungen, die auf eine Meldung folgten, genauer beleuchten.

### 3.3.2 Abklären

Gelangten Meldungen über «uneheliche», «sittlich verwahrloste» oder «abweichende» Kinder an staatliche Akteur:innen wie die Jugendfürsorge oder die Vormundschaftsbehörden, waren diese zum Handeln aufgefordert. Weil sie – auf die eine oder andere Weise – gesetzlich verantwortlich dafür waren, die Erziehung und das Aufwachsen der Kinder zu kontrollieren und gegebenenfalls sogar in familiäre Verhältnisse einzugreifen, konnten sie diese Meldungen nicht unbeantwortet lassen; mit den Worten von Hupe und Hill: «they *have* to act» (2007, 281, Hervorhebung im Original). In diesem Unterkapitel setze ich mich damit auseinander, wie die zuständigen Behörden auf diese Meldungen verschiedener Akteur:innen reagierten.

Zunächst waren einige Abklärungen, die auf diese Meldungen folgten, rechtlich vorgesehen: Wie Droux und Czáká festhalten, diente die Errichtung einer Beistandschaft für Kinder unverheirateter Eltern gemäss Artikel 311 ZGB dem Zweck, «das Recht des Kindes auf eine Beteiligung des Vaters an seinem Unterhalt und an seiner Erziehung gegenüber dem vermuteten Vater» (Droux & Czáká 2018, 53) geltend zu machen. Die Meldung einer «unehelichen Geburt» sowie die Errichtung einer Beistandschaft gingen deshalb oftmals mit einer Abklärung zur Vaterschaft des Kindes einher. In Locarno – wie in anderen Tessiner Städten und Gemeinden auch – war dafür ein formalisiertes Abklärungsprozedere vorgesehen, das im «Formulario H» festgehalten wurde: dem Formular für eine «Curatela per Gravidanza o Nascita illegittima»<sup>107</sup>.<sup>108</sup> Die automatisch bei einer unehelichen Geburt eingesetzten Beistände<sup>109</sup> im Kanton konnten sich für die Abklärung zur Bestimmung der Vaterschaft auf dieses Formular stützen.

Das vierseitige Formular sah vor, dass sowohl die Mutter als auch der «presunto autore o padre», also der «vermutete» Vater, befragt wurden. So wurde etwa die Mutter zur Beziehung und zu sexuellen Kontakten mit dem «vermuteten» Vater befragt, wann sie das letzte Mal menstruierte, inwiefern der «vermutete» Vater Versprechungen einer Heirat gemacht habe und ob sie in ihrem Bekanntenkreis und ihrer Familie als seine Freundin galt. Der «vermutete» Vater wurde ebenfalls zur sexuellen Beziehung zur Mutter befragt und, ob er die Vaterschaft des Kindes anerkenne. Im Anschluss an diese letzte Frage sah das Formular ausserdem die Frage vor, ob er «behaupte», dass die Mutter «Beziehungen zu anderen Männern» gehabt habe. Falls ja, konnten in dieser Rubrik die Namen der Männer angegeben werden, von denen der Befragte ausging, dass sie mit der Mutter sexuelle Kontakte gehabt hatten. Falls der Befragte ausserdem die Vaterschaft verneinte, konnte er in diesem Formular auch andere Gründe dafür angeben. Auch er wurde gefragt, ob er die Mutter zu heiraten beabsichtige, um damit nicht zuletzt das Kind zu «legitimieren» («Beabsichtigen Sie, das Kind durch Heirat mit der Mutter zu legitimieren?»). Ausserdem wurde gefragt, wie seine finanziellen Verhältnisse aussahen und ob er Alimente zahlen werde. Beide Parteien wurden schliesslich befragt, ob der «vermutete» Vater Gewalt anwandte.<sup>110</sup>

107 Übersetzt «Beistandschaft für illegitime Schwangerschaft oder Geburt». ACitLo, Dossier Vormundschaft 2344, Formulario H, 1967. (Fall 265). Hier und im Folgenden beziehe ich mich auf dieses Formular.

108 Bemerkenswert ist an dieser Stelle auch die Bezeichnung «illegitime Geburt», in der sich der stigmatisierende Diskurs gegenüber Geburten ausserhalb ehelicher Beziehungen spiegelt.

109 Ich habe in den Akten zu Locarno ausschliesslich männliche Beistände angetroffen.

110 Welche Konsequenzen es hätte, wenn diese Fragen bejaht würden, erschliesst sich mir aus der Aktenanalyse nicht – auch, weil ich eine positive Antwort auf diese Frage

Das Formular gibt damit Hinweise auf die Logiken, die im Umgang mit «unehelichen» Geburten im Kanton Tessin sichtbar werden. Die Frage nach dem Zeitpunkt der sexuellen Kontakte und der letzten Menstruation scheint darauf abzuzielen, mögliche falsche Angaben der Mutter zu erkennen respektive als informative Basis zu dienen, wenn der «vermutete» Vater seine Vaterschaft anzweifelte. Gleichzeitig sah das Formular vor, dass sich der «vermutete» Vater gegen die Nennung der Mutter wehren konnte. Das Formular und die damit einhergehende Befragung des Vaters gaben Männern also auch ein Fenster, um sich von einer Vaterschaft zu distanzieren. Diesen Fragen ist eine Logik des Verdachts gegenüber beiden Parteien inhärent: einerseits die Idee, dass unverheiratete Mütter den Männern Kinder «unterjubeln» könnten, andererseits die Vorstellung, dass Männer sich weigern könnten, ihre unehelichen Kinder anzuerkennen und finanziell für sie aufzukommen (siehe auch Droux & Czaka 2018).

In diesem Zusammenhang wird auch die ökonomische Logik offenbar: Bestand keine Ehe als staatlich anerkannte Regulierung der finanziellen Verhältnisse zwischen den Eltern und den Kindern, so wurden ebendiese Verhältnisse anderweitig durch den Staat geregelt. Die Wahrung der Interessen des Kindes, die gemäss der Errichtung der Beistandschaft vorgesehen war, wurde also in erster Linie im Sinne einer finanziellen und weniger als sorgende Unterstützung erachtet.<sup>111</sup> Darin spiegeln sich die geschlechterspezifischen Zuschreibungen gegenüber Eltern, die dem Vater finanzielle Aspekte und der Mutter sorgende Tätigkeiten zuschrieben. Ebendiese Rollenbilder waren auch im damaligen ZGB verankert (Büchler & Cottier 2012), womit sie nicht zuletzt eine juristische Legitimation erhielten. Mit der Bevormundung und Verbeiständung ging einher, dass der Vormund fortan in regelmässigen Abständen die Lebensumstände seines Mündels, dessen Beziehung zu den Eltern und im Falle einer Fremdplatzierung dessen Unterbringung in einem Heim oder einer Pflegefamilie beurteilte und beobachtete. In diesem Sinne etablierte die Bevormundung auch eine kontinuierliche Überwachung der Kinder und ihrer Eltern.

Abklärungsprozesse wie diejenigen nach der Meldung einer «unehelichen Geburt» wurden von den adressierten Behörden auch nach anderen Meldungen in Gang gesetzt. Um dies zu diskutieren, greife ich den Fremdplatzierungsprozess nochmals auf, der Angelo K. betraf. Nachdem 1972

---

nie antraf. Erwähnenswert scheint mir in diesem Kontext jedoch die Geschichte der strafrechtlichen Verfolgung von Vergewaltigungen in der Schweiz (Büchler & Cottier 2012, 324) sowie die Tatsache, dass in der Schweiz eine Vergewaltigung in der Ehe erst seit 2004 von Amtes wegen strafrechtlich verfolgt wird (Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann 2023).

111 Siehe dazu und zur Vorstellung des «Zahlvaters» Bühler et al. (2023a).

die Sonderklassenkommission in Biel den damals neunjährigen Buben der Jugendfürsorge als «cas social» gemeldet hatte, begann die zuständige Jugendfürsorgerin, den «Fall» zu untersuchen und Einschätzungen einzuholen. Dies führte zu einer Berichterstattung in den bereits erwähnten «chronologischen Berichten»: Während mehr als zwei Jahren dokumentierte die Fürsorgerin die verschiedenen Begegnungen und Abklärungen mit unterschiedlichen Akteur:innen.<sup>112</sup> Dies führte zu insgesamt 58 Einträgen auf 16 Seiten. Die Einträge selbst geben wiederum Aufschluss über die verschiedenen Akteur:innen und mit ihnen die Diskurse und Einschätzungen, die in diesem Prozess seitens der Jugendfürsorgerin als relevant erachtet wurden: eine Erziehungsberaterin, ein Psychiater, verschiedene Lehrpersonen, die Schulkommission, ein Pfarrer, die «Missione Cattolica» (die katholische Mission<sup>113</sup>), die Leiter:innen verschiedener Heime und Institutionen, die Vormundschaftsbehörde und der Regierungsstatthalter und schliesslich die Eltern von Angelo K. Eine Notiz zu einem direkten Gespräch mit dem Jungen fand ich in diesen Berichten jedoch nicht, was deutlich macht, dass in dieser Zeit betroffene Kinder kaum (aktenkundig) angehört wurden (siehe dazu auch Schoch et al. 2020). Im Folgenden möchte ich die ersten Monate dieser Beurteilungen näher beleuchten. Sie illustrieren, wie in Biel verschiedene Abklärungen vorgenommen und durch die Jugendfürsorge koordiniert wurden.

Die Analyse der chronologischen Berichte und anderer Dokumente in den Akten der Jugendfürsorge zeigt, dass sich verschiedene Akteur:innen mit dem Verhalten von Angelo K. in der Schule befassten. So bezog sich die Präsidentin der Sonderklassenkommission darauf, dass es aufgrund seiner Aggressivität gegen andere Kinder mit ihm «nicht ging».<sup>114</sup> In den Berichten wird zudem eine Lehrerin zitiert, sie habe «noch nie ein dermassen schwieriges Kind»<sup>115</sup> wie Angelo K. unterrichtet. Gemeinsam mit der Erziehungsberatung schlugen sie eine Einweisung in ein Heim vor oder forderten diese gegenüber der Jugendfürsorge gar ein.

Basierend auf diesen Forderungen nahm die zuständige Jugendfürsorgerin eigene Abklärungen vor. Nachdem sie die Familie zu Hause besucht hatte, notierte sie, dass die Eltern den Lehrer beschuldigten, die Ursache für die Probleme in der Schule zu sein. Wie aus einem Vormundschaftsprotokoll hervorgeht, hätten die Eltern argumentiert, «nicht sie oder ihr Sohn seien am jetzigen Zustande schuld, sondern einzig und allein die Mitschüler und

112 SABB, AB 1.1.1518, Chronologische Berichte, 1972–1974. (Fall 77).

113 Zur Missione Cattolica siehe Eigenmann (2017, 45–48).

114 SABB, AB 1.1.1518, Chronologische Berichte, Eintrag Telefon mit der Commission des classes particulières, 1972. (Fall 77).

115 SABB, AB 1.1.1518, Chronologische Berichte, Eintrag zum Schulbesuch bei der Lehrerin, 1972. (Fall 77).

vor allem der Lehrer, welcher ein Italiener-Kind nicht akzeptieren wolle». <sup>116</sup> Aufgrund ihres Besuchs bei der Familie fasste die Jugendfürsorgerin ihre eigene Einschätzung wie folgt zusammen:

Unser Eindruck: Der Vater des Knaben scheint nicht normal zu sein. Er macht einen geistesgestörten Eindruck. Das Kind unterstützt er in jeder Richtung, hetzt es gegen die Lehrer und alle Erwachsenen auf. Es ist [dem Vater] zuzutrauen, dass er in seiner Wut jemanden umbringen könnte. Wir sehen nicht, wie wir das Kind aus dieser Familie wegholen könnten. Mit [der Mutter] kann man besser diskutieren. Sie lässt sich aber von ihrem Manne beeinflussen und hört auf ihn. <sup>117</sup>

Dabei fällt auf, dass die Jugendfürsorgerin die Unterstützung des Vaters gegenüber seinem Sohn nicht etwa im Sinne einer affektiven Vater-Sohn-Beziehung wertet, sondern das Verhalten des Vaters vielmehr pathologisiert. Damit markierte sie ihn auch als gefährlich.

Wie auch die weiteren Akten zeigen, bestand ein Grossteil des Handelns der Jugendfürsorgerin darin, die Eltern vom Vorschlag einer Unterbringung ihres Kindes in einem Heim zu überzeugen. Dabei wurde von der Jugendfürsorgerin auch festgehalten, dass die Eltern der Platzierung in gewissen Momenten mündlich zugestimmt hätten. Die chronologischen Berichte offenbaren jedoch, dass diese wiederholt ihre Zustimmung gegenüber den schulischen Akteur:innen wie auch der Jugendfürsorgerin zurückzogen:

Frau [K.] erklärte [der Präsidentin der Sonderklassenkommission], sie sehe nun selbst, dass eine Platzierung für den Knaben nötig sei. Am darauffolgenden Tag meldete sie, dass der Mann nicht einverstanden sei, dass er eher sterben würde, als sein Kind [zu] plazieren. Die Frau war wieder gar nicht mehr ansprechbar. <sup>118</sup>

Im Zuge dieser Beurteilungen wurde Angelo K. schliesslich von einem Psychiater untersucht – eine Massnahme, die die Eltern selbst initiiert hatten. Der Bericht des Psychiaters scheint jedoch den Eindruck der Jugendfürsorgerin und der schulischen Akteur:innen bestätigt zu haben. Der Psychiater richtete seinen Bericht direkt an das Heim, in dem die Jugendfürsorgerin das Kind unterzubringen gedachte, und kam zu folgendem Schluss:

Bei [Angelo] ist eine Heimplatzierung dringend angezeigt. Er hat seit langem, zumindest seit dem Schulalter, schwere Verhaltens- und

---

116 SABB, Protokoll der Vormundschaftsbehörde, 1973. (Fall 77).

117 SABB, AB 1.1.1518, Chronologische Berichte, Eintrag Besuch bei der Familie, 1972. (Fall 77).

118 SABB, AB 1.1.1518, Chronologische Berichte, Eintrag Telefon mit der Commission des classes particulières, 1972. (Fall 77).

Anpassungsstörungen. [...] Nach unseren bisherigen Feststellungen liegt eine starke Milieuschädigung bei ungünstiger und sehr gegensätzlicher Erziehung vor. [...] Ich habe [dem Vater] dringend empfohlen, [Angelo] in Ihrem Heim unterzubringen und für die Finanzierung die Unterstützung der städtischen Jugendfürsorge zu beanspruchen. Bei dem krankhaften Misstrauen der Eltern wird es aber vermutlich schwer sein, eine Heimplatzierung auf freiwilliger Basis zu ermöglichen.<sup>119</sup>

Im Bericht des Psychiaters wurde nun ebenfalls eine Pathologisierung des Jungen sowie seiner Eltern vorgenommen. Den Widerstand des Vaters gegen die Massnahme erachtete der Kinderpsychiater als «pathologisches Misstrauen». Damit wurden auch die strukturellen Hintergründe, die einem solchen Misstrauen zugrunde liegen konnten, ausgeklammert und stattdessen mit Bezug auf eine psychiatrisch-psychologische Argumentation individualisiert. Insofern lieferte das Gutachten den Nachweis, dass das Problem tatsächlich in der Familie liege – und nicht, wie die Eltern argumentiert hatten, bei der Lehrperson. Die Pathologisierung der Eltern führte also auch dazu, dass ihre Sichtweise auf die Geschehnisse in der Schule disqualifiziert wurde. Die Bemühungen der Eltern, eine Wegnahme ihres Kindes zu verhindern, wurden ausserdem als krankhaft klassifiziert und damit ebenfalls diskreditiert. Vor diesem Hintergrund rahmte der Psychiater die Platzierung als logische Konsequenz für das artikuliert Problem.

Die Symbolkraft dieses Gutachtens ist exemplarisch für die administrativen Prozesse und den historischen Kontext, in dem sich die untersuchten Fremdplatzierungsprozesse situieren. Insbesondere in den 1970er-Jahren gewannen psychiatrisch-psychologische Institutionen und damit auch psychologische Argumentationen in Fremdplatzierungsprozessen an Bedeutung (Janett 2022; Tändler 2011; Bühler & Ducommun 2023). Psychologische Diagnosen oder die Pathologisierung des Verhaltens der Eltern lieferten nicht nur eine Expertise für die Entscheidungsinstanzen, sie untermauerten auch die bereits vorhandenen Beobachtungen anderer Akteur:innen – etwa den Eindruck der Fürsorgerin, der Vater sei «nicht normal» und vermutlich «psychisch gestört». Obschon die Erziehungsberatung oder Psychiater:innen und Psycholog:innen auch als familienunterstützende Akteur:innen erachtet werden könnten, prägten sie gleichzeitig das Machtverhältnis zwischen eingreifenden Akteur:innen und der Familie entscheidend.

Nachdem sich die Eltern von Angelo K. explizit nicht mit der Massnahme einverstanden erklärten, wandte sich die Jugendfürsorgerin an die Vormundschaftsbehörde. In einem Schreiben, das auch vom Leiter der

---

119 SABB, AB 1.1.1518, Schreiben des Psychiaters, 1973. (Fall 77).

Jugendfürsorge unterzeichnet wurde, beantragten sie bezugnehmend auf Artikel 283 und 284 ZGB, den Buben in ein Kinderheim zu platzieren und «den Eltern zu verbieten [Angelo] ohne Zustimmung der Vormundschaftsbehörde [aus dem Heim] wegzunehmen».<sup>120</sup> Die Jugendfürsorge legte die Informationen vor, die die Jugendfürsorgerin während der Beurteilungen und Untersuchungen gesammelt hatte: dass der Junge in der Schule «nicht mehr tragbar» sei und den Unterricht störe, dass «ungünstige Familienverhältnisse» herrschten, der Vater ihn sogleich verwöhne, aber auch «hart» anfasse. Ausserdem würden die Eltern «in grösster Weise» Schule, Lehrpersonen und Behörden beschimpfen. Der Junge habe deswegen «jegliche Orientierung verloren» und wisse «überhaupt nicht mehr was recht ist». Damit bezog sich die Jugendfürsorge auch auf die Idee, dass Kinder in ihrer Familie lernen sollten, eine bestimmte Form der Autorität anzuerkennen (siehe dazu auch Bühler et al. im Erscheinen). Weiter verwies sie auf die Einschätzung sowohl der Erziehungsberaterin als auch des Kinderpsychiaters, die beide eine Heimweisung vorschlugen. Der Junge sei «schwer milieugeschädigt», die Eltern mit einer Platzierung jedoch nicht einverstanden.

Bemerkenswert ist an dieser Stelle, dass die Jugendfürsorgerin und der Leiter der Jugendfürsorge mit ihrem Antrag an die Vormundschaftsbehörde nun auch das Wohl des Kindes geltend machten: Angelo K. solle mit dieser Massnahme geholfen werden. Damit adressierten sie die zivilrechtlichen Grundlagen für ein staatliches Eingreifen in die Familie, das zugunsten des Wohls des Kindes auch ohne die Zustimmung der Eltern möglich war. Unter Bezugnahme auf ihre eigenen Begegnungen mit den Eltern, die Sichtweise der schulischen Akteur:innen und der Erziehungsberaterin sowie den Bericht des Psychiaters präsentierte die Jugendfürsorge der Vormundschaftsbehörde damit das Kind «à être placé» (siehe Kapitel 3.3.1; siehe dazu auch Bühler & Ducommun 2023). Darauf, wie die Vormundschaftsbehörde auf diesen Antrag reagierte und wie sie den Entscheid gegenüber den Eltern *durchsetzte*, komme ich im nächsten Kapitel zurück.

Bevor ich dazu komme, möchte ich anhand eines weiteren Fallbeispiels nochmals genauer auf die Rolle von Kinderpsychiater:innen und Erziehungsberater:innen eingehen. Dass ihre Abklärungen in Fremdplatzierungsprozessen zentral waren, wird auch darin deutlich, dass Erziehungsberatungsstellen und psychiatrische Einrichtungen in einigen Fällen ohne direkten Einbezug der Vormundschaftsbehörden Einweisungen in Heime vornahmen. Damit rückt ein Graubereich behördlichen Zwangs ins Zentrum der Untersuchung (siehe dazu auch Lengwiler et al. 2013): Stimmt die Eltern einer Einweisung in ein Heim zu, konnten Kinderpsychiater:innen

---

120 SABB, AB 1.1.1518, Schreiben Jugendfürsorge, 1973. (Fall 77).

und Erziehungsberater:innen ohne rechtlichen Beschluss eine Einweisung vornehmen.<sup>121</sup> Im Stadtarchiv Biel stiess ich auf einen Fall, in dem 1973 ein siebenjähriger Junge, Ilario F., durch die Bieler Erziehungsberatung für eine Einweisung in ein Heim angemeldet wurde. In seinem freundschaftlich anmutenden Schreiben formulierte der Erziehungsberater das Folgende:

Lieber [Vorname des Heimleiters],

damit ich es nicht vergesse, melde ich Dir rasch schriftlich obgenannten Knaben an.

Es handelt sich um einen etwas führungsarmen, mangelhaft betreuten Knaben aus einer in die Brüche gegangenen Italienerfamilie. Eine offensichtliche Verwahrlosungstendenz liegt vor. Die Mutter muss ganztags arbeiten, lebt mehr oder weniger in Freundschaft mit einem anderen Italiener. Die Fremdenpolizei sowie die Jugendfürsorge dringt [sic] darauf, dass der Knabe nicht mehr länger auf der Strasse herumzieht: Ich wäre deshalb froh, wenn wir ihn auf Frühjahr 1973 bei Dir aufnehmen könnten.

Würdest Du so freundlich sein und ihn auf die Warteliste setzen. Soll ich [die Mutter] einmal bei Dir vorbeischicken, damit Du den Knaben auch sehen kannst?<sup>122</sup>

Die Art und Weise, wie diese Anmeldung stattfindet, die Tonalität und die freundschaftliche Anrede des Heimleiters lassen daraufschliessen, dass zwischen dem Erziehungsberater und dem Heimleiter bereits früher Kontakte und eine Zusammenarbeit bestanden hatten. Es bedarf deshalb in diesem Schreiben keiner Erklärung, weshalb es nun der Erziehungsberater ist, der den Jungen im Heim anmeldet. Der Verweis auf die Fremdenpolizei und die Jugendfürsorge scheint die Legitimität dieser Anmeldung weiter zu unterstützen, ähnlich wie die kurze Ausführung zur Situation des betroffenen Buben.<sup>123</sup> Auch dies erachte ich als Hinweis darauf, dass bereits vor dem Fremdplatzierungsprozess, der diese Familie betraf, ähnliche Einweisungen vorgenommen worden waren und die Erziehungsberatung damit – zumindest gegenüber diesem Heim – als einweisende Instanz etabliert und anerkannt war. Bemerkenswert scheint mir auch die Formulierung, dass der Erziehungsberater den Buben

---

121 Darauf, dass eine solche Zustimmung vor dem Hintergrund der herrschenden Machtverhältnisse zu verstehen ist und oftmals Resultat eines administrativen Konstruktionsprozesses war, gehe ich im Kapitel 3.3.3 noch genauer ein.

122 StABE, BB 13.2.380, Brief Erziehungsberatung, 1972. (Fall 74).

123 Dem Verweis auf die nationale Kategorisierung, deren Intersektion mit der Bewertung der Mutter und die Rolle, die diese in diesem Fremdplatzierungsprozess spielt, werde ich im Kapitel 4 noch genauer nachgehen.

«rasch» anmelden wolle, damit er «es nicht vergesse». Sie zeugt von einer gewissen Routine und Nonchalance gegenüber einer Massnahme, die für die betroffenen Eltern und Kinder oftmals äusserst einschneidend war.

Darüber hinaus zeigt die Anmeldung durch den Erziehungsberater, wie die Jugendfürsorge und die Fremdenpolizei «Verwahrlosung» interpretierten und dass die Fremdplatzierung einem bestimmten Zweck folgte: nämlich, dass der Bube «nicht mehr länger auf der Strasse herumzieht». Damit war die Einweisung ins Erziehungsheim in erster Linie eine Disziplinierungsmassnahme, die auch auf den Schutz der öffentlichen Ordnung abzielte (siehe dazu auch Lengwiler & Praz 2018; Weber 2005). Es stellt sich auch die Frage, inwiefern der Junge gemeldet und platziert worden wäre, wenn die Familie nicht aufgrund ihres Aufenthaltsstatus als «Ausländer:innen» in den Blick der Fremdenpolizei gekommen wäre – die notabene im Bereich der Fremdplatzierungen ebenfalls über keinen rechtlichen Geltungsbereich verfügte.<sup>124</sup>

Dass die wichtige Rolle, die die Erziehungsberatung in Fremdplatzierungsprozessen einnahm, auch zu Spannungen führen konnte, zeigt die weitere Auseinandersetzung mit der Vormundschaftsbehörde einige Jahre nach dieser Heimeinweisung. Nachdem Ilario F. bereits fünf Jahre fremdplatziert war, war es erneut der Erziehungsberater, der den Buben zusammen mit seiner Schwester im Jahr 1977 zur Mutter nach Hause entliess – ohne dabei die Einschätzung der Jugendfürsorge oder der Vormundschaftsbehörde zu berücksichtigen oder deren Einverständnis einzuholen. Dies führte in der Vormundschaftsbehörde zu einigen Irritationen:

Es entsteht eine eingehende Diskussion. Die Behördenmitglieder sind sehr erstaunt, dass [der Erziehungsberater] die beiden Kinder der Mutter nach Hause gegeben hat. Der Amtsvorsteher schlägt vor, von diesem eine Stellungnahme zu verlangen, weshalb er die beiden Kinder ohne vorherige Mitteilung an die Jugendfürsorge der Kindsmutter zurückgegeben habe. Die Behördenmitglieder wünschen, dass dieser Bericht innert 14 Tagen eintreffe, da sie der Meinung sind, dass die beiden Kinder kaum bei der Mutter belassen werden können.<sup>125</sup>

So eng die Zusammenarbeit zwischen der Vormundschaftsbehörde und der Erziehungsberatung teilweise auch war, so schien es doch in gewissen Situationen zu gegenseitigem Unverständnis zwischen den beiden Instanzen zu kommen, insbesondere dann, wenn die Erziehungsberatung in den Augen der

---

124 Zur Rolle migrationsrechtlicher Aspekte und dazu, wie sich das Fremdplatzierungs- und Migrationsregime in den 1960er- und 1970er-Jahren verschränkten, siehe Kapitel 5.

125 SABB, Dossier Jugendfürsorge «Fall 74», Auszug aus dem Protokoll der Vormundschaftsbehörde, 1977. (Fall 74).

Vormundschaftsbehörde ihre Kompetenzen überschritt – und einen Entscheid traf, mit dem die Behörde nicht einverstanden war. Mit der Aufforderung an den Erziehungsberater, innerhalb von 14 Tagen einen Bericht zu erstatten, wurde er seitens der Vormundschaftsbehörde diszipliniert. Damit scheint die Vormundschaftsbehörde auch beabsichtigt zu haben, ihre (rechtliche) Autorität wiederherzustellen. Was also historisch als Umkehrung der Hierarchie erachtet wurde (Schnurr 2016, 126), scheint den Vormundschaftsbehörden einerseits selbst bewusst gewesen zu sein. Andererseits hatten sie, wie hier deutlich wird, auch disziplinarische Strategien, um mit scheinbaren Kompetenzüberschreitungen anderer Akteur:innen umzugehen.

In diesem Fall schloss sich die Vormundschaftsbehörde trotz des vorangehenden Unverständnisses letztlich der Entscheidung des Erziehungsberaters an. Ob dies nicht auch der Weg des geringsten Widerstandes für die Vormundschaftsbehörde und damit die pragmatischste Lösung (siehe dazu Eule et al. 2019) darstellte, bleibt an dieser Stelle offen. So oder so wird offenbar, dass das Ergebnis dieses Entscheidungsprozesses aus der spezifischen Konstellation dieser Akteur:innen hervorging.

Nicht nur in der Stadt Biel stützten sich die Vormundschaftsbehörden auf die Einschätzungen anderer Akteur:innen. Wie die Einführung in die unterschiedlichen Akteur:innen im Bereich der Kinder- und Familienfürsorge bereits gezeigt hat, bestanden auch im Kanton Tessin verschiedene Dienste, die zur Unterstützung und Beratung von Familien und Kindern eingesetzt wurden. Wie diese in konkreten Fremdplatzierungsprozessen interagierten, wenn es darum ging, Verhältnisse abzuklären und Entscheidungen zu fällen, möchte ich an einem weiteren Beispiel darlegen: der Fremdplatzierungsprozess, der Josef H. betraf.

Josef H. kam im Jahr 1967 in einem Spital im Kanton Waadt zur Welt.<sup>126</sup> Seine Mutter, eine Schweizer Staatsbürgerin, war damals in Locarno angemeldet. Sein Vater, ein italienischer Staatsangehöriger, war als Hilfsmaurer ebenfalls in Locarno wohnhaft. Weil die beiden Eltern zum Zeitpunkt der Geburt nicht verheiratet waren, meldete das Zivilstandesamt aus einer Gemeinde im Kanton Waadt der Vormundschaftsbehörde von Locarno «die Geburt eines unehelichen Kindes».<sup>127</sup> Im Fremdplatzierungsprozess von Josef H. anerkannte der «vermutete» Vater, dessen Vater zu sein, und erklärte sich zur Zahlung der Alimente bereit. Die Mutter zu heiraten, das gehe jedoch nicht: «im Moment habe ich nicht die Möglichkeit dazu»<sup>128</sup>, wurde seine Aussage im «Formulario H» festgehalten. In der Folge wurde dem bereits

---

126 ACitLo, Dossier Vormundschaft 2344, Meldung der Geburt, 1967. (Fall 265).

127 ACitLo, Dossier Vormundschaft 2344, Meldung der Geburt, 1967. (Fall 265).

128 ACitLo, Dossier Vormundschaft 2344, Formulario H, 1967. (Fall 265).

als Beistand eingesetzten Vormund<sup>129</sup> die Vormundschaft über Josef H. übertragen.

In den Jahren nach seiner Bevormundung wurden mehrere Korrespondenzen, Briefe und Berichte verfasst und in seinen Akten abgelegt, die ich sowohl im Stadtarchiv Locarno als auch im Archiv der AVST in Lugano einsehen konnte. Der Ordner, den ich mit Fotografien eines Teils der Akten anlegte, um ihn später genauer analysieren zu können, zählt 91 Fotos, die 57 Dokumente abbilden.<sup>130</sup> Die Dokumente veranschaulichen, wie Josef H. und seine Familie, vorwiegend seine Mutter, seit der Meldung des Zivilstandesamtes bis hin zu seiner Volljährigkeit (und wahrscheinlich auch darüber hinaus) unter behördlicher Beobachtung standen und wie ihr Familienleben sowie das Aufwachsen Josef H.s dadurch beeinflusst war.

Bei diesen Abklärungen und Beobachtungen war der Vormund von Josef H. nicht allein tätig. Die Analyse der Akten aus dem Kanton Tessin zeigt, wie Mitarbeitende des SSC seit dessen Gründung im Jahr 1960 zunehmend in Fremdplatzierungsprozesse involviert waren – also jene Sozialarbeitenden, von denen Herr Bernasconi auch im Gespräch erzählte (siehe Einleitung zum Kapitel 3). Auch im Fremdplatzierungsprozess, der Josef H. betraf, lässt sich eine enge Zusammenarbeit zwischen der Vormundschaftsdelegation und dem SSC nachzeichnen. Sie zeigt sich erstmals 1970, als Josef H. drei Jahre alt war. Als die Mutter von Josef H. beabsichtigte, den Buben bei einer Familie unterzubringen, während sie zur Arbeit ging, bat der Vormund den SSC um dessen Einschätzung. In einem Brief an den SSC schrieb der Vormund:

Frau [H.] beabsichtigt, das Kind [Josef] während der Zeit, in der sie [...] arbeitet, unterzubringen. Bitte führen Sie die üblichen Untersuchungen durch und teilen Sie mir mit, wenn die Unterbringung nicht dem Wohl des Kindes entspricht.<sup>131</sup>

Worin genau diese «üblichen Untersuchungen» bestanden, erschliesst sich aus den Akten nicht. Allerdings deutet die Art der Anfrage darauf hin, dass der Vormund und der SSC in solchen Fällen regelmässig zusammenarbeiteten und dass die Einschätzung, ob eine «Unterbringung nicht dem Wohl des Kindes entspricht», an den SSC delegiert wurde – im Grunde so, wie es auch die LPMI vorsah.

---

129 In den 1960er- und 1970er-Jahren war in Locarno der Vormund von Josef H. für viele weitere Kinder und Jugendliche zuständig, zu deren Vormund er im Zuge einer «illegitimen Geburt» oder einer anderweitigen Massnahme wurde.

130 Dokumente wie Rechnungen und Meldungen beispielsweise eines Zahnarztbesuches, die ebenfalls an den Vormund gingen, habe ich nicht aufgenommen.

131 ACitLo, Dossier Vormundschaft 2344, Schreiben Vormund, 1970. (Fall 265).

Im Fall von Josef H. wird allerdings ersichtlich, dass der SSC nicht immer über die notwendigen Ressourcen verfügte, um die erbetenen Abklärungen auch vorzunehmen. In einem Schreiben an die AVST, die sich anscheinend ebenfalls an den SSC wandte, um die mögliche Unterbringung abklären zu lassen, hielt die Sozialarbeiterin des SSC folgendes fest: Sie hätten die Mutter bis anhin erfolglos gebeten, bei ihnen vorzusprechen. Die Mutter sei viel zu beschäftigt und «sehe auch die Notwendigkeit nicht», mit dem SSC über ihren Sohn zu sprechen.<sup>132</sup> Dabei habe die Sozialarbeiterin den Eindruck erhalten, es handle sich um einen Fall, der «eine intensive Arbeit durch uns benötigt». Allerdings hätten sie aufgrund von Personalmangel zurzeit keine Kapazität für die notwendigen Abklärungen. Von der AVST wurde daraufhin festgehalten, dass sich nun der Vormund selbst um die Abklärungen kümmere.<sup>133</sup> Einige Monate später notierte ein:e Mitarbeiter:in der AVST:

Telefon an Herrn [Vormund]. Das Kind wurde – wie es der *Servizio Sociale Cantonale* vorgeschlagen hat – in [ein Heim] platziert und der Fall wird vom Vormund [...] weiterverfolgt. Mit dem *Rapporto Morale* zum Jahresende 1970, der über die [Vormundschaftsdelegation] übermittelt wird, wird er darüber Auskunft geben.<sup>134</sup>

Die Notiz der AVST veranschaulicht das Zusammenspiel der verschiedenen Akteur:innen, die in diesem Fremdplatzierungsprozess involviert waren. Einerseits legten sowohl der SSC als auch der Vormund – via die Vormundschaftsdelegation – gegenüber der AVST Rechenschaft ab. Andererseits geht die Kooperation zwischen dem Vormund und dem SSC in den Abklärungsprozessen als zentrale Allianz hervor. Die Frage, wo Josef H. platziert werden sollte, wurde schliesslich doch durch den SSC geregelt. In der Vorgeschichte der Platzierung zeigt sich aber auch, dass der Vormund diese Aufgabe übernahm, wenn der SSC keine Kapazitäten für die Abklärungen hatte. Aufgrund der Vormundschaft war so oder so vorgesehen, dass dieser die Verhältnisse des Buben überwachte. Kurz: Obschon unterschiedliche Regelungen hinsichtlich Aufgaben des Vormundes sowie des SSC bestanden, überschritten sich ihre Zuständigkeitsbereiche massgeblich.

Dass diese Überschneidungen auch zu Spannungen führen konnten, zeigt sich in einer Auseinandersetzung, die einige Jahre später zu einem weiteren Briefwechsel zwischen dem Vormund und dem SSC führte. Im Jahr 1976, als Josef H. neun Jahre alt war, verheiratete sich seine Mutter neu und erkundigte sich beim Vormund danach, den Buben zurücknehmen zu dürfen. In seinem Bericht hielt der Vormund fest:

---

132 ACitLo, Dossier Vormundschaft 2344, Schreiben SSC, 1970. (Fall 265).

133 ASTi, 1.1.4.3.3 (50.17), Notiz 1, 1970. (Fall 265).

134 ASTi, 1.1.4.3.3 (50.17), Notiz 2, 1970. (Fall 265).

An Samstagen und Sonntagen kehrt [Josef] regelmässig in das Haus seiner Mutter zurück, die vor kurzem Herrn [...] geheiratet hat. Das Kind beginnt, seinen Vater in der Person des Mannes seiner Mutter zu erkennen. Es gibt eine beginnende Zuneigung, die sich in Zukunft weiter entwickeln soll. Frau [H.] erwartet, dass sie das Kind in naher Zukunft dauerhaft mit nach Hause nehmen kann.<sup>135</sup>

Aufgrund der Wiederverheiratung der Mutter sowie der sich nun bildenden Beziehung zwischen dem Jungen und dem Ehemann seiner Mutter, sah der Vormund die Möglichkeit, dass Josef H. aus dem Heim zu seiner Mutter zurückkehrt. Darin wird erneut deutlich, was sich bereits in den Meldungen zeigte: Sowohl für das Ergreifen einer Massnahme als auch für deren Aufhebung war die Frage relevant, ob es sich um eine «vollständige» Familie handelte. Und wie sich zeigt, war damit insbesondere gemeint, dass die Mutter verheiratet war – ob es sich beim Ehepartner um den leiblichen Vater handelte oder nicht, scheint dagegen weniger relevant gewesen zu sein.

Um eine «definitive Entscheidung zur Rückgabe»<sup>136</sup> des Jungen fällen zu können, ersuchte der Vormund den SSC erneut um einen Bericht. Bei der Abklärung dieser Frage kam es zwischen dem Vormund und dem SSC schliesslich zu einem Konflikt. Als der SSC auf sein Schreiben nicht reagierte, erkundigte sich der Vormund einige Monate später erneut. Nachdem er auch hier keine Antwort erhielt, wandte sich der Vormund ein Jahr nach seinem zweiten Schreiben nochmals an den SSC: Er sei nun «gezwungen, eine eigene Entscheidung zu treffen».<sup>137</sup> Dass der Vormund – und damit auch die Mutter und ihr Kind – über ein Jahr auf die Antwort des SSC warten mussten und dass sich der SSC auf die Nachfragen nicht meldete, führten beim Vormund zu grossem Unmut, den er im Schreiben an den SSC kundtat:

Ich betrachte die Aufmerksamkeit und Unterstützung, die Sie dem Fall [H.] zuteilwerden liessen, als unzureichend, Ihre Nichtbeantwortung unserer Briefe als falsch und teile Ihnen mit, dass ich, falls Sie keine Rechtfertigung für Ihr Verhalten haben, der Vormundschaftsdelegation vorschlagen werde, dass wir beschliessen, Sie in Zukunft nicht mehr um eine Zusammenarbeit zu bitten.<sup>138</sup>

Indem er die Sozialarbeiterin ermahnte und zur Rechtfertigung ihres Verhaltens aufforderte, wird die hierarchische Beziehung zwischen den beiden Instanzen deutlich – und im Schreiben als solche untermauert. Der Vormund sprach die Sozialarbeiterin explizit als ihnen zuarbeitende Akteurin an und betonte

135 ASTi, 1.1.4.3.3 (50.17), Rapporto Morale, 1976. (Fall 265).

136 ACitLo, Dossier Vormundschaft 2344, Schreiben Vormund, 1976. (Fall 265).

137 ACitLo, Dossier Vormundschaft 2344, Schreiben Vormund, Januar 1978. (Fall 265).

138 ACitLo, Dossier Vormundschaft 2344, Schreiben Vormund, Januar 1978. (Fall 265).

seine Kompetenz, die Zusammenarbeit auflösen oder zumindest die Vormundschaftsdelegation darum bitten zu können. Damit setzte er auch Druck auf.

Wie sich in der weiteren Aktenrecherche schliesslich herausstellt, hatte die Sozialarbeiterin in dieser Zeit durchaus Abklärungen vorgenommen. In einem Schreiben, das sie an den Vormund richtete, hielt sie Folgendes fest: Sie habe einerseits Gespräche mit der Mutter geführt und andererseits, auf Anraten der Heimleitung und der zuständigen Lehrperson, Josef H. bei der SMP (siehe Kapitel 3.1.2) für eine Abklärung und Begleitung angemeldet.<sup>139</sup> Sie sei der Meinung, dass die Unterbringung des Jungen und besonders die Rückgabe an die Mutter durch die SMP nochmals abgeklärt werden sollte, bevor dazu eine Entscheidung gefällt werden könne.

Dass zwischen der Sozialarbeiterin und dem Vormund auch über die Arbeit im Fall von Josef H. hinaus Spannungen bestanden, zeigt sich in einem weiteren Schreiben der Sozialarbeiterin:

In diesem Zusammenhang [mit der Fremdplatzierung von Josef H.] habe ich festgestellt, dass die Fälle, in denen wir Meinungsverschiedenheiten hatten, auf einer Beziehungsebene so komplex sind, dass man oft nichts anderes tun kann, als für die Menschen da zu sein. In diesen Fällen ist es in der Tat oft schwierig zu erkennen, wie juristische Interventionen die Spannungen abbauen oder verringern können.<sup>140</sup>

Worin genau diese «Meinungsverschiedenheiten» bestanden, wird im Schreiben nicht erwähnt. Interessant scheint jedoch, dass die Sozialarbeiterin ihre Tätigkeit insbesondere in einem «für die Menschen da zu sein» sah und davon ausgehend einen Kontrast zwischen ihrer Arbeit und einer juristischen Intervention konstruierte. Damit wurde auch ein Unterschied zwischen sozialarbeiterischen Massnahmen – wie sie der SSC vorsah – und jenen juristischen Massnahmen betont, zu denen die Vormundschaftsdelegation und der Vormund befugt waren.

Für den Vormund wiederum bestand eine klare Hierarchie zwischen dem SSC und der Vormundschaft, was sich in seiner Antwort zeigt:

Meines Erachtens können Sie sich unter keinen Umständen über die Eltern oder den Vormund hinwegsetzen, indem Sie die Initiative ergreifen, ohne ihm mitzuteilen, was Sie zu tun gedenken, oder sich weigern, Dinge zu melden, die Sie für uns mit einem Minderjährigen besprochen haben. Ein weiterer Grundsatz ist, dass Sie einen Minderjährigen, der sich im Konflikt mit den Eltern oder dem Vormund befindet, nicht bei Handlungen unterstützen dürfen,

---

139 ACitLo, Dossier Vormundschaft 2344, Schreiben SSC, Februar 1978. (Fall 265).

140 ACitLo, Dossier Vormundschaft 2344, Schreiben SSC, Januar 1978. (Fall 265).

selbst wenn diese im Interesse des Minderjährigen sind, ohne zuvor die ausdrückliche Zustimmung der Eltern oder des Vormunds oder die Unterstützung der zuständigen Behörde erhalten zu haben. Um dies zu erreichen, ist es meines Erachtens – anders als Sie vielleicht denken – wichtig, sich häufig mit der Person zu treffen, die Einfluss auf das Kind hat, mit dem Erwachsenen, der die Verantwortung für das Kind trägt, und zu berichten oder zu überprüfen, was Sie zu seinen Gunsten tun wollen.<sup>141</sup>

Der Auszug lässt erkennen, dass die Kritik am Vorgehen der Sozialarbeiterin für den Vormund aus dem rechtlichen Verhältnis eines Vormundes zum bevormundeten Kind hervorging. Dieses stellte er einem Verhältnis zwischen Eltern und ihren Kindern gleich. Staatliche Akteur:innen wurden also nicht nur adressiert, um eine Familie zu kompensieren. Der Vormund positionierte sich selbst als rechtlicher Vertreter des Kindes und damit analog zur Rolle des Ehemannes, wie sie im ZGB festgehalten wurde: als «Haupt der Gemeinschaft». Daraus resultierte für ihn, dass der SSC sich zwangsläufig mit ihm absprechen müsse: Seine Rolle als gesetzlicher Vertreter eines Kindes müsse gewahrt und respektiert werden. Aus dieser Hierarchie geht letztlich die nachfolgende Forderung an die Sozialarbeiterin hervor:

Was den Austausch von Dokumenten betrifft, so halte ich es für unerlässlich, dass Sie in Zukunft jedes erhaltene Mandat schriftlich und rechtzeitig bestätigen und kurz darlegen, wie Sie es ausführen wollen und welchen Zeitrahmen Sie voraussichtlich benötigen.<sup>142</sup>

Am Konflikt zwischen dem Vormund und dem SSC zeigt sich, wie sich das berufliche Selbstverständnis der involvierten Akteur:innen darauf auswirkte, wie die verschiedenen Akteur:innen zusammenarbeiteten (siehe dazu auch Affolter 2021; Eckert 2020) – und dass dies im Fall von Josef H. auch zu einer Verzögerung des Entscheides führen konnte, ob ein Kind seinen Eltern (teilen) zurückgegeben werden sollte oder nicht. Nicht zuletzt erinnert die Auseinandersetzung an die Situation in Biel, als der Erziehungsberater einer Mutter erlaubte, ihre Kinder wieder nach Hause zunehmen.

Zusammenfassend zeigen die vorliegend diskutierten Fälle zwei zentrale Aspekte: Zum einen wird darin deutlich, dass die Vormundschaftsbehörden sowie die Vormund:innen mit anderen Akteur:innen zusammenarbeiteten und sich auf deren Abklärungen stützten. Gerade durch diese Abklärungen und die in diesem Zuge erstellten Berichte und Gutachten wurde in vielen Fällen das

---

141 ACitLo, Dossier Vormundschaft 2344, Schreiben Vormund, Februar 1978. (Fall 265).

142 ACitLo, Dossier Vormundschaft 2344, Schreiben Vormund, Februar 1978. (Fall 265).

zu platzierende Kind erst hervorgebracht (siehe dazu auch Bühler & Ducommun 2023). Vor dem Hintergrund, dass sich die Eltern von Angelo K. mit der Massnahme nicht einverstanden erklärten, scheinen die Verweise auf die verschiedenen Akteur:innen zur Legitimation des Entscheides besonders relevant. Der Fremdplatzierungsprozess von Angelo K. veranschaulicht überdies, wie gerade in Biel ein Grossteil der Abklärungen und Aushandlungen stattfanden, bevor überhaupt die Vormundschaftsbehörde involviert wurde. Zum anderen verlief diese Abhängigkeit von anderen Akteur:innen nicht konfliktfrei. Sowohl in der Zusammenarbeit der Bieler Vormundschaftskommission mit der Erziehungsberatung als auch in der Kooperation zwischen dem Locarner Vormund und dem SSC zeichnen sich Kämpfe um die Entscheidungshoheit ab, wenn es um Eingriffe in Familien ging. Die Vormundschaftskommission in Biel und der Vormund in Locarno versuchten beide, ihre Autorität in den jeweiligen Fremdplatzierungsprozessen wiederherzustellen. Letztlich blieb denn auch der formalrechtliche Entscheid bei diesen Instanzen, während die inhaltliche Entscheidung anderen Akteur:innen übertragen wurde.

### 3.3.3 Durchsetzen

Die Diskussion der verschiedenen Abklärungen im Zuge von Fremdplatzierungsprozessen veranschaulicht, dass sowohl zwischen den verschiedenen involvierten Akteur:innen als auch zwischen den Behörden und den betroffenen Familien komplexe Machtverhältnisse bestanden. Sie zeigen sich besonders akzentuiert, wenn Vormundschaftsbehörden und Vormund:innen die Entscheide durchzusetzen suchten. Damit komme ich auf den Fremdplatzierungsprozess zurück, der Josef H. in Locarno betraf. Hier möchte ich auf einen weiteren Aushandlungskontext eingehen: die Einschätzungen des SIM und wie der Vormund damit umging. Wie ich im Kapitel 3.1.2 dargelegt habe, war der SIM für die Abklärung und Behandlung psychologischer Aspekte zuständig. Seit 1969 verfügte er ausserdem über eine spezifische Abteilung, die SMP, die sich explizit auf Kinder und Jugendliche konzentrierte.

Bereits 1973, als Josef H. sechs Jahre alt war, wurde in seinem Vormundschaftsdossier eine Abklärung bei der SMP festgehalten. Auf Hinweis der Heimleitung meldete eine Sozialarbeiterin des SSC den Buben bei der SMP an, um zu prüfen, ob er bereits «schulreif» war.<sup>143</sup> Der untersuchende Psychologe stellte damals eine «allgemeine Unreife» fest, die er auch mit einem durchgeführten Intelligenztest begründete. Ausserdem bestünden Probleme mit der Sprache, die er auf die Bilingualität des Jungen zurückführte (italie-

---

143 ACitLo, Dossier Vormundschaft 2344, Schreiben SMP, 1973. (Fall 265).

nisch und deutsch<sup>144</sup>) sowie das Französisch seitens der Mutter, welches «ihm bei der Entwicklung einer korrekten Sprache» auch nicht helfe. Er empfahl deshalb «eine eventuelle logopädische Umschulung» sowie die Anmeldung in einer Kinderkrippe – bevor der Junge eingeschult werden könne.<sup>145</sup> Hier zeigt sich auch die spezifische Rolle, die den Kinderkrippen im Kanton Tessin für die Erziehung von Kindern zugeschrieben wurde (Hofmann et al. 2011; Maffongelli 2014).

1978 wurde Josef H. erneut von der Sozialarbeiterin bei der SMP angemeldet, nachdem der Vormund um ihre Einschätzung zur Rückgabe des Jungen an die Mutter gebeten hatte. In einem Schreiben an den Vormund erstattete der Psychologe schliesslich Bericht, wie er den Buben in den vergangenen Monaten psychologisch begleitet habe.<sup>146</sup> Im Kontrast zu den Gutachten, die ich im Kanton Bern angetroffen habe (siehe dazu auch Kapitel 4.3.1 und 4.3.2), ging der Psychologe diesbezüglich an keiner Stelle auf allfällige Tests oder zusätzliche psychologische Diagnosen ein. Während für die Untersuchung zur Einschulung also noch ein Intelligenztest vorgenommen wurde, scheint ein solcher in diesem Kontext für den Psychologen weniger relevant gewesen zu sein. Er hielt jedoch fest, dass Josef H. eine «tiefe emotionale Krise» gehabt habe, sich davon aber «gut erholt» habe. Der Psychologe habe ausserdem versucht, sich mit der Mutter zu treffen, «um die psycho-affektive Situation von [Josef H.] zu beurteilen». Dies sei jedoch oft nicht möglich gewesen, weil sie gearbeitet habe. Die Mutter habe letztlich selbst eingesehen, dass sie nicht die Zeit habe, «sich gut um ihren Sohn zu kümmern, der psychisch noch sehr labil ist». Worin genau diese Krise des Buben bestand und inwiefern sie allenfalls auch mit der unsicheren Situation über seinen Verbleib im Heim in einem Zusammenhang stand, darauf ging der Psychologe nicht ein. Schliesslich hielt er fest, dass auch die Heimleiterin nahegelegt habe, dass der Junge noch nicht zu seiner Mutter zurückkehren und stattdessen seine Schulzeit im Heim beenden sollte.

In seiner Antwort auf diesen Bericht betonte der Vormund erneut seine Position in diesem Fremdplatzierungsprozess. Nachdem er dem Psychologen für seine Einschätzung dankte, fügte er an: «Es versteht sich von selbst, dass jede Änderung der Regelung des Aufenthalts von [Josef] bei [der Heimleiterin] meiner Zustimmung bedarf».<sup>147</sup> Dennoch war es diese Einschätzung des Psychologen, die den Vormund veranlasste, den Buben (noch) nicht

---

144 Im Heim, in dem der Junge eingewiesen war, wurde sowohl Deutsch als auch Italienisch gesprochen.

145 ACitLo, Dossier Vormundschaft 2344, Schreiben SMP, 1973. (Fall 265).

146 ACitLo, Dossier Vormundschaft 2344, Schreiben SMP, 1978. (Fall 265).

147 ACitLo, Dossier Vormundschaft 2344, Schreiben Vormund an SMP, 1978. (Fall 265).

seiner Mutter zurückzugeben. In einem Brief, den er an die Mutter richtete, formulierte er das Folgende:

In diesem Zusammenhang muss ich Sie noch einmal daran erinnern, dass Sie Ihren Sohn nicht aus der derzeitigen Fremdplatzierung herausnehmen und nach Hause bringen können, bevor Herr [Psychologe] von der *Sezione medico-psicologica* in Locarno eine Entscheidung in dieser Angelegenheit getroffen hat.<sup>148</sup>

Dies verdeutlicht, dass doch ein grosser Teil der Entscheidungshoheit in diesem Fall bei der SMP lag – selbst wenn diese rechtlich gesehen nicht dazu befugt war. Anders ausgedrückt: Obschon die formale Entscheidungshoheit rechtlich beim Vormund lag, wurde der inhaltliche Entscheid selbst von der SMP getroffen. Hierin zeigt sich erneut die komplexe Dynamik zwischen rechtlicher Befugnis und Expert:innenrolle, die die Machtverhältnisse zwischen den verschiedenen involvierten Akteur:innen in Fremdplatzierungsprozessen wie diesem prägte. Sie wirkte sich nicht zuletzt darauf aus, dass Josef H. weiterhin im Heim platziert war und nicht, wie vom Vormund zunächst intendiert, zu seiner Mutter zurückkehren konnte.

Nachdem der Vormund darlegte, dass eine Rückgabe nur mit der Bestätigung des Psychologen erfolgen könne, fügte er gegenüber der Mutter dennoch seine eigenen Bedingungen an:

Die derzeitige Unterbringung wurde zum Wohle Ihres Sohnes beschlossen und, unter uns gesagt, sie hat es Ihnen ermöglicht, sich selbst eine Position zu schaffen, indem sowohl Sie als auch Ihr Mann arbeiten. Nun, das Wohl des Kindes muss vor allen anderen Erwägungen stehen, und ich denke, Sie werden mit mir übereinstimmen, dass man für sein Kind auch Opfer bringen kann, wenn sie erträglich sind, wie ich glaube, dass das bei Ihnen der Fall ist.<sup>149</sup>

Darin wird deutlich, dass für den Vormund nicht nur die psychologische Abklärung für eine Rückgabe relevant war, sondern auch die Frage, ob die Mutter weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachging oder nicht. Anhand des Bezugs auf das «Wohl des Kindes» konnotierte er die Arbeitstätigkeit der Mutter negativ. Auch hier zeigt sich also die Vorstellung einer «guten» Mutter, die in erster Linie in Referenz zum Bild der «sich aufopfernden Hausfrau» konstruiert wurde (siehe dazu Lengwiler et al. 2013; Bühler & Ducommun 2023).

Im Jahr 1980, zehn Jahre nach der ersten Platzierung im ersten Heim, hielt schliesslich die Vormundschaftsdelegation in einer Sitzung fest, dass die Beistandschaft über Josef H., die nach der Gesetzesrevision 1978 als Ersatz

148 ACitLo, Dossier Vormundschaft 2344, Schreiben Vormund an Mutter, 1978. (Fall 265).

149 ACitLo, Dossier Vormundschaft 2344, Schreiben Vormund an Mutter, 1978. (Fall 265).

für die Vormundschaft errichtet wurde,<sup>150</sup> geschlossen werden sollte.<sup>151</sup> Der Vormund habe in den letzten zwei Jahren nicht mehr intervenieren müssen. Ausserdem habe die Mutter ihre Arbeitstätigkeit aufgegeben und würde sich nun ausschliesslich dem Buben widmen. Die Vormundschaftsdelegation hielt dies wie folgt fest:

Frau [H.] zeigt guten Willen und Begeisterung bei der Betreuung des Jungen. Sie ist der Meinung, dass sie, nachdem sie alle ihre beruflichen Verpflichtungen aufgegeben hat, eine gute Chance hat, die Erziehung ihres Sohnes besser zu bewältigen. In Anbetracht dieser Umstände kann die Beistandschaft, wie vom Beistand vorgeschlagen, beendet werden.<sup>152</sup>

Wie aus den vorangehenden Ausführungen hervorgeht, waren die insgesamt elf Jahre, in denen Josef H. unter Vormundschaft und Beistandschaft stand, von diversen Aushandlungen, Diskussionen und Abklärungen geprägt. Der Entscheid, wo Josef H. platziert werden soll und zu welchem Zeitpunkt er zu seiner Mutter zurückkehren kann, war umstritten und umkämpft. Mit der Rückgabe des Kindes an die Mutter, erst nachdem diese ihre Arbeit aufgegeben hatte, setzte sich der Vormund schliesslich sowohl gegenüber der Mutter als auch gegenüber den anderen involvierten Akteur:innen durch, die andere Bedingungen an die Rückkehr stellten.

Das Beispiel des Fremdplatzierungsprozesses, der Josef H. betraf, ist exemplarisch dafür, wie vormundschaftliche Akteur:innen anhand einer Fremdplatzierung Forderungen an die Familien – und in diesem Fall besonders an die Mutter – stellen konnten. Indem die Rückgabe an Bedingungen geknüpft war, erscheint die Massnahme der Fremdplatzierung von Josef H. als Disziplinar massnahme gegenüber seiner Mutter. Dies zeigt sich auch in einem anderen Fremdplatzierungsprozess aus der Stadt Locarno, auf den ich bereits im Kapitel 3.3.1 eingegangen bin: In diesem Fall wurde ein weinendes Kleinkind von einem Nachbarn der Polizei gemeldet. In einem Entscheid aus dem Jahr 1978 beschloss die Vormundschaftsdelegation die Wegnahme des Kindes. Aufgrund des Verhaltens der Mutter in der Vergangenheit bestehe «keine Garantie oder nur geringe Sicherheit», dass sie ihre Tochter «angemessen betreut».<sup>153</sup> Interessant ist jedoch, dass die Vormundschaftsdelegation dennoch eine Rückgabe von Beginn weg in Betracht zog: Zwar wurde die Platzierung «auf unbestimmte Zeit» beschlossen. Wie der folgende Auszug

---

150 ASTi, 1.1.4.3.3 (50.17), Protokollauszug Vormundschaftsdelegation, 1978. (Fall 265).

151 ASTi, 1.1.4.3.3 (50.17), Protokollauszug Vormundschaftsdelegation, 1980. (Fall 265).

152 ASTi, 1.1.4.3.3 (50.17), Protokollauszug Vormundschaftsdelegation, 1980. (Fall 265).

153 ACitLo, Dossier Vormundschaft 2959, Entscheid Vormundschaftsdelegation, 1978. (Fall 224).

aus dem Protokoll zeigt, bedeute dies allerdings nicht, dass die Obhut dauerhaft entzogen werde.

Nach einem Zeitraum von mindestens einem Jahr, wenn [die Mutter] nachgewiesen hat, dass sie in der Lage ist, ihre Tochter dauerhaft und gewissenhaft zu betreuen und zu erziehen, wird ihr die Obhut über ihre Tochter schrittweise zurückgegeben.<sup>154</sup>

Tatsächlich konnte die mittlerweile dreijährige Tochter ein Jahr später zu ihrer Mutter zurückkehren – unter der Bedingung, dass sie weiterhin eine Kinderkrippe in Locarno besuche. Auch hier zeigt sich demnach die Relevanz der Kinderkrippen in Locarno und, dass ein Besuch in einer solchen das Ausmass des Eingriffs in eine Familie reduzieren konnte.

Etwas anders gelagert war der Entscheid im Fall von Angelo K. Hier beantragte die Jugendfürsorge eine Wegnahme des zehnjährigen Buben, nachdem eine Erziehungsberaterin, verschiedene schulische Akteur:innen und ein Kinderpsychiater das «Milieu» der Eltern als ungenügend deklarierten und das Verhalten des Buben in der Schule problematisierten. Die Vormundschaftskommission diskutierte diesen Antrag in einer Kommissionssitzung. Im Protokollauszug zeigt sich, wie die Vormundschaftsbehörde auf die verschiedenen Argumente der Jugendfürsorge einging – beziehungsweise: Sie zitierte diese. Wird die Transtextualität (Bereswill & Müller 2018, 8) dieser Protokolle betrachtet, so fällt auf, wie die Vormundschaftsbehörde die Formulierungen und Argumente der Jugendfürsorge wortwörtlich übernommen hatte. Daran zeigt sich nicht nur, wie eng in der Stadt Biel Jugendfürsorge und Vormundschaft zusammenarbeiteten (siehe dazu auch Wilhelm 2005, 211; Gallati 2015). Im Entscheid spiegelt sich auch die Autorität, welche die Vormundschaft der Jugendfürsorge zuschrieb und die durch die Übernahme ihrer Argumente zusätzlich untermauert wurde. Die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde kamen zum folgenden Schluss:

Aus der Diskussion geht hervor, dass eine Platzierung [ins Heim] als unumgänglich erachtet wird [...]. In der Schule ist der Knabe unhaltbar und andererseits sind die Eltern unfähig, ihr Kind zu erziehen, so dass sich diese Sofortmassnahme aufdrängt.<sup>155</sup>

Was als Signalisierung eines Problems im schulischen Kontext begonnen hatte, mündete so in der Feststellung, dass eine Fremdplatzierung «unumgänglich» sei. Begründet wurde dies sowohl mit Verweis auf das «unhaltbare» Verhalten des Jungen in der Schule als auch anhand der zugeschriebenen Inkompetenz

154 ACitLo, Dossier Vormundschaft 2959, Entscheid Vormundschaftsdelegation, 1978. (Fall 224).

155 SABB, AB 1.1.1518, Auszug Vormundschaftsprotokoll, 1973. (Fall 77).

der Eltern. Gerade Letzteres scheint in der Perspektive der Vormundschaftsbehörde die Anwendung der Kinderschutzmassnahme gemäss Artikel 283 und 284 ZGB legitimiert zu haben.

Während dieses Protokoll der Jugendfürsorge und der Fürsorgebehörde zugestellt wurde, wurden die Eltern in einem separaten Schreiben über die Entscheidung informiert. Hier war die Argumentation jedoch eine andere:

Dans sa séance du 11 avril 1973, l'autorité tutélaire de la ville de Bienne a discuté le problème du placement de votre fils [Angelo] et a pris les décisions suivantes :

[Angelo K.] est placé conformément à l'art. 283/284 CCS au Hôme d'enfant [...] ceci après Pâques 1973 dès la reprise de l'école.

[...] Ce n'est qu'à contre-cœur que l'autorité tutélaire prévoit de tels placements. Toutefois, posant le bien de l'enfant au premier rang, il est indispensable d'agir maintenant, ce que vous avez vous-mêmes reconnu lors de l'entretien que vous avez eu le 2 avril à l'office des tutelles.

Nous espérons vivement pouvoir compter sur votre compréhension et qu'en cas de difficultés vous vous mettiez d'abord en relation avec la Protection de l'enfance ou l'autorité tutélaire.<sup>156</sup>

Der Brief an die Eltern ist illustrativ für die Durchsetzung vormundschaftlicher Entscheide. Darin spiegeln sich drei diskursive Strategien, anhand derer die zuständigen Vormundschaftsbehörden die Spannung zwischen dem Respekt für die Privatheit der Familie und einem staatlichen Eingreifen in die Familie (siehe dazu Studer 2014) adressierten: *Erstens* wird deutlich, wie sich die Vormundschaftsbehörde von der Entscheidung distanzierte. Die Unterbringung eines Kindes wird als nicht in ihrem Interesse liegend dargestellt, sogar «à contre-cœur». Damit implizieren die Behördenmitglieder, dass sie diese Entscheidung hätten treffen *müssen* – auch wenn sie dies selbst nicht wollten. Es scheint, als sahen die Vormundschaftsbehörden selbst ihre Arbeit als legitimationspflichtige Abweichung vom Prinzip der Privatheit der Familie, in die nicht eingegriffen werden sollte – selbst wenn genau dies ihre gesetzlich festgelegte Aufgabe war.

*Zweitens* erinnerte die Vormundschaftsbehörde die Eltern an ihre eigenen Worte und daran, dass sie selbst der Massnahme zugestimmt hätten. Damit wurde die Entscheidung auch als die ihre ausgelegt – oder zumindest impliziert, dass sie selbst an der Entscheidung beteiligt waren. Was unter Einverständnis verstanden wurde, stellt jedoch in erster Linie eine Kon-

---

156 SABB, AB 1.1.1518, Brief der Vormundschaftsbehörde an die Eltern, 1973. (Fall 77).

struktion der Vormundschaftsbehörden dar, die der Legitimierung einer Fremdplatzierung diene. Sie kann als Antwort auf die Dilemmata verstanden werden, die sich aus den Grundsätzen des ZGB und dem Eingreifen staatlicher Behörden in Familien ergeben. Im Falle von Angelo K. positionierte sich die Vormundschaft als Behörde, die zur Umsetzung der rechtlichen Grundlagen befugt war. Sie distanzierte sich jedoch gleichzeitig von der Begründung. Die Verantwortung für den Entscheid wurde so auf verschiedene Schultern verteilt. Dass die Vormundschaftsbehörde diesen Entscheid traf, wurde als einzige Möglichkeit dargestellt: Sie habe handeln müssen, *weil* die Eltern nicht zustimmten.

Und *drittens* wurde die Begründung für die Fremdplatzierung im Sinne einer Massnahme für «le bien de l'enfant», also für das Kindeswohl kommuniziert. Damit wurden sowohl das «unhaltbare» Verhalten in der Schule als auch die attestierte «Unfähigkeit der Eltern» als Bedrohung für das Kind ausgelegt. Diese wiederum implizierte für die Vormundschaftsbehörde einen Handlungsdruck, der zugleich als Legitimationsgrundlage für Fremdplatzierungsentscheide funktionieren konnte. Nicht zuletzt scheint die Behörde selbst durch die verschiedenen involvierten Akteur:innen – im Fall von Angelo K. etwa durch die Schule oder auch die Erziehungsberatung – unter Druck gestanden zu haben.

Besonders den Aspekt der Konstruktion der elterlichen Zustimmung habe ich auch in anderen Fremdplatzierungsprozessen angetroffen. Wie im Falle der Eltern von Angelo K. zeigt sich, dass eine «Zustimmung» von Eltern, wie sie in den Akten präsentiert wird, nuanciert betrachtet werden muss. So wurde in einem anderen Fall das Einverständnis wie folgt konstruiert: In einem Schreiben aus dem Jahr 1973 stellte die Bieler Jugendfürsorge einen weiteren Antrag in einem anderen Fall an die Vormundschaftsbehörde. Sie hielt fest, dass ein neunjähriger Junge, Kaspar L., von seiner Patin und ehemaligen Pflegemutter in ein Kinderheim im französischsprachigen Teil des Kantons Bern platziert wurde. Zuvor sei er von der Mutter in eine Pflegefamilie gegeben worden, weil diese «einer Erwerbstätigkeit nachgehen musste».<sup>157</sup> Weil sich der Junge im Heim «auffällig verändert» habe und «ein offener, verständiger und geschickter Knabe» geworden sei, stellte die Fürsorge den folgenden Antrag:

Wir selbst sind der Auffassung, dass im Interesse des Knaben die nötigen Vorkehrungen durch die Vormundschaftsbehörde getroffen werden sollten, damit eine allfällige Wegnahme des Kindes vom Heim zuvor gründlich überprüft werden kann. [Kaspar] sollte nun endlich an einem Ort Wurzeln schlagen können.<sup>158</sup>

---

157 SABB, AB 1.1.1905, Antrag Fürsorge, 1973. (Fall 70).

158 SABB, AB 1.1.1905, Antrag Fürsorge, 1973. (Fall 70).

Mit dem Antrag an die Vormundschaftsbehörde beabsichtigte die Jugendfürsorge auch hier, die Platzierung im Heim so abzusichern, dass eine Rückgabe an die Mutter nur unter gewissen Umständen möglich war. Dass der Junge allerdings im Heim «Wurzeln schlagen» sollte, verweist darauf, dass die Jugendfürsorge eine solche Rückgabe kaum in Betracht zog. Um dies zu begründen, konnte sie sich auch hier auf das «Interesse des Knaben» stützen.<sup>159</sup>

Im Protokoll der Sitzung der Vormundschaftsbehörde, in der dieser Antrag bearbeitet wurde, wurden schliesslich die Argumente der Jugendfürsorge abermals festgehalten – und wie auch im Falle von Angelo K. beinahe wortwörtlich übernommen. Das Protokoll hält überdies fest, dass die Mutter zweimal für eine Besprechung vorgeladen worden sei, die Termine jedoch nicht wahrgenommen habe. Die Vormundschaftsbehörde folgerte daraus: «Eine Stellungnahme innert der [...] angesetzten Frist blieb aus, sodass das Einverständnis der Mutter angenommen werden kann».<sup>160</sup> Dass es sich beim festgehaltenen Einverständnis lediglich um eine Interpretation der Behörde handelte, zeigt sich darin, dass die Mutter Beschwerde gegen diesen Entscheid einreichte und Bezug auf ihr Fernbleiben nahm:

Die brieflichen Aufforderungen zur Vorsprache auf dem Vormundschaftsamt zwecks Stellungnahme zum Antrag der Jugendfürsorge habe ich nicht bzw. zu spät erhalten. Sämtliche Briefe waren wohl an meine Bieleradresse [sic] gesandt worden, jedoch war ich selbst aus beruflichen Gründen längere Zeit von Biel abwesend. Dies war übrigens der Jugendfürsorge bekannt [...]. Eine eindeutige und rechtzeitige Stellungnahme [sic] zu der ganzen Angelegenheit wurde mir dadurch verunmöglicht.<sup>161</sup>

Darin werden wiederum drei Punkte offenbar: *Erstens* zeigt sich in diesem Schreiben erneut, woran die Vormundschaftsbehörde das Einverständnis der Mutter festmachte, nämlich nicht daran, dass sie angehört wurde und sich explizit zum Antrag äussern konnte, sondern daran, dass ihre ausbleibende Antwort als Zustimmung gewertet wurde. *Zweitens* scheint gerade beim Einholen des Einverständnisses der Mutter die ansonsten so enge Zusammenarbeit zwischen Fürsorge und Vormundschaft nicht funktioniert zu haben. Die enge Kooperation zwischen diesen Instanzen erscheint damit selektiv: Wenn es darum ging, die Mitspracherechte der Eltern zu wahren, war sie weniger

---

159 Bemerkenswert scheint mir darüber hinaus, dass die Platzierung in einem Heim als «Wurzeln schlagen» interpretiert wurde. Auf diese Norm der «Sesshaftigkeit» (siehe dazu auch Pfirter 2019, 31) komme ich in den Kapiteln 4 und 5 zurück.

160 SABB, AB 1.1.1905, Auszug aus dem Protokoll der Vormundschaftsbehörde, 1973. (Fall 70).

161 SABB, AB 1.1.1905, Beschwerde der Mutter, 1973. (Fall 70).

etabliert, als wenn es darum ging, diese Rechte zu beschneiden. Und *drittens* illustriert ihr Schreiben, wie Elternteile Entscheide auch rechtlich anfechten konnten. Darauf komme ich im nächsten Kapitel zurück.

In den weiteren Akten zu diesem Fremdplatzierungsprozess wird ersichtlich, dass sich die Mutter nicht per se gegen die Platzierung im Heim wehrte, sondern vor allem sicherstellen wollte, dass sie ihr Kind wieder aus dem Heim nach Hause nehmen konnte. Dass dies jedoch weder durch die Jugendfürsorge noch durch die Vormundschaftsbehörde beabsichtigt war, zeigt sich schliesslich auch darin, dass der Entscheid nach der Intervention der Mutter nicht aufgehoben wurde. Die Entscheidungshoheit über den Verbleib Kaspar L.s im Heim lag weiterhin bei der Vormundschaftsbehörde.

### 3.3.4 Anfechten

Die verschiedenen diskutierten Praktiken zeigen bereits, dass Eltern zu verschiedenen Zeitpunkten in Fremdplatzierungsprozessen die Wegnahme ihrer Kinder anfochten oder sich für eine Rückgabe der Kinder einsetzten. So wehrten sich in Biel die Eltern von Angelo K. zunächst vehement gegen eine Heimeinweisung und in Locarno ersuchte die Mutter von Josef H. den Vormund darum, ihren Sohn aus dem Heim wieder nach Hause nehmen zu dürfen. Eltern – sowie deren Kinder – sind deshalb nicht als passive Adressat:innen dieser Massnahmen zu verstehen. Vielmehr ist der Blick auch auf ihre Handlungsmöglichkeiten im Kontext der bestehenden Machtverhältnisse zu richten (Foucault 2005; Bühler-Niederberger 2010).

Der Angelo K. betreffende Fremdplatzierungsprozess offenbart, dass vormundschaftliche Entscheide oftmals auch in einem informellen Kontakt mit den Behördenmitgliedern angefochten wurden. Nachdem die Vormundschaftsbehörde den Eltern den Entscheid eröffnete, den ich im letzten Kapitel beschrieb, wandten sich die Eltern von Angelo K. an den Pfarrer, der gleichzeitig Mitglied in der Sonderschulkommission war. Dieser kontaktierte wiederum die Jugendfürsorge:

Hr. Pfarrer [...] hat sich erkundigt, warum [Angelo K.] [ins Heim] platziert werden müsse. Wir haben ihm die ganze Geschichte erzählt. Er will der Sache nachgehen und prüfen, ob nicht eine andere Lösung gefunden werden könne und erklärt, die Eltern würden Beschwerde führen.<sup>162</sup>

Einem Schreiben der Jugendfürsorge an den Regierungsstatthalter lässt sich entnehmen, dass der Pfarrer organisierte, dass Angelo K. «versuchsweise

---

162 SABB, AB 1.1.1518, Notiz der Jugendfürsorge, 1973. (Fall 77).

die 3. Primarschulklasse bei einem andern [sic] Lehrer»<sup>163</sup> besuchen könne. Sowohl die Jugendfürsorge als auch der Regierungstatthalter erklärten sich mit diesem «Versuch» einverstanden. Die Jugendfürsorge teilte den Eltern mit, dass die «Plazierung von [Angelo K.] auf unbestimmte Zeit sistiert» werde.<sup>164</sup> Dies weist darauf hin, dass es sich für die Eltern lohnen konnte, sich auf andere Akteur:innen zu beziehen, in diesem Fall einen Pfarrer. Die Position des Pfarrers, der gleichzeitig Mitglied einer Schulkommission war, verlieh dem Anspruch der Eltern eine zusätzliche Legitimation. Zugleich scheint er für die Eltern eine Vertrauensperson gewesen zu sein. Sein Votum veranschaulicht, dass nicht alle involvierten Akteur:innen stets eine Fremdplatzierung forderten. Dass etwa Erziehungsberater:innen oder Psychiater:innen in bestimmten Fällen keine Platzierung oder deren Beendigung empfahlen, zeigt auch das Beispiel aus dem Unterkapitel 3.3.2, in dem der Erziehungsberater die Rückgabe der Kinder an die Mutter veranlasste.

Die weitere Aktenanalyse und insbesondere die Berichte der Jugendfürsorgerin offenbaren, dass Angelo K. einige Monate später doch in ein Kinderheim eingewiesen wurde. Einen weiteren vormundschaftlichen Entscheid fand ich in den Akten nicht mehr. Die Jugendfürsorgerin hielt lediglich fest: «[Angelo wird] heute für unbestimmte Zeit in [ein Heim] plaziert, wo er von der dortigen Lehrerin im Heim Schulunterricht erhält».<sup>165</sup> Die Art und Weise, wie Angelo K. beschult wurde, dominierte also bis zum Schluss die Argumentation. Die Berichte enden 1974 mit dem Hinweis, dass Angelo K. weiterhin im Heim weile. Das Dossier von Angelo K. wurde 1986 archiviert mit dem handschriftlichen Hinweis «seit 1974 nichts mehr gehört».<sup>166</sup> Wie die Geschichte für Angelo K. weiter ging, bleibt für mich also offen.

Gemäss Artikel 420 ZGB hatten ausserdem Eltern und weitere Familienangehörige die Option, innerhalb von zehn Tagen Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Allerdings traf ich sowohl im Stadtarchiv in Biel als auch im Stadtarchiv Locarno und den Beständen der AVST in den untersuchten zwei Jahrzehnten nur wenige Beschwerden an. Die Beschwerdefrist scheint mit zehn Tagen eher kurz gewesen zu sein<sup>167</sup>, und das Einreichen einer Beschwerde setzte gewisse Rechtskenntnisse voraus, insbesondere dann,

---

163 SABB, AB 1.1.1518, Schreiben Jugendfürsorge an Regierungstatthalter, 1973. (Fall 77).

164 SABB, AB 1.1.1518, Schreiben Jugendfürsorge an Regierungstatthalter, 1973. (Fall 77).

165 SABB, AB 1.1.1518, Chronologische Berichte, Eintrag Telefonat mit Kinderheim, 1974. (Fall 77).

166 SABB, A 11 874, Notiz, 1986. (Fall 77).

167 Die Fristen für eine Beschwerde bei einer «fürsorgerischen Unterbringung» belaufen sich auch heute noch auf zehn Tage (Art. 439 ZGB, aktuelle Fassung, Stand am 23. Januar 2023). Allerdings können bei anderen Entscheiden der Erwachsenen- und

wenn sich Eltern keinen Anwalt oder keine Anwältin leisten konnten (siehe dazu etwa Ewick & Silbey 1998; Lendaro & Roland 2022; Schenk 2022). Wurde trotz dieser Hürden eine Beschwerde an den Regierungsstatthalter oder die AVST gerichtet, so wurde sie vielfach abgelehnt.<sup>168</sup> In ihrer Masterarbeit zu den Beschwerdeverfahren gegen vormundschaftliche und jugendstrafrechtliche Fremdplatzierungen im Kanton Bern zeigt sich für Anna Schenk (2022, 38) ein ähnliches Bild: Auf der Ebene des Regierungsrates wurde in den 1960er-Jahren mit 90 % die grosse Mehrheit der Beschwerden abgewiesen.

In Biel traf ich eine formale Gutheissung einer Beschwerde lediglich dann an, wenn sie von einer pragmatischen Logik geprägt war. Beispielhaft dafür ist der Fremdplatzierungsprozess des 16-jährigen Mädchens, das 1960 bei der Vormundschaftsbehörde gemeldet wurde, weil sie «verschiedentlich sittlich missbraucht worden» sei. Die Vormundschaftsbehörde entschied daraufhin, dass das Mädchen in ein Heim eingewiesen werden soll. Die Jugendfürsorge, der Lehrer und auch der Pfarrer hätten diese Massnahme ebenfalls gefordert<sup>169</sup>, weil sie aufgrund ihres «Hausierens» mit den «geschlechtlichen Erlebnissen» eine «Gefahr»<sup>170</sup> für ihre Mitschüler:innen darstelle. Gegen diesen Entscheid reichten die Eltern mit Hilfe eines Anwaltes Beschwerde beim Regierungsstatthalter ein.

In seinem Schreiben kritisierte der Anwalt, den Eltern sei lediglich ein «sittliches Vergehen» bekannt.<sup>171</sup> Ausserdem würden ihre anderen beiden Kinder keine Probleme machen – es könne deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass die Problematik am «Familienmilieu» liege. Die Vormundschaftsbehörde hätte ausserdem zuerst eine Warnung aussprechen können und tat dies nicht. Und schliesslich würde das Mädchen in absehbarer Zeit die Schule verlassen und eine Lehre beginnen – die Problematik, dass sie ihre Mitschüler:innen gefährde, würde sich damit erübrigen. Seinen Ausführungen legte der Anwalt verschiedene Schreiben bei: die «Einvernahme» mit den Eltern sowie Berichte einer Ärztin, aber auch das Arbeitszeugnis der Eltern und den Lehrvertrag. Es scheint letztlich der pragmatische Aspekt, der den Regierungsstatthalter überzeugte:

---

Kinderschutzbehörden innert 30 Tagen Beschwerden eingereicht werden (Art. 450b ZGB, aktuelle Fassung, Stand am 23. Januar 2023).

168 Grundlage für die Aussage bietet die Sichtung der Vormundschaftsprotokolle der Vormundschaftsbehörde Biel aus den Jahren 1959/60, 1961/62, 1964, 1966, 1968, 1970, 1972, 1973, 1974, 1976, 1978 sowie die punktuelle Durchsicht der Akten der AVST in Lugano.

169 SABB, Serie A 6659, Auszug aus dem Protokoll der Vormundschaftsbehörde, 1960. (Fall 6).

170 SABB, Serie A 6659, Entscheidung Vormundschaftsbehörde an die Eltern, 1960. (Fall 6).

171 SABB, Serie A 6659, Beschwerde der Eltern, 1960. (Fall 6).

Nach unserer Auffassung läge es nun nach den veränderten Verhältnissen nicht mehr im Interesse von [dem Mädchen] eine Heimplacierung von zwei Jahren vorzunehmen, nachdem ja heute die Hauptgründe hierfür weggefallen sind und anzunehmen ist, dass sowohl die Eltern [...] wie aber auch ihre Tochter selber heilsame Lehre für die Zukunft aus der ganzen unliebsamen Affäre gezogen haben.<sup>172</sup>

Das Urteil des Regierungsstatthalters offenbart an dieser Stelle, wie das Risiko, das das Mädchen vermeintlich für sein Umfeld darstellte, in diesem Entscheid weitaus höher gewichtet wurde, als dass sie selbst als gefährdet erachtet wurde. Den «Hauptgrund» für die Platzierung sah der Regierungsstatthalter darin, dass das Mädchen die anderen Schüler:innen gefährdet habe. Mit demselben Entscheid wurde statt einer Platzierung eine Erziehungsaufsicht angeordnet, die jedoch nur zwei Jahre später wieder aufgehoben wurde, nachdem sich die mittlerweile 18-jährige junge Frau verheiratet hatte. Dieser Entscheid zeigt, dass die Expertise der Lehrperson, des Pfarrers oder der Jugendfürsorge auch mit der Gutheissung der Beschwerde nicht abgesprochen wurde. Vielmehr überzeugte den Regierungsstatthalter das Argument, dass sich das wahrgenommene Problem von allein lösen würde.

Auch in anderen Fremdplatzierungsprozessen lässt sich anhand des Fokus auf die Praktik des Anfechtens das machtvolle Gefüge nachzeichnen, in dem sich Elternteile und Behörden sowie die weiteren involvierten Akteur:innen gegenüberstanden. In einem Fall aus dem Jahr 1959 legte ein Grossvater eines zweijährigen Kindes bei der Vormundschaftsdelegation in Locarno Beschwerde gegen den Entscheid des Vormundes ein, das Kind in einem Heim für Kleinkinder zu platzieren. Das Kind war zuvor bevormundet worden, weil die beiden Elternteile zum Zeitpunkt der Geburt weder verheiratet noch volljährig waren. Bevor der Vormund das Kind platzierte, lebte es bei seiner Mutter, die wiederum noch beim erwähnten Grossvater wohnte.

In seiner Beschwerde argumentierte der Anwalt, der den Grossvater in dieser Angelegenheit vertrat, der Vormund habe die Mutter des Kindes «abrupt der Obhut über ihre kaum zweijährige Tochter beraubt».<sup>173</sup> Zuvor habe sich die Mutter ausserdem «immer sehr liebevoll um das kleine Mädchen gekümmert» und zwischen Mutter und Tochter bestehe «eine grosse gegenseitige Zuneigung». Die Mutter sei überdies «durchaus in der Lage, die Obhut für das Kind zu übernehmen». Der Entscheid der Wegnahme sei «entgegen der natürlichen Regel, nach der kleine Kinder ihrer Mutter anvertraut werden». Der Vater hingegen kümmere sich nicht um die Tochter. Diese

---

172 SABB, Serie A 6659, Entscheid Regierungsstatthalter des Amtsbezirks Biel, 1960. (Fall 6).

173 ACitLo, Dossier Vormundschaft 2035, Beschwerdeschrift, 1959. (Fall 209).

Argumentationslinie legt nahe, dass sich Familienangehörige auf dieselben vergeschlechtlichten Rollenbilder bezogen, um sich gegen eine Massnahme zu wehren, die in anderen Fällen zum Entzug der elterlichen Sorge oder Gewalt führten. So liegen dieser Betonung der Mutter-Kind-Beziehung vergeschlechtlichte, naturalisierende und biologisierende Zuschreibungen zugrunde, die in vielen Fremdplatzierungsprozessen die zentrale Folie darstellten, vor deren Hintergrund Mütter diskreditiert wurden (siehe dazu Buske 2004; Bühler & Ducommun 2023).

Die Beschwerde des Grossvaters richtete sich im ersten Moment gegen den Entscheid des Vormundes und gelangte damit zunächst an die Vormundschaftsbehörde. Diese folgte jedoch der Argumentation des Vormundes: Die Unterbringung im Heim würde es den beiden getrennten Elternteilen erlauben, ihr Kind zu besuchen, ohne dass es dabei zu Konflikten kommen würde.<sup>174</sup> Gegen diesen Entscheid legte der Grossvater erneut Beschwerde an die nächsthöhere Instanz ein: die AVST. Im Schreiben an die AVST wiederholte der Anwalt die bereits gegenüber der Vormundschaftsdelegation vorgelegten Argumente. Er fügte ausserdem hinzu, dass es entgegen den Behauptungen der Vormundschaftsdelegation keinen Konflikt zwischen den Eltern gebe.<sup>175</sup> Nachdem die AVST die involvierten Parteien, die Mutter und deren Vater sowie den Vater des Kindes und einen Vertreter der Vormundschaftsdelegation vorlud, beschied die Aufsichtsbehörde fünf Monate später über den Rekurs.<sup>176</sup> Darin wurde die junge Mutter als zu wenig kompetent erachtet, um sich um ihre mittlerweile drei Jahre alte Tochter zu kümmern. Interessant an diesem Entscheid ist weiter die rechtliche Auslegung zur Beschwerde, auf die sich die AVST bezog. So führte die AVST zu Beginn des Entscheides Folgendes aus:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich die Bestimmungen zum Schutz nichtehelicher Kinder von den Bestimmungen über das Verhältnis zwischen minderjährigen Kindern und ehelichen Eltern unterscheiden. [...] In Bezug auf die nichteheliche Abstammung besteht kein Recht zur Ausübung der elterlichen Sorge, da weder die Mutter des leiblichen Kindes noch der Vater, der das Kind mit den Wirkungen des Personenstandes anerkannt hat, die Ausübung der elterlichen Sorge beanspruchen können, wenn sie ihnen – oder vielmehr dem einen oder dem anderen – nicht durch eine eindeutige

---

174 ACitLo, Dossier Vormundschaft 2035, Antwort auf Beschwerde Vormundschaftsdelegation, 1959. (Fall 209).

175 ACitLo, Dossier Vormundschaft 2035, Beschwerde Grossvater an AVST, 1959. (Fall 209).

176 ACitLo, Dossier Vormundschaft 2035, Entscheid AVST, 1960. (Fall 209).

Entscheidung der Vormundschaftsbehörde in Anwendung der in Artikel 311 Absatz 2 ZGB vorgesehenen Regelung zugewiesen wird.<sup>177</sup>

In diesem Sinne entschied die AVST bereits zu Beginn, dass die unverheiratete Mutter aufgrund ihres Zivilstandes den Anspruch auf die Ausübung der elterlichen Sorge gegenüber der AVST gar nicht erst geltend machen könne. Obschon also auf der rechtlichen Ebene die Rekursmöglichkeit gegen Entscheide der Vormundschaftsdelegation bestand, veranschaulicht dieses Beispiel, dass damit der Erfolg der Eltern und Familienmitglieder nicht garantiert war. Der Entscheid der AVST zeigt eindrücklich, wie gerade unverheirateten Elternteilen aufgrund der Gesetzeslage das Recht zur Ausübung der elterlichen Sorge abgesprochen wurde. Selbst wenn sich Kläger:innen die geschlechterspezifischen Rollenbilder aneigneten und diesen womöglich auch entsprachen, hatte die Beschwerde angesichts der (rechtlichen wie moralischen) Delegitimierung unverheirateter Eltern keine Chance. Die moralisierende Diskreditierung unverheirateter Eltern, die sich sowohl im Gesetz als auch in dessen Auslegung niederschlug, wog in diesem Fall deutlich schwerer, als dass die Mutter scheinbar den geschlechterspezifischen Ansprüchen an ihre Rolle nachkam. Damit wurde die staatlich-patriarchal legitimierte Familienform der Ehe auch als Ausgangspunkt zur Wahrung des Kindeswohls ausgelegt. Nichtsdestotrotz veranschaulicht dieser Fall, dass in Fremdplatzierungsprozessen formale Verfahren vorgesehen waren, die einen Widerstand gegen die Entscheide rechtlich zuliessen. Selbst wenn der Rekurs abgelehnt wurde, konnten der Grossvater und die Mutter ihre politische Subjektivität wahrnehmen und als Rekursführende auftreten.

Diesen Umstand betone ich, weil ich in den Akten auch auf andere Fälle stiess, in denen diese prozeduralen Bedingungen nicht gegeben waren. Im Bestand des Staatsarchivs in Bellinzona fand ich einen Fremdplatzierungsentscheid, der die beiden Buben betraf, deren Eltern 1960 durch den Amtsrichter von Locarno geschieden wurden.<sup>178</sup> In diesem Fall wurde der Entscheid zur Fremdplatzierung direkt durch die AVST gefällt: Im formalen Entscheid erwähnte die AVST zunächst, wie die Eltern, beide ungarische Staatsangehörige, 1956 aus Ungarn in die Schweiz eingereist seien. Den Eltern sei bei der Scheidung die elterliche Gewalt über die Kinder entzogen und die Kinder seien bevormundet worden. Die Mutter sei schliesslich nach der Scheidung in die Innerschweiz umgezogen, während die beiden Kinder beim Vater geblieben seien. Der Vater habe jedoch «bereits ein hohes Alter erreicht» und sei «völlig unfähig, für die Erziehung und Entwicklung der Kinder zu sorgen». Aus diesem Grund seien bis anhin erfolglose Versuche

---

177 ACitLo, Dossier Vormundschaft 2035, Entscheid AVST, 1960. (Fall 209).

178 ASTi, Bestand Solidaritätsbeitrag, Ordner 3.1, Entscheid AVST 1960. (Fall 253).

unternommen worden, die beiden Kinder in ein Heim unterzubringen. Wie die AVST festhielt, sei daher eine Massnahme nötig,

... um den hartnäckigen Widerstand des Vaters zu überwinden, der sich, obwohl er keine elterliche Gewalt mehr hat, mit allen Mitteln jeder Massnahme zugunsten und im Interesse seiner Kinder widersetzt.<sup>179</sup>

Dass der Entscheid gegenüber dem Vater, der sich «mit allen Mitteln» wehrte, erstinstanzlich durch die AVST gefällt wurde, ist für das Rechtssystem im Kanton Tessin bezeichnend. Im Gegensatz zu den Entscheiden der Vormundschaftsdelegation wird am Ende des Entscheides der AVST auf keine Rekursmöglichkeiten hingewiesen. Verstärkt wird dieses enorme Machtgefälle zwischen der AVST und dem Vater überdies dadurch, dass die AVST beschloss, die Kinder durch die Polizei ins Heim zu überstellen, welches im Kanton Zürich und damit über hundert Kilometer von Locarno entfernt lag.

Auch in anderen Fällen im Kanton Tessin traf ich die Situation an, dass im Zuge eines erstinstanzlichen Entscheides durch die AVST den betroffenen Eltern kein Beschwerderecht gewährt wurde.<sup>180</sup> Im Bericht der Sonderkommission für die Neuorganisation des kantonalen Vormundschaftsrechts aus dem Jahr 1987 stiess ich schliesslich auf die folgende Erklärung für diese spezifische rechtliche Konstellation:

*Die Autorità di Vigilanza sulle Tutelle* sieht sich aufgrund der mangelhaften Situation der *Delegazioni Tutorie* häufig gezwungen, Entscheidungen zu treffen, die über die institutionelle Zuständigkeit hinausgehen und in den Tätigkeitsbereich der lokalen Vormundschaftsorgane eingreifen. Dies führt zu einer gewissen Unklarheit und wirft nicht ungerechtfertigte Fragen auf, wenn die Aufsichtsbehörde in Rechtsbehelfsverfahren als beschliessende Behörde tätig wird. Die Unabhängigkeit des Urteils bei der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten kann somit ernsthaft gefährdet sein.<sup>181</sup>

Als die Sonderkommission 1987 diesen Bericht verfasste, schlug sie deshalb auch die Errichtung einer weiteren Rekursinstanz vor. Damit anerkannte sie Ende der 1980er-Jahre das rechtsstaatliche Defizit in diesen Fällen. Gleichzeitig bedeutet dies, dass wohl über Jahrzehnte hinweg zivilrechtliche Entscheidun-

---

179 ASTi, Bestand Solidaritätsbeitrag, Ordner 3.1, Entscheid AVST 1960. (Fall 253).

180 Siehe beispielsweise ACitLo, Dossier Vormundschaft 515, Entscheid AVST, 1965. (Fall 207).

181 ACitLo, Commissione speciale per la Riorganizzazione del Diritto Tutorio Cantonale, 1987, «Rapporto della Commissione speciale per la Riorganizzazione del Diritto Tutorio Cantonale». Bellinzona. In: Archivio della città di Locarno, 14.

gen zur Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen gefällt wurden, die entgegen den rechtlichen Vorgaben nicht angefochten werden konnten.

Gemäss der Sonderkommission erklärte sich dieser Umstand schliesslich mit den mangelnden Ressourcen der Vormundschaftsbehörden. Wie in diesem Kapitel deutlich wurde, verfügte die Vormundschaftsdelegation in anderen Fällen allerdings durchaus über die Kapazität, selbst vormundschaftliche Entscheide zu fällen; der Entscheid der Vormundschaftsdelegation zum Rekurs des Grossvaters gegen die Fremdplatzierung durch den Vormund wurde im selben Jahr gefällt wie der Entscheid der AVST im Fall der beiden Kinder im zuletzt besprochenen Fremdplatzierungsprozess. Darin zeigt sich, dass Ressourcen und organisationale Strukturen zwar einflussreiche Faktoren für rechtsstaatliche Verfahren sein konnten. Die diskutierten Fremdplatzierungsprozesse legen allerdings auch nahe, dass die herrschenden Machtverhältnisse, in denen sich betroffene Familien, die zuständigen Behörden sowie weitere involvierte Akteur:innen gegenüberstanden sowie die den Entscheiden zugrundeliegenden Logiken von ebenso grosser Bedeutung waren.

### **3.4 Schlussfolgerungen I: Fremdplatzierungen zwischen Staat und Gesellschaft**

Mit der Frage, wie behördliche Entscheide zustande kommen und wie Gesetze in die Praxis umgesetzt werden, beschäftigen sich heute viele sozialwissenschaftliche und historische Studien (siehe beispielsweise Brodtkin 2020; Eule et al. 2019; Hawkins 2003; Janett 2022; Miaz & Achermann 2021). Im Bereich staatlicher Eingriffe in Familien nehmen Historiker:innen die Akteur:innen in den Blick, die Fremdplatzierungsentscheide entweder beeinflussten (Hafner 2022; Galle 2016) oder auch selbst fällten (Janett 2022; Gallati 2015) und beleuchten die gesellschaftlichen Kontexte, in denen sie stattfanden (Germann 2018; Lengwiler et al. 2013). Verschiedene Autor:innen zeigen ausserdem, wie aufschlussreich die Rekonstruktion von Fallbeispielen ist, um das Zusammenspiel dieser unterschiedlichen Akteur:innen zu verstehen (Rietmann 2013; Nardone 2022; Leuenberger & Seglias 2015). Aus sozialwissenschaftlicher Sicht bestehen weiter verschiedene Forschungen dazu, wie Behördenmitglieder Gesetze interpretieren, wie behördliches Ermessen erschlossen werden kann und welche Bedingungen und Verhältnisse diese Umsetzung beeinflussen (Eule et al. 2019; Affolter 2021; Calavita 2010; Brodtkin 2012). Auf sie konnte ich aufbauen, als ich in diesem Kapitel rekonstruierte, wie in den 1960er- und 1970er-Jahre der Entscheid zustande kam, Kinder und Jugendliche in ein Heim oder in eine Pflegefamilie zu platzieren.

Der Ausgangspunkt für diese Untersuchung bildet die analytische Entscheidung, Fremdplatzierungsentscheidungen nicht als singulären Entscheid, sondern als Prozess zu erachten (siehe dazu Hawkins 2003; Lengwiler et al. 2013). Davon ausgehend rekonstruierte ich vier Praktiken, durch die ein Entscheid zustande kam, ein Kind in eine Pflegefamilie oder in ein Heim zu platzieren: Melden, Abklären, Durchsetzen und Anfechten. In diesem Unterkapitel komme ich zuerst auf diese vier Praktiken zurück und diskutiere ausgehend davon die theoretischen Implikationen, die sich daraus für das Verständnis staatlicher Entscheide ergeben und wie diese in gesellschaftlichen Verhältnissen situiert waren.

### 3.4.1 Melden

Zunächst zeigt der Fokus auf die *Meldungen*, dass das Eingangstor eines Gesetzes in das Leben von Menschen weit vor dem Entscheid der umsetzenden Behörde lag (siehe dazu auch Hawkins 2003). Die Art und Weise, wie die geltenden Gesetze interpretiert und in die Praxis umgesetzt wurden, war dadurch beeinflusst, welche Akteur:innen welche Familien und welche (als solche wahrgenommenen) Problemlagen erst an die zuständigen Vormundschaftsbehörden signalisierten. Dass es sich bei den Vormundschaftsbehörden in Biel und Locarno um Laien- und Milizbehörden mit beschränkten zeitlichen und professionellen Ressourcen handelte, unterstreicht diesen Aspekt zusätzlich. Sie waren explizit auf andere Akteur:innen angewiesen, die Meldungen über potentielle Gefährdungen an sie herantrugen. Gerade Gefährdungsmeldungen zu Gewaltsituationen in Familien erfolgten ausserdem oftmals nicht durch staatliche Akteur:innen, sondern durch Personen des näheren Umfeldes der Familien wie Grosseltern und Nachbar:innen. Der Beginn eines behördlichen Fremdplatzierungsentscheides erwuchs damit vielfach aus der Zivilgesellschaft und macht sichtbar, wie verschwommen die Grenzen zwischen «dem Staat» und «der Gesellschaft» waren (siehe dazu auch Wedel 2005). Gleichzeitig eröffnet der Blick auf die Meldungen, wie diese bestimmten, wer überhaupt in den Fokus der Behörden kam. Sie formten eine Art Trichter, der vorstrukturierte, bei welchen Kindern, Jugendlichen und Eltern überhaupt eine Abklärung vorgenommen wurde. Dass bis zur Gesetzesrevision 1978 alle Kinder unverheirateter Eltern unter Beistandschaft und oftmals auch unter Vormundschaft gestellt wurden, ist angesichts dieser Erkenntnis besonders relevant.

Die Meldungen in den beiden Städten stehen überdies in einem Kontrast zu den Perspektiven der beiden Betroffenen, auf die ich zu Beginn dieses Kapitels eingegangen bin: Sowohl Lisa Schmid als auch Giuseppe Bernasconi erzählen davon, sichtliche Gewaltspuren aufgewiesen zu haben. Lisa

Schmid sei mit blauen Flecken in die Schule gekommen, Giuseppe Bernasconi gar blutend. Beide fragen sich in den Gesprächen, wie es sein konnte, dass gerade die Schule oder Nachbar:innen nicht eingriffen. Ihre Schilderungen illustrieren auf eindrückliche Weise, wie selektiv die Meldepraktiken an die Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden waren. Die Erzählung von Lisa Schmid ist ausserdem exemplarisch dafür, dass diese Meldungen bei in Pflegefamilien untergebrachten Kindern weniger gängig waren. Sie illustriert, dass die Meldepraxis gegenüber Herkunftsfamilien anders gelagert war, als sie es gegenüber Pflegefamilien war (siehe dazu auch Bühler et al. im Erscheinen; Furrer et al. 2014). Die Platzierung in eine Pflegefamilie sowie das Vorhandensein eines Amtsvormundes suggerierte gegenüber der Nachbarschaft sowohl einen Schutz als auch eine bestehende Überwachung, welche Lisa Schmid paradoxerweise besonders verletzlich für (sexualisierte) Übergriffe machte. Mit anderen Worten: Die staatliche Hilfeleistung, die durch die Fremdplatzierung vorgenommen werden sollte, resultierte in einer verminderten (sozialen) Kontrolle gegenüber potentiell integritätsgefährdenden Situationen für Kinder und Jugendliche.

Das späte Eingreifen im Fall von Giuseppe Bernasconi könnte dagegen als Indiz der erst wachsenden behördlichen Strukturen im Kanton Tessin gewertet werden, dominierte doch bis in die 1960er-Jahre noch die «private Initiative» (Bignasca 2020, 135; siehe auch Hofmann et al. 2011, 17). Seine Ausführungen offenbaren eine gewisse Ambivalenz: Einerseits wurden gerade im Tessin gewaltvolle familiäre Situationen wie jene von Herrn Bernasconi erst spät den zuständigen Behörden gemeldet, andererseits verringerte sich dadurch die Wahrscheinlichkeit, dass Fremdplatzierungen als Lösung unterschiedlicher «Probleme» – wie etwa Disziplinarprobleme in der Schule – gefordert wurden. Die Einblicke aus den Interviews verweisen deshalb darauf, wie sich Hilfe und Kontrolle gegenseitig bedingten und wie dieses Verhältnis im historisch gewachsenen Fremdplatzierungsregime verankert war. Die Erzählungen beider Betroffener machen überdies auf eindrückliche Art und Weise deutlich, dass mit einer Fremdplatzierung das Problem der «Gefährdung» von Kindern vielfach nicht gelöst wurde.

### 3.4.2 Abklären

Der Blick auf die *Abklärungen* wiederum offenbart, welche Akteur:innen zu welchem Zeitpunkt und aus welchen Gründen als Expert:innen erachtet wurden. Aufgrund mangelnder Ressourcen, aber auch weil Fremdplatzierungsentscheide als staatlicher Eingriff in die Familie legitimierungsbedürftig waren, waren Vormundschaftsbehörden auf Einschätzungen anderer Akteur:innen angewiesen. Ausserdem lieferten besonders in Biel als Expert:innen angesehene

Akteur:innen wie die Erziehungsberatung oftmals die Bescheinigung dessen, was in einer vorangehenden Meldung als «abweichendes» Verhalten signalisiert wurde. So konnte etwa der Eindruck der Fürsorgerin, dass Angelo K.s Vater «geistesgestört» sei, durch den Kinderpsychiater fachkundlich bescheinigt werden. Darin zeigt sich wiederum die ambivalente Position von Akteur:innen, die darauf ausgerichtet waren, sowohl Familien als auch Schulen und Behörden zu unterstützen. Aufgrund ihrer Expertise lieferten sie die nötigen Gutachten und Belege, um Entscheide gegen Familien durchzusetzen. Sie prägten damit das Machtverhältnis zwischen Familien und den eingreifenden Behörden entscheidend. So kann zwar mit Blick auf die internationale Literatur zwischen familieneingreifenden und familienunterstützenden wohlfahrtsstaatlichen Systemen unterschieden werden (siehe dazu Barn et al. 2015; Parton 2022) – genauso relevant ist es jedoch, innerhalb dieser Systeme zu beleuchten, wie die verschiedenen Akteur:innen interagierten.

Dass Abklärungen nicht nur konfliktfrei verliefen, zeigt sich in beiden lokalen Kontexten: Einerseits als ein Erziehungsberater in der Stadt Biel selbstständig entschied, die fremdplatzierten Kinder ihrer Mutter zurückzugeben und andererseits als eine Sozialarbeiterin in Locarno den Vormund nicht über ihre Abklärungen informierte. In beiden Fällen waren die vormundschaftlichen Behörden darum bemüht, im komplexen Gefüge verschiedener involvierter Akteur:innen ihre Entscheidungshoheit zurückzuerlangen oder zumindest zu festigen. Darin wird deutlich, wie sich die Vormundschaftsbehörden (und die Vormund:innen) nicht nur gegenüber den Eltern, sondern teilweise auch gegenüber den weiteren involvierten Akteur:innen durchzusetzen suchten. Dass Vormundschaftsbehörden und Vormund:innen auf andere Akteur:innen angewiesen waren, führte zu einer Konstellation, in der sich «vormundschaftliche Organe» teilweise veranlasst sahen, ihre Position anhand diverser Disziplinierungen wiederherzustellen.

### 3.4.3 Durchsetzen

Die Praktik des *Durchsetzens* macht schliesslich deutlich, welche Legitimationspraktiken sichtbar werden, wenn staatliche Akteur:innen gegen den Willen von Eltern – oder auch anderen involvierten Akteur:innen – Entscheidungen treffen und vollziehen. Hier lassen sich Strategien nachzeichnen, in denen die zuständigen Vormundschaftsbehörden das Spannungsfeld zwischen der vermeintlichen Privatsphäre der Familie und einem staatlichen Eingriff in eine Familie adressierten: Im Fremdplatzierungsprozess, der Angelo K. betraf, distanzierte sich die Vormundschaftsbehörde vom Entscheid, in dem sie sich einerseits auf das «Kindeswohl» bezog und andererseits die Beteiligung der Eltern an diesem Entscheid betonte. Der Blick in einen weiteren Fall macht

deutlich, dass gerade das elterliche Einverständnis oftmals ein behördliches Konstrukt darstellte.

Im Fremdplatzierungsprozess, der Josef H. betraf, sind diese Machtverhältnisse etwas anders gelagert. Josef H. stand seit seiner Geburt unter Vormundschaft. Der Entscheid, den Buben in einem Heim unterzubringen, während seine unverheiratete Mutter einer Arbeit nachging, ist gemäss den Akten von keiner Debatte begleitet. Mehr als die Frage, *ob* er platziert werden sollte, scheint die Frage, *wo* er untergebracht werden soll, im Zentrum gestanden zu haben. Dass der Vormund den Entscheid zur Platzierung dennoch gegenüber der Mutter durchsetzte, wird erst dann sichtbar, als die Mutter ihren Sohn zurückforderte, nachdem sie sich wiederverheiratet hatte. Erst zu diesem Zeitpunkt scheint sie diese Forderung legitimerweise stellen zu können. Hier fällt auf, dass die Rückgabe zwar zunächst an der Einschätzung des Psychologen der SMP festgemacht wurde. Ausschlaggebend war jedoch, dass die Mutter ihre Arbeit aufgab. Damit setzte sich der Vormund sowohl gegenüber der Mutter durch, die er zuvor mehrmals zur Aufgabe der Arbeit angehalten hatte, als auch gegenüber der SMP. Besonders in Locarno dienten vormundschaftliche Entscheide auch als Disziplinar massnahme gegenüber Familien und insbesondere gegenüber Müttern, die den Anforderungen eines bürgerlich-traditionellen Rollenbildes nicht nachkamen.

Der Einblick in die Praktiken der Vormundschaftsbehörden und Vormund:innen zeigt, wie die verschiedenen Spannungsfelder und Dilemmata unterschiedlich adressiert wurden, die mit einer staatlichen Massnahme in eine Familie einhergingen. Einerseits lässt sich die Idee nachzeichnen, dass die Privatheit von Familien schützenswert sei und Eingriffe in Familien deshalb legitimiert werden mussten (Studer 2014). Andererseits wird deutlich, dass ebendiese Privatheit der Familie ein Privileg war, das nicht allen Familien gleichermassen zukam. Wer nicht als «gute» Familie erachtet wurde, und ganz besonders, wer nicht dem staatlich legitimierten Ideal der Ehe nachkam, konnte dieses Privileg gerade im Kanton Tessin gar nicht erst mobilisieren. Die Autorität des Familienoberhauptes fiel sodann den staatlichen Vertreter:innen zu. Damit wird auch deutlich, dass der Respekt der Privatheit der Familie insbesondere dem Ehemann galt – und damit vergeschlechtlicht war. Dies war zudem in den Grundlagen des ZGB rechtlich verankert (Büchler & Cottier 2012).

#### 3.4.4 Anfechten

Die komplexen Machtverhältnisse zeigen sich mit Blick auf die Praktiken des *Anfechtens* besonders deutlich. Wer sich mit welchen Argumenten und auf welche Wege gegen einen behördlichen Entscheid wehren konnte und

wer nicht, war in Fremdplatzierungsprozessen der 1960er- und 1970er-Jahre von drei Faktoren geprägt: erstens dem vorhandenen und mobilisierten Expert:innenwissen, zweitens den rechtlichen Strukturen und drittens der Frage, wer überhaupt als legitimiert erachtet wurde, entsprechende Rechte geltend zu machen. Im Fall von Angelo K. wird deutlich, wie sich auch die Eltern auf Expert:innen beziehen konnten, um eine Massnahme anzufechten. Dass sie sich an den Pfarrer wandten, scheint dabei entscheidend. Während die Eltern von Angelo K. als misstrauisch und teilweise sogar «krankhaft» klassifiziert wurden, wurde der Pfarrer von der Behörde angehört und sein Vorschlag für einen weiteren «Versuch» in der Schule akzeptiert. Auch in diesem Kontext war also die Rolle von als Expert:innen erachteten Akteur:innen für die Machtverhältnisse zwischen den Entscheidungsträger:innen und den betroffenen Familien zentral.

Das Beispiel der ungarischen Familie aus der Stadt Locarno verdeutlicht dagegen den Strukturaspekt auf markante Art und Weise: In gewissen Fällen wurden im Kanton Tessin Fremdplatzierungsentscheide nicht durch die Vormundschaftsdelegation, sondern direkt durch die AVST gefällt. Damit fiel auch die Möglichkeit weg, bei derselben Instanz überhaupt einen Rekurs einzulegen. Schliesslich zeigt jedoch das Beispiel des Grossvaters, dass vorhandene Rekursmöglichkeiten noch lange nicht bedeuteten, dass sich Betroffene erfolgreich wehren konnten. Die dargelegten Fälle verdeutlichen vielmehr, dass es sich um einen Trugschluss handelt, davon auszugehen, dass Verfahrensrechte eine vermeintliche Gerechtigkeit garantierten oder bewirken würden. So bezog sich mit der AVST auch die Beschwerdeinstanz auf dieselben rechtlichen Grundlagen (und in diesem Fall die im Gesetz tradierten Geschlechter- und Familienverhältnisse) und interpretierte diese entlang zumindest vergleichbarer Logiken wie die Vormundschaftsdelegation, nämlich, dass unverheiratete Mütter nicht dieselben Ansprüche an elterliche Rechte geltend machen konnten wie verheiratete. Darin spiegelt sich auch, was Eule et al. (2020, 22) zu Recht im Kontext des Migrationsregimes darlegen: Recht wird sowohl über- als auch unterschätzt. Und nicht zuletzt illustriert das Beispiel von Josef H., wie sich Widerstände lediglich im Rahmen derselben Verhältnisse konstituieren konnten, die sie erst hervorbrachten (siehe dazu Kupke 2008): Der Vormund stimmte einer Rückgabe des Sohnes an die Mutter erst dann zu, als sie in den Augen des Vormundes den geschlechterspezifischen Rollenbildern gegenüber Müttern entsprach und sich wiederverheiratet hatte.

### 3.4.5 Fremdplatzierungen zwischen «Staat» und «Gesellschaft»

Dieses Kapitel zeigt auf, dass sich anhand dieser vier Praktiken nicht nur die Entscheidungsprozesse von Fremdplatzierungen erschliessen lassen. Sie

geben auch Aufschluss über das komplexe Gefüge, aus dem Fremdplatzierungsentscheidungen hervorgingen, die Machtverhältnisse, in denen sich die verschiedenen Akteur:innen gegenüberstanden, und die Art und Weise, wie in diesen Praktiken Ermessen vor sich ging. Die enge Verbindung, die entlang der vier Praktiken zwischen «dem Staat» und «der Gesellschaft» ersichtlich wird, stützt das Argument von Urs Germann, dass Fremdplatzierungsentscheide «aus der Mitte der Gesellschaft» (2018, 18) erwachsen. Damit wird auch die Dichotomie zwischen «Staat» und «Gesellschaft» entscheidend in Frage gestellt (siehe dazu auch Wedel et al. 2005; Fassin 2015b).

So waren Vormundschaftsbehörden und die Vormund:innen längst nicht die einzigen Akteur:innen, die die Umsetzung des ZGB in der Praxis gestalteten. Vielmehr taten sie dies in Zusammenarbeit und in Beziehung mit anderen Akteur:innen: Entscheidungen über die Unterbringung von Kindern waren inhärent relational (siehe dazu Miaz & Achermann 2021; Halliday et al. 2009). Das bedeutet gleichzeitig, dass das Gesetz zu einem entscheidenden Teil durch andere Akteur:innen umgesetzt wurde, als diejenigen, die dafür rechtlich gesehen zuständig waren (siehe dazu auch Hawkins 2003). Soll also die Implementierung von Politiken in den Blick genommen werden und wie diese teilweise unterschiedlich ausfiel, muss am Beginn eines Entscheidungsprozesses angesetzt werden (siehe dazu auch Lengwiler et al. 2013; Hawkins 2003). Der Blick auf das Fremdplatzierungs*regime* und damit das «strategische Zusammenwirken» (Ralser & Sieder 2014, 8) verschiedener Akteur:innen ist deshalb zentral. Gemeinsam erweckten sie das ZGB zum Leben (siehe dazu auch Affolter 2021; Calavita 2010; Moore 1978; Rietmann 2013). Dabei sind einerseits strukturelle Faktoren von Bedeutung; etwa, dass die Vormundschaftsbehörden im Kanton Tessin und Bern als Laien- und Milizbehörden aufgestellt waren, das rechtsstaatliche Defizit, das im Kanton Tessin dazu führte, dass erstinstanzliche Entscheide der AVST rechtlich nicht angefochten werden konnten oder die zentrale, rechtlich verankerte und historisch gewachsene Position der Jugendfürsorge in Biel.

Andererseits wird entlang dieser vier Praktiken und innerhalb der bestehenden Strukturen offenbar, wie unterschiedliche Akteur:innen zu verschiedenen Zeitpunkten Ermessen ausübten. Dies bezieht sich nicht nur auf behördliche, sondern auf alle involvierten Akteur:innen: Nachbar:innen entschieden, zu welchem Zeitpunkt sie sich anhand welcher Argumente an welche Akteur:innen richteten. Erziehungsberater:innen verfügten über einen Ermessensspielraum, welche Abklärungen sie vornahmen und welche Folgerungen sie daraus ableiteten. Vormundschaftsbehörden konnten urteilen, ob sie eine Fremdplatzierung auf unbestimmte Zeit verordnen oder diese unter bestimmten Bedingungen wieder aufheben wollten, und Elternteile selbst wogen ab, anhand welcher Argumente sie sich für ihre Elternrechte einsetzten.

Gleichzeitig spiegeln sich in der Art und Weise, wie die verschiedenen involvierten Akteur:innen Ermessen ausübten, die tiefgreifenden gesellschaftlichen Machtverhältnisse (siehe dazu auch Jenkins 2000, 18). Die Rekonstruktion der Fremdplatzierungsprozesse in Locarno und Biel zeigt, wie auf der Bühne der Kinderschutzmassnahmen verschiedene gesellschaftliche Anliegen und «Probleme» diskutiert und verhandelt wurden: das Verhalten von Kindern in der Schule, die Sexualität minderjähriger Frauen sowie die Gewalterfahrungen von Minderjährigen und die «mangelnde» Betreuung von Kindern, für die vielfach abwesende Mütter verantwortlich gemacht wurden. So gingen Fremdplatzierungen nicht nur als Massnahmen gegen elterliche Gewalt gegen Kinder hervor, sondern funktionierten auch als Disziplinar-massnahmen oder als Lösungen für schulische Probleme, wenn Kinder nicht die gewünschten Leistungen oder das anerkannte Verhalten zeigten. Mit der Einführung des ZGB im Jahr 1912 wurde demnach eine Arena geschaffen, in der sich gesellschaftliche Verhältnisse und das Recht gegenseitig bedingten, verschränkten und bestärkten (siehe dazu Calavita 2010; Moore 1978). Der Einbezug der vorgelagerten Melde- und Abklärungspraktiken ist deshalb für das Verständnis dafür, wie Kinderschutzmassnahmen umgesetzt wurden, zentral.

Damit eröffnet dieses Kapitel nicht zuletzt einen ersten Einblick in die Gründe, weshalb Kinder und Jugendliche in den 1960er- und 1970er-Jahren fremdplatziert wurden. In den diskutierten Fremdplatzierungsprozessen werden die vielen sozialen, moralischen und teilweise auch diskriminierenden Kategorisierungen deutlich, die anhand der Umsetzung der Kinderschutz-massnahmen Eingang in behördliche Entscheide fanden, durch sie tradiert, legitimiert und damit wirksam wurden. Wie sich verschiedene soziale Kategorisierungen in Fremdplatzierungsprozessen verschränkten und im Kontext dieses komplexen Gefüges unterschiedlicher Praktiken und Akteur:innen relevant wurden, behandelt das nächste Kapitel.



## 4 Kategorisieren

### Auszüge aus dem Forschungstagebuch und den Interviews, 2019–2022

Am 11. März 2019 findet im Bundesarchiv in Bern eine Vernissage zur ersten Buchpublikation der Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgung statt. «Gesichter der administrativen Versorgung. Porträts von Betroffenen» heisst der erste von neun Bänden und beinhaltet sowohl fotografische als auch schriftliche Portraits von Menschen, die in ihrem Leben administrativ versorgt wurden. Der Vortragssaal im Erdgeschoss ist zum Bersten voll, einige Gäste finden keinen Platz mehr zum Sitzen. Auf dem Programm stehen verschiedene Beiträge. Tamara Deluigi, die Co-Leiterin unseres Forschungsprojekts, erzählt vom Lehrmittel zum Thema administrative Versorgungen. Ursula Biondi und Hubert Meyer sind als «Zeitzeug:innen» eingeladen und halten eine Rede. Und es äussert sich der Fotograf, der die Portraits für das Buch erstellt hat.

Nach den Reden und Beiträgen folgt ein Apéro. Hier treffe ich auch meinen ehemaligen Nachbarn.<sup>182</sup> Zuerst erkennt er mich nicht, freut sich dann aber, mich zu sehen. Wir reden lange, über ihn, seine Geschichte und wie es ihm so geht. «Beschissen», sagt er. Er kämpft immer noch mit den Behörden. Wir reden auch über die Solidaritätsbeiträge, die ich fälschlicherweise als Wiedergutmachung betitle. Eine Wiedergutmachung ist das nicht, wie ich merke. Vielmehr einfach eben ein Solidaritätsbeitrag, mehr symbolisch als anderes. Er erzählt mir, dass er viele kennt, die diese Beiträge gar nicht erst beantragen, weil sie es einfach satt haben mit den Behörden. Die würden denen lieber eine reinhauen, als Geld zu kriegen. Er weist auch darauf hin, dass gerade «Secondos»<sup>183</sup> keine Beiträge beantragen würden. Sie hätten keine Lust mehr auf Kontakte mit Behörden. Das wiederholt sich irgendwie, denke ich mir. Bürokratische Logik hat damals ausgeschlossen und scheint dies auch heute zu tun.<sup>184</sup>

\*\*\*

182 Siehe Kapitel 2.6.

183 Damit meint er Menschen, die selbst in der Schweiz aufgewachsen sind, deren Eltern jedoch als Migrant:innen in die Schweiz einreisten. Die Bezeichnungen «Secondo», «Seconda», oder «Second@» werden in der Schweiz auch von verschiedenen Gruppierungen als Selbstbezeichnung verwendet, etwa die «Secondas Zürich» oder die «Second@s Plus und MigrantInnen» der SP Luzern. Siehe dazu auch Landolt (2016).

184 Angepasster Auszug aus dem Forschungstagebuch vom 11. März 2019.

Im August 2019 führen Tamara und ich ein Interview mit Elisabeth Weber\*. Frau Weber reist extra von Luzern zu uns nach Bern. Ihr sei es lieber gewesen, hierher zu kommen, und so finden wir uns im Büro von Caroline Bühler ein, welches uns für das persönliche Gespräch genug Privatsphäre bietet. Wir beginnen das Gespräch mit der Einstiegsfrage und Frau Weber erzählt viel. Wir müssen kaum nachfragen. Wir hören von ihrer Familie und den verschiedenen Platzierungen: im Tessin, dann in einer Kinderbeobachtungsstation, dann in einer Pflegefamilie, fünf Wochen Schnupperlehre, dann wieder eine andere Pflegefamilie und schliesslich ein Haushaltslehrjahr. Die Geschichte von Frau Weber ist oft schwer. Sie erzählt uns vom tragischen Verlust ihrer beiden Brüder bei einem Unfall, von durch Gewalt geprägten Erlebnissen in der ersten Pflegefamilie.

Zu Beginn der 1970er-Jahre, nach dem Haushaltslehrjahr, zieht Frau Weber für die Lehre als Gärtnerin nach Luzern und wohnt dort bei ihrer Tante. Nach zwei Jahren habe die Tante sie jedoch wieder fortgeschickt, sie könne das nicht mehr verantworten. Sie sei eigentlich kontaktfreudig gewesen, aber das habe man immer falsch verstanden. Die Tante habe ihr «Sachen in die Schuhe geschoben», sie habe ihr oft nicht geglaubt. Frau Weber erinnert sich an einen Sonntag, an dem sie für ihre Lehre gearbeitet habe und nach Ende der Arbeit das Gefühl gehabt habe, sie müsse jetzt «einfach noch ein bisschen nach draussen». Sie sei dann eine Dreiviertelstunde oder «ich weiss doch auch nicht wie lange» unterwegs gewesen. Als sie zurückgekommen sei, habe ihr ihre Tante gesagt: «Ich weiss schon, dass du im Wald Italiener triffst». Es ist das erste Mal, dass ich in den Interviews einen Bezug auf «Italiener» höre. Ich frage mich, ob «Italiener im Wald treffen» gegenüber jungen Frauen ein gängiger Vorwurf war. Und: Was hatte das wohl mit der Schwarzenbach-Initiative<sup>185</sup> zu tun?<sup>186</sup>

\*\*\*

Bezüge auf «Italiener» sollte ich einige Wochen später erneut antreffen. Im September 2019 besuche ich zusammen mit Urs Hafner Manuel Schaffner\* in seinem Zuhause, das oberhalb eines Sees im Kanton Bern liegt. Manuel Schaffner erzählt uns, dass er 1958 bereits als Baby in ein Säuglingsheim platziert wurde. Von da aus sei

185 Die «Schwarzenbach-Initiative» zielte 1970 auf eine Reduktion der ständig wohnhaften Ausländer:innen in der Schweiz, siehe Kapitel 1.2.

186 Angepasster Auszug aus dem Forschungstagebuch vom 21. August 2019, ergänzt mit Zitaten aus dem Transkript des Gesprächs mit Elisabeth Weber.

er in eine Pflegefamilie gekommen, bei der er bis ins Teenageralter bleiben sollte. Manuel Schaffner betont den emotionalen Ballast in der Pflegefamilie, das Gefühl, immer zweitklassig, zweitrangig zu sein. Das ist ihm wichtig, das zu sagen.

Manuel Schaffner bedauert rückblickend, dass er nicht über eine bessere Schulbildung verfügt. Er sei nämlich sehr intelligent. Dass er jedoch eine Schule besuchte, die «falsch» für ihn war, begründet er mit seiner sozialen Position als Pflegekind. In das Schulhaus, in dem er unterrichtet wurde, habe man «ein bisschen den sozialen Abschaum getan». Und als die «Italiener gekommen sind», habe man die einfach alle einmal «in die Schule hineingesetzt», ohne dass sie Deutsch verstanden und ohne dass sie unterstützt wurden. Manuel Schaffner fügt hinzu: «Aber sozial gesehen bin ich ja immer noch unter denen gewesen». Warum das so war, erklärt er damit, dass er keine Familie gehabt habe: «nicht einmal eine italienische».<sup>187</sup>

\*\*\*

Im April 2021 trifft Caroline Bühler Matteo Rossi\*. Herr Rossi ist einer der wenigen Interviewpartner:innen, dessen Familie selbst im Fokus von Diskursen «über Italiener» stand. Sein Vater kam als italienischer Saisonnier in die Schweiz, seine Mutter war Schweizerin. Er erzählt, dass seine Mutter bereits mit 17 Jahren schwanger wurde. «1962. Können Sie sich vorstellen, und das von einem Italiener, oder.»

Herr Rossi selbst kam 1964 zur Welt. In der dritten Klasse wurde er aufgrund einer motorisch bedingten Sprechbehinderung – er habe gestottert – in eine «Taubstummen-Sprachheilschule» eingewiesen. In der Schule sei es schwierig gewesen. Ein «Fiasko», wie er erzählt, er habe oft geschwänzt. Seine Mutter sei überfordert gewesen, sein Vater habe immer nur gearbeitet.

Mit ungefähr neun Jahren kommt Herr Rossi auf die «Gruebe», ein Knabenheim im Bernischen Niederwangen. Im Heim sei sein «Südländisches» immer hervorgehoben worden. Einmal habe ihm sogar der Heimleiter einen Schluck Wein gegeben, weil er dachte, das sei in Italien normal. Er bleibt für die ganze Schulzeit im Heim, an den Wochenenden kann er nach Hause zu seinen Eltern. Mit der «Art der Gruebe» habe er umgehen können, man habe einfach «das Maul halten» müssen. Andere Kinder, besonders jene, bei denen die

187 Angepasster Auszug aus dem Forschungstagebuch vom 9. September 2019, ergänzt mit Zitaten aus dem Transkript des Gesprächs mit Manuel Schaffner.

Eltern nicht mehr so präsent waren oder sein konnten, hätten da mehr gelitten. Im Heim machte es dann auch «Klick» für ihn und er erbrachte gute Leistungen in der Schule.

Als von Fremdplatzierung Betroffene einen Antrag für den Solidaritätsbeitrag stellen können, verzichtet Herr Rossi. «Ich bin sogar heute überzeugt, wenn ich nicht in diesem Heim gewesen wäre, würde ich heute nicht dasitzen».<sup>188</sup>

\*\*\*

Im Februar 2022 besuche ich Nicole Scolari\*. Sie holt mich mit ihrem Peugeot 3005 am Bahnhof in einer Tessiner Gemeinde ab. Sie wohnt einige Fahrminuten vom Bahnhof entfernt in einem grossen Haus an einem steilen Hang. Vom Balkon aus sehe ich über das ganze Tal bis hin zum Lago Maggiore.

Nicole Scolari wurde Ende der 1950er-Jahre geboren und mit ungefähr vier Jahren gemeinsam mit ihrer fünf Jahre älteren Schwester in ein Heim in Bern eingewiesen. Der Grossvater, bei dem sie und ihre Schwester damals wohnten, habe sich an ihrer Schwester vergangen. Von diesem Heim aus wurden die beiden Schwestern schliesslich in ein Waisenhaus im Kanton Fribourg platziert. Nachdem sich der damalige Heimleiter das Leben genommen hatte, wurden sie und ihre Schwester von der Heimleiterin aufgenommen. Bei der Heimleiterin lebte sie, bis sie ihre Lehre beendet hatte. Sobald sie konnte, verliess sie die Deutschschweiz. Mit ihren Töchtern habe sie nie Deutsch gesprochen.

In ihren Erzählungen treibt sie das Bild ihres Vaters immer wieder um. Sie erinnert sich an den Kommentar einer Tante, dass sie gar nicht seine leibliche Tochter sei. Erst vor wenigen Jahren machte sie schliesslich einen DNA-Test. Der Test besagte, dass sie «64 % englisches Blut» habe – und dass ihr Vater nicht ihr leiblicher Vater war. Sie fand heraus, dass ihr richtiger Vater stattdessen ein US-amerikanischer Manager war. Sie geht davon aus, dass er ihre Mutter bei einem Tanzanlass kennenlernte.

Die Erkenntnis wird für Nicole zur Offenbarung. Sie habe sich schon immer zum Englischen hingezogen gefühlt. Es sei nun auch klar, weshalb sie sich damals dermassen verbrannt hatte, als sie als Kind ohne Sonnencreme in der gleissenden Sonne arbeiten musste:

---

188 Die Beschreibungen basieren auf dem Transkript des Gesprächs mit Matteo Rossi.

«Ich hatte *so* weisse Haut». Erst letztes Jahr reiste Nicole Scolari in die USA, um dort ihren Halbbruder, ein Kind ihres leiblichen Vaters, zu treffen.<sup>189</sup>

Im Verlaufe meiner Forschungszeit bin ich wiederholt auf unterschiedliche Arten und Weisen gestossen, wie sich Interview- und weitere Gesprächspartner:innen auf bestimmte Kategorien bezogen: «Italiener», «englisches Blut» oder auch «Secondos». Auf den ersten Blick handelt es sich hier bei allen um nationale oder migrationsbezogene Kategorien. Sie wurden jedoch in jeder dieser Verwendungen zusätzlich mit Bedeutung aufgeladen und erlebt: «Italiener im Wald zu treffen» wurde von Elisabeth Webers Tante als Vorwurf formuliert, wenn sie zu lange wegblieb. Von einem «Italiener» schwanger zu werden scheint für die junge Mutter von Matteo Rossi verheerend gewesen zu sein. Selbst als «Ausländer:in» kategorisiert zu werden wirkte sich auf die Erfahrung mit Behörden aus – und darauf, einen Solidaritätsbeitrag zu beantragen. Für Manuel Schaffner dient der Vergleich mit Kindern von «Italienern» dazu, die eigene marginalisierte Position zu beschreiben. Und schliesslich konnte es für Nicole Scolari auch eine Offenbarung sein, über ihre «wahre» nationale Herkunft zu erfahren. In diesen Beispielen wird deutlich, dass diese Kategorisierungen für verschiedene Menschen relevant waren – und nicht nur für bestimmte «Gruppen», die als «Ausländer:innen» oder «Italiener:innen» kategorisiert wurden.

Kategorisierungen verstehe ich als soziale Zuschreibungen, mit denen etwas *getan* wurde (Brubaker 2002). Kategorien wie «Italiener» oder «Secondos» dienen dazu, Positionen in der Gesellschaft zu markieren und Differenzen herzustellen (Dahinden et al. 2021, 538–539). Menschen können sich selbst und ihre Erfahrungen anhand dieser Kategorien beschreiben. Die Kategorien können aber auch auf andere Menschen angewandt werden, um Differenzen zu konstruieren (Jenkins 2000, 9; Fischer et al. 2020; Dahinden 2014). Kategorisierungen sind deshalb weder neutral noch natürlich, sondern immer «embedded in political and historical context» (Dahinden et al. 2021, 539). Der produktive Aspekt von Kategorisierungen wird mit Blick auf behördliche Praktiken besonders deutlich: In der Arbeit von Street-Level-Bureaucrats stellt es eine grundlegende Praxis dar, Menschen und Verhalten in Kategorien einzuteilen (Borrelli & Lindberg 2019). Kategorisierungen sind für rechtliche Entscheide und allgemein für behördliches, verwaltendes Handeln zentral (Liescher et al. 2012; Pohlen 2010), nicht nur, weil Kategorien «unavoidable in knowing the social world» (Jenkins 2002, 20) sind,

189      Angepasster Auszug aus dem Forschungstagebuch vom 22. Februar 2022, ergänzt mit Zitaten aus dem Transkript des Gesprächs mit Nicole Scolari.

sondern auch, weil Kategorisierungen im administrativen Bereich dazu dienen, Menschen Ressourcen, Rechte und Pflichten zuzuweisen oder vorzuenthalten (Dahinden et al. 2011, 3; Hall 2004, 11; Jenkins 2000, 20). Sie haben für die Kategorisierten Konsequenzen (Dahinden et al. 2021, 539; Brubaker 2002).

In diesem Kapitel befasste ich mich mit den sozialen Kategorisierungen, die in Fremdplatzierungsprozessen relevant waren. Einen besonderen Fokus lege ich darauf, inwiefern nationale, ethnische und rassialisierende Kategorisierungen eine Rolle spielten. Hierfür arbeite ich, wie bereits erwähnt, mit einem *de-migrantisierenden* Ansatz, dessen Hintergrund ich an dieser Stelle genauer erläutern möchte: Er basiert auf der kritischen Auseinandersetzung Janine Dahindens (2016) mit der Art und Weise, wie zu Themen wie Migration und Integration Wissen produziert wird. Diese Diskussion schreibt sich in eine «reflexive Wende in der Migrationsforschung» (Nieswand & Drotbohm 2014) ein: In den letzten zwanzig Jahren haben sich verschiedene Autor:innen kritisch damit auseinandergesetzt, dass Forschungen zu Migration und Integration Gefahr laufen, eine essentialisierende Sichtweise auf Ethnizität, Nation, Migration und *Race* zu reproduzieren (Amelina & Faist 2012; Dahinden 2016; Misra 2018; Nieswand & Drotbohm 2014). Um dies zu verhindern, ist es zentral, zwischen den Kategorien aus der Praxis und dem Alltag sowie den Kategorien, die Forschende für ihre Analyse verwenden, zu unterscheiden (Brubaker 2002; Dahinden 2016).<sup>190</sup> Forscher:innen wie Rogers Brubaker (2002) und Janine Dahinden (2016) plädieren deshalb dafür, Kategorien aus der alltäglichen Praxis nicht unhinterfragt für die eigene Analyse sozialer Phänomene zu übernehmen. Das heisst für meine Forschung zu Fremdplatzierungen konkret, nicht unreflektiert den Blick auf «die Italiener:innen» oder «die Migrant:innen» zu richten, als ob es sich dabei um eine homogene Gruppe handeln würde, die sämtliche Erfahrungen und Ansichten teilt. Vielmehr nehme ich den Vorschlag von Janine Dahinden auf, mit Fremdplatzierungen eine Massnahme zu untersuchen, die «parts of the whole society» (Dahinden 2016, 2217) betraf – also auch, aber nicht nur Menschen mit Migrationsgeschichte, Nichtschweizer:innen oder Angehörige einer ethnischen Minderheit.

Diese Herangehensweise ist aufschlussreich, weil damit berücksichtigt werden kann, dass nationale, ethnische und rassialisierende Kategorisierungen nicht per se «the most important criteria for explaining social processes or people's social practices and affiliations» (Dahinden 2016, 2211) sein müssen. Die Rolle nationaler, ethnischer oder rassialisierender Kategorisierungen zu untersuchen, heisst also auch, die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass in

---

190 Brubaker nennt diese Unterscheidung «categories of practices» und «categories of social analysis» (Brubaker 2004, 36). Dahinden spricht von «common-sense categories» und «analytical categories» (Dahinden 2016, 2213).

gewissen Fällen und Konstellationen Kategorien wie Nation, Ethnizität oder *Race*<sup>191</sup> keine oder kaum eine Rolle spielen könnten (Hirschauer 2014) – oder wie es Bridget Anderson mit Bezug auf Migration formuliert: «think about when and why migration matters» (Anderson 2013, 8). So können andere Kategorien ebenso relevant oder relevanter sein – unabhängig davon, wen sie betreffen.

Um dem Genüge zu tun, ist ausserdem der Bezug auf eine *intersektionale* Perspektive zentral. Sie erlaubt es einerseits, den Blick für die verschiedenen sich verschränkenden Kategorisierungen zu öffnen, die in Fremdplatzierungsprozessen wirksam waren. Und andererseits sensibilisiert eine intersektionale Perspektive dafür, dass Kategorisierungen jeweils ko-konstruiert sind (Misra et al. 2021, 12; Yuval-Davis 2016, 369). In diesem Sinne geht es in diesem Kapitel darum, in den Blick zu nehmen, wie bestimmte Kategorisierungen erst zustande kamen und konstruiert wurden und welche Auswirkungen dies wiederum für die betroffenen Personen hatte (Brubaker 2002; Crawley & Skleparis 2018).

Damit knüpfe ich auch an die Ergebnisse des letzten Kapitels an. Sie beleuchten, wie behördliche Entscheide zu Fremdplatzierungen durch verschiedene Akteur:innen und deren Interaktionen geprägt waren. Gerade die Frage des Ermessens wird für dieses Kapitel erneut relevant. Der Interpretationsspielraum verschiedener Akteur:innen bedeutete zwar, dass in Entscheidungen individuelle Bedingungen berücksichtigt werden konnten. Er impliziert jedoch auch, dass Stereotypisierungen und diskriminierende Zuschreibungen Eingang in behördliche Entscheide finden können (Achermann 2018; Baer & Elsuni 2017; Galle 2016). Jenkins formuliert das wie folgt:

The discretionary nature of these gate-keeping encounters [...] permits the inevitable entry into the process, whether explicitly or implicitly, of a range of social categorizations which in principle should be irrelevant (gender, 'race'/ethnicity, age, sexuality, models of respectability, and so on). (Jenkins 2000, 18)

Gleichzeitig ist dabei zu beachten, dass Gesetze selbst keine neutralen Texte sind und dass gerade Familienpolitiken soziale Vorstellungen dazu widerspiegeln, welche Familien als «gute» Familien erachtet werden und wann ein Staat in eine Familie eingreifen soll (Baer & Elsuni 2017; Barron & Siebrecht 2017; Purtschert 2019b). Besonders deutlich wurde dies im Kapitel 3 in der Art

---

191 Im Folgenden verwende ich den kursiven Begriff *Race*, der besonders in der englisch- und französisch-sprachigen Literatur als wichtige Analysekategorie in «antikoloniale[n] und antirassistische[n] Bewegungen» (dos Santos Pinto et al. 2022, 17) verwendet wurde. «Rasse» hingegen verwende ich in Anführungs- und Schlusszeichen, wenn ich auf die diskursive Verwendung des Begriffs hinweise.

und Weise, wie unverheiratete Mütter stigmatisiert und diskreditiert wurden (siehe dazu auch Droux & Czaka 2018). In diesem Kapitel richte ich also erneut den Blick auf das, was als Mikropraktiken der Street-Level-Bureaucracy erachtet werden kann, um die Frage zu beleuchten, wie Dimensionen sozialer Ungleichheit und Macht funktionierten und sich reproduzierten (siehe auch Brodtkin 2012, 946). Mein Ziel ist es, zu untersuchen, wie in alltäglichen Praktiken das Zusammenspiel verschiedener Dimensionen, insbesondere Nationalität, Ethnizität, *Race*, aber auch Geschlecht, Klasse und Behinderung aufrechterhalten und reproduziert wird.

Im nächsten Unterkapitel steige ich in diese Auseinandersetzung ein, indem ich auf theoretischer Ebene erkläre, was ich überhaupt damit meine, wenn ich nationale, ethnische und rassialisierende Kategorisierungen untersuche. Im zweiten Unterkapitel gehe ich nochmals genauer darauf ein, weshalb ich eine intersektionale Perspektive als aufschlussreich erachte und wie ich dabei vorgehe, eine solche für mein Vorhaben einzunehmen. Danach lege ich meinen Fokus auf zwei Schauplätze in Fremdplatzierungsprozessen: Zunächst gehe ich anhand von drei Fallbeispielen nochmals auf die vorgelagerten Melde- und Abklärungsprozesse ein sowie darauf, wie in diesen Prozessen verschiedene Kategorisierungen überhaupt zustande kamen. Damit beleuchte ich auch den Kontext, in dem verschiedene Kategorisierungen konstruiert und mobilisiert wurden. Danach wende ich meinen Blick einer spezifischen Konstellation zu: Es geht darum, wie junge Frauen seitens verschiedener involvierten Akteur:innen diszipliniert und bewertet wurden, wenn sie mit «Italienern» eine Beziehung eingingen – also so, wie es wahrscheinlich der Mutter Matteo Rossis erging. Die kontrastiv angelegten Fallbeispiele unterscheiden sich im Hinblick auf verschiedenste Dimensionen. Wie ich zeigen möchte, werden jedoch gerade in den unterschiedlichen intersektionalen Kategorisierungen gemeinsame Logiken des Regierens und Verwaltens von Familien, Eltern und ihren Kindern offenbar.

#### **4.1 Rassialisierende, ethnische und nationale Kategorisierungen**

Eine zentrale Frage, die mich seit Beginn meiner Forschung beschäftigt, besteht darin, ob und wie ich zwischen nationalen, ethnischen und rassialisierenden Kategorien unterscheiden sollte und worin der analytische Mehrwert, aber auch die möglichen Fallstricke bestehen könnten, alle drei Begriffe zu verwenden. Zunächst ist es heute in sozialwissenschaftlichen Ansätzen zu *Race*, Ethnizität und Nation eine etablierte Erkenntnis, dass es sich hierbei um zu untersuchende Konstrukte handelt (Delgado & Stefancic 2012; Weiss

2013). Gerade Forscher:innen zu *Race* zeigen seit Jahrzehnten, dass «Rasse» als biologische Tatsache so nicht existiert (Plümecke & Schramm 2022). Gleichermassen besteht in sozialwissenschaftlichen Ansätzen mehrheitlich Konsens, dass ethnische Gruppen oder Nationen weder homogen noch gegeben sind. Rogers Brubaker hält dazu pointiert fest: «Virtually everyone agrees that they [ethnic groups or races or nations] are historically emergent and in some respect mutable» (Brubaker 2009, 28). Kategorien wie Nation, Ethnizität und *Race* werden durch soziale Prozesse erst hergestellt, konstruiert oder schlichtweg erfunden (El-Mafaalani 2021; Brubaker 2002). Richard Delgado und Jean Stefancic, beides Vertreter:innen der *Critical Race Theory*<sup>192</sup>, beschreiben dies mit Blick auf *Race* wie folgt:

Race and races are products of social thought and relations. Not objective, inherent, or fixed, they correspond to no biological or genetic reality; rather, races are categories that society invents, manipulates, or retires when convenient. (Delgado & Stefancic 2012, 7)

Um diesen sozialen Konstruktionsprozess zu beschreiben, wird oftmals auf den Begriff der «Rassialisierung» zurückgegriffen, den ich in diesem Buch ebenfalls verwende (siehe dazu Kapitel 1; dos Santos Pinto et al. 2022, 19; Korteweg 2017; Weiss 2013; Wimmer 2008). Vergleichbar sprechen Piñeiro et al. (2021, 17–18) von einer «Ethnisierung», um zu betonen, dass es sich auch bei «Ethnizität» um einen «Kategorisierungsprozess» handelt.<sup>193</sup> Es geht also auch darum, dass mit diesen Kategorien etwas *getan* wurde: «It means thinking of *ethnicization*, *racialization* and *nationalization* as political, social, cultural and psychological processes» (Brubaker 2002, 167, Hervorhebung im Original).

Ganz allgemein wird in der Literatur *Race* oftmals mit biologischen, verkörperten Vorstellungen assoziiert, während Ethnizität eher mit «Kultur» verbunden wird (Saharso & Scharrer 2022, 11). Dagegen setzen nationale

192 Die Critical Race Theory (CRT) wurden in den 1970er-Jahren in den USA eingeführt. In der Tradition der CRT beschäftigten sich Rechts- und Sozialwissenschaftler:innen damit, «the relationship among race, racism and power» (Delgado & Stefancic 2012, 3–4) nicht nur kritisch zu erforschen, sondern auch zu transformieren.

193 Auf ihren Untersuchungskontext (die Polizei und ein Jugendamt) bezogen geht es in der Analyse von Ethnizität also darum, wie «ethnische Differenzen im Arbeitsalltag aufgebaut, inszeniert oder markiert werden» (Piñeiro et al. 2021, 17). Im Gegensatz zur vorliegenden Untersuchung unterscheiden Piñeiro et al. allerdings analytisch nicht zwischen ethnischen und rassialisierenden Kategorien, sondern subsumieren unter ethnischen Kategorisierungen «eine Form der «Humandifferenzierung» (2017, 35), die an Geburtsorten, Sprachen, menschlichen Körpern, Überzeugungen oder Leistungen ansetzt und sich zudem auch auf damit assoziierte Objekte, Symbole, Verhaltensweisen, Tätigkeiten oder soziale Positionen als sekundäre Merkmale ausdehnen kann» (Piñeiro et al. 2021, 18).

Kategorisierungen die Einteilung von Menschen in nationale Zugehörigkeiten voraus und rekurrieren oftmals auf die Zugehörigkeit zu einer als homogen imaginierten, territorial abgegrenzten Gemeinschaft der Nation (Anthias & Yuval-Davis 1993, 3, 22; Hill Collins 1998). Wie Rogers Brubaker (2009) argumentiert, sind jedoch die Übergänge zwischen nationalen, rassialisierenden und ethnischen Kategorisierungen fließend (siehe auch Anthias & Yuval-Davis 1993). Dass in vielen Forschungsarbeiten *Race* und Ethnizität beinahe synonym verwendet werden, hat auch damit zu tun, dass oftmals nicht trennscharf abgegrenzt werden kann, ob es sich bei einer Zuschreibung um eine Rassialisierung oder Ethnisierung handelt (Brubaker 2009, 25–26). Gleichsam zeigen verschiedene Forschungen, dass Nationalität oftmals auch als «Platzhalter» (Lutz 2018, 141) für Ethnizität und *Race* verwendet wird (siehe dazu auch Jain 2018). Je nach Kontext und politischen Absichten können also nationale zu ethnischen und rassialisierenden Kategorisierungen werden (Anthias & Yuval-Davis 1993, 3). Wie Brubaker argumentiert, geht es allerdings weniger darum, was eine Kategorie *ist*, sondern was diese *tut* (Brubaker 2002, 2009).

Zu allen drei Kategorien bestehen heute spezifische und teils auch sich überschneidende theoretische Debatten, auf die ich mich zur Untersuchung von Fremdplatzierungsprozessen stützen kann (Brubaker 2009; Hill Collins 2015). Ihr Einbezug erlaubt eine nuancierte Auseinandersetzung damit, wie anhand von Kategorisierungen staatliche Regierungspraktiken gegenüber Familien zustande kamen. Einhergehend mit dem Votum von Rogers Brubaker plädiere ich also nicht für eine trennscharfe Unterscheidung und Konzeptualisierung dieser drei Kategorisierungen. Ebendies würde suggerieren, dass es jeweils einen essentiellen Kern dieser Kategorien geben würde (siehe dazu auch Walgenbach 2007). Vielmehr nutze ich die spezifischen Wissensbestände dafür, um die Prozesse zu verstehen, anhand derer in Fremdplatzierungsprozessen Differenzen konstruiert und wirksam gemacht wurden.

Forschungen zu *Race* und Rassialisierungen haben einen besonderen Beitrag geleistet, um diese Konstruktions- und Kategorisierungsprozesse und deren Situiertheit in gesellschaftlichen Kontexten und Machtverhältnissen zu verstehen. So beleuchten gerade Postkoloniale Studien die Erfindung von «Menschenrassen» im kolonialen Kontext und betonen damit die «historische Dimension von Race und Rassismus» (dos Santos Pinto et al. 2022, 15). Die Idee des inhärenten «Anders»-Seins bestimmter «Menschenrassen», dass dieses «Anders»-Seins am Körper sichtbar sei und schliesslich die Rassenforschung selbst dienten als Legitimierung der Sklaverei und rassistischer Segregation, der Ausbeutung der damaligen Kolonien und des globalen Südens sowie der Vorherrschaft europäischer, *weisser* Hegemonie (Beliso-De Jesus & Pierre

2019; Dietze et al. 2012, 16; Hall 2004, 122; Rommelspacher 2009).<sup>194</sup> Gerade im Zeitalter der Aufklärung im 18. Jahrhundert, die eine Gleichheit aller Menschen propagierte, war diese Hierarchisierung von Menschen erklärungsbedürftig (Fereidooni 2016, 45). Die Idee von sich inhärent unterscheidenden «Menschenrassen» erfüllte dieses Bedürfnis und lieferte die scheinbar naturwissenschaftlich fundierte Grundlage dafür, dass gewisse Menschen dennoch gleicher waren als andere (El-Mafaalani 2021, 29–32).

An der «wissenschaftlichen» Konstruktion von «Menschenrassen» waren Schweizer Akteur:innen massgeblich beteiligt. Die Forschung von Pascal Germann zum «Institut für Rassenanthropologie» an der Universität Zürich zeigt, wie sich «Rassenforschung» in der Schweiz bis in die 1970er-Jahre hielt (Germann 2015, 2016). Damit legt er auch dar, wie persistent «rassische Klassifikationen, Ideen und Konzepte» (Germann 2022, 237) in der Schweiz auch nach dem zweiten Weltkrieg noch waren. Wie er argumentiert, erlaubte gerade die vermeintliche Nichtinvolviertheit der Schweiz im Zweiten Weltkrieg und im Kolonialismus, dass «Rassenforschung» auf diesem als «neutral» konstruierten Terrain weitergeführt werden konnte und sich nicht dem Rassismusvorwurf aussetzen musste (Germann 2015, 2016). Die Schweizer Rassenforschung wurde noch bis in die 1950er-Jahre durch den Schweizer Nationalfonds gefördert (Peter & Germann 2020). Erst Ende der 1970er-Jahre wurde sie schliesslich eingestellt.

Dass *Race* ein soziales Konstrukt ist, bedeutet auch, dass *Race* nie ein «purely biological concept» war (Lentin 2015, 1401). Zentral scheint mir jedoch, dass es seine Bedeutung durchaus daraus zog, ein biologisches Konzept zu sein. Wie Peter Wade in seiner Auseinandersetzung zur Frage «What is this thing called race?» argumentiert, beinhaltet *Race* immer «some reference to the realm of nature» (Wade 2014, 590; siehe auch Fassin 2001, 5). Als Beispiel dafür legt er dar, wie die Idee von *Race* mit Vorstellungen zu menschlicher Natur und zur Vererbung im Kontext der Verwandtschaft verbunden wurde: «... the realm of heredity, mediated through kinship, and the way heredity is expressed in physical appearance and behavior» (Wade 2014, 590). In diesem Sinne ist *Race* auch inhärent mit Familie und Verwandtschaft – oder dem, was darunter verstanden wurde – verbunden (Vasquez-Tokos & Yamin 2021).

Dass *Race* nicht auf «natürlichen biologischen Fakten beruht», bedeutet nicht, «dass es keinen Rassismus gibt» (Hall 2000, 7). Oder wie es Rogers Brubaker sagt: «Understanding the reality of race, for example, does not require us to posit the existence of races» (Brubaker 2002, 168). Auch hier geht es

---

194 Vor dem Hintergrund der damit legitimierten Ausbeutung wurde schliesslich auch mehrfach darauf hingewiesen, wie Rassismus und Kapitalismus miteinander zusammenhängen, sich verschränken und gegenseitig begünstigen (Bhambra & Holmwood 2018; Hall 2000).

demnach weniger darum, was *Race* ist, sondern «what it *does*» (Lentin 2015, 1404, Hervorhebung im Original). Durch rassialisierende Kategorisierungen werden Menschen aufgrund ihnen als inhärent zugeschriebener Merkmale einer hierarchisierten homogenen Gruppe zugeordnet (Rommelspacher 2009). Mit Rassenkonstruktionsprozessen gehen deshalb (auch heute noch)<sup>195</sup> ungleiche gesellschaftliche Verhältnisse, Gewalt und Macht einher. Das hat auch damit zu tun, wie anhand rassialisierender Kategorisierungen Privilegien und Strukturen sozialer Ungleichheit hervorgebracht und stabilisiert werden (Lavanchy 2015). In dieser Ordnung geniessen jene, die als *weiss* erachtet werden, das Privileg, sich nicht mit Rassialisierungen beschäftigen zu müssen (Cretton 2018; Stark & Noack 2017, 899). Sich mit rassialisierenden Kategorisierungen auseinanderzusetzen, impliziert deshalb auch, sich mit den ihnen zugrunde liegenden ineinandergreifenden Machtverhältnissen zu befassen (dos Santos Pinto et al. 2022, 16).

Trotz der Geschichte von Rassismen im europäischen Raum (siehe dazu dos Santos Pinto et al. 2022) wird im Allgemeinen und in der Schweiz im Besonderen oftmals nicht von *Race*, sondern eher von Ethnizität gesprochen. Die Schweiz wird gemeinhin als «Sonderfall» behandelt, indem «racial hierarchies» (Lavanchy 2015, 279) nicht vorhanden seien. Diese Vorstellung baut auf dem Narrativ auf, dass die Schweiz (sowohl die offizielle Schweiz als auch Schweizer Akteur:innen) keine Rolle im Kolonialismus gespielt habe (Purtschert et al. 2015; Purtschert & Fischer 2015). Wie bereits die Ausführungen zum Institut für Rassenanthropologie in Zürich gezeigt haben, waren Schweizer Akteur:innen jedoch durchaus in koloniale Praktiken involviert (Germann 2015). Darüber hinaus zeigt Fässler etwa, wie Schweizer Unternehmen bis ins 19. Jahrhundert am transatlantischen Sklavenhandel partizipierten (Fässler 2006, 228).<sup>196</sup> Dass sich das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse – wie ich im Kapitel 4.2.1 noch genauer zeigen werde – rassistischer Narrative gegenüber Fahrenden bediente, macht ebenfalls deutlich, dass rassialisierende Kategorisierungen auch in der Schweizer Fürsorge relevant waren (siehe dazu Galle 2016, 640–641; Schär 2008; Schär & Ziegler 2014).

Dass im deutschsprachigen Raum nicht mit «Rasse» (oder eben *Race*) argumentiert wird, steht gemäss Noémi Michel in einem Zusammenhang mit dem «Wunsch in Europa, die Geschichte der Rasse ‹hinter sich› zu lassen»

---

195 Dos Santos Pinto et al. (2022) haben das in ihrem Sammelband «Un/Doing Race» auf eindrückliche Art und Weise gezeigt. Die Beiträge gehen etwa auf antimuslimischen Rassismus (Khazaei 2022), die bereits erwähnte Rassenforschung in der Schweiz (Germann 2022) oder Racial Profiling (Michel 2022) ein.

196 Für eine Übersicht über die verschiedenen Arten und Weisen, wie die Schweiz in koloniale Geschäfte, Diskurse und Praktiken involviert war und ist, siehe auch den Sammelband von Patricia Purtschert und Harald Fischer-Tiné (2015).

(Michel 2020, 84).<sup>197</sup> So wurde in der UNESCO-Erklärung von 1951 festgehalten, dass «Rasse» ein Mythos sei.<sup>198</sup> Die Erklärung plädierte deshalb dafür, den «Rassenbegriff angesichts seines missverständlichen alltagssprachlichen Gebrauchs ganz fallenzulassen und durch den der «ethnischen Gruppen» zu ersetzen» (Purtschert 2019b, 25). Dies führte schliesslich zu einer «diskursive[n] Konstellation, in der «Rasse» wirkmächtig blieb, aber unartikulierbar geworden war» (Purtschert 2019b, 28). Doch, wie dos Santos Pinto et al. pointiert schreiben: «Das Schweigen über Race löscht seine Bedeutung nicht aus» (dos Santos Pinto et al. 2022, 14; siehe dazu auch Lentin 2016). So argumentierten bereits 1993 Floya Anthias und Nira Yuval-Davis: «From a sociological point of view, «race» denotes a particular way in which communal differences come to be constructed and therefore it cannot be erased from the analytical map» (Anthias & Yuval-Davis 1993, 1).

Wenn wir nun den Blick auf Erkenntnisse zur Konstruktion von Ethnizität richten, dann wird auch hier deutlich, wie fließend die Übergänge zwischen *Race* und Ethnizität sind. Wie Etienne Balibar (2017) in seiner Diskussion zum «Neo-Rassismus» gezeigt hat, verbirgt sich hinter «Kultur» und «Ethnie» oftmals *Race*. Er nennt dies deshalb «Rassismus ohne Rassen» (Balibar 2017, 28). Einer ähnlichen Argumentation folgt Stuart Hall, der von «kulturellem Rassismus» (Hall 2000, 11) spricht. «Kultur» wird also oftmals als den Menschen derart inhärent und unveränderbar dargestellt, dass sie einer Verkörperung und damit biologischen Aspekten gleichkommt: «Vieles von dem, was früher der «Rasse» zugeschrieben wurde, findet sich heute bei näherer Betrachtung in der Beschreibung von Ethnizität wieder» (Lutz & Amelina 2017, 25; siehe dazu auch Maiolino 2010, 183). Rommelspacher zeigt in diesem Zusammenhang, «dass es den Rassifizierungsprozess ganz wesentlich ausmacht, soziale, kulturelle oder religiöse Unterschiede in «natürliche» umzuwandeln» (Rommelspacher 2009, 28). In Anlehnung an Rommelspacher nennen Hummrich und Terstegen diesen Vorgang den «Dreischritt der Naturalisierung, Homogenisierung und Hierarchisierung» (Hummrich & Terstegen 2020, 46). Dies zeigt auch, wie veränderbar und adaptiv Rassialisierungen sind: «If race is a social construction, it can change, adapting itself to a changing situation» (Saharso & Scharrer 2022, 11). Rassialisierungen sind deshalb kontextabhängig, sie verändern sich und können mit neuen Bedeutungen aufgeladen werden.

Zugleich liefern – besonders kritisch-konstruktivistische – Forschungen zu Ethnizität wichtige Anhaltspunkte dazu, wie Differenzen gesellschaftlich

---

197 Für eine ausführliche Auseinandersetzung dazu siehe die Artikel von Stefanie Boulila (2019) sowie Alana Lentin (2008) zum westeuropäischen Kontext.

198 Dazu, wie das Zürcher Institut für Rassenanthropologie mit diesen Darlegungen umging, siehe Germann (2016).

konstruiert werden. Forscher:innen beziehen sich dafür häufig auf die Arbeit von Frederik Barth, der das Konzept der «ethnic boundaries» (Barth 1969, 15) begründete, um zu verstehen, wie ethnische Gruppen konstruiert wurden (Dahinden et al. 2014; Fischer et al. 2020; Lamont & Molnár 2002; Wimmer 2009). Für Wimmer markierte die Arbeit Barths einen Paradigmenwechsel, wenn es darum ging, Ethnizität zu erforschen: «Researchers would no longer study «the culture» of ethnic group A or B, but rather how the ethnic boundary between A and B was inscribed onto a landscape of continuous cultural transitions» (Wimmer 2009, 250). Wie Fischer et al. (2020, 480) darlegen, wird heute die Idee des «boundary making» zur Untersuchung verschiedener sozialer Differenzkonstruktionen übernommen; nicht nur mit Blick auf Ethnizität, sondern auch hinsichtlich weiterer Kategorien wie Klasse, Religion oder Geschlecht. Der Ansatz zielt also darauf ab, «zu verstehen, durch welche Mechanismen Grenzen gezogen, aufrechterhalten, in Frage gestellt, aufgelöst oder überschritten werden» (Dahinden 2014, 100; siehe dazu auch Jenkins 2000). Die Perspektive erlaubt deshalb auch, zu berücksichtigen, dass ethnische und andere soziale Kategorisierungen sowohl als Selbst- als auch als Fremdzuschreibung artikuliert und verwendet werden können (Jenkins 2000, 9; Fischer et al. 2020; Dahinden 2014). Gerade Betroffene von Rassismen und Diskriminierung können sich aus strategischen Gründen Kategorien aneignen, um diese produktiv zu nutzen (Brubaker 2002, 170; siehe dazu auch Spivak 1994). Diese Perspektive kann deshalb Forschende daran erinnern, dass Menschen, die von staatlichen Massnahmen betroffen sind, nicht nur passiv kategorisiert *werden*, sondern sich auch selbst auf Kategorien beziehen können. Die Beispiele aus der Einleitung dieses Kapitels machen dies ebenfalls deutlich.

Gegenüber rassialisierenden und ethnischen Kategorisierungen folgen nationale Kategorisierungen einer explizit nationalstaatlichen Logik. Wie eingangs bereits erwähnt, setzen Kategorien wie «Migrantin», «Ausländer» oder «Italienerin» die Einteilung von Menschen anhand nationaler Zugehörigkeiten voraus. Im Kontext der «national order of things» (Malkki 1995) stellt denn auch Nationalität eine zentrale Allokationskategorie dar; gleichzeitig wird Migration und damit die Überwindung transnationaler Grenzen als Abweichung konstruiert (Purtschert 2019a, 81). Kategorien wie «Migrant» oder «Ausländerin» sind also sowohl normative als auch legale Konstrukte (Anderson 2013, 8).<sup>199</sup> Als rechtliche Kategorien wird anhand von ihnen geregelt, wer Zugang zu welchen Rechten und Ressourcen erhält und wem

---

199 Hierzu möchte ich erwähnen, dass in der Schweizer Gesetzgebung heute «Rasse» und «Ethnizität» ebenfalls als legale Konstrukte vorkommen, nämlich wenn es um die rechtliche Strafverfolgung rassistischer Diskriminierung geht (siehe Artikel 261bis StGB; die Strafnorm gegen Rassendiskriminierung wurde 1995 eingeführt).

welche Pflichten zugeschrieben werden (Achermann 2008). Nationale Kategorisierungen bestimmen, wer aus einem nationalen Territorium aus- oder weggewiesen<sup>200</sup> werden kann – und damit abschiebbar («deportable») (De Genova 2013) ist und wer nicht. Nationale Kategorien sind deshalb oft auch zentrale Kategorien zur Verwaltung und Regierung von Menschen. Diese sind allerdings ebenfalls nicht als statisch zu verstehen: In welchen Kontexten und zu welchem Zweck nationale zu rechtlichen Kategorien werden und was das für die Kategorisierten bedeutete, ist jeweils im historischen Kontext und den herrschenden Machtverhältnissen zu situieren (siehe dazu auch Matter 2014; Anderson 2013).

Wie die Beispiele aus der Einleitung gezeigt haben, sind nationale Kategorien im alltäglichen Gebrauch mehr als rechtliche Kategorien: Nationen werden oftmals als «group of people who share a common ethnicity grounded in blood ties» (Hill Collins 1998, 70) verstanden. Dies zeigt sich auch daran, dass Nationalität in der Schweiz durch die Familie weitergegeben wird. Bis zur Revision des Adoptivgesetzes im ZGB von 1973 behielten ausserdem Adoptivkinder die Staatsangehörigkeit ihrer leiblichen Eltern, selbst wenn sie von Schweizer Eltern adoptiert wurden (Bitter et al. 2020, 27). Darin zeigt sich auch, wie präsent in der Schweiz die Vorstellung der «Abstammung» war, wenn es um die Weitergabe des Bürgerrechts geht (Argast 2009; Kury 2006; siehe Kapitel 5.1).

Zugleich dienen nationale Kategorisierungen oftmals auch dazu, Migrant:innen als «Fremde» oder «Andere» zu markieren (Foroutan 2016; Mecheril & Melter 2012). Für den vorliegenden Untersuchungskontext sind diesbezüglich insbesondere die Überfremdungsdiskurse in den 1960er- und 1970er-Jahren relevant. Anhand rassistischer Bezüge auf «Abstammung und äussere Merkmale wie der Haut- und Haarfarbe» (Espahangizi 2020, 3; siehe dazu auch Maiolino 2010, 2012) wurden gerade Italiener:innen als inhärent anders, als «Fremde» konstruiert. Im damaligen Gastarbeitsregime schlug sich diese Rassialisierung ebenfalls nieder. «Weil sie der «nationalen Eigenart» der Schweiz nicht entsprechen» (Jain 2022, 316), sollte anhand prekarierteter Aufenthaltstitel ihre Niederlassung verhindert werden. Diese Interrelation zwischen rassialisierenden und nationalen Kategorien wird, wie Anne Lavanchy (2015, 280) festhält, für den Schweizer Kontext oftmals vernachlässigt – was nicht zuletzt darin resultiert, dass Rassismus in der Schweiz geringgeschätzt wird.<sup>201</sup>

Nationalen, ethnischen und rassialisierenden Kategorisierungen sind schliesslich zwei für die vorliegende Untersuchung besonders relevante

---

200 Siehe zum rechtlichen Unterschied zwischen Aus- und Wegweisung Kapitel 5.2.1.

201 Erst in neueren Publikationen werden (historische) Migrationspolitiken der Schweiz auch im Kontext rassistischer Strukturen gelesen (siehe dazu etwa Espahangizi 2020).

Aspekte gemein: *Erstens* nimmt in allen dreien die Familie eine zentrale Rolle ein (Anthias & Yuval-Davis 1993; Brubaker 2009). Sowohl rassialisierende als auch ethnische Kategorisierungen beziehen sich auf Ideen von «Abstammung» oder «Genealogie» (Brubaker 2009, 25–26). Dass wie oben erwähnt nationale Zugehörigkeit in vielen Staaten – so auch in der Schweiz – über die Familie weitergegeben wird, veranschaulicht ebenfalls, wie nationale Kategorisierungen über die Familie operieren. Anthias und Yuval-Davis fassen dies wie folgt zusammen:

While they [nationale, ethnische und rassialisierende Kategorisierungen] are difficult to ground, what is common to them, in all their diversity, is that they involve the social construction of an origin as a basis for community or collectivity. This origin, mythical or real, can be historically, territorially, culturally or physiognomically based. It can be internally constituted by the group or externally imposed, or both. (Anthias & Yuval-Davis 1993, 3)

Und *zweitens* werden anhand dieser Kategorisierungen Distinktionen zwischen «uns» und «ihnen» konstruiert, ausgehandelt und reproduziert (Anderson 2013; Dahinden 2014; Hummrich & Terstegen 2020). Gerade aus diesem Grund stellt es jedoch eine Herausforderung dar, in Forschungen, die sich mit nationalen, ethnischen und rassialisierenden Kategorisierungen befassen, eben diese Differenzkonstruktionen nicht zu reproduzieren (Anderson 2019, 3). Wie zu Beginn dieses Kapitels dargelegt, erlaubt gerade eine intersektionale Perspektive zu berücksichtigen, dass ethnische, nationale und rassialisierende nicht per se *die* zentralen Kategorisierungen sein müssen, um soziale Prozesse zu verstehen (Dahinden 2016). Sie eröffnet damit den Blick darauf, inwiefern und unter welchen Umständen sie relevant wurden.

## 4.2 Soziale Kategorisierungen und die Relevanz einer intersektionalen Perspektive auf Fremdplatzierungen

### 4.2.1 Annäherungen an den Forschungsstand

Verschiedene Arbeiten zum Schweizer Kontext wie auch zu anderen, lokalen Kontexten zeigen heute, dass in Fremdplatzierungsprozessen verschiedene soziale Kategorisierungen relevant waren (nebst anderen Garðarsdóttir 2020; Lengwiler et al. 2013; Mollidor & Berridge 2017; Sköld 2013). Forscher:innen, die sich mit dem Schweizer Kontext auseinandersetzen, sind sich einig, dass

Fremdplatzierungen historisch betrachtet eng mit der Bekämpfung von Armut verbunden waren: So war die Einweisung in ein Heim oder die Platzierung bei einer Pflegefamilie bis zur Einführung des ZGB 1912 in einigen Kantonen als «armenrechtliche Massnahme»<sup>202</sup> vorgesehen (Lengwiler et al. 2013, 25; Lengwiler & Praz 2018, 41). Anhand einer Fremdplatzierung sollten sowohl die Familien als auch die Gemeinden entlastet werden, indem Kinder zu Pflegefamilien oder in Heime platziert wurden. Dort wurden sie oftmals als günstige Arbeitskräfte eingesetzt (Droux & Praz 2021; Leuenberger et al. 2011). Die sowohl im alltäglichen als auch im politischen Diskurs weithin verwendete Bezeichnung der «Verdingkinder» geht aus diesem Kontext hervor.<sup>203</sup> Wie Leuenberger et al. darlegen, beschreibt dieser Begriff insbesondere «die Verknüpfung einer Fremdplatzierung mit einer verlangten Arbeitsleistung vonseiten des Kindes» (Leuenberger et al. 2011, 13). Eine Verdingung von Kindern ist für verschiedene Kantone überliefert und besonders für den Kanton Bern gut dokumentiert (siehe dazu Leuenberger et al. 2011; Leuenberger & Seglias 2015).<sup>204</sup> Vergleichbar ist auch die Praxis der Mindersteigerungen, an denen Kinder bedürftiger Familien als billige Arbeitskräfte versteigert wurden (Droux & Praz 2021, 32–34). Wie Droux und Praz (2021) zeigen, wurden solche Versteigerungen im Kanton Fribourg bis in die 1920er-Jahre durchgeführt.

Sozialgeschichtliche Forschungen legen nahe, dass auch nach der Einführung des ZGB weiterhin armutsbetroffene Familien im Fokus der Vormundschaftsbehörden standen (nebst anderen Galle 2016; Germann 2000; Hafner 2011; Hauss 2008; Wilhelm 2005). Mit der Einführung des ZGB im Jahr 1912 sowie der Gründung der Sozialwerke<sup>205</sup> nach dem Zweiten Weltkrieg nahmen zwar Fremdplatzierungsentscheide ab, die sich auf Armut bezogen (Weber 2015, 8–9; Lengwiler et al. 2013, 27). Jedoch erhöhten wirtschaftlich

---

202 Das «Armenrecht» war kantonale und fragmentarisch geregelt (Leuenberger et al. 2011, 14–16). Im Kanton Bern etwa wurden armenrechtliche Grundsätze im Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen (ANG) geregelt. Dieses sah eine Fremdunterbringung von Kindern in «Armen- und Rettungsanstalten» als geeignete Massnahme zur «Versorgung» von Armen vor (Artikel 12 ANG, siehe dazu auch Leuenberger et al. 2011, 16).

203 Für den Diskurs des Bundes und die verwendeten Begriffe siehe die Webseite des Bundesamtes für Justiz BJ: BJ (2023a).

204 Der Begriff selbst basiert jedoch nicht auf einer gesetzlichen Grundlage (Leuenberger et al. 2011). Verschiedene Forschungen – und mitunter auch die Interviews, die wir durchgeführt haben – zeigen überdies, wie fremdplatzierte Kinder und Jugendliche auch in den 1960er- und 1970er-Jahren in der Landwirtschaft tätig waren. Im Knabenerziehungsheim «Auf der Grube» im Kanton Bern gehörten etwa landwirtschaftliche Arbeiten zum festen Tagesprogramm (Bühler et al. 2022).

205 Die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV) wurde 1948 eingeführt, die Invalidenversicherung (IV) 1960 (siehe Kapitel 1.2).

prekäre Verhältnisse auch weiterhin die Chance, in den Blick der Behörden zu geraten. In ihrer Studie zu den Vormundschaftsbehörden in Basel-Stadt und Appenzell Innerrhoden stellt Miriam Janett für die Zeit zwischen 1945 und 1980 fest, dass in beiden Kantonen die grosse Mehrheit fremdplatzierter Kinder der «Unterschicht» angehörte (Janett 2022, 142–143).<sup>206</sup>

Lengwiler und Praz betonen hierzu die «Verschränkung zwischen ökonomischen und moralischen Vorbehalten», die bis weit ins 20. Jahrhundert zu einer «gesellschaftliche[n] Stigmatisierung der Armut» (Lengwiler & Praz 2018, 38) führte. Wie auch Leuenberger et al. darlegen, wurde «davon ausgegangen, dass der vorgelebte Zustand des Armseins von den Eltern auf die Kinder übertragen würde» (Leuenberger et al. 2011, 29). Der Eingriff in eine Familie und die Platzierung in ein anderes «Milieu» sollte daher auch «eine mögliche Armutsvererbung [...] verhindern» (Leuenberger et al. 2011, 29; siehe dazu auch Janett 2022, 143). Dass sich Armut von den Eltern auf deren Kinder vererben könnte, war überdies ein zentrales Argument eugenischer Narrative: Anhand eugenischer Ansätze wurden «soziale Probleme» wie etwa Alkoholismus, «illegitime» Schwangerschaften, Prostitution, «Verwahrlosung» oder eben Armut biologistisch interpretiert und erklärt; Sie wurden als Konsequenzen einer «genetischen Veranlagung» erachtet (Haus & Ziegler 2008, 756; Wecker 2012, 125). Als Lösung dafür wurden teilweise auch medizinische Massnahmen vorgeschlagen, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts gar in eugenisch motivierten Sterilisierungen mündeten (Mottier 2006, 259; siehe auch Hill Collins 1998). Besonders in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts fanden in verschiedenen Schweizer Kontexten, insbesondere aber in der Deutschschweiz, «biologistische Konzepte», die sich auf das «Erbgut» der Kinder bezogen, Eingang in behördliche Fremdplatzierungsentscheide (Haus & Ziegler 2013, 379; Lengwiler & Praz 2018, 39). Wie diese Ausführungen bereits zeigen, war also die Vorstellung des familiären Erbes auch für klassenspezifische Kategorisierungen relevant.

Historiker:innen beleuchten überdies, wie in Fremdplatzierungsentscheiden geschlechterspezifische Zuschreibungen eine bedeutende Rolle spielten (Businger et al. 2018; Buske 2004). Staatliche Regulierungen gegenüber Familien sind inhärent vergeschlechtlicht (siehe dazu auch Fuchs & Berghahn 2012). Dies wird auf rechtlicher Ebene im ZGB ersichtlich, welches die «juristische Grundlage dieses patriarchalen Modells [festlegt], das dem Ehemann weitgehende Entscheidungsbefugnisse über seine Frau zuschrieb» (Lavanchy & Purtschert 2022, 150; siehe dazu auch Büchler & Cottier 2012, 170–175).

---

206 Grundlage dieser Zahlen sind Fallakten zu insgesamt 84 Fremdplatzierungen aus Basel-Stadt und Appenzell-Innerrhoden, die Janett (2022, 142–143) anhand der «Berufszugehörigkeit des Vaters oder der Mutter» in Ober-, Mittel-, und Unterschicht teilt.

Die Entscheidungsprozesse im Kapitel 3 offenbaren, wie präsent diese Rollenbilder auch in der Umsetzung der Kinderschutzmassnahmen waren. Sowohl die Vorstellung der «liebenden» Mutter und Hausfrau, die sich ihren Kindern widmet und auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet, als auch die Wahrnehmung des Vaters als Hausherr und Ernährer der Familie hielten sich bis in die späten 1970er-Jahre und darüber hinaus (Janett 2022; Bühler & Ducommun 2023; Baumgarten et al. 2017). Diese vergeschlechtlichten Vorstellungen sind auch mit klassenspezifischen Zuschreibungen verwoben (siehe dazu auch Rietmann 2013): Eine «gute» Mutter zu sein – also zu Hause zu bleiben und in Form von Gratisarbeit den Haushalt zu führen und für die Kinder zu sorgen – mussten sich Familien erst leisten können. Damit einhergehend bedingte das Bild des «guten» Vaters ein festes und für die Familien alleinig ausreichendes Einkommen. Den dokumentierten geschlechterspezifischen Adressierungen und Beurteilungen ist zudem eine heteronormative Ordnung inhärent, was sich in der Problematisierung von Homosexualität besonders bei Männern zeigt (Haus & Ziegler 2013; Heiniger 2016). Im patriarchalen Familienbild stellte sie eine offenkundige Abweichung der herrschenden Geschlechternorm dar – und war nicht zuletzt in vielen deutschsprachigen Kantonen bis 1942 strafbar (Büchler & Cottier 2012, 378).<sup>207</sup>

In der historischen Forschung zu Fremdplatzierungen wurde ausserdem mehrfach dargelegt, dass weibliche Minderjährige von verschiedenen Akteur:innen unterschiedlich bewertet und beurteilt wurden als männliche: Während Buben und junge Männer im Hinblick auf ihre Zukunftschancen als hart arbeitende Mitglieder der Erwerbsbevölkerung beurteilt wurden, wurden Mädchen und junge Frauen im Hinblick auf ihre Rolle als zukünftige Mütter eingestuft (Businger et al. 2018; Haus & Ziegler 2013; Rietmann 2013). Der Sexualität junger Frauen und Mädchen kam dabei seitens Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden eine besondere Aufmerksamkeit zu (Jenzer 2014). In den 1960er- und 1970er-Jahren gerieten in der Schweiz ausserdem zunehmend junge Frauen in den Fokus der Behörden, weil sie eine Beziehung oder sexuelle Aktivitäten mit Nichtschweizer Männern eingegangen waren (Germann 2018, 18; Janett 2022, 172). Die intersektionalen Dynamiken, die diesen Entscheiden zugrunde lagen, wurden bis anhin allerdings kaum erforscht.

Dass minderjährige Frauen in einer Institution untergebracht wurden, nachdem sie sexuelle Handlungen mit «Ausländern» oder anderweitig als «fremd» erachteten Männern vorgenommen haben, ist nicht nur für den Schweizer Kontext festgehalten worden. Für den finnischen Kontext hat Vehkalahti (2017) beispielsweise eine Zunahme von Heimunterbringungen

---

207 Den Forschungserkenntnissen ist überdies die Prämisse einer binären Geschlechterordnung inhärent, die ich selbst mit der vorliegenden Forschung nicht aufzulösen vermag.

junger Frauen während des Zweiten Weltkrieges rekonstruiert. Vor allem in finnischen Städten, die deutsche Truppen beherbergten, stellte die Autorin «moral concern about women's and girls' association with soldiers» (Vehkalahti 2017, 170) fest. Der Kontext der Kriegszeit scheint dafür besonders relevant: «wartime saw anxiety around girls' sexuality and morality resurface» (Vehkalahti 2017, 170). Dies äusserte sich in einer verstärkten Kontrolle über junge Frauen und ihre Familien. Ähnliches konstatiert Garðarsdóttir (2020, 253) zum Kontext der britischen Besetzung in Island während der 1940er-Jahre, als sich sowohl die Polizei als auch verschiedene sozialstaatliche Einrichtungen vermehrt mit Frauen und Mädchen befassten, die angeblich mit britischen Soldaten intime Beziehungen führten. Hier wurde gar eine spezialisierte Einheit gegründet, um die jungen Frauen zu überwachen. Wie Studer et al. darlegen,

... wurden an Frauen meist, in Krisen- und Kriegzeiten sogar ausgesprochen, besondere, verschärfte Erwartungen an ihre sexuelle Moral als Zeichen ihrer Konformität und Loyalität mit den Staatsbürgern und als Mittel zur Absicherung der Nation gestellt. (Studer et al. 2008, 29)

Wie ich im Kapitel 4.4 darlegen werde, lassen sich in der Schweiz im Kontext der 1960er- und 1970er-Jahre ähnliche Dynamiken nachzeichnen.

Dass in der Schweiz gewisse Familien und Kinder von Fremdplatzierungen besonders betroffen waren, zeigt sich schliesslich am Beispiel des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse besonders deutlich. Das «Hilfswerk» war ein Projekt respektive eine «Aktion» (Galle 2016, 15) der Schweizer Stiftung Pro Juventute, die sich auf Kinder von «Vaganten» respektive des «fahrenden Volkes» ausrichtete. Ihr Ziel war es, «alle ‹Vagantenfamilien› systematisch zu erfassen, um ihre Kinder zu ‹brauchbaren Gliedern› der Gesellschaft zu erziehen» (Galle 2016, 15–16). Zentrales Mittel, um dieses Ziel zu realisieren, war für die Pro Juventute die Fremdplatzierung: Zwischen 1926 und 1973 nahm sie knapp 600 Kinder ihren Eltern weg, um sie in Pflegefamilien oder Heime zu platzieren (Galle 2016, 15). Die Praxis war rechtlich gestützt durch die Entscheide der jeweiligen Vormundschaftsbehörden.

Auch in diesem Kontext nahm die Vorstellung, dass sich «abweichendes» Verhalten von den Eltern auf die Kinder überträgt, eine zentrale Rolle ein. So stellten Psychiater:innen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts anhand von Stammbäumen die «erbliche Belastung» der Familienverbände» (Galle 2016, 619) dar. Damit wurde das «Vagantentum» anhand des Körpers und der Psyche der untersuchten Menschen verhandelt und die betroffenen Kinder und deren Eltern wurden als inhärent «anders» konstruiert und rassialisiert (Mottier 2006, 266). Mitglieder des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse

stützten sich auf diese Berichte, um das Eingreifen in Familien – und damit nicht zuletzt auch das Bestehen der «Aktion» selbst – zu rechtfertigen (Galle 2016, 67). Zentral in dieser Logik scheint: Je jünger die Kinder zum Zeitpunkt der Fremdplatzierung waren, desto grösser sah die Pro Juventute die Chance, dass sie den «Nomadismus» ablegen konnten (Mottier 2006, 266). Zugleich konnte ein vermeintliches Scheitern dieser Bemühungen anhand rassialisierender Kategorisierungen begründet werden, indem Jugendliche etwa anhand eines «ausgesprochenen Vagantentemperaments» (Galle 2016, 613) diskreditiert wurden.

Auch in diesem Kontext ist auffällig, wie sich die stigmatisierenden Argumentationen auf klassenspezifische Argumente stützten: Die mobile Lebensweise fahrender Familien wurde mit Armut in Verbindung gebracht. Für Sara Galle sind deswegen die Massnahmen «zur Bekämpfung der Vagantität» ebenfalls im Sinne einer «mangelhaften Solidarität mit der von Armut betroffenen Bevölkerung» (Galle 2016, 175) zu verstehen. In den Meldungen von Kindern fahrender Familien nahmen ausserdem und vergleichbar mit den im Kapitel 3 diskutierten Fremdplatzierungsprozessen psychiatrische und psychologische Abklärungen eine wichtige Rolle ein. Wie Galle zeigt, sollten sie «den zuständigen Behörden genügend Beweismaterial [...] liefern, mit dem sich die Wegnahme der Kinder aus ihren Familien und der Entzug der elterlichen Gewalt rechtfertigen liessen» (Galle 2016, 644). Anhand der symbolischen Kraft dieser Expert:innenberichte konnten die bestehenden Ressentiments gegen Fahrende bescheinigt werden. Entgegen der Auffassung, dass die Fremdplatzierungen insbesondere durch das «Hilfswerk» verursacht waren, zeigt die Forschung von Sara Galle (2016) schliesslich, wie fest verankert Rassismus gegen Fahrende in der breiten Bevölkerung war (siehe auch Schär 2008). Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse wurde aufgelöst, nachdem die Aktion medial stark kritisiert wurde (Strebel & Schilling 2006). Die letzten Vormundschaften wurden 1975 an «Externe» (Galle 2016, 131) übergeben.

Damit, dass Angehörige ethnischer Minderheiten von Fremdplatzierungen besonders betroffen waren und dass dabei Rassialisierungen eine Rolle spielten, ist die Schweiz im internationalen Kontext nicht allein (Sköld 2013; Vasquez-Tokos & Yamin 2021; Johansen & Grøn 2022). In Kanada wurde beispielsweise in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine Vielzahl «indigener Kinder» durch den kanadischen Wohlfahrtsstaat in «nichtindigene» Familien oder sogenannte «Residential Schools», also in Internate platziert (McKenzie et al. 2016, 2). Um das Ausmass dieser Massnahmen zu beschreiben,<sup>208</sup> prägte Johnston den Begriff «Sixties Scoop» (Johnston 1983);

208 Gemäss Fournier und Crey (1997) machten 1960 «Aboriginal Children» zwischen 30 und 40 % aller Kinder in wohlfahrtsstaatlicher Betreuung aus.

die Kinder seien regelrecht «geschnappt» worden. Die Eingriffe wurden durch die Behörden mit kolonialistischen Narrativen legitimiert: Das Bild der «ungesunden», «rückständigen» Gemeinschaften diente der Argumentation, Kinder vor deren Einfluss zu schützen und damit eine Massnahme zu rechtfertigen (siehe auch Phillips & Pon 2018). Vergleichbar mit der Logik der Fremdplatzierungen im Kontext des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse sollten die Kinder dadurch in eine Gesellschaft assimiliert werden (Sinclair 2007, 67), die als «Euro-western» (McKenzie et al. 2016, 3) und christlich imaginiert war. Besonders die zahlreichen Verbrechen, die diese Kinder in den Internaten erfuhren, sind heute gut dokumentiert.<sup>209</sup>

#### 4.2.2 Hin zu einer intersektionalen Perspektive auf Fremdplatzierungen

Die im vorangehenden Kapitel diskutierten Ergebnisse verschiedener Forschungen illustrieren, dass sowohl in der Schweiz als auch in anderen lokalen Kontexten bestimmte soziale Kategorisierungen eine bedeutende Rolle dafür spielten, welche Familien in den Blick der Behörden kamen und wie diese von unterschiedlichen Akteur:innen beurteilt wurden. Sie zeigen insbesondere auch, dass sich dabei verschiedene Kategorisierungen verschränkten und sich gegenseitig bedingten. Besonders auffallend ist, wie verwoben klassen- und geschlechterspezifische Kategorisierungen waren, wenn es etwa um die Bewertung elterlicher Kompetenzen und Bilder «guter» Elternschaft ging. Im Kontext des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse wird zudem deutlich, wie anhand klassenspezifischer Argumentationen ethnische und rassialisierende Differenz hergestellt wurde. Die Erkenntnisse sowohl aus der Schweiz als auch aus Finnland und Island weisen darauf hin, dass Nationalität und Geschlecht mit Blick auf Fremdplatzierungen junger Frauen interagierten und zu einer verstärkten Kontrolle ihrer Sexualität führten. Und die Ausführungen zum Umgang mit Armut in der Schweiz – aber auch die Erkenntnisse zum Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse – zeigen, dass ähnlich wie bei Nationalität, Ethnizität und *Race* oftmals die Idee vorherrschte, dass die sozialen Kategorisierungen über die Familie weitergegeben werden.

Der Einblick in diesen Forschungsstand legt deshalb nahe, dass die Frage, wer auf welche Weise von einer Fremdplatzierung betroffen war, nicht eindimensional betrachtet werden kann. Vielmehr geht die Familie im Sinne der US-amerikanischen Intersektionalitätsforscherin Patricia Hill Collins als «saturated site of power» (Hill Collins 2019, 235) hervor; das heisst, als Ort, an dem sich verschiedene Machtdimensionen besonders sichtbar miteinander verschränken. Hill Collins beschreibt dies wie folgt:

---

209 Siehe beispielsweise Voce et al. (2021).

Each of the major systems of power that currently fall under intersectionality's framework – gender, class, sexuality, nation, race, ethnicity, ability, and age – often rely on varying claims about family. (Hill Collins 2019, 235)

Es ist aus diesem Blickwinkel erstaunlich, dass gerade in historischen Forschungen zu Fremdplatzierungen in der Schweiz kaum aus intersektionaler Perspektive argumentiert wird – oder diese zumindest nicht als solche benannt wird.

Die intersektionale Perspektive, auf die ich mich hier beziehe, geht auf die Arbeiten Schwarzer Feminist:innen und deren Kritik an einem *weisser* Feminismus, dem Antidiskriminierungsrecht und der feministischen Theorie zurück (Anthias & Yuval-Davis 1993; Crenshaw 1991; hooks 1992; Lorde 1984). Während die US-amerikanische Rechtswissenschaftlerin Kimberlé Crenshaw den Begriff der «Intersektionalität» prägte, haben bereits zuvor Autor:innen wie Audre Lorde, Angela Davis oder bell hooks kritisiert, dass sich ein *weisser* Feminismus insbesondere für die Anliegen *weisser* Frauen einsetze und damit «andere marginalisierte Erfahrungen von Weiblichkeit unter andere Differenzkategorien» (Dietze et al. 2012, 12) subsumiere. Dabei werde vernachlässigt, dass es viele verschiedene Erfahrungen von Weiblichkeit gäbe, wovon jene *weisser* «Mittelschichtsfrauen» (Purtschert & Meyer 2016, 132) lediglich eine war. Inspiriert durch diese Debatten haben im europäischen Kontext mehrere Autor:innen eine intersektionale Perspektive – und auch Kritik – aufgenommen und für ihre Forschungsfragen adaptiert.

Eine intersektionale Perspektive erlaubt zu berücksichtigen, dass gesellschaftliche Positionen von verschiedenen Machtverhältnissen geprägt sind, die sich wiederum gegenseitig beeinflussen und bedingen (Hill Collins 2019; Crenshaw 1991; Hiitola & Pellander 2019, 248; Welfens 2021, 24). Im Zentrum steht das Verständnis sozialer Ungleichheiten und Diskriminierungen, die durch das Zusammenspiel verschiedener Machtdimensionen wie Geschlecht, Ethnizität, *Race*, Nation, Klasse, Sexualität, Behinderung oder auch Alter entstehen (Amelina & Horvath 2020, 489). Aus diesem Grund ist eine intersektionale Perspektive besonders geeignet, um strukturelle Ungleichheiten in ihrer Komplexität zu verstehen (McCall 2005; Misra 2018; Purtschert & Meyer 2016). Mit Bezug auf die vorliegende Untersuchung beleuchtet eine intersektionale Perspektive, weshalb welche Familien zu welchem Zeitpunkt in den Blick der Behörden gerieten. Forschungen zu intersektionalen Kategorisierungen betonen denn auch die Rolle des Kontextes, in dem diese Kategorisierungen situiert und wirksam wurden. Wie Misra et al. (2021, 11–13) darlegen, kann die Rolle von *Race*, Ethnizität, Nationalität, Geschlecht oder Klasse je nach Ort und Zeit variieren (siehe dazu auch Yuval-Davis 2015).

Dass junge Frauen in Finnland und Island während des Zweiten Weltkrieges besonders stark überwacht, kontrolliert und diszipliniert wurden (Garðarsdóttir 2020; Vehkalahti 2017), unterstreicht diesen Aspekt und ebenso, dass die Kontrolle fahrender Familien in der Schweiz im Kontext einer zunehmenden staatlichen Regulierung von Mobilität erfolgte (Galle 2016, 179).

Wie lässt sich nun diese Perspektive konkret auf die Fallbeispiele anwenden, die ich in diesem Kapitel diskutiere? Die Idee einer Verwobenheit der Kategorien impliziert, dass ich verschiedene Kategorisierungen nicht additiv verstehe. Hierin liegt eine zentrale Kritik an der Metapher der «Strassenkreuzung», wie sie von Kimberlé Crenshaw vorgeschlagen, aus dem rechtswissenschaftlichen Kontext entnommen und in vielen sozialwissenschaftlichen Studien adaptiert wurde. Wie Katharina Walgenbach festhält, werden «Gender und Race [...], mit Ausnahme der spezifischen Situation der Strassenkreuzung, immer noch als isolierte Kategorien gefasst» (Walgenbach 2007, 49). Dietze et al. argumentieren weiter, dass die Metapher suggeriert, «dass Machtverhältnisse *jenseits* der Kreuzung scheinbar unbeeinflusst voneinander existieren» (Dietze et al. 2012, 8–9, Hervorhebung im Original). Vielmehr scheinen jedoch *Race*, Nation und Ethnizität mit anderen Differenzdimensionen ko-konstruiert zu werden (Khazaei 2018, 5). Sie sind also «mutually constitutive» (Yuval-Davis 2016, 369), sie bringen sich gegenseitig hervor (siehe dazu auch Misra et al. 2021, 12; Bonjour & Duyvendak 2018; Khazaei 2022). Das bedeutet einerseits, dass gewisse Aspekte gesellschaftlicher Verhältnisse unerschlossen bleiben, wenn lediglich eine Kategorie fokussiert wird (Weldon 2006, 239). Andererseits geht es mir – ähnlich wie in der Diskussion um die Unterscheidung zwischen nationalen, ethnischen und rassialisierenden Kategorisierungen – weniger darum, die einzelnen Kategorien rigoros auseinanderzuhalten, sondern zu beleuchten, wie sie zusammenwirken und dadurch bestimmte Konsequenzen nach sich ziehen (Misra et al. 2021, 12). Damit steht auch im Fokus, inwiefern sich soziale Verhältnisse, die auf Klasse, Geschlecht, *Race* oder Nation basieren, gegenseitig konstruieren, bedingen und miteinander artikulieren (Hill Collins 1998, 62–63).

Ein anschauliches Beispiel dafür ist die inhärent vergeschlechtlichte Konstruktion von Nation. Wie Nira Yuval-Davis (1997) in ihrem aufschlussreichen Buch argumentiert, basiert die Konstruktion von Nation auf bestimmten Geschlechterverhältnissen. Die Autorin rekonstruiert hierzu aus intersektionaler Perspektive einen Diskurs, der Frauen als «reproducers of the nation» (Yuval-Davis 1997, 4) festschreibt und damit Geschlecht und Nation inhärent miteinander verbindet. Dass insbesondere Frauen und Müttern die Bürde zukommt, zukünftige Bürger:innen zu erziehen, wird auch zum Eingangstor für die geschlechterspezifische Disziplinierung und Kontrolle von Familien. Indem sie «the population for the national ‹family› or nation-state»

(Hill Collins 1998, 75) hervorbringen, rücken die Körper und die Sexualität von Frauen in den Mittelpunkt – und eröffnen den Weg für die Kontrolle der Beziehungen, auf die sich Frauen (und Mädchen) einlassen.

Die Verschränkung von Kategorien wie Geschlecht, Sexualität und Klasse mit der administrativen Kategorie Nationalität wird dann besonders deutlich, wenn intime Beziehungen im migrationsrechtlichen Kontext reguliert werden (sollen) (Lavanchy 2015). Im Schweizer Kontext zeigt sich dies mit Blick auf das Bürgerrecht: Bis 1952 verloren Schweizerinnen ihr Bürgerrecht, wenn sie einen Mann heirateten, der nicht Schweizer Bürger war (Studer 2001; Redolfi 2019).<sup>210</sup> Einerseits kann der Verlust des Bürgerrechts als Anreiz für Schweizerinnen betrachtet werden, keine Ausländer zu heiraten (siehe dazu auch de Hart 2006). Andererseits zielte das Gesetz über die Heiratsregelungen auch darauf ab, die Möglichkeiten des Aufenthalts von Ausländern in der Schweiz zu beschränken: Indem Männer ohne Schweizer Staatsangehörigkeit nicht automatisch das Bürgerrecht ihrer Frauen erwerben konnten und Schweizer Frauen ihr Bürgerrecht verloren, wurden beide der Migrationskontrolle unterstellt. Wie Brigitte Studer einleuchtend beschreibt, zeigt sich hier die Verschränkung verschiedener Politiken: «The marriage rule is particularly revealing in that it marks the intersection of population policies, including those towards foreigners, with the politics of marriage and the body» (Studer 2001, 624).

Schliesslich besteht eine Frage, die in intersektionalen Forschungsdebatten wiederholt auftaucht, darin, welche Kategorien zur Analyse intersektionaler Dynamiken berücksichtigt werden sollen. Wie Nathalie Gasser darlegt, schlagen verschiedene Autor:innen «nicht weniger als dreizehn Kategorien» (Gasser 2020, 45) vor, die in einer intersektionalen Analyse berücksichtigt werden können und sollen. Eine Berücksichtigung aller möglicher Verschränkungen verschiedenster Kategorisierungen ist allerdings oftmals schlichtweg nicht möglich – und wohl auch nicht unbedingt zielführend (Misra et al. 2021, 13). An dieser Stelle verfolge ich einen Ansatz, der aus drei Überlegungen hervorgeht: *Erstens* fokussiere ich nationale, ethnische und rassialisierende Kategorisierungen, weil diese Frage vom Forschungsstand oft offengelassen wird und sie sich anhand des Kontextes – die Überfremdungsdiskurse in den 1960er- und 1970er-Jahren – aufdrängt. *Zweitens* legt der oben beschriebene Forschungsstand nahe, dass besonders Geschlecht und Klasse eine wichtige Rolle spielen. Deshalb richte ich auf diese Kategorisierungen ein besonderes Augenmerk. Ähnlich wie Nationalität, Ethnizität und *Race* verstehe ich auch Geschlecht und Klasse als soziale Konstrukte, die eng mit gesellschaftlichen

---

210 Gleichzeitig erworben jedoch auch Frauen ohne Schweizer Staatsangehörigkeit mit der Heirat das Schweizer Bürgerrecht (siehe dazu Wecker 1999, 2013).

Machtverhältnissen verbunden sind, aus ihnen hervorgehen und sie wiederum reproduzieren (Purtschert & Meyer 2016; Bonjour & Duyvendak 2018).

Und *drittens* war es mir ein Anliegen, in der Datenerhebung und -analyse offen zu bleiben für Aspekte, die ich nicht antizipierte. So plädieren Patricia Purtschert und Katrin Meyer für eine Intersektionalitätsforschung, die «die Macht reflektiert, die bei der Bestimmung von Kategorien im Spiel ist, und [die] für die Aktualisierung, Erweiterung oder Veränderung relevanter Kategorien offenbleibt» (Purtschert & Meyer 2016, 131). Die Argumentation der beiden Autorinnen ist überzeugend, weil sie berücksichtigen, dass bereits die Frage, welche Kategorie in welchem Kontext relevant wird, Aufschluss über die herrschenden Machtverhältnisse gibt. In diesem Buch möchte ich deshalb auf das verzichten, was Judith Butler ein «verlegenes ‹usw.›» (Butler 1991, 210) nennt. Wie sich in den nachfolgenden Ausführungen zeigen wird, erweist es sich anhand eines explizit offenen Zugangs an die Daten als ebenso relevant, die Kategorien Behinderung und Alter zu berücksichtigen. Behinderung verstehe ich als «soziales und kulturelles Konstrukt», anhand dessen eine «hierarchisierte Unterscheidung zwischen ‹normalen› und ‹anormalen› Körpern» (Dietze et al. 2012, 18) vorgenommen wird. Wie Sonja Matter (2017) in ihrer Diskussion zum sexuellen Schutzalter in Österreich zeigt, ist die Kategorie Alter und insbesondere, wer unter welchen Bedingungen als Kind oder bereits als Erwachsene:r erachtet wurde, ebenfalls als Resultat gesellschaftlicher Aushandlungen zu verstehen (siehe dazu auch Roux 2014). Wie sich diese verschiedenen Kategorisierungen in Fremdplatzierungsprozessen verschränkten, in welchem Kontext und unter welchen Bedingungen sie dies taten und welche Rolle sie dabei für den Verlauf der Fremdplatzierungsprozesse spielten, diskutiere ich im nächsten Unterkapitel.

### 4.3 Intersektionale Herkunftskonstruktionen in Fremdplatzierungsprozessen

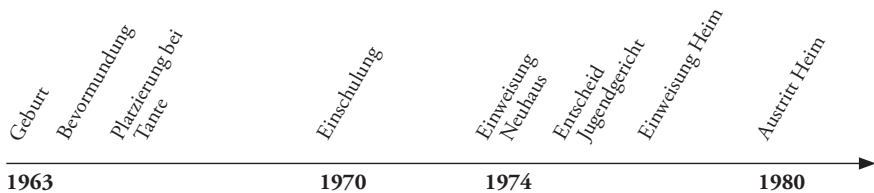
In die empirische Diskussion steige ich anhand von drei Fallstudien ein: die Fremdplatzierungsprozesse von Arthur H., Louis W. und Ursula T. Die ersten beiden Fremdplatzierungsprozesse ereigneten sich im Kanton Bern und ähneln sich auf den ersten Blick sehr. Sie betrafen zwei Buben, die beide 1974 in dasselbe Heim im Kanton Bern eingewiesen wurden, nachdem sie in der Beobachtungsstation Neuhaus begutachtet worden waren. Ein wichtiger Unterschied zwischen diesen beiden Buben besteht darin, dass Arthur H. Sohn einer unverheirateten Schweizerin war, während Louis W.s leibliche Eltern französische und italienische Staatsangehörige waren. Was die verschiedenen involvierten Akteur:innen mit diesen Kategorisierungen machten und in wel-

chem Kontext sie relevant wurden, erzählt der Kontrast dieser beiden Beispiele. Sie stelle ich einem Fremdplatzierungsprozess aus dem Tessin gegenüber: Hier stehen die Beurteilungen einer jungen Frau im Zentrum, deren Familie als «Nomadenfamilie»<sup>211</sup> klassifiziert und adressiert wurde. Während Ursula T. in ein Heim eingewiesen wurde, blieb ihre Familie unter der ständigen Beobachtung verschiedener involvierter Akteur:innen – nicht zuletzt der Pro Juventute.

### 4.3.1 Von Körper zu Anlage, von sozialen zu psychiatrischen Diagnosen: Arthur H.

Im Folgenden zeichne ich den Fremdplatzierungsprozess von Arthur H.<sup>212</sup> entlang dreier Etappen nach und lege dar, wie anhand verschiedener Meldungen und Abklärungen die Platzierung in einem Heim zustande kam. Ich gehe zunächst auf die ersten Jahre seiner Bevormundung und Platzierung bei seiner Tante zwischen 1963 und 1970 ein. Im zweiten Schritt bespreche ich die Abklärungen, die in den vier Jahren nach seiner Einschulung 1970 erfolgten, und diskutiere abschliessend, wie Arthur H. 1974 durch ein Jugendgericht in die Beobachtungsstation Neuhaus eingewiesen wurde. Dort wurde er von verschiedenen Ärzt:innen und Fachpersonen beurteilt und begutachtet, bevor er im selben Jahr in ein Heim eingewiesen wurde.

Abbildung 2 Fremdplatzierungsprozess von Arthur H.



#### 1963–1970: Bevormundung und «Behandlungen»

Arthur H. wurde 1963 als Sohn einer unverheirateten Schweizerin in Genf geboren und kurz nach seiner Geburt bevormundet. Wenige Wochen nach der Geburt platzierte ihn seine Mutter zuerst zu einer Pflegefamilie, danach

211 ASTi, Bestand Solidaritätsbeitrag, Ordner 3.2, Schreiben SIM, 1960. (Fall 201).

212 Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf der Analyse von Aktenmaterial aus drei Archiven: dem Staatsarchiv des Kantons Bern, dem Stadtarchiv der Stadt Bern sowie der Einsicht in die Krankenakte der Beobachtungsstation Neuhaus im Archiv der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Waldau, Bern. (Fall 61).

zur Familie ihrer Schwester, der Tante von Arthur H. Als Kind unverheirateter Eltern stand Arthur H. seit seiner Geburt unter Beobachtung durch seinen Vormund, der alle zwei Jahre zuhanden der Vormundschaftsbehörde der Stadt Bern einen Bericht verfasste. Bereits 1968 fiel das Urteil des Vormundes gegenüber Arthur H. ungünstig aus.<sup>213</sup> Der fünfjährige Junge sei zwar «bei seinen Pflegeeltern wie eigen gehalten», sei aber «nicht leicht zu führen» und mache «bereits recht erhebliche Schwierigkeiten». Aufgrund dieser «erheblichen Schwierigkeiten», die der Vormund nicht genauer spezifizierte, meldete dieser Arthur H. im selben Jahr erstmals bei der Erziehungsberatung an – und zwar zu einer «ambulanten Behandlung». Mit der Betonung der «ambulanten Behandlung» scheint der Vormund bereits zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit eines stationären Aufenthaltes – und damit die Wegplatzierung des Jungen aus der Pflegefamilie – in Betracht gezogen zu haben. Ausserdem suggeriert die «Behandlung», dass der Vormund das «schwierige» Verhalten des Jungen als pathologisch erachtete.

In seinen Berichten beurteilte und dokumentierte der Vormund nicht bloss, wie sich der damals fünfjährige Arthur H. verhielt. Er suchte dafür auch nach einer Erklärung. Zu diesem Zweck ging er in einem Vormundschaftsbericht aus demselben Jahr auf die leibliche Mutter Arthurs ein. Er hielt ein vernichtendes Urteil fest:

Die Kindsmutter ist eine überaus störrische, arrogante Frau, mit der kaum einmal in ruhigem Tone verhandelt werden kann. Sie hat sich seit Jahren bei den Behörden verkracht und sich unmöglich gemacht. Zum Glück besucht sie nun ihren Buben nicht mehr, was auf die Erziehung nur günstigen Einfluss haben kann.<sup>214</sup>

Mit dieser Beurteilung zeichnete der Vormund ein negatives Bild von der Mutter, das sie als unangepasste, beinahe renitente Bürgerin beschrieb. Er erachtete es deshalb auch als positiv, dass sie ihren Sohn nicht mehr besuchte. Darin spiegelt sich im weiteren Sinne auch eine Logik der Fremdplatzierungsentscheide: Wurde eine Frau nicht als «gute» Mutter (und «gute» Kooperationspartnerin der Behörden) angesehen, so sollte sie besser gar keine Betreuungsaufgaben übernehmen, um ihr Kind nicht negativ zu beeinflussen.<sup>215</sup>

---

213 Stadtarchiv Bern (SAB), Vogtsmanuale 1968, Vormundsbericht «Arthur H.», 1968. (Fall 61).

214 Stadtarchiv Bern (SAB), Vogtsmanuale 1968, Vormundsbericht «Arthur H.», 1968. (Fall 61).

215 In den 1970er- und 1980er-Jahren änderte sich dieser Zugang allmählich, indem der Diskurs aufkam, dass der Kontakt zur Familie auch bei einer Platzierung aufrechterhalten werden sollte (Bossert & Czäka 2018).

Dass der Vormund davon ausging, dass dieser vermeintlich negative Einfluss der Mutter jedoch bereits gegeben war, zeigt sich in der nächsten Passage. So hielt er im Anschluss an sein Urteil zur Mutter fest:

Vermutlich sind die Anlagen bei [Arthur] so, dass er auch weiterhin recht schwierig sein wird, doch geben seine Pfleger nicht klein bei und wir glauben, dass es ihnen gelingen wird, den Buben auch weiterhin recht führen zu können, so dass eine Heimeinweisung, die längere Zeit ernstlich in Frage gestellt wurde, vermieden werden kann.<sup>216</sup>

Von der Beurteilung der Mutter und den Begegnungen der Behörde mit ihr schloss demnach der Vormund auf die «Anlagen» des Jungen. Sie liessen ihn zum Schluss kommen, dass der Junge «auch weiterhin recht schwierig sein wird». Die Beschreibung der «Anlagen» durch den Vormund bleibt zwar diffus, sie zeigt jedoch, dass mit Bezug darauf die Ursache des Verhaltens von Arthur H. in biologistischer Art und Weise erklärt und damit auch nur bedingt als veränderbar erachtet wurde. Umso mehr erachtete der Vormund ein Eingreifen – von der «Behandlung» des Jungen bis hin zu einem potentiellen stationären Aufenthalt – als legitim.

Damit erinnert die Argumentation auch an eugenische Konzepte (Hauss & Ziegler 2013; Wecker 2003; Lengwiler & Praz 2018). Dass der Vormund in diesem Fall auch 1968 noch anhand des Verhaltens des Jungen und mit Referenz auf dessen Mutter auf «Anlagen» schloss, offenbart eine bemerkenswerte Persistenz dieser Idee, dass sozial «abweichendes» Verhalten über die Familie vererbt werden kann. Zu diesem Zeitpunkt scheint der Vormund jedoch noch an die Erziehungstätigkeit der Pflegeeltern geglaubt zu haben – und daran, dass in dieser Familie der Bub «recht» erzogen werden könne. Hier zeigt sich auch die Vorstellung, dass gewisses Verhalten genetisch veranlagt sei, allerdings je nach Umgebung und Alter der Kinder kontrolliert werden könne. Darin spiegelt sich mit der *Anlage-Umwelt-Diskussion* ein weiteres klassisches Narrativ, mit dem Fremdplatzierungen legitimiert wurden (siehe Galle 2016, 153). Insgesamt illustrieren diese Beurteilungen und Berichte, wie erstens bereits in jungen Jahren das als «schwierig» klassifizierte Verhalten des Jungen mit Bezug auf seine leibliche Mutter erklärt wurde, dass zweitens dieser Zusammenhang anhand von «Anlagen» und im Körper markiert wurde und dass drittens diese Beurteilungen in der Perspektive des Vormundes ein Eingreifen – oder zumindest eine genauere Beobachtung – erforderten.

---

216 SAB, Vogtsmanuale 1968, Vormundsbericht «Arthur H.», 1968. (Fall 61).

## 1970–1974: Schuleintritt und weitere Abklärungen

In den ersten Jahren seiner Schulzeit kommen zu den bereits bestehenden Beurteilungen von Arthur H. die Einschätzungen der Lehrpersonen hinzu. Im Jahr 1970 verfasste der Vormund erneut einen Bericht. Mittlerweile war Arthur H. sieben Jahre alt und besuchte den Kindergarten. Dort war er negativ aufgefallen:

[Arthur] besucht heute den Kindergarten, wo es ihm zu Beginn ungeheuer schwer fiel, sich einzuordnen. Der sehr eigenwillige Bub kann sich zeitweise wie ein kleines Ungeheuer aufführen und zwar wo immer es auch sei. [Arthur] ist sehr jähzornig und wenn ihm etwas nicht passt, versucht er mit allen Mitteln sich durchzusetzen.<sup>217</sup>

Mit dem Eintritt in den Kindergarten wurden für den Vormund die bereits festgehaltenen Probleme akzentuiert. Der Kindergarteneintritt markierte einen Moment, in dem die gesellschaftliche Konformität des Jungen auf dem Prüfstand stand. Obschon die Lehrperson nicht explizit genannt wird, scheint naheliegend, dass der Vormund durch sie über das Verhalten von Arthur H. informiert wurde. Der Auszug des Vormundes zeigt damit erneut – und vergleichbar mit dem Fremdplatzierungsprozess, der Angelo K. betraf (siehe Kapitel 3.3) –, wie relevant im Kanton Bern die Auskünfte von Lehrpersonen waren, um die betroffenen Kinder und Familien zu beurteilen.

Mit den Meldungen über das Verhalten des Jungen gingen weitere Abklärungen einher. 1970 wurde Arthur H. von der Erziehungsberatung für eine Elektroenzephalografie (EEG<sup>218</sup>) angemeldet. Die Untersuchung der elektrischen Aktivität des Gehirns sollte Aufschluss geben, ob bei Arthur eine «hirnorganische Schädigung» vorliege.<sup>219</sup> Unter dem Punkt «Anamnese und klinische Befunde», der im Anmeldeformular fürs EEG vorgesehen war, hielten die unterzeichnenden Erziehungsberater fest:

Illegaler Knabe einer Dirne, Vater unbekannt: fragliche Abtreibungsversuche während Schwangerschaft. Geburtsverlauf unbekannt. Mit 2 Wochen in vorläufigen, mit 7 Monaten in definitiven Pflegeplatz, mit 2 J. adoptiert<sup>220</sup>. Als Säugling sehr unruhig; in psychomotorischer,

217 SAB, Vogtsmanuale 1970, Vormundsbericht «Arthur H.», 1970. (Fall 61).

218 Anhand einer Elektroenzephalografie wurden die Hirnströme gemessen. Es war daher auch ein gängiges Mittel, um das Bestehen einer Epilepsie zu eruieren (siehe Hafner 2022, 78–81).

219 Archiv der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Neuhaus im Stöckli, Waldau, Bern (ANHB), Dossier «Arthur H.», Anmeldung EEG, 1970. (Fall 61).

220 Hierzu ist zu erwähnen, dass entgegen den Ausführungen des Erziehungsberaters Arthur H. von seinen Pflegeeltern nicht adoptiert, sondern lediglich als Pflegekind

v. a. sprachlicher Entwicklung stark retardiert (Beginn Sprechen mit 3 J.).<sup>221</sup>

Die beiden Erziehungsberater erachteten es demnach für die Untersuchung der abklärenden Ärzt:innen als relevant, dass der Junge sowohl ein Kind unverheirateter Eltern als auch der Sohn einer «Dirne»<sup>222</sup> gewesen sei. Die Bezeichnung «illegal» ist überdies ein bemerkenswertes Zeugnis dessen, wie stigmatisiert Kinder unverheirateter Eltern zu dieser Zeit waren. Indem sie diese moralisierenden Bewertungen zu den leiblichen Eltern des Buben im gleichen Zuge wie die Platzierungsgeschichte und etwa seine sprachliche Entwicklung erwähnten, wurden sie auch als klinische Diagnose gerahmt. Das lässt deshalb auch erahnen, welchem Zweck diese Abklärung diene: Das EEG sollte nicht bloss über den Gesundheitszustand des Buben Auskunft geben. Es wurde auch dafür genutzt, um herauszufinden, ob sich diese moralische Diagnose und sozialen Bewertungen in den Gehirnströmen und damit in der körperlichen Veranlagung des Buben erkennen – und somit naturwissenschaftlich bescheinigen liessen (siehe dazu auch Hafner 2022, 79; Bühler & Ducommun 2023). Darüber hinaus sollte die Untersuchung wohl auch klären, inwiefern die «fraglichen Abtreibungsversuche» Auswirkungen auf das Verhalten des Jungen hatten. Wie die weitere Aktenanalyse ergibt, war das Ergebnis der EEG-Untersuchung jedoch uneindeutig. In einem Schreiben an die Erziehungsberatung kam die zuständige Ärztin zum Schluss: «Der Befund ist unspezifisch und für eine organische Grundlage der Verhaltensstörung des Kindes nicht beweisend».<sup>223</sup>

In einem weiteren Bericht des Vormundes von 1972 fällt mir jedoch auf, wie er das Resultat der Untersuchung interpretierte: «ein durchgeführtes EEG fiel schlecht aus».<sup>224</sup> Inwiefern der Vormund vom Befund des EEG darauf schliessen konnte, dass dieses «schlecht ausfiel», hielt er im Bericht jedoch nicht fest. Vielmehr verwies er erneut auf die Einschätzung der Erziehungsberatung. Diese stellte dem Jungen keine gute Prognose in Aussicht: «Man rechnet sogar damit, dass früher oder später eine Heimversorgung nötig sein wird». Schliesslich fügte der Vormund hinzu: «Die leibliche Mutter [...] hat sich seit Jahren nie mehr um ihn gekümmert». Es ist bemerkenswert, dass der

---

aufgenommen wurde. Bis zur Gesetzesänderung im Jahr 1973 wäre es den Pflegeeltern ausserdem rechtlich nicht möglich gewesen, den Buben zu adoptieren, weil sie selbst zwei Kinder hatten (siehe dazu Soliva 2001). Der Auszug zeigt damit auch, dass gewisse Angaben in Akten im Kontext weiterer Dokumente gelesen werden müssen.

221 ANHB, Dossier «Arthur H.», Anmeldung EEG, 1970. (Fall 61).

222 Im Untersuchungszeitraum wurden Sexarbeiterinnen oftmals als «Dirnen» bezeichnet (siehe dazu auch Jenzer 2014).

223 ANHB, Dossier «Arthur H.», Bericht EEG, 1970. (Fall 61).

224 SAB, Vogtsmanuale 1972, Vormundsbericht «Arthur H.», 1972. (Fall 61).

Vormund die Abwesenheit der Mutter dennoch negativ beurteilte, selbst wenn er Jahre zuvor darauf verwies, dass dies nur zu Arthur H.s Bestem sein dürfte.

Zwei Jahre später, 1974, folgt seitens der Lehrerin ein weiteres Urteil: Arthur H. wurde als «wegen seinem abnormen Verhalten [in der Schule] nicht mehr tragbar» taxiert.<sup>225</sup> Der Vormund hielt in einem erneuten Bericht aus demselben Jahr fest:

Wie wir bereits im letzten Bericht festhielten, handelt es sich bei [Arthur] um einen recht schwererziehbaren Buben, Hilfsschüler, der sich durch seine Ränkesüchtigkeit und seine steten Streitereien bei allen Kameraden sowohl in der Schule wie auch auf dem Spielplatz unbeliebt macht.<sup>226</sup>

Auch hier wird deutlich, wie viel Platz die Meldungen aus der Schule zur Beurteilung des Jungen einnahmen. Dass die Lehrerin bei der Entscheidung zur Platzierung des Jungen mitberücksichtigt wurde, zeigt sich darin, dass durch den Vormund festgehalten wurde, sie sei «der festen Ueberzeugung, dass früher oder später eine Heimeinweisung nicht mehr zu umgehen sei».<sup>227</sup> Es würde wohl «nicht mehr allzu lange dauern, bis die Schule eine Wegnahme verlangt», schloss der Vormund.<sup>228</sup> Im selben Jahr finden sich ausserdem in den Akten Meldungen über kleinere Delikte: Arthur H. habe gebettelt und verschiedenen Personen, insbesondere seinen Pflegeeltern und Mitschüler:innen, Geld gestohlen. Von der Quartierspolizei wurde er als «Quartierschreck» betitelt.<sup>229</sup>

### 1974: Strafverfahren, Abklärungen und Einweisung in ein Erziehungsheim

Auf diese Verkettung an Meldungen und Beurteilungen traf 1974 das Jugendgericht: Arthur H. wurde von der Polizei des «Diebstahls zum Gebrauch»<sup>230</sup> von zwei Fahrrädern beschuldigt. Zur Beurteilung der strafrechtlichen Konsequenzen gegenüber dem mittlerweile elfjährigen Buben zog das Gericht die verschiedenen Berichte heran, die in den vergangenen Jahren seitens der Erziehungsberatung, der Schule und des Vormundes verfasst wurden. Darauf

---

225 ANHB, Dossier «Arthur H.», Entscheid Jugendgericht, 1974. (Fall 61).

226 SAB, Vogtsmanuale 1974, Vormundsbericht «Arthur H.», 1974. (Fall 61).

227 SAB, Vogtsmanuale 1974, Vormundsbericht «Arthur H.», 1974. (Fall 61).

228 Darin zeigt sich auch, wie – analog zum Fremdplatzierungsprozess von Angelo K. (siehe Kapitel 3.3) – Lehrpersonen vormundschaftliche Behörden adressieren konnten, um eine Intervention in eine Familie zu fordern, die der Lösung eines schulischen Problems dienen sollte.

229 SAB, Vogtsmanuale 1974, Vormundsbericht «Arthur H.», 1974. (Fall 61).

230 ANHB, Dossier «Arthur H.», Entscheid Jugendgericht, 1974. (Fall 61).

basierend kam das Jugendgericht zum Schluss, dass für einen definitiven Entscheid ein Aufenthalt in der Kinderbeobachtungsstation Neuhaus in Ittigen angebracht sei (siehe zur Kinderbeobachtungsstation auch Kapitel 3.1.2 sowie Hafner 2022). Dafür stützte sich das Gericht auf die Ausführungen des Schweizer Strafgesetzbuches, das festhielt, dass eine Behörde zur Untersuchung eines Sachverhaltes die «Beobachtung des Kindes während einer gewissen Zeit anordnen» (Art. 83 StGB) konnte.

Der Aufenthalt von Arthur H. in der Kinderbeobachtungsstation Neuhaus sollte insgesamt eineinhalb Monate dauern. Die verschiedenen Abklärungen, Beobachtungen und Untersuchungen wurden in einem Dossier der Beobachtungsstation abgelegt, das ich im Archiv der «Universitären Psychiatrischen Dienste Bern» in Ittigen einsehen durfte. Sie geben Aufschluss über die zahlreichen körperlichen und psychiatrischen Untersuchungen, deren Resultate in Formularen und Berichten von verschiedenen Autor:innen festgehalten wurden: Eine Logopädin, ein Assistenzarzt, der Leiter der Station, die Lehrperson sowie die Erzieher:innen des Neuhaus verfassten Berichte über den Buben. Das Formular zu Beginn des Dossiers fällt mir besonders auf.<sup>231</sup> Es gibt Auskunft über verschiedene körperliche Abklärungen und Beobachtungen: So wurden etwa nebst der Grösse und des Gewichts des Jungen auch die Form und Länge seines Schädels beschrieben.<sup>232</sup> Zudem wurden Auskünfte über sein Gesicht, die Augen, Mund, Zähne, Hals, Thorax, Lungen, Herz, dem Abdomen, Intimbereich und «Extremitäten» im Formular festgehalten. Unter dem Punkt «Laborbefunde» hielten die Mitarbeitenden des Neuhaus ausserdem «degenerative Zeichen» fest. Dass gerade Letztere untersucht wurden, lese ich im Kontext der «Degenerationsthese», deren Relevanz in psychiatrischen Abklärungen besonders von Iris Ritzmann und Eberhard Wolff (2022) festgehalten wurde. In ihrer Untersuchung zu psychiatrischen Abklärungen im Zürcher Kinderspital während der 1940er-Jahre zeigen sie, wie körperliche «Zeichen» oder auch «Merkmale» als sichtbare Indizien «minderwertiger Erbanlagen» (Ritzmann & Wolff 2022, 27–30) verstanden wurden. Im Dossier folgte schliesslich die «Anamnese» des Buben, indem ein Familienstammbaum aufgezeichnet wurde. Der Einblick in andere

---

231 ANHB, Dossier «Arthur H.», Eintrittsformular, 1974. (Fall 61).

232 Selbst wenn die hier dargelegten Vermessungen nicht in einen direkten Zusammenhang mit rassistisch motivierten Vermessungen zu bringen wären, ist ihre Tragweite dennoch bemerkenswert. Gerade die Untersuchung der Schädelform ist aus historischer und postkolonialer Perspektive augenfällig. So war beispielsweise in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Vermessung und Analyse von menschlichen Schädeln eine zentrale Methode des Zürcher Rassenanthropologen Otto Schlaginhaufen (Germann 2015, 56–57).

Akten der Beobachtungsstation Neuhaus lässt darauf schliessen, dass diese Untersuchungen standardmässig vorgesehen waren.

Im Rahmen des Aufenthaltes im Neuhaus wurde ausserdem erneut – vier Jahre nach dem letzten Befund – ein EEG angeordnet.<sup>233</sup> Es sollten nun «Krampfpotentiale» abgeklärt werden. Ein Verweis darauf, dass die Mutter eine «Dirne» sei, wird hier nicht mehr ersichtlich, ebenso wenig die These zu den «fraglichen Abtreibungsversuchen». Erwähnt wird jedoch weiterhin, dass Arthur H. ein «aussereheliches Kind» und bei seiner Tante aufgewachsen sei. Der Bericht der zuständigen Oberärztin fiel dieses Mal expliziter aus: Auch in diesem EEG sei zwar keine Epilepsie festgestellt worden.<sup>234</sup> Allerdings interpretierte die Ärztin die Ergebnisse als «Ausdruck einer erhöhten zerebralen Erregbarkeit». Sie folgerte daraus, dass «eine organische Grundlage für die Verhaltensstörungen [...] vom elektroenzephalografischen Standpunkt aus wahrscheinlich» sei. Dies könne jedoch erneut nicht definitiv festgestellt werden. Sie fügte an: «Wenn es recht ist, würden wir gerne eine Kontrolle ohne Medikamente vornehmen» (Hervorhebung im Original). Im Bericht wurde denn auch festgehalten, dass dem Jungen dreimal täglich eine Dosis Nozinan – ein Antipsychotikum<sup>235</sup> – verabreicht wurde. Auf ein weiteres EEG «ohne Medikamente» stiess ich im Dossier jedoch nicht.

Im Neuhaus ergänzten die Angestellten diese Untersuchungen mit Ausführungen über Arthur H.s Aufwachsen und «Milieu», die sie in Berichten sowohl über die Pflegeeltern als auch über die leibliche Mutter Arthur H.s festhielten. Nicht zuletzt beobachteten sie das Verhalten des Jungen im Neuhaus und dokumentierten dies ebenfalls in Berichten. In ihrem Schreiben an das Jugendgericht resümierten die Ärzte des Neuhaus die Ergebnisse dieser unterschiedlichen Berichte und hielten sie in vier Kategorien fest: «Familiengeschichte und Milieu», «Persönliche Anamnese», «Eigene Beobachtungen und Untersuchung» und schliesslich die «Beurteilung».<sup>236</sup> Die Beschreibung der leiblichen Mutter Arthur H.s wurde dabei aus den Akten übernommen, mit dem Verweis darauf, dass sie einen «liederlichen Lebenswandel» geführt und sich wiederum als «Dirne» betätigt habe. Auch wurde das «Milieu in der Pflegefamilie» dokumentiert<sup>237</sup> und zusammengefasst als «gut bürgerlich und

---

233 ANHB, Dossier «Arthur H.», Anmeldung für EEG-Untersuchung, 1974. (Fall 61).

234 ANHB, Dossier «Arthur H.», Bericht EEG, 1974. (Fall 61).

235 Das Arzneimittel wirkt sich auf «das zentrale Nervensystem» aus und «wirkt stark dämpfend». Heutige Kenntnisse zu diesem Arzneimittel weisen darauf hin, dass Nozinan «bei längerfristiger Anwendung bei Kindern [...] die Lernfähigkeit beeinträchtigen» könne. Es dürfe deswegen «nur in Ausnahmefällen und unter besonderer ärztlicher Überwachung angewendet werden» (Medikamio 2022).

236 ANHB, Dossier «Arthur H.», Schreiben Neuhaus an Jugendgericht, 1974. (Fall 61).

237 Dafür stützten sich die unterzeichnenden Ärzte auf Gespräche mit den Pflegeeltern sowie einen Besuch einer Sozialarbeiterin bei den Pflegeeltern.

rechtsschaffen [sic], aber wenig beweglich und finanziell eher knapp» beschrieben.<sup>238</sup> Die «eigenen Beobachtungen und Untersuchungen» richteten sich derweil auf die verschiedenen durchgeführten Tests und Beobachtungen in der Station. Basierend darauf kamen die Ärzte zum folgenden Schluss:

Bei [Arthur] liegt eine angeborene organische Hirnstörung mit seelischem Entwicklungsrückstand, Verhaltensstörungen und Intelligenzbeeinträchtigung vor. Die Intelligenz liegt knapp an der unteren Grenze des Hilfsschulniveaus. Es besteht eine sogenannte bioelektrische Epilepsie.

Das unruhige, unangepasste und boshafte Verhalten ist in erster Linie Ausdruck der Hirnstörung, ist aber im weitern auch auf Ueberforderung zurückzuführen. Wenn auch das Pflegemilieu zur Erziehung eines gesunden Kindes offenbar genügt hätte, so konnte es die besondern [sic] erzieherischen Voraussetzungen, wie sie ein hirngeschädigtes Kind braucht, begreiflicherweise nicht bieten. [...] [Arthur] ist gefährdet, zunehmend fehlbar zu werden. Dem kann die Erziehung durch geschultes Personal und eine optimale medikamentöse Einstellung entgegenwirken. Die Erziehung in einer Pflegefamilie und in einer öffentlichen Schule ist nicht unmöglich. Eine Nachreifung ist durchaus möglich. Wie weit der Knabe schulisch förderbar ist, steht offen.<sup>239</sup>

Mit dem Beobachtungsaufenthalt im Neuhaus wurde Arthurs «unangepasstes» und «boshafte» Verhalten von den zuständigen Ärzten endgültig mit scheinbar biologisch messbaren Faktoren erklärt – und damit auch bestätigt. Nicht nur habe er eine «angeborene organische Hirnstörung» – er habe auch einen «seelischen Entwicklungsrückstand» und es wurde ihm eine «bioelektrische Epilepsie» attestiert. Das Verhalten wurde auch mit der Pflegefamilie erklärt, die durch das «geschädigte» Kind überfordert gewesen sei. Daraus ging die Argumentation hervor, dass Arthur H. einerseits einer «spezialisierten» Behandlung in einem Heim mit entsprechendem Personal bedürfe, und andererseits, dass die Pflegefamilie ebendies nicht gewährleisten könne. Damit wird auch deutlich, dass zu dieser Zeit eine Fremdplatzierung als probate Lösung für ein Kind erachtet wurde, dem mit einer «Hirnstörung» eine geistige Beeinträchtigung attestiert wurde.

Darüber hinaus fällt auf, wie die «Gefährdung» des Jungen ausgelegt wurde, nämlich so, dass Arthur H. «fehlbar werden» könne. Vor dem

---

238 Was die Ärzte mit «wenig beweglich» genau meinten, erschliesst sich mir aus den Akten nicht.

239 ANHB, Dossier «Arthur H.», Schreiben Neuhaus an Jugendgericht, 1974. (Fall 61).

Hintergrund des Grundes für die Einweisung – die Abklärung in einem Strafprozess<sup>240</sup> – scheint damit seitens der Ärzte die Gefahr konstruiert zu werden, dass er auch zukünftig Delikte begehen könne. Arthur H. wurde also nicht nur als «gefährdet» kategorisiert, sondern durch die Ärzte auch als potentiell gefährlich klassifiziert. Dies wurde schliesslich mit einer Diagnose belegt. So scheint denn auch der diagnostizierte «Hirnschaden» nur bedingt zu (mehr) Verständnis gegenüber dem Verhalten des Jungen geführt zu haben. Augenscheinlich wird hier vielmehr, wie mit der kognitiven Beeinträchtigung gleichzeitig eine gesellschaftliche Gefahr konstruiert wurde. Diese legitimierte nicht nur den Eingriff in die Pflegefamilie, sondern gleichzeitig den Ausschluss aus der öffentlichen Schule. Er wurde durch die Diagnose – und anhand der verschiedenen Abklärungen und Tests – auch kognitiv beeinträchtigt *gemacht* (siehe dazu Raab 2012; Trescher & Klocke 2014).<sup>241</sup> Daran wird deutlich, was Regina Wecker das «Ausgrenzungspotential einer Diagnose» nennt, «bei der medizinische und soziale Kategorien miteinander verschränkt sind» (Wecker 2003, 234).

Welche Rolle spielten diese Abklärungen und Vermessungen für den Entscheid des Jugendgerichtes? Gemäss Strafgesetzbuch hatten die zuständigen Gerichte und Behörden im Falle einer Beurteilung eines Kindes, das ein Delikt begangen hatte, verschiedene Möglichkeiten.<sup>242</sup> So sah das Schweizer Strafgesetzbuch zwar vor, dass Kinder<sup>243</sup>, die ein Delikt begangen hatten, auch einen «Verweis» oder «Schularrest» erhalten konnten oder dass von einer Massnahme abgesehen werden könne, wenn «der Inhaber der elterlichen Gewalt bereits genügende Massnahmen getroffen» habe (Art. 87–88 StGB). Unter gewissen Umständen sollte jedoch die Behörde eingreifen, etwa wenn das Kind «sittlich verwahrlost, sittlich verdorben oder gefährdet» sei. In diesem Fall sei «seine Versorgung anzuordnen» (Art. 84 StGB). Hier wird deutlich, dass «verwahrlost» und «gefährdet» sowohl in Disziplinar- als auch in zivilrechtlichen Verfahren zentrale rechtliche Kategorien waren (siehe dazu auch Droux & Ruchat 2007). Sei das Kind dagegen «geisteskrank, schwachsinnig, blind, taubstumm oder epileptisch», dann sei eine «besondere Behandlung» anzuordnen (Art. 85 StGB).

---

240 Siehe zur Zusammenarbeit von Psychiatrie und Strafjustiz auch die Arbeiten von Urs Germann (2005).

241 Wie bereits im Kapitel 4.2.2 vermerkt, wird in den Disability Studies kognitive Beeinträchtigung und Behinderung im Allgemeinen als gesellschaftliches, soziales Konstrukt verstanden (siehe dazu Erevelles & Minear 2010; Raab 2012).

242 Siehe zur Fremdplatzierung als strafrechtliche Massnahme die Arbeit von Viviana Gnesa (2015).

243 Im StGB wurde zwischen Kindern (6 bis 13 Jahre) und Jugendlichen (14 bis 20 Jahre) unterschieden (Art. 82 und Art. 89 ZGB). Kinder unter sechs Jahren fielen nicht unter das StGB (Art. 82 StGB).

Um diesbezüglich einen Entscheid zu treffen, ging das Jugendgericht zuerst auf die bisherige Geschichte des Jungen ein, indem es die verschiedenen Meldungen der Schule, die Berichte der Erziehungsberatung sowie die vergangenen Versuche, Arthur H. für einen Beobachtungsaufenthalt anzu-melden, wiedergab. Das oben erwähnte Urteil der Ärzte des Neuhaus wurde in der Begründung des Jugendgerichtes schliesslich wortwörtlich zitiert. Das Gericht kommentierte den Entscheid wie folgt: «Es wird von Fachleuten empfohlen, [Arthur] in ein Heim zu placieren, wo er intern eine Hilfsschule besuchen kann».<sup>244</sup> Bezugnehmend darauf bestanden für das Gericht «keine Zweifel [...], dass [Arthur] in seiner weiteren Entwicklung stark gefährdet» sei, und es folgte letztlich:

[Das Gericht] erkennt jedoch, dass dem verhaltensgestörten, entwicklungs-mässig stark retardierten und mit einer organischen Hirnstörung belasteten Knaben in erster Linie geholfen werden muss in einem geeigneten Rahmen. Das Gericht greift deshalb in seinem Entscheid auf StGB 85/1, die besondere Behandlung.<sup>245</sup>

Während also juristisch gesehen das Gericht die «besondere Massnahme» beschlossen hatte, war es *de facto* die Beobachtungsstation Neuhaus, die den inhaltlichen Entscheid fällte. Hier zeigt sich erneut, was ich im Kapitel 3 diskutiert habe: Die Entscheide für eine Massnahme wurden auf der inhaltlichen Ebene in vielen Fällen bereits vor der umsetzenden Instanz getroffen. Interessant an dieser Schlussfolgerung sind zwei Aspekte: *Erstens* ist der Entscheid des Jugendgerichtes exemplarisch dafür, wie präsent das Narrativ war, dass dem Buben «geholfen werden» müsse. Damit wurde die strafrechtliche Massnahme nicht als Disziplinierung, sondern eher und vergleichbar mit den zivilrechtlichen Interventionen als Schutzmassnahmen deklariert. Und *zweitens* führte die Kategorisierung als «retardiertes» und «belastetes» Kind zwar zur Anordnung einer «besonderen Massnahme» – umgesetzt wurde diese jedoch in einem Heim, das zu dieser Zeit kaum auf Kinder spezialisiert war, die eine kognitive Beeinträchtigung aufwiesen. Die Kategorisierung als beeinträchtigtes Kind hatte also dieselbe Konsequenz wie eine zivilrechtliche Kinderschutzmassnahme oder eine strafrechtliche Versorgung.

Nachdem Arthur H. ins Heim eingewiesen wurde, kommentierte der Vormund die Entscheidung zwei Jahre später wie folgt: «Es hat sich eindeutig herausgestellt, dass es allerhöchste Zeit war, den bereits weitgehend verwahrlosten Buben mit all seinen Schäden und Anlagen einer Spezialerziehung zuzuführen».<sup>246</sup> Selbst wenn also weder das Gericht noch der Bericht

244 StABE, BB 13.2.203, Dossier «Arthur H.», Entscheid Jugendgericht, 1974. (Fall 61).

245 StABE, BB 13.2.203, Dossier «Arthur H.», Entscheid Jugendgericht, 1974. (Fall 61).

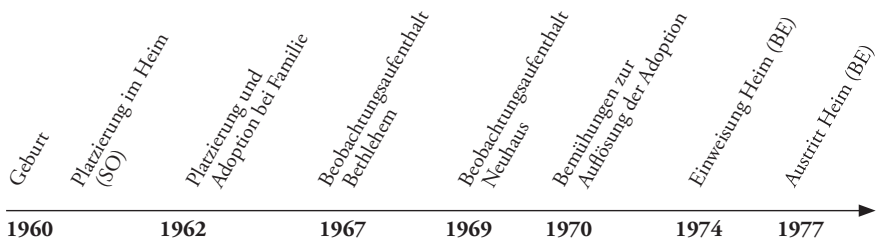
246 SAB, Vogtsmanuale 1974, Vormundsbericht «Arthur H.», 1974. (Fall 61).

des Neuhaus explizit von «Vererbung» oder «Anlagen» sprach, sah sich der Vormund in seinem bereits 1963 attestierten Urteil bestätigt. Dass der Vormund den Jungen ausserdem als «verwahrlost» beschrieb, ohne dass im Beschluss des Jugendgerichtes oder den Beurteilungen der Ärzt:innen davon die Rede war, zeigt, wie «Verwahrlosung» als Sammelbegriff für verschiedenste Beurteilungen genutzt wurde (siehe dazu auch Furrer et al. 2014, 17; Lengwiler et al. 2013, 26). Nicht zuletzt lässt dieser Auszug erkennen, wie psychiatrisch-psychologische Diagnosen in behördlichen Entscheidungsprozessen mit alltagstheoretischen Vorstellungen aufgeladen wurden. Wie ich im Folgenden argumentieren werde, trafen diese eugenischen Vorstellungen sowie die biologisierenden Abklärungen und Beurteilungen in den 1960er- und 1970er-Jahre auch auf intersektionale Vorstellungen nationaler Zugehörigkeit. Am Beispiel des Fremdplatzierungsprozesses von Louis W. möchte ich das genauer erläutern.

#### 4.3.2 Vom «Erbe» der Eltern zur Auflösung der Adoption: Louis W.

Der Fremdplatzierungsprozess, der Louis W. betraf, gestaltete sich komplex und erstreckte sich über verschiedene Stationen.<sup>247</sup> Auch in diesem Kapitel diskutiere ich diesen entlang verschiedener Phasen. Ich gehe zunächst auf die erste Platzierung und Adoption des Buben in den Jahren 1960 bis 1967 ein. Danach widme ich mich der Einweisung und dem Aufenthalt in der Beobachtungsstation Bethlehem 1967. Schliesslich erörtere ich die Zeit, die Louis W. zwischen 1969 und 1974 in der Beobachtungsstation Neuhaus verbrachte, bevor auch er 1974 in dasselbe Heim wie zuvor Arthur H. eingewiesen wurde.

*Abbildung 3 Fremdplatzierungsprozess von Louis W.*



<sup>247</sup> Die Ausführungen zum Fremdplatzierungsprozess von Louis W. basieren auf der Analyse von Aktenmaterial aus drei Archiven: dem Staatsarchiv des Kantons Bern, dem Stadtarchiv der Stadt Bern sowie der Einsicht in die Krankenakte der Beobachtungsstation Neuhaus im Archiv der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Waldau, Bern. (Fall 72).

## 1960–1967: Erste Platzierung und Adoption

Wie Arthur H. wurde auch Louis W. als Sohn einer unverheirateten Mutter geboren. Er kam im Jahr 1960 in Biel auf die Welt und wurde im Alter von knapp zwei Monaten in ein Heim im Kanton Solothurn platziert. Von dort aus wurde er durch den Heimleiter in eine Pflegefamilie platziert, die den Buben zwei Jahre später adoptierte. Der Vorsteher dieses Heims, so ergibt sich aus den weiteren Akten, hatte «mit der Vollmacht der leiblichen Mutter des Kindes» gehandelt.<sup>248</sup> Wenige Jahre später adoptierte die Familie, der in den Akten «gehobenes Milieu»<sup>249</sup> attestiert wurde, zudem einen weiteren Jungen. Verschiedene Briefe in den Akten halten fest, dass Louis W. bereits in jungen Jahren durch sein Verhalten aufgefallen war. So wird in verschiedenen Dokumenten die Perspektive der Adoptiveltern festgehalten: Der Junge bereite ihnen «enorme Erziehungsschwierigkeiten».<sup>250</sup> Sie berichteten von grosser Eifersucht seitens des Buben gegenüber seinem jüngeren Adoptivbruder und von einem aggressiven Verhalten. Die Adoptiveltern treten – im Gegensatz zu den Pflegeeltern von Arthur H. – in diesem Prozess als «meldende» Akteur:innen auf, deren Argumente und Einblicke in den behördlichen und ärztlichen Abklärungen als aufschlussreiche Auskunft zum Jungen rezipiert wurden.

Als die Familie 1966 nach Deutschland zog und Louis W. dort in den Kindergarten kam, wurde er gemäss Bericht des Amtsvormundes – ähnlich wie Arthur H. – nach einer Meldung der Kindergartenlehrperson von einem Arzt untersucht. Er habe im Kindergarten «auf unnatürliche Art den Betrieb gestört, sodass mit seiner Ausweisung [aus dem Kindergarten] gedroht wurde».<sup>251</sup> Ausserdem habe der «Spezialarzt» damals eine Untersuchung in einem «Spezialheim» gefordert. Die Adoptiveltern hatten jedoch davon abgesehen. Auch in diesem Kontext zeigt sich also, wie zusätzlich zu den durch die Adoptiveltern festgehaltenen Auffälligkeiten auch im schulischen Kontext vermeintlich nichtkonformes Verhalten gemeldet wurde und basierend darauf eine Platzierung gefordert oder zumindest nahegelegt wurde. Nachdem die Familie 1967 zurück in die Schweiz in den Kanton Bern zog, wurde Louis W. nach dem Schuleintritt erneut von einer Fachperson, dieses Mal einer Schulärztin, untersucht. Sie riet den Adoptiveltern, «den Knaben

---

248 AHNB, Dossier «Louis W.», Schreiben Amtsvormund, 1971. (Fall 72).

249 ANHB, Dossier «Louis W.», Bericht Bethlehem, 1967. In anderen Dokumenten in den Akten wurde festgehalten, dass der Adoptivvater «Jurist in gehobener Stellung im Bundeshaus» sei, die Adoptivmutter sei Hausfrau. AHNB, Dossier «Louis W.», Résumé der Gemeinsamen, 1969. (Fall 72).

250 AHNB, Dossier «Louis W.», Schreiben Amtsvormund, 1971. (Fall 72).

251 AHNB, Dossier «Louis W.», Schreiben Amtsvormund, 1971. (Fall 72).

wegen Anormalität und Unreife»<sup>252</sup> noch nicht einzuschulen, sondern emp-  
fahl ebenfalls, ihn erneut durch einen Kinderpsychiater abklären zu lassen.

### 1967: Erster Beobachtungsaufenthalt in Wangen bei Olten

So wurde Louis W. 1967 durch die Adoptiveltern und den damaligen Leiter  
des schulpsychiatrischen Dienstes Bern<sup>253</sup> mit sieben Jahren in die Kinderbeob-  
achtungsstation Bethlehem in Wangen bei Olten eingewiesen. In den Akten,  
die ich zur Untersuchung dieses Fremdplatzierungsprozesses einsehen konnte,  
fand ich einen als «streng vertraulich» klassifizierten achtseitigen Bericht zu  
diesem Aufenthalt.<sup>254</sup> An wen er gerichtet war, erschliesst sich mir aus den  
Akten jedoch nicht. Der ausführliche Bericht, der von einem «Spezialarzt für  
Psychiatrie» sowie einem «Direktor» eines «Instituts [...] für Heilpädagogik»  
unterzeichnet wurde, offenbart dennoch einen Einblick in die Abklärungen  
und Untersuchungen, die während des knapp dreimonatigen Aufenthaltes  
des Jungen in der Kinderbeobachtungsstation durchgeführt wurden.

Zunächst wurde der Einweisungsgrund festgehalten: «enorme Erzie-  
hungsschwierigkeiten, allg. Abklärung Erethismus<sup>255</sup>, fragl. Hirnstörung».<sup>256</sup>  
Danach führten die beiden Autoren die verschiedenen Untersuchungen, Tests  
und Begutachtungen auf, die durch verschiedene Fachpersonen in der Station  
vorgenommen wurden: Es seien ärztliche, psychiatrische, heilpädagogische  
sowie psychologische Untersuchungen durchgeführt worden. Ausserdem  
gibt der Bericht Auskunft darüber, dass vergleichbar zu Arthur H. ein EEG  
gemacht wurde, das allerdings «keine pathologischen fokalen Befunde, keine  
Krampfpotentiale» gezeigt habe. Analog zur Praxis im Neuhaus folgten dar-  
auf die Befunde «in körperlicher Hinsicht», die Aspekte wie «Augenstellung  
normal», «mittlerer Ernährungszustand» und «Lungen, Herz, Abdomen,  
Genitale, Reflex o.B. [ohne Befund]» festhielten. Allerdings verwiesen die  
Unterzeichnenden, wie auch bei Arthur H., auf «degenerative Zeichen» wie  
«überstreckbare Gelenke». Ergänzt wurden diese Hinweise mit Beobachtungen  
seines Verhaltens, das die Autoren des Berichts als «drang- und triebhaft, ja  
ungezügelt» und «infantil» beschrieben.

---

252 AHNB, Dossier «Louis W.», Schreiben Amtsvormund, 1971. (Fall 72).

253 Zu dieser Zeit leitete Walter Züblin sowohl den schulpsychiatrischen Dienst als auch  
die Beobachtungsstation Neuhaus. Weshalb er den Buben nicht direkt ins Neuhaus  
einwies, wurde mir nicht klar.

254 ANHB, Dossier «Louis W.», Bericht Bethlehem, 1967. (Fall 72).

255 Psychologischer Begriff für «Gereiztheit», «Erregbarkeit» (Lexikon der Psychologie  
2000).

256 ANHB, Dossier «Louis W.», Bericht Bethlehem, 1967. (Fall 72).

Im Bericht fällt mir überdies auf, wie in diesem Kontext die beiden leiblichen Elternteile Louis W.s beschrieben wurden. In der Rubrik «Besonderes» hielten die Autoren fest:

Kv. [Kindsvater] ein Sizilianer, der als Mineur in Frankreich arbeitete. Bei der Zeugung 28 J. alt. Liess die Km. [Kindsmutter] sitzen und verschwand nach Italien. Vaterschaftsprozess 1961 [...].

Km. [Kindsmutter] Französin, Bauerntochter, als Schwangere Buffetochter in [...], hat total 3 illeg. Kinder. [Louis] ist der 2. von diesen 3. Km. hat [Louis] im Alter von 29 J. ledig in Biel geboren. Später Serviertochter, seit 1965 in [...] mit Hilfsarbeiter verheiratet.<sup>257</sup>

Der Auszug offenbart, wie die beiden Eltern mit Bezug auf verschiedene Kategorien dargestellt wurden: Als erster Hinweis dient für beide Elternteile eine Art Herkunftskategorie, die sich bei der Mutter auf die Nationalität, beim Vater mit dem Verweis Sizilien auf eine Region in Süditalien bezieht. Bei beiden Elternteilen wurde zudem auf die Arbeitstätigkeit und damit auch auf klassenspezifische Aspekte sowie auf ihre Beziehung – unverheiratet ein Kind gezeugt zu haben – hingewiesen.

Diese Situierung des Buben anhand seiner leiblichen Eltern ist auch im Kontext der «Anträge» der Unterzeichnenden aufschlussreich.<sup>258</sup> Unter dem Punkt «Erziehung» gingen sie auf die Situation des Buben in der Adoptivfamilie ein. Da für den Jungen «im 1. Lebensjahr keine richtige Mutter-Kind-Beziehung zustande kommen konnte» und er im Heim «nicht genügend Nestwärme erfuhr», sei er in der Adoptivfamilie «an Zuwendung überfüttert» worden. Ausserdem attestierten die beiden Unterzeichnenden dem Buben eine «Überforderung» durch das «immerhin gehobene Milieu» seiner Adoptiveltern. Sie konstruierten so eine scheinbar inhärente Inkompatibilität zwischen dem Sohn einer «französischen Buffetochter» und eines «Mineurs» mit dem elitären Milieu der Adoptiveltern. Die klassenspezifische Logik, die sich mit Hinweisen auf nationale Kategorien verschränkte, ist in diesem Fall augenscheinlich.

Basierend auf diesen Untersuchungen kommen die beiden Unterzeichnenden zur folgenden «Diagnose»:

Wahrscheinlich von beiden Elternseiten her erblich vorbelastet. Voll innerer Konflikte, Entwicklungsneurose mit vordergründiger Ich-Bezogenheit und Aggressivität. Eifersucht auf den jüngeren Adoptivbruder [...]. Meinungsverschiedenheiten der [Adoptiv-]Eltern in Erziehungsfragen. (Vater toleranter als Mutter). Wahrscheinlich

257 ANHB, Dossier «Louis W.», Bericht Bethlehem, 1967. (Fall 72).

258 ANHB, Dossier «Louis W.», Bericht Bethlehem, 1967. (Fall 72).

psychopatische Konstitution. Diffuser Hirnschaden aber keine Epilepsie. Degenerative Zeichen: Ueberstreckbare Gelenke[,] ange-deutete dyskrine Hände.<sup>259</sup>

Der Auszug veranschaulicht, wie die beiden Autoren soziale eng mit körperlichen und biologischen Diagnosen verknüpfen. Woraus genau die beiden Fachpersonen die «erbliche Vorbelastung» durch die beiden leiblichen Eltern ableiteten, erschliesst sich mir aus dem Bericht nicht abschliessend. Nahe-liegend ist jedoch, dass sich dieses Urteil sowohl aus den biologisierenden Diagnosen als auch aus den intersektionalen Bewertungen der Eltern ergab. Der Verweis auf die «erbliche Vorbelastung» macht deutlich, wie auch in der Psychiatrie der späten 1960er-Jahre die Verbindung zwischen dem pathologi-sierten Verhalten des Jungen und seinem «Erbe» durch die Eltern gemacht wurde. Auch diese Diagnose erinnert an eugenische Diskurse (siehe dazu Hauss & Ziegler 2008).

An dieser Stelle könnte argumentiert werden, dass im Bericht dennoch körperliche und geistige Herausforderungen des Jungen im Fokus standen – etwa die «psychopatische Konstitution» –, die eine psychiatrische Unter-stützung oder Behandlung impliziert haben mögen. Mit der Beschreibung der leiblichen Eltern anhand klassenspezifischer und nationaler respektive ethnisierender Kategorisierungen liessen die beiden Fachpersonen jedoch explizit auch soziale und hierarchisierende Aspekte in die Untersuchung und Diagnose einfließen, die sie mit dem Hinweis auf «degenerative Zeichen» verbanden. Wie die nachfolgende Diskussion zeigen wird, war gerade die Beschreibung seiner leiblichen Eltern für den weiteren Verlauf des Fremd-platzierungsprozesses von Louis W. zentral.

Die Art und Weise, wie sowohl die Adoptiveltern als auch die Amts-vormundschaft und weitere involvierte Akteur:innen mit diesen Angaben umgingen, führte schliesslich zu einem gravierenden Bruch in der Lebens-geschichte von Louis W. Denn, wie der Amtsvormund rückblickend auf den Bericht der Beobachtungsstation folgerte, «erfuhren die Adoptiveltern [nun] endgültig, dass die Abstammung denkbar ungünstig und problematisch war».<sup>260</sup> Wie verschiedene Dokumente zeigen, waren die Adoptiveltern zum Zeitpunkt der Adoption davon ausgegangen, dass es sich bei Louis W. um das Kind «einer reichen Bauerstochter in Frankreich und einem Studenten» handelte.<sup>261</sup> Wie die Eltern allerdings aus dem Bericht der Beobachtungsstation erfuhren, habe es sich dabei um falsche Angaben gehandelt, die der damalige Heimleiter «wider besseres Wissen» gegenüber den Adoptiveltern gemacht

---

259 ANHB, Dossier «Louis W.», Bericht Bethlehem, 1967. (Fall 72).

260 AHNB, Dossier «Louis W.», Schreiben Amtsvormund, 1971. (Fall 72).

261 AHNB, Dossier «Louis W.», Schreiben Amtsvormund, 1971. (Fall 72).

habe. Stattdessen sei «die Mutter eine französische Dirne gewesen, welche in Biel drei Mal illegitim geboren habe, und der Vater [...] ein sizilianischer Fremdarbeiter [...], dessen Aufenthalt unbekannt» sei.<sup>262</sup>

Dieser Auszug verdeutlicht, wie die Beurteilung einer «denkbar ungünstigen» und «problematischen» Abstammung anhand sich verschränkender Kategorisierungen vorgenommen wurde: Während eine Tochter «aus reicher französischer Bauernfamilie» positiv bewertet wurde, war die Zuschreibung als «französische Dirne» explizit negativ konnotiert. Hier zeigt sich, wie der Verweis auf eine französische Nationalität an sich noch nicht als problematisch erachtet wurde, jedoch die klassen- und geschlechterspezifische Kategorisierung als «Dirne» dazu führte, dass die «Abstammung» des Jungen problematisiert wurde. Die Zuschreibung der «problematischen Abstammung» wurde also mit Blick auf die Mutter – und ähnlich wie bei Arthur H. – insbesondere über die Kategorien Geschlecht und Klasse vorgenommen. Etwas anders war die Beschreibung des Vaters gelagert: Hier wurde ein «Student» positiv gewertet, die Verbindung der ethnisierenden oder gar rassialisierenden Kategorie «Sizilianer» mit der Klassenkategorie «Fremdarbeiter» war jedoch Hinweis genug, um dem Jungen eine «ungünstige» Abstammung zu attestieren. Darin zeigt sich auch, dass Kategorien wie Geschlecht, Nation, Ethnizität und Klasse erst in Verbindung miteinander wirksam wurden und damit massgeblich konstruiert und voneinander abhängig waren (Misra et al. 2021; Walgenbach 2007; Yuval-Davis 2016). Sie alle operierten in diesem Fall über die Familie, indem sie als Indizien für das familiäre «Erbe» des Jungen erachtet wurden (siehe dazu auch Hill Collins 1998).

### 1969–1974: Zweiter Beobachtungsaufenthalt im Neuhaus

Die Konstruktion dieser «Abstammung» hatte einschneidende Auswirkungen auf den weiteren Lebenslauf von Louis W.: Nach dem Urteil der Beobachtungsstation in Wangen bei Olten durfte er nicht zu seinen Adoptiveltern zurückkehren. Er wurde stattdessen in ein Heim im Kanton Aargau eingewiesen. Wie es zu dieser Einweisung kam und ob sie durch die Adoptiveltern oder eine Behörde beschlossen wurde, erschliesst sich mir aus den Akten nicht. Von dort aus wurde Louis W. schliesslich erneut in eine Beobachtungsstation eingewiesen, dieses Mal in die Kinderbeobachtungsstation Neuhaus. Als Grund für diese Einweisung hielt der Amtsvormund rückblickend fest: Louis W. sei im Heim «zusehends verwildert».<sup>263</sup> Diese Terminologie ist bemerkenswert, waren Heime doch als Orte der Disziplinierung vorgesehen, in denen Kinder

262 AHNB, Dossier «Louis W.», Schreiben Amtsvormund, 1971. (Fall 72). Wie der Amtsvormund überdies zum Schluss kam, die Mutter sei eine «Dirne» gewesen, wird aus den Akten nicht klar.

263 AHNB, Dossier «Louis W.», Schreiben Amtsvormund, 1971. (Fall 72).

gerade nicht «verwildern» sollten (Gabriel et al. 2018). Fraglich ist, ob sich in dieser Wertung seitens der Amtsvormundes auch eine kritische Haltung gegenüber gewissen Heimen abzeichnet.

In der Kinderbeobachtungsstation wurde Louis W. wiederum verschiedenen Untersuchungen unterzogen. Das sogenannte «Résumé der Gemeinsamen»<sup>264</sup> gibt Aufschluss über die verschiedenen Abklärungen, die zu Beginn seines Aufenthaltes 1969 seitens verschiedener Fachpersonen des Neuhaus vorgenommen wurden (siehe dazu auch Hafner 2022, 9–10, 25). Hier wurden erneut die Familienverhältnisse des Buben festgehalten: dass die Mutter eine «französische Dirne» gewesen sei und der Vater ein «Sizilianer», der nach der Geburt verschwunden sei. Der Adoptivmutter wurde ein «intellektueller Ehrgeiz» attestiert und dass sie «enttäuscht über [Louis]» sei. Der Adoptivvater wurde als «Jurist in gehobener Stellung am Bundeshaus» beschrieben. Ausserdem wurde auf die Beobachtungen seines Verhaltens eingegangen und auf die getätigten körperlichen Untersuchungen. Analog zum Bericht der Beobachtungsstation Bethlehem wurde eine «Häufung degenerativer Stigmata» notiert. Auch hier zeigt sich also, wie gängig es war, anhand körperlicher Merkmale auf eine «Degeneration» zu schliessen. Wie Ritzmann und Wolff zeigen, blieben ««die degenerativen Stigmata» über Jahrzehnte hinaus in den Köpfen verhaftet und tauchten vereinzelt bis in die Gegenwart in der Fachliteratur auf» (Ritzmann & Wolff 2022, 40). Als Diagnose wurde letztlich festgehalten: «Hirnschadensyndrom, Frühverwahrlosung, später Ueberforderung».

Während der Zeit, in der Louis W. im Neuhaus untergebracht war, distanzierten sich die Adoptiveltern zunehmend von ihrem Adoptivkind. Der zuständige Psychiater hielt dazu fest, die Adoptiveltern hätten sich nicht mehr fähig gefühlt, den Buben aufzuziehen und hätten sich «mit der Tatsache, dass ihr Adoptivsohn nicht normal»<sup>265</sup> sei, nicht abfinden können. Sie brachen den Kontakt zu Louis W. ab. Weil die Adoptiveltern die Adoption auflösen wollten und damit lange ungeklärt blieb, ob Louis W. zu seiner Familie zurückkehren könnte, blieb er letztlich über vier Jahre in der Beobachtungsstation.<sup>266</sup> In den zahllosen Beobachtungsberichten, die während des langen Aufenthalts im Neuhaus über Louis W. festgehalten wurden, wechseln sich Kommentare zum einerseits «schwierigen» Verhalten des Jungen und andererseits dessen Reaktion auf das Bestreben der Adoptiveltern, die Adoption aufzulösen, ab.<sup>267</sup> So wurde in verschiedenen Berichten Verständnis für seine Gefühlslage geäussert – er

---

264 AHNB, Dossier «Louis W.», Résumé der Gemeinsamen, 1969. (Fall 72).

265 AHNB, Dossier «Louis W.», Schreiben Amtsvormund, 1971. (Fall 72).

266 Die Kinderbeobachtungsstation Neuhaus war grundsätzlich eher auf kürzere Aufenthalte ausgelegt, wie es etwa bei Arthur H. der Fall war (siehe auch Hafner 2022).

267 ANHB, Dossier «Louis W.», Berichte 1969–1974. (Fall 72).

habe ein «ausgesprochen gerechtes Verlassenheitsgefühl». Gleichzeitig wurde mehrfach auf Wutanfälle hingewiesen, die der Junge in der Station gehabt habe. In einem Schreiben des Leiters der Beobachtungsstation an das Bundesamt für Sozialversicherungen aus dem Jahr 1974 – er beabsichtigte, Louis W. für die Invalidenversicherung anzumelden – hielt er fest, dass der Junge «lange Zeit der schwierigste Patient in der Klinik» gewesen sei.<sup>268</sup>

Ein expliziter Verweis auf eine problematische «Abstammung» des Buben taucht in den vielen Berichten, die zwischen 1969 und 1974 verfasst wurden, kaum mehr auf – im Zentrum standen nun die Beobachtungen seines Verhaltens, die verschiedenen körperlichen Abklärungen und schliesslich die unzähligen Versuche, dem Verhalten Louis W.s mit verschiedenen Medikamenten zu entgegnen. Wie bereits im Fall von Arthur H. deutlich wurde und wie auch Urs Hafner (2022) in seiner Studie zum Neuhaus zeigt, experimentierten die Ärzt:innen mit verschiedenen Psychopharmaka.<sup>269</sup> Wie das oben erwähnte Schreiben an das Bundesamt für Sozialversicherungen zeigt, wurde Louis W. während seines Aufenthaltes in der Klinik zeitweise «sogar regelmässig intravenös narkotisiert».<sup>270</sup> Inwiefern diese Medikation auch damit legitimiert war, dass der Junge «degenerative Stigmata» aufwies, bleibt für mich jedoch offen.

Als der zuständige Kinderpsychiater 1971, als Louis W. elf Jahre alt war, um seine Einschätzung zu einer potentiellen Auflösung der Adoption gebeten wurde, merkte er zum Verhältnis zwischen den Adoptiveltern und Louis W. an, dass es den Adoptiveltern «unmöglich» sei, «[Louis] irgendwelche positive affektive Zuwendung zu geben», und fügte hinzu, «was nach allem was passiert ist, zu verstehen ist».<sup>271</sup> Worauf er sich mit «allem was passiert ist» konkret bezog, hielt der Psychiater im Brief nicht fest. Er argumentierte allerdings, dass dieser Punkt für eine Auflösung der Adoption spreche. Er fügte jedoch auch an, dass «die Persönlichkeitsstruktur» von Louis W. noch «sehr wenig entwickelt und dauernd gefährdet» sei. Ein «Verlust des bisherigen Namens», der mit einer Adoption einhergehen würde, «hätte für [Louis] sehr wahrscheinlich katastrophale Folgen». Dies sprach für den Psychiater gegen die Auflösung der Adoption.

Auch der bereits mehrfach zitierte Amtsvormund, der Louis W. im Rahmen der Auflösungsbestrebungen der Eltern als Beistand zugeteilt wurde, äusserte ein gewisses Verständnis – obschon er der Auflösung der Adoption grundsätzlich kritisch gegenüberstand:

---

268 ANHB, Dossier «Louis W.», Schreiben Psychiater, 1974. (Fall 72).

269 ANHB, Dossier «Louis W.», Berichte 1969–1974. (Fall 72).

270 ANHB, Dossier «Louis W.», Schreiben Psychiater, 1974. (Fall 72).

271 AHNH, Dossier «Louis W.», Schreiben Psychiater, 1971. (Fall 72).

Möglich, aber noch keineswegs gewiss ist, ob Herr und Frau [W.] sich seinerzeit nicht auch dann entschlossen hätten, [Louis] aufzunehmen, wenn [der Heimleiter, der den Buben vermittelte] aufrichtige Angaben über die Eltern gemacht hätte. Unsere Erfahrungen jedenfalls zeigen uns, dass sich viele Eheleute, die den heissen Wunsch haben, ein Kind zu bekommen, über ungute Herkunftsverhältnisse oft allen Warnungen zum Trotz hinwegsetzen wollen.<sup>272</sup>

Damit wird deutlich, dass also auch der Amtsvormund anhand der bestehenden Kategorisierungen der leiblichen Eltern auf «ungute Herkunftsverhältnisse» schloss. Es scheint denn auch bemerkenswert, dass das Bestehen einer problematisierten «Abstammung» kaum in Frage gestellt wurde. So bezogen sich zwar die Ärzt:innen und Psychiater:innen des Neuhaus selbst nicht explizit auf die Idee einer «Abstammung», hielten diesem dominanten Narrativ allerdings auch nichts entgegen. Obschon die festgestellten körperlichen «Mängel» und «Schäden» des Buben im amtlichen Prozess nicht mehr explizit erwähnt wurden, ist davon auszugehen, dass sie die negativ konnotierte «Herkunft» oder «Abstammung» zusätzlich bescheinigten und damit das Bild des «nicht normalen» und mit der Adoptivfamilie «inkompatiblen» Buben vervollständigten. Damit verschränkten sich nicht zuletzt die eugenisch anmutenden Verweise auf die «erbliche Vorbelastung» mit der nationalen, klassen- und geschlechterspezifischen Kategorisierung der Eltern und brachten damit – sowohl für die Adoptiveltern als auch für den Vormund – die «Inkompatibilität» zwischen den Adoptiveltern und Louis W. hervor.

Indem seine Adoptiveltern sich darum bemühten, die Adoption aufzulösen, drohte Louis W. nicht nur rechtlich betrachtet zu einem Waisenkind zu werden, sondern auch aufgrund seiner französischen Staatsangehörigkeit<sup>273</sup> aus der Schweiz ausgewiesen zu werden. Aufgrund der damaligen Adoptionsgesetze behielten ausländische Staatsangehörige ihre Staatsbürgerschaft auch nach der Adoption. Dies weist wiederum auf die enge diskursive und strukturelle Verbindung zwischen «Abstammung» und Nationalität hin, die sich in den damaligen Adoptionsgesetzen spiegelt: Die Weitergabe der Nationalität schien nur durch leibliche Eltern gegeben. Nationalität war damit auch biologisch gerahmt (siehe dazu Argast 2009; Studer et al. 2008; Kapitel 5.1).

Im Falle einer Aufhebung der Adoption stellte sich deshalb auch die Frage nach seinem Verbleib in der Schweiz. Im Rahmen der Forderungen zur Auflösung der Adoption der Eltern klärte der Amtsvormund deswegen ab, ob Louis W. auch nach der Auflösung der Adoption in der Schweiz bleiben

---

272 AHNB, Dossier «Louis W.», Schreiben Amtsvormund, 1971. (Fall 72).

273 Waren Eltern nicht verheiratet, so erhielten die Kinder die Staatsangehörigkeit ihrer Mutter: in diesem Fall die französische.

könne. Seitens der Fremdenpolizei<sup>274</sup> wurde bestätigt, dass Louis W. über eine Niederlassungsbewilligung verfüge und zukünftig nur dann ausgewiesen werden würde, wenn er von der Sozialhilfe abhängig werden sollte. Diese klassenspezifische Logik des Aufenthaltsrechts ist für diese Zeit zentral, wurde denn auch im damaligen Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) anhand von Artikel 10 ANAG<sup>275</sup> festgehalten, dass Nichtschweizer:innen weggewiesen werden konnten, wenn sie «der öffentlichen Wohltätigkeit fortgesetzt und in erheblichem Masse zur Last» fallen.

Nachdem Louis W. über vier Jahre in der Kinderbeobachtungsstation verbracht hatte, wurde er 1974 in ein Heim im Kanton Bern eingewiesen. In einem «Eintrittsbericht», der der Anmeldung ins Heim beigelegt wurde, griff eine Mitarbeiterin des Neuhaus den Adoptionsprozess nochmals auf:

Sehr erschwerend für Kind und Adoptiveltern war, dass [Louis] unter völlig unwarhen Angaben über seine Herkunft zu [den Adoptiveltern] platziert wurde, bei einem entsprechend hohen Erwartungsniveau. Die enttäuschten und sich betrogen fühlenden Adoptiveltern führen einen sich bereits über drei Jahre hinziehenden (bezw. schubladisierten) Prozess zur Auflösung der Adoption.<sup>276</sup>

So wird denn auch hier deutlich, wie die Erzählung über die «völlig unwarhen Angaben über seine Herkunft» über Jahre und verschiedene involvierte Akteur:innen hinweg weitergereicht wurde. Die Akten des Heimes enden mit der Entlassung Louis W.s aus dem Heim, als er 17 Jahre alt wurde und eine Lehre antrat – ohne dass bis dahin eine Auflösung der Adoption vorgenommen worden war. Weshalb die Adoption letztlich nicht aufgelöst wurde, erschliesst sich aus den untersuchten Dokumenten nicht. Dennoch wird hier deutlich, wie einschneidend für den Jungen die intersektionale Kategorisierung seiner Herkunft verbunden mit den biologistischen Diagnosen war.

#### 4.3.3 Vom «Nomadentum» und «abweichender» Sexualität: Ursula T.

Mit der nachfolgenden Besprechung des Fremdplatzierungsprozesses von Ursula T. wechsele ich nun nicht den geografischen Kontext. Der Fremdplatzierungsprozess von Ursula T. schreibt sich in einen spezifischen Strang der Schweizer Geschichte von Fremdplatzierungen ein: die systematische Meldung und Beobachtung fahrender Familien, die in vielen Fällen in eine

---

274 Die damalige Migrationsbehörde im Kanton Bern.

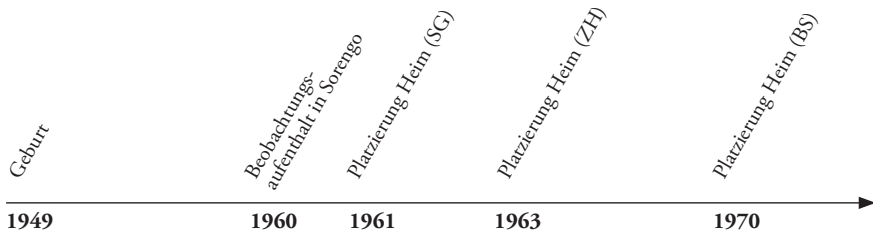
275 Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG). Die Fassung, auf die ich mich hier beziehe, ist jene vom 8. März 1948.

276 StABE, BB 13.2.203, Dossier «Louis W.», Eintrittsbericht, 1974. (Fall 72).

Fremdplatzierung ihrer Kinder in Heime und Pflegefamilien mündete (siehe Galle 2016). So wurde auch die Familie von Ursula T. seitens verschiedener involvierter Akteur:innen als «Nomadenfamilie»<sup>277</sup> kategorisiert und adressiert.<sup>278</sup> Wie diese Kategorisierung vorgenommen wurde, mit welchen weiteren Kategorisierungen sie sich verschränkte und wie sie so erst wirksam wurde, möchte ich in diesem Kapitel diskutieren.

Auch in dieser Fallanalyse gehe ich auf drei Etappen ein: Ich beginne damit, wie die Familie von Ursula T. bereits vor ihrer Geburt in den Blick der Behörden kam und wie Ursula T. selbst schliesslich 1960 in ein Heim eingewiesen wurde. Danach konzentriere ich mich auf die weiteren Aushandlungen und Abklärungen, die insbesondere im Jahr 1961 seitens verschiedener Akteur:innen gegenüber der Familie von Ursula T. vorgenommen wurden. Schliesslich gehe ich nochmals darauf ein, wie Ursula T. beurteilt wurde, nachdem sie sich als junge Frau 1963 bereits zwei Jahre in Heimen aufhielt. Damit wird nicht zuletzt deutlich werden, wie sich der Fokus von Abklärungen verschieben konnte, wenn Kinder in der Perspektive der Behörden zu jungen Erwachsenen wurden.

Abbildung 4 Fremdplatzierungsprozess von Ursula T.



### 1947–1960: Beobachtungen und Abklärungen

Ursula T. wurde 1948 im Kanton Tessin geboren. Sie war das vierte von neun Kindern einer Familie, die bereits vor ihrer Geburt unter Beobachtung verschiedener Akteur:innen stand. So treffe ich im ASTi in Bellinzona, wo ich ihre Akten einsehen durfte, auf einen Briefwechsel zwischen der Vormundschaftsdelegation ihrer Wohngemeinde und dem «Patronat für

277 ASTi, Bestand Solidaritätsbeitrag, Ordner 3.2, Schreiben SIM, 1960. (Fall 201).

278 Anhand dieser Formulierung möchte ich betonen, dass es sich hierbei um eine externe Kategorisierung durch die involvierten Behörden und Dienste handelt. Wie sich die Mitglieder der Familie selbst identifizierten und ob sie sich selbst als «Fahrende» oder «Jenische» bezeichneten – oder auch gar nicht mit diesen Kategorien identifizierten –, erschliesst sich mir aus den Akten hingegen nicht. Für eine Auseinandersetzung mit Selbst- und Fremdzuschreibungen in diesem Kontext siehe Galle (2016, 38–42) und Schär (2008).

schutzbedürftige Jugendliche» in Zürich, der bereits auf 1947 datiert war. Das Patronat informierte sich bei der Vormundschaftsdelegation über die «Fälle unserer Ex-Schutzbefohlenen». <sup>279</sup> Die Vormundschaftsdelegation teilte dem Patronat 1947 mit, die Familie sei mittlerweile in den Kanton Thurgau weggezogen. Zuvor habe die Familie die Miete nicht mehr bezahlt, weshalb nun die Gemeinde die Schulden der Familie beglich.

Als die Familie von Ursula T. zehn Jahre später, im Jahr 1957, wieder zurück in dieselbe Gemeinde gezogen war, geriet sie erneut in den Blick der Behörden. Kurze Zeit später, 1958, meldete sich die Jugendanwaltschaft bei der Vormundschaftsdelegation: Sie habe sich «um [die Familie] kümmern» müssen und habe dabei den Eindruck erhalten, dass «die Familie [T.] nicht die notwendige Aufsicht gegenüber ihren Kindern walten lässt». <sup>280</sup> Über die genauen Umstände, weshalb sich die Jugendanwaltschaft mit der Familie befasste, wurde jedoch nicht berichtet. Insbesondere wurde jedoch die Vormundschaftsdelegation aufgefordert, die Verhältnisse in der Familie abzuklären. Als diese knapp ein Jahr lang nicht auf dieses Schreiben reagierte, meldete sich die Jugendanwaltschaft erneut: Dieses Mal sei ihnen eine Meldung der Polizei zugekommen, Ursula T. sei verdächtigt worden, eine Geldbörse aus einer Wohnung entwendet zu haben. <sup>281</sup> Das damals zehnjährige Mädchen würde die Vorwürfe zwar bestreiten, dennoch bat die Jugendanwaltschaft die Vormundschaftsdelegation erneut darum, «einzugreifen, damit die gemeldete Situation behoben wird». Die beiden Schreiben wurden überdies als Kopie an die AVST gesandt.

Wie die Vormundschaftsdelegation auf diese Aufforderung reagierte, zeigt ein weiteres Schreiben in den Akten: Sie habe bereits nach dem ersten Brief veranlasst, dass die Verhältnisse durch den SIM (siehe Kapitel 3.1.2) untersucht würden. <sup>282</sup> Eine Mitarbeiterin des SIM habe eine «Einzeluntersuchung» mit zwei Töchtern der Familie vorgenommen und «sich auch vor Ort ein Bild über die Bedingungen des familiären Umfelds gemacht, in dem die Mädchen leben». Die zuständige Mitarbeiterin des Dienstes habe versichert, dass sich nun dank ihrer Begleitung «die Situation verbessern würde». Deshalb und auch weil «die Familien seither keinen Grund für ein Eingreifen unsererseits gegeben haben», hätte die Behörde keine weiteren Interventionen veranlasst. Vor dem Hintergrund des Diebstahls, für den Ursula T. beschuldigt

---

279 ASTi, Bestand Solidaritätsbeitrag, Ordner 3.2, Schreiben Patronat, 1947. (Fall 201).

280 ASTi, Bestand Solidaritätsbeitrag, Ordner 3.2, Schreiben Jugendanwaltschaft, 1958. (Fall 201).

281 ASTi, Bestand Solidaritätsbeitrag, Ordner 3.2, Schreiben Jugendanwaltschaft, August 1959. (Fall 201).

282 ASTi, Bestand Solidaritätsbeitrag, Ordner 3.2, Schreiben Vormundschaftsdelegation, 1959. (Fall 201).

wurde, würde die Vormundschaftsdelegation nun jedoch mit den Eltern eine Fremdplatzierung der Tochter besprechen.

In der Antwort der Jugendanwaltschaft auf diesen Brief werden die offensichtlichen Ressentiments erkennbar, die diese gegenüber der Familie hegte:

Ich hoffe, dass die Situation der [T.]-Töchter schnell zum Besseren geklärt wird, um unangenehme Überraschungen und bedauerliche Folgen zu vermeiden, die diese Mädchen treffen würden (die das Pech haben, in einem familiären Umfeld zu leben und aufzuwachsen, das überhaupt nicht geeignet scheint, ihre Zukunft zu sichern).<sup>283</sup>

Woran jedoch die Jugendanwaltschaft die negative Bewertung gegenüber dem «familiären Umfeld» festmachte, machte sie nicht explizit. Vielmehr wird hier deutlich, dass diese sich für diese Beurteilung auch nicht rechtfertigen musste und damit auf eine scheinbar geteilte Einschätzung rekurrierte.

1960 wurde Ursula T. im Rahmen der weiteren Abklärungen in das «Centro di Osservazione» (das Beobachtungszentrum) in Sorengo eingewiesen.<sup>284</sup> Gemäss Bericht des SIM unternahm dieses «eine Serie von Tests», die jedoch nicht weiter spezifiziert wurden.<sup>285</sup> Ausserdem habe der SIM eine «vertiefte soziale Erhebung» vorgenommen. Basierend darauf erstattete der SIM der AVST einen Bericht, der ebenfalls als Kopie der Vormundschaftsdelegation zugestellt wurde. Auffallend an diesem Bericht ist zunächst, dass seitens des SIM im Gegensatz zur Bernischen Erziehungsberatung und den Kinderbeobachtungsstationen keine Ausführungen zu psychiatrisch-psychologischen Diagnosen und Abklärungen zitiert wurden.<sup>286</sup> Vielmehr beinhaltet der Bericht eine Zusammenfassung über die Familiengeschichte und die persönliche Geschichte von Ursula T. Im Beobachtungszentrum scheint insbesondere ihr Verhalten im Zentrum gestanden zu haben.

Im Rahmen des Berichts zuhanden der AVST ging die zuständige Sozialarbeiterin des SIM auf die Familie von Ursula T. ein:

---

283 ASTi, Bestand Solidaritätsbeitrag, Ordner 3.2, Schreiben Jugendanwaltschaft, September 1959. (Fall 201).

284 Das Beobachtungszentrum in Sorengo verfügte über fünf bis zehn Plätze, um dort Kinder im Schulalter abzuklären (Nardone 2023).

285 ASTi, Bestand Solidaritätsbeitrag, Ordner 3.2, Schreiben SIM, 1960. (Fall 201).

286 Ein expliziter Bericht dieser Institution – analog zu jenen der Beobachtungsstationen Neuhaus und Bethlehem – wurde in den Akten nicht festgehalten. Es lässt sich deshalb auch nicht nachzeichnen, inwiefern vergleichbare Untersuchungen, etwa ein EEG oder andere Tests, vorgenommen wurden. Es steht jedoch fest, dass Verweise auf solche Untersuchungen und Messungen in den Akten der Behörden weitaus weniger häufig auftauchten. Wie bereits im Kapitel 3.3.3 diskutiert, schien ein Verweis auf psychiatrische Diagnosen durch den SIM eher weniger gängig.

Die Familie [T.] ist eine Nomadenfamilie, die erst seit drei Jahren einen festen Wohnsitz hat. Die Familie besteht aus neun Kindern, von denen [Ursula] das vierte Kind ist. Der Vater hat keinen Beruf, und seit mehr als einem Jahr ist er als Invalide eingestuft. Die Familie lebt in ärmlichen Verhältnissen und lebt von einem kleinen monatlichen Betrag, den der Vater als Entschädigung für einen Unfall vor mehr als einem Jahr erhält, von den Einkünften aus ein paar Tagelöhnerstellen, die er hier und da verrichtet, vor allem aber von dem Beitrag, den der älteste Sohn, ein Hilfsarbeiter, durch seine Arbeit leistet, sowie von einigen finanziellen Hilfen, die er gelegentlich von verschiedenen Institutionen erhält.<sup>287</sup>

Der Auszug zeigt, wie sich hier die Kategorisierung von «Nomadenfamilie» eng mit den prekären finanziellen Verhältnissen verschränkte: Es wurde zwar zu Beginn auf die Kategorie «Nomadenfamilie» hingewiesen, danach dominierten jedoch die Ausführungen zur materiellen Situation der Familie. Diese wurde insbesondere durch die körperliche Beeinträchtigung des Vaters erklärt. Auch hier zeigt sich also wie Behinderung als Kategorie wirksam wurde. Ausserdem wies die Sozialarbeiterin auf die Arbeit des ältesten Sohnes sowie weitere finanzielle Hilfen hin, von denen anscheinend die Familie finanziell abhängig war. In diesem Kontext fügte sie hinzu, dass die Familienmitglieder «einander sehr zugetan» seien und «Solidarität innerhalb der Familie» herrsche, womit sie auch eine positiv konnotierte Wertung der Familienbeziehungen vornahm.

Auch um die «persönliche Geschichte» von Ursula T. zu beschreiben, bezog sich die Sozialarbeiterin zunächst darauf, dass sie «bis zum Alter von etwa neun Jahren [...] fast ständig im Wohnwagen» gelebt habe. Ausserdem habe sie oft die Schule gewechselt und diese unregelmässig besucht. Mit Bezug auf den Beobachtungsaufenthalt hielt die Sozialarbeiterin des SIM fest:

[Ursula] ist ein Mädchen, das an leichter geistiger Schwäche leidet, die durch den schlechten Schulbesuch noch verstärkt wird. Das Umfeld, in dem sie gelebt hat, hat die normale Entwicklung der moralischen Instinkte verhindert. Seine Affektivität ist noch sehr infantil und grob, so dass eine Umerziehungsarbeit in einer spezialisierten Einrichtung eine gewisse Wirkung haben könnte. Angesichts ihrer Fügsamkeit und Beeinflussbarkeit sind wir überzeugt, dass sie die Gewohnheiten des Nomadentums ablegen und vielleicht sogar ein aktives Mädchen werden wird, das in der Lage ist, einen einfachen Beruf zu erlernen.<sup>288</sup>

---

287 ASTi, Bestand Solidaritätsbeitrag, Ordner 3.2, Schreiben SIM, 1960. (Fall 201).

288 ASTi, Bestand Solidaritätsbeitrag, Ordner 3.2, Schreiben SIM, 1960. (Fall 201).

An diesem Zitat werden zwei zentrale Punkte ersichtlich: *Erstens* wurde Ursula T. mit Bezug auf ihre geistigen Leistungen und moralischen Wertvorstellungen bewertet. Diese wurden explizit in Verbindung mit den «Gewohnheiten des Nomadentums» gebracht. Daran zeigt sich, wie eng verbunden – mit anderen Worten: wie intersektional – ethnisierende und Klassenzuschreibungen waren. Das «Nomadentum» wird in dieser Darstellung als inhärent mit geistiger Schwäche, schlechten Leistungen und einer verwerflichen Moral verbunden erachtet, womit nicht zuletzt auch Behinderung als Kategorie Eingang in die Konstruktion des «Nomadentums» fand. Und *zweitens* wird eine weitere Logik in Fremdplatzierungsentscheiden ersichtlich: Ähnlich wie bereits zu Beginn des Fremdplatzierungsprozesses, der Arthur H. betraf, wurde ausgehend vom Alter der jeweils betroffenen Kinder und Jugendlichen und in diesem Fall anhand einer Beurteilung ihrer «Fügsamkeit und Beeinflussbarkeit» darauf geschlossen, inwiefern Kinder durch eine Massnahme beeinflusst werden konnten. Dass das Alter der Betroffenen in den Beurteilungen der zuständigen Behörden eine relevante Rolle spielte, wird sich auch im weiteren Verlauf dieses Fremdplatzierungsprozesses zeigen.

Wie die weiteren Akten im Archiv offenbaren, wurde Ursula T. schliesslich in ein Kinderheim im Kanton St. Gallen in der Ostschweiz eingewiesen. Einen formalen Entscheid zu dieser Einweisung finde ich in den Akten jedoch nicht – lediglich einen Hinweis der Vormundschaftsdelegation, dass Ursula T. durch den SIM eingewiesen wurde. Aus diesem Grund bleibt hier auch offen, inwiefern die Einweisung unter Einverständnis der Eltern vorgenommen oder wie diese von welcher Instanz (die Jugendanwaltschaft, die AVST oder die Vormundschaftsdelegation) zusätzlich legitimiert und allenfalls durchgesetzt wurde. Ausserdem drängt sich aufgrund des fehlenden Entscheides in den Akten sowie vor dem Hintergrund der breit rezipierten Diskriminierung Fahrender in der Schweizer Gesellschaft (siehe dazu Schär 2008) die Frage auf, ob es überhaupt zu einem formaljuristischen Entscheid gegenüber den Eltern kam – und nicht zuletzt, inwiefern dieser rechtlich angefochten werden konnte.

### 1961: Die Familie im Fokus verschiedener Akteur:innen

Auch nachdem Ursula T. fremdplatziert worden war, befassten sich verschiedene Akteur:innen weiterhin mit ihrer Familie. So wurde 1961 ein Entscheid der AVST in den Akten festgehalten, dass bezugnehmend auf die «Legge sull'internamento amministrativo»<sup>289</sup> die Mutter von Ursula T. in das ONC

---

289 Legge sull'internamento degli alcoolizzati e dei vagabondi vom 18. Februar 1929. Sinngemäss: Das Gesetz über die Internierung von «Alkoholikern» und «Vaganten».

eingewiesen werden sollte.<sup>290</sup> Der Entscheid der AVST hielt dazu keine spezifischen Gründe fest, merkte jedoch an, dass die Massnahme dringend sei und dass die Mutter selbst gegenüber der Sozialarbeiterin des SIM «darauf gedrängt» habe. Mit dem Beschluss der AVST wurde die Vormundschaftsdelegation mit der Umsetzung dieses Entscheides beauftragt und dass sie «auf die Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei zurückgreifen» könne. Die Massnahme gegenüber der Mutter ist exemplarisch dafür, dass nicht nur Kinder von Fahrenden, sondern auch ihre Eltern im Fokus administrativer Massnahmen stehen konnten. Wie die weiteren Akten jedoch zeigen, habe die Vormundschaftsdelegation die Mutter nicht überzeugen können, «sich einer Behandlung zu unterziehen» – auch nicht, nachdem sie bei der Kantonspolizei «um eine Intervention» ersucht hätten.<sup>291</sup> Inwieweit die Mutter vorher tatsächlich einer solchen Intervention zugestimmt oder gar darauf bestanden hatte, ist daher fraglich. Vielmehr scheint sie sich dagegen gewehrt zu haben. Im Schreiben der Vormundschaftsdelegation wird zudem erneut eine gewisse Zurückhaltung gegenüber der Massnahme deutlich: Die «Zwangsinternierung» sei «dem Ausmass der Ereignisse nicht angemessen». Aus den Akten geht schliesslich hervor, dass die Mutter entgegen dem Entscheid der AVST nicht in die ONC eintrat.

Darüber hinaus geben die Akten Einblick darin, wie sich nun auch die Pro Juventute für die Familie interessierte. In einem Brief an die Vormundschaftsdelegation bezog sich die zuständige Mitarbeiterin für die Vormundschaften des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse auf die mitunter dreissigjährige Zusammenarbeit zwischen der Vormundschaftsdelegation und ihrem «Hilfswerk».<sup>292</sup> In ihrem Schreiben an die Vormundschaftsdelegation rekurrierte sie auf ein «Telefoninterview», in dem die Vormundschaftsdelegation darauf hingewiesen habe, dass die Familie noch weitere Kinder habe, «die noch jung sind, schulpflichtige Kinder» und, dass «die Bedingungen dieser Familie [T.] leider unangenehm und ungünstig seien». Sie frage sich deshalb, «ob es nicht angebracht wäre, auch in diesem Fall so schnell und radikal wie möglich Schutzmassnahmen zu ergreifen – im Interesse dieser gefährdeten Kinder». Hier zeigt sich, wie sich die Mitarbeiterin des «Hilfswerks» des Diskurses des Kindeswohls bediente, der damals wie heute zentral ist, um einen staatlichen Eingriff in eine Familie zu legitimieren.

Die Antwort der Vormundschaftsdelegation fiel sowohl höflich als auch zurückhaltend aus: Ursula T. sei bereits fremdplatziert worden. Für

---

290 ASTi, Bestand Solidaritätsbeitrag, Ordner 3.2, Entscheid AVST, 1961. (Fall 201).

291 ASTi, Bestand Solidaritätsbeitrag, Ordner 3.2, Schreiben Vormundschaftsdelegation an AVST, August 1961. (Fall 201).

292 ASTi, Bestand Solidaritätsbeitrag, Ordner 3.2, Schreiben Pro Juventute, 1961. (Fall 201).

die anderen Kinder würden sie es «nicht versäumen [...], sie um Ihre Hilfe zu bitten, um die Kinder der vielen [T.]-Familien vom wandernden sittlichen und materiellen Elend zu befreien».<sup>293</sup> Die Vormundschaftsdelegation machte damit also einerseits keine weiteren Meldungen an die Pro Juventute. Andererseits zeigt sich darin erneut die deutlich negative Beurteilung der Familie – und deren weiterer Verwandtschaft. Auch hier wird zudem die Verschränkung zwischen ethnisierenden Kategorisierungen (das «wandernde Elend») mit prekären Verhältnissen («materielles Elend») ersichtlich, die überdies moralisiert wurden.

Einige Monate später wandte sich mit der «Pubblica Assistenza» (die öffentliche Fürsorge) eine weitere Akteurin an die Gemeinde.<sup>294</sup> Sie hatte bis anhin die Miete für die Wohnung der Familie im Stadtzentrum bezahlt. Nun habe sie allerdings erfahren, dass sich einerseits die Mutter geweigert habe, in die ONC einzutreten. Andererseits habe der Vater die Familie verlassen und seine Arbeit aufgegeben. Die öffentliche Fürsorge forderte die Gemeinde deshalb auf, Abklärungen zu veranlassen, «damit wir ihn der Aufsichtsbehörde über die Vormundschaften melden können». Sie solle wiederum prüfen, ob nun auch gegenüber dem Vater eine administrative Massnahme ergriffen werden soll. Einige Tage später forderte denn auch die AVST die Vormundschaftsdelegation auf, erneut die Verhältnisse in der Familie abzuklären.<sup>295</sup>

In ihrem ausführlichen Bericht an die AVST legte die Vormundschaftsdelegation die Erkenntnisse ihrer Abklärungen dar.<sup>296</sup> Dabei ging sie zunächst auf ihre bisherigen Handlungen ein, die insbesondere darin bestanden, die Familie «in einer Wohnung im Zentrum des Dorfes unterzubringen, um sie zu einem anständigen, geregelten Leben zu führen». Dieses «Experiment», so die Vormundschaftsdelegation weiter, habe jedoch keine «zufriedenstellenden Ergebnisse» erbracht: Der Vater habe die Familie verlassen, um mit einer anderen verheirateten Frau zu leben und sammle zudem «mit Wagen und Pferd» «auf eigene Rechnung Lumpen». Er komme jedoch regelmässig finanziell für die Kinder auf. Die Mutter wiederum behauptete, «ihr Mann sei gewalttätig, alkoholabhängig, Sorge nicht für die Familie und habe unerlaubte Beziehungen». Der Vater habe überdies ebenfalls behauptet, dass die Mutter «unerlaubte Beziehungen» führe. Bemerkenswert ist an dieser Stelle weiter,

---

293 ASTi, Bestand Solidaritätsbeitrag, Ordner 3.2, Schreiben Vormundschaftsdelegation an Pro Juventute, 1961. (Fall 201).

294 ASTi, Bestand Solidaritätsbeitrag, Ordner 3.2, Schreiben öffentliche Fürsorge, 1961. (Fall 201).

295 ASTi, Bestand Solidaritätsbeitrag, Ordner 3.2, Schreiben AVST, 1961. (Fall 201).

296 ASTi, Bestand Solidaritätsbeitrag, Ordner 3.2, Schreiben Vormundschaftsdelegation an AVST, Oktober 1961. (Fall 201).

wie die Vormundschaftsdelegation den Widerstand der Mutter gegen eine Fremdplatzierung festhielt:

Da sie [die Mutter] krankhaft an ihren Kindern hängt, wehrt sie sich gegen deren Internierung [Heimeinweisung], da sie überzeugt ist, dass ihnen in den Heimen die nötige Fürsorge und Sicherheit fehlt!<sup>297</sup>

Während also durch die Sozialarbeiterin die Beziehungen in der Familie noch positiv konnotiert wurden – dass sie «einander sehr zugetan» seien –, wurden ebendiese affektiven Beziehungen seitens der Vormundschaftsdelegation als «krankhaft» klassifiziert. Einhergehend mit den Ausführungen im Kapitel 3 wird hier deutlich, wie Eltern dann besonders pathologisiert wurden, wenn sie sich für ihre Kinder einsetzten und sich gegen eine Fremdplatzierung wehrten. Damit wurde auch ihr Widerstand – und die angesichts der damaligen Verhältnisse in den Heimen durchaus berechtigten Bedenken – disqualifiziert.

Das Schreiben der Vormundschaftsdelegation offenbart weiter, dass sie die sich verschränkenden Zuschreibungen, die sich sowohl auf Geschlechter- als auch auf Klassenverhältnisse bezogen, unter der Kategorie «Nomadentum» und «Vagantentum» subsumierte:

Die notorisch umherziehenden [Mitglieder der Familie T.] sind für ein sesshaftes Leben schlecht geeignet (und sei es auch nur für kurze Zeit) und verspüren oft den angeborenen, unwiderstehlichen Ruf zum Nomadentum, was in diesem Fall gleichbedeutend mit *vagabondaggio* [sinngemäss: «Vagantentum»] ist.<sup>298</sup>

Einerseits stand also für die Vormundschaftsdelegation die Lebensweise der Familie in einem starken Kontrast zu einem «sesshaften» und damit einem «anständigen, geregelten Leben» (siehe oben). Hierin spiegelt sich auch eine «sedentary vision of the world» (Pfirter 2019, 31), anhand derer nicht bloss transnationale Migration (siehe Malkki 1995; Purtschert 2019a), sondern auch das Leben von Familien wie jener von Ursula T. problematisiert wurde. Andererseits deklarierte sie die Familienmitglieder als «schlecht geeignet» für ebendieses «sesshafte Leben» und zwar aufgrund eines «angeborenen, unwiderstehlichen Ruf[es] zum *nomadismo*». In Anlehnung an Stuart Hall (2000) und Etienne Balibar (2017) zeigt sich nun in diesen Zuschreibungen, wie diese stark negativ konnotierte und von einem «anständigen, geregelten Leben» als divergierend erachtete Lebensweise den Familienmitgliedern als derart inhärent dargelegt wurde, dass sie naturalisiert wurde (siehe dazu auch

297 ASTi, Bestand Solidaritätsbeitrag, Ordner 3.2, Schreiben Vormundschaftsdelegation an AVST, Oktober 1961. (Fall 201).

298 ASTi, Bestand Solidaritätsbeitrag, Ordner 3.2, Schreiben Vormundschaftsdelegation an AVST, Oktober 1961. (Fall 201).

Hummrich und Terstegen 2020). Mit anderen Worten: Die Familienmitglieder wurden rassialisiert.

Dies hatte Konsequenzen für die Familie: So wurde basierend darauf, dass der «Ruf zum *nomadismo*» als «angeboren» klassifiziert wurde, gleichzeitig die Schuld am Scheitern des «Experiments» offenkundig der Familie zugeschrieben. Die Vormundschaftsdelegation forderte deshalb mit Blick auf den Vater, dass dieser «gezwungen werden [muss], eine dauerhafte Beschäftigung aufzunehmen». Gesamthaft kam sie gegenüber der AVST zu folgendem Schluss:

Nach diesem Überblick über die Situation müssen wir betonen, dass der derzeitige Zustand nicht länger toleriert werden kann. Es sind sofortige und energische Massnahmen erforderlich, um diese chaotische Situation so weit wie möglich zu regeln.<sup>299</sup>

Ebendiese rassialisierende Zuschreibung der Familienmitglieder legitimierte schliesslich das «sofortige und energische» Eingreifen in die Familie. In den Worten von Alana Lentini wurde so die rassialisierende Kategorisierung zur «technology of order and governance» (2016, 384). Auch hier wird deshalb deutlich, wie wirkungsvoll intersektionale Kategorisierungen waren, wenn sie sich auf scheinbar biologische Aspekte bezogen.

Wie genau schliesslich auch bei den anderen Kindern der Familie sowie in die Lebensumstände der Eltern selbst eingegriffen wurde, kann ich aus den Akten nicht herauslesen.<sup>300</sup> Die in diesem Unterkapitel dargelegten Ausführungen machen jedoch deutlich, dass im Fremdplatzierungsregime negativ konnotierte und rassialisierende Beurteilungen gegenüber fahrenden Familien nicht nur durch die Pro Juventute befeuert, sondern auch in der Gesellschaft weit verbreitet waren.<sup>301</sup> Historisch betrachtet hatte die Pro Juventute zwar entscheidend dazu beigetragen, wie und wann fahrende Familien überhaupt in den Blick der Behörden kamen (Galle 2016). Wie die vorliegende Auseinandersetzung allerdings zeigt, konnte sie sich dafür auch auf bestehende Ressentiments und Strukturen beziehen und sich auf diese abstützen. Alle involvierten Akteur:innen – die AVST, die Vormund-

---

299 ASTi, Bestand Solidaritätsbeitrag, Ordner 3.2, Schreiben Vormundschaftsdelegation an AVST, Oktober 1961. (Fall 201).

300 Das Dossier wurde im Auftrag des ASTi für Ursula T. zusammengestellt.

301 Dass die Pro Juventute aktiv zu diesen Bildern beitrug, ist jedoch angesichts der Propaganda des «Hilfswerks» durchaus denkbar. Siehe dazu das Kapitel 4 «Die «Kinder der Landstrasse» in Werbeschriften, Diplomarbeiten und in der Schweizer Presse» aus der Dissertation von Sara Galle (2016).

schaftsdelegation, die öffentliche Fürsorge<sup>302</sup>, der SIM, die Polizei<sup>303</sup> und die Pro Juventute – waren sich dahingehend einig, dass Fahrende erstens keine «guten» Familien seien und zweitens kein «anständiges» Leben führen konnten. Es scheint beinahe, als ob die involvierten Stellen die Pro Juventute zur Stigmatisierung der Familie von Ursula T. gar nicht brauchten – das taten sie mehrheitlich<sup>304</sup> auch ohne ihr Zutun.

### 1961–1963: Umplatzierung in Basel

Währenddem sich verschiedene Akteur:innen mit Ursula T.s Familie befassen, war Ursula T. zunächst in einem Heim im Kanton St. Gallen untergebracht. Danach wurde sie in ein weiteres Heim in Basel umplatziert. Auch hier erschliesst sich mir aus den Akten der Grund für den Wechsel nicht. In einem Schreiben der Vormundschaftsdelegation wurde jedoch festgehalten, dass Ursula T. durch das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse betreut werde.<sup>305</sup> Ursula T. sollte im Heim bleiben, bis sie 1963 im Alter von 17 Jahren aus dem Heim austreten und eine «Probezeit als Hausangestellte» bei einer Familie absolvieren konnte.<sup>306</sup> Einer solchen stand die Heimleitung «wohlwollend» gegenüber, weil Ursula T. «offenbar gute Fortschritte» gemacht habe. Die AVST hielt jedoch fest:

Das Experiment scheiterte eindeutig an der absoluten Unreife des Mädchens, ihrem unbeständigen und wandelbaren Charakter und ihren ungehemmten erotischen Äusserungen. Es ist daher unerlässlich, die Massnahme der Einweisung [der Platzierung] wiederherzustellen, da es das Einzige im Interesse der Minderjährigen zu sein scheint.<sup>307</sup>

Mit diesem Entscheid der AVST treffe ich zum ersten Mal in den Akten auf einen offiziellen Entscheid einer Behörde. Bezugnehmend auf diese Ausführungen und mittels Verweises auf Artikel 283 und 284 ZGB beschloss

---

302 Dass sich hier die öffentliche Fürsorge ebenfalls an die Vormundschafts- und Aufsichtsbehörde wandte, scheint mir bemerkenswert, war sie doch in anderen Fällen (siehe Kapitel 3) nicht derart präsent.

303 Die Polizei wurde ebenfalls um einen Bericht gebeten, in dem sie ihre Erfahrungen mit «queste gente», also «diesen Leuten» teilte. ASTi, Bestand Solidaritätsbeitrag, Ordner 3.2, Bericht Polizei, 1961. (Fall 201).

304 Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die durch die Pro Juventute befeuerten Diskurse über Fahrende die involvierten Behörden beeinflussten. In den Briefen und Dokumenten etwa der Vormundschaftsdelegation, der Polizei oder der öffentlichen Fürsorge wird jedoch kein direkter Verweis auf die Pro Juventute ersichtlich.

305 ASTi, Bestand Solidaritätsbeitrag, Ordner 3.2, Schreiben Vormundschaftsdelegation an AVST, 1962. (Fall 201).

306 ASTi, Bestand Solidaritätsbeitrag, Ordner 3.2, Entscheid AVST, 1963. (Fall 201).

307 ASTi, Bestand Solidaritätsbeitrag, Ordner 3.2, Entscheid AVST, 1963. (Fall 201).

die AVST, Ursula T. erneut in ein Heim einzuweisen. Auch hier sei das «Experiment» – dieses Mal ging es darum, dass sie bei einer «Privatfamilie» leben würde – gescheitert. Vor dem Hintergrund der Geschichte des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse sowie des im vorangehenden Kapitel besprochenen «Experiments» der Gemeinde im Kanton Tessin liegt hier ebenfalls die These nahe, dass unter dem «Experiment» auch die Anpassung von Ursula T. an eine als sesshaft und bürgerlich imaginierte Schweizer Gesellschaft gemeint war. Wie auch in anderen Entscheiden der AVST scheint schliesslich auch in diesem Fall kein Rechtsmittel gegen den Entscheid vorgesehen gewesen zu sein.

Für mich bleibt offen, worin sich diese «absolute Unreife des Mädchens» sowie die «ungehemmten erotischen Äusserungen» zeigten. Deutlich wird jedoch, wie sich hier die Beurteilung nicht mehr im Kontext ihrer Familie, sondern explizit an das Verhalten der jungen Frau richtete. Im Zentrum stand nun nicht mehr, dass sie vor ihren Eltern «gerettet» werden solle, wie dies noch von der Pro Juventute im Jahr 1961 geschildert wurde. Vielmehr mutet die Massnahme der AVST deutlich als Disziplinarmassnahme gegenüber einer jungen Frau an, die den damaligen Geschlechternormen nicht entsprach. Damit sollte sie nun vor sich selbst gerettet werden. Dass gerade die Sexualität junger Frauen im Blick von Behördenmitgliedern stand und diese durch die Massnahme der Fremdplatzierung reguliert werden sollte, darauf gehe ich im folgenden Kapitel genauer ein.

#### 4.4 Weibliche Sexualität und die Grenzen der Nation

In diesem Kapitel<sup>308</sup> befasse ich mich nun mit einer spezifischen Konstellation, die ich im Kanton Bern mehrmals und über verschiedene zeitliche wie geografische Kontexte hinweg antraf: die Fremdplatzierung minderjähriger Frauen und Mädchen, die intime Beziehungen mit (Nichtschweizer) Männern führten.<sup>309</sup> Als ich im Staatsarchiv Bern die verschiedenen Akten zu den Mädchenerziehungsheimen<sup>310</sup> in Bern konsultierte, traf ich auch auf die Argumente und Begründungen, anhand derer die Mädchen und

---

308 Dieses Kapitel basiert auf einem Beitrag im Sammelband «Regulating Interracialized Intimacies. Perspectives from Europe and Beyond» (Zambelli & de Hart 2025) mit dem Titel «'The Obvious Dangers of this Relationship'. Interracialized Relationships between Underage Swiss Women and Italian Men and the Swiss Child Protection Laws (1960–1980)» (Ducommun 2025).

309 Siehe dazu auch STABE, BB 02.10.25, Dossier «Fall 10». (Fall 10) oder STABE Verein 17 106, Dossier «Fall 22» (Fall 22).

310 Im Kanton Bern waren im Untersuchungszeitraum die meisten Heime geschlechtergetrennt.

jungen Frauen in diese Heime eingewiesen wurden. Ein Aspekt wurde dabei besonders deutlich, nämlich wie stark sich die damaligen Vormundschaftsbehörden (und andere einweisende Behörden) mit der Sexualität junger Frauen beschäftigten (siehe dazu auch Jenzer 2014; Myers 2001; Vehkalahti 2017). So traf ich zwar auch in den Akten, die Buben betrafen, teilweise auf Hinweise einer vermeintlichen «abweichenden» Sexualität der Buben – besonders dann, wenn diesen homosexuelle Handlungen vorgeworfen wurden (siehe dazu auch Heiniger 2016).<sup>311</sup> In den untersuchten Akten stiess ich jedoch auf keinen einzigen Fall, in dem problematisiert wurde, dass ein junger Schweizer Mann eine als problematisch erachtete Beziehung mit einer Nichtschweizer Frau führte.

Vielmehr war es umgekehrt: Junge Schweizer:innen wurden wegen «unsittlicher» sexueller Beziehungen beurteilt und eingewiesen – umso mehr, wenn es sich bei ihren Partnern um Nichtschweizer Männer handelte. In einem Aufnahmeformular aus dem Jahr 1968 beispielsweise gab die Vormundschaftsbehörde als Begründung zur Einweisung an, das 14-jährige Mädchen sei «von zuhause abgegangen, um Italiener zu treffen».<sup>312</sup> In einem anderen Dossier stosse ich auf eine Anmeldung aus dem Jahr 1967, in der die Vormundschaftsbehörde argumentierte, das Mädchen sei «sittlich gefährdet» und suche «bei jeder Gelegenheit Kontakt mit Italienern».<sup>313</sup> Und in wiederum einem anderen Fall wurde 1973 ein 15-jähriges Mädchen durch die Vormundschaftsbehörde in ein Heim eingewiesen, nachdem sie «seit längerer Zeit intime Beziehungen mit zahlreichen Männern, vor allem Italienern, unterhielt».<sup>314</sup> Aufgrund der «sexuellen Verwahrlosung» des Mädchens sowie bezugnehmend auf «zunehmende Schulschwierigkeiten und Ausreisversuche von zu Hause» begründete die Behörde diesen Entscheid. All diese Entscheide wurden zwischen 1967 und 1973 gefällt – als in der Schweiz die Debatten zur «Überfremdung» gerade einen Höhepunkt erreichten (Falk 2022; Skenderovic & D’Amato 2008; Vecchio 2020). In diesem Unterkapitel gehe ich der Frage nach, wie es zu diesen Einweisungen kam. Um die komplexen intersektionalen Dynamiken, die in diesen Entscheidungsprozessen im Spiel waren, berücksichtigen zu können, konzentriere ich mich auf einen spezifischen Fremdplatzierungsprozess: jenen von Anna J.

---

311 Siehe dazu auch Kapitel 5.3.1. GemAZ, 1.04.14, 1168, A-1-4-2-3-586, Bericht Fürsorge, 1976. (Fall 60.2).

312 StABE, BB 02.10.24, Dossier «Fall 10.6», Anmeldeformular, 1968. (Fall 10.6).

313 StABE, BB 02.10.25, Dossier «Fall 10.7», Anmeldeformular, 1967. (Fall 10.7).

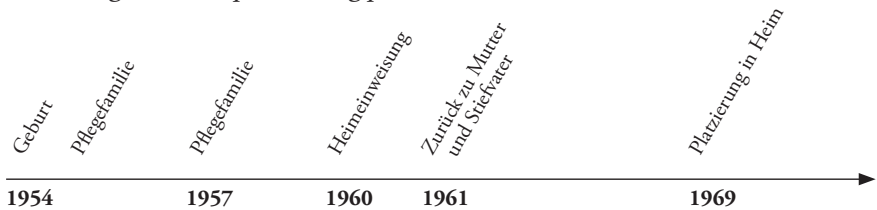
314 STABE Verein 17 106, Dossier «Fall 22», Entscheid Vormundschaftsbehörde, 1973. (Fall 22).

#### 4.4.1 Die «offensichtlichen Gefahren dieser Beziehung»: der Fremdplatzierungsprozess von Anna J.

In vielerlei Hinsicht ist der Fremdplatzierungsprozess, der Anna J. betraf,<sup>315</sup> für die behördliche Platzierungspraxis der 1960er- und 1970er-Jahre exemplarisch: Anna J. wurde 1954 als Tochter einer unverheirateten Schweizerin geboren. Wie zu dieser Zeit üblich, konnten unverheiratete Mütter nicht oder nur in Ausnahmefällen die Vormundschaft über ihre Kinder übernehmen (Droux & Praz 2021). So wurde Anna J. nach ihrer Geburt unter Vormundschaft gestellt. Der zugewiesene Vormund hatte fortan die Aufgabe, die Verhältnisse in der Familie zu überwachen und der Vormundschaftsbehörde regelmässig über die Situation von Anna J. zu berichten.

Die Biografie von Anna J. ist von verschiedenen Fremdplatzierungen geprägt: Nach ihrer Geburt wurde sie für zehn Monate in einer Pflegefamilie untergebracht. Als ihre Mutter heiratete, wurde sie zu ihr und ihrem neuen Mann zurückgebracht und blieb dort, bis sie im Alter von drei Jahren erneut in einer Pflegefamilie untergebracht wurde. Im Alter von sechs Jahren wurde sie erneut in ein Heim eingewiesen. Im Jahr 1961, im Alter von sieben Jahren, konnte sie wieder zu ihrer Mutter und ihrem Stiefvater ziehen. 1969 wurde sie schliesslich in ein Mädchenerziehungsheim eingewiesen. In diesem Unterkapitel gehe ich insbesondere auf diese letzte Heimeinweisung ein.

Abbildung 5 Fremdplatzierungsprozess von Anna J.



In den Augen der Vormundschaftsbehörde waren die Verhältnisse in der Familie von Anna J. «nie ideal».<sup>316</sup> Der Stiefvater selbst wurde unter Vormundschaft gestellt, um ihm beim Umgang mit den Finanzen zu helfen. Ausserdem «half» die Jugendfürsorge<sup>317</sup> Anna J.s Mutter dabei, den Haushalt in Ordnung zu

315 Die Ausführungen in diesem Kapitel basieren einerseits auf einer Analyse von Akten aus dem Staatsarchiv Bern und dem Stadtarchiv Biel zum Fremdplatzierungsprozess von Anna J. Andererseits beziehe ich mich auf die Analyse weiterer Fallakten aus verschiedenen Archiven, insbesondere aus dem Kanton Bern.

316 SABB, Dossier «Anna J.», Protokoll der Vormundschaftsbehörde, 1970. (Fall 5).

317 Für die Tätigkeiten der Jugendfürsorge siehe Kapitel 3.1.2 sowie 3.3.

halten und grundsätzlich eine «gute» Hausfrau zu sein. Darin zeigt sich auch die vorherrschende Norm der bürgerlichen Hausfrau und, wie die Jugendfürsorge bemüht war, diese anhand ihrer «Unterstützung» durchzusetzen. Im Jahr 1962 schrieb der Vormund in seinen «Besuchsberichten»:

[Frau J.] wird von der Jugendfürsorge intensiv betreut, was sich, wie ich bei meinem Besuch feststellen konnte, günstig auswirkt. Die Wohnung war ordentlich gehalten und auch alle drei Kinder sauber und nett gekleidet.<sup>318</sup>

Nicht nur wurde Frau J. also durch die Jugendfürsorge angeleitet, eine «gute» Hausfrau zu sein, dies wurde auch durch den Vormund ihrer Tochter bei seinen Besuchen überprüft und festgehalten. Mehrere Jahre lang sahen weder der Vormund noch die Jugendfürsorge die Notwendigkeit für weitere Interventionen oder Massnahmen.

Die Anzahl an Dokumenten und Berichten in ihrem Dossier summiert sich jedoch ab 1969. Damals war Anna J. 15 Jahre alt. Während sich die Beschreibungen und Beurteilungen des Vormundes in den ersten Jahren seiner Berichterstattung hauptsächlich auf die Mutter und ihren Ehemann richteten, änderte sich 1969 die Perspektive. Ähnlich wie sich dies auch im Fall von Ursula T. beobachten lässt, rückte das Verhalten von Anna J. zunehmend in den Fokus seiner Aufmerksamkeit. Wie bereits die Argumentationen gegenüber Ursula T. zeigten, scheint sich in Fremdplatzierungsprozessen mit zunehmendem Alter der betroffenen Personen der Blick und Fokus der Behördenmitglieder hin zu den Jugendlichen als «zukünftige Erwachsene» (Roux 2014, 13) – oder eben als zukünftige Frauen und Mütter zu wenden. In einem Bericht beschreibt der Vormund, wie die Mutter von Anna J., Frau J., mit der Erziehung ihrer Tochter haderte:

Frau [J.] spricht vor und ist ratlos: mit [Anna] gehe es nicht besser. Das Mädchen mache, was es wolle. Es ziehe Super-Mini an und stehe mit Freundinnen bei Italienern zusammen. Aml.ds. [letzten desselben Monates] sei es sogar im Strandbad von der Polizei abgeholt worden; viel sei dabei aber offenbar nicht passiert. Frau [J.] zweifelt, ob sie dem Mädchen überhaupt Meister werden könnte.<sup>319</sup>

Durch diesen Kontakt mit der Mutter erfuhr der Vormund zum ersten Mal, dass Anna J. angeblich Kontakt «zu Italienern» hatte und dass die Polizei eingeschaltet worden war. Die Notiz des Vormundes veranschaulicht auch, wie sich Eltern ebenfalls an Vormund:innen wandten, wenn sie sich mit Herausforderungen im Umgang mit ihren Kindern konfrontiert sahen. Der

318 SABB, Dossier «Anna J.», Besuchsberichte 1957–1974, Bericht 1962. (Fall 5).

319 SABB, Dossier «Anna J.», Besuchsberichte 1957–1974, Bericht 1969. (Fall 5).

Verweis auf den «Super-Mini», also das Tragen eines Minirocks, ist überdies ein Indiz für die herrschenden Geschlechternormen gegenüber jungen Frauen, die zu diesem Zeitpunkt auch im Kontext einer generationalen Frage gelesen werden dürften. Wie Georg Kreis darlegt, wurde gerade die Erfindung des «Minirocks» in den 1960er-Jahren als «kleine Revolution» (Kreis 2014, 585) empfunden (siehe dazu auch Eugster & Rentsch 2017). Hier zeigt sich auch die «kulturelle Öffnung», von der Lengwiler et al. (2013) berichten – und wie sowohl Eltern als auch Vormund:innen dieser begegneten. Der «Liberalisierungsschub der Boomerjahre» (Germann 2018, 38), wie ihn Urs Germann vor dem Hintergrund der Lockerung sexueller Beziehungen nennt, scheint zumindest in der Beurteilung gegenüber Anna J. nicht angekommen zu sein.

Einige Monate später schrieb der Vormund einen weiteren Bericht: Anna J. sei zusammen mit einer Schulfreundin von zu Hause fortgelaufen und nach Basel «abgehauen».<sup>320</sup> Da sie als vermisst gemeldet wurde, stellte die Polizei Nachforschungen über ihren Verbleib an. Nachdem sie einige Tage in Basel verbracht hatten, wurden die beiden Mädchen schliesslich von der Polizei aufgegriffen, die sie «im Zimmer von Italienern» gefunden hatte. Der Vormund von Anna J. hielt in seinem Bericht weiter fest, dass die beiden Mädchen die «Gruppe von Italienern» am Bahnhof in Basel getroffen hätten. Ausserdem, und das scheint für den Vormund noch wichtiger gewesen zu sein, habe Anna J. mit einem dieser Männer Geschlechtsverkehr gehabt.

Dieser Vorfall führte zu verschiedenen Abklärungen. Nachdem Anna J. zurück nach Biel gebracht wurde, wurde sie von einer Polizeiassistentin einvernommen. In ihrem Bericht hielt sie fest, dass Anna J. zugegeben habe, «von dem Italiener [...] gebraucht worden zu sein».<sup>321</sup> Bemerkenswert ist hierbei, dass die Polizeiassistentin Anna J. nicht etwa befragte, ob beim Geschlechtsverkehr auch Gewalt angewandt worden war – wie es die Formulierung «gebraucht werden» suggerieren könnte – sondern, ihre Fragen eher darauf fokussierte, ob Anna J. in der Vergangenheit bereits intime Beziehungen geführt hatte. Selbst wenn sie nicht explizit nach einer Betätigung als Sexarbeiterin fragte, zielte die Untersuchung der Polizeiassistentin in erster Linie auf Anna J.s sexuelles Verhalten ab und darauf, dass sie eine als «unsittlich» erachtete sexuelle Beziehung einging. Aus polizeilicher Sicht scheint hier die Abklärung der Prostitution<sup>322</sup> relevanter gewesen zu sein als die Prüfung, ob eine Vergewaltigung stattgefunden habe.

---

320 SABB, Dossier «Anna J.», Besuchsberichte 1957–1974, Bericht 1970. (Fall 5).

321 SABB, Dossier «Anna J.», Polizeibericht, 1970. (Fall 5).

322 An dieser Stelle ist erwähnenswert, dass Prostitution in der Schweiz seit 1942 nicht mehr strafbar ist. Da Anna J. zu diesem Zeitpunkt bereits 16 Jahre alt war, fiel sie ausserdem nicht mehr unter das sexuelle Schutzalter. Wie Hürlimann (2004, 2) jedoch

Bereits nach dieser Befragung scheint für den Vormund klar gewesen zu sein, dass Anna J. nicht zu ihrer Familie heimkehren darf. Er brachte sie vom Polizeiposten aus in einem Übergangsheim in Bern unter.<sup>323</sup> Das Ziel dieser Platzierung bestand darin, dass während des Aufenthaltes beschlossen werden sollte, was die Konsequenzen dieses Vorfalles sein sollen. Im Zuge dieser Abklärungen brachte der Vormund Anna J. zunächst zu einem Gynäkologen, um sie auf eine mögliche Schwangerschaft und sexuell übertragbare Krankheiten untersuchen zu lassen. Der daraus resultierende Bericht wurde an den Vormund von Anna J. gerichtet und besagte schliesslich, dass weder eine Schwangerschaft festgestellt noch eine Krankheit nachgewiesen werden konnte.

Darin zeigt sich, wie mit dem Vormund ein staatlicher Akteur einen massiven Eingriff in die Privatsphäre dieser jungen Frau vornehmen konnte. Die Untersuchungen illustrieren, wie zentral Körper in der Beurteilung weiblicher (und in einigen Fällen auch männlicher<sup>324</sup>) Sexualität waren (Businger et al. 2018; Hauss & Ziegler 2013; Fassin 2001, 4; Foucault 1992).<sup>325</sup> Die Art und Weise, wie Anna J.s sexuelle Begegnung adressiert wurde, und die damit verbundenen körperlichen Abklärungen veranschaulichen überdies, was verschiedene Forscher:innen auch für andere Kontexte festgestellt haben: Ausserehelicher Geschlechtsverkehr von Frauen wurde mit einem Verdacht auf Prostitution in Verbindung gebracht und weibliche Sexualität stigmatisiert (siehe dazu Skeggs 1997; Zambelli 2022). Die Abklärung möglicher Geschlechtskrankheiten erinnert ausserdem daran, wie als «abweichend» erachtete Sexualität in der Schweiz und darüber hinaus betrachtet wurde: Geschlechtsverkehr, besonders wenn er ausserhalb der patriarchalen Norm und mit als «fremd» erachteten Männern stattfand, galt als «schmutzig» und «ungesund» (Hürlimann 2004; Ziegler 2007; Ericsson & Jon 2006). Dies erinnert auch an Vorstellungen (*weisser*) Reinheit (siehe dazu auch Hill Collins 1998, 69).

Der Vorwurf der Prostitution wurde schlussendlich explizit, als sich die Jugendfürsorge in diesem Kontext mit den Eltern von Anna J. befasste.

---

darlegt, blieb der gesellschaftliche Umgang mit Prostitution noch viele Jahrzehnte ambivalent (siehe dazu auch Rietmann 2013, 196).

323 SABB, Dossier «Anna J.», Besuchsberichte 1957–1974, Bericht 1970. (Fall 5).

324 Im Gegensatz zu Abklärungen gegenüber weiblichen Jugendlichen traf ich körperliche Untersuchungen von männlichen Jugendlichen im Intimbereich weitaus weniger an. Wie die Beispiele von Arthur H. und Louis W. zeigen, wurden jedoch in der Beobachtungsstation Neuhaus durchaus auch Untersuchungen des Intimbereichs – wie auch anderer Körperteile – vorgenommen (siehe Kapitel 4.3.1 und 4.3.2).

325 Der Körper als «site of inscription for the politics» ist ausserdem ein zentraler Aspekt einer «biopolitics of otherness» (Fassin 2001, 3) und damit ein wichtiges Mittel in der Regierung und Verwaltung von Menschen.

Nachdem Anna J. bereits einige Wochen im Übergangshaus verbracht hatte, wandte sich die Jugendfürsorge an Anna J.s Vormund. Sie hatten erfahren, dass die Eltern Kontakt zu «dem Italiener» aufgenommen hatten:

Der Italiener, mit welchem [Anna J.] in Basel Geschlechtsverkehr hatte, logiere ab und zu bei Familie [J.] und besucht mit diesen jeweilen am Sonntag [Anna J.] in Bern. Wir erachten diese Machenschaften der Eltern [J.] als Zuhältereie.<sup>326</sup>

Der Bericht ist exemplarisch dafür, wie auch die Handlungen der Eltern unter Beobachtung standen und wie damit einhergehend der Vorwurf der Prostitution – oder eben «Zuhältereie» – über einen weiteren Weg Eingang in den behördlichen Fremdplatzierungsprozess fand. Was auch als Bekenntnis zu einer Beziehung des jungen Mannes gegenüber Anna J. angesehen werden könnte, wurde hier rigoros als «Zuhältereie» eingestuft. Darauf basierend verurteilte die Jugendfürsorge eine potenzielle Beziehung sowie die Bemühungen der Eltern, sie zu ermöglichen, scharf. In den Akten unerwähnt bleibt jedoch, warum diese Beziehung aus Sicht der Behörden gestoppt werden musste und in welchem Sinne die Bemühungen der Eltern als «Zuhältereie» gewertet wurden. Hier liegt erneut die Schlussfolgerung nahe, dass diskreditierte Beziehungen – seien dies «aussereheliche» oder mit den «falschen» Männern – oftmals im Sinne einer «Zuhältereie» oder der Betätigung als «Dirne» ausgelegt wurden.

Im Kontext der Abklärungen des Vormundes wurde ausserdem die kantonale Erziehungsberatung in Bern<sup>327</sup> beauftragt, einen Bericht über die Situation von Anna J. zu erstellen. Dieser Bericht ging über die Hinweise auf die Geschehnisse in Basel hinaus und beinhaltete eine Beschreibung der Mutter, ihrer Beziehung zum Stiefvater, der Schwangerschaft mit Anna J., der gesundheitlichen Vorgeschichte von Anna J. und Hinweise zu ihrem Verhalten während der Kindheit.<sup>328</sup> Zudem führte der Erziehungsberater einen Intelligenztest durch und veranlasste – wie bereits im Fall von Louis W. und Arthur H. – eine EEG<sup>329</sup>, was wiederum die standardmässige Verwendung dieser Untersuchung im Kanton Bern verdeutlicht. In Anbetracht der letztgenannten Ergebnisse kam er zu folgendem Schluss:

Die Intelligenzuntersuchung zeigte eine unterdurchschnittliche Intelligenz, wobei das schulische Wissen ausgesprochen schlecht war. Die praktische Begabung liegt an der unteren Grenze des Durchschnittes. Die anderen Untersuchungen zeigten eine sehr wenig differenzierte

326 SABB, Dossier «Anna J.», Schreiben Jugendfürsorge 1970. (Fall 5).

327 Zu diesem Zeitpunkt gab es im Kanton Bern erst die kantonale Erziehungsberatungsstelle in der Stadt Bern. Siehe zur Erziehungsberatung Kapitel 3.1.2.

328 SABB, Dossier «Anna J.», Bericht Erziehungsberatung, 1970. (Fall 5).

329 Zum EEG siehe Kapitel 4.3.1 sowie die Ausführungen Urs Hafners (2022).

Persönlichkeit, passive Anpassung an die gegebenen Situationen und [eine] sehr ambivalente Einstellung zu den Eltern. Die EEG-Untersuchung zeigte eine erhöhte cerebrale Krampfbereitschaft; dieser Befund spricht höchstwahrscheinlich für einen Hirnschaden, der zum gesamten klinischen Bild gut passen würde.<sup>330</sup>

Dass die «praktische Begabung» sowie die «wenig differenzierte Persönlichkeit» von Anna J. anhand körperlicher Messungen beschrieben wurde, scheint mir so bemerkenswert wie üblich: Wie sich bereits in den Abklärungen zeigte, die Louis W. und Arthur H. betrafen, war es besonders in den 1970er-Jahren gängig, körperliche Tests bei Kindern und Jugendlichen durchzuführen, wenn Behörden oder andere Akteur:innen eine «Verwahrlosung» oder «Gefährdung» vermuteten. Bezugnehmend auf die Beziehung zwischen Anna J. und dem «Italiener» schloss der Erziehungsberater seine Ausführungen wie folgt:

Sie [Anna J.] kann leider nachhause auch nicht entlassen werden, aus folgendem Grund: die Mutter hat Kontakt zu dem italienischen Freund von [Anna] aufgenommen und beabsichtigt, diese Beziehung weiterhin zu unterstützen. Die offensichtlichen Gefahren dieser Beziehung realisiert sie nicht oder will sie nicht realisieren. Im Grund genommen wäre sie wahrscheinlich froh, wenn [Anna] sobald als möglich heiraten würde.

Am letzten Ende bleibt noch die einzige praktische Lösung ein Erziehungsheim. Sie sollte in ein Erziehungsheim für schwachbegabte Mädchen plaziert werden, wo sie mindestens ein paar Jahre bleiben könnte und wo sie eine Anlehre oder einen einfachen Beruf lernen könnte.<sup>331</sup>

Obschon der Erziehungsberater im Gegensatz zur Jugendfürsorge von «dem italienischen Freund» und einer «Beziehung» sprach, verurteilte er sowohl die Beziehung als auch das Verhalten der Mutter. Sie wurde für ihn zum zentralen Argument, anhand dessen die Fremdplatzierung legitimiert werden sollte. Der Bericht des Erziehungsberaters ist erneut exemplarisch dafür, wie sich in den Abklärungen psychiatrische mit moralischen Diagnosen verschränkten (siehe dazu auch Bühler & Ducommun 2023). Hier stand jedoch weniger das «Erbe» der Eltern im Zentrum, als dass mit den Diagnosen bescheinigt wurde, dass sich die junge Frau nicht selbst kontrollieren könne. Indem auch hier die naturwissenschaftlich anmutende Diagnose des Intelligenztests und des EEG mit der moralisierenden Bewertung der «offensichtlichen Gefahren

---

330 SABB, Dossier «Anna J.», Bericht Erziehungsberatung, 1970. (Fall 5).

331 SABB, Dossier «Anna J.», Bericht Erziehungsberatung, 1970. (Fall 5).

dieser Beziehung» verbunden wurde, wurde das Urteil über diese Beziehung mit dem damaligen Expert:innenwissen bescheinigt.

In ihrem Entscheid zur definitiven Fremdplatzierung Anna J.s rekapitulierte die Vormundschaftsbehörde die verschiedenen Argumente: dass Anna J. seit ihrer Geburt unter Vormundschaft stand, dass sie weggelaufen war und sich bei «Italienern» aufhielt, dass der Erziehungsberater sie als ungeeignet für die reguläre Schule erachtete und dass ihre Eltern die Beziehung «zum Italiener» ermöglichen wollten. Darauf bezugnehmend kam die Behörde zu folgendem Schluss:

Leider sind die Eheleute [J.] uneinsichtig inbezug [sic] auf die vorgesehene Erziehungsmassnahme. Sie haben vor allem auch krass versagt, indem sie Kontakt zu dem Italiener in Basel aufnahmen, diesen bei sich in Biel beherbergten und mit ihm nach Bern fuhren und ihn dort ohne Wissen der Heimleitung und des Vormundes mit [Anna] zusammenbrachten. Sie glaubten, das Verhältnis fördern und «legalisieren» zu müssen, damit in absehbarer Zeit eine Heirat möglich werde. Mit diesem Verhalten beweisen die Eheleute ihre Unfähigkeit als Erzieher. Eine Rückplacierung zu Familie [J.] kann deshalb nicht mehr in Erwägung gezogen werden.<sup>332</sup>

Dies verdeutlicht schliesslich zwei wichtige Aspekte: *Erstens* unterstreicht die Entscheidung der Vormundschaftsbehörde die zugeschriebenen Aufgaben der Familie gegenüber ihrer minderjährigen Tochter: Zur «richtigen» Erziehung gehörte es, die sexuellen Beziehungen der Tochter zu kontrollieren und sie daran zu hindern, «unsittliche» Beziehungen einzugehen. Und *zweitens* sah die Vormundschaftsbehörde die Notwendigkeit einzugreifen legitimiert, weil sie die Eltern diesbezüglich als unfähig erachteten. Wenn Eltern ihre Töchter nicht kontrollierten, sahen sich also staatliche Akteur:innen veranlasst, ebendies an Stelle der Eltern zu tun. Dies zeigt auch, dass staatliche Akteur:innen das, was sie als elterliche Pflichten betrachteten, in ihre eigenen Handlungen übertrugen (siehe dazu auch Hill Collins 1998; Bregnbæk 2022; Foucault 2006). Vorstellungen von «guter» Erziehung wurden in Vorstellungen von «gutem» Regieren übersetzt – was letztlich in der Regulierung von als «unsittlich» erachteter Beziehungen resultierte.

Neben der rigorosen Bewertung, die durch verschiedene beteiligte Akteur:innen gegenüber Anna J.s Sexualität, ihren kognitiven Fähigkeiten sowie ihren Eltern vorgenommen wurde, fällt durchweg der Bezug auf den jungen Mann als «den Italiener» auf. Dies ist umso bemerkenswerter, als sich die Behörden auch darauf hätten stützen können, dass der Mann älter war als Anna J., dass er mit einem minderjährigen Mädchen Geschlechtsverkehr

332 SABB, Protokolle der Vormundschaftsbehörde 1970, Protokoll 1970. (Fall 5).

hatte, nachdem er sie nur kurz kannte – oder sie hätten auch die Verpflichtung zu einer möglichen zukünftigen Ehe berücksichtigen können, um deren Beziehung zu «legalisieren». Um ihre jeweiligen Argumente und Erwägungen in diesem speziellen Fall vorzubringen, war es jedoch ausreichend, den Mann als «den Italiener» zu bezeichnen.

So wurde die Erwähnung seiner Nationalität in diesem Prozess zu mehr als dem blossen Verweis auf seine vermutete nationale Zugehörigkeit – sie wurde zur Metapher (Foroutan 2016) für die «Gefahr», die er und die Beziehung für Anna J. und, noch wichtiger, für die Gesellschaft und die Nation darstellten. Es spielte dabei auch keine Rolle, ob es nun «der Italiener» aus Basel gewesen war oder ein anderer, ähnlich wie es für die Tante von Frau Weber (siehe Einleitung zu Kapitel 4) wohl auch nicht um einen bestimmten Italiener ging, sondern sie die «Italiener» schlicht als Drohfigur darstellte. Der Mann wurde damit entindividualisiert und lediglich als Angehöriger einer Nation erachtet – und darauf basierend eine «Gefahr» konstruiert. Bezugnehmend auf den «Dreischritt der Naturalisierung, Homogenisierung und Hierarchisierung», wie ihn Hummrich und Terstegen (2022, 46) formulieren, wird deutlich, wie der Mann anhand der nationalen Kategorie des «Italieners» rassialisiert wurde.

Die Bedeutung dieser Kategorie im Fremdplatzierungsprozess, der Anna J. betraf, muss vor dem Hintergrund der intersektionalen Machtverhältnisse verstanden werden, die hier wirksam wurden: Eine junge Schweizerin, die als «unintelligent» kategorisiert wurde und deren Eltern als «unfähig» erachtet wurden, liess sich mit «einem Italiener» ein. Die vehemente Verurteilung der Beziehung als «offensichtliche Gefahr» liegt in dieser spezifischen Konstellation begründet. Sie basiert auf der Verwobenheit von Nation, *Race* und Geschlecht (Anthias & Yuval-Davis 1993), ist aber auch von klassenspezifischen Kategorisierungen und der Konstruktion einer geistigen Beeinträchtigung geprägt (Ericsson & Jon 2006; Studer 2001). Entlang dieser intersektionalen Kategorisierung war es Anna J., die die Konsequenzen zu tragen hatte. Sie war es, die von der Polizei befragt wurde, die in einem Übergangsheim und danach in einem Erziehungsheim untergebracht wurde. Diese Fokussierung auf Anna J. hängt möglicherweise mit den Daten zusammen, die ich untersuche – die behördliche Einordnung dieser Geschehnisse rekonstruiere ich ausgehend von Anna J.s Falldossier. Dennoch sind darin keine Hinweise auf mögliche Konsequenzen für den Mann festgehalten. Weder scheint er polizeilich vernommen worden zu sein, noch gibt es Hinweise auf rechtliche Konsequenzen für ihn. Die Massnahme zielte also in erster Linie auf das «sittliche Verhalten» der jungen Frau.

Der Fremdplatzierungsprozess, der Anna J. betraf, beleuchtet die gesellschaftliche Position, die *Schweizer* Frauen für die Schweizer Nation

zugeschrieben wurde (Yuval-Davis 1997). Anna J. und ihre Eltern wurden diszipliniert, gerade weil Anna J. der Schweiz als zugehörig befunden wurde. Hier zeigt sich also, wie nicht nur nationale Kategorisierungen über die Kategorie Geschlecht konstruiert wurden (siehe dazu Anthias & Yuval-Davis 1993), sondern auch umgekehrt: Die geschlechterspezifische Beurteilung der jungen Frau wurde anhand der nationalen Kategorisierung ihres Partners vorgenommen.

In diesem Fremdplatzierungsprozess wurde also eine junge Frau beziehend auf die Kinderschutzmassnahmen des ZGB in ein Erziehungsheim eingewiesen, um die Beziehung zwischen einer jungen Schweizerin und einem italienischen Mann zu verhindern. Damit erinnert die Massnahme auch an die Heiratsregel, die bis 1952 in Kraft war: *Via* Kontrolle der Beziehungen von Schweizer Frauen wurde Migrationspolitik betrieben (Redolfi 2019; Studer 2001). Während die geschlechterspezifischen Kontrollen weiblicher Sexualität in Norwegen und Island während des Zweiten Weltkrieges zunahmen, legt meine Analyse nahe, dass in der Schweiz etwas ähnliches passierte, als in den 1960er- und 1970er-Jahren anhand der Überfremdungsdiskurse eine «Bedrohung der Schweiz und des Schweizerischen» konstruiert wurde (Purtschert 2019b, 85). So ging es in diesem Fremdplatzierungsprozess nicht nur um Anna J., sondern auch um die Grenzen der Nation. Dies erklärt nicht zuletzt, warum die Behörden sich so vehement gegen eine Heirat aussprachen.

#### 4.5 Schlussfolgerungen II: das intersektionale «Erbe» der Familie und die Reproduktion der Nation

In diesem Kapitel war es mein Ziel, die Rolle ethnischer, nationaler und rassialisierender Kategorisierungen in Fremdplatzierungsprozessen zu untersuchen. Die Auswahl der Fallbeispiele, die ich dafür auswählte, mag auf den ersten Blick erstaunen: Von den vier Betroffenen war nur einer kein Schweizer Staatsangehöriger, lediglich eine Betroffene könnte als Angehörige einer ethnischen Minderheit erachtet werden. In Anlehnung an reflexive Ansätze in der Migrationsforschung habe ich dafür plädiert, eine de-migrantisierende Perspektive (Dahinden 2016) einzunehmen (siehe dazu auch Amelina & Faist 2012; Nieswand & Drotbohm 2014; Brubaker 2002). Das heisst, ich habe nicht von Beginn an basierend auf Kategorien wie Nationalität oder Ethnizität die Fremdplatzierungsprozesse ausgesucht, die ich in meiner Forschung untersuchen möchte. In diesem Kapitel folgte die Auswahl der Fallbeispiele keinen vorgefertigten Kategorien. Die Auswahl diente jedoch durchaus dazu, zu beleuchten, wie Kategorien wie Nationalität, Ethnizität und *Race* konstruiert und auf welche Weise sie in Fremdplatzierungen wirksam wurden. In

diesem letzten Unterkapitel möchte ich einige zentrale Schlüsse diskutieren, die ich für die theoretische Betrachtung dieser Kategorien aber auch für das Verständnis von Fremdplatzierungen und staatlichen Eingriffen in Familien als zentral erachte.

Die theoretische Diskussion zu rassialisierenden Kategorisierungen hat zunächst gezeigt, dass diese über verschiedene Aspekte konstruiert werden: Einerseits geht gerade aus historischer Perspektive als zentral hervor, dass *Race* an biologischen und körperlichen Merkmalen festgemacht wird (dos Santos Pinto et al. 2022; Hall 2004; Rommelspacher 2009; Wade 2014). Andererseits zeigen verschiedene Autor:innen, dass «kulturelle» Differenzen oder nationale Zugehörigkeiten teilweise als derart unveränderbar und essentialisierend erachtet werden, dass sie einer Verkörperlichung und damit einer Rassialisierung gleichkommen (Balibar 2017; Hall 2004; Lutz & Amelina 2017). Dass Rassialisierungen als soziale Konstruktionen über verschiedene Arten und Weisen vorgenommen und wirksam werden, zeigt sich in der vorliegenden Auseinandersetzung insbesondere in den Fremdplatzierungsprozessen, die Ursula T. und Anna J. betrafen. In der Bewertung der Familienmitglieder von Ursula T. durch die Vormundschaftsdelegation wurde einerseits der «Ruf zum *nomadismo*» als angeboren erachtet, worin sich eine Verbindung zu einer vermeintlichen «Natur» nachzeichnen lässt. Die Lebensweise der Familienmitglieder wurde andererseits in einen Kontrast zu einem «anständigen, geregelten» Leben gesetzt. Die Unterscheidung zwischen «uns» und «ihnen», die anhand dieser rassialisierenden Beschreibung vorgenommen wurde, wird darin besonders deutlich (siehe dazu auch Anderson 2013). Weiter wird ersichtlich, wie diese zusätzlich mit klassen- und geschlechterspezifischen Zuschreibungen aufgeladen wurde. Sie wurden schliesslich in der naturalisierenden Kategorie des «*nomadismo*» subsumiert. Das Beispiel zeigt auf, wie Kategorien wie *Race* über verschiedene weitere Kategorien operierten und mit ihnen ko-konstruiert wurden (siehe dazu auch Khazaei 2022).

Im Fremdplatzierungsprozess, der Anna J. betraf, lässt sich hingegen die rassialisierende Kategorisierung des Partners nachzeichnen. Obschon in diesem Fall keine explizit biologistischen Erklärungsmuster beigezogen wurden, lässt sich in der Kategorisierung des Mannes sowie der Verwendung dieser Kategorie im behördlichen Fremdplatzierungsprozess eine deutliche Essentialisierung von «Italienern» nachzeichnen. In den Augen der involvierten Behörden scheint es obsolet gewesen zu sein, ob es sich um diesen ganz bestimmten Mann oder einen anderen «Italiener» handelte. Die rassialisierende Kategorisierung «des Italieners» war zentral dafür, dass die Beziehung zwischen Anna J. und dem Mann rigoros als «offensichtliche Gefahr» deklariert wurde. Das Fallbeispiel verdeutlicht, wie eng verbunden in der Schweiz der 1960er- und 1970er-Jahre nationale mit rassialisierenden

Kategorisierungen waren und wie diese vor dem Hintergrund der Kontrolle weiblicher Sexualität junger Schweizer Frauen besonders wirksam wurden (siehe dazu auch Lavanchy 2015). Wie auch Urs Germann (2018) bereits festgestellt hat, zeichnet sich in der Behördenpraxis keine liberalere Haltung gegenüber weiblicher Sexualität ab, wie es die Reformbewegungen zu dieser Zeit vielleicht nahelegen würden. Im Gegenteil: Die damaligen politischen und gesellschaftlichen Diskurse zur «Überfremdung» stellten einen Kontext dar, in dem weibliche Sexualität besonders in den Blick rückte. Dies legt auch die Vermutung nahe, dass, ähnlich wie während der Kriegszeit in Island und Finnland (Garðarsdóttir 2020; Vehkalahti 2017), in der Schweiz im Kontext der Überfremdungsdiskurse die Nation in Gefahr gesehen wurde. Sollten ihre Grenzen geschützt werden, musste auch die Sexualität junger Frauen kontrolliert werden – zu ihrem eigenen, aber besonders zum Wohl der Nation. Dass Frauen als «reproducers of the nation» (Yuval-Davis 1997, 4) erachtet wurden, zeigt sich hier besonders deutlich.

Die beiden Fallbeispiele von Arthur H. und Louis W. zeigen darüber hinaus, dass rassialisierende Kategorisierungen nicht die einzigen Kategorisierungen sind, die über Körper und biologistische Termini operierten. In den Abklärungen und Beurteilungen gegenüber Arthur H. und seiner leiblichen Mutter wird die Idee einer «Anlage» offenbar. Die problematisierte familiäre Herkunft wurde in diesem Fall durch die geschlechter- und klassenspezifische Kategorisierung der Mutter als «Dirne», die sich mit den Behörden «verkracht» hatte, hergestellt. Daran zeigt sich, dass Klasse auch eine biologische Komponente aufweisen kann. Dies schliesst an die Erkenntnisse zu historisch betrachtet früheren Fremdplatzierungspraktiken an, in denen Armut als vererbbar erachtet wurde (Lengwiler & Praz 2018; Leuenberger et al. 2011). Damit offenbart sich auch die Persistenz eugenischer Diskurse (Ritzmann & Wolff 2022; Mottier 2006). Im Zuge verschiedener Abklärungen verband sich diese Vorstellung einer «Anlage» mit biologistischen Diagnosen, die das «abweichende» Verhalten des Buben in dessen Körper verorteten. Aufgrund der psychiatrisch-psychologischen Bewertungen wurde Arthur H. gegenüber dem Jugendgericht als potenziell gefährlich markiert. Die Kategorisierung, die ich vorliegend im Sinne der Kategorie Behinderung begreife (siehe dazu Raab 2012), hatte in diesem Prozess einschneidende Konsequenzen für den Jungen und dessen Pflegefamilie. Der Fremdplatzierungsprozess gibt deshalb auch Einblick in die stigmatisierende Konstruktion von Behinderung und deren Rolle in Fremdplatzierungsprozessen (siehe dazu auch Kapitel 5.2.2).

Auch im Fremdplatzierungsprozess von Louis W. ist die Konstruktion der familiären Herkunft zentral. Dabei zeigt sich besonders deutlich, wie diese anhand verschiedener, sich verschränkender Kategorisierungen vorgenommen wurde: Während seine Mutter als «französische Dirne» beschrieben wurde,

sei sein Vater ein «sizilianischer Hilfsarbeiter» gewesen. Die Analyse dieser Beschreibungen offenbart das komplexe Zusammenwirken unterschiedlicher Kategorisierungen und wie diese die folgenschwere Zuschreibung einer problematisierten «Abstammung» hervorbrachte. Auch hier verband sich die Herkunftskonstruktion mit einer medizinisch attestierten «erblichen Vorbelastung», die zusätzlich mit biologistischen Abklärungen aufgeladen wurde. Dass die «unguten Herkunftsverhältnisse» seitens verschiedenster Akteur:innen kaum hinterfragt wurde, lässt sich auch mit Bezug auf diese Konstellation erklären. Dies verdeutlicht abermals die zentrale Rolle von Expert:innen und körperlichen Diagnosen in diesen Verfahren.

So unterschiedlich die in diesem Kapitel besprochenen Fremdplatzierungsprozesse auch sein mögen, sie beleuchten gemeinsame Logiken des Verwaltens und Regierens von Familien in den 1960er- und 1970er-Jahren. Sie veranschaulichen zwei Aspekte besonders: *Erstens* herrschte die Vorstellung, dass «abweichendes» Verhalten – worin dies auch bestehen mag – von den Eltern an ihre Kinder vererbt würde. Sie beeinflusste und prägte sowohl die verschiedenen Abklärungen als auch die daraus resultierenden Diagnosen und Urteile. Und *zweitens* wird die Tragweite dessen deutlich, wenn Kinder, Jugendliche, deren Partner:innen sowie ihre Eltern anhand naturalisierender und biologisierender Kategorisierungen bewertet wurden (siehe dazu auch Wecker 2003, 234). So erfolgte das «rigorose» und «rasche» Eingreifen der Vormundschaftsdelegation im Falle der Familie von Ursula T. erst dann, als das Verhalten verschiedener Familienmitglieder aufgrund des Verweises auf einen «angeborenen Ruf zum *nomadismo*» als unveränderlich oder naturbedingt klassifiziert wurde. Dass die Beziehung zwischen Anna J. und dem «Italiener» derart diskreditiert wurde, lässt sich anhand der essentialisierenden Kategorisierung des «Italieners» erklären, die keine andere Deutung zuließ, als dass die Beziehung eine «offensichtliche Gefahr» darstellte – nicht zuletzt auch, weil Anna J. anhand von psychiatrisch-psychologischen Tests als «unintelligent» eingestuft wurde und ihre Eltern «krass versagt» hätten. Der Bruch zwischen den Adoptiveltern und Louis W. ging auf die Attestierung der «denkbar ungünstig[en] und problematisch[en]» «Abstammung» zurück. Und schliesslich sah sich der Vormund von Arthur H. in seiner Annahme bestätigt, dass der Junge aufgrund seiner «Anlage [...] recht schwierig» sei, als das Verhalten des Jungen mit naturwissenschaftlich anmutenden Tests bescheinigt wurde. Körperliche sowie allgemein psychiatrisch-psychologische Abklärungen müssen nicht per se stigmatisierend sein. Wurden sie jedoch mit der eugenischen Vorstellung einer Vererbbarkeit sozialer Differenz aufgeladen, führte dies zu einer machtvollen Konstellation, in der ein Widerstand gegen eine Platzierung kaum mehr möglich war. Damit wurden oftmals auch strukturelle Bedingungen prekariert Lebenssituationen ausgeklammert.

Die verschiedenen Kategorisierungen prägten damit das Machtverhältnis zwischen den betroffenen Eltern und Kindern und den verschiedenen involvierten Akteur:innen auf entscheidende Art und Weise.

In den vier Fallbeispielen wird weiter deutlich, wie nahe beieinander insbesondere die Kategorien *Race*, Behinderung und Klasse liegen und dass deren Konturen kaum trennscharf sind. Sie alle konnten unter gewissen Bedingungen über die Körper der betroffenen Kinder und Jugendlichen verhandelt werden. Ihre Konsequenzen waren dabei oft dieselben. Zumindest folgten sie einer vergleichbaren Logik: Anhand essentialisierender Zuschreibungen wurden die Grenzen zwischen Hilfe und Kontrolle, zwischen familienunterstützenden und familieneingreifenden Massnahmen ausgehandelt. Weiter geht in allen Beispielen die Kategorie Geschlecht als zentral hervor, was sich in der Beurteilung von Müttern und jenen, die es potentiell werden konnten, besonders zeigt. Auch hier wird jedoch offenbar, dass nicht alle Frauen und Mädchen gleichermaßen beurteilt wurden und dass dabei Verschränkungen mit Klasse, Nation, Alter und Behinderung zentral waren.

Insgesamt zeigt die Diskussion dieser Fremdplatzierungsprozesse auf, dass die Wirkmächtigkeit familiärer Herkunftskonstruktionen in sozialstaatlichen Kontexten nicht eindimensional erfasst werden kann – der Blick darauf, wie sich in diesen Konzeptionen verschiedene Kategorisierungen verschränken und gegenseitig bedingen, ist zentral, um die komplexen, intersektionalen Dynamiken zu erfassen, anhand derer Fremdplatzierungen erst zustande kamen. Die untersuchten Kategorisierungsprozesse sind zugleich Ausdruck komplexer Machtverhältnisse und reproduzierten diese wiederum (siehe dazu auch Scherr 2016; dos Santos Pinto et al. 2022; Dietze et al. 2012). Wie sich dies an der Schnittstelle zwischen dem Fremdplatzierungs- und dem Migrationsregime gestaltete, darauf gehe ich im nächsten Kapitel genauer ein.

## 5 Regieren

### Ein Treffen mit Manuele Ponti, Juni 2019

Als Manuele Ponti\* beim Bundesamt für Justiz den Solidaritätsbeitrag beantragte, den «Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen» erhalten konnten, kreuzte er an, dass er sich für Forschungsprojekte zur Verfügung stellen würde. Die Liste mit allen Personen, die dieses Kreuz setzten, wurde Forschenden des NFP 76 im Sommer 2019 zur Verfügung gestellt. Herr Ponti war eine der wenigen Personen, die im Kanton Bern leben und einen italienischen Namen tragen. Ich fragte ihn deshalb brieflich für ein Interview an – ohne zuvor mehr über seinen Hintergrund und seine Geschichte zu kennen. Die Liste gab lediglich Aufschluss darüber, wo Herr Ponti wohnt und dass er – aufgrund der Tatsache, dass er auf dieser Liste steht – einen Solidaritätsbeitrag erhalten hat.

Es vergehen nur wenige Tage, bis mich Herr Ponti anruft und für das Interview zusagt. Terminlich sei er sehr flexibel, er habe Rente – nachdem er das ganze Leben gearbeitet habe. Wir vereinbaren zeitnah einen Termin. Er werde uns am Bahnhof abholen, mit seinem Hund, einem belgischen Schäfer. Am Tag des Interviews ruft Herr Ponti nochmals an und teilt mir mit, dass er ohne Hund komme. Er sitze beim nördlichen Ausgang des Bahnhofs und erzählt mir, wie er angezogen sei. Er selbst sei der dickste Mann auf dem Platz. Zum Interview kommt auch mein Teamkollege Urs Hafner. Als wir den Bahnhof auf der Nordseite verlassen, erkennen wir Herrn Ponti auf einer Bank sitzend. Er stellt sich vor sowie seinen Freund mit einer roten Mütze, der neben ihm sitzt. Seinen Freund duzen wir, Herr Ponti bleibt bis zum Ende unseres Treffens Herr Ponti.

Herr Ponti führt uns zum Haus, in dem er wohnt. Wir gehen die Treppe hoch, wo oben eine kleine Holztür angebracht ist und sein Hund bereits auf ihn wartet. Für das Gespräch setzen wir uns auf die Terrasse. Der Tisch ist zwar überdeckt, aber es ist für meinen Geschmack äusserst warm. Urs brüht die ganzen eineinhalb Stunden mitten in der Sonne vis-à-vis von Herrn Ponti. Ich sitze neben Herrn Ponti im Schatten, während er uns seine Lebensgeschichte erzählt.

Herr Ponti wurde zu Beginn der 1960er-Jahre geboren und mit drei Jahren in ein Kinderheim im Kanton Solothurn platziert. An dieses

Heim hat Herr Ponti nur wenige Erinnerungen: «Ich mag mich nur an den Schlafsaal erinnern. Die grossen Fenster, die Betten (...) sonst mag ich mich an nichts erinnern, einfach dass sie draussen im Hof herumgelaufen sind und gebetet haben. Also Rosenkranz. Und sonst nichts.» Herr Ponti fragt sich, weshalb er sich nur so schwach an dieses Heim erinnern kann, und liefert sogleich die Antwort: «Die haben mich drei Jahre ans *Näscht* [Berndeutsch für Bett] gebunden».

Während Herr Ponti im Kinderheim untergebracht war, liessen sich seine Eltern scheiden. Wie ich später aus seinen Akten herauslese,<sup>333</sup> wurde mit dem Ehescheidungsverfahren auch der Entzug der elterlichen Gewalt verfügt. Herr Ponti wurde bevormundet. In den Akten ist auch ein Brief des Anwalts des Vaters enthalten: Er beantragte, dass Herr Ponti als Kind nach der Scheidung nach Italien gehen darf, wo sich seine Grossmutter um ihn kümmern würde. Der Vormund verweigerte den Antrag. Die Mutter sei auch dagegen.

1967 wurde Herr Ponti vom Heim im Kanton Solothurn in das damalige «Taubstummenheim» in Wabern bei Bern überwiesen. Er erinnert sich an den Tag, an dem er nach Wabern kam: «ich habe getobt *wie 'ne More* [sehr fest]. Ich habe Angstzustände gehabt.» Während seiner Platzierung in diesem Heim verbrachte Herr Ponti seine Ferien in einer Pflegefamilie im Berner Oberland. Während er bei dieser Familie wohnte, kam es zu sexualisierten Übergriffen: «Die haben mich so zu einer Familie gebracht, so Pflegefamilie [...] dann haben mich die Töchter vergewaltigt». Er schildert uns, zu welchen Handlungen die Töchter ihn zwangen. Die Hitze auf der Terrasse ist für mich nun weit in den Hintergrund gerückt.

Herr Ponti erzählt auch, dass er der Amtsvormundschaft von diesen Übergriffen berichtete, ihm jedoch nicht geglaubt wurde. Ich frage nach: «Also, Sie haben ihr [der Fürsorgerin] geschrieben, was mit Ihnen passiert ist, und nachher ist nichts (...) ist nichts?» Und Herr Ponti antwortet: «[Ich habe es] ihr gesagt, nachher ist sie schnell hinaufgekommen. Und nachher hat man das unter den Tisch gewischt und die Leier, ich sei ein Lügner, und nachher hat man mir noch auf den Ranzen gegeben. Als sie weg gewesen ist, habe ich noch auf den Ranzen bekommen, und nachher bin ich noch gestraft worden

---

333 Nach dem Gespräch gibt uns Herr Ponti die Kopien seiner Akten mit, welche die Opferhilfe für ihn zusammengestellt hatte. Die Kopien dienten als Beilage für das Gesuch um den Solidaritätsbeitrag (siehe Kapitel 1).

(...) weil ich die Wahrheit gesagt habe.» Es sind diese und weitere ähnliche Erlebnisse, die Herrn Ponti lehrten, dass sich zu beschweren nicht viel bringen würde.

Zurück im «Taubstummenheim» scheint es derweil besser gegangen zu sein. Herr Ponti wurde von der Familie des Heimleiters als Pflegekind aufgenommen und durfte nun bei ihnen und nicht mehr im Heim wohnen. Als 1968 seine Mutter starb, war es die Pflegemutter, die ihm davon erzählte. Herr Ponti erinnert sich: «Als meine Mutter gestorben ist, bin ich in der Stube gesessen, bei [der Pflegefamilie], im Taubstummenheim (...) auf einem Stuhl, so, man hockt still so [...]. Und nachher bin ich da gehockt und sie hat gesagt: «Du, deine Mami ist gestorben.» Ich habe zuerst gelacht, dann habe ich geweint und nachher ist das für mich vorbei gewesen.» An seine Mutter hat er nur wenige Erinnerungen. Nur einmal, da habe sie ihn zu sich genommen: «... dann ist sie nackt auf dem Bett gelegen, nebendran Italiener (...) ich weiss nicht, die hat drei verschiedene Kinder, oder». Später erzählt er uns, sie sei wohl «so ein bisschen eine halbe Nutte gewesen».

Herr Ponti erzählt uns auch, dass er gerne einmal seinen Vater getroffen hätte. Die Pflegeeltern hätten ihm erzählt, sein Vater sei gestorben: «Meine Eltern seien jetzt tödlich verunglückt. Wobei es ja gar nicht so gewesen war, oder! (...) Und die Amtsvormundschaft hat ihnen das eingebrannt, sie sollen das nur so sagen, so.» Als uns Herr Ponti das erzählt, klopft er immer wieder hart auf den Tisch und manchmal schreke ich dabei auf.

Tatsächlich verstarb Herr Pontis Vater jedoch erst später, im Jahr 1997. Er sei 67 Jahre alt geworden: «Und wenn ich das alles eher gewusst hätte, hätte ich den mal zur Rede stellen können, meinen Vater, warum er abgehauen ist. Ich hätte ihn gerne getroffen». Herr Ponti erzählt uns auch, was er ihm gesagt hätte: «Was bist du für ein Vater? He du *Seckel* [Mistkerl] he. Und dann hätte ich vielleicht die Wahrheit erfahren, oder.» Diese Lüge macht Herrn Ponti heute noch wütend: «Ich habe nie Wut und Hass gehabt auf Menschen. Ausser auf die Amtsvormundschaft. Das, was ich dazu gelesen habe, das ist unter jeder Sau. [...] Mein Vater hat noch gelebt bis zum 97, hey! Im 93 bin ich auf die Alp. Ich bin im 77 aus dem Heim herausgekommen. Ich hätte den noch finden können, hey. Oder.» In den Akten finde ich weitere Korrespondenzen von Herrn Pontis

Vater mit dem Amtsvormund. Nach dem Tod seiner Mutter und als Herr Ponti knapp acht Jahre alt war, meldete sich sein Vater erneut bei der Amtsvormundschaft:

*Monsieur [...]*

*Je m'adresse à Vous quel [sic] tuteur de mon fils [Manuele Ponti]. Après la mort de ma femme [...], j'étais resté en contact avec la famille d'elle pour avoir des nouvelles sur mon fils [Manuele]; malheureusement ils n'ont pas maintenu ce qu'ils avaient promis et moi, depuis le jour des funérailles de ma femme, je n'ai plus rien su.*

*Je vous prie, et comme tuteur de mon fils et comme homme que j'estime beaucoup, si il Vous est possible de me faire savoir quelque chose de précis sur la position de mon fils: si je peux le voir, l'avoir ici en Italie et éventuellement à qui je dois m'adresser dans le cas que je puisse l'avoir en Italie.*

*Je tiens à vous faire savoir que je suis bien disposé à payer tout ce qu'il est nécessaire pour pouvoir embrasser de nouveau mon fils.<sup>334</sup>*

Der Amtsvormund antwortete schliesslich:

*Monsieur,*

*Votre lettre recommandée du 24 ct m'est parvenue aujourd'hui et vous réponds qu'il est absolument impossible que [Manuele] soit transféré dans votre pays. Mettez-vous à sa place: vous lui êtes totalement étranger, il ne parle pas votre langue et vous avez été déchu de la puissance paternelle.<sup>335</sup>*

Die Auszüge machen deutlich, dass sich der Vater von Herrn Ponti mehrmals darum bemühte, mit seinem Sohn in Kontakt zu kommen. Der Amtsvormund jedoch verneinte dies vehement.

Ob Herr Ponti die Briefe seines Vaters gelesen hat, da bin ich mir heute nicht sicher. Im Interview erzählt er uns: «Französische Sachen kann ich ja gar nicht einmal lesen. Ich habe nie Französisch/ Weil ich kann Sprache nicht aufnehmen, das hat mit meiner Behinderung zu tun.» Wenn ich diese Zeilen heute schreibe, drängen sich deshalb auch ethische Fragen auf: Wie ist es für Herrn Ponti, nun meine Ausführungen zu lesen?

334 Persönliches Dossier «Manuele Ponti», Schreiben des Vaters, 1969.

335 Persönliches Dossier «Manuele Ponti», Schreiben des Vormundes, 1969.

Im selben Jahr wurde Herr Ponti gemäss den Akten eingebürgert.<sup>336</sup> Dass er einmal italienischer Staatsbürger war, macht er im Interview nicht zum Thema. Herr Ponti erzählt jedoch von seiner Beziehung mit «der Schweiz». Als wir über öffentliche Unterstützungsgelder sprechen, ist Herr Ponti erbost: «Die Schweizer, das eigene Volk lässt man auf der Strasse leben! Und die Schwarzen können hier rüberkommen und kriminell sein und Drogen verkaufen, die bekommen alles (...) Stimmt doch die ganze Welt nicht mehr, he.» Und er erklärt weiter: «Ich stehe hin für meine Schweiz! Deswegen bin ich kein Nazi oder ein Glatzkopf oder so. (...) Ich bin für mein Land, ich bin gerne in der Schweiz. (...) Auch wenn sie mir viel angetan haben.»

1970 wurde Herr Ponti neunjährig in das Knabenerziehungsheim «Auf der Grube» eingewiesen. Die Einweisung haben seine Pflegeeltern, die Leiter:innen des damaligen «Taubstummenheims», vorgenommen. Das nimmt Herr Ponti ihnen nicht übel: «Sie haben mir einfach eines Tages gesagt: «Komm, wir gehen wo hin», und nachher haben sie mich eben auf die Grube hinaufgetan, weil sie den [den damaligen Heimleiter] gekannt haben. Aber ich bin [den Pflegeeltern] überhaupt nicht böse. Gar nicht. [...] Ich hätte (...) so gute Leute gehabt, und habe das selber ein bisschen *versiechet* [vermasselt].»

Dennoch, die Grube, das sei für ihn das Schlimmste gewesen: «Wir haben in Angst gelebt.» Er erklärt uns weiter: «Und nachher haben wir so müssen (...) Weihnachtslieder auswendig lernen. Dumm und dämlich. Und nachher das im Altersheim und in den Kirchen in Bern aufführen müssen. Er [der Heimleiter] hat die Lorbeeren geerntet. Und wir haben auf den Ranzen bekommen, bis wir es konnten. Nur mit Schlägen sind wir brutalisiert worden.» Herr Ponti berichtet uns, dass er auf der Grube sexualisierter Gewalt ausgesetzt war – und dass er sich auch hier an niemanden wenden konnte: «Mit wem habe ich reden wollen? Dann bin ich den Stall (...) zu den Kühen, zu den Pferden.»

Als das Heim im Jahr 2002 angezündet wurde, sei er verdächtigt worden: «Sie haben mich noch gefragt, die Polizei, zuerst haben sie gemeint, ich habe es angezündet. «Sind Sie nicht ganz dicht?» Und

---

336 Herr Ponti wurde zwar in der Schweiz geboren und seine Mutter war Schweizerin, gemäss der patrilinearen Logik des Bürgerrechts zur damaligen Zeit war Herr Ponti jedoch einhergehend mit der italienischen Staatsbürgerschaft seines Vaters italienischer Staatsangehöriger.

dann habe ich gesagt: «Sind Sie nicht ganz normal? Ich gehe doch nicht 40 Jahre oder 30 Jahre [später] ein Heim anzünden?» Mit den Berichten über den Brand sei auch einiges an die Öffentlichkeit gekommen: «Weil da sind vierzig Buben befragt worden, oder [...] Dass der Lehrer uns da (...) missbraucht hat, oder.» Über das Heim entstand schliesslich ein Buch, in dem die Geschichte aufgearbeitet werden sollte. 2017 musste es jedoch aus den Bibliotheken und Büchereien rausgenommen werden – weil ein ehemaliger Heimleiter mit seiner Darstellung nicht einverstanden war. Mittlerweile ist aus der Initiative ehemaliger Heimkinder ein neues Buch zur Geschichte des Heims entstanden, das 2022 veröffentlicht wurde.<sup>337</sup>

Die Geschichte von Manuele Ponti wie auch weitere in diesem Buch diskutierte Fremdplatzierungsprozesse illustrieren, dass von Fremdplatzierungen sowohl Kinder mit als auch Kinder ohne Schweizer Staatsangehörigkeit betroffen waren (siehe auch Nardone 2022). Hinsichtlich der Gründe für ihre Platzierung kommen ähnliche Logiken zum Vorschein: Verweise auf ihre finanziellen Verhältnisse, geschlechterspezifische Beurteilungen der Eltern oder die Problematisierung ihres Verhaltens in der Schule. Dennoch bestanden erhebliche strukturelle Unterschiede und die intersektionalen Zuschreibungsprozesse gegenüber den betroffenen Kindern und ihren Familien führten dazu, dass gewisse Familien via verschiedene Wege in den Blick der Behörden gerieten. Wie bereits das vorangegangene Kapitel gezeigt hat, sahen sich Betroffene oftmals mehreren, sich verschränkenden Ungleichheitsdimensionen ausgesetzt (siehe dazu auch Amelina & Horvath 2020; Hill Collins 2019; Misra et al. 2021). Dies zeigt sich auch darin, dass im Gegensatz zu Schweizer Familien Nichtschweizer Familien durch ihre «deportability» (De Genova 2013), also ihre Abschiebbarkeit, gekennzeichnet sind: Im Verlaufe eines Fremdplatzierungsprozesses konnten Eltern aufgefordert werden, die Schweiz zu verlassen, ihre Aufenthaltsbewilligungen konnten nicht verlängert werden oder sie konnten sogar mittels Polizeizwang ausgeschafft werden. Als Nichtschweizer:innen standen sie sowohl im Blick der Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden als auch im Fokus der Migrationsbehörden (siehe dazu auch Ataç & Rosenberger 2013, 38). Dies zeigte sich auch im vorangegangenen Kapitel: Als das Adoptionsverhältnis von Louis W. drohte, aufgelöst zu werden, stand auch die Frage im Raum, ob der Junge dereinst die Schweiz verlassen müsse.

---

337 Angepasster Auszug aus dem Forschungstagebuch vom 18. Juni 2019, ergänzt mit Zitaten aus dem Gespräch sowie Auszügen aus den persönlichen Akten Herrn Ponti.

In diesem Kapitel steht die Frage im Zentrum, inwiefern sich in diesen Prozessen das Fremdplatzierungs- und das Migrationsregime verschränkten. Wie wirkten sich nationale Zugehörigkeiten und Aufenthaltsrechte darauf aus, wie und unter welchen Umständen der Schweizer Staat in Familien eingriff? Und inwiefern hatten vormundschaftliche Massnahmen einen Einfluss auf den Aufenthaltsstatus von Menschen, die über keine Schweizer Staatsangehörigkeit verfügten? Um diese komplexen Dynamiken zu verstehen und in ihrem historischen Kontext zu situieren, gehe ich im ersten Unterkapitel auf einige Hintergründe zum damaligen Migrationsregime ein. Insbesondere diskutiere ich, wie sich nationale Zugehörigkeiten und migrationsrechtliche Aufenthaltskategorien auf das Recht auf Familienleben und den Zugang zur Fürsorge auswirkten. Weiter greife ich die Auseinandersetzung mit nationalen Kategorisierungen aus dem vorangehenden Kapitel auf, indem ich auf die Ausgestaltung des Schweizer Bürgerrechts eingehe. Die Ausführungen zeigen, dass die Verschränkung des Migrations- mit dem Fremdplatzierungsregime weiter als auf die 1960er- und 1970er-Jahre zurückgeht.

Im zweiten und dritten Unterkapitel gehe ich auf zwei Brennpunkte ein, anhand derer die Verschränkung von Migrations- und Fremdplatzierungsregime besonders ersichtlich wird: *Erstens* gehe ich auf Aushandlungen von Aufenthaltsrechten von Eltern und Kindern ein. So warf ein Entzug des Aufenthaltsrechts von Elternteilen in einigen Fällen die Frage auf, ob auch ihre Kinder das Land verlassen sollten. Ausserdem ergaben sich dadurch zusätzliche Hürden, wenn Eltern versuchten, ihre in der Schweiz platzierten Kinder zu sich zu nehmen. Im Falle des Vaters von Herrn Ponti schien dies aus der Sicht des Vormundes «absolument impossible». *Zweitens* konnten Kinder ohne Schweizer Staatsangehörigkeit im Zuge ihrer Fremdplatzierung auch das Schweizer Bürgerrecht erwerben. Herr Ponti wurde zwar durch die Fremdplatzierung aus seiner Familie in ein Heim platziert – und damit auch zu einem Teil aus dem gesellschaftlichen Leben exkludiert (siehe dazu Weber 2005, 23; Janett 2022, 256). Mit der Einbürgerung wurde er jedoch gleichzeitig formalrechtlich in die Schweiz integriert – zumindest so, dass er nicht mehr Gefahr lief, durch den Verlust seines Aufenthaltsrechts die Schweiz verlassen zu müssen.

Die Aushandlungen über Abschiebungen wie auch jene zur Einbürgerung Nichtschweizer Kinder stellen zwei Seiten derselben Münze dar (Anderson et al. 2011, 555): In beiden Praktiken geht es um die Frage, wer dazu gehört und wer nicht und wem welche Rechte und Pflichten zugeschrieben werden und wem nicht. Um diese zu erschliessen, greife ich die intersektionale Perspektive, die ich im Kapitel 4.2 eingeführt habe, nochmals auf. Sie erlaubt einen differenzierten Blick darauf, wie verschiedenste Akteur:innen sowohl anhand von Abschiebungen als auch mit Einbürgerungen die Grenzen der

Nation aushandelten. Wie ich in diesem Kapitel argumentieren möchte, kristallisieren sich an der Schnittstelle von Migrations- und Fremdplatzierungsregime verschiedene staatliche Regierungspraktiken gegenüber Familien. Sie offenbaren, dass staatliche Regelungen für Kinder und ihre Familien auch mit Fragen der Staatsbürgerschaft und Zugehörigkeit verbunden sind. Im letzten Unterkapitel folgt davon ausgehend die Synthese dazu, was diese Diskussion über das Regieren und Verwalten von Familien erzählt.

## **5.1 Einblicke zum Migrationsregime zwischen Familie, Fürsorge und Abstammungsnation**

Für die Diskussion der Schnittstelle zwischen dem Fremdplatzierungs- und Migrationsregime erachte ich drei miteinander verbundene Stränge der Schweizer Migrationsgeschichte als relevant: erstens die Regelungen zum Familiennachzug, zweitens die Verschränkung des Fürsorge- mit dem Migrationsregime und drittens die Einbürgerungspolitik. Auf sie gehe ich im Folgenden genauer ein.

### **5.1.1 Zugang zu sozialen Rechten: Familienleben und Sozialhilfe**

In der Schweiz der 1960er- und 1970er-Jahre war der Familiennachzug für Nichtschweizer:innen – also das Recht, dass Eltern ohne Schweizer Staatsangehörigkeit mit ihren Partner:innen und Kindern in der Schweiz zusammenleben können – entlang der verschiedenen Aufenthaltsbewilligungen geregelt. Das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer von 1931 (ANAG) unterschied in Saisonierbewilligungen (Ausweis A), Jahresaufenthaltsbewilligungen (Ausweis B), Niederlassungsbewilligungen (Ausweis C), Kurzaufenthaltsbewilligungen (Ausweis L) sowie Bewilligungen für Asylsuchende (Ausweis N) (D’Amato 2008, 179; Piguët 2013, 17). Im Hinblick auf das Recht, ein Familienleben zu führen, wird historisch meist auf die Situation von Gastarbeiter:innen verwiesen – also auf jene Menschen, die sich mit einer Saisonierbewilligung (Bewilligung A) in der Schweiz aufhielten (Schulz 2021; Vecchio 2020; Frigerio 2014). Menschen, die als Gastarbeitende respektive «Saisoniers» in der Schweiz arbeiteten, durften sich gemäss dem Rotationsprinzip jeweils für lediglich neun Monate in der Schweiz aufhalten – und mussten dann die Schweiz wieder verlassen, um vom Ausland aus erneut eine Bewilligung zu beantragen (Fischer & Dahinden 2017). Dass sie ihre Kinder mitnehmen konnten, war in diesem Modell nicht vorgesehen (Jain 2018, 85; Schulz 2021; Frigerio 2014; Vecchio 2020). Autor:innen wie Marina Frigerio (2014) und Kristina Schulz (2021) beleuchteten die einschneidenden

Konsequenzen dieser Regelung für die betroffenen Familien und weisen auf die Schicksale von Kindern hin, deren Anwesenheit in der Schweiz aufgrund des Verbots des Familiennachzuges oftmals verheimlicht werden musste. Wie Schulz (2021, 90) festhält, gehen Schätzungen von 10 000 bis 15 000 betroffenen Kindern zu Beginn der 1970er-Jahre aus.

Erst in den 1960er-Jahren kam es diesbezüglich zu Verbesserungen, als die Schweiz weitere bilaterale Abkommen abschloss. Im bilateralen Abkommen mit Italien von 1964 wurde beispielsweise festgehalten, dass

... die schweizerischen Behörden [...] der Ehefrau und den minderjährigen Kindern eines italienischen Arbeitnehmers den gemeinsamen Wohnsitz mit dem Familienhaupt in der Schweiz [gestatten], sobald der Aufenthalt und das Anstellungsverhältnis dieses Arbeitnehmers als ausreichend gefestigt und dauerhaft betrachtet werden können.<sup>338</sup>

Es ist sowohl für die damalige Migrationspolitik als auch für die herrschenden Geschlechterverhältnisse bezeichnend, dass sich dieses Abkommen besonders auf männliche Arbeiter bezog (Fischer & Dahinden 2017; Santos Rodriguez 2022). Die Regelung steht in einem bemerkenswerten Gegensatz dazu, dass in den 1950er-Jahren mehr Frauen als Männer mit einer Jahresarbeitsbewilligung in die Schweiz einreisten (Piguet 2013, 17; Fischer & Dahinden 2017). Darin spiegelt sich die Verschränkung von Nationalität, Klasse und Geschlecht, auf die ich in den nachfolgenden Kapiteln ebenfalls eingehen werde.

Verfügten Arbeiter:innen über eine Jahresaufenthaltsbewilligung, konnten sie ihre Kinder unter bestimmten, restriktiven Bedingungen mitnehmen. Berücksichtigt wurden die Wohnsituation, die Sorge um die Kinder, das Einkommen sowie ihr «Leumund» («une bonne réputation») (Santos Rodriguez 2022, 89). Damit sollte auch verhindert werden, dass Familienmitglieder ausländischer Arbeiter:innen bisweilen von der Fürsorge abhängig würden (Fischer & Dahinden 2017, 453; Piguet 2013; siehe unten). Die restriktive Handhabung des Familiennachzuges ist Ausdruck der damaligen Migrationspolitik, die eine Aufenthaltsbewilligung insbesondere für Arbeiter:innen ermöglichen, aber gleichzeitig vor dem Hintergrund der Überfremdungsdiskurse eine längerfristige Niederlassung von Nichtschweizer:innen verhindern sollte (Piguet 2013; D'Amato 2008). Wie verschiedene Forschungen sowohl zum Schweizer als auch zum internationalen Kontext zeigen, sind auch heute noch nationale Zugehörigkeiten dafür relevant, wer auf welche Weise mit Familienmitgliedern zusammenleben darf (Bonjour & Cleton 2021; Efonyi-Mäder 2019; Strasser et al. 2009). Im Schweizer Migrationsrecht ist

---

338 Artikel 13 des Abkommens zwischen der Schweiz und Italien über die Auswanderung italienischer Arbeitskräfte nach der Schweiz vom 10. August 1964.

ein Familiennachzug zudem weiterhin von gewissen Bedingungen abhängig, etwa den finanziellen und den Wohnverhältnissen (Efonayi-Mäder 2019).

Der Familiennachzug ist nicht das einzige Recht, das von Nationalität und Aufenthaltsstatus abhängig gemacht wurde. Auch der Zugang zu staatlicher Fürsorge ist eng mit nationalen Zugehörigkeiten verbunden (Ataç & Rosenberger 2013, 40; Studer et al. 2008). Aus historischer Sicht ist hierfür zunächst das Heimatsprinzip zentral: das Prinzip, dass jede Gemeinde für die Unterstützung ihrer Bürger:innen und damit «ihre[r] eigenen Armen» (Matter 2014, 111–112) aufkommen soll (siehe auch Tabin et al. 2008, 70). Als zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch vielerorts das Heimatprinzip vorherrschte, waren von Abschiebungen sowohl Schweizer:innen als auch Nichtschweizer:innen betroffen. Hatten sich sowohl Schweizer:innen als auch Nichtschweizer:innen an einem Ort niedergelassen, der nicht ihr Heimatort war, konnten beide im Zuge dieses Prinzips in ihre Heimatgemeinden respektive in die Heimatstaaten abgeschoben werden, wenn sie der sozialen Fürsorge bedurften (Matter 2014, 112). Dies wurde auch in der Bundesverfassung von 1874 festgehalten: Einer Person konnte die Niederlassung entzogen werden, wenn sie «dauernd von der öffentlichen Wohltätigkeit abhängig war und deren Heimatgemeinde trotz amtlicher Aufforderung keine angemessene Unterstützung gewährte» (Leuenberger et al. 2011, 32). Zugleich verfügten die Kantone über die Möglichkeit, «einem oder einer mittellosen Schweizer BürgerIn eines andern Kantons die Niederlassung zu verweigern» (Tabin et al. 2008, 69).<sup>339</sup>

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts etablierte sich für Schweizer:innen zunehmend das Prinzip der Unterstützung am Wohnort und die Fürsorgebehörden forderten «eine Gleichbehandlung zwischen «kantonsfremden» und alteingesessenen Schweizer Bürgern und Bürgerinnen am Wohnort» (Matter 2014, 115). Mit dem «Konkordat über wohnörtliche Unterstützung» von 1920 wurde die Tragweite des Heimatprinzips eingeschränkt. Die Unterstützung sollte nicht mehr (nur) an die Zugehörigkeit zur Heimatgemeinde geknüpft sein, sondern auf der Zugehörigkeit zur Nation basieren (Matter 2014, 116). Wie Sonja Matter (2014) darlegt, hatte dies auch pragmatische Gründe: Ein Grossteil der Bevölkerung wohnte nicht in ihren Heimatgemeinden und gleichzeitig waren im Zuge der Folgen des Ersten Weltkriegs immer mehr Menschen armutsbetroffen. Die Wohnortgemeinden hätten

---

339 Die sogenannte «Niederlassungsfreiheit» für Schweizer Staatsangehörige sowie das Prinzip der Unterstützung durch den Wohnkanton wurden auf Bundesebene erst 1975 mit einer Verfassungsänderung eingeführt. Einige Kantone – darunter auch der Kanton Bern – kannten jedoch bereits seit einigen Jahrzehnten eine teilweise Unterstützung durch das Wohnortprinzip (Tabin et al. 2008, 69–70).

unter Berücksichtigung des Heimatprinzips zahlreiche Menschen in ihre Heimatgemeinden rückschaffen müssen.

Mit der Öffnung der Fürsorge in den Gemeinden für alle Schweizer:innen setzten sich die Fürsorgebehörden dafür ein, dass bedürftige Nichtschweizer:innen ebendiese Ansprüche auf eine Unterstützung am Wohnort nicht geltend machen konnten (Matter 2014, 122). Die Frage, wer unter welchen Umständen von der sozialen Fürsorge unterstützt wurde, verschob sich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zunehmend auf einen Unterschied zwischen Schweizer:innen und Nichtschweizer:innen (Tabin et al. 2008; Matter 2014). Im Zuge eines «Zeitalter des Nationalismus» und «in der Suche nach dem nationalen Selbst» (Matter 2014, 115), so die Argumentation Matters, wurde die Fürsorge zunehmend investiert in eine Unterscheidung zwischen Schweizer:innen und Nichtschweizer:innen. So wurde der Zugang zur Fürsorge für Schweizer:innen ausgeweitet, indem diese innerhalb der Schweiz nicht mehr gleichermassen an den Heimatort gebunden war; gleichzeitig gingen damit Einschränkungen der Rechte von Nichtschweizer:innen einher. Als zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Niederlassungspolitik des Bundes diskutiert wurde, gehörten gemäss Matter «die Fürsorgebehörden zu den schärfsten Kritikern einer liberalen Niederlassungspolitik» (Matter 2014, 117). Dass Unterstützung für Schweizer:innen am Wohnort gewährt wurde, implizierte für die Fürsorgebehörden, die Niederlassung für Nichtschweizer:innen an diesem Wohnort zunehmend zu kontrollieren (Tabin et al. 2011, 466).

Diese Verschränkung von Klasse und Nationalität wurde auch im ersten Ausländergesetz von 1931 verankert, dem ANAG. In Artikel 10 wurde festgehalten, dass Ausländer:innen ausgewiesen werden konnten, wenn sie selbst oder ihre Angehörigen «der öffentlichen Wohltätigkeit fortgesetzt und in erheblichem Masse zur Last» fielen (Art. 10 ANAG). Mit diesem Prinzip war die Schweiz nicht allein: Wie etwa Bridget Anderson zeigt, lassen sich Bemühungen «to control the mobility of the poor» (Anderson 2013, 9) auch in Grossbritannien nachzeichnen. Für William Walters sind Abschiebungen überdies eng mit der Entstehung des Wohlfahrtsstaates verbunden: «At the same time that social policy was being nationalized, deportation was a regular instrument in the export of ‹foreign› unemployed and other undesirable groups» (Walters 2002, 283). In dieser Lesart dient eine Abschiebung also auch dazu, den Wohlstand einer Nation zu verteidigen.

Dieser Einblick zeigt, wie sowohl die Bedingungen für einen Aufenthalt auf einem nationalen Territorium als auch die Möglichkeit zum Familiennachzug mit klassenspezifischen Argumentationen eng verknüpft waren (siehe dazu auch Anderson 2013; Bonjour & Chauvin 2018). Aus intersektionaler Perspektive ist allerdings zu berücksichtigen, dass sowohl Nationalität als auch Klasse nicht unabhängig von anderen Dimensionen

sozialer Ungleichheit verstanden werden können. Wie Eline Westra (2022) und Fiona Williams (2021) darlegen, finden jedoch gerade in Untersuchungen zur Sozialpolitik und zu sozialstaatlichen Massnahmen meist nur einzelne Dimensionen sozialer Ungleichheit Berücksichtigung. Wie sich diese mit anderen Kategorien sozialer Differenz verschränken, mit ihnen interagieren und sich damit potentiell verstärken, wird oftmals nicht berücksichtigt. In der nachfolgenden Diskussion verschiedener Fremdplatzierungsprozesse argumentiere ich, dass die Berücksichtigung ebendieser Verschränkungen zentral ist, um zu verstehen, wie Eingriffe in Familien an der Schnittstelle zwischen Fremdplatzierungs- und Migrationsregime vor sich gingen. Bevor ich dazu komme, möchte ich jedoch zunächst auf einen weiteren Strang der Schweizer Migrationsgeschichte eingehen: das Schweizer Bürgerrecht.

### 5.1.2 Historische Perspektiven zum Schweizer Bürgerrecht

Im Verlauf des 20. Jahrhunderts schlug sich die restriktive Handhabung von Aufenthaltsrechten ebenfalls in den Regelungen zur Einbürgerung nieder. So sprachen sich Ende des 19. Jahrhunderts noch einige Kantone – darunter auch der Kanton Tessin, jedoch nicht der Kanton Bern (Zimmer 2011, 764) – für ein *ius soli* aus: das «Territorialprinzip», nach dem Kinder bei Geburt auf dem Territorium die Staatsangehörigkeit erhalten (Studer et al. 2008, 14). Der Kanton Tessin war zu Beginn des 20. Jahrhunderts sogar um eine Einführung des *ius soli* auf Kantonsebene bemüht. Der Bundesrat deklarierte das Gesetz allerdings als ungültig (Zimmer 2011, 772).<sup>340</sup>

Bis in die 1960er-Jahre kommt es jedoch vor dem Hintergrund der Überfremdungsdiskurse zu einer entscheidenden diskursiven Verschiebung in der Regulierung des Bürgerrechts (Studer et al. 2008, 37). Verschiedene Forscher:innen verorten diese in zunehmenden Homogenisierungsbestrebungen (Kury 2006) und einer «ethnisation of Swiss citizenship» (Argast 2009, 504–505). Letztere spiegelt sich im Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Bürgerrechtsgesetzes von 1952 (BüG).<sup>341</sup> Die Konzeption des Bürgerrechts in diesem Gesetz stand im Zeichen der Idee einer Nation als «Abstammungsnation» (Studer 2004, 53; siehe dazu auch Kury 2006). Max Ruth, der das Gesetz konzipierte, formulierte dies wie folgt:

Mensch [sei] nach schweizerischer Rechtsauffassung Bürger nicht als Einzelperson, nicht kraft seines Willens, sondern als derzeitiges, vergängliches Bindeglied zwischen vorausgegangenen und nachfol-

340 Zu den Beweggründen des Kantons sowie dazu, wie sich die Einbürgerungspraxis im Kanton Tessin weiterentwickelte, sind mir dagegen keine Forschungen bekannt.

341 Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts, Bürgerrechtsgesetz, BüG vom 29. September 1952.

genden Generationen eines Familienstammes, der, vertreten durch die derzeit lebende Familie, dem Staat angehört. (Ruth 1937, zitiert in Studer 2004, 53)

In diesem Auszug wird deutlich, wie in der Schweiz die Zugehörigkeit von Menschen zur Nation über die Familie geregelt wurde – oder wie es Schrover formuliert: «Children are assumed to be nested in families, and families in communities, which in turn have loyalties to the nation-state» (Schrover 2021, 93). Dies zeigt sich in der Schweiz auch darin, dass das Bürgerrecht föderalistisch organisiert ist: Menschen werden auf der Gemeinde-, der Kantons- und der Bundesebene eingebürgert (Studer et al. 2008). Mit anderen Worten: Nationale Zugehörigkeit wird in einem ersten Schritt über die lokale Ebene geregelt (siehe dazu auch Wecker 1999). Die Vorstellung der Blutverwandtschaft, die sich im Abstammungsprinzip spiegelt, wird mit Blick auf die rechtlichen Grundlagen für eine Einbürgerung auch in einem weiteren Aspekt relevant: Für Kinder von Schweizer Frauen, die aufgrund einer Heirat mit einem Nichtschweizer ihr Bürgerrecht verloren (siehe dazu Studer 2004; Redolfi 2019), bestand die Möglichkeit zur erleichterten Einbürgerung. Ihnen scheinen in der Vorstellung der Gesetzgeber «the best prospects of «assimilation»» (Argast 2009, 513) zugekommen zu sein.

Im Zuge der restriktiv ausgelegten Bedingungen für eine Einbürgerung sowie der assimilatorischen Narrative, die damit einhergingen, wurde das Bürgerrecht schliesslich zu etwas, was sich Nichtschweizer:innen zunächst «verdienen» mussten (Wicker 2004, 12). Gerade die Argumentation, dass sich Ausländer:innen verschiedene Rechte verdienen mussten, findet sich über die Einbürgerungspolitik hinaus in verschiedenen, migrationspolitischen Massnahmen (siehe dazu Chauvin & Garcés-Masareñas 2014; van Oorschot 2006). So setzte das BüG von 1952 einen Aufenthalt von mindestens zwölf Jahren und damit europaweit eine der längsten Fristen voraus (Studer 2008, 106–107). Ausserdem mussten Kandidat:innen eine «Eignungsprüfung» (Art. 14 BüG) absolvieren. Regula Argast verweist in diesem Zusammenhang auf das Dogma, dass eine Einbürgerung erst dann vorgenommen werden könne, wenn eine «cultural assimilation» (Argast 2009, 512) bestand. Darauf, wie diese – in groben Zügen – skizzierten Stränge der Schweizer Migrationsgeschichte in den 1960er- und 1970er-Jahren auf das Fremdplatzierungsregime trafen, gehe ich im Folgenden anhand verschiedener Fallbeispiele ein.

## 5.2 Zwischen Abschiebung und Platzierung: die Verschränkung des Migrations- und Fremdplatzierungsregimes

In diesem Unterkapitel befasste ich mich mit der Frage danach, wie vor dem Hintergrund vormundschaftlicher Fragen Aufenthaltsrechte von Eltern und Kindern ausgehandelt wurden und wie wiederum das Familienleben der betroffenen Familien durch migrationspolitische Narrative und die Umsetzung von Migrationsrecht beeinflusst war. Nachfolgend gehe ich zunächst darauf ein, wie in Fremdplatzierungsprozessen sowohl Elternschaft als auch Aufenthaltsrechte verhandelt wurden. Danach richte ich meinen Blick darauf, was passierte, wenn Eltern bereits fremdplatzierter Kinder weg- oder ausgewiesen wurden oder selbst die Schweiz verliessen. Anhand von zwei zentralen Narrativen – die Verletzlichkeit von Kindern und das «Verdienen» eines Aufenthaltes<sup>342</sup> – diskutiere ich, wie sich in diesen Fällen die Beziehung zwischen Familien, Eltern und der Nation gestaltete und wie diese durch eine Fremdplatzierung beeinflusst wurde.

### 5.2.1 Aushandlungen zu Elternschaft und Aufenthaltsrecht

Im Jahr 1964 beriet die Vormundschaftsbehörde der Stadt Biel über das Traktandum «Ausweisung unerwünschter Ausländer»<sup>343, 344</sup>. Das Protokoll der Vormundschaftsbehörde hält fest, dass sich die Fremdenkontrolle der Stadt mit einer Eingabe an die Vormundschaftsbehörde gewandt habe, «ob bei unerwünschten Ausländern, die wegen ihres asozialen Verhaltens auszuweisen seien, nachsichtig verfahren werden sollte, wenn sie an unehelichen Vater-schaften beteiligt seien».<sup>345</sup> Mit derselben Frage habe die Fremdenkontrolle auch darauf hingewiesen, dass aus ihrer Sicht zu berücksichtigen sei, «dass

342 Interessant ist an diesen beiden – oftmals miteinander in Verbindung stehenden Logiken – auch, dass sie auch heute insbesondere im Migrations- und Asylbereich rekonstruierbar sind (siehe zum Beispiel Clerc 2022; Wyss & Fischer 2021). In den Kapiteln 5.4 und 6.5 komme ich darauf nochmals zurück.

343 Die Kategorie «unerwünscht» war bis 2005 im ANAG vermerkt und wurde rechtlich zur Verhängung einer Einreisesperre verwendet (Art. 13 Abs. 1 ANAG). Wie auch in diesem Zitat deutlich wird, wurde die Kategorie jedoch weitaus häufiger und für unterschiedliche Zwecke verwendet (siehe dazu Achermann 2008).

344 SABB, Protokolle der Vormundschaftsbehörde 1964, Protokoll vom 27. Mai 1964.  
345 Eine Ausweisung wurde ausgesprochen, wenn eine Person mit bestehender Aufenthaltsbewilligung die Schweiz verlassen musste. Es handelt sich – im Gegensatz zu einer Wegweisung – um einen Eingriff in eine bestehende Aufenthaltsbewilligung (Art. 10 ANAG). Eine Wegweisung dagegen wurde dann ausgesprochen, wenn eine Person nicht über eine Aufenthaltsbewilligung verfügte oder diese nicht verlängert wurde (siehe Achermann 2008).

unerwünschte Elemente dadurch hängen bleiben» könnten und dass sich diese darüber hinaus «vorsätzlich auf dem Wege ausserehelicher Vaterschaften in der Schweiz einnisten könnten». In ihrer Diskussion schloss sich die Vormundschaftsbehörde Biel der Argumentation der Fremdenkontrolle an: «Unerwünschte Ausländer [sollten] ohne Rücksicht auf hängige Vaterschaften aus der Schweiz ausgewiesen werden». Es sei jedoch

... wünschbar [...], wenn den Vaterschaftsbeamten<sup>346</sup> die Einleitung eines Ausweisungsverfahrens unverzüglich gemeldet würde, damit mit den in Frage stehenden Ausländern noch ein Vaterschaftsprotokoll<sup>347</sup> abgeschlossen werden kann.

Anhand dieser Notiz wird einerseits deutlich, wie sich Migrationsbehörden, in diesem Fall die Fremdenkontrolle der Stadt Biel, auch mit vormundschaftlichen Fragen befassten: Sollte die Fremdenkontrolle bei Ausweisungen auf Vaterschaftsprozesse Rücksicht nehmen? Andererseits illustriert die Antwort der Vormundschaftsbehörde, dass sich diese wiederum auch mit Fragen des Aufenthaltes von Personen ohne Schweizer Staatsangehörigkeit beschäftigte. Die Aushandlung von Aufenthaltsrechten – und damit auch von (zumindest partieller) Zugehörigkeit –, wie sie in diesem Protokoll sichtbar wird, weist auf einige zentrale Logiken sowohl des damaligen Migrations- als auch des Fürsorgeregimes hin. So taucht hier erneut die Vorstellung auf, dass sich Nichtschweizer Männer durch eine Vaterschaft Zugang zu einem Aufenthaltsrecht verschaffen könnten (siehe dazu Studer 2001, 624). Dass dabei von «Einnisten» gesprochen wird, macht deutlich, wie als «unerwünschte Elemente» kategorisierte Männer als Gefahr für die Gesellschaft erachtet wurden.

Gleichzeitig wurde mit dem Entscheid, dass Ausweisungen ungeachtet potentieller Vaterschaftsprozesse vorgenommen werden sollten, das Recht auf Familie aller Beteiligten massiv beschnitten. Mit einer Ausweisung wurden die Möglichkeiten für einen Kontakt zwischen dem Vater und dem Kind erheblich eingeschränkt. Zudem ist der Annahme ein Zweifel inhärent, ob zwischen dem Vater und der Mutter überhaupt eine ernstzunehmende Beziehung bestehen könne, wenn diese nicht verheiratet waren. Das Beispiel zeigt, wie Familien mit unverheirateten Eltern nicht als «richtige» Familien und besonders unverheiratete Väter nicht als «richtige» Väter erachtet wurden (siehe dazu auch Bonjour & de Hart 2013) – und dass deren Zusammenleben vor diesem Hintergrund nicht als schützenswert beurteilt wurde. Damit wurde in diesen Fällen auch eine Hierarchie geschaffen: Sowohl für die Fremdenkontrolle als auch für die Vormundschaftsbehörde schien die

346 Damit waren diejenigen Behördenmitglieder gemeint, die sich mit der Abklärung der Vaterschaft im Fall von unehelichen Geburten befassten.

347 Damit ist insbesondere die Regelung zur Zahlung der Alimente gemeint.

Ausweisung «unerwünschter Ausländer» klar über deren Recht auf Familie zu stehen – das ihnen aufgrund der Familienform auch nur sehr bedingt zugestanden wurde. Indem keine Rücksicht auf Vaterschaftsprozesse genommen wurde, sollten Aufenthalte «unerwünschte[r] Ausländer» verhindert werden. *De facto* wurden damit (auch) Familien-, Vater-Kind- und Elternbeziehungen verhindert (siehe dazu auch Bühler et al. 2023a).

Dies lässt sich auch mit den geschlechterspezifischen Rollenbildern gegenüber Vätern sowie den vorherrschenden Familiennormen erklären. Relevant scheint in diesen Fällen vorderhand, dass die Zahlung der Alimente geklärt wurde, für die ein Aufenthalt keine Voraussetzung war. Mit anderen Worten: Geld konnte nationale Grenzen einfacher überwinden als werdende Väter. Für die Betreuung der Kinder und deren «Wohl» scheint hingegen die Anwesenheit der Väter in den Augen sowohl der Migrations- als auch der Vormundschaftsbehörde wenig relevant – insbesondere dann, wenn diese unverheiratet waren. Wie ich bereits im Kapitel 3.3 gezeigt habe, ging die Rolle der väterlichen Autorität auf die Vormund:innen über, die in diesen Fällen eingesetzt wurden.

Die Bemühungen des Vaters von Manuele Ponti, die ich in der Einleitung zum Kapitel 5 dargelegt habe, sind ein weiteres Beispiel dafür, dass diese entlang geschlechterspezifischer Rollen konstruierten Familiennormen für Väter eine hohe Hürde darstellten, um mit ihren Kindern (wieder) vereint zu werden. Als sich der Vater nach dem Ableben der Mutter darum bemühte, seinen Sohn nach Italien kommen zu lassen, wurde er von der Vormundschaft regelrecht abgeschmettert: «Il est absolument impossible que [Manuele] soit transféré dans votre pays.»<sup>348</sup> So zeigt sich denn auch in anderen Fremdplatzierungsprozessen – ungeachtet der Staatsangehörigkeit der Kinder und Väter –, dass es gerade für unverheiratete Väter oft kaum möglich war, allein stehend ihre Kinder in Obhut zu nehmen. Solche Fälle traf ich nur in Konstellationen an, nachdem sich geschiedene Väter wieder verheirateten – also dann, wenn einerseits eine Frau die Rolle der Mutter für die Kinder übernehmen konnte und andererseits die Ehe als Grundlage einer «guten» Familie wiederhergestellt war.<sup>349</sup>

Diese Verschränkung migrationsrechtlicher und vormundschaftlicher Logiken zeigt sich auch, wenn Frauen ohne Schweizer Staatsangehörigkeit in den Fokus sowohl der Vormundschafts- als auch der Migrationsbehörden gerieten. Einen besonders relevanten Moment stellt auch hier die Meldung einer unehelichen Schwangerschaft dar. In einem Fremdplatzierungsprozess aus dem Kanton Bern, der einer der frühesten von mir untersuchten Fälle

---

348 Persönliches Dossier «Manuele Ponti», Schreiben des Vormundes, 1969.

349 Siehe dazu beispielsweise SAB, Vogtsmanuale 1963, Vormundsbericht «Fall 63», 1963. (Fall 63).

darstellt, wird dies besonders deutlich.<sup>350</sup> Es handelt sich um die Fremdplatzierungsprozesse von insgesamt vier Kindern, deren Mutter, Angela B., sich gemäss den Angaben des Vormundes ihrer Kinder bereits seit einiger Zeit in der Schweiz aufhielt und in Bern als Küchenangestellte arbeitete. Als Angela B. im Jahr 1947 schwanger wurde und zu diesem Zeitpunkt nicht verheiratet war, wurde ihr von der Vormundschaft nahegelegt, sie solle für die Geburt ihres Kindes nach Italien ausreisen: «[Wir] forderten [...] sie auf, nach Italien zurückzukehren, um so mehr[,] als sie über den Vater gar keine Angaben machen konnte.»<sup>351</sup> Als sie 1952 ein weiteres Mal schwanger wurde und für die Geburt erneut nach Italien ausreiste, knüpfte die Einwohnerkontrolle der Stadt Bern<sup>352</sup> ihre Rückkehr in die Schweiz an die Bedingung, dass sie das Kind in Italien belasse:

Da sie wieder ein Kind erwartete und zwar nicht von ihrem Bräutigam, musste sie zur Niederkunft nach Italien reisen. Dort hatte sie Zwillinge geboren. Das eine der Kinder ist sofort gestorben; das andere soll Frl. [B.] in Italien belassen, wenn sie wieder in die Schweiz zurückkehren will. Sie steht unter Vormundschaft von Herrn [...] von der Städt. Steuerverwaltung. Vor ihrer Ausreise erklärte sie sich unterschriftlich damit einverstanden, dass ihre drei älteren Kinder in ihren Pflegeplätzen belassen werden sollen und die Pflegeeltern aller drei Kinder erklärten wiederum unterschriftlich, dass sie für alle Kosten, die Kinder betreffend, aufkommen werden.<sup>353</sup>

Das Aufenthaltsrecht von Angela B. war damit eng an die Platzierung ihrer Kinder gekoppelt: Einerseits sollte sie ihr neugeborenes Kind – ungeachtet der durch den Verlust des zweiten Kindes belasteten Situation – in Italien zurücklassen. Andererseits musste sie sich damit einverstanden erklären, die anderen, in der Schweiz lebenden Kinder nicht zu sich zu nehmen. Gleichzeitig mussten auch die Pflegeeltern dieser Kinder bestätigen, für die Kosten der Kinder selbst aufzukommen – womit die Vormundschaftsbehörde sich auch von allfälligen Kosten befreien konnte. In der Regel waren nämlich durch die Vormundschaft organisierte Platzierungen mit einem Kostgeld verbunden, das durch die Behörde an die Pflegefamilie gezahlt wurde. Die Bedingung für ein Aufenthaltsrecht der Mutter war damit daran geknüpft, dass die Unterbringung der Kinder für den Schweizer Staat keine Kosten generieren durfte. Hierin spiegeln sich die erwähnten Bedingungen, unter

---

350 Den Fremdplatzierungsprozess, der sich vorwiegend in den 1950er-Jahren abspielte, habe ich aufgenommen, weil die Vormundschaft bis in die 1960er-Jahre dauerte.  
351 SAB, Vogtsmanuale 1949, Band I, Vormundsbericht «Fall 20.1», 1949. (Fall 20.1).  
352 In der Stadt Bern fungierte die Einwohnerkontrolle als zuständige Migrationsbehörde.  
353 SAB, Vogtsmanuale 1952, Vormundsbericht «Fall 20.1», 1952. (Fall 20.1).

denen Personen ohne Schweizer Staatsangehörigkeit die Möglichkeit gewährt wurde, sich in der Schweiz aufzuhalten: Menschen wie Angela B. hatten in der Schweiz zu arbeiten und keine Kosten zu generieren (Dahinden et al. 2007; D'Amato 2008). Das wirkte sich auch auf ihre Möglichkeiten für ein Familienleben aus. Insgesamt wurde die Möglichkeit, dass Frau B. selbst für die Kinder sorgen könnte oder wollte, nicht in Betracht gezogen.

Hier kommt es also zu einer eindrücklichen Verschränkung der Logiken des Fremdplatzierungs- und jener des Migrationsregimes. Einerseits wurde sie als alleinstehende Frau nicht als Ernährerin betrachtet. Daran zeigt sich, wie die vergeschlechtlichten Rollenbilder, nach denen die Rolle des Ernährers explizit an Männer geknüpft ist, auch im Kontext migrationsrechtlicher Massnahmen relevant wurden (siehe dazu auch Fischer & Dahinden 2017). Andererseits wird hier deutlich, wie in den Aufenthaltsrechten für Nichtschweizer:innen die Möglichkeit, unverheiratet Mutter zu werden, schlicht nicht in Betracht gezogen wurde. Dass Angela B. für die Geburt ausreisen musste, macht auch die Haltung deutlich, dass sich um gebärende unverheiratete Mütter der Herkunftsstaat kümmern sollte. Auch in diesem Kontext herrschte also das Prinzip, dass für die Fürsorge der jeweilige Herkunftsstaat und nicht die Wohngemeinde zuständig war (siehe dazu Matter 2014; Tabin et al. 2011). Die Akten suggerieren, dass sich Angela B. mit den Vorgaben der Einwohnerkontrolle einverstanden erklärte. Ihr Einverständnis ist allerdings vor dem Hintergrund ihrer limitierten Möglichkeiten zu sehen: Sie konnte entweder in Bern und damit auch bei ihren drei anderen Kindern bleiben und dafür das neugeborene Kind in Italien lassen oder sie musste die anderen drei Kinder in der Schweiz zurücklassen, um bei ihrem Neugeborenen zu sein.

Dass Schweizer Behörden verhindern wollten, für Nichtschweizer Familien aufkommen zu müssen, zeigt sich in einem weiteren Fall aus dem Kanton Bern: Auch hier spielt sich der untersuchte Fremdplatzierungsprozess nach einer Meldung einer unehelichen Geburt ab. Elisabetta M. war 1953 als italienische Staatsangehörige in die Schweiz eingereist und arbeitete zum Zeitpunkt der Meldung der unehelichen Geburt im Jahr 1962 als Hausangestellte in Thun. Als sie schwanger wurde, wurde sie durch ihre Arbeitgeberin «an die Vormundschaftsbehörde geschickt», um dieser von der unehelichen Schwangerschaft zu berichten<sup>354</sup> – eine damals gängige Praxis, war doch im Zivilgesetz vorgesehen, dass Kindern unverheirateter Eltern ein Beistand bestellt wurde (Art. 311 ZGB). So wurde bereits vor der Geburt ein Beistand für das Kind ernannt. Dieser organisierte schliesslich den damals üblichen «Vaterschaftsprozess» beim Amtsgericht.

---

354 SAT, Vormundschaftsdossier «Fall 60.4», Protokoll der Vormundschaftsverwaltung, 1962. (Fall 60.4).

Mit dem Entscheid des Amtsgerichtes wurde die Vaterschaft des Kindes bestimmt. Es habe sich um einen Italiener gehandelt, der allerdings zu diesem Zeitpunkt bereits aus der Schweiz ausgereist sei. Die Mutter habe weiter das Kind anerkannt, weshalb sie «nach italienischem Recht Inhaberin der Gewalt» sei.<sup>355</sup> In diesem Fall übernahm also die Thuner Behörde das italienische Gesetz, dass unverheiratete Mütter die elterliche Gewalt über ihre Kinder haben können.<sup>356</sup> Dennoch hatten die Vormundschaftsbehörden die Möglichkeit, den Entzug dieser elterlichen Gewalt zu fordern. Das tat sie auch, indem sie auf diesen Entscheid beziehend beim Regierungsstatthalter von Thun den Entzug der elterlichen Gewalt beantragte.<sup>357</sup> Die Vormundschaftskommission argumentierte: «Ihr Lebenswandel vor und nach der Geburt lässt es indessen nicht als angezeigt erscheinen, sie in der Stellung der Inhaberin der elterlichen Gewalt zu belassen».<sup>358</sup> Wie sich ihr «Lebenswandel» konkret gestaltete, wird in diesem Schreiben jedoch nicht erwähnt. Dennoch wird offenbar, wie sich eine Vorstellung «guter» Mutterschaft auf ihre Möglichkeiten auswirkte, die elterliche Gewalt auszuüben. Gleichzeitig wurde auch die Einwohner- und Fremdenkontrolle der Stadt Thun<sup>359</sup> über den Verlauf des Verfahrens in Kenntnis gesetzt. Wie bereits am Beispiel der Stadt Biel deutlich wurde, wurden im Falle unverheirateter Eltern, die keine Schweizer Staatsangehörige waren, nicht nur die Vormundschaft, sondern auch die Migrationsbehörde informiert und involviert. Die staatliche Überwachung «unehelicher» Kinder war auch hier nicht nur ein vormundschaftliches, sondern auch ein migrationsrechtliches Anliegen.

Als Elisabetta M. im Jahr 1963 und noch vor Abschluss des Verfahrens um den Entzug der elterlichen Gewalt erneut schwanger wurde und diese Schwangerschaft ebenfalls gemeldet wurde, verfügte die Einwohner- und Fremdenkontrolle in einem Brief an Elisabetta M. das Folgende:

---

355 SAT, Vormundschaftsdossier «Fall 60.4», Protokoll Vormundschaftskommission, 1963. (Fall 60.4).

356 Aufgrund des Haager Abkommens, das die Schweiz 1902 unterzeichnete, galten zur Bestimmung der elterlichen Sorge die Gesetze des Staates, dessen Nationalität eine Person hatte. Siehe dazu die Botschaft betreffend die am 12. Juni 1902 im Haag unterzeichneten internationalen Übereinkünfte, vom 18. November 1904. Bundesblatt, Nr. 47, 23. November 1904, sowie die Convention du 12 juin 1902 pour régler la tutelle des mineurs.

357 Der Entzug der elterlichen Gewalt musste beim jeweils zuständigen Regierungsstatthalter beantragt werden (siehe dazu Kapitel 3.1.1).

358 SAT, Vormundschaftsdossier «Fall 60.4», Protokoll Vormundschaftskommission, 1963. (Fall 60.4).

359 Die Einwohner- und Fremdenkontrolle der Stadt Thun war gleichzeitig die lokale Migrationsbehörde.

Bezugnehmend auf unsere kürzliche Besprechung teilen wir Ihnen noch schriftlich mit, dass wir einer Arbeitsbewilligung bei der Firma [...] einerseits aus arbeitsmarktlichen, und andererseits aus fremdenpolizeilichen Gründen nicht zustimmen können. Nachdem Sie neuerdings schwanger und kaum mehr lange arbeitsfähig sind, empfehlen wir Ihnen, auf Mitte September 1963 unser Land zu verlassen. Sollten Sie sich nicht freiwillig dieser Aufforderung unterziehen, müssten wir gegen Sie bei der Kant. Fremdenpolizei ein Wegweisungsbegehren einreichen.<sup>360</sup>

Die Verknüpfung der «arbeitsmarktlichen» und «fremdenpolizeilichen» Gründe zeigt hier auch die Verschränkung migrationsrechtlicher und ökonomischer Überlegungen. Während in der ersten Schwangerschaft noch keine Wegweisung – oder Empfehlung zur Ausreise – ausgesprochen wurde, scheint nun die erneute *uneheliche* Schwangerschaft von Elisabetta M. die Einwohner- und Fremdenkontrolle endgültig dazu veranlasst zu haben, eine Wegweisung auszusprechen. Als schwangere unverheiratete Frau und zukünftige Mutter zweier Kinder erfüllte sie die Anforderungen an eine Arbeits- und damit auch an eine Aufenthaltsbewilligung nicht mehr. Darin spiegelt sich auch die Vorstellung, dass Mütter ihre Kinder selbst betreuen müssen und dass für arbeitende Mütter kaum weitere Betreuungsangebote berücksichtigt wurden.

Dass die argumentative Grundlage zur Wegweisung von Elisabetta M. überdies mit moralischen Begründungen verknüpft wurde, zeigt ein weiteres Schreiben der Einwohner- und Fremdenkontrolle an den Regierungstatthalter, der zu dieser Zeit noch den Entzug der elterlichen Gewalt über Elisabetta M.s erstes Kind prüfte.

Die Gründe, die uns zu diesen strengen Massnahmen veranlassen, liegen in der unsittlichen Lebensführung der Ausländerin, verbunden mit einer grossen Schuldenmacherei. Gegenwärtig hat sie unseres Wissens weder das [Mütterheim] noch den Wohnungsvermieter bezahlt. Wir betrachten sie als unerwünschte Ausländerin.<sup>361</sup>

Obschon die Einwohner- und Fremdenkontrolle der Stadt Thun die Wegweisung von Elisabetta M. als «strenge Massnahme» bezeichnete, liess diese sich mit Bezug auf die «unsittliche Lebensführung» sowie die «Schuldenmacherei» begründen. Die sich verschränkenden Kategorisierungen als Mutter, Arbeitnehmerin, «unsittlich» und verschuldet brachten die folgenschwere

---

360 SAT, Vormundschaftsdossier «Fall 60.4», Schreiben der Einwohner- und Fremdenkontrolle an Mutter, 1963. (Fall 60.4).

361 SAT, Vormundschaftsdossier «Fall 60.4», Schreiben der Einwohner- und Fremdenkontrolle an Regierungstatthalter, 1963. (Fall 60.4).

Zuschreibung als «unerwünschte Ausländerin» hervor. Diese wiederum funktionierte als rechtliche Legitimation für die Wegweisung.

Darüber hinaus wurde die zukünftige Ausreise von Elisabetta M. in der Perspektive der Einwohner- und Fremdenkontrolle ein wichtiger Grund, um vom Entzug der elterlichen Gewalt abzusehen. So fügte sie an:

Unter diesen Umständen bitten wir Sie, von einer Verfügung in bezug auf den Entzug der elterlichen Gewalt noch Umgang zu nehmen, da anzunehmen ist, dass die [M.] entweder freiwillig oder gestützt auf eine kant. und eidg. Verfügung unser Land verlassen wird.<sup>362</sup>

Indem sie sowohl die elterliche Gewalt über ihre Kinder behielt als auch wegweisen werden sollte, konnten sich die Schweizer Behörden auch der potentiell anfallenden Kosten für das Aufwachsen des unehelichen Kindes entledigen. Entscheidend war in diesem Fall nicht etwa der Schutz des Kindes – wofür die Massnahme des Entzugs der elterlichen Gewalt rechtlich vorgesehen war –, sondern die Frage der Kosten, die angefallen wären, wenn gleichzeitig mit der Wegweisung der Mutter das Kind hätte fremdplatziert werden müssen. Das Kind wurde damit auch aufgrund ökonomischer und fremdenpolizeilicher Überlegungen vom Zugang zu staatlichen Schutzmassnahmen ausgeschlossen. Hier kommt es deshalb zu einer einschneidenden Verschränkung von Nationalität und Klasse, die sich nicht nur auf den Zugang zu Fürsorge, sondern auch auf staatliche Hilfeleistungen für Kinder auswirkte. Einige Wochen später reiste Elisabetta M. nach Salzburg aus. In einem Protokoll der Vormundschaftsbehörde wurde indes festgehalten, dass das Verfahren um den Entzug der elterlichen Gewalt abgeschrieben wurde.<sup>363</sup> Gemäss den Akten sei das zweite Kind kurz nach seiner Geburt gestorben. Das erste Kind habe sie in Salzburg in einem Heim untergebracht.

Die Fremdplatzierungsprozesse der Kinder von Elisabetta M. und Angela B. waren unterschiedlich gelagert: Während Elisabetta M. nach Bekanntwerden der zweiten unehelichen Schwangerschaft und des Verlusts ihrer Aufenthaltsbewilligung die Schweiz mit ihren Kindern verlassen musste, konnte Angela B. unter der Bedingung in der Schweiz bleiben, dass sie ihre Kinder fremdplatzieren, beziehungsweise in Italien zurücklassen würde. In beiden Fällen war jedoch ein gleichzeitiges Zusammenleben der Mütter mit ihren Kindern und die Aufenthaltsbewilligung als Arbeitnehmerin nicht möglich. Wie bereits oben erwähnt, war ein Aufenthalt sowohl als Arbeitnehmerin als auch als unverheiratete Mutter gesetzlich (und politisch) nicht vorgesehen.

---

362 SAT, Vormundschaftsdossier «Fall 60.4», Schreiben der Einwohner- und Fremdenkontrolle an Regierungstatthalter, 1963. (Fall 60.4).

363 SAT, Vormundschaftsdossier «Fall 60.4», Auszug aus dem Protokoll der Vormundschaftsbehörde, 1963. (Fall 60.4).

Damit werden auch die Konsequenzen deutlich, die das auf Arbeitstätigkeit ausgelegte Migrationsregime in den 1960er- und 1970er-Jahren für Frauen hatte (siehe dazu Fischer & Dahinden 2017): Es wirkte sich nicht nur auf ihren Aufenthalt, sondern auch auf ihr Familienleben aus. Verstärkt wurde dies zudem durch den Umstand, dass Schweizer Behörden nicht oder nur unter gewissen Bedingungen für die Kosten aufkommen wollten, die eine Schutzmassnahme und damit die Fremdplatzierung von Kindern ohne Schweizer Staatsangehörigkeit verursachen würden. Dass sie dies dennoch in gewissen Fällen taten und welche Bedingungen dafür relevant waren, bespreche ich im nächsten Unterkapitel.

### 5.2.2 Vulnerable Kinder «schlechter» Eltern

Bis anhin bin ich insbesondere darauf eingegangen, wie sich die Verschränkung vormundschaftlicher und migrationsrechtlicher Massnahmen auf den Aufenthaltsstatus von Nichtschweizer Eltern und deren Familienleben auswirkte. In diesem Unterkapitel möchte ich nun darauf eingehen, dass umgekehrt auch vormundschaftliche Überlegungen relevant wurden, wenn es um den Aufenthalt und Verbleib von Kindern ohne Schweizer Staatsangehörigkeit in der Schweiz ging. Im Fokus der nachfolgenden Auseinandersetzung steht das erste von zwei zentralen Narrativen, die in diesen Aushandlungen ersichtlich werden: Wurden Kinder bei der Ausreise ihrer Eltern oder bei der Diskussion um eine Aus- oder Wegweisung ihrer Eltern als besonders verletzlich klassifiziert, konnten sich die Vormundschafts- und Fürsorgebehörden dafür aussprechen, dass sie ohne ihre Eltern in der Schweiz verbleiben sollten.

Deutlich wird dies im Fremdplatzierungsprozess von Laura C. aus dem Kanton Tessin. Laura C. war nigerianische Staatsangehörige und kam 1970 als jüngstes von drei Kindern zur Welt. Die Familie – beide Elternteile waren ebenfalls nigerianische Staatsangehörige – war Ende der 1960er-Jahre in die Schweiz eingereist. Kurz nach ihrer Geburt wurde ihre Mutter ins ONC<sup>364</sup> in Mendrisio eingewiesen.<sup>365</sup> Die Mutter habe «Symptome geistiger Verwirrung» gezeigt. Laura C. wurde deshalb durch den SSC in eine Pflegefamilie platziert, während ihre zwei älteren Geschwister in einem Heim untergebracht wurden. Der Vater war mittlerweile nach Nigeria ausgewandert. Der SSC hielt fest, er habe sich «nach Nigeria abgesetzt, offenbar in der Absicht, finanzielle Mittel für den Unterhalt seiner Familie zu beschaffen, kehrte aber nicht zurück».<sup>366</sup>

---

364 An dieser Stelle ist bemerkenswert, wie oft Mütter von später fremdplatzierten Kindern in die ONC eingewiesen wurden (siehe dazu Kapitel 4.3.3).

365 ASTi, 1.1.4.3.3 (420.74), Schreiben SSC, 1976. (Fall 231).

366 ASTi, 1.1.4.3.3 (420.74), Schreiben SSC, 1976. (Fall 231).

Die Mutter hingegen sollte gemäss den Akten zwanzig Monate in der Klinik hospitalisiert bleiben. Direkt im Anschluss an ihren Aufenthalt in der Klinik wurden sie und ihre zwei älteren Kinder durch den Sozialdienst der Caritas<sup>367</sup> «nach Lagos begleitet» – die Gründe für diese begleitete Heimreise (oder eher Rückschaffung) sind in den Akten allerdings nicht ersichtlich. Laura C. dagegen blieb allein in der Schweiz zurück. Der SSC beschreibt dies in einem Schreiben aus dem Jahr 1976 wie folgt:

Die kleine [Laura] hingegen blieb wegen ihres schlechten Gesundheitszustands mit dem Einverständnis ihrer Mutter bei der [Pflegefamilie im Kanton Tessin], wo sie sich noch immer befindet und von der sie im Laufe der Jahre alle für ihre Entwicklung notwendige Pflege und Zuneigung erhalten hat.<sup>368</sup>

Laura C. wurde also aufgrund ihres Gesundheitszustandes als zu verletzlich klassifiziert, als dass sie hätte mit ihrer Mutter und ihren Geschwistern nach Lagos ausreisen können. Die Gründe, weshalb die Familie nicht als kompetent genug erachtet wurde, sich um das gesundheitlich angeschlagene Kind zu kümmern, werden in den Akten nicht explizit genannt. Denkbar ist jedoch einerseits, dass der Mutter die Kapazität, sich um das Kind zu kümmern, aufgrund ihres eigenen Gesundheitszustandes abgesprochen wurde. Andererseits stellt sich in diesem Kontext auch die Frage, ob die zuständigen Behörden das Gesundheitssystem Nigerias in Frage stellten (siehe zu diesem Aspekt auch Schrover 2021).

Als die Mutter 1976 wieder in die Schweiz einreiste, zeigte sich die disqualifizierende Beurteilung gegenüber der Mutter in einem Schreiben des SSC deutlich.<sup>369</sup> Die Mutter habe die Pflegefamilie und ihre Tochter in der Gemeinde im Kanton Tessin besucht und habe dort ihre «Absicht [bekundet], das Kind so bald wie möglich mit nach Nigeria zu nehmen». Gegenüber dieser Absicht äusserte der SSC Verständnis, es sei ein «berechtigtes Interesse der Mutter, sich um ihre Tochter zu kümmern». Allerdings, so der SSC, hätten sie auch das «Interesse des Kindes» zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund des «empfindlichen Gesundheitszustandes» der Mutter war der SSC bemüht, zunächst die Verhältnisse in der Familie durch die Botschaft abklären zu lassen – und richtete sich an die Botschaft mit der Frage, wie sie den Antrag zur Rücknahme der Tochter durch die Mutter bewertete.

Wie und ob überhaupt diese Anfrage beantwortet wurde, erschliesst sich mir nicht. Wie die weitere Aktenrecherche jedoch zeigt, scheint die

---

367 Wie das Seraphische Liebeswerk ist auch die Caritas eine christlich orientierte Schweizer Hilfsorganisation.

368 ASTi, 1.1.4.3.3 (420.74), Schreiben SSC, 1976. (Fall 231).

369 ASTi, 1.1.4.3.3 (420.74), Schreiben SSC, 1976. (Fall 231).

Botschaft kaum bereit gewesen zu sein, die Mutter in ihrem Anliegen zu unterstützen. So geht aus den weiteren Akten hervor, dass die Mutter einige Tage später in Bern die nigerianische Botschaft aufsuchte. Gemäss einem Bericht des Polizeiinspektorates der Stadt Bern meldete die Botschaft sie bei der Polizei: Sie habe sich in den Räumlichkeiten der nigerianischen Botschaft in Bern eingefunden und benehme sich dort «sehr frech und renitent».<sup>370</sup> Als sie schliesslich von der Polizei zu ihrem Aufenthalt in der Schweiz befragt wurde und sie sich dahingehend äusserte, dass sie in der Schweiz ihr Kind besuchen wolle und beabsichtige, in der Schweiz zu bleiben, habe das Polizeiinspektorat wie folgt geantwortet:

In einem langen Gespräch, welches von der Ausländerin immer wieder mit unter grossem Stimmufwand vorgebrachten Beschimpfungen ihrer Vertretung und ihres Ehemannes unterbrochen wurde, konnte ihr schlussendlich klar gemacht werden, dass, da das von ihr unter arglistiger Täuschung von unserer Botschaft erwirkte Visum abgelaufen und sie zudem vollkommen mittellos sei, für sie nur die Rückreise in ihre Heimat in Frage kommen könne.<sup>371</sup>

Nicht nur wurde hier das Bild einer «frechen Fremden» gezeichnet, es zeigt sich auch, dass für die Polizei aufgrund der geringen finanziellen Mittel der Mutter ein Aufenthalt in der Schweiz ausgeschlossen war. Vielmehr wurde der Mutter vorgeworfen, die Botschaft «arglistig getäuscht» zu haben.

Im Bericht des Polizeiinspektorates wird überdies der Aspekt, dass ihr Kind in der Schweiz lebte, für die Ausreise nicht als relevanter Aspekt erachtet.<sup>372</sup> Es wurde lediglich darauf hingewiesen, dass sie das Kind «einer Schweizerfamilie [...] zur Pflege und Auferziehung überlassen» habe. Das vom SSC noch als «berechtigtes Interesse» klassifizierte Bedürfnis der Mutter fand so seitens des Polizeiinspektorates kaum Berücksichtigung. Vielmehr organisierte das Inspektorat in Zusammenarbeit mit der eidgenössischen Polizeiabteilung noch am selben Tag der Befragung die Rückreise der Mutter nach Nigeria. Das Polizeiinspektorat hielt dazu fest:

Da Frau [C.] durch ihr bisheriges Verhalten gezeigt hatte, dass sie für eine reibungslose, freiwillige Ausreise keine ausreichende Gewähr bieten würde, schnelles Handeln jedoch geboten war und ein ordentliches Ausschaffungsverfahren zu zeitraubend gewesen wäre, ist sie, im Einverständnis mit dem Chef der Kant. Fremdenpolizei Bern, Hrn. Vorsteher [...], durch [einen Polizisten] und den Schreibenden mit

---

370 ASTi, 1.1.4.3.3 (420.74), Bericht Polizeiinspektorat, 1976. (Fall 231).

371 ASTi, 1.1.4.3.3 (420.74), Bericht Polizeiinspektorat, 1976. (Fall 231).

372 ASTi, 1.1.4.3.3 (420.74), Bericht Polizeiinspektorat, 1976. (Fall 231).

einem Dienstfahrzeug des Polizeiinspektorates nach Zürich-Kloten transportiert worden.<sup>373</sup>

Wodurch die Dringlichkeit in diesem Fall gegeben war, ergibt sich aus den Akten nicht. Naheliegend ist jedoch, dass das Polizeiinspektorat so schnell wie möglich sicherstellen wollte, dass sich die Mutter nicht mehr in der Schweiz aufhielt. Zu diesem Zweck, so zeigt der Auszug, wurde nicht nur auf ein rechtliches Verfahren verzichtet, die Mutter wurde auch durch die Polizei zum Flughafen abtransportiert. Die Möglichkeit der Mutter, ihre Tochter zu besuchen, wurde also mit Bezug auf ihr Verhalten und anhand der hastigen Ausschaffung durch die Polizeibehörden verhindert. Es scheint geradezu, dass sie in den Augen des Polizeiinspektorates und der Botschaft diesen Besuch aufgrund ihres «renitenten» und «frechen» Verhaltens nicht verdient hatte.

In den Akten von Laura C. im Archiv der AVST fand ich schliesslich den Hinweis, dass durch die Vormundschaftsdelegation ihrer Wohngemeinde einen Monat nach der Ausreise der Mutter eine Vormundschaft für Laura C. errichtet wurde.<sup>374</sup> Die Vormundschaftsbehörde verfolgte die Absicht, dass die Pflegefamilie Laura C. adoptiert. Die Vormundschaft sollte in diesem Prozess Laura C.s Interessen wahren. Der Adoptionsprozess wurde jedoch gemäss den Akten über mehrere Jahre stillgelegt und erst 1986 wieder aufgenommen, als die AVST rügte, die Vormundschaftsdelegation habe mit der Vormundschaft die falsche Rechtsform ergriffen: Die Bevormundung bedinge einen vorangehenden Entzug der elterlichen Gewalt.<sup>375</sup> Den Entscheid an sich stellte die AVST allerdings nicht in Frage und wies die Vormundschaftsdelegation an, stattdessen eine Beistandschaft zu errichten und den Entzug der elterlichen Gewalt zu verfügen. Warum diese rechtliche Korrektur erst so viele Jahre nach dem ersten Entscheid erfolgte, geht aus den Akten nicht hervor. Allerdings liegt einhergehend mit den Ausführungen im Kapitel 3 nahe, dass die Kontrollfunktion der AVST über die Vormundschaftsdelegationen oftmals nur bedingt ausgeübt wurde.

Die weiteren Akten zeigen, dass den leiblichen Eltern Laura C.s schliesslich mittels Publikation in der Amtszeitschrift des Kantons Tessin die elterliche Gewalt entzogen wurde.<sup>376</sup> Begründet wurde die Massnahme auch damit, dass sich die Eltern in den vergangenen Jahren nicht mehr gemeldet hätten.<sup>377</sup> Nach Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen wurde der Entzug der elterlichen Gewalt rechtskräftig. Dass sich die Eltern auf diese Publika-

---

373 ASTi, 1.1.4.3.3 (420.74), Bericht Polizeiinspektorat, 1976. (Fall 231).

374 ASTi, 1.1.4.3.3 (420.74), Schreiben Vormundschaftsdelegation, 1976. (Fall 231).

375 ASTi, 1.1.4.3.3 (420.74), Schreiben AVST, 1986. (Fall 231).

376 ASTi, 1.1.4.3.3 (420.74), Publikation Entzug der elterlichen Gewalt AVST, 1986. (Fall 231).

377 ASTi, 1.1.4.3.3 (420.74), Entscheid AVST, 1986. (Fall 231).

tion nicht meldeten, wertete die AVST als weiteres Indiz dessen, dass die in Nigeria wohnhaften Eltern ihre elterlichen Pflichten nicht wahrnahmen. Wie diese allerdings Kenntnis von der Publikation des Entscheides hätten erhalten sollen, erschliesst sich mir nicht. Ob sich die Mutter und Laura C. jemals widersahen, lassen die Akten schlussendlich offen.

Dass sich Vorstellungen zu «guter» Elternschaft mit dem Aspekt der Verletzlichkeit verschränkten und welche Implikationen dies sowohl für das Familienleben von Eltern und ihren Kindern als auch für deren Aufenthaltsrechte in der Schweiz hatte, zeigt sich auch in einem weiteren Fremdplatzierungsprozess aus dem Kanton Bern. Carlo T. kam 1958 als ältestes Kind eines italienischen Vaters und einer (ehemals) Schweizer<sup>378</sup> Mutter zur Welt. 1960 wurde er im Alter von zwei Jahren in ein Heim im Kanton Solothurn eingewiesen, nachdem bei der Vormundschaftsbehörde einer Berner Gemeinde eine Gefährdungsmeldung eingegangen war:

Ursache der Gefährdung: ständige Ehestreitigkeiten, Tätlichkeiten unter den Eltern, körperliche und gesundheitliche Vernachlässigung der Kinder, ungenügende Wohnverhältnisse, moralisches Ungenügen der Mutter, jähzorniges, brutales Verhalten des Vaters event. verbunden mit geistigem Defekt (Epilepsie).<sup>379</sup>

Wie aus den Akten hervorgeht, hatte der Vater zuvor seine Frau schwer verprügelt, sodass zunächst die Verwandten der Familie und dann auch die Polizei eingriffen. Die Mutter musste nach diesem Vorfall «notfallmässig ins Frauenspital eingeliefert werden».<sup>380</sup> Um zu verhindern, dass die Eltern die Kinder aus den Pflegeplätzen zurückholten – der jüngere Bruder Carlo T.s wurde derweil in ein Säuglingsheim eingewiesen –, fasste die Vormundschaftsbehörde den Entscheid zur Wegnahme der Kinder gemäss Artikel 284 ZGB.<sup>381</sup>

Mit der Fremdplatzierung der beiden Kinder und weil sich die Polizei einschaltete, wurde auch die Migrationsbehörde auf die Familie aufmerksam.<sup>382</sup> Ausserdem prüfte die in diesem Fall zuständige Fremdenpolizei des Kantons Bern bereits, ob der Vater ausgewiesen werden sollte, nachdem mehrere Strafanzeigen gegen ihn eingegangen waren. In der Diskussion um

---

378 Siehe zum Verlust des Bürgerrechts durch Heirat Kapitel 4.2.2 sowie Studer (2001) und Redolfi (2019).

379 Gemeindearchiv Köniz (GemAZ), 1.04.14, 1168, A-1-4-2-3-586, Notiz Vormundschaft, 1960. (Fall 60.2).

380 GemAZ, 1.04.14, 1168, A-1-4-2-3-586, Schreiben Einwohnergemeinde, 1960. (Fall 60.2).

381 GemAZ, Protokoll der Vormundschaftsbehörde No. 26, A-1, Protokoll «Carlo T.», 1960. (Fall 60.2).

382 Aus den Akten wird mir hier jedoch nicht klar, über welchen Weg die Migrationsbehörde auf die Familie aufmerksam gemacht wurde.

die Ausweisung des Vaters äusserte sich die Fürsorge der Gemeinde gegenüber der Fremdenpolizei des Kantons Bern wie folgt:

Obschon die Kinder die italienische Staatsbürgerschaft besitzen, dürfte es nicht verantwortet werden, die Kinder bei einer allfälligen Ausweisung des [Vaters] demselben nach Italien mitzugeben. Die Kinder müssen vielmehr vor [ihm] geschützt werden. Er streitet z. B. seine Vaterschaft je nach Laune an dem einen oder auch an beiden Knaben ab; es fehlt ihm jegliche Verantwortung für sie.<sup>383</sup>

Hier wird bereits deutlich, wie sich bei einer Ausweisung des Vaters für die Fürsorge auch die Frage nach dem Schutz der Kinder stellte: Sollte er ausgewiesen werden, so sprach sich die Fürsorge dafür aus, dass die Kinder nicht mit ihm abgeschoben würden. Bemerkenswert ist hier auch, dass als zentrales Argument für das Schutzbedürfnis des Jungen genannt wird, dass der Vater seine Vaterschaft für ihn abstritt – und nicht etwa die in den Akten mehrfach dokumentierten gewaltsamen Handlungen gegen die Mutter.<sup>384</sup> Dies ist auch im Kontext zu lesen, dass eheliche Gewalt bis in die 1970er-Jahre gesellschaftlich wie auch rechtlich als «Tabuthema» galt (siehe dazu auch Matter 2005; Büchler & Cottier 2012, 339–344). Das zeigt sich auch mit Blick auf das elterliche «Züchtigungsrecht» gegenüber Kindern, das erst 1978 mit der Gesetzesrevision aufgehoben wurde (Furrer et al. 2014, 14). Die «fehlende Verantwortung», die dem Vater attestiert wurde, scheint sich in diesem Kontext insbesondere darauf bezogen zu haben, dass er die Kinder nicht als seine Söhne anerkannte – und weniger auf seine Erziehungstätigkeit. Damit wird erneut deutlich, welche Rolle Vätern zu- oder eben in diesem Fall zugeschrieben wurde.

Auch das Polizeisekretariat der Gemeinde richtete sich mit seiner Einschätzung an die Fremdenkontrolle und ging darauf ein, ob aus seiner Sicht der Vater ausgewiesen werden sollte. Bezugnehmend auf das Votum der Fürsorge, dass die Kinder vor dem Vater geschützt werden müssten, hielt der unterzeichnende Polizeisekretär fest:

Wird [Herr T.] in nächster Zeit zur Ausreise gezwungen, so befürchten wir, dass die Kinder hierbleiben und auf Kosten der öffentlichen Wohltätigkeit erzogen werden müssen. Mit einer solchen Massnahme sollte daher noch gewartet werden.<sup>385</sup>

383 GemAZ, 1.04.14, 1168, A-1-4-2-3-586, Schreiben Fürsorgerin, 1960. (Fall 60.2).

384 Hier stellt sich auch die Frage, ob dies mit den damaligen Vorstellungen über Gewalt in der Ehe im Zusammenhang stand. So galt etwa sexualisierte Gewalt in der Ehe, die «Nötigung zum Beischlaf in der Ehe», erst ab 1992 als Vergewaltigung. Siehe dazu auch Matter (2013).

385 GemAZ, 1.04.14, 1168, A-1-4-2-3-586, Schreiben Polizei, 1960. (Fall 60.2).

Damit wird deutlich, dass – vergleichbar mit den Aushandlungen zu den vormundschaftlichen Massnahmen gegenüber den Kindern von Elisabetta M. – der Aspekt der Kosten einer Unterbringung von Nichtschweizer Kindern für die Polizei zentral war. Die Konsequenz einer Ausweisung bestand für sie darin, dass die Kinder sodann an ihren Platzierungsorten verbleiben würden – und damit Kosten für die «öffentliche Wohltätigkeit» generieren würden. Die Befürchtung dieser Kosten veranlasste die Polizei dazu, der Fremdenpolizei von einer Ausweisung abzuraten. Paradoxe Weise wirkte sich hier die Logik, dass Personen ohne Schweizer Staatsangehörigkeit keine Kosten verursachen sollten, darauf aus, dass der Vater zunächst nicht ausgewiesen werden würde. Hier zeigt sich auch, was ich im letzten Kapitel anhand der Aushandlungen von unehelichen Kindern diskutierte: Die vormundschaftlichen Massnahmen konnten auch für das Aufenthaltsrecht der Eltern von Bedeutung sein.

Im Jahr 1961 wurde der Vater schliesslich doch nach Italien ausgewiesen, nachdem er seinen Arbeitsplatz verloren hatte.<sup>386</sup> Ausserdem habe er «in verschiedener Hinsicht Schwierigkeiten gemacht» und «sich nicht an die fremdenpolizeilichen Vorschriften» gehalten.<sup>387</sup> Der Entscheid zur Ausweisung dürfte sich überdies auf die vielen bisherigen Berichte über den Vater gestützt haben, die in der Vormundschaftsakte von Carlo T. abgelegt waren oder auf die zumindest verwiesen wurde. So wurde der Vater bereits 1960 in einem Bericht der Kantonspolizei an die Fremdenpolizei als «rüpelhafter, ja unerwünschter Ausländer» bezeichnet, nachdem eine Anzeige wegen Nachtlärm einging.<sup>388</sup> In der Ausweisung des Vaters verschränkten sich verschiedene Aspekte: Er hatte seine Stelle und damit eine wichtige Grundlage für seinen Aufenthaltstitel verloren. Ihm wurde ausserdem vorgeworfen, sich nicht an die Vorschriften gehalten zu haben. Und die Ausweisung wurde angeordnet, obwohl sich seine Frau und Kinder in der Schweiz aufhielten.

Der Vater führte zwar Rekurs gegen diesen Entscheid, während des Verfahrens konnte er jedoch keine neue Stelle annehmen. So hielt die Fürsorgerin in ihrem Schreiben an die Vormundschaft fest: «Herr [T.] sieht keinen andern Ausweg mehr als möglichst bald nach Italien zu fahren».<sup>389</sup> Sie erklärte weiter die Absichten der Mutter:

Frau [T.] hat sich damit abgefunden und ist bereit mit den beiden Kindern den Mann nach Italien zu begleiten. Die Ausweisung lautet nur auf Herrn [T.], nicht aber auf Frau u. Kinder. Sollte es in Italien

---

386 Auch hier zeigt sich, wie der Aufenthalt von Nichtschweizer:innen in vielen Fällen davon abhängig war, dass sie eine Arbeitsstelle hatten.

387 GemAZ, 1.04.14, 1168, A-1-4-2-3-586, Auszug Vormundschaftsprotokoll, 1961. (Fall 60.2).

388 GemAZ, 1.04.14, 1168, A-1-4-2-3-586, Bericht Kantonspolizei, 1960. (Fall 60.2).

389 GemAZ, 1.04.14, 1168, A-1-4-2-3-586, Schreiben Fürsorgerin, 1961. (Fall 60.2).

gar nicht gehen, hätte Frau [T.] die Möglichkeit, mit den Kindern zurückzukommen.<sup>390</sup>

Einige Monate später wurde der Vater «von der Polizei an die Grenze gestellt» – er sei nicht freiwillig ausgeweist. Die Mutter sei ihm nachgereist, die beiden jüngeren Kinder<sup>391</sup> mit ihr.

Dass in diesem Fall lediglich der älteste Sohn in der Schweiz zurückbleiben sollte, ist besonders aufschlussreich. Zwei Punkte scheinen mir dafür zentral: *Erstens* wurde Carlo T. – vergleichbar mit der Situation von Laura C. – vor dem Hintergrund der Beschreibung seines Vaters als besonders verletzlich erachtet. Anders als seine beiden Geschwister hatte er ihn nicht als Sohn anerkannt. Ausserdem wurde er in einer Meldung der Vormundschaft als «jähzorniger und heissblütiger Italiener»<sup>392</sup> beschrieben, um darzulegen, dass die Kinder bei den Eltern gefährdet seien. Die nationale Kategorisierung, einhergehend mit einem rassialisierenden Verweis darauf, dass er «heissblütig» sei, diente schliesslich der Bewertung als «schlechter» Vater. Das Bild des «aggressiven Südländers» (Maiolino 2010), der seinen Sohn nicht anerkannte, verband sich hier mit der Vorstellung eines verletzlichen Kindes – was letztlich den Verbleib des Jungen ohne seine Familie in der Schweiz legitimierte. Wie bereits im Fall von Laura C. verschränkte sich hier die Bewertung der Eltern mit der Zuschreibung von Kindern als vulnerabel – wovon ausgehend für ein Bleiberecht der Kinder und gegen ein Zusammenleben der Familie argumentiert wurde.

*Zweitens* dürften dafür auch finanzielle Argumente relevant gewesen sein; respektive standen diese schliesslich – und entgegen den initialen Befürchtungen der Polizei – einem Bleiberecht in der Schweiz nicht entgegen. So wies die Fürsorgerin in ihrem Schreiben darauf hin, dass für Carlo T. durch das «Seraphische Liebeswerk»<sup>393</sup> ein «unentgeltliches Pflegeplätzchen» gesucht wurde.<sup>394</sup> Wie ein Entscheid der Vormundschaftsbehörde kurze Zeit später festhält, wurde der dreijährige Carlo T. in Zusammenarbeit mit dem Seraphischen Liebeswerk in eine Pflegefamilie in Basel platziert.<sup>395</sup> Weil seine Eltern ausgeweist waren, errichtete die Vormundschaftsbehörde ausserdem eine Beistandschaft. Wie bereits bei den Kindern von Angela B.

---

390 GemAZ, 1.04.14, 1168, A-1-4-2-3-586, Schreiben Fürsorgerin, 1961. (Fall 60.2).

391 Im Jahr 1960 wurde das dritte Kind der Eltern geboren.

392 GemAZ, 1.04.14, 1168, A-1-4-2-3-586, Bericht Vormundschaftsbureau, 1960. (Fall 60.2).

393 Das Seraphische Liebeswerk ist eine katholische Hilfsorganisation. Siehe dazu auch Lengwiler & Praz 2018, 33.

394 GemAZ, 1.04.14, 1168, A-1-4-2-3-586, Schreiben Fürsorgerin, 1961. (Fall 60.2).

395 GemAZ, 1.04.14, 1168, A-1-4-2-3-586, Entscheid Vormundschaftsbehörde, 1961. (Fall 60.2).

scheint auch in diesem Fall relevant, dass die Unterbringung keine Kosten generierte. Die Rolle des Seraphischen Liebeswerks in der Organisation des Pflegeplatzes war dabei zentral und veranschaulicht zudem, dass gerade die Organisation von Fremdplatzierungen oftmals an nichtstaatliche Stellen ausgelagert wurde (siehe dazu Kapitel 3.1.2; Lengwiler & Praz 2018). Sowohl die Fremdplatzierung des Jungen als auch die Ausweisung des Vaters waren damit nicht nur eine vormundschaftliche und migrationsrechtliche, sondern auch eine von finanziellen Überlegungen geprägte Frage. Gerade letztere ist Ausdruck der politischen und gesellschaftlichen Aushandlungen dazu, wer unter welchen Umständen Zugang zur sozialen Fürsorge erhalten soll und der Differenzierung entlang Linien der Staatsangehörigkeit.

Dass die Verletzlichkeit von Nichtschweizer Kindern in Fremdplatzierungsprozessen lediglich unter gewissen Bedingungen berücksichtigt wurde und welche Rolle dabei finanzielle Fragen spielten, zeigt sich schliesslich in einem weiteren Fall, auf den ich abschliessend eingehen möchte. Nicole U. wurde 1955 als viertes von fünf Kindern geboren und reiste 1959 zusammen mit ihren Eltern aus Algerien<sup>396</sup> in die Schweiz ein. In der Schweiz angekommen wurde «das kriegsgeschädigte Kind» gemäss den Fürsorgeakten der Stadt Bern zunächst in ein Heim und später, 1964, in die «Psychiatrische Klinik Waldau»<sup>397</sup> eingewiesen.<sup>398</sup>

In einem ihrer Berichte hielt die Psychiatrische Klinik fest, dass Nicole U. aufgrund ihres «hyperagilen erethischen Dauerzustandes» eingewiesen wurde und dass sie «sehr aggressiv wurde, häufig alles kurz und klein schlug und die andern Kinder kratzte und biss».<sup>399</sup> Es handle sich bei Nicole U. um ein «hochgradig idiotisches Kind», bei dem «keine Entwicklung der geistigen und charakterlichen Fähigkeit möglich» sei. In der Klinik sei sie schliesslich mit einer «stark dosierte[n] medikamentösen Therapie» behandelt und auf der «Abteilung für Chronischkranke» untergebracht worden. Anhand dieser Beschreibung wurde im Gegensatz zu den vorangehenden Fällen nicht per se eine Gefährdung für das Kind suggeriert – sondern vielmehr eine Gefahr konstruiert, die durch Nicole U. unter anderem gegenüber anderen Kindern ausging. Damit erinnert die Argumentation auch an jene, die von den

---

396 In den Akten wurde festgehalten, dass Nicole U. algerische Staatsangehörige war. Zu den Eltern wird nicht explizit eine Staatsangehörigkeit angegeben, es wird jedoch angegeben, dass sich der Vater später in Frankreich niederliess, woraus ich schliesse, dass zumindest er auch algerischer Staatsangehöriger war. SAB, 1036\_2\_15, Schreiben Christlicher Friedensdienst, 1973. (Fall 40.2).

397 Teil der Psychiatrischen Klinik war auch die Beobachtungsstation Neuhaus. Weshalb Nicole U. mit neun Jahren nicht in die Kinderbeobachtungsstation eingewiesen wurde, erschliesst sich mir nicht.

398 SAB, 1036\_2\_15, Berichte der Fürsorge 1973–1976, 1973. (Fall 40.2).

399 SAB, 1036\_2\_15, Schreiben Waldau, 1973. (Fall 40.2).

zuständigen Ärzten gegenüber Arthur H. formuliert wurde: Einhergehend mit der Konstruktion einer geistigen Behinderung wurden sie als gefährlich angesehen. Die stigmatisierenden Konsequenzen einer Diagnose werden hier erneut offenbar. An dieser Stelle zeigt sich auch, wie in der Beurteilung von Nicole U. durch den behandelnden Assistenzarzt das Verhalten der jungen Frau im Fokus stand. Zum Zeitpunkt dieses Berichts war Nicole U. bereits 18 Jahre alt, was den Eindruck verstärkt, dass sie nicht mehr als vulnerables Kind, sondern als potentiell gefährliche Erwachsene adressiert wurde. Damit wird auch deutlich, wie Minderjährige im Verlaufe ihrer Jugend von einer Bewertung als «gefährdet» zu «gefährlich» rutschen konnten (siehe dazu Fassin 2015b; Roux 2015).

Darüber hinaus rückten auch in diesem Fall die Kosten in den Blick, die durch den Aufenthalt in der Klinik generiert wurden. Wie die Fürsorgerin darlegte, reiste die Familie 1971 nach Algerien aus – Nicole U. wurde jedoch von den Eltern in der Psychiatrischen Klinik Waldau zurückgelassen.<sup>400</sup> Im Jahr 1973 wandte sich der «Christliche Friedensdienst» (CFD), der bis anhin für die Kosten der Unterbringung von Nicole U. in der Waldau aufgekommen war, an die Fürsorge der Stadt Bern: Der CFD könne die Kosten nicht mehr vollständig aufbringen und beantrage deshalb eine finanzielle Unterstützung.<sup>401</sup> Der Antrag des CFD führte dazu, dass die Fürsorge gemeinsam mit der Fremdenpolizei der Stadt Bern klärte, ob Nicole U. nach Algerien «heimgeschafft» werden könne:

Dieser Fall wurde noch mit Hrn. [...] v.d. KFD [kantonale Fürsorgedirektion] besprochen. Er ist der Meinung, dass hier die Heim-schaffung beantragt werden müsste. Die öffentliche Fürsorge könne hier nicht jahrelang bezahlen, da die Eltern dieses Kind hier in der Schweiz im Stich gelassen haben. Man müsse ein Arztzeugnis betr. d. Transportfähigkeit verlangen und alsdann den Heimschaffungsantrag an die KFD stellen, sofern wir hier finanziell zum Zuge kommen.<sup>402</sup>

Obschon die Eltern ausgereist waren, Nicole U. «im Stich» gelassen hatten und sie in einer Klinik untergebracht war, schien in diesem Fall ihre Verletzlichkeit nicht ausschlaggebend genug, um für die Fürsorge einen weiteren Aufenthalt zu legitimieren. Die Abklärungen und Aushandlungen im Falle von Nicole U. zeigen deutlich, wie hier der Aspekt der Verletzlichkeit auf die Frage der Kosten einer Unterbringung traf. Entscheidend scheint in diesem Fall, dass Nicole U. aufgrund der psychiatrischen Diagnosen «als Dauerfall» klassifiziert wurde – und sich damit die aufkommenden Kosten aus der

400 SAB, 1036\_2\_15, Schreiben Fürsorge, 1973. (Fall 40.2).

401 SAB, 1036\_2\_15, Schreiben CFD, 1973. (Fall 40.2).

402 SAB, 1036\_2\_15, Berichte der Fürsorge 1973–1976, 1973. (Fall 40.2).

Sicht der Fürsorge nicht legitimieren liessen.<sup>403</sup> Dass Nicole U. algerische Staatsangehörige war, eröffnete für die involvierten Behörden die Option, die schweizerische Zuständigkeit in diesem Fall in Frage zu stellen respektive abzuspochen. Dazu kam wahrscheinlich auch, dass sich diese Frage für die Fürsorge stellte, als Nicole U. bereits 18 Jahre alt war. Eine explizite Berücksichtigung des «Kindeswohls» wird in diesen Aushandlungen auf jeden Fall nicht ersichtlich.

Bemerkenswert ist in diesem Fall weiter, dass es die Fürsorge war, welche die Möglichkeiten zur Ausreise für Nicole U. abklärte. Mit einem Schreiben an die Psychiatrische Klinik Waldau, wo sich Nicole U. zu diesem Zeitpunkt aufhielt, tätigte die Fürsorge folgende Abklärungen:

1. Welches ist Ihre Diagnose und Prognose über die weitere Internierungsdauer?
2. Ist bei einer Rückreise in das Heimatland die weitere Unterbringung der Patientin in einer psychiatrischen Klinik notwendig?
3. Liegt jederzeit Transportfähigkeit vor und auf welche Weise kann der Rücktransport erfolgen? (Wir denken an eine Heimschaffung per Flugzeug und mit ärztlicher Begleitung).<sup>404</sup>

Eine zentrale Erkenntnis, die ich zu Beginn dieses Kapitels anmerkte, besteht darin, dass sich Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden in vielen Fällen explizit auch mit dem Aufenthaltsstatus von Nichtschweizer Familien, Eltern und deren Kindern beschäftigten. Hier zeigt sich auch eine historische Kontinuität (siehe dazu Matter 2014; Tabin et al. 2008): Um sich von Fürsorgekosten zu befreien, veranlasste auch in den 1970er-Jahren noch die Fürsorge, dass unterstützungsbedürftige Menschen abgeschoben wurden – selbst wenn eine Wegweisung und Rückschaffung rechtlich gesehen nicht in der Kompetenz der Fürsorge, sondern in jener der damaligen Fremdenpolizei lag.<sup>405</sup> So wäre es durchaus denkbar, dass die Modalitäten der Rückschaffung und die Frage, ob diese vor dem Hintergrund der gesundheitlichen Situation Nicole U.s möglich sei, seitens der zuständigen Migrationsbehörde abgeklärt würden. Die Fürsorge der Stadt Bern geht in diesem Beispiel jedoch als zentrale Akteurin hervor, wenn es darum ging, das Aufenthaltsrecht der jungen Frau auszuhandeln. Das zeigt auch, wie eng verwoben das Fürsorge- und das Migrationsregime in diesem Fall waren, wie sie sich gegenseitig beeinflussten

---

403 SAB, 1036\_2\_15, Berichte der Fürsorge 1973–1976, 1973. (Fall 40.2).

404 SAB, 1036\_2\_15, Schreiben Fürsorge, 1973. (Fall 40.2).

405 Wie Achermann et al. (2022) zeigen, lässt sich diese Verschränkung von Zuständigkeiten und Kompetenzen zwischen Sozialdiensten und Migrationsbehörden auch heute noch nachzeichnen.

und wie letztlich daraus resultierte, dass die Fürsorgebehörde *de facto* darüber entschied, wer sich in der Schweiz aufhalten durfte und wer nicht. Wie ich bereits im Kapitel 4 argumentiert habe, lässt sich auch dieser Entscheid nicht eindimensional begreifen, sondern geht aus der komplexen Verschränkung von Alter, Klasse, Behinderung und Nationalität hervor.

Die Aushandlungen über eine Ausweisung Nicole U.s erstreckten sich über mehrere Jahre. Dies resultierte insbesondere daraus, dass sich die Papierbeschaffung bei den algerischen Behörden derart schwierig gestaltete, dass die Fürsorgebehörden zeitweise den Eindruck gewannen, die algerischen Behörden würden in diesem Falle die Zuständigkeit – und die damit einhergehenden Kosten – umgehen wollen. So hielt die zuständige Fürsorgebeamtin in ihrer Notiz fest:

Frl. [... vom Christlichen Friedensdienst] hat sich an das algerische Konsulat in Lausanne gewendet und dabei die Antwort erhalten, dass dem Gesuch [für die Passbeschaffung] auch ein Geburtsschein beigelegt werden müsse, damit man darauf eintreten könne. Diesen Geburtsschein besitzt nun hier niemand. Dies wissen die Algerier und wollen sich scheinbar so von dieser Angelegenheit fernhalten. Frl. [...] hat sich alsdann bei Hrn. [Fremdenpolizei] erkundigt, der ihr den Rat erteilt hat, sich nun mit dem Eidg. Polit. Dep. in Verbindung zu setzen und dessen Mithilfe gegenüber den algerischen Behörden zu verlangen.<sup>406</sup>

Nachdem die Papiere aus Algerien doch noch beschafft worden waren, ergibt die weitere Aktenrecherche, dass Nicole U. im Jahr 1976 im Alter von 21 Jahren in Begleitung eines Arztes und einer Krankenpflegerin nach Algerien ausgeschafft wurde.

Die Diskussion dieser drei Fallbeispiele – die Fremdplatzierungsprozesse von Carlo T., Laura C. und Nicole U. – zeigt, wie sich in der Frage um den Aufenthalt und die Unterbringung minderjähriger Nichtschweizer:innen verschiedene Aspekte verschränkten. Vier Punkte sind dabei zentral: *Erstens* stand die Frage im Zentrum, inwiefern und auf welche Weise die betroffenen Kinder und Jugendlichen als verletzlich erachtet wurden. Während bei Carlo T. und Laura C. auch eine gewisse Gefährdung durch die Eltern attestiert wurde, standen im Falle von Nicole U. ihr eigenes Verhalten und ihr teilweise bis hin zu als gefährlich beschriebener Gesundheitszustand im Zentrum. *Zweitens* stand diese Abklärung in einer engen Verbindung dazu, wie die Eltern bewertet wurden. Gerade die beiden Fremdplatzierungsprozesse von Carlo T. und Laura C. illustrieren, wie die Bewertung von Elternschaft durch

---

406 SAB, 1036\_2\_15, Berichte der Fürsorge 1973–1976, 1973. (Fall 40.2).

rassialisierende<sup>407</sup>, nationale und geschlechterspezifische Kategorisierungen geprägt war. *Drittens* war die Bewertung von Verletzlichkeit auch massgeblich durch das Alter der Betroffenen bedingt: Während Carlo T. und Laura C. bereits mit zwei Jahren respektive mit wenigen Monaten erstmals fremdplatziert wurden, stellte sich für die Fürsorge die Frage, ob Nicole U. von öffentlichen Geldern unterstützt werden sollte, als sie bereits 18 Jahre alt war. Obschon Nicole U. noch minderjährig war,<sup>408</sup> wurde der Aspekt des «Kindeswohls» von den beteiligten Akteur:innen nicht in Betracht gezogen. Und schliesslich offenbaren *viertens* besonders die Fremdplatzierungsprozesse von Carlo T. und Nicole U., wie in Abklärungen zur Fremdplatzierung Nichtschweizer Kinder auch finanzielle Fragen ausgehandelt wurden. Wie bereits im vorangehenden Kapitel dargelegt, bot die Staatsangehörigkeit dieser Kinder den zuständigen Fürsorgebehörden die Option, ihre Zuständigkeit abzugeben und einen anderen Staat in Verantwortung zu ziehen. Der Fremdplatzierungsprozess von Nicole U. lässt ausserdem eine nuancierte Betrachtung darauf zu, wie gewisse Vulnerabilitätskonstruktionen mit finanziellen Aspekten kollidieren konnte. Nicht zuletzt dürften finanzielle Argumente auch bei Laura C. und Carlo T. eine Rolle gespielt haben, deren jeweilige Pflegefamilie für die Unterbringung von den Behörden kein Kostgeld verlangte. So war der Aufenthalt Nicole U.s auch so lange unhinterfragt, wie der CFD für sie aufkam.

### 5.2.3 Kinder, die es «verdienen», in der Schweiz zu bleiben

Das zweite zentrale Narrativ – nach der Vulnerabilität –, das im Kontext von Aushandlungen über den Verbleib von (bereits fremdplatzierten) Kindern in der Schweiz ersichtlich wird, ist die Vorstellung, dass es gewisse Kinder «verdienen», in der Schweiz zu bleiben, obwohl ihre Eltern ausgewiesen wurden oder anderweitig die Schweiz bereits verlassen hatten. Um dies genauer darzulegen, möchte ich im Folgenden zunächst auf den Fremdplatzierungsprozess von drei Geschwistern eingehen, die italienische Staatsangehörige waren und im Kanton Bern fremdplatziert wurden.

Die drei Kinder zweier italienischer Eltern wurden 1971, 1972 und 1974 in der Schweiz geboren.<sup>409</sup> Mit Urteil des Amtsgerichtes aus dem Jahr 1974 wurde die Ehe der Eltern geschieden, die Kinder wurden der Mutter zugesprochen und es wurde entschieden, dass die Kinder in ihrem damaligen

---

407 Dies spiegelt sich etwa in der Kategorisierung des Vaters von Carlo T. als «heissblütigen Italiener» sowie in der Zuschreibung der Mutter von Nicole U. als «renitente und freche Ausländerin».

408 In der Schweiz war bis 1996 die Volljährigkeit erst mit 20 Jahren gegeben (Dubler 2009).

409 ASTi, Bestand Solidaritätsbeitrag, Ordner 20. (Fall 32).

Platzierungsort, einem Heim im Berner Mittelland, verbleiben sollten. Weshalb sie ursprünglich dort platziert worden waren, erschliesst sich aus den Akten nicht; wie in der Aktenrecherche der Mitarbeitenden des ASTi deutlich wird, fehlen zu diesen Fremdplatzierungsprozessen einige Akten. Die bestehenden Dokumente, die durch die Mitarbeiter:innen des ASTi aus verschiedenen Archiven zusammengestellt wurden, offenbaren allerdings, dass der Vater während der Platzierung aus der Schweiz ausgewiesen wurde und bereits bei seiner Ausweisung die älteste Tochter habe nach Italien mitnehmen wollen. Weil alle Kinder jedoch der Mutter zugesprochen waren, blieb sein Anliegen chancenlos. Die Akten zeigen weiter, dass 1976 die zuständige Vormundschaftsbehörde beabsichtigte, die Kinder zur Adoption freizugeben, nachdem die Mutter nach Italien weggezogen war.<sup>410</sup> Sie habe ausserdem zwei Männern, mit denen sie anscheinend zuvor wohnte, «Geld gestohlen» und «ihre sämtlichen Effekten und Möbelstücke zurückgelassen».<sup>411</sup> Das Protokoll hält weiter fest: «Es wäre sicher im Interesse der 3 Kinder [...], welche alle in der Schweiz geboren sind, wenn sie zur Adoption frei gegeben werden könnten». Weil die Kinder italienische Staatsangehörige waren, musste der Prozess allerdings in Zusammenarbeit mit den italienischen Behörden erfolgen.<sup>412</sup> So zeigt sich, dass ein Jugendgericht in Italien in einem ersten Schritt beschloss, dass die Kinder nicht in der Schweiz, sondern in Italien zur Adoption freigegeben werden sollen. Nach Intervention des Vaters wurde schliesslich entschieden, dass die älteste Tochter beim Vater untergebracht werden dürfe.

Interessant an diesem Prozess ist nun, dass sich verschiedene Akteur:innen in der Schweiz mit dem Entscheid, dass die Kinder nach Italien ausreisen sollten, nicht einverstanden erklärten. Zum einen scheint es auf einer Kostenebene gerade für die Fürsorge irrelevant, ob die Kinder in der Schweiz adoptiert oder in Italien in ein Heim oder eine Adoptivfamilie gegeben werden. Zum anderen – und darauf möchte ich nun genauer eingehen – wird in der Argumentation eine Vorstellung augenfällig, dass die Kinder zur Schweiz zugehörig wären. So erklärte die Vormundschaftskommission der Berner Gemeinde, in der die Kinder zu diesem Zeitpunkt angemeldet waren:

Diese Regelung [dass die Kinder ausreisen sollen] scheint aber für die Kinder unmenschlich, weil sie nicht die italienische Sprache beherrschen. In [einer Schweizer Gemeinde] wäre ein kinderloses

---

410 ASTi, Bestand Solidaritätsbeitrag, Ordner 20, Protokollauszug Gemeinde, 1976. (Fall 32).

411 Von da an wurde auch die Mutter der Kinder kaum mehr erwähnt.

412 Siehe dazu die Botschaft betreffend die am 12. Juni 1902 im Haag unterzeichneten internationalen Übereinkünfte, vom 18. November 1904. Bundesblatt, Nr. 47, 23. November 1904.

Ehepaar [...] bereit, sämtliche 3 Kinder unentgeltlich zur Adoption aufzunehmen.<sup>413</sup>

Auch die Heimleiterin war mit der Ausreise der Kinder nicht einverstanden. Zuhanden der Sozialarbeiterin der Gemeinde schrieb sie:

[Die Kinder] befinden sich seit [1974] in unserem Kleinkinderheim. Sie haben ganz unsere Gewohnheiten und vor allem unsere Sprache angenommen. [...] Man muss sich nun einfach Rechenschaft darüber ablegen, was eine derart tiefgreifende Massnahme wie die geplante Versetzung in ein Kinderheim nach Süditalien für diese drei Kinder bedeuten würde. Ein solch totaler Milieu-, Sprach- und Kulturwechsel muss schwerwiegende psychische Schäden hervorrufen, denn wie sollen sich die Kinder ohne die geliebten Beziehungspersonen, ohne die bekannte Sprache in einer vollkommen neuen Umgebung orientieren können?<sup>414 415</sup>

Die Heimleiterin konstruierte hier einen grundlegenden Unterschied zwischen dem «süditalienischen Milieu», das für die Kinder einen «totalen Milieu-, Sprach- und Kulturwechsel» darstellen würde, und «unseren Gewohnheiten» – und begründete damit ihre Forderung, dass die Kinder in der Schweiz verbleiben sollten. Nicht nur wurden die Kinder als der Schweiz zugehörig beurteilt, die Ausreise nach Italien stellte aus Sicht der Heimleiterin eine ernstzunehmende Gefahr für die Kinder dar. Dass die Heimleiterin sowohl mit vermeintlichen kulturellen Differenzen als auch mit potentiellen psychischen «Schäden» argumentierte, scheint an dieser Stelle exemplarisch für die damals vorherrschenden Diskurse: Einerseits wurde in Fremdplatzierungsprozessen häufig mit der psychischen Gesundheit und mit potentiellen «Schäden» argumentiert, andererseits wurde ein Unterschied zwischen «uns» und den als «fremd» klassifizierten «anderen» hergestellt. Dass die Kinder als Teil eines «uns» kategorisiert wurden, hing damit explizit davon ab, dass durch die Fremdplatzierung die Beziehung zu den leiblichen Eltern – und damit scheinbar auch jene zu ihrer nationalen Zugehörigkeit unterbrochen wurde.

Dass dabei gerade regionale Zuschreibungen zentral waren, zeigt weiter das Schreiben einer Psychologin. Sie sprach sich ebenfalls gegen die Ausreise der Kinder aus:

---

413 ASTi, Bestand Solidaritätsbeitrag, Ordner 20, Protokollauszug Gemeinde, 1977. (Fall 32).

414 ASTi, Bestand Solidaritätsbeitrag, Ordner 20, Bericht Heim, 1977. (Fall 32).

415 Warum die Kinder nun nicht adoptiert, sondern in ein Heim in Süditalien eingewiesen werden sollten, erschliesst sich mir aus der Aktenrecherche nicht.

Während die 6-jährige [Tochter] nun zu ihrem Vater [...] gehen wird, sollen die beiden [...] Buben laut Jugendgerichtsentscheid nach [Süditalien] gebracht werden. Gegen diesen Entscheid, der einzig die Staatsbürgerschaft der Kinder berücksichtigt und nicht deren psychische Bedürfnisse, möchte ich Einsprache erheben mit folgender Begründung:

1. Beide Buben sind praktisch im [Heim] aufgewachsen, sprechen nur Schweizerdeutsch, sind darüber hinaus aber auch in Beziehung auf Lebensrhythmus und Erziehungsstil ganz an schweizerische Verhältnisse gewöhnt.<sup>416</sup>

Das Zitat veranschaulicht zunächst, wie sich die Psychologin im ersten Schritt auf regionale und damit verbundene kulturelle Unterschiede bezog. Der Kontrast wurde zwischen Süditalien und der Deutschschweiz konstruiert: Sowohl in Bezug auf den «Lebensrhythmus» als auch auf den «Erziehungsstil» statuierte die Psychologin entscheidende Unterschiede. Damit begründete sie schliesslich auch, dass die Kinder an «schweizerische Verhältnisse gewöhnt» seien. Dass die Kinder zur Schweiz zugehörig seien, wurde so über regionale Spezifitäten etabliert – nicht zuletzt auch mit dem Verweis, dass die Kinder *Schweizerdeutsch* sprachen.<sup>417</sup> Das erinnert auch daran, dass in der Schweiz Zugehörigkeiten oftmals weniger über nationale als über kantonale und kommunale Ebenen verhandelt wurden. Wie die Ausführungen zum Schweizer Bürgerrecht zeigten, wurde nationale Zugehörigkeit in kommunalen und damit lokalen Zugehörigkeiten verankert (siehe dazu Argast 2009; Studer et al. 2008).

Weiter wurde ein Heim in Süditalien als ungünstiger Ort empfunden, um Kinder zu erziehen, die in der Deutschschweiz aufgewachsen waren und sozialisiert wurden. Mit anderen Worten: In Süditalien werde nicht erzogen, wie das in der Deutschschweiz getan wurde (siehe dazu auch Bonjour & Cleton 2021). Die potentiellen Konsequenzen, die diese Unterschiede für die Kinder mit sich bringen würden, waren für die Psychologin pathologisch: In ihrem Schreiben befürchtete sie, dass die Kinder «im Falle der Versetzung nach [Süditalien] ernsthafte psychische Reaktionen im Sinne von Verhaltensstörungen» aufweisen würden.<sup>418</sup> Nachdem sie «ihre Eltern schon einmal verloren haben», solle ihnen «ein weiteres Trauma [...] erspart bleiben». Vor

---

416 ASTi, Bestand Solidaritätsbeitrag, Ordner 20, Schreiben Psychologin, 1977. (Fall 32).

417 Siehe dazu auch Wimmer, der die Rolle des Schweizer Dialekts in der Konstruktion nationaler Zugehörigkeit hervorhebt: «[S]peaking Swiss dialect became a marker of identity, a sign of purity, of belonging to the rustic and somewhat unsophisticated, but sincere and democratically minded Swiss nation» (2002, 239–240).

418 ASTi, Bestand Solidaritätsbeitrag, Ordner 20, Schreiben Psychologin, 1977. (Fall 32).

diesem Hintergrund scheint bemerkenswert, dass sich die Psychologin nicht für eine Rückgabe an den Vater, sondern vielmehr für den Verbleib im Heim in der Schweiz aussprach. Mit der Platzierung im Heim scheinen in den Augen der Psychologin die Kinder eine neue Familie gefunden zu haben. Dass in diesem Fall durch das Gericht in die Familie interveniert wurde und die Kinder in einem Heim untergebracht wurden, war damit auch produktiv: Die Massnahme liess die Kinder als zur Schweiz gehörig erscheinen.

In den beiden Auszügen zeigt sich deutlich, was Marlou Schrover (2021, 93) zur Verbindung zwischen Kind, Familie, Gemeinschaft und Nation beschreibt: Mit dem Aufbruch der familiären Beziehung wurde in den Augen der Heimleiterin und der Psychologin auch die nationale Zugehörigkeit aufgeweicht. Dabei konstruierten sie nationale Zugehörigkeit explizit entlang von Zuschreibungen, die sich auch als ethnische Kategorisierungen lesen lassen: Betont wurden «unsere Gewohnheiten», «unsere Sprache» und die «schweizerischen Verhältnisse», die sich inhärent von jenen in Süditalien unterscheiden würden. Sie erinnern damit auch an einen zunehmend ethnizierenden Diskurs zur Schweizer Zugehörigkeit: Die Kinder scheinen die «schweizerische Eigenart» (Argast 2009, 512) übernommen zu haben (siehe dazu auch Jain 2018; Maiolino 2012). So wurde schliesslich diese Grenze zwischen «us and them» (Anderson 2013) als entscheidendes Argument für das Bleiberecht der Kinder vorgebracht – und zwar über ihre (biologische) Verbindung zu ihrem Vater in Italien und den Entscheid des italienischen Gerichtes hinaus. Damit werden denn auch die komplexen Logiken offenbar, anhand derer sich in diesem Fall Vorstellungen zu Nation, Ethnizität, *Race* und Familie verschränkten – und welche Rolle dabei die Fremdplatzierung der Kinder spielte.

Für die Aushandlung von Zugehörigkeiten aufschlussreich ist nicht zuletzt, dass die Argumentation, dass sich die Kinder an «unsere Gewohnheiten» und Sprache gewöhnt hätten, als Voraussetzung für ihren Verbleib in der Schweiz gesehen wurde: Damit die Heimleiterin und die Psychologin ein Bleiberecht (und die Nichtrückgabe an den Vater) begründen konnten, *mussten* sie die «italienischen Kinder» als zugehörig und «Quasi-Schweizer:innen» beschreiben. Dies setzt einen vorangehenden Ausschluss voraus. Oder anders formuliert: Diese Betonung wäre ohne den vorangehenden Ausschluss gar nicht erst notwendig.<sup>419</sup> In Fremdplatzierungsprozessen von Kindern, die

---

419 Siehe dazu auch Etienne Balibar: «Kein theoretischer Diskurs über Gleichwertigkeit aller Kulturen kann einen wirklichen Ausgleich für die Tatsache schaffen, dass von einem «Black» in Grossbritannien oder von einem «Beur» in Frankreich die Assimilation als Voraussetzung dafür verlangt wird, sich in die Gesellschaft «integrieren» zu dürfen, in der er doch bereits lebt (wobei zugleich unterschwellig immer der Verdacht gehegt wird, seine Assimilation sei oberflächlich, unvollständig oder bloss

Schweizer Staatsangehörige waren, wurde bisweilen auch darauf hingewiesen, sie würden sich «schlecht» in die Gesellschaft integrieren.<sup>420</sup> Diese negative Zuschreibung wurde jedoch in keinem Fall mit der Aussage verknüpft, sie seien nicht an «unsere» – und damit an «schweizerische», «Berner» oder «Deutschschweizer» – Verhältnisse gewohnt. Ihnen kam damit – selbst in ihrer marginalisierten Position – das Privileg zu, zumindest dieser Frage nicht ausgesetzt zu sein.

Dass sich fremdplatzierte Kinder ohne Schweizer Staatsangehörigkeit im Rahmen ihrer Unterbringung in einem Heim oder einer Pflegefamilie das Bleiberecht in der Schweiz «verdienen» konnten und wie dieses «Verdienen» hergestellt wurde, wird auch in einem anderen Fremdplatzierungsprozess aus dem Kanton Bern deutlich. Er betraf Dominique F., die 1963 als Tochter einer britischen und eines ungarischen Staatsangehörigen geboren wurde. Im Jahr 1966 reiste sie zusammen mit ihren Eltern in die Schweiz ein. Im Jahr 1968 wurde ihr Bruder geboren. Im selben Jahr liessen sich die Eltern scheiden und die Kinder wurden der Mutter zugesprochen. In den Akten wird festgehalten, dass ihre Mutter 1969 ins Ausland «verschwunden» sei, ohne sich abzumelden, und «das Mädchen, das schon vorher sehr vernachlässigt wurde, im Stich» gelassen habe.<sup>421</sup> Gemäss den Akten habe die Mutter Dominique F. vor ihrer Ausreise bei einer Familie für einen «Ferienaufenthalt» untergebracht. Während der Vater sie zunächst noch oft besucht habe, sei auch er schliesslich 1970 nach Österreich ausgereist. Dominique F. stehe nun «alleine da», «keines der Elternteile ist in der Lage die elterliche Gewalt auszuüben».<sup>422</sup> Aus diesem Grund beantragte die Fürsorgerin, eine Beistandschaft für Dominique F. zu errichten. Ausserdem klärte die Fürsorgerin ab, ob das siebenjährige Mädchen in der Schweiz bleiben könne, was die Fremdenkontrolle schliesslich bejaht habe. In der Folge stellte die Vormundschaftsbehörde Dominique F. unter «vormundschaftliche Betreuung» und platzierte sie in eine Pflegefamilie.<sup>423</sup> In den umfangreichen Akten des Vormundschaftsdossiers wird allerdings nicht ersichtlich, basierend auf welchen Faktoren das Aufenthaltsrecht fremdenpolizeilich begründet wurde. Im Bericht der Fürsorgerin wurde lediglich vermerkt, dass Dominique F. britische Staatsangehörige sei.

---

vorgetäuscht) und dass dies als ein Fortschritt, ein Emanzipationsakt, als Gewährung eines Rechtes dargestellt wird.» (Balibar 2017, 33).

420 Siehe etwa BB 13.204, Dossier «80.1», Erhebungsbogen für Sonderschüler, 1976. (Fall 80.1).

421 GemAZ, A-1-4-2-3-530, 1160, 1.04.13, Beistandsbericht, 1973. (Fall 40.4).

422 GemAZ, A-1-4-2-3-530, 1160, 1.04.13, Antrag Fürsorgerin, 1970. (Fall 40.4).

423 Dass das Mädchen in diesem Fall unter Vormundschaft gestellt wurde, wirft erneut die Frage auf, weshalb dasselbe im Falle Nicole U.s nicht passierte.

Für die Diskussion der Verschränkung des Migrations- und Fremdplatzierungsregimes werden die Aushandlungen über ihren Aufenthalt in der Schweiz spannend, als sich ihre Mutter 1971 wieder bei der Gemeinde meldete. Sie bat darum, dass ihre mittlerweile achtjährige Tochter zu ihr nach England ziehen dürfe. Daraus folgte eine sich über mehrere Jahre hinziehende Diskussion zwischen der Mutter, dem internationalen Sozialdienst, der Fürsorge und der Vormundschaft im Kanton Bern sowie dem Sozialdienst in England. In den Korrespondenzen zwischen den verschiedenen involvierten Akteur:innen werden drei zentrale Aspekte ersichtlich, auf die ich nun genauer eingehen möchte.

*Erstens* wird auch in diesem Fall deutlich, wie relevant ethnisierende Vorstellungen von Zugehörigkeit für Fremdplatzierungsentscheide waren, die Kinder ohne Schweizer Staatsangehörigkeit betrafen. So hob die Fürsorge- und Vormundschaftsbehörde mehrfach hervor, dass sich Dominique F. «an schweizerische Verhältnisse gewöhnt» habe.<sup>424</sup> In einem Schreiben an die Mutter hielt die Vormundschaft 1972 fest: «Sie werden verstehen, dass es nicht so einfach ist, ein Kind aus seiner bisherigen Umgebung in ein fremdes Land zu bringen, dessen Sprache es nicht einmal versteht».<sup>425</sup> Damit erinnert das Schreiben auch an jenes des Vormundes von Manuele Ponti. Dass die Sozialarbeiterin einem Umzug Dominique Fs nach Grossbritannien negativ gegenüberstand, zeigt sich auch in einem weiteren Schreiben aus dem Jahr 1977. Hier beschrieb die Sozialarbeiterin die Platzierung bei einer Pflegefamilie in der Schweiz wie folgt:

[Dominique F.] wurde, nachdem es schon verschiedene Pflegeplatzwechsel hinter sich hatte, im Juli 1971 zu Familie [...] placiert. Obwohl der Pflegeplatz nicht ganz unseren Wünschen entsprach, bestand kein Grund zur Umplacierung von [Dominique]. Es schien, dass [Dominique] nach den vielen Wechseln [...] nun Wurzeln schlagen konnte und ein Zuhause gefunden hatte.<sup>426</sup>

Der Umzug in «andere Verhältnisse» wurde in diesem Sinn als für Dominique F. problematisch erachtet, insbesondere weil diese nun in der Pflegefamilie «Wurzeln schlagen» konnte. Transnationale Migration wurde demnach als Abweichung in einer als normal erachteten sesshaften Kindheit gesehen, die es voraussetzt, immer am selben Ort zu leben und Stabilität als Norm und Voraussetzung für «gutes» Aufwachsen festschreibt (siehe auch Kapitel 4.3.3).

---

424 GemAZ, A-1-4-2-3-530, 1160, 1.04.13, Auszug Protokoll Vormundschaftsbehörde, 1970. (Fall 40.4).

425 GemAZ, A-1-4-2-3-530, 1160, 1.04.13, Schreiben Vormundschaft, 1972. (Fall 40.4).

426 GemAZ, A-1-4-2-3-530, 1160, 1.04.13, Schreiben Sozialarbeiterin, 1977. (Fall 40.4).

Der Diskurs um «Wurzeln» kam indes auch in anderen im Kanton Bern situierten Fremdplatzierungsprozessen vor, in denen Schweizer Kinder betroffen waren. Im Jahr 1975 hielt etwa ein Erziehungsberater Folgendes fest, als er einen 15-jährigen Buben beurteilte: «Bei all den versuchsweisen Platzierungen, die der Bub bisher mitgemacht hat, war Aarwangen [ein Heim im Oberaargau] der einzige Ort, zu dem er immer wieder zurückgekehrt ist, und an welchem er auch auf seine Weise hat Wurzeln fassen können».<sup>427</sup> Dieser Diskurs wurde auch vom Heim selbst geführt, was sich in einem Jahresbericht aus dem Jahr 1959 zeigt:

Dieses «ab dem Weg kommen» [die Rede ist von Diebstählen, aufgrund derer die Buben durch den Jugendanwalt ins Heim eingewiesen worden seien] bringt aber auch Isolation und Entfremdung von der Familie mit sich, eine grosse Heimatlosigkeit, und wir erleben immer wieder, wie die Heimeinweisung für viele als Erlösung wirkt. Hier können sie neu anfangen.<sup>428</sup>

Darin zeigt sich auch, welche Funktion Fremdplatzierungen zugeschrieben wurde: Sie sollen die Kinder «verwurzeln». Gerade in Fällen, in denen sich die Familienangehörigen von fremdplatzierten Kindern in transnationalen Kontexten bewegen, wird deutlich, dass damit auch eine «Verwurzelung» *via* Fremdplatzierung in der Nation gemeint war. Die Fremdplatzierung spiegelt damit die Ansprüche an leibliche Familien wider, die selbst Kinder «verwurzeln» sollen. Die staatliche Massnahme funktionierte auch in diesem Sinne als Familienersatz (siehe dazu auch Vehkalahti 2017).

Ein zweiter zentraler Punkt, der in den Aushandlungen zur Ausreise Dominique F.s zu ihrer Mutter ersichtlich wird, stellt die Art und Weise dar, wie die Mutter beurteilt wurde. Dass sie 1969, anscheinend ohne sich abzumelden, nach England ausreiste, wurde ihr seitens der Vormundschafts- und Fürsorgebehörden schwer angelastet. Nichtsdestotrotz scheint gerade zu Beginn der aufkommenden Diskussion noch mehr Verständnis für das Anliegen der Mutter vorgeherrscht zu haben. So schrieb die Fürsorgerin in einem Schreiben an die Vormundschaft: «Wie eingreifend ein nochmaliger Wechsel für das Kind wäre, habe ich mir gut überlegt und doch: ihm seine eigene Mutter vollständig zu entziehen wäre ebenfalls einschneidend».<sup>429</sup> Damit geht auch eine Zuschreibung einher, wie wir sie bereits im vorangehenden Kapitel gesehen haben: Kinder wurden als besonders verletzlich gesehen – einen weiteren Eingriff in die Lebensumstände Dominique F.s erachtete die Fürsorgerin als kritisch. Gleichzeitig schrieb sie dennoch der

427 StABE, BB 13.2.198, Dossier «Fall 64», Bericht Erziehungsberatung, 1975. (Fall 64).

428 StABE, BB 13.2.146, Jahresbericht 1959, 2.

429 GemAZ, A-1-4-2-3-530, 1160, 1.04.13, Schreiben Fürsorgerin, 1971. (Fall 40.4).

Beziehung zwischen der Tochter und der Mutter eine grosse Bedeutung zu, ähnlich, wie es auch die Sozialarbeiterin des SSC im Falle von Laura C. tat. Die Fürsorgerin tätigte aus diesem Grund verschiedene Abklärungen über den internationalen Sozialdienst. An die Mutter gerichtet schrieb sodann die Vormundschaftsbehörde:

Sie haben seinerzeit die Schweiz verlassen, ohne sich um Ihr Kind noch zu kümmern und uns wenigstens Ihre Adresse zu hinterlassen. Wir werden daher genaue Abklärungen treffen müssen, bevor wir Ihnen endgültig antworten, ob eine Placierung von [Dominique] nach England verantwortet werden darf oder nicht.<sup>430</sup>

Die Abklärungen via den Sozialdienst sollten sich schliesslich in die Länge ziehen, sodass sich die Mutter in den folgenden Monaten und Jahren mehrfach erfolglos an die Vormundschaftsbehörde wandte. Als 1973, zwei Jahre, nachdem die Mutter erstmals darum bat, dass die Tochter nach England ausreisen dürfe, weiterhin kein Entscheid gefallen war, scheint die Mutter die britische Botschaft eingeschaltet zu haben. In einer im Vormundschaftsdossier abgelegten Notiz wurde festgehalten: «[Eine Mitarbeiterin der britischen Botschaft] stellt die Frage: Was für ein juristischer Entscheid liegt vor, dass das Kind in der Schweiz zurückbehalten werden kann?».<sup>431</sup> Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus dem Dossier jedoch nicht – lediglich, dass die Frage per Telefon beantwortet worden sei.

Als 1974 die Vormundschaft der Mutter mitteilte, dass die Tochter nicht nach England kommen könne – auch nicht für einen Ferienaufenthalt –, wandte sich die Mutter einige Monate später erneut an die Vormundschaft: In einem Brief schilderte sie, an Krebs erkrankt zu sein und dass sie allenfalls nur noch wenige Monate zu leben zu habe. Inständig scheint daher auch die Bitte der Mutter an die Behörde, ihr den Wunsch zu erfüllen, ihre Tochter zu sehen. Die Antwort der Vormundschaft fiel allerdings erneut negativ aus:

In der Diskussion wird festgehalten, dass es zumindest fraglich sei, ob das Kind nach einem allfälligen Besuch in England wieder in die Schweiz zurückkehren, und ob die Mutter nicht versuchen würde, es in einen Pflegeplatz an ihrem Wohnort zu verbringen.<sup>432</sup>

Die Vormundschaft stand demnach dem Wunsch der Mutter, ihre Tochter nochmals sehen zu können, kritisch gegenüber. Die Krankheit wurde eher als Indiz dafür gewertet, dass es für Dominique F. schwierig sein dürfte, wenn

---

430 GemAZ, A-1-4-2-3-530, 1160, 1.04.13, Schreiben Vormundschaftsbehörde, 1972. (Fall 40.4).

431 GemAZ, A-1-4-2-3-530, 1160, 1.04.13, Notiz, 1973. (Fall 40.4).

432 GemAZ, A-1-4-2-3-530, 1160, 1.04.13, Schreiben Vormundschaft, 1974. (Fall 40.4).

bei ihrem Besuch ihre Mutter ins Spital eingewiesen würde. In diesem Sinne argumentierte die Vormundschaft auch mit dem «Wohl» Dominique F.s.

Dieser Fokus auf ihr «Wohl» steht in einem starken Kontrast dazu, dass in den Akten festgehalten wurde, wie 1977 der Pflegevater Dominique F.s, bei dessen Familie sie sich seit sechs Jahren befand, in Untersuchungshaft genommen wurde, nachdem er Dominique F. missbraucht hatte. Sprich: Zum Verbleib Dominique F.s wurde zwar mit ihrem «Wohl» argumentiert. Gerade dieses war jedoch durch die Platzierung bei der Pflegefamilie nicht gesichert. Wie die weitere Aktenrecherche zeigt, wurde ihr jedoch – und im Kontrast zur Geschichte von Manuele Ponti – geglaubt. Einer erneuten Unterbringung des mittlerweile 14-jährigen Mädchens in eine Pflegefamilie stand die Sozialarbeiterin der Gemeinde allerdings kritisch gegenüber und schlug stattdessen eine Platzierung in einem «Institut» vor. Erwähnenswert ist an dieser Stelle auch, dass die Sozialarbeiterin dafür die Perspektive von Dominique F. berücksichtigte: «[Dominique] möchte auch von sich aus lieber in ein Institut als in eine Familie. Am letzten Samstag konnten wir das Institut [...] besichtigen. [...] [Dominique] hat sich sehr positiv für das Institut eingestellt».<sup>433</sup>

Als letzter wichtiger Punkt stellt sich mir trotz des Hinweises auf das Wohlergehen von Dominique F. die Frage, weshalb die Vormundschaftsbehörde derart darauf beharrte, dass sie nicht zu ihrer Mutter nach England ausreisen durfte – auch vor dem Hintergrund, dass für die Pflegekosten und den späteren Heimaufenthalt die Gemeinde aufkam. Eine These, die sich in diesem Kontext aufdrängt, besteht in der durchgehend positiven Bewertung Dominique F.s. Mehrfach wurde durch ihre Beistandin festgehalten, dass sie in der Schule gute Fortschritte mache, sie sei ein «kontaktfreudiges, intelligentes und vitales Mädchen, das zu den besten Schülerinnen der Klasse gehört».<sup>434</sup> Als sie 16 Jahre alt war, wurde auch die Anmeldung ins Gymnasium festgehalten. Als sie volljährig wurde, hatte sie sich gerade fürs Studium angemeldet. Für verschiedene involvierte Stellen scheint die Aussicht bestanden zu haben, dass Dominique F. sich zu einer vielversprechenden Bürgerin entwickeln würde (siehe dazu auch Welfens 2023).

Es ist deshalb zumindest fraglich, ob die Gemeinde sich gleichermaßen für den Verbleib Dominique F.s in der Schweiz eingesetzt hätte, wäre es zu Problemen in der Schule gekommen oder wäre Dominique F. wie andere junge Frauen eines «liederlichen Verhaltens» bezichtigt worden. Das Beispiel scheint im Kontext der bis anhin diskutierten Fremdplatzierungsprozesse insofern bezeichnend, als es Kinder und Jugendliche «verdienen» konnten, in der Schweiz zu verbleiben. Es zeigt aber auch, wie markant sich diese Logik

433 GemAZ, A-1-4-2-3-530, 1160, 1.04.13, Antrag Sozialarbeiterin, 1977. (Fall 40.4).

434 GemAZ, A-1-4-2-3-530, 1160, 1.04.13, Beistandsbericht, 1975. (Fall 40.4).

auf das Familienleben auswirken konnte: Über insgesamt zwölf Jahre hinweg versuchte die Mutter erfolglos, ihre Tochter zu sich zu holen. Schliesslich scheint sie sich trotz der schweren Krebsdiagnose erholt zu haben. Es sollte jedoch bis zur Volljährigkeit Dominique F.s dauern, bis diese ihre Mutter erstmals in England besuchen konnte.

Dass eine Vorstellung davon vorherrschte, dass gewisse Kinder es «verdienten», ohne ihre Eltern in der Schweiz zu bleiben, impliziert letztlich auch, dass dies bei anderen nicht der Fall war. Das zeigt sich abschliessend in einem weiteren Fallbeispiel aus der Stadt Biel: Hier wurde 1966 die Vormundschaftsbehörde auf eine spanische Familie aufmerksam gemacht, nachdem die Tochter und die Mutter angeklagt wurden, weil die Tochter mit falschen Papieren in die Schweiz eingereist war. Das Personendossier zeigt, dass die Tochter und die Mutter bereits seit einiger Zeit im Streit waren und die 18-jährige Tochter gar zur Familie ihres Freundes ausgezogen war. Es war denn auch die Mutter des Freundes, die die Vormundschaftsbehörde um ein Eingreifen ersuchte. Gleichzeitig gab die Tochter zu Protokoll, in der Schweiz bleiben zu wollen. Die Vormundschaftsbehörde jedoch beschloss, «sich nicht in die Verhältnisse der Familie [...] einzumischen, besonders weil es sich um Ausländer handelt».<sup>435</sup> In der Folge wurde schliesslich die betroffene Tochter zusammen mit ihrer Mutter nach Spanien ausgewiesen.

### 5.3 Einbürgerungen während Fremdplatzierungsprozessen

Einige der im vorangegangenen Kapitel besprochenen Fremdplatzierungsentscheide zeigen bereits, wie gewisse Kinder und Jugendliche durch die Platzierung in einer Pflegefamilie oder in ein Heim als zur Schweiz zugehörig erachtet wurden: Sie hätten sich an «schweizerische Verhältnisse» gewohnt und sprachen «unsere» Sprache. Im Diskurs der involvierten Akteur:innen hatten Kinder wie Dominique F. oder auch die drei Kinder des italienischen Paares es verdient, in der Schweiz zu bleiben, auch wenn ihre Eltern ausge- reist waren und sich darum bemühten, ihre Kinder mitzunehmen oder mit ihnen wieder vereint zu werden. In diesem Unterkapitel knüpfe ich an diese Diskussionen an und wechsele gleichzeitig die Perspektive, indem ich zusätzlich zu den Abschiebungen das andere Ende von Aushandlungen nationaler Zugehörigkeiten diskutiere: nämlich wie es dazu kam, dass Nichtschweizer Kinder im Verlaufe des Fremdplatzierungsprozesses eingebürgert wurden.

---

435 SABB, Serie A 7650, Auszug Vormundschaftsprotokoll, 1966. (Fall 12).

### 5.3.1 «Er ist faktisch als Schweizer aufgewachsen» – zum Zusammenhang von Familie, Fremdplatzierung und Staatsangehörigkeit

In vielen historischen Darstellungen werden Fremdplatzierungen von Kindern als eine Form des «sozialen Ausschlusses» (Weber 2015, 23; Janett 2022, 256) betrachtet, mit dem Ziel, Kinder zu «guten» Bürger:innen zu erziehen. Dies spiegelt sich auch im damaligen juristischen Diskurs zu den Kinderschutzmassnahmen im ZGB. So begründete etwa der Berner Jurist und ehemalige Leiter des Berner städtischen Jugendamtes, Walter Lehmann<sup>436</sup>, im Jahr 1949 die Notwendigkeit von Kinderschutzmassnahmen wie folgt:

Der Staat, d. h. die Gesamtheit seiner Bürger, hat das grösste Interesse, dass jeder Unmündige sich zu einem Staatsbürger entwickle, der sich seiner Verantwortung für das eigene und das Wohl der Allgemeinheit bewusst ist.<sup>437</sup>

In einigen Fällen wurde dieses Ziel wörtlich genommen: Kinder, die keine Schweizer Staatsangehörige waren, wurden während ihrer Fremdplatzierung eingebürgert und erhielten somit den Status von Staatsbürger:innen. Einbürgerungsverfahren im Rahmen von Fremdplatzierungsprozessen finden sich in den Akten häufig dann, wenn die Kinder bereits in jungen Jahren in einer Pflegefamilie oder einem Heim untergebracht worden waren und somit den grössten Teil ihres Lebens «ausserhalb» ihrer biologischen und Nichtschweizer Familie verbrachten. Nicht nur erachteten die Behörden oftmals die Beziehung zu ihrer Familie als schwächer oder nicht vorhanden, sie beurteilten damit einhergehend auch die Beziehung zum Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besaßen, als weniger stark.

Beispielhaft dafür ist der Fremdplatzierungsprozess von Kurt D.: Er wurde 1967 als Sohn einer unverheirateten Mutter mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren und nach seiner Geburt unter Beistandschaft gestellt. Während seiner Kindheit wurde Kurt D. an mehreren Orten platziert: Zunächst wurde er zusammen mit seiner Mutter in ein Kinder- und Mütterheim eingewiesen. Im selben Jahr verzichtete die Mutter auf die Elternrechte für ihr

---

436 Lehmann leitete ab 1960 das städtische Jugendamt Bern und war vorher als Jugendanwalt tätig (Germann 2018, 19). Die Publikation Lehmanns war auch in Gerichtsverfahren relevant und wurde in Entscheiden des Bundesgerichts zitiert. Siehe beispielsweise den Entscheid des Bundesgerichts vom 9. Dezember 1964 (BGE 90 II 471).

437 Lehmann, Walter (1949). Die Einschränkung der elterlichen Gewalt durch Massnahmen gemäss Art. 283 und 284 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Bern: Stämpfli, 1.

Kind<sup>438</sup> und Kurt D. wurde in eine Pflegefamilie gebracht. Zwei Jahre später, als er drei Jahre alt war, wurde er in eine weitere Pflegefamilie platziert. Im Jahr 1978 schliesslich wurde er elfjährig in ein Heim eingewiesen. Als der Mutter aufgrund der Gesetzesrevision des ZGB im selben Jahr die elterliche Gewalt zugewiesen hätte werden sollen, verzichtete diese gemäss den Akten darauf. Als Kurt D. 17 Jahre alt war, habe ihn sein Vormund auf «die Frage der Einbürgerung angesprochen». Sein Vormund schrieb dazu:

Er ist faktisch als Schweizer aufgewachsen, hat aber die deutsche Staatsbürgerschaft. Er hat sich die Frage während mehreren Monaten überlegt und wurde durch mich eingehend informiert. Momentan sieht es so aus, als ob er sich einbürgern lassen will.<sup>439</sup>

Das Aufwachsen des jungen Mannes in verschiedenen Schweizer Pflegefamilien und Heimen wurde durch den Vormund demnach so interpretiert, dass er «faktisch als Schweizer» aufgewachsen sei. Hier zeigt sich erneut, wie ein Unterschied zwischen einem Aufwachsen «als Deutscher» und «als Schweizer» konstruiert wurde. Letztlich begründete ebendieses Aufwachsen «als Schweizer» aus der Sicht des Vormundes, dass Kurt D. das Schweizer Bürgerrecht erhalten sollte.

Der Einbürgerungsprozess von Kurt D. illustriert weiter, dass das Alter der betroffenen Kinder (und in diesem Sinne jungen Erwachsenen) eine zentrale Rolle spielte. So wurden die meisten Einbürgerungen erst beantragt, als die Betroffenen bereits junge Erwachsene waren und nachdem sie mehrere Jahre in einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht waren. Mit dem langen Aufenthalt sowohl «ausserhalb» ihrer Familie als auch «innerhalb» Schweizer Familien oder Heimen ging in der Wahrnehmung der Behörden oftmals ein Bruch mit dem «Heimatland» einher:

[Kurt] war von Geburt deutscher Staatsbürger. Zu Deutschland hatte er keine Beziehung und nach seinem Einbürgerungsantrag wurde er 1985/86 durch den Kanton Bern und die Gemeinde Thun eingebürgert.<sup>440</sup>

Indem Kurt D. aus Sicht des Vormundes keine Beziehung mehr zu Deutschland aufwies und dafür in Schweizer Verhältnissen aufwuchs, wurde er auch auf formalrechtlicher Ebene als zur Schweiz zugehörig erachtet. Mediiert wurde dieser Bruch durch die Fremdplatzierung und die Aufgabe der elterlichen Gewalt der Mutter. Eine gleichzeitige Zugehörigkeit sowohl zu Deutschland

---

438 Als unverheiratete Mutter konnte sie zwar nicht die elterliche Gewalt über ihr Kind innehalten, allerdings gab sie hier auch die Obhut über das Kind auf.

439 SAT, Vormundschaftsdossier «Kurt D.», Bericht Vormund, 1984. (Fall 58).

440 SAT, Vormundschaftsdossier «Kurt D.», Bericht Vormund, 1987. (Fall 58).

als auch zur Schweiz wurde in dieser Wahrnehmung überdies ausgeschlossen (siehe dazu auch Wecker 1999). Eine doppelte Staatsbürgerschaft ist in der Schweiz denn auch erst seit 1992 rechtlich möglich.

Die Beziehung zwischen Kindern, ihren Familien und ihrer Staatsangehörigkeit gestaltete sich allerdings komplexer, als diese simple Gleichung (Aufwachsen in «schweizerischen» Verhältnissen = Schweizer Zugehörigkeit) suggeriert. Ich komme deshalb auf den Fremdplatzierungsprozess von Carlo T. zurück. Nachdem seine Familie 1962 nach Italien ausgewandert war respektive ausgewiesen wurde, blieb Carlo T. allein in der Schweiz in einem Kinderheim und dann in einer Pflegefamilie. Im Jahr 1964 musste er die Pflegefamilie jedoch wechseln. Die Fürsorgerin der Gemeinde beschrieb den Entscheid zum Wechsel wie folgt:

Im Juni dieses Jahres sprach [die Pflegemutter] hier vor und berichtete, dass das Pflegeverhältnis aufgelöst werden müsse. Der Pflegevater finde den Zugang zu dem Knaben nicht, er stosse sich daran, dass dieser gebürtiger Italiener sei. Dieser Bericht war deprimierend.<sup>441</sup>

Das Zitat zeigt, was bereits in der Besprechung des Fremdplatzierungsprozesses von Louis W. im Kapitel 4.3.2 deutlich wurde: Nationale Kategorisierungen konnten nicht nur von behördlichen Akteur:innen für die Zuweisung von Ressourcen und Rechten genutzt werden – sie konnten auch von Pflege- und Adoptionsfamilien mobilisiert werden, wenn diese das Pflegeverhältnis auflösen wollten. Pflege- und Adoptionsfamilien selbst (de)konstruierten also via nationale Kategorien die Zugehörigkeit der Kinder zu ihren Familien. Nationale Kategorien gehen dabei als zentrale symbolische Zuschreibung der Zugehörigkeit hervor.

In einem anderen Fremdplatzierungsprozess aus dem Kanton Tessin zeigte sich dies auch, als ein im Kanton Graubünden wohnhaftes Paar, ein Italiener und eine Schweizerin, explizit ein «Italienerkind» zu adoptieren wünschte: «Es sollte ein Italienerkind sein, schon der Sprache wegen und auch den Verhältnissen wegen».<sup>442</sup> Bemerkenswert ist dabei, dass mit den genannten «Verhältnissen» die kleine Wohnung des Paares gemeint war. Die «Private Mütter- und Kinderfürsorge», welche die Adoptiveltern vermittelte, hielt dazu fest: «Die kleine Wohnung ist sauber gehalten aber sehr einfach. Die Eheleute sind anspruchslos und bescheiden». Im Umkehrschluss zeigt sich damit, dass diese «Verhältnisse» aus der Perspektive der Vermittlung scheinbar passender für ein «Italiener-» als für ein «Schweizerkind» waren. Das Beispiel ist illustrativ dafür, wie nationale Kategorisierungen eng mit

441 GemAZ, 1.04.14, 1168, A-1-4-2-3-586, Bericht Fürsorgerin, 1964. (Fall 60.2).

442 ACitLo, Dossier Vormundschaft, 1404, Schreiben Private Mütter- und Kinderfürsorge, 1966. (Fall 212).

Klasse verknüpft wurden und dadurch potentielle familiäre Gemeinsamkeiten konstruiert wurden (siehe dazu auch Bonjour & Duyvendak 2018).

Wenn ich nun zum Fremdplatzierungsprozess von Carlo T. zurückkomme, zeigt sich, dass er im Alter von zehn Jahren in eine Kinderbeobachtungsstation eingewiesen wurde. Er sei «in der Schule und am Pflegeplatz überfordert» worden, «was zu Auffälligkeiten (Lügen, Stehlen, Nässen etc.) führte». <sup>443</sup> An dieser Stelle ist weiter aufschlussreich, dass der Fokus sich nun von der Verletzlichkeit des Jungen auf dessen «Auffälligkeiten» verschob. Während in seiner frühen Kindheit eine Hilfeflogik dominierte, rückte nun die Disziplinierung seines Verhaltens in den Mittelpunkt. Hier zeigt sich besonders deutlich, wie nahe Hilfe und Kontrolle in Fremdplatzierungen beieinanderlagen – und welche Rolle dabei dem Alter der Kinder und Jugendlichen zukam.

Aufgrund der Abklärung in der Beobachtungsstation wurde Carlo T. im selben Jahr in ein Kinderheim im Kanton Solothurn platziert. Nach fünf Jahren musste der mittlerweile 15-jährige Junge allerdings auch dieses wieder verlassen: Er sei «im Heim nicht mehr tragbar [...], weil gewisse sexuelle Betätigungen mit andern Knaben im Heim vorgekommen seien». <sup>444</sup> Auch hier stand das Verhalten des Jungen im Zentrum – nur dass es dieses Mal mit Bezug auf die damals als abweichend erachtete Sexualität beschrieben wurde (siehe dazu auch Heiniger 2016). Die Heimleitung beschloss darauf basierend, dass Carlo T. das Heim verlassen müsse. Zu diesem Zeitpunkt hatte er demnach bereits drei Heimplatzierungen und zwei Platzierungen in einer Pflegefamilie hinter sich. Nach der Ausweisung aus dem Heim sei «die Familie [der Tante] eingesprungen»: Carlo T. konnte schliesslich zur Schwester seiner Mutter ziehen, wo er bis zur Aufhebung der Vormundschaft lebte. Es war denn auch diese Tante, eine Schweizer Staatsangehörige, die das Einbürgerungsverfahren Carlo T.s initiierte, als er 18 Jahre alt war.

Carlo T. konnte aufgrund der ehemaligen Schweizer Staatsangehörigkeit seiner Mutter erleichtert eingebürgert werden. An diesem Umstand zeigen sich zwei zentrale Aspekte des Schweizer Bürgerrechts und der Vorstellungen von Zugehörigkeit zur Nation, die ihnen inhärent waren: Zum einen hatte die Mutter von Carlo T. aufgrund der Heirat mit dem Vater, einem italienischen Staatsbürger, das Schweizer Bürgerrecht verloren. Wie bereits im Kapitel 4.1.2 dargelegt, verloren bis 1952 Schweizerinnen ihr Bürgerrecht, wenn sie einen Mann heirateten, der nicht Schweizer Bürger war (Redolfi 2019). Dennoch bot das ehemalige Schweizer Bürgerrecht der Mutter für Carlo T. die Möglichkeit, erleichtert «in der Heimatgemeinde seiner Mutter» eingebürgert zu

443 GemAZ, 1.04.14, 1168, A-1-4-2-3-586, Auszug Protokoll Vormundschaftsbehörde, 1968. (Fall 60.2).

444 GemAZ, 1.04.14, 1168, A-1-4-2-3-586, Bericht Fürsorge, 1976. (Fall 60.2).

werden.<sup>445</sup> Damit wird deutlich, wie stark in der Schweiz zu dieser Zeit – und noch heute – die Bedeutung von «Abstammung» gewichtet wurde, was sich im Grundsatz des *ius sanguinis* spiegelt (Argast 2009, 507; Kury 2006, 271).

In den Akten wird zudem – nach dem Aspekt der «Abstammung» (Carlo T.) und der Assimilation (Kurt D.) – ein drittes Narrativ ersichtlich, auf das ich allerdings nur im Tessiner Kontext gestossen bin: die Legitimierung eines Einbürgerungsgesuchs mit Verweis auf humanitäre Argumente. Über die Familie A. wurden zwischen 1953 und 1977 zahlreiche Akten angelegt.<sup>446</sup> Der Vater war italienischer Staatsangehöriger, die Mutter war Schweizer Staatsangehörige; die Kinder besaßen wie ihr Vater das italienische Bürgerrecht. Im Jahr 1941 kam ihr erstes Kind auf die Welt, 15 Jahre später das letzte ihrer zehn Kinder. Die Geschichte der Familie ist durch viele verschiedene behördliche Eingriffe und dramatische Ereignisse geprägt. Im Jahr 1955 wurde erstmals ein Sohn in ein Heim eingewiesen, nachdem er einen Diebstahl begangen hatte. Im Jahr 1958 wurde ein weiterer Sohn in dasselbe Heim eingewiesen.

Im Jahr 1959 wurden schliesslich der Vater und der älteste Sohn verhaftet, weil sie sich an der ältesten, damals 15-jährigen Tochter vergangen hatten. Die Tochter wurde daraufhin in ein Heim im Kanton Bern platziert, eine weitere Tochter wurde ebenfalls fremdplatziert. Wenige Monate später nahm sich der Vater das Leben – im selben Jahr, in dem erstmals für die vier ältesten Kinder ein Gesuch für eine Einbürgerung gestellt wurde. Drei Jahre später, 1962, wurde schliesslich auch für alle weiteren Kinder ein Einbürgerungsgesuch gestellt. Das Departement des Innern des Kantons Tessin argumentierte gegenüber dem Justizdepartement wie folgt:

Es geht nicht darum, zu beurteilen, inwieweit sich diese miserabel aufgewachsenen Kinder an unsere Sitten und Gebräuche angepasst haben, sondern vielmehr darum, ob das Heilmittel der menschlichen und sozialen Rehabilitation noch möglich ist.

Aus menschlicher Sicht ist die Tatsache, dass diese Kinder, deren Mutter im Tessin geboren und in unserem Kanton aufgewachsen ist, Italiener bleiben oder die schweizerische Staatsbürgerschaft erwerben, von geringer Bedeutung, was uns aber nicht von unserer moralischen Verpflichtung entbindet, zumindest die Möglichkeit einer sozialen Niederlassung zu suchen. Nur in Anbetracht dieser Verpflichtung, die

---

445 GemAZ, 1.04.14, 1168, A-1-4-2-3-586, Beistandsbericht, 1976. (Fall 60.2). Siehe zur erleichterten Einbürgerung von Kindern ehemaliger Schweizerinnen Wecker (1999) sowie Artikel 31b BüG.

446 Archivio amministrativo Città di Lugano (ACitLo), Dossier «Familie A». (Fall 203).

einen so hohen humanitären Stellenwert hat, sehen wir den Anträgen auf erleichterte Einbürgerung der Geschwister positiv entgegen.<sup>447</sup>

Während in den anderen diskutierten Fällen die Kinder eine Einbürgerung erst verdienen mussten, wird hier eine umgekehrte Reihenfolge ersichtlich: Mit der Einbürgerung sollte den Kindern «die Möglichkeit einer sozialen Niederlassung» geboten werden. Die Einbürgerung stellte damit nur bedingt eine Bestätigung einer vermeintlichen Zugehörigkeit dar, sondern wurde vom Departement des Innern vielmehr als «humanitäre» Handlung erachtet, die der bereits mehrfach belasteten Familie zu einem besseren Leben verhelfen sollte. Dennoch dürfte auch hier die Tatsache, dass die Mutter im Kanton Tessin geboren wurde, für die Bearbeitung des Antrages relevant gewesen sein – zumindest konnten die Kinder dadurch erleichtert eingebürgert werden. Dass es für die Behörde scheinbar irrelevant war, inwiefern die Kinder sich «an unsere Sitten und Gebräuche angepasst haben», stellt jedoch gegenüber den Diskursen, die sich besonders im Kanton Bern gezeigt haben, einen bemerkenswerten Kontrast dar. Obschon die Behörde argumentierte, dass es für sie keinen Unterschied mache, ob die Kinder Schweizer Staatsangehörige waren oder nicht, hatte dies deutliche Konsequenzen für sie: Als Schweizer Staatsangehörige waren sie nicht mehr abschiebbar.

### 5.3.2 Staats-Angehörigkeit, nicht -Zugehörigkeit

Der Erwerb des Bürgerrechts bedeutete in vielen Fällen jedoch nicht, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen auch auf allen Ebenen als der Schweizer Gesellschaft zugehörig erachtet wurden. Besonders deutlich wird dies an einem Beispiel aus der Stadt Bern: Zwei Geschwister wurden nach der strafrechtlichen Verurteilung ihrer Mutter bei ihren Schweizer Grosseltern untergebracht und – nachdem die Grosseltern zu alt schienen, sich um ihre zu kümmern – ab 1972 in getrennten Heimen und später in verschiedenen Pflegefamilien fremdplatziert. Während ihre Mutter nach der Heirat mit einem algerisch-französischen Mann französische Staatsbürgerin wurde, wurden die beiden Kinder 1968 im Alter von neun und elf Jahren in der Schweiz eingebürgert.

Die Einbürgerung bedeutete in diesem Fall jedoch nicht unbedingt, dass die Geschwister nun als Schweizer:innen galten. Im vormundschaftlichen Bericht über die Situation der beiden Geschwister wird vielmehr deutlich, dass sie trotz Einbürgerung immer noch als «Fremde» erachtet wurden. So bezog sich der Vormund etwa auf das Aussehen des 18-jährigen Sohnes: «Gesundheitlich geht es [dem Jungen], der das arabische Blut väterlicherseits

---

447 ACitLo, Dossier «Familie A.», Schreiben Departement des Innern, 1962. (Fall 203).

schon äusserlich nicht verleugnen kann, gut; er hat [sic] in den letzten Jahren erheblich gewachsen». <sup>448</sup> In seinen Ausführungen zu dessen 17-jähriger Schwester vermerkte der Vormund, dass sie mehrfach von ihren Pflegeplätzen weggelaufen sei und in «Rockerkreisen» «verkehrt» habe. Nachdem sie im Zuge eines Unfalls hospitalisiert werden musste, hielt der Vormund fest:

Die «Irrfahrten» von [dem Mädchen] – der hübschen, rassigen Araberin, haben zwangsläufig ein Ende gefunden<sup>449</sup>. Wir wagen zu hoffen, dass die Tochter den Weg zur echten Auseinandersetzung mit den Normen und Forderungen unserer Gesellschaft finden wird.<sup>450</sup>

Gerade in der Beschreibung der Schwester verschränkten sich die Ausführungen über ihr Verhalten mit der rassialisierenden und vergeschlechtlichten Vorstellung der «rassigen Araberin». Das Beispiel verdeutlicht, dass die beiden Geschwister aufgrund intersektionaler Vorstellungen von Zugehörigkeit noch immer nicht als vollwertige Mitglieder der «imagined community» (Anderson 2006) galten (siehe dazu auch Anderson 2013, 7). Sie bleiben aufgrund dieser Zuschreibungen «Fremde» – auch wenn sie formalrechtlich Bürger:innen der Schweiz waren. Selbst wenn sich (formale) Staatsbürgerschaft und Zugehörigkeit manchmal gegenseitig beeinflussten, waren sie also nicht immer deckungsgleich. Dies bringt mich nun abschliessend nochmals zum Treffen mit Manuele Ponti.

### **Ein Treffen mit Manuele Ponti, Juni 2019, Fortsetzung**

Nachdem Herr Ponti aus dem Heim entlassen wird, fängt er eine Lehre an. Er erzählt uns davon, wie er in «falsche Kreise» gelangte. Er habe den «falschen Leuten» helfen wollen und sei dabei ausgenutzt worden. Herr Ponti schliesst sich den «Hells Angels» an und verbringt nach einer Schiesserei ein paar Jahre im Gefängnis. Er zieht ins Wallis und wieder zurück in den Kanton Bern.

Als ich Herrn Ponti frage, ob er Kinder habe, antwortet er: «Nein. Nein, nein, gar keine, nein, nein. (...) Leider. Ich hätte eines gehabt, (...) das wäre eine Pia gewesen und sie [die Mutter] ist im achten Monat tödlich verunglückt, ist einer besoffen in sie hinein. (...) Da habe ich in Zürich gearbeitet und gewohnt, da bin ich aus dem Scheissdreck herausgekommen, vom Gefängnis. Alles gut gegangen.

448 SAB, 1008\_1\_328, Vormundsbericht 1974. (Fall 19).

449 Die Ausführungen beziehen sich hier darauf, dass die junge Frau in «Rockerkreisen» verkehrt habe.

450 SAB, 1008\_1\_328, Vormundsbericht 1974. (Fall 19).

Und nachher ist das passiert, und nachher sind mir die Füsse unter dem Boden weg».

Herr Ponti sagt, am glücklichsten war er im Wallis, wo er auf der Alp gekäst hat. Mit dem Auto, das er sich vom Solidaritätsbeitrag gekauft hat, könne er nun mit seinem Hund in den Wald oder in die Berge fahren. Herr Ponti hat heute einen Beistand, der ihm insbesondere mit den Rechnungen und Finanzen hilft. Wie hätte er denn auch wissen sollen, wie man Rechnungen zahlt? Er habe das nie gelernt. Mit seinem Beistand ist er ganz zufrieden, nur: «Der [Beistand] hat eben auch ein paar Sachen bezahlt, die er nicht hätte dürfen. [...] Hat halt die Steuern bezahlt und solchen *Chabis* [Mist] mit dem Geld [dem Solidaritätsbeitrag], was er gar nicht hätte dürfen. Ja. Das passt mir nicht so, aber jetzt, ich will jetzt nicht da gegen ihn klagen, weil der hört im September auf. Was soll's, er ist sonst im Grossen und Ganzen korrekt gewesen zu mir.»

Was ihm durchwegs bleibt, ist seine Liebe zu den Tieren. So erzählt uns Herr Ponti gegen Ende unseres Gesprächs, er habe keine Angst vor dem Tod, er wolle einfach seine Tiere überleben. Als wir Herrn Pontis Daheim schliesslich über die kleine Holztür oben an der Treppe verlassen, habe ich trotzdem ein mulmiges Gefühl. Wir gehen und dürfen die Kopien seiner Akten mitnehmen. Ich stelle mir vor, wie Herr Ponti jetzt zu Hause sitzt, an seinem kleinen Tisch in der Küche mit der Kaffeemaschine, die er sich vom Solidaritätsbeitrag gekauft hat. Und wie er über das Ganze nachdenkt, was jetzt gerade passiert ist. Wie es wohl für ihn ist? Zum Glück weiss ich, dass er mit seinem Hund spazieren gehen kann.

Das Gespräch mit Herrn Ponti sollte mich auch am nächsten Tag nicht loslassen. Ich habe das Gefühl, dass Herr Ponti so viel erzählt hat, das zu meinem Verständnis von Fremdplatzierungen und dem, was es mit Menschen macht, beiträgt. Herr Ponti meinte, er wisse nicht, wer er sei. Hier manifestiert sich doch auf intensivste Art und Weise die Gewaltsamkeit dieser Massnahmen. Nicht mehr zu wissen, wer man ist. Fremdplatzierungen in dieser Form, Heimaufenthalte und Misshandlungen, wie Herr Ponti sie als Kind erleben musste, nehmen diesen Menschen das Recht, sich selbst zu kennen. Oder zumindest das Gefühl, sich selbst zu kennen.

Einige Gesprächspartner:innen erzählen mir, dass sie das Erlebte psychologisch aufgearbeitet haben. Herr Ponti jedoch ging nie zu

einem Psychologen, das wollte er nicht. Seine Hunde seien seine Psychologen. Seinen belgischen Schäferhund habe er aufgenommen, als dieser zwei Jahre alt war. Sie hätten beide dasselbe Schicksal erlebt: Ihnen ging es nicht gut, dort wo sie vorher waren. Und so sei der Hund auch äusserst ängstlich gewesen, als er zu Herrn Ponti kam. Er hat sich dem Hund angenommen und ging sogar mit ihm zu einer Psychiaterin. Diese habe dann herausgefunden, wieso das so war: Die Züchterin muss mit dem Hund gar nicht gut umgegangen sein. Er habe dann mit dem Hund gearbeitet und jetzt gehe es viel besser.

Als wir bei Herrn Ponti auf der Terrasse sitzen und er dies erzählt, sitzt der Hund bei uns unter dem Tisch. Abwechselnd bei Herrn Ponti, dann wieder liegt er bei mir und legt seinen Kopf behutsam auf meine Füsse.<sup>451</sup>

Selbst wenn eingebürgerte Kinder, Jugendliche und Erwachsene nicht mehr abgeschoben werden konnten, so waren sie dennoch auf die eine oder andere Weise ausschliessbar. Das Interview mit Herrn Ponti hat mir gezeigt, wie vielschichtig gesellschaftliche Zugehörigkeit ist – und wie einschneidend eine Platzierung für den weiteren Lebensverlauf von ehemals fremdplatzierten Menschen sein konnte. Die vielen verschiedenen Fremdplatzierungsprozesse, die auch Schweizer Staatsangehörige betrafen, machen deutlich, dass in der damaligen Gesellschaft Nationalität eine wichtige, aber längst nicht die einzige Ausschlusskategorie darstellte. Gerade als «Heimkinder» oder «Pflegekinder» bestand das Stigma der betroffenen Personen oftmals über die Einbürgerung hinaus (Ammann & Schwendener 2019). Mit Fremdplatzierungen sollten also nicht nur zukünftige Bürger:innen «geformt» werden – so wie dies Walter Lehmann beabsichtige –, sie brachten oftmals auch die Ausgeschlossenen von morgen hervor. Wie Bridget Anderson es beschreibt, konnte denn auch die «community of value»<sup>452</sup> (Anderson 2013, 2) über verschiedene Ebenen definiert werden – und Nationalität war lediglich eine davon, wenn auch eine zentrale. Damit wird hier nicht zuletzt erneut deutlich, wie aufschlussreich sowohl eine de-migrantisierende (Dahinden 2016) als auch eine intersektionale Perspektive (Crenshaw 1991; hooks 1992; Lorde 1984) sind, um eben diese Nuancen zu berücksichtigen.

---

451     Angepasster Auszug aus dem Forschungstagebuch vom 18. Juni 2019, ergänzt mit Zitaten aus dem Gespräch.

452     In ihrer aufschlussreichen Diskussion zu Migrationspolitik in Grossbritannien führt Bridget Anderson die Idee der «community of value» (2013, 2) ein, und dass die Grenzen, wer dazu gehörte, sowohl «von Aussen» als auch «von Innen» gezogen wurden.

## 5.4 Schlussfolgerungen III: sich verschränkende Regime der Zugehörigkeit

In diesem Kapitel baute ich auf die bisherigen Ausführungen zu den Entscheidungs- und Kategorisierungsprozessen auf: Sie zeigen einerseits, wie Fremdplatzierungsentscheide aus dem komplexen Gefüge miteinander interagierender Akteur:innen hervorgingen (Kapitel 3). Andererseits wird mit Blick auf die intersektionalen Kategorisierungsprozesse deutlich, wie zentral die Vorstellung familiärer «Abstammung» in Fremdplatzierungsprozessen war und wie diese über verschiedene Kategorisierungen hergestellt wurde (Kapitel 4). Diese Erkenntnisse werden an der Schnittstelle des Migrations- und des Fremdplatzierungsregimes besonders sichtbar. In diesem letzten Unterkapitel gehe ich darauf ein, was diese Schnittstelle darüber erzählt, wie der Schweizer Staat Familien, Eltern und deren Kinder verwaltete und regierte.

Die in diesem Kapitel diskutierten Fremdplatzierungsprozesse zeigen massgebliche Verschränkungen des Migrations- und Fremdplatzierungsregimes auf. Sie veranschaulichen zum einen, dass sich vormundschaftliche Überlegungen und Verfahren darauf auswirken konnten, ob Kinder und ihre Eltern in der Schweiz bleiben durften oder nicht. Dies zeigt sich in Aushandlungen über den Aufenthalt von Eltern, wird aber auch sichtbar, wenn es darum ging, ob Kinder von Eltern, die aus der Schweiz ausreisten oder abgeschoben wurden, ebenfalls die Schweiz verlassen sollten. Zum anderen wirkten sich die geltenden Aufenthaltsbedingungen für Nichtschweizer:innen auch darauf aus, wer unter welchen Umständen ein Familienleben führen durfte und wer nicht. An der Schnittstelle zwischen Migrations- und Fremdplatzierungsregime ging es also sowohl um die Frage, wer unter welchen Bedingungen in der Schweiz leben durfte, als auch, wer auf welche Art und Weise ein Familienleben führen konnte und wer nicht. Die damals herrschenden Machtverhältnisse trafen Kinder, Eltern und Familien ohne Schweizer Staatsbürgerschaft auf mehreren Ebenen: Nicht nur waren sie *abschiebbar*, ihr Familienleben war *eingreifbar* und *verhinderbar*. Das hatte auch Auswirkungen darauf, ob die Eltern bei einer Ausreise oder Abschiebung noch die Möglichkeit hatten, mit ihren Kindern in Kontakt zu bleiben. Durch eine Abschiebung der Eltern wurden die Möglichkeiten zu einem schon nur rudimentären Kontakt zwischen Eltern und Kindern faktisch verunmöglicht oder zumindest massiv erschwert. Dies zeigen die Erzählungen Manuele Pontis besonders eindrücklich.

Die diskutierten Fremdplatzierungsprozesse weisen ausserdem darauf hin, wie relevant die Beurteilungen der Eltern waren, wenn es darum ging, ob entweder sie selbst oder auch ihre Kinder in der Schweiz verbleiben konnten respektive sollten. Einhergehend mit den bisherigen Analysen und Diskussionen zu intersektionalen Kategorisierungen zeigt sich hier, wie die Bewertung

der Eltern anhand sich verschränkender Kategorisierungen vorgenommen wurde (siehe dazu auch Bonjour & Cleton 2021; Schrover 2021). Das wird etwa im Fall des Vaters von Carlo T. deutlich, der durch die Vormundschaftsbehörde mit der Kategorisierung «heissblütiger Italiener» als Vater diskreditiert wurde. Oder als Elisabetta M. als unverheiratete Mutter und «verschuldete» Arbeiterin die Bedingungen für eine Aufenthaltsbewilligung nicht mehr erfüllte. Die in diesem Kapitel diskutierten Fremdplatzierungsprozesse und behördlichen Debatten veranschaulichen überdies, wie in den Bewertungen der Eltern Geschlecht als zentrale Strukturkategorie hervorgeht: Deutlich wird die Norm, dass Mütter keiner Erwerbstätigkeit nachgehen sollten und dass Arbeiterinnen nicht (alleinerziehende) Mütter sein konnten (siehe dazu auch Fischer & Dahinden 2017; Santos Rodriguez 2022; Bühler & Ducommun 2023). Wie das Fallbeispiel von Angela B. gezeigt hat, kollidierten diese Logiken an der Schnittstelle von Migrations- und Fremdplatzierungsregime auf eine Art und Weise, die das (zumindest partielle) Familienleben verhinderte.

Väter wiederum sahen sich vor hohe Hürden gestellt, ihre Kinder allein einzufordern, insbesondere dann, wenn sie nicht verheiratet waren und sich ihre Kinder in einem anderen Staat aufhielten. Im Beispiel von Manuele Ponti wird dies besonders deutlich, aber auch in der Diskussion der Vormundschaftsbehörde der Stadt Biel zu unverheirateten Vätern, die nicht Schweizer Staatsangehörige waren. Sowohl die Bewertungen von Müttern als auch jene von Vätern sind Teil derselben Logik, die das Aufwachsen von Kindern in die Verantwortung von Frauen legte und der damals herrschenden Vorstellungen «guter» Elternschaft, die dezidiert – und bis 1978 auch rechtlich verankert – eine Ehe und damit die staatlich anerkannte Bestätigung der Beziehung der Eltern voraussetzten. Wie dieses Kapitel zeigt, erweist sich diese Logik im Kontext migrationsrechtlicher Regulierungen für die betroffenen Eltern als besonders prekär.

Richtete sich der Blick der Behörden auf Kinder, zeigen sich zwei Narrative. Vor dem Hintergrund dieser Bewertungen gegenüber Eltern konnten bereits fremdplatzierte Kinder von Eltern, die entweder abgeschoben wurden oder selbst die Schweiz verliessen, von den zuständigen Behörden als besonders verletzlich kategorisiert werden (siehe dazu auch Clerc 2022). Diese Zuschreibung konnte sich sowohl in einen Aufenthaltstitel der Kinder als auch in einen Bruch der Familienbeziehungen übersetzen. Das Bild der vulnerablen Kindheit als wirkungsvolles Narrativ erlaubte es den zuständigen Behörden und weiteren involvierten Akteur:innen, sich über finanzielle und teils auch rechtliche Aspekte hinwegzusetzen und sich für den Verbleib Nichtschweizer Kindern in der Schweiz auszusprechen. Darin zeigt sich auch, wie Hilfeleistungen gegenüber Kindern eine Disziplinierung der Eltern hervorbrachten (siehe dazu auch Schoch & Aeby 2022). Im Fremdplatzierungsprozess von

Dominique F. führte dies zu einer Fremdplatzierung in einer Pflegefamilie, in der sie entgegen der Absicht der Vormundschaftsbehörde, ihr «Wohl» zu sichern, der Gewalt des Pflegevaters ausgesetzt war. Auch hier wird demnach deutlich, dass Fremdplatzierungen das Wohl der Kinder häufig nicht zu schützen vermochten.

Das Verhältnis zwischen finanziellen Kostenaufwendungen und Verletzlichkeit der Kinder war allerdings fragil: Drohten die Kinder zukünftig zu einem «Dauerfall» zu werden, kippte die Argumentation zugunsten einer Ausreise respektive einer «Heimschaffung». Zu gross schien die Gefahr, dass Kinder (respektive Erwachsene) wie Nicole U. zukünftig der Fürsorge «zur Last fallen» würden (siehe dazu auch Fassin 2015b). Darin spiegelt sich auch der migrationspolitische Diskurs der 1960er- und 1970er-Jahre und dass von der Fürsorge abhängige Nichtschweizer:innen abgeschoben werden konnten (siehe Art. 10 ANAG). Nationalität als administrative Kategorie erlaubte es den Fürsorgebehörden, sich der Kosten zu entledigen – sie gemeinsam mit der jungen Frau, die beinahe ihr ganzes Leben in der Schweiz verbracht hatte, nach Algerien abzuschicken. Einhergehend mit der Diskussion im Kapitel 4 wird hier erneut offenbar, wie zentral Kategorien für das Verwalten und Regieren von Eltern und Kinder waren (siehe dazu auch Liebscher et al. 2012; Pohlen 2010; Jenkins 2002; Borrelli & Lindberg 2019). Und es wird deutlich, dass diese nicht eindimensional gefasst werden können (siehe dazu Hill Collins 2019; Crenshaw 1991). Gerade die Verschränkung von Nationalität und Klasse ist unter Berücksichtigung weiterer, relevanter Kategorisierungen zu verstehen. Wie die vorliegend diskutierten Fallbeispielen zeigen, spielen hier auch Alter, Behinderung und Geschlecht eine wichtige Rolle. Sowohl der Zugang zu Schutzmassnahmen als auch zur sozialen Fürsorge ist deshalb von verschiedenen, sich verschränkenden Dimensionen sozialer Ungleichheit abhängig und daher intersektional zu betrachten (siehe dazu auch Westra 2023; Williams 2021).

In diesem komplexen Gefüge kam schliesslich auch die Logik zum Zug, dass es Kinder in der Argumentation der Behörden und weiterer involvierter Akteur:innen verdienen konnten, trotz Ausreise oder Abschiebung ihrer Eltern in der Schweiz zu bleiben. Bezugnehmend auf assimilatorische Narrative und die Unterscheidung zwischen «unseren Gewohnheiten» und jenen im Land ihrer Eltern wurden Nichtschweizer Kinder teilweise als der Schweiz derart zugehörig klassifiziert, dass sie entgegen ihren biologischen Beziehungen zu ihren Eltern in der Schweiz verbleiben sollten. Insbesondere, wenn davon ausgegangen wurde, dass diese zukünftig «gute Bürger:innen» werden und nicht von der Fürsorge abhängig würden, sprachen sich Vormundschafts- und Fürsorgebehörden sowie Heimleiter:innen und Psycholog:innen für deren Verbleib aus. Aus dieser Erkenntnis ergeben sich auch Parallelen zu weiteren

migrationsrechtlichen Kontexten. Gerade Forschungen zum Zugang zu Asyl verweisen auf eine Vorstellung der «promising victimhood» (Welfens 2023; siehe auch Chauvin & Garcés-Mascreñas 2014); nämlich, dass geflüchtete Menschen besonders dann Schutz gewährt wird, wenn sie deutlich machen können, dass sie diesen aufgrund ihrer vulnerablen Situation besonders benötigen und sie gleichzeitig zeigen können, dass sie – sobald sie diesen Schutz erstmals erhalten – zu vielversprechenden Bürger:innen werden würden. Dies erklärt auch, weshalb sich die Fürsorgebehörden im Falle von Nicole U. gegen ihren Verbleib aussprachen und gar ihre Ausreise organisierten, während sich verschiedene Akteur:innen in Fremdplatzierungsprozessen wie jene der drei Kinder aus dem Kanton Bern und Dominique F.s für ihr Bleiberecht engagierten. Die Berücksichtigung der Verletzlichkeit in Fremdplatzierungsprozessen, die Nichtschweizer:innen betrafen, unterlag damit verschiedenen, sich verschränkenden Bedingungen – sowohl finanzieller Art, als auch hinsichtlich der Frage, wie assimiliert die Kinder und Jugendlichen waren und inwiefern sie sich zu «guten» Bürger:innen zu entwickeln versprochen.

Wie die weiteren Ausführungen zeigen, konnten Kinder denn auch während einer Fremdplatzierung eingebürgert werden. Hier übersetzte sich etwa in den Augen des Vormundes von Kurt D. das Aufwachsen in Schweizer Pflegefamilien und Heimen in eine formaljuristische Zugehörigkeit – die nicht zuletzt mit einem Bruch mit dem «Herkunftsland» einherging. Die Ausführungen zu den drei Kindern, für die sich sowohl die Heimleiterin als auch die Psychologin einsetzten, zeigen überdies, wie nationale Zugehörigkeit über regionale Zugehörigkeiten ausgehandelt wurde – ähnlich wie dies auch in Einbürgerungsprozessen der Fall war (siehe Studer et al. 2008). Damit wird schliesslich die komplexe Beziehung zwischen Kindern, Familien und der Nation deutlich, indem durch die Fremdplatzierung scheinbar nicht nur das Band zwischen Kindern und ihren Eltern, sondern auch jenes zwischen den Kindern und der Nation aufgelöst wurde (siehe dazu auch Kalir 2020). Zugehörigkeit zu einer Nation wurde damit via die Familie – und in diesen Fällen via eine Fremdplatzierung – konstruiert (Schrover 2021). Das verdeutlicht erneut, wie staatliche Akteur:innen Vorstellungen zur sozialen Funktion von Familie in ihr eigenes Repertoire des Regierens übernahmen (siehe dazu auch Hill Collins 1998; Foucault 2006).

Hinsichtlich der Einbürgerungspraxis im Kanton Tessin zeigt sich allerdings ein interessanter Kontrast: Während die Argumentation in den Beispielen aus dem Kanton Bern oftmals einer assimilativen Logik folgte – die Kinder hätten «unsere Gewohnheiten» angenommen und verdienten deswegen einen Aufenthalt –, zeigt sich im Fall der zehnköpfigen Familie aus Lugano eine deutlich liberalere Herangehensweise: Die Einbürgerung spiegelte hier nicht das Endprodukt einer gelungenen Assimilation wider,

sondern wurde als Basis für eine zukünftige «soziale Niederlassung» erachtet. Dies weist auf kantonale Unterschiede in der Einbürgerungspraxis hin, die allerdings weiterführender Untersuchungen bedürften. Gerade dem Kanton Tessin kam in diesem Kontext bis anhin wenig Aufmerksamkeit zu. Bestehende Studien weisen jedoch darauf hin, dass hier bis in die 1960er-Jahre eine eher offene Migrationspolitik vorherrschte (Mazzoleni 2005). Der Wandel zur zunehmend restriktiven Migrationspolitik – so wie sie sich im Kanton Tessin bis heute abzeichnet – und wie sich diese auf die Einbürgerungspraxis auswirkte, wäre deshalb eingehender zu untersuchen. Dabei dürfte es sich als aufschlussreich erweisen, zu berücksichtigen, dass der Tessiner Sozialstaat in den 1960er-Jahren einen entscheidenden Wandel und Ausbau erfuhr (siehe dazu Bignasca 2020; Hofmann et al. 2011).

Aus den Entscheiden, ob ein Kind bei seinen Eltern aufwachsen durfte oder nicht, kristallisierten sich also zentrale Fragen gesellschaftlicher Zugehörigkeit heraus – und, wie deutlich wurde, war diese vielschichtig und nicht selten umkämpft. Die Fälle der beiden Geschwister aus der Stadt Bern zeigen schliesslich, dass sich Zugehörigkeit komplexer gestaltete als die blossе Angehörigkeit zu einem Staat. Anhand rassialisierender Kategorisierungen blieben die beiden Geschwister in den Augen des Vormundes «Fremde». Ähnlich zeigen auch die Interviews und weitere Forschungsarbeiten, die die Perspektive von Betroffenen berücksichtigen, dass viele ehemals fremdplatzierte Menschen das Stigma einer Fremdplatzierung ihr Leben lang spüren und von den Konsequenzen einer Platzierung über das Ende der Massnahme hinaus betroffen sind (siehe dazu auch Ammann & Schwendener 2019). So produzierten Fremdplatzierungen selbst neue Ausschlüsse und konnten bestehende verstärken. Meine Analyse offenbart deshalb nicht nur, wie es Nichtschweizer Familien im Fremdplatzierungsregime erging, sondern gibt auch einen Einblick in die tieferliegenden, transzendenten Machtverhältnisse, die die Entscheide zur Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Schweizer Staatsangehörigkeit erst hervorbrachten und durch sie reproduziert wurden.

## 6 Schluss

In diesem Buch setzte ich mich mit der Frage auseinander, wie der Schweizer Staat Familien, Eltern und deren Kinder anhand der Massnahme der Fremdplatzierung verwaltete und regierte. Ich bearbeitete diese Frage anhand von drei miteinander verbundenen Schwerpunkten: *Erstens* untersuchte ich, wie die Entscheidungen, Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder Heime zu platzieren, zustande kamen. *Zweitens* rekonstruierte ich die verschiedenen, sich verschränkenden Kategorisierungen in Fremdplatzierungsprozessen. Und *drittens* nahm ich die Schnittstelle zwischen dem Fremdplatzierungs- und dem Migrationsregime in den Blick. Mein Ziel war es, anhand dieser Schwerpunkte die Beziehung zwischen «dem Staat» und «der Familie» zu beleuchten und zu erschliessen, wie diese durch verschiedene gesellschaftliche Machtverhältnisse geprägt war.

Inspiziert von ethnografischen Ansätzen (Hull 2002) und der explizit offenen und induktiven Methode der Grounded Theory (Strauss & Corbin 1996; Charmaz 2014) untersuchte ich insgesamt 170 Fremdplatzierungsprozesse, die sich zwischen 1960 und 1980 in den Kantonen Bern und Tessin ereigneten. Dafür wandte ich ein multiperspektivisches Vorgehen (Achermann 2009) an: Einerseits führte ich mit Menschen wie Lisa Schmid und Manuele Ponti, die selbst von einer Fremdplatzierung betroffen waren, Interviews. Andererseits betrieb ich in verschiedenen Archiven Aktenrecherchen und sah weitere Dokumente zur Thematik ein. Indem ich diese Perspektiven triangulierte, konnte ich die Komplexität und die Auswirkungen von Fremdplatzierungen in den Blick nehmen. Die Interviews mit betroffenen Personen machen die realen Konsequenzen einer Massnahme deutlich, von denen in den Archiven Durchdruckblätter, bunte Papiere, Korrespondenzen und Formulare zeugen.

Die untersuchten Fremdplatzierungsprozesse geben Einblick in eine Praxis, die über ihre jeweils individuelle Geschichte hinausgeht. Sie sind Zeugnis dessen, wie umfassend und einschneidend, aber auch wie selektiv und ambivalent staatliche Massnahmen gegenüber Eltern und ihren Kindern sein konnten. In diesem letzten Kapitel gehe ich auf einige Erkenntnisse aus den oben skizzierten Schwerpunkten nochmals ein. Sie offenbaren sowohl die verschiedenen staatlichen Regierungspraktiken gegenüber Familien als auch die komplexen Machtverhältnisse, aus denen diese hervorgingen. Daraus leite ich in den anschliessenden Schlussbetrachtungen drei zentrale Aspekte ab, die ich für das Verständnis des Regierens und Verwaltens von Familien als zentral erachte. Abschliessend formuliere ich in Form eines Ausblicks mögliche Anschlusspunkte an die Forschung.

## 6.1 Der «Staat» in Fremdplatzierungsprozessen

Die Auseinandersetzung damit, wie der Schweizer Staat Familien, Eltern und ihre Kinder mittels der Massnahme der Fremdplatzierung verwaltete und regierte, begann ich mit der Frage, wer oder was dieser «Staat» überhaupt ist. In Anlehnung an Ansätze der Anthropologie des Staates erschloss ich ihn ausgehend von den Praktiken, durch die er sichtbar wird (Fassin 2015a; Trouillot 2001). Mit anderen Worten fragte ich mich, wie «der Staat» in das Leben der Menschen kam, die von Fremdplatzierungen betroffen sind. In diesem Buch nahm ich deshalb die Praktiken und die Logiken in den Blick, anhand derer Fremdplatzierungsentscheide erst zustande kamen. Dafür konnte ich mich auf eine Vielzahl aufschlussreicher Arbeiten verschiedener Historiker:innen stützen, die sich in unterschiedlichen regionalen und historischen Kontexten mit dem Schweizer Staat und Eingriffen in die Familie auseinandersetzten (nebst anderen Janett 2022; Lengwiler et al. 2013; Ramsauer 2000). Sie weisen auf die grosse Diversität, die «extrême hétérogénéité» (Droux & Praz 2021, 47), an Akteur:innen hin, die in diese Entscheide involviert waren (Koch et al. 2019; Lengwiler & Praz 2018). Ausserdem beleuchteten Studien von Historiker:innen wie Mirjam Janett (2022), Urs Hafner (2022) und Sara Galle (2016), wie einzelne Akteur:innen in diesem Gefüge tätig waren, etwa die Vormundschaftsbehörden, die Beobachtungsstation Neuhaus oder auch die Pro Juventute. In diesem Buch war es jedoch mein Ziel, nicht einzelne dieser Akteur:innen, sondern wie ich argumentierte, das *Regime* (siehe dazu Amelina & Horvath 2020; Eule et al. 2020, 22) in den Blick zu nehmen, aus dem Fremdplatzierungsentscheide hervorgehen. Wie verschiedene Autor:innen zeigen, erlaubt gerade die Untersuchung von Fallbeispielen ebendieses komplexe Gefüge zu erschliessen (Leuenberger & Seglias 2015; Nardone 2023; Rietmann 2013).

Um weiter zu verstehen, wie nicht nur «der Staat», sondern auch die rechtlichen Grundlagen für eine Fremdplatzierung in das Leben der Betroffenen kamen, zog ich Erkenntnisse zur Street-Level-Bureaucracy heran, die die verschiedenen Faktoren zur Umsetzung von Recht diskutieren (Affolter 2021; Brodtkin 2020; Miaz & Achermann 2021). Sie zeigen, wie verbunden Recht und Gesellschaft sind (Moore 1978; Calavita 2020; Eule et al. 2019), dass Entscheide behördlich produziert werden (Lahusen & Schneider 2017, 19) und aus einem komplexen Zusammenspiel verschiedener involvierter Akteur:innen entstehen (Hawkins 2003; Miaz & Achermann 2021). In dieser Untersuchung rekonstruierte ich deshalb Fremdplatzierungsprozesse, um die komplexen Wege und Wendungen nachzuzeichnen, anhand derer Kinder und ihre Familien überhaupt in den Blick der Behörden gerieten und wie es davon ausgehend zum Entscheid kam, in eine Familie einzugreifen und

ihr Kind in eine Pflegefamilie oder in ein Heim zu platzieren – oder auch die Massnahme wieder aufzuheben. Wie ich nachfolgend nochmals zeigen möchte, erlaubt gerade diese Perspektive nachzuvollziehen, wie «der Staat» und «die Gesellschaft» miteinander verwoben sind und sich gegenseitig beeinflussen.

Anhand meiner Untersuchung lassen sich Fremdplatzierungsprozesse entlang von vier miteinander verbundenen Praktiken verstehen: Melden, Abklären, Durchsetzen und Anfechten. Gerade der Blick auf die Meldungen zeigt, dass es oftmals nicht die Vormundschaftsbehörden waren, die auf eine Familie, die Eltern oder die Kinder aufmerksam wurden. Das Eingangstor für ein Gesetz in das Leben der Betroffenen lag vielfach vor den Vormundschaftsbehörden, nämlich wenn Nachbar:innen, schulische Akteur:innen, Polizist:innen oder auch Jugendanwaltschaften und -gerichte eine Meldung an die Vormundschaftsbehörden machten. Wer eine «Gefährdung» oder «Verwahrlosung» befürchtete, konnte sich so wirkungsvoll an die Behörden wenden. Dies wird im Kontext der Stadt Biel besonders deutlich, wo sich in den 1960er- und 1970er-Jahren bereits ein ausgeprägter Apparat etabliert hatte, der insbesondere in der engen Verschränkung zwischen Vormundschaft und Fürsorge ersichtlich wird (siehe dazu auch Gallati 2015). In Locarno und allgemein im Kanton Tessin waren dagegen bis in die 1960er-Jahre vorwiegend private und katholische Akteur:innen tätig, wenn es um die Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen ging (Hofmann et al. 2011). Mit der Einführung des SSC und der LPMI wurde jedoch der Tessiner Sozialstaat zunehmend ausgebaut (Bignasca 2015). So zeigt meine Analyse, dass sich auch hier spätestens in den 1970er-Jahren eine enge – wenn auch nicht spannungsfreie – Kollaboration zwischen der Vormundschaft und den «spezialisierten Diensten» wie dem SSC und der SMP etablierte.

Mit den Meldungen verschiedenster Akteur:innen gelangten jedoch nicht nur Hinweise auf physische oder psychische Gewalt in Familien an die Behörden – so wie es etwa der gesetzlich verankerte Begriff der «Gefährdung» (Art. 284 ZGB) suggeriert. Nebst Meldungen zu gewaltsamen Handlungen von Elternteilen gegenüber ihren Kindern wurden verschiedenste «Probleme» artikuliert, von Kindern, die in der Schule nicht «haltbar» seien, abwesenden Müttern, Vätern, die in Wohnwagen lebten oder jungen Frauen, die «gefährliche» intime Beziehungen führten. Dagegen legt etwa die Erzählung von Lisa Schmid nahe, dass dann von Meldungen abgesehen wurde, wenn beispielsweise Nachbar:innen davon ausgingen, dass staatliche Akteur:innen bereits involviert waren – und damit vermeintlich den Schutz der Kinder gewährleisteten. Wie das Interview zeigt, handelte es sich hier um einen verheerenden Trugschluss.

Wurden Meldungen über eine potenzielle Gefährdung von Kindern an eine Behörde gerichtet, konnten sie nicht einfach ignoriert werden. Die Aufgabe der Vormundschaftsbehörden war es, diesen nachzugehen. Und so initiierten die Vormundschaftsbehörden und Gerichte – und in Biel oft auch die Fürsorge – teilweise ausgiebige Abklärungsverfahren, zogen verschiedene «Fachpersonen» bei und holten Einschätzungen etwa der Lehrpersonen ein. Gerade die Expert:innenberichte, die im Kanton Bern in den psychiatrisch-psychologischen Institutionen wie der Erziehungsberatung oder den verschiedenen Beobachtungsstationen erstellt wurden, bestätigten vielfach die bestehenden Beurteilungen und Bewertungen der gemeldeten Eltern und Kinder. Aufgrund dieser Berichte sahen sich die Vormundschafts- und Fürsorgebehörden in ihren Eindrücken bestätigt – sei es, dass Väter «geistesgestört» seien oder dass die «Anlagen» eines Jungen tatsächlich so gelagert seien, dass er «recht schwierig sein wird». Die verschiedenen Diagnosen wurden von behördlichen Akteur:innen teilweise auch dazu verwendet, Eltern wie Kinder zu diskreditieren, indem etwa der Widerstand der Mutter von Ursula T. gegen die Einweisung ihrer Kinder in ein Heim als «krankhaft» erachtet wurde.

Die Relevanz dieser Gutachten und psychiatrisch-psychologischen Diagnosen geht aus meiner Analyse als zentral hervor und schliesst an bestehende Forschungen zur Thematik an (Bechter et al. 2013; Galle 2016; Germann 2014; Lengwiler & Praz 2018). Der Blick auf die Machtverhältnisse, in denen sich verschiedene Akteur:innen in Fremdplatzierungsprozessen gegenüberstanden, verdeutlicht darüber hinaus, wie entscheidend die Einschätzungen psychiatrisch-psychologischer Institutionen waren. Dies zeigt sich darin, wie diese moderierten, wer sich wie zu den geplanten Fremdplatzierungen äussern konnte und wer auf welche Weise gehört wurde. Gegenüber diesen Expert:innenberichten hatten die Stimmen der Eltern und der betroffenen Kinder oftmals wenig Gewicht. Sie selbst wurden in den wenigsten Fällen als Expert:innen für ihre eigene Lebenssituation erachtet oder anerkannt. Zugleich konnten sich jedoch auch Eltern auf diese Akteur:innen beziehen und damit ihre Position in den Aushandlungen stärken.

Dass die damaligen Berner Vormundschaftsbehörden und Tessiner Vormundschaftsdelegationen sich derart auf Meldungen und Abklärungen anderer Akteur:innen stützten, lässt sich auch damit erklären, dass sie sowohl im Kanton Tessin als auch im Kanton Bern als Laien- und Milizbehörden aufgestellt waren. Besonders in Biel wird deutlich, dass ein Grossteil der Meldungen und Abklärungen in Fremdplatzierungsprozessen nicht durch die Vormundschaftsbehörden, sondern durch die Jugendfürsorge koordiniert und vorgenommen wurde. Die Vormundschaftsbehörde wurde oft erst dann adressiert, wenn sich die Eltern mit einer Massnahme explizit nicht einver-

standen erklärten und sie deshalb gegen ihren Willen rechtlich durchgesetzt werden sollte.

Die Analyse der Durchsetzungspraktiken offenbart, wie sich auf dieser Ebene die Argumente und Logiken veränderten. Während der Zugriff verschiedener Akteur:innen wie der Erziehungsberatung, der Jugendfürsorge oder des SSC in die Familien eher niederschwellig erfolgte, zeichneten sich bei einem Eingriff durch die Vormundschaftsbehörden höhere Hürden ab. Hier wurde nun das Argument relevant, dass ein staatlicher Eingriff in eine Familie die Privatsphäre dieser Familie verletzen würde (siehe dazu auch Studer 2014; Lengwiler & Praz 2018). Gerade weil es sich bei einer Fremdplatzierung um einen schwerwiegenden Eingriff in die Familie handelte, war er legitimierungsbedürftig. Sowohl der Bezug auf das «Kindeswohl» als auch die verschiedenen Gutachten und Berichte gehen aus der Analyse der verschiedenen Fremdplatzierungsprozesse als zentrale Mittel zur Legitimation staatlicher Interventionen in Familien hervor.

Schliesslich zeigt meine Untersuchung auch, dass gewisse Familien aufgrund der rechtlichen Grundlagen automatisch in den Blick der Behörden kamen: Durch einen Automatismus, der bis 1978 zivilrechtlich vorgesehen war, wurden Kinder unverheirateter Eltern unter Beistandschaft und oftmals später unter Vormundschaft gestellt (Art. 311 ZGB). Die vergeschlechtlichte Idee, dass Frauen nicht unverheiratet die elterliche Gewalt über ihre Kinder innehalten konnten, führte dazu, dass in den 1960er- und 1970er-Jahren (sowie in den Jahren zuvor, siehe Droux & Czáká 2018; Droux & Praz 2021) zahlreiche Kinder und Jugendliche automatisch durch die Vormundschaftsbehörde überwacht wurden. Mit anderen Worten: War kein verheirateter Mann gegenwärtig, der, so scheint es, sowohl Frauen als auch Kinder führte, so übernahm der Staat diese Aufgabe. Wie Michel Foucault (2005, 154) in seiner Diskussion zu Regierungstechniken ausführt, sind sich denn auch die Regierungspraktiken in der Familie und jene des Staates im Grunde ähnlich. Vormunde wie jener in der Stadt Locarno übernahmen die Rolle des Ehemannes – und damit auch dessen patriarchale Position (siehe dazu auch Hill Collins 1998; Foucault 2006). Im Fremdplatzierungsprozess, der Josef H. betraf, verteidigte der Vormund seine Stellung sowohl gegenüber der Mutter als auch gegenüber den weiteren involvierten Akteur:innen wie der SMP und dem SSC.

Gleichzeitig tauchte in Fremdplatzierungsentscheiden bereits bevormundeter Kinder die Idee, dass dieser Eingriff die Privatsphäre der Familie verletzen würde, nicht auf. Die vermeintliche Privatsphäre der Familie scheint jenen Familien vorbehalten gewesen zu sein, die die staatlichen – und oft auch die gesellschaftlichen – Bedingungen an eine Familie erfüllten, in diesem Fall die Ehe eines heterosexuellen Paares. Dass auch Kinder verheirateter Eltern

gemeldet, abgeklärt und schliesslich platziert wurden, zeigt wiederum, wie diese Privatsphäre Familien abgesprochen wurde, die an den gesellschaftlichen Normvorstellungen scheiterten, die sich in den oben skizzierten Meldungen spiegeln (siehe dazu auch Bühler & Ducommun 2023). Darauf komme ich im Kapitel 6.4 nochmals zurück.

Die Analyse zeigt damit, dass «der Staat», der hier Familien, Eltern und ihre Kinder verwaltete und regierte, aus der Gesellschaft hervorging und in dieser verankert war. Die verschiedenen Praktiken der Entscheidungsfindung machen deutlich, dass am Regieren und Verwalten von Familien mehrere Akteur:innen beteiligt – und damit auch dafür verantwortlich waren. Ich stimme deshalb Urs Germann zu, wenn er formuliert, dass fürsorgereische Massnahmen «aus der Mitte der Gesellschaft» (Germann 2018, 18) entsprangen. Weiterführend wäre zu eruieren, ob diese Verankerung der Entscheide in der Gesellschaft spezifisch für eingreifende Massnahmen in Familien waren – oder ob sie sich vergleichbar in anderen staatlichen Regierungsfeldern nachzeichnen lassen. Fest steht jedoch, dass es sich bei der Familie um ein spezifisches Feld staatlichen Eingreifens handelt, dem gerade zur Reproduktion der Nation eine besondere Rolle zugeschrieben wird (siehe dazu Hill Collins 1998; Yuval-Davis 1997).

Die Diskussion der Praktiken, aus denen Fremdplatzierungsentscheide hervorgingen, zeigt weiter, dass eine Auslegung von Fremdplatzierungen in der Logik von «state» versus «parent» (Barron & Siebrecht 2017, 6) zu kurz gegriffen wäre. Erziehungsberater:innen und Schulkommissionsmitglieder konnten sich dafür einsetzen, dass Kinder nicht in ein Heim eingewiesen oder aus einem Heim zu ihren Eltern zurückkehren konnten. Gleichzeitig wandten sich in einigen Fällen auch Eltern selbst an die Behörden, um sie um eine Massnahme zu ersuchen. Dennoch bleibt die Beziehung zwischen staatlichen Akteur:innen und Eltern wie Kindern eine inhärent asymmetrische. Dies zeigt sich an der Praktik des Anfechtens besonders deutlich. So bestand zwar auf rechtlicher Ebene die Möglichkeit, Fremdplatzierungsentscheide bei der Aufsichtsbehörde anzufechten. Allerdings verblieb auch hier die Deutungshoheit, wann Kinder und Jugendliche als «gefährdet» erachtet wurden, bei den Behörden. So traf ich eine Gutheissung einer Beschwerde lediglich dann an, wenn aus pragmatischen Gründen entschieden wurde, dass die Massnahme nicht mehr nötig sei. Dieses Machtgefälle wurde im Kanton Tessin dadurch verstärkt, dass in gewissen Fällen für die betroffenen Familien gar nicht erst die Möglichkeit bestand, rechtlich gegen einen Entscheid vorzugehen, wenn dieser erstinstanzlich durch die Aufsichtsbehörde selbst gefällt wurde.

Die Entscheide zur Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen waren damit nicht unbedingt willkürlich, sondern eingebettet in ein komplexes System sich verschränkender Logiken und Regime. So mögen die

Argumentationslinien und Bewertungen aus heutiger Sicht Kopfschütteln auslösen – in den 1960er- und 1970er-Jahren fanden sie jedoch oftmals einen Konsens: Wenn sich etwa, wie im Fall von Anna J., die Jugendfürsorge, der Vormund und der Erziehungsberater einig waren, dass die Beziehung zu einem «Italiener» eine «offensichtliche Gefahr» darstellen würde, oder wenn die Polizei, die öffentliche Fürsorge, die Jugendanwaltschaft und die Vormundschaftsdelegation einhellig Fahrende als «schlechte» Familien deklarierten. In diesen Beurteilungen und Begutachtungen spiegeln sich die damaligen intersektionalen Machtverhältnisse, aus denen die Fremdplatzierungsprozesse erst hervorgingen. Die Ergebnisse sind beispielhaft dafür, wie die Umsetzung von Recht in gesellschaftlichen Verhältnissen und Strukturen situiert ist (siehe dazu auch Moore 1978; Calavita 2010).

## 6.2 Intersektionale Kategorisierungsprozesse in Fremdplatzierungsentscheiden

Wie die Machtverhältnisse in Fremdplatzierungsprozessen gelagert waren, erschloss ich in diesem Buch weiter anhand eines Fokus auf die sozialen Kategorisierungen, die in Fremdplatzierungsprozessen wirksam wurden. Der Blick in verschiedene Forschungen zum Schweizer aber auch zum internationalen Kontext unterstreicht, dass die Frage, in welche Familien zum «Schutz» ihrer Kinder eingegriffen wurde, nicht eindimensional betrachtet werden kann (Garðarsdóttir 2020; Lengwiler et al. 2013; Mollidor & Berridge 2017; Sköld 2013). So waren in der Schweiz im 20. Jahrhundert besonders arme und sozial marginalisierte Familien von Fremdplatzierungen betroffen (Hafner 2011; Weber 2015; Wilhelm 2005). Ausserdem spielten geschlechterspezifische Zuschreibungen eine bedeutende Rolle (Businger & Ramsauer 2017; Buske 2004). Dazu, inwiefern im Schweizer Kontext in Fremdplatzierungsprozessen nationale, ethnische und rassialisierende Kategorisierungen eine Rolle spielten, war bis anhin bis auf einzelne Forschungen (siehe Galle 2016; Nardone 2023) wenig bekannt. Diesem Forschungsdesiderat nahm sich meine Untersuchung an.

Eine Problematik von Forschungen, die sich mit Nationalität, *Race* und Ethnizität beschäftigen, liegt darin, dass sie Gefahr laufen, diese Kategorien zu naturalisieren, zu essentialisieren und damit die diskriminierenden Vorstellungen zu reproduzieren, die sie erst hervorbringen (Amelina & Faist 2012; Dahinden 2016). Aus diesem Grund berücksichtigte ich in diesem Buch zwei epistemologische und theoretische Prinzipien: Einerseits verfolgte ich einen de-migrantisierenden Zugang (Dahinden 2016), indem ich mich nicht auf spezifische «Gruppen» oder Minderheiten fokussierte, sondern

Fremdplatzierungsprozesse untersuchte, die Teile der gesamten Gesellschaft betrafen. Andererseits erachtete ich eine intersektionale Perspektive als aufschlussreich, um zu erfassen, wie komplex und ko-konstruiert soziale Kategorisierungen sind (Hill Collins 2019; Khazaei 2022; Purtschert & Meyer 2016; Misra et al 2021).

Die Diskussion verschiedener theoretischer Perspektiven zu nationalen, ethnischen und rassialisierenden Kategorisierungen sowie der Einblick in den Forschungsstand zu Fremdplatzierungen zeigen, wie verschiedene Kategorisierungen über die Familie operieren. Sowohl die Auseinandersetzung mit *Race*, Ethnizität und Nation als auch die Erkenntnisse zu geschlechter- und klassenspezifischen Kategorisierungen in Fremdplatzierungsprozessen legen nahe, dass diese oftmals mit Bezug auf die Familie ausgehandelt werden (Anthias & Yuval-Davis 1993; Brubaker 2009; Galle 2016; Lengwiler & Praz 2018; Leuenberger et al. 2011). Patricia Hill Collins erachtet deshalb die Familie als «saturated site of power» (Hill Collins 2019, 235) – dies zeigt sich in meiner Analyse besonders deutlich.

Die Untersuchung der verschiedenen sich verschränkenden Kategorisierungen in Fremdplatzierungsprozessen offenbart, wie zentral in Fremdplatzierungsprozessen die Vorstellung war, dass sich «abweichendes» Verhalten von Kindern und Jugendlichen mit Verweis auf die Familie erklären liess. Dabei werden essentialisierende Konstruktionen eines familiären «Milieus» oder einer «Abstammung» deutlich, die über verschiedene Kategorien operierten: Im Falle von Arthur H. verschränkten sich klassen- und geschlechterspezifische Kategorisierungen seiner Mutter mit dem ärztlichen Attest einer geistigen Behinderung. Gerade die geistige Behinderung wurde von den zuständigen Ärzten im Strafverfahren als Risiko für zukünftige Delikte ausgelegt – und legitimierte damit das Eingreifen in die Pflegefamilie, die sich zuvor über Jahre hinweg gegen die Heimeinweisung gewehrt hatte. Im Fremdplatzierungsprozess, der Louis W. betraf, ging die Diskreditierung seiner leiblichen Eltern entscheidend aus der nationalen sowie geschlechter- und klassenspezifischen Kategorisierung hervor. Die verschiedenen involvierten Akteur:innen konstruierten davon ausgehend eine Inkompatibilität zwischen dem Jungen und seiner Adoptivfamilie: Während er der leibliche Sohn einer «französischen Dirne» und eines «sizilianischen Fremdarbeiters» gewesen sei, die nicht verheiratet waren, wurde den Adoptiveltern ein «gehobenes Milieu» attestiert.

Das Beispiel des Fremdplatzierungsprozesses von Ursula T. zeigt schliesslich, wie die rassialisierende Kategorie des «Nomadentum» mit geschlechter- und klassenspezifischen Kategorisierungen ko-konstruiert wurde. Dass das «Nomadentum» überdies als «angeboren» erachtet wurde, legitimierte seitens der Vormundschaftsdelegation ein «sofortiges und energisches» Eingreifen in die Familie. Das Scheitern allfälliger Interven-

tionen aus der Sicht der Behörde liess sich ebenfalls anhand der naturalisierenden Zuschreibung der Familie als «Nomadenfamilie» erklären – und klammerte gleichzeitig die Auswirkungen dieser Interventionen selbst auf die Familie aus.

Anhand der Untersuchung dieser Kategorisierungsprozesse stellte ich fest, dass eine problematisierte familiäre Herkunft anhand verschiedener, sich verschränkender Kategorisierungen konstruiert wurde. Darüber hinaus offenbaren die Fallbeispiele die Konsequenzen homogenisierender, naturalisierender und essentialisierender Kategorisierungen in der staatlichen Verwaltung und Regierung von Familien. Die Wirkungsmacht dieser Kategorisierungen wird auch im Fremdplatzierungsprozess von Anna J. deutlich: Dieser Fall ist exemplarisch dafür, wie sich fremdenfeindliche und mitunter rassistische Diskurse gegenüber Italiener:innen auch in Fremdplatzierungsprozessen junger Schweizer Frauen nachzeichnen lassen. Junge Frauen wie Anna J., die eine Beziehung mit einem «Italiener» eingingen, wurden aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Nation kontrolliert und diszipliniert. Im Fremdplatzierungsprozess von Anna J. verschränkte sich die rassialisierende Kategorisierung ihres Partners mit der nationalen, geschlechter- und klassenspezifischen Kategorisierung der jungen Frau, was das Eingreifen der Behörden in die Familie und damit die Fremdplatzierung in ein Erziehungsheim begründete.

Die Fallbeispiele aus dem Kapitel 4 legen offen, wie einschneidend homogenisierende und hierarchisierende Kategorisierungen waren, die anhand biologischer und essentialisierender Argumentationen naturalisiert wurden. Familiäre Herkunftskonzeptionen, die sich in Begriffen wie «Anlagen» und «Milieu» spiegeln, wurden von den Behörden und weiteren Akteur:innen oftmals nur bedingt als veränderbar erachtet – und, so wie es scheint, umso weniger, je älter die Kinder waren. Die Dekonstruktion verschiedener Kategorien in Fremdplatzierungsprozessen sowie die Rekonstruktion dessen, was mit diesen Kategorien getan wurde, machen deutlich, wie mit Kategorisierungen Familien verwaltet und regiert wurden. Damit schliesse ich an Studien zur Street-Level-Bureaucracy an, die zeigen, dass Kategorisierungen ein zentrales Mittel zur Verwaltung von Menschen darstellen (Borelli & Lindberg, 2019). Wie bereits Alana Lentin zu *Race* argumentiert, können Kategorisierungen als «technology of order and of governance» (Lentin 2016, 384) verstanden werden. Die Auseinandersetzung zeigt, dass diese stets in ihrer Verschränkung mit anderen Kategorien verstanden werden müssen. Ausgehend von meiner Analyse plädiere ich deshalb dafür, in Untersuchungen behördlicher Kategorisierungsprozesse zu berücksichtigen, dass diese nicht eindimensional erfasst werden können. Damit wird anerkannt, dass Kategorien stets aus gesellschaftlichen Verhältnissen erwachsen, in komplexen, sich verschränkenden Machtverhältnissen wirksam werden und diese wiederum reproduzieren.

Somit kann nicht zuletzt verhindert werden, eine essentialisierende Sichtweise auf diese Kategorien zu reproduzieren.

### 6.3 Regierungspraktiken an der Schnittstelle von Migrations- und Fremdplatzierungsregime

An der Schnittstelle zum Schweizer Migrationsregime werden die Konsequenzen dieser Kategorisierungsprozesse besonders deutlich. Nationale Kategorisierungen stellen hier eine Regierungstechnologie dar, um Menschen, die es nicht «verdienten», vom Zugang zu Fürsorgeleistungen auszuschließen (siehe dazu auch Ataç & Rosenberger 2013; Borrelli et al. 2021). Die damalige restriktive Migrationspolitik wirkte sich auch auf die Möglichkeiten von Menschen ohne Schweizer Staatsangehörigkeit aus, mit ihrer Familie zusammenzuleben (Piguet 2013). Ferner wurden vor dem Hintergrund der Überfremdungsdiskurse die Bedingungen für eine Einbürgerung verschärft, indem Kandidat:innen ihre «kulturelle Assimilation» (Argast 2009, 503) beweisen mussten.

Diese Entwicklungen interagierten in den 1960er- und 1970er-Jahren auf spezifische Weise mit dem Fremdplatzierungsregime. Dass Nationalität eine rechtlich anerkannte administrative Kategorie war, eröffnete Vormundschafts-, Fürsorge- und Migrationsbehörden nebst den zivil- und strafrechtlichen Massnahmen eine weitere Möglichkeit, Familien zu verwalten und zu regieren: Sie konnten Eltern, Familien und Kinder, die gewisse Bedingungen nicht erfüllten, ausschaffen, sich für eine Aus- oder Wegweisung aussprechen oder eine solche gar initiieren. Besonders die Wegweisung von Elisabetta M. und ihren Kindern sowie die Abschiebung von Nicole U. nach Algerien zeigen, dass Nationalität als administrative Kategorie den zuständigen Behörden erlaubte, sich von allfälligen Kosten zu entledigen, die eine Unterbringung durch den Staat mit sich bringen würde. Sie konnten damit andere Staaten in die Verantwortung ziehen. Im Fall von Elisabetta M. bestätigten sie damit nicht zuletzt die gesellschaftliche Ordnung, in der unverheiratete Mütter keine Arbeiterinnen und umgekehrt Arbeiterinnen nicht unverheiratet die elterliche Gewalt über ihre Kinder innehalten konnten (siehe dazu auch Fischer & Dahinden 2017; Santos Rodriguez 2022). Die Einführung von Kontrollmechanismen gegenüber Familien und die vielfach damit einhergehenden Massnahmen zum «Schutz» der Kinder fanden also ihre Grenzen an der nationalen Zugehörigkeit und der Vorstellung, wer überhaupt Leistungen der öffentlichen Fürsorge verdiente (siehe dazu auch Tabin et al. 2008; Matter 2014). So repressiv und gewaltvoll in Familien eingreifende Massnahmen zum vermeintlichen «Schutz» der Kinder und Jugendlichen

teilweise waren, so selektiv konnten diese sein, wenn die Personen im Blick nicht als Teil der «imagined community» (Anderson 2006) erachtet wurden. Auch hier zeigt sich also, wie zentral eine intersektionale Perspektive ist, um zu verstehen, welche Familien unter welchen Bedingungen von staatlichen Eingriffen betroffen waren – oder nicht. Und es wird auch deutlich, wie eng verwoben das Migrations- und Fremdplatzierungsregime mit dem damaligen Geschlechterregime war.

Der Blick auf die Schnittstelle zwischen dem Fremdplatzierungs- und dem Migrationsregime eröffnet weiter, wie durch staatliche Massnahmen in Familien auch nationale Zugehörigkeiten ausgehandelt wurden. In gewissen Fällen sprachen sich Vormundschaftsbehörden und weitere Akteur:innen dafür aus, dass fremdplatzierte Kinder in der Schweiz verbleiben sollten, selbst wenn ihre leiblichen Eltern abgeschoben wurden oder sich dafür einsetzten, dass ihre Kinder zu ihnen ins Ausland reisen durften. In den Aushandlungen dazu, wer sich in der Schweiz aufhalten und von staatlichen Fürsorgeleistungen profitieren durfte, zeichnen sich verschiedene Logiken ab. *Erstens* zeigt sich darin erneut die Relevanz geschlechter- und klassenspezifischer Kategorisierungen, wenn etwa Dominique F. aufgrund ihrer guten Schulleistungen als vielversprechende zukünftige Bürgerin gerahmt wurde. *Zweitens* verschränkten sich diese Zuschreibungen mit ethnisierten Vorstellungen der «Schweizer Eigenart». Die drei Kinder aus dem Kanton Bern hätten sich an «schweizerische Verhältnisse» gewöhnt und würden «unsere Sprache» sprechen, wodurch verschiedene Akteur:innen wie eine Psychologin, die Heimleiterin oder eine Fürsorgerin einer Ausreise in die «anderen» Verhältnisse kritisch gegenüberstanden. Und *drittens* wird in diesen Aushandlungen deutlich, wie wirkungsvoll das Narrativ des «Kindeswohls» war: Vormundschafts- und Fürsorgebehörden konnten sich für den Verbleib von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz aussprechen, wenn diese aufgrund gewalttätiger Übergriffe ihrer Eltern oder einer gesundheitlichen Konstitution als zu verletzlich erachtet wurden. Dass dieses Verhältnis zwischen finanziellen Kostenaufwendungen und Verletzlichkeit der Kinder jedoch fragil war, zeigt sich im Fremdplatzierungsprozess, der Nicole U. betraf.

In den Augen verschiedener Akteur:innen ging ausserdem das Aufwachsen von Nichtschweizer Kindern in Schweizer Pflegefamilien und Heimen mit einem Bruch sowohl ihrer familiären Beziehungen als auch mit ihrem Herkunftsstaat einher. Hier zeigt sich besonders deutlich, wie ein Aufwachsen in einem bestimmten «Milieu» das Verständnis der Zugehörigkeit zu einer Nation prägte (siehe dazu auch Kalir 2020). Dies resultierte in einigen Fällen darin, dass Kinder und Jugendliche ohne Schweizer Staatsangehörigkeit im Laufe ihrer Fremdplatzierung eingebürgert wurden. An dieser Stelle drängt sich jedoch ein auffälliger Kontrast zwischen der Einbürgerungspraxis im

Kanton Bern und jener im Kanton Tessin auf: Während in Bern ein assimilativer Diskurs dominierte, wurde im Beispiel der Familie aus Lugano eine humanitäre Logik wirksam. Diese kantonsspezifischen Dynamiken müssten zukünftig noch genauer untersucht werden.

Schliesslich zeigt das Beispiel der beiden Geschwister aus der Stadt Bern, dass mit einer Einbürgerung jedoch nicht einherging, dass die Kinder auf allen gesellschaftlichen Ebenen als zugehörig erachtet wurden. Selbst wenn sie aufgrund ihrer Einbürgerung formalrechtlich zur Schweizer Nation gehörten, werden in den Ausführungen des Vormundes weiterhin rassialisierende Zuschreibungen offenbar. Darüber hinaus machen die Erzählungen der Betroffenen, auf die ich in diesem Buch einging, deutlich, dass eine Fremdplatzierung selbst Auswirkungen darauf hatte, welche Position ehemals fremdplatzierten Menschen in der Gesellschaft zugeschrieben wurde und über welche Ressourcen sie verfügten. Viele blieben auch nach der Platzierung unter Vormundschaft oder später Beistandschaft. Und oftmals ging eine Platzierung mit einer schlechteren Schulbildung einher. Nicht zuletzt waren die psychischen Folgen für viele Betroffene einschneidend. So generierte die Massnahme der Fremdplatzierung selbst für die Betroffenen im Erwachsenenleben neue Ausschlüsse.

## **6.4 Schlussbetrachtungen zum staatlichen Regieren und Verwalten von Familien**

Entlang dieser drei Schwerpunkte habe ich in diesem Buch Fremdplatzierungsprozesse beleuchtet, die 170 Menschen und ihre Familien betrafen. In den Archiven, die ich besucht habe, liegen jedoch Akten und Dokumente von weitaus mehr Betroffenen. Gemeinsam mit den Erzählungen von Manuele Ponti, Lisa Schmid, Giuseppe Bernasconi und weiteren Betroffenen veranschaulichen sie, dass es sich bei Fremdplatzierungen um einen schwerwiegenden Eingriff des Staates in die Beziehungen und Biografien von Kindern und ihren Familien handelt (siehe dazu auch Gabriel et al. 2018; Lengwiler et al. 2013). Wie lässt sich diese umfassende und tiefgreifende Beschäftigung des Staates mit der Familie erklären? In diesem Buch habe ich Antworten auf diese Frage gesucht. Sie möchte ich nun anhand von drei Aspekten nochmals beleuchten.

### **6.4.1 Die Dialektik zwischen Hilfe und Kontrolle**

Durch die rekonstruierten Entscheidungsprozesse, die intersektionalen Kategorisierungen sowie die Schnittstelle des Migrations- und Fremdplatzie-

rungsregimes hindurch zieht sich die Dialektik zwischen Hilfe und Kontrolle. In den diskutierten Fremdplatzierungsprozessen lässt sich wiederholt die Sorge um das «Wohl» der betroffenen Kinder und Jugendlichen rekonstruieren. Der Blick auf die Interpretation der gesetzlichen Grundlage für eine Fremdplatzierung – der «Gefährdung» und «Verwahrlosung» der Kinder und Jugendlichen – offenbart, wie vielfältig dieses vermeintliche Wohl ausgelegt wurde. Dabei erfolgte die Berücksichtigung dessen – und damit auch der Vulnerabilität von Kindern und Jugendlichen – entlang verschiedener, sich verschränkender Kategorisierungen. Gleichzeitig lassen sich in den verschiedenen Fremdplatzierungsprozessen disziplinierende Praktiken rekonstruieren; sowohl gegenüber den Eltern als auch gegenüber den betroffenen Kindern und Jugendlichen.

Hilfe und Kontrolle verhielten sich in diesen Fällen nicht unbedingt konträr als zwei sich gegenüberliegende Enden eines Spektrums (Dollinger 2019). Vielmehr bedingten sie sich gegenseitig: Während Kinderschutzmassnahmen dadurch legitimiert sind, dass sie die «Schwächsten» «beschützen» sollen (Wilhelm 2005, 208), erlaubte ebendieses Narrativ das oftmals rigorose Eingreifen in die Leben und Biografien von Eltern und Kindern, die auf die eine oder andere Weise von einer Norm abwichen. Die Sorge um das «Kindeswohl» legitimierte sowohl die vorausgehende Kontrolle als auch den Eingriff in die Familie selbst, der durchaus und eben *gleichzeitig* als disziplinierend gelesen werden kann. Dies zeigte sich etwa am Beispiel von Ursula T.: Weil die junge Frau aufgrund ihrer sexuellen «Abweichung» als hilfsbedürftig klassifiziert wurde, wurde sie diszipliniert und in eine Erziehungsanstalt eingewiesen. Ähnlich sah es bei Arthur H. aus: Aufgrund seiner in der Schule und in verschiedenen Institutionen gemeldeten «Schäden» sah sich das Jugendgericht veranlasst, dem Buben zu «helfen». Als Konsequenz wurde auch er anhand eines strafrechtlichen Verfahrens in ein Erziehungsheim platziert. Dabei ist nicht auszuschliessen, dass die Disziplinierung in den Augen der zuständigen Behörden und weiteren involvierten Akteur:innen dem Wohl der betroffenen Kinder dienen sollte.

Die in diesem Buch dokumentierten Erfahrungen von Betroffenen lassen jedoch nur sehr bedingt darauf schliessen, dass die fremdplatzierten Kinder und Jugendlichen in den Heimen und Pflegefamilien auch tatsächlich Schutz und Hilfe fanden. Die Prämisse der Kindesschutzmassnahmen schien sich in vielen Fällen nicht zu bewahrheiten. Der Einbezug der Perspektive Betroffener veranschaulicht deshalb, dass es in Kindesschutzmassnahmen um mehr oder teilweise gar um andere Anliegen ging als um das «Kindeswohl» – es sollte auch das Wohl der Gesellschaft gesichert werden (siehe dafür auch Gabriel et al. 2018; Droux 2015; Galle 2016). Dies zeigt sich auch daran, dass sowohl staatliche Hilfe als auch Kontrollmechanismen und Disziplinie-

rungen äusserst selektiv waren: So offenbaren gerade die Meldepraktiken, dass nicht alle Familien gleichermaßen kontrolliert wurden. Und gleichzeitig wurden nicht alle Familien gleichermaßen unterstützt, was an der Schnittstelle zwischen Fremdplatzierungs- und Migrationsregime deutlich wurde. Die Nuancen dieser Selektivität sind Abbild der komplexen intersektionalen Machtverhältnisse, aus denen die untersuchten Fremdplatzierungsprozesse hervorgingen und die sie wiederum reproduzierten. Sie zu berücksichtigen, eröffnet deshalb auch Antworten darauf, welche Familien zu welchem Zeitpunkt von Fremdplatzierungen besonders betroffen waren.

#### 6.4.2 Die Familie als Regierungsobjekt und -instrument

Unabhängig davon, ob die Massnahme der Fremdplatzierung das «Kindeswohl» beabsichtigte und dieses bewirkte oder nicht: Der Eingriff der Behörden zielte auf eine Verhaltensänderung. Einerseits indem Kinder und Jugendliche, die einer Norm nicht entsprachen, diszipliniert oder «behandelt» wurden. Andererseits indem Eltern die Kinder weggenommen wurden, wenn erstere als «unkompetent» oder «gefährlich» erachtet wurden. Staatliche Eingriffe in Familien im Allgemeinen und Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen im Besonderen können damit als «Regierungstechniken», als «Ergebnisse gouvernementaler Machtausübung» (Michalski 2015, 81) betrachtet werden (Wilhelm 2005). Dies spiegelt sich in den unterschiedlichen Massnahmen, die sich entlang der drei behandelten Schwerpunkte abzeichnen: «Abweichende» Kinder und Eltern wurden gemeldet, «uneheliche» Kinder verbeiständet und bevormundet, Abklärungen angeordnet und vorgenommen, Kinder und Eltern kategorisiert, Fremdplatzierungen in Heime und Pflegefamilien angeordnet und durchgesetzt, Kinder und Eltern ohne Schweizer Staatsangehörigkeit abgeschoben und fremdplatzierte Kinder eingebürgert.

Gleichzeitig wurde damit *via* Familien ausgehandelt, wem das Privileg (Bourdieu 1996) zukam, (selbstbestimmt) ein Familienleben zu führen, wer unter welchen Bedingungen auf Schweizer Territorium leben durfte und wem das Schweizer Bürgerrecht zustand. Die Massnahmen waren deshalb auch produktiv: Mit jeder Überwachung und Bevormundung «unehelicher» Kinder, mit jeder Rückgabe fremdplatzierter Kinder an ihre Mütter, wenn diese ihre Erwerbsarbeit aufgaben, und mit jeder Familie, die abgeschoben wurde, weil sie von Fürsorgeleistungen abhängig wurde, wurden sowohl die betroffenen Eltern oder Kinder diszipliniert als auch die bestehenden Machtverhältnisse konsolidiert und reproduziert. Dies wirkte sich nicht nur auf die betroffenen Familien aus, sondern, wie ich vorliegend argumentieren möchte, auf die gesamte Bevölkerung (siehe dazu auch Gabriel et al. 2018): Wer nicht in den Blick der Behörden kommen wollte, musste sich verheira-

ten, nicht erwerbstätig (Mütter) oder eben erwerbstätig (Väter) sein, sich den «schweizerischen Verhältnissen» anpassen, Konfitüre einmachen, samstags nicht tanzen gehen, keine als «gefährlich» oder in sonstiger Weise als «abweichend» erachteten Beziehungen führen und in der Schule gute Leistungen erbringen. Die Analyse zeigt, wie anhand von Eingriffen in die Familie die Gesellschaft entscheidend mitgestaltet wurde. Die Familie geht dabei sowohl als Regierungsobjekt als auch als Regierungsinstrument hervor (Foucault 2006; Michalski 2015; Fassin 2006; Ralser & Sieder 2014; Wilhelm 2005).

Dies impliziert auch, dass die Familie nur so lange «privat» ist, wie sie von aussen betrachtet die gesellschaftlichen Anforderungen erfüllt (Lavanchy & Purtschert 2022). Die vermeintliche Privatheit der Familie ist deshalb ein Privileg jener Familien, für die das staatliche Interesse am Aufwachsen von Kindern keine spürbaren Konsequenzen hat. Wie Niray-Davis schreibt:

Especially in the modern welfare state, there is no social sphere which is protected from state intervention. Even in cases where there is no direct intervention, it is the state which has usually established, actively or passively, its own boundaries of non-intervention. (Yuval-Davis 1993, 80)

Familien sind deshalb nie *wirklich* privat. Die Ausführungen zeigen, was feministische Forschungen bereits seit Langem deklarieren: Intimität und die «Sphäre des Privaten» sind «ein politisches Thema» (Lavanchy & Purtschert 2022, 141) – und schliesslich auch eng mit der Frage der Nation verknüpft (Turner 2020, 21). Dies bringt mich zum letzten Aspekt, den ich hervorheben möchte.

### 6.4.3 Die Familie und die Nation

Gerade der Blick auf die intersektionalen Kategorisierungsprozesse sowie die Untersuchung der Schnittstelle zwischen Fremdplatzierungs- und Migrationsregime veranschaulichen, dass das Regieren und Verwalten von Familien nicht nur im Interesse des Staates und der Gesellschaft, sondern auch im Interesse der Nation stand. Im «Zeitalter des Nationalismus» (Matter 2014, 115) waren diese Regierungspraktiken eng mit der Frage der Nation verbunden; wenn sich Nationen durch die Familie reproduzieren, rückt auch das Aufwachsen von Kindern in den Fokus (Gillies 2012; Moeller 2002; Kalir 2020; Moret et al. 2019). Wie bereits Turner (2020) gezeigt hat, werden durch Eingriffe in die Familie die kapitalistische und heteronormative Ordnung und damit nicht zuletzt auch die klassen- und geschlechterspezifischen Grenzen der Nation reproduziert. So konnten sich die verschiedenen Ein- und Zugriffe

in Familien «nach innen» richten, wenn Familien gemeldet, abgeklärt und kontrolliert wurden sowie wenn «gefährdeten» Kindern geholfen werden sollte. Besonders deutlich wird dies mit Blick auf die Regulierung weiblicher Sexualität im Rahmen von Fremdplatzierungen, aber auch darin, dass Kinder unverheirateter Eltern automatisch unter Beistandschaft gestellt wurden. Die Massnahmen konnten sich aber auch «nach aussen» richten, wenn Kinder und Jugendliche, die einen «Schutz» nicht «verdienten» oder dieser als zu teuer erachtet wurde, abgeschoben wurden. Mittels Zusammenspiel unterschiedlicher Akteur:innen wurde in diesen individuellen Eingriffen ausgehandelt, wer auf welche Weise zukünftige Bürger:in sein konnte. Darin zeigt sich, was Bridget Anderson mit Blick auf die «community of value» formulierte: «The community of value is defined from outside by exclusion, and from inside by failure, but the excluded also fail, and the failed are also excluded» (Anderson 2013, 5).

Wie ich in diesem Buch zeigen möchte, wurden in diesen Prozessen die Grenzen der Nation entlang sich verschränkender Kategorisierungen ausgehandelt: insbesondere via klassen- und geschlechterspezifische Kategorisierungen, aber auch durch stigmatisierende Konstruktionen von Behinderung und Vorstellungen dazu, ob es sich bei den betroffenen Personen noch um ein vulnerables Kind oder schon um «gefährliche» Erwachsene handelte (siehe Roux 2014). Eine intersektionale Perspektive ist daher auch hierfür zentral, um Regierungspraktiken gegenüber Familien zu verstehen und wie sich diese gestalteten. Wie dieses Buch weiter zeigt, geht dieser Prozess aus den Mikropraktiken des Verwaltens und Regierens hervor und ist in ihnen verankert (siehe dazu auch Brodtkin 2012, 946). Die Kombination von theoretischen Ansätzen aus der Anthropologie des Staates sowie einer intersektionalen Perspektive erweist sich deshalb als besonders aufschlussreich, um einen nuancierten und geschärften Blick auf die machtvollen Konstellationen zu richten, die eine Fremdplatzierung und damit den staatlichen Eingriff in Familien erst ermöglichte. Sie erzählen letztlich die Geschichte der Beziehung zwischen der Nation, dem Staat und dessen Adressat:innen und wie diese durch die Familie mediiert wurde.

## 6.5 Anschlusspunkte für zukünftige Forschungen

In diesem Buch war es mir ein Anliegen, anhand des Blickes in die Vergangenheit dazu anzuregen, die komplexen Machtverhältnisse zu untersuchen, wenn Eltern und Kinder verwaltet und regiert wurden. Vor dem Hintergrund, dass ein staatlicher Eingriff in Familien sowohl für die betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch für die Eltern einschneidende Konsequenzen

hatte, ist dieses Reflexionsmoment besonders relevant. In der Schweiz sind Fremdplatzierungen weiterhin als zivilrechtliche Schutzmassnahme für «gefährdete» Kinder und Jugendliche vorgesehen. Allerdings wurden die rechtlichen Bedingungen angepasst, der Begriff der «Verwahrlosung» gestrichen und die Klausel eingefügt, dass dies nur erfolgen soll, wenn es keine andere Möglichkeit gibt.<sup>453</sup> Die Ergebnisse aus der Bearbeitung der drei Schwerpunkte offenbaren neue und weiterführende Fragen – sowohl für die heutige Praxis als auch für das breitere Feld von staatlichen Massnahmen gegenüber Familien und die gesellschaftlichen Verhältnisse, in die sie sich einbetten. Auf sie möchte ich abschliessend eingehen, um davon ausgehend Anschlusspunkte für zukünftige Forschungen zu skizzieren.

Meine Ergebnisse zeigen zunächst, dass das komplexe Zusammenspiel verschiedener Akteur:innen zentral ist, um zu verstehen, wie behördliche Entscheidungen zustande kommen. Im Kanton Bern erweist sich gerade die Rolle schulischer Akteur:innen als zentral. Dahingegen legt die Untersuchung der Fremdplatzierungsprozesse im Kanton Tessin nahe, dass in diesem kantonalen Kontext die Gründung ausserfamiliärer Betreuungsangebote wie Kinderkrippen Einfluss darauf hatte, ob Kinder im Rahmen staatlicher Unterstützungs- und Disziplinierungsmassnahmen noch bei ihren Eltern wohnen durften oder in ein Heim oder eine Pflegefamilie eingewiesen wurden (siehe dazu auch Maffongelli 2014). In Fremdplatzierungsprozessen, die Nichtschweizer Familien betrafen, wurde in beiden kantonalen Kontexten ersichtlich, dass Nichtregierungsorganisationen wie die Caritas, das seraphische Liebeswerk oder der Christliche Friedensdienst involviert waren. Letztere haben teilweise die Pflege- und Unterbringungskosten für Nichtschweizer Kinder und Jugendliche übernommen, für die der Schweizer Staat nicht aufzukommen bereit war. Die Relevanz dieser drei Akteur:innen für die Fremdplatzierungspraxis – die Schulen im Kanton Bern, die Kinderkrippen im Kanton Tessin sowie die christlichen Nichtregierungsorganisationen – und deren Situiertheit in ihrem historischen und lokalen Kontext bleiben eine Frage, die einer vertiefenden Untersuchung bedarf. Auch für dieses Unterfangen würde sich eine Regimeperspektive als aufschlussreich erweisen, um die Position dieser Akteur:innen im Kontext des komplexen Gefüges unterschiedlicher involvierter Akteur:innen zu erfassen.

Ebendiese Regimeperspektive ermöglicht aufschlussreiche Erkenntnisse dazu, wie behördliche Entscheide zustanden kamen. Mit Blick auf die heutige Praxis ergeben sich daraus wiederum neue Fragen: Mit der Revision

---

453 Siehe dazu Artikel 310 ZGB (aktuelle Fassung, Stand am 30. September 2024): «Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Kindesschutzbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen.».

des ZGB von 2013 wurden in der Schweiz die Vormundschaftsbehörden durch die professionalisierten Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) ersetzt (Schoch et al. 2020). Sie bestehen per Gesetz aus mindestens drei Personen und stellen im Gegensatz zu den vorherigen Laien- und Milizbehörden eine «Fachbehörde» dar.<sup>454</sup> Heute sind in den KESB in erster Linie Sozialarbeiter:innen und Jurist:innen tätig (Rieder et al. 2016; Schoch et al. 2020). Inwiefern sich diese Verschiebung sowohl auf Ressourcen- als auch auf professioneller Ebene auf die Melde- und Abklärungspraktiken auswirkte, wie sich damit das Machtverhältnis sowohl zwischen den abklärenden und durchsetzenden Akteur:innen als auch zwischen den staatlichen Akteur:innen und den betroffenen Familien, Eltern und Kindern veränderte und schliesslich auch, wie sich dies in Entscheidungen zu in Familien eingreifenden Massnahmen niederschlug, wären für weitere Forschungen interessante Fragestellungen. Die heutigen Entscheidungsprozesse anhand einer staatsanthropologischen Perspektive entlang verschiedener Praktiken zu erschliessen, könnte dabei besonders aufschlussreich sein. So dürfte denn auch die Tatsache, dass die KESB nicht alle Familien gleichermaßen kontrollieren kann, um sicherzustellen, dass das «Wohl» der Kinder gewährt ist, in dieser Konstellation bestehen bleiben. Ausserdem können heute alle vormundschaftlichen Entscheide bis vor Bundesgericht angefochten werden. Hier stellt sich die Frage, inwiefern die Jurisprudenz die Entscheidungspraxis und das behördliche Ermessen prägt – und wie sich auch hier potenzielle Hürden wie zeitliche und finanzielle Ressourcen auf die Möglichkeit von Eltern auswirken, sich gegen einen Fremdplatzierungsentscheid zu wehren.

Die Einblicke in die Gespräche mit Betroffenen machen deutlich, dass ihre Stimme in den behördlichen Prozessen häufig nicht gehört wurde. Damit einher geht auch, dass Betroffenen wie Manuele Ponti oftmals nicht geglaubt wurde, wenn sie auf Misshandlungen hinwiesen, oder dass Menschen wie Lisa Schmid oder Giuseppe Bernasconi keine Möglichkeit sahen, sich an jemanden zu wenden, um auf Gewalterfahrungen in der Pflegefamilie oder im Heim hinzuweisen. Im Kontext heutiger Kinderschutzmassnahmen ist hingegen das Prinzip rechtlich verankert, dass Kinder und Jugendliche in familiären Massnahmen angehört werden sollen (siehe dazu Schoch et al. 2020). Die Schweiz ratifizierte im Jahr 1997 das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes.<sup>455</sup> Dieses hält in Artikel 12 fest, dass Kinder «in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Vorschriften gehört» werden sollen. Inwiefern dies dazu führte, dass Kinder tatsächlich angehört werden und wie ihre Perspek-

454 Art. 440 ZGB (aktuelle Fassung, Stand am 23. Januar 2023).

455 Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989.

tive in der behördlichen Praxis rezipiert wird – insbesondere, wenn diese von Fachpersonen als «schwierig», «unhaltbar» oder «psychopatisch» klassifiziert werden –, sollte ebenfalls Objekt zukünftiger Forschungen sein. Aus meiner Untersuchung ergibt sich zudem das Bild, dass gerade pathologisierende Diagnosen zur Folge hatten, dass auch Eltern von behördlichen Akteur:innen und Fachbehörden nicht gehört oder ernst genommen wurden. So wäre mit Blick auf die Eltern zu eruieren, wann diese als verlässliche Auskunftspersonen wahrgenommen werden und wann nicht. Eine intersektionale Perspektive dürfte sich auch hier als aufschlussreich erweisen.

Vor dem Hintergrund, dass sich staatliche Massnahmen gegenüber Familien sowohl «nach innen» als auch «nach aussen» richten konnten, rücken schliesslich Fragen zur Über- und Unterrepräsentation gewisser Familien in der staatlichen Fürsorge in den Blick. In zukünftigen Forschungsprojekten könnte die Frage behandelt werden, welche Rolle eine «Abschiebbarkeit» (De Genova 2016) für staatliche Massnahmen gegenüber rassialisierten «Anderen» spielte und wie dies mögliche internationale Variationen im Ausmass, aber auch bezüglich der Form der Massnahmen gegenüber Familien erklärt. Damit würde auch die Verschränkung rassialisierender und nationaler Kategorisierungen sowie die Frage, wie sich diese in unterschiedlichen historischen und lokalen Kontexten gestaltet, in den Fokus rücken.

Im Zuge des offenen Forschungszugangs stellte sich ausserdem Behinderung als relevante Kategorie in Fremdplatzierungsprozessen heraus. Dass Kinder und Jugendliche auf Basis einer Diagnose als potenziell gefährlich markiert wurden oder dass Fürsorgebehörden die Abschiebung junger Erwachsener mit einer geistigen Behinderung in die Wege leiteten, macht deutlich wie einschneidend und stigmatisierend eine solche für die Betroffenen sein konnte. Gerade die Verschränkung von Behinderung, Klasse und *Race* bedarf jedoch zukünftig eingehenderer Untersuchungen. So zeigt meine Forschung, dass all diese Kategorien unter gewissen Umständen an Körpern verhandelt wurden und dass die Linien zwischen diesen Kategorien nicht trennscharf waren. Wie sich diese Verschränkung auf Fremdplatzierungsprozesse auswirkte, wäre deshalb nicht nur für das Verständnis staatlicher Eingriffe in Familien aufschlussreich, sondern auch, um die Wirkmächtigkeit dieser Kategorisierungen und die Machtverhältnisse, die sie repräsentieren, besser zu verstehen.

Dass soziale Unterstützungsleistungen nicht allen Menschen gleichermaßen zugesprochen wurden und dass staatliche Akteur:innen Menschen in andere Staaten abschieben konnten, wenn sie von der Fürsorge abhängig wurden, ist letztlich nicht nur für Massnahmen gegenüber Familien zentral (Ataç & Rosenberger 2013; Tabin et al. 2008; van Oorschot 2006; Walters 2002). Verschiedene Forschungen zur Regulierung von Migration beleuchten heute, wie für Menschen ohne Staatsangehörigkeit der Zugang sowohl

zu Sozialleistungen (Borrelli et al. 2021) als auch zu Asyl (Welfens 2023) lediglich unter bestimmten Bedingungen gewährt wird. In der Migrationsforschung stellen sowohl die Vorstellung von Vulnerabilität (Chauvin & Garcés-Mascreñas 2014) als auch die «assimilability» (Welfens 2023, 1108) – also die «Assimilierbarkeit» – zentrale Narrative dar, denen in den letzten zwei Jahrzehnten vermehrt Aufmerksamkeit zukam (siehe dazu auch Clerc 2022, 575; Fassin 2005). Meine Forschung zeigt, dass in Fremdplatzierungsprozessen vergleichbare Logiken wirksam waren. Dass sich staatliche Unterstützungsleistungen zwischen komplexen Aushandlungen von Zugehörigkeiten und intersektionalen Konstruktionen von Vulnerabilität bewegen, wird deshalb über verschiedene staatliche Regulationsmechanismen und diverse lokale und historische Kontexte hinweg deutlich. Diese Zusammenhänge und Kontinuitäten und was sie darüber erzählen, wie der Staat mit «seiner» Bevölkerung umgeht, wären zukünftig eingehender zu erschliessen.

Abschliessend geht aus meiner Forschung hervor, dass «die Familie» ein bedeutsamer Kristallisationspunkt gesellschaftlicher Verhältnisse darstellt. Ich hoffe deshalb, dass meine Untersuchung weitere Forscher:innen dazu anregt, die komplexen Regierungspraktiken in den Blick zu nehmen, die unterschiedliche Familien in verschiedensten Bereichen der staatlichen Verwaltung betrafen. Die Ergebnisse meiner Analyse sprechen dafür, dass die Frage nach der Beziehung zwischen «dem Staat» und «der Familie» für das breitere Verständnis von Regierungspraktiken und Machtverhältnissen von zentraler Bedeutung ist.

## 7 Epilog

Während meiner Forschungszeit traf ich viele ehemals fremdplatzierte Menschen an, die sich selbst als «Verdingkind» bezeichneten. Ich deutete das als Symbol dafür, dass seit den 1960er- und 1970-Jahren, die hier im Zentrum stehen, ein Diskurswandel stattgefunden hat. Was damals eine stigmatisierende, negativ konnotierte Bezeichnung war, *kann* heute als positiv gesetzte Markierung erachtet werden, die mitunter Mitgefühl und Bewunderung inspiriert.

Wenn ich Menschen von meinem Dissertationsprojekt erzählte, dann sagte ich meistens etwas wie: «Ich erforsche Fremdplatzierungen in den 1960er- und 1970er-Jahren». Es folgte danach in der Regel ein wenig aufgeregtes, «Aha, ja okay». Manchmal fügte ich hinzu: «Weisst Du, etwa so wie die Geschichte mit den Verdingkindern damals». Die Mimik meines Gegenübers veränderte sich mit diesen Worten oft stark, gefolgt von einem sinngemässen «Phu ja, ein dunkles Kapitel der Schweizer Geschichte, mega krass». Die Gespräche, die ich über meine Thesis führte, illustrieren, wie breit rezipiert das Verständnis heute ist, dass Fremdplatzierungen damals den Betroffenen Unrecht taten.

Für mich stellte sich in diesen Momenten immer wieder die Frage, ob sich damals jemand hatte vorstellen können, dass sich sechzig Jahre später eine Bundesrätin für das «Leid, das Ihnen angetan wurde» entschuldigen würde. So wie es 2013 Simonetta Sommaruga tat. Oder, dass nochmals einige Jahre später, 2019, eine weitere Bundesrätin, dieses Mal Karin Keller-Sutter, an einem Anlass der UEK im Berner Bierhübeli auf die damaligen Missstände in Heimen und Anstalten hinwies. In ihrer Rede hielt sie fest:

Neben der Härte der Massnahmen selbst haben die Betroffenen auch etwas Anderes erfahren: Sie haben lange kein Gehör bekommen. Ihr Schicksal blieb «eine nebensächliche Angelegenheit», wie es im Bericht [der UEK] heisst. Das muss uns zu denken geben. Denn unser Staat, unsere direkte Demokratie leben davon, dass wir die Stimmen der Menschen in diesem Land hören.<sup>456</sup>

Etwas später in ihrer Rede sagte sie ausserdem:

Denn all diese Arbeiten [zur wissenschaftlichen Aufarbeitung] leisten einen Beitrag dazu, dass wir einer wichtigen Pflicht nachkommen können: Uns an Fehler erinnern – und uns gleichzeitig dafür einsetzen, dass diese Fehler nicht wiederholt werden.<sup>457</sup>

---

456 Siehe Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement 2019.

457 Siehe Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement 2019.

Frau Keller-Sutter war zu diesem Zeitpunkt als Vorsteherin des Justizdepartements nicht nur für die Aspekte zur Aufarbeitung zuständig, sie war auch die zuständige Bundesrätin für den Bereich Asyl. Als ich damals Frau Keller-Sutter auf dieser Bühne stehen sah, dachte ich unweigerlich an die Nothilfelerger für abgewiesene Asylsuchende im Kanton Bern. Eines von ihnen wurde Ende der 1990er-Jahre im ehemaligen Schulheim in Aarwangen eröffnet. 20 Jahre zuvor, in den 1970er-Jahren, herrschte im Schulheim das System, dass Kinder in ihren «Wohngruppen mit maximal 12 Kindern» untergebracht waren.<sup>458</sup> Im Heim waren im Januar 1975 44 Buben untergebracht. Viele gingen an den Wochenenden und während der Schulferien zu ihren Eltern, weiteren Verwandten oder zu einer sogenannten «Kontaktfamilie». Das Schulheim wurde 1986 geschlossen, nachdem die «Heimeltern» zurücktraten und die Zahlen der eingewiesenen «Zöglinge» tief waren (Dreyer 1999, 57). Nach der Schliessung des Heimes wurden die Gebäude von verschiedenen Institutionen «als Ausweichstandort» genutzt, etwa die «Heilstätte für alkoholranke Frauen Wysshölzli Herzogenbuchsee» oder das «Krankenheim St. Niklaus in Koppigen» (Dreyer 1999, 98). Ende der 1990er-Jahre übernahm die Heilsarmee die Liegenschaft und betrieb sie als «Durchgangszentrum» für Asylsuchende. Damals waren 40 Plätze vorgesehen. Im August 2021 lebten in diesem «Rückkehrzentrum» 101 Personen (Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) 2021). Mehrere Studien legen heute dar, dass die Zentren für die Gesundheit der dort lebenden Menschen schädlich sind (siehe dazu Marti 2023). Sie berichten von Depressionen und Gewalt. Viele Menschen, mitunter auch Familien mit Kindern, leben über Jahre, wenn nicht Jahrzehnte in Unterkünften wie diesen (Berg 2021). In Aarwangen stehen Familien dafür Räume zwischen 11 und 17 qm<sup>2</sup> zur Verfügung (NKVF 2021). 2021 besuchte die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter dieses Rückkehrzentrum. Sie kam zum Schluss, dass die Bedingungen im Zentrum «nicht mit der UNO-Kinderrechtskonvention vereinbar» (NKVF 2021, 15) seien.

Heute bestehen also mehrere internationale Abkommen, die eine menschenunwürdige Behandlung des Staates gegenüber «seiner» Bevölkerung verbieten: etwa die Menschenrechtskonvention (die Schweiz ratifizierte sie 1974) oder die Konvention für die Rechte der Kinder (sie wurde 1997 ratifiziert). Dennoch wird auch heute die Unterbringung von Menschen in solchen Strukturen unter gewissen Bedingungen durch den Staat legitimiert. Welche Massnahmen zu welcher Zeit als «Unrecht» kategorisiert wurden, ist schliesslich historisch, gesellschaftlich und politisch bedingt.

Ich frage mich: Können Sie sich vorstellen, dass sich in sechzig Jahren ein:e Bundesrät:in für die Zustände in den Rückkehrzentren entschuldigt?

---

458 Siehe StABE, BB 13.2.146, Jahresbericht 1975.

## 8 Literaturverzeichnis

- Achermann, Christin. 2008. *Straffällig, unerwünscht, ausgeschlossen. Ausländische Strafgefangene in der Schweiz*. Bern: Universität Bern.
- Achermann, Christin. 2009. Multi-perspective research on foreigners in prisons in Switzerland. In Ilse van Liemt (Ed.), *The ethics of migration research methodology: dealing with vulnerable immigrants* (S. 49–82). Brighton: Sussex Academic.
- Achermann, Christin. 2013. Excluding the Unwanted: Dealing with Foreign-National Offenders in Switzerland. In Ataç Ilker & Sieglinde Rosenberger (Hrsg.), *Politik der Inklusion und Exklusion* (S. 91–109). Göttingen: V&R unipress.
- Achermann, Christin. 2018. Bureaucrates anonymes ou êtres humains agissant en «leur âme et conscience»? *Terra Cognita* (32): 18–21.
- Achermann, Christin, Lisa Marie Borrelli, Stefanie Kurt, Doris Niragire Nirere & Luca Pfirter. 2022. Was geschieht, wenn sich Migrationskontrolle und Sozialhilfe verschränken?. In *NCCR on the move. kurz und bündig*, (23), [https://nccr-onthemove.ch/wp\\_live14/wp-content/uploads/2022/12/PB23\\_nccr-on-the-move\\_DE\\_Web.pdf](https://nccr-onthemove.ch/wp_live14/wp-content/uploads/2022/12/PB23_nccr-on-the-move_DE_Web.pdf) (17.08.2023).
- Affolter, Laura. 2021. *Asylum Matters: On the Front Line of Administrative Decision-Making*. Cham: Springer International Publishing.
- Amelina, Anna. 2022. Knowledge production for whom? Doing migrations, colonialities and standpoints in non-hegemonic migration research. *Ethnic and Racial Studies* 45(13): 2393–2415, <https://doi.org/10.1080/01419870.2022.2064717>.
- Amelina, Anna & Thomas Faist. 2012. De-naturalizing the national in research methodologies: key concepts of transnational studies in migration. *Ethnic and Racial Studies* 35(10): 1707–1724, <https://doi.org/10.1080/01419870.2012.659273>.
- Amelina, Anna & Kenneth Horvath. 2020. Regimes of Intersection: Facing the Manifold Interplays of Discourses, Institutions, and Inequalities in the Regulation of Migration. *Migration Letters* 17(4): 487–497.
- Ammann, Ruth & Alfred Schwendener. 2019. *«Zwangslagenleben». Biografien von ehemals administrativ versorgten Menschen*. Zürich: Chronos Verlag.
- Anderson, Benedict. 2006. *Imagined communities: reflections on the origin and spread of nationalism*. London: Verso.
- Anderson, Bridget. 2013. *Us and Them? The Dangerous Politics of Immigration Control*. Oxford: Oxford University Press.
- Anderson, Bridget. 2019. New directions in migration studies: towards methodological de-nationalism. *Comparative Migration Studies* 7(1): 1–13, <https://doi.org/10.1186/s40878-019-0140-8>.

- Anderson, Bridget, Matthew J. Gibney, & Emanuela Paoletti. 2011. Citizenship, deportation and the boundaries of belonging. *Citizenship Studies* 15(5): 547–563, <https://doi.org/10.1080/13621025.2011.583787>.
- Anthias, Floya & Nira Yuval-Davis. 1993. *Racialized Boundaries: Race, Nation, Gender, Colour and Class and the Anti-Racist Struggle*. London: Routledge.
- Argast, Regula. 2009. An unholy alliance: Swiss citizenship between local legal tradition, federal laissez-faire, and ethno-national rejection of foreigners 1848–1933. *European Review of History: Revue européenne d'histoire* 16(4): 503–521, <https://doi.org/10.1080/13507480903063787>.
- Argast, Regula, Silvia Arlettaz & Gérald Arlettaz. 2003. Citoyenneté, nationalité et formation nationale en Suisse, 1798–1925. *Studien und Quellen: Zeitschrift des Schweizerischen Bundesarchivs* 29: 129–160.
- Ataç, Ilker & Sieglinde Rosenberger. 2013. Inklusion/Exklusion – ein relationales Konzept der Migrationsforschung. In Ilker Ataç & Sieglinde Rosenberger (Hrsg.), *Politik der Inklusion und Exklusion* (S. 35–52). Göttingen: Vienna University Press.
- Baer, Susanne & Sarah Elsuni. 2017. Feministische Rechtstheorien. In Eric Hilgendorf & Jan C. Joerden (Hrsg.), *Handbuch Rechtsphilosophie* (S. 270–277). Stuttgart: J.B. Metzler.
- BAG. 2020. Berufs- oder Arztgeheimnis, [bag.admin.ch/bag/de/home/medizin-und-forschung/patientenrechte/rechte-arzt-spital/5-berufsgeheimnis.html](http://bag.admin.ch/bag/de/home/medizin-und-forschung/patientenrechte/rechte-arzt-spital/5-berufsgeheimnis.html) (13.09.2024).
- Bak, Raphael & Claudia Machold. 2022. Kindheit und Kindheitsforschung intersektional denken. Eine Suchbewegung. In Raphael Bak & Claudia Machold (Hrsg.), *Kindheit und Kindheitsforschung intersektional denken: Theoretische, empirische und praktische Zugänge im Kontext von Bildung und Erziehung* (S. 1–20). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Balibar, Etienne. 2017. Gibt es einen «Neo-Rassismus»? In Etienne Balibar & Immanuel Maurice Wallerstein (Hrsg.), *Rasse, Klasse, Nation. Ambivalente Identitäten* (S. 23–38). Hamburg: Argument Verlag.
- Barn, Ravinder, Katrin Kriz, Tarja Pösö, & Marit Skivenes. 2015. Child Welfare Systems and Migrant Families: An Introduction. In Marit Skivenes, Ravinder Barn, Katrin Kriz, & Tarja Pösö (Eds.), *Child Welfare Systems and Migrant Children : A Cross Country Study of Policies and Practices* (pp. 1–16). Oxford University Press.
- Barron, Hester & Claudia Siebrecht. 2017. Introduction: Raising the Nation. In Hester Barron & Claudia Siebrecht (Eds.), *Parenting and the State in Britain and Europe, c. 1870–1950: Raising the Nation* (pp. 1–23). Cham: Springer International Publishing.
- Bartel, Daniel, Doris Liebscher & Juana Remus. 2017. Rassismus vor Gericht: weiße Norm und Schwarzes Wissen im deutschen Recht. In Karim Fereidooni

- & Meral El (Hrsg.), *Rassismuskritik und Widerstandsformen* (S. 361–383). Wiesbaden: Springer VS.
- Barth, Frederik. 1969. Introduction. In Frederik Barth (Ed.), *Ethnic Groups and Boundaries: The Social Organization of Culture Difference* (pp. 9–38). Long Grove: Waveland.
- Bascio, Tomas, Jessica Bollag & Tamara Deluigi. 2023. Mendrisio, andata e ritorno – fürsorgliche und psychiatrische Kategorisierungen fremdplatzierter Jugendlicher im Tessin der 1970er Jahren. In Mirjam Janett, Urs Germann & Urs Hafner (Hrsg.), *Das Problem Kind. Wie die Psychiatrie im 20. Jahrhundert ein neues Objekt fand* (S. 166–179). Basel: Schwabe.
- Baumgarten, Diana, Jennifer Burri & Andrea Maihofer. 2017. *Die Entstehung der Vorstellungen von Familie in der (deutschsprachigen) Schweiz. Analysebericht zu Handen der Metropolitankonferenz Zürich*. Basel: Universität Basel, [https://genderstudies.philhist.unibas.ch/fileadmin/user\\_upload/genderstudies/Antworten\\_A1.pdf](https://genderstudies.philhist.unibas.ch/fileadmin/user_upload/genderstudies/Antworten_A1.pdf) (18.08.2024).
- Bechter, Anneliese, Flavia Guerrini & Michaela Ralser. 2013. Das proletarische Kind und seine uneheliche Mutter als Objekte öffentlicher Erziehung. Zum Fürsorgeerziehungsregime im Tirol der 1960er- und beginnenden 1970er-Jahre. In Maria A. Wolf, Elisabeth Dietrich-Daum, Eva Fleischer & Maria Heidegger (Hrsg.), *Child Care. Kulturen, Konzepte und Politiken der Fremdbetreuung von Kindern* (S. 132–146). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Beliso-De Jesus, Aisha & Jemima Pierre. 2019. Special Section: Anthropology of White Supremacy. *American Anthropologist* 122(1): 65–75, <https://doi.org/10.1111/aman.13351>.
- Benhabib, Seyla. 2009. Claiming Rights across Borders: International Human Rights and Democratic Sovereignty. *American Political Science Review* 103(4): 691–704, <https://doi.org/10.1017/S0003055409990244>.
- Bereswill, Mechthild & Patrik Müller. 2018. Die administrierte Biografie in der Heimerziehung der 1950er bis 1970er Jahre. In Elisabeth Schilling (Hrsg.), *Verwaltete Biografien* (S. 3–26). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Berg, Tina. 14.01.2021. Politik auf Kosten der Kinder. *Beobachter*, <https://www.beobachter.ch/politik/nothilfe-politik-auf-kosten-der-kinder-325971?srsid=AfmBOoqmuZYHFoluAvGH5bOanrdegAJe2Bz2f698spZlroArTaK-tKbd> (13.09.2024).
- Berger, Roni. 2015. Now I see it, now I don't: researcher's position and reflexivity in qualitative research. *Qualitative Research* 15(2): 219–234, <https://doi.org/10.1177/1468794112468475>.
- Bhambra, Gurminder K. & John Holmwood. 2018. Colonialism, Postcolonialism and the Liberal Welfare State. *New Political Economy* 23(5): 574–587, <https://doi.org/10.1080/13563467.2017.1417369>.

- Bignasca, Vanessa. 2015. *Ricerca preliminare sulle misure coercitive a scopo assistenziale e sul collocamento extrafamiliare nel Cantone Ticino (1900–1981)*. Bellinzona: Archivio di Stato del Cantone Ticino.
- Bignasca, Vanessa. 2020. L'internamento di minori e adulti in istituto: collocamento extrafamiliare e internamento amministrativo nel Ticino (1900–1981). *Bolletino Della Società Storica Locarnese* 24: 118–139.
- Bitter, Sabine, Annika Bangerter & Nadja Ramsauer. 2020. *Adoptionen von Kindern aus Sri Lanka in der Schweiz 1973–1997. Zur Praxis der privaten Vermittlungsstellen und der Behörden. Historische Analyse betreffend das Postulat Ruiz 17.4181 im Auftrag des Bundesamts für Justiz*. Zürich: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.
- Blackstock, Cindy & Nico Trocmé. 2005. Community-based child welfare for aboriginal children: supporting resilience through structural change. *Social Policy Journal of New Zealand* (24): 12–33.
- Bla\*Sh. 2022. Sprachmächtig, Glossar gegen Rassismus, [el-maawi.ch/assets/templates/public/image/Flyer/Glossar%20Race\\_22.pdf](https://el-maawi.ch/assets/templates/public/image/Flyer/Glossar%20Race_22.pdf) (13.09.2024).
- Bollag, Jessica. 2023. Und dann wurden wir weggenommen, <https://www.swissfilms.ch/de/movie/und-dann-wurden-wir-weggenommen/C2043655E2124538A-4E3DA19D0B7AE0A> (13.09.2024).
- Bonjour, Saskia & Sébastien Chauvin. 2018. Social Class, Migration Policy and Migrant Strategies: An Introduction. *International Migration* 56(4): 5–18, <https://doi.org/10.1111/imig.12469>.
- Bonjour, Saskia & Laura Cleton. 2021. Co-constructions of family and belonging in the politics of family migration. In Emma Carmel, Katharina Lenner, & Regine Paul (Eds.), *Handbook on the Governance and Politics of Migration* (pp. 161–172). Edward Elgar Publishing, <https://doi.org/10.4337/9781788117234.00020>.
- Bonjour, Saskia & Betty de Hart. 2013. A proper wife, a proper marriage: Constructions of 'us' and 'them' in Dutch family migration policy. *European Journal of Women's Studies* 20(1): 61–76, <https://doi.org/10.1177/13505068124564>.
- Bonjour, Saskia & Jan Willem Duyvendak. 2018. The “migrant with poor prospects”: racialized intersections of class and culture in Dutch civic integration debates. *Ethnic and Racial Studies* 41(5): 882–900, <https://doi.org/10.1080/01419870.2017.1339897>.
- Borrelli, Lisa Marie, Stefanie Kurt, Christin Achermann, & Luca Pfrirter. 2021. (Un)Conditional Welfare? Tensions Between Welfare Rights and Migration Control in Swiss Case Law. *Swiss Journal of Sociology* 47(1): 93–114, <https://doi.org/10.2478/sjs-2021-0008>.
- Borrelli, Lisa Marie & Annika Lindberg. 2018. The Creativity of Coping: Alternative Tales of Moral Dilemmas among Migration Control Officers. *International Journal of Migration and Border Studies* 4(3): 163–178.

- Borrelli, Lisa Marie & Annika Lindberg. 2019. Paperwork performances. *Journal of Legal Anthropology* 3(2): 50–69, <https://doi.org/10.3167/jla.2019.030204>.
- Bossert, Markus & Véronique Czáka. 2018. Eltern – Kinder – Erziehungspersonal – Institutionen. Eine unmögliche Beziehung? In Gisela Hauss, Thomas Gabriel & Martin Lengwiler (Hrsg.), *Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990* (S. 101–116). Zürich: Chronos.
- Boulila, Stefanie Claudine. 2019. Race and racial denial in Switzerland. *Ethnic and Racial Studies* 42(9): 1401–1418, <https://doi.org/10.1080/01419870.2018.1493211>.
- Bourdieu, Pierre. 1996. On the Family as a Realized Category. *Theory, Culture & Society* 13(3): 19–26, <https://journals.sagepub.com/doi/10.1177/026327696013003002>.
- Bregnbæk, Susanne. 2022. States of Intimacy: Refugee Parents, Anxiety, and the Spectral State in Denmark. *Genealogy* 6(2): 1–11, <https://doi.org/10.3390/genealogy6020056>.
- Breidenstein, Georg, Stefan Hirschauer, Herbert Kalthoff & Boris Nieswand. 2020. *Ethnografie: die Praxis der Feldforschung*. München: UVK Verlag.
- Brodkin, Evelyn Z. 2008. Accountability in Street-Level Organizations. *International Journal of Public Administration* 31(3): 317–336, <https://doi.org/10.1080/01900690701590587>.
- Brodkin, Evelyn Z. 2012. Reflections on Street-Level Bureaucracy: Past, Present, and Future. *Public Administration Review* 72(6): 940–949, <https://doi.org/10.1111/j.1540-6210.2012.02657.x>.
- Brodkin, Evelyn Z. 2020. Discretion in the Welfare State. In Tony Evans & Peter Hupe (Eds.), *Discretion and the Quest for Controlled Freedom* (pp. 63–78). Cham: Springer International Publishing.
- Brubaker, Rogers. 2002. Ethnicity without groups. *European Journal of Sociology / Archives Européennes de Sociologie* 43(2): 163–189, <https://doi.org/10.1017/S0003975602001066>.
- Brubaker, Rogers. 2009. Ethnicity, Race, and Nationalism. *Annual Review of Sociology* 35: 21–42.
- Büchler, Andrea & Michelle Cottier. 2012. *Legal Gender Studies. Rechtliche Geschlechterstudien. Eine kommentierte Quellensammlung*. Zürich: Dike.
- Budde, Gunilla. 2008. Quellen, Quellen, Quellen ... . In Gunilla Budde, Dagmar Freist & Hilke Guenther-Arndt (Hrsg.), *Geschichte. Studium – Wissenschaft – Beruf* (S. 52–79). Berlin: Akademie Verlag.
- Bühler, Caroline, Tomas Bascio, Jessica Bollag, Tamara Deluigi, Mira Ducommun & Urs Hafner. 2023a. Stigmatisierung abweichender Familienkonstellationen in Fremdplatzierungsprozessen. In René Knüsel, Alexander Grob & Véronique Mottier (Hrsg.), *Schicksale der Fremdplatzierung. Behördenentscheidungen und Auswirkungen auf den Lebenslauf* (S. 105–118). Basel: Schwabe.

- Bühler, Caroline, Tomas Bascio, Jessica Bollag, Tamara Deluigi, Mira Ducommun & Urs Hafner. 2023b. *Schlussbericht des Forschungsprojektes «Die ‹gute Familie› im Fokus von Schule, Fürsorge und Sozialpädagogik»*. Bern: NFP 76.
- Bühler, Caroline, Mira Ducommun & Tamara Deluigi. Im Erscheinen. Die «gute» Pflegefamilie. Konstruktionen und Kontraste gesellschaftlicher Familienbilder 1960–1980. In Tanja Rietmann & Michèle Amacker (Hrsg.), *Kindwohl. Zur Geschichte der Unterbringung Minderjähriger in Pflegefamilien im Kanton Bern (1880er-Jahre bis in die Gegenwart)*.
- Bühler, Caroline & Mira Ducommun. 2023. Das Scheitern der Mütter. Zur Reproduktion von psychiatrisch-psychologischen Konzepten in Fremdplatzierungsprozessen im Kanton Bern, 1960–1980. In Mirjam Janett, Urs Germann & Urs Hafner (Hrsg.), *Das Problem Kind. Wie die Psychiatrie im 20. Jahrhundert ein neues Objekt fand* (S. 180–196). Basel: Schwabe.
- Bühler, Caroline, Heinz Kräuchi & Fredi Lerch (Hrsg.). 2022. *Knabenheim «Auf der Grube»: 188 Jahre Zwangserziehung. Innenblicke und Aussenblicke*. Zürich: Hier und Jetzt.
- Bühler-Niederberger, Doris. 2010. Soziologie der Kindheit. In Georg Kneer & Markus Schroer (Hrsg.), *Handbuch Spezielle Soziologien* (S. 437–456). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. [https://doi.org/10.1007/978-3-531-92027-6\\_25](https://doi.org/10.1007/978-3-531-92027-6_25).
- Bundesamt für Justiz. 2023a. Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen, <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/fszm.html> (13.09.2024).
- Bundesamt für Justiz. 2025. Solidaritätsbeitrag des Bundes, <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/fszm/solidaritaetsbeitrag.html> (10.06.2025).
- Bundesamt für Statistik. 2009–2019. Historischer Atlas der Eidgenössischen Volkszählungen, [https://atlas.bfs.admin.ch/maps/193/de/14635\\_14425/23143.html](https://atlas.bfs.admin.ch/maps/193/de/14635_14425/23143.html) (13.09.2024).
- Bundesrat. 1902. Botschaft betreffend die am 12. Juni 1902 im Haag unterzeichneten internationalen Übereinkünfte, vom 18. November 1904. Bundesblatt, Nr. 47, 23. November 1904.
- Bundesrat. 1944. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren «Für die Familie», vom 10. Oktober 1944. Bundesblatt, Nr. 22, 26. Oktober, 1944.
- Businger, Susanne, Mirjam Janett & Nadja Ramsauer. 2018. «Gefährdete Mädchen» und «verhaltensauffällige Buben». Behördliche Fremdplatzierungspraxis in den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Basel-Stadt und Zürich. In Gisela Hauss, Thomas Gabriel & Martin Lengwiler (Hrsg.), *Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990* (S. 77–99). Zürich: Seismo.
- Businger, Susanne & Nadja Ramsauer. 2017. «Sie ist verschwenderisch und kann nicht sparen» – Begründungen und Wissensproduktion in Vormund-

- schaftsbehörden im Kanton Zürich in den 1950er und 1960er Jahren. In Heinz Messmer (Hrsg.), *Fallwissen* (S. 23–48). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Buske, Sybille. 2004. *Fräulein Mutter und ihr Bastard. Eine Geschichte der Unehelichkeit in Deutschland 1900–1970*. Göttingen: Wallstein.
- Butler, Judith. 1991. *Das Unbegehene der Geschlechter*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bütow, Birgit, Marion Pomey, Myriam Rutschmann, Clarissa Schär & Tobias Studer. 2014. Einleitung: Politiken des Eingreifens – Zwischen Staat und Familie. In Marion Pomey, Myriam Rutschmann, Clarissa Schär & Tobias Studer (Hrsg.), *Sozialpädagogik zwischen Staat und Familie. Alte und neue Politiken des Eingreifens* (S. 1–25). Wiesbaden: Springer VS.
- Cabot, Heath. 2012. The Governance of Things: Documenting Limbo in the Greek Asylum Procedure. *PoLAR: Political and Legal Anthropology Review* 35(1): 11–29, <https://doi.org/10.1111/j.1555-2934.2012.01177.x>.
- Calavita, Kitty. 2010. *Invitation to law & society: an introduction to the study of real law*. Chicago: University of Chicago Press.
- Charmaz, Kathy. 2014. *Constructing Grounded Theory*. London: Sage.
- Chauvin, Sébastien & Blanca Garcés-Mascareñas. 2014. Becoming Less Illegal: Deservingness Frames and Undocumented Migrant Incorporation. *Sociology Compass* 8(4): 422–432, <https://doi.org/10.1111/soc4.12145>.
- Clerc, Sélim. 2022. Street-Level Workers and Unaccompanied Minors: Between Vulnerability and Suspicion. *Swiss Journal of Sociology* 48(3): 571–592, <https://doi.org/10.2478/sjs-2022-0028>.
- Collaud, Yves & Joëlle Droux. 2018. Eingriffe in die Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Politischer und rechtlicher Kontext in der Westschweiz. In Gisela Hauss, Thomas Gabriel & Martin Lengwiler (Hrsg.), *Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990* (S. 53–76). Zürich: Chronos.
- Cottier, Michelle & Daniel Steck. 2012. Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. *FAMPRA.ch* 13(4): 981–1000.
- Crawley, Heaven & Dimitris Skleparis. 2018. Refugees, migrants, neither, both: categorical fetishism and the politics of bounding in Europe’s ‘migration crisis’. *Journal of Ethnic and Migration Studies* 44(1): 48–64, <https://doi.org/10.1080/1369183X.2017.1348224>.
- Crenshaw, Kimberlé. 1991. Mapping the Margins: Intersectionality, Identity Politics, and Violence against Women of Color. *Stanford Law Review* 43(6): 1241–1299, <https://doi.org/10.2307/1229039>.
- Cretton, Viviane. 2018. Performing whiteness: racism, skin colour, and identity in Western Switzerland. *Ethnic and Racial Studies* 41(5): 842–859, <https://doi.org/10.1080/01419870.2017.1312006>.
- Dahinden, Janine. 2014. «Kultur» als Form symbolischer Gewalt: Grenzziehungsprozesse im Kontext von Migration am Beispiel der Schweiz. In Boris Nieswand

- & Heike Drotbohm (Hrsg.), *Kultur, Gesellschaft, Migration*. (S. 97–121). Wiesbaden: Springer VS. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-03626-3\\_4](https://doi.org/10.1007/978-3-658-03626-3_4).
- Dahinden, Janine. 2016. A plea for the ‘de-migranticization’ of research on migration and integration. *Ethnic and Racial Studies* 39(13): 2207–2225, <https://doi.org/10.1080/01419870.2015.1124129>.
- Dahinden, Janine, Kerstin Duemmler, & Joëlle Moret. 2014. Disentangling Religious, Ethnic and Gendered Contents in Boundary Work: How Young Adults Create the Figure of ‘The Oppressed Muslim Woman’. *Journal of Intercultural Studies* 35(4): 329–348, <https://doi.org/10.1080/07256868.2014.913013>.
- Dahinden, Janine, Carolin Fischer, & Joanna Menet. 2021. Knowledge production, reflexivity, and the use of categories in migration studies: tackling challenges in the field. *Ethnic and Racial Studies* 44(4): 535–554, <https://doi.org/10.1080/01419870.2020.1752926>.
- Dahinden, Janine, Joëlle Moret & Kerstin Duemmler. 2011. Die Herstellung sozialer Differenz unter der Bedingung von Transnationalisierung. Religion, Islam und boundary work unter Jugendlichen. In Birgit Allenbach, Urmila Goel, Merle Hummrich & Cordula Weisköppel (Hrsg.), *Jugend, Migration und Religion. Interdisziplinäre Perspektiven* (S. 225–248). Baden-Baden: Nomos, [doi.org/10.5771/9783845232362](https://doi.org/10.5771/9783845232362).
- Dahinden, Janine, Magdalena Rosende, Natalie Benelli, Magaly Hanselmann & Karine Lempen. 2007. Migrations: genre et frontières – frontières de genre: *Nouvelles Questions Féministes* 26(1): 4–14, <https://doi.org/10.3917/nqf.261.0004>.
- Dahler, Nanna. 2022. The racialized reproductive politics of forced adoptions as child welfare in Denmark. Paper presented at the European Conference on Politics and Gender. Ljubljana, Slovenia, July 7, 2022.
- D’Amato, Gianni. 2008. Historische und soziologische Übersicht über die Migration in der Schweiz. *Schweizerisches Jahrbuch für Entwicklungspolitik* 27(2): 177–195.
- Das, Veena & Deborah Poole. 2004. State and Its Margin: Comparative Ethnographies. In Veena Das & Deborah Poole (Eds.), *Anthropology in the Margins of the State* (S. 3–34). New Delhi: Oxford University Press.
- De Genova, Nicholas. 2002. Migrant “Illegality” and Deportability in Everyday Life. *Annual Review of Anthropology* 31: 419–447, <https://doi.org/10.1146/annurev.anthro.31.040402.085432>.
- De Genova, Nicholas. 2013. Spectacles of migrant ‘illegality’: the scene of exclusion, the obscene of inclusion. *Ethnic and Racial Studies* 36(7): 1180–1198, <https://doi.org/10.1080/01419870.2013.783710>.

- de Hart, Betty. 2006. The Morality of Maria Toet: Gender, Citizenship and the Construction of the Nation-State. *Journal of Ethnic and Migration Studies* 32(1): 49–68, <https://doi.org/10.1080/13691830500335267>.
- de Hart, Betty. 2015. Superdads: Migrant Fathers' Right to Family Life before the European Court of Human Rights. *Men and Masculinities* 18(4): 448–467, <https://doi.org/10.1177/1097184X15575110>.
- Degen, Bernard. 2005. Entstehung und Entwicklung des schweizerischen Sozialstaates. *Studien und Quellen* 31: 17–48.
- Delgado, Richard & Jean Stefancic. 2012. *Critical Race Theory: An Introduction*. New York: NYU Press.
- Dietze, Gabriele, Lann Hornscheidt, Kerstin Palm & Katharina Walgenbach. 2012. Einleitung. In Katharina Walgenbach, Gabriele Dietze, Lann Hornscheidt & Kerstin Palm (Hrsg.), *Gender als interdependente Kategorie: Neue Perspektiven auf Intersektionalität, Diversität und Heterogenität* (S. 7–22). Opladen: Barbara Budrich.
- dos Santos Pinto, Jovita, Pamela Ohene-Nyako, Mélanie-Evely Pétrémont, Anne Lavanchy, Barbara Lüthi, Patricia Purtschert & Damir Skenderovic. 2022. Einleitung: Un/doing Race – Rassifizierung in der Schweiz. In Jovita dos Santos Pinto, Pamela Ohene-Nyako, Mélanie-Evely Pétrémont, Anne Lavanchy, Barbara Lüthi, Patricia Purtschert & Damir Skenderovic (Hrsg.), *Undoing Race* (S. 9–54). Zürich und Genf: Seismo.
- Dreyer, Hans. 1999. Das Schulheim für Knaben in Aarwangen 1863 bis 1986. *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde* 61: 45–104.
- Droux, Joëlle & Véronique Czáká. 2018. Gefährdete Kinder, beschützte Kinder? Der Fall der illegitimen Kinder in der Romandie (1900–1960). In Béatrice Ziegler, Gisela Hauss & Martin Lengwiler (Hrsg.), *Zwischen Erinnerung und Aufarbeitung. Fürsorgereiche Zwangsmassnahmen an Minderjährigen in der Schweiz im 20. Jahrhundert* (S. 47–67). Zürich: Chronos.
- Droux, Joëlle & Anne-Françoise Praz. 2021. *Placés, déplacés, protégés? L'histoire du placement d'enfants en Suisse, XIX<sup>e</sup>-XX<sup>e</sup> siècles*. Neuchâtel: Editions Livreo-Alphil.
- Droux, Joëlle & Martine Ruchat. 2012. *Enfances en difficultés. De l'enfance abandonnée à l'action éducative (Genève, 1892-2012)*. Genève: Fondation Officielle de la Jeunesse.
- Dubler, Anne-Marie. 2009. Mündigkeit. *Historisches Lexikon der Schweiz*, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010367/2009-11-26> (13.09.2024).
- Dubler, Anne-Marie. 2018. Biel (BE, Gemeinde). *Historisches Lexikon der Schweiz*, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/000222/2018-01-23/> (13.09.2024).
- Ducommun, Mira. 2018. Zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure im Deportationsprozess: eine multiperspektivische Untersuchung zu Widerstand und Macht. Masterarbeit. Neuchâtel: Université de Neuchâtel, <https://libra>.

unine.ch/entities/publication/d8a9f220-8d19-447c-a4d2-69dc005aa0c2/details (11.09.2024).

- Ducommun, Mira. 2025. 'The Obvious Dangers of this Relationship'. *Interracialized Relationships between Underage Swiss Women and Italian Men and the Implementation of the Swiss Child Protection Laws (1960–1980)*. In Elena Zambelli & Betty de Hart (Eds.), *Regulating Interracialized Intimacies Perspectives from Europe and Beyond* (pp. 189–204). New York: Routledge.
- Düvell, Franck, Anna Triandafyllidou, & Bastian Vollmer. 2010. Ethical Issues in Irregular Migration Research in Europe. *Population, Space and Place* 16(3): 227–239, <https://doi.org/10.1002/psp.590>.
- Eastmond, Marita. 2007. Stories as Lived Experience: Narratives in Forced Migration Research. *Journal of Refugee Studies* 20(2): 248–264, <https://doi.org/10.1093/jrs/fem007>.
- Eckert, Julia. 2020. The Office. Ethos and Ethics in Migration Bureaucracies. In Julia Eckert (Ed.), *The Bureaucratic Production of Difference. Ethos and Ethics in Migration Administrations. Culture and social practice* (pp. 7–26). Bielefeld: transcript Verlag.
- Edwards, Rosalind & Val Gillies. 2019. (M)othering and the politics of early intervention: Biologisation and the reproduction of gendered, classed, and raced inequalities. In Fabienne Portier-Le Cocq (Ed.), *Motherhood in Contemporary International Perspective* (pp. 18–31). London and New York: Routledge.
- Efionayi-Mäder, Denise. 2019. Von Fremdarbeitern und Vorzeigemigrantinnen – Hinweise auf die Migrationsgeschichte der Schweiz. In Sonja Engelage (Hrsg.), *Migration und Berufsbildung in der Schweiz* (S. 19–50). Zürich: Seismo.
- Eggebo, Helga. 2013. 'With a Heavy Heart': Ethics, Emotions and Rationality in Norwegian Immigration Administration. *Sociology* 47(2): 301–317, <https://doi.org/10.1177/0038038512437>.
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. 2023. Gewalt gegen Frauen – Ausmass und Rechtslage, <https://www.ebg.admin.ch/de/gewalt-gegen-frauen-ausmass-und-rechtslage> (13.09.2024).
- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartment 2019. Schlussanlass der Unabhängigen Expertenkommission UEK «Administrative Versorgung», <https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=90858> (13.09.2024).
- Eigenmann, Philipp. 2017. *Migration macht Schule. Bildung und Berufsqualifikation von und für Italienerinnen und Italiener in Zürich, 1960–1980*. Zürich: Chronos Verlag.
- El-Mafaalani, Aladin. 2021. *Wozu Rassismus? Von der Erfindung der Menschenrassen bis zum rassistuskritischen Widerstand*. Köln: Kiepenheuer & Witsch.

- Erevelles, Nirmala & Andrea Minear. 2010. Unspeakable Offenses: Untangling Race and Disability in Discourses of Intersectionality. *Journal of Literary & Cultural Disability Studies* 4(2): 127–145.
- Ericsson, Kjersti. 2000. Social Control and Emancipation? Ambiguities in Child Welfare. *Journal of Scandinavian Studies in Criminology and Crime Prevention* 1(1): 16–26, <https://doi.org/10.1080/14043850050116237>.
- Ericsson, Kjersti & Nina Jon. 2006. Gendered Social Control: 'a Virtuous Girl' and 'a Proper Boy'. *Journal of Scandinavian Studies in Criminology and Crime Prevention*, 7(2): 126–141, <https://doi.org/10.1080/14043850601002692>.
- Ericsson, Kjersti & Eva Simonsen. 2008. On the Border: The contested children of the Second World War. *Childhood* 15(3): 397–414, <https://doi.org/10.1177/0907568208091670>.
- Erzählbistro. o.D. Erzählbistro. Ein Begegnungsort für die Betroffenen fürsorglicher Zwangsmassnahmen, <https://erzaehlbistro.ch> (13.09.2024).
- Espahangizi, Kijan. 2020. *Wer waren die N\*\*\*\*\* Europas? Der 50. Jahrestag der «Schwarzenbach-Initiative gegen Überfremdung» in der Schweiz und die anti-rassistische Protestbewegung in den USA*. Berlin: Geschichte der Gegenwart, <https://doi.org/10.5167/uzh-203814>.
- Eugster, David & Lena Rentsch. 2017. Revolutionäre Miniröcke: Die neue Linke. *Swissinfo.ch*, [https://www.swissinfo.ch/ger/wirtschaft/vor-1968\\_revolutionaere-miniroecke-die-neue-linke/43762748](https://www.swissinfo.ch/ger/wirtschaft/vor-1968_revolutionaere-miniroecke-die-neue-linke/43762748) (13.09.2024).
- Eule, Tobias G. 2014. *Inside Immigration Law. Migration Management and Policy Application in Germany*. Surrey: Ashgate.
- Eule, Tobias G., Lisa Marie Borrelli, Annika Lindberg, & Anna Wyss. 2019. *Migrants Before the Law: Contested Migration Control in Europe*. Cham: Springer International Publishing.
- Eule, Tobias G., Lisa Marie Borrelli, Annika Lindberg & Anna Wyss. 2020. *Hinter der Grenze, vor dem Gesetz: Eine Ethnografie des europäischen Migrationsregimes*. Hamburg: Hamburger Edition HIS.
- Ewick, Patricia & Susan S. Silbey. 1998. *The Common Place of Law: Stories from Everyday Life*. Chicago: University of Chicago Press.
- Falk, Francesca. 2022. Einleitung. In Francesca Falk (Hrsg.), *Der Schwarzenbacheffekt. Wenn Abstimmungen Menschen traumatisieren und politisieren* (S. 7–20). Zürich: Limmat Verlag.
- Fassin, Didier. 2001. The Biopolitics of Otherness: Undocumented Foreigners and Racial Discrimination in French Public Debate. *Anthropology Today* 17(1): 3–7.
- Fassin, Didier. 2005. Compassion and Repression: The Moral Economy of Immigration Policies in France. *Cultural Anthropology* 20(3): 362–387, <https://doi.org/10.1525/can.2005.20.3.362>.

- Fassin, Didier. 2006. La biopolitique n'est pas une politique de la vie. *Sociologie et sociétés* 38(2): 35–48.
- Fassin, Didier. 2011. Policing Borders, Producing Boundaries. The Governmentality of Immigration in Dark Times. *Annual Review of Anthropology* (40): 213–226, <https://doi.org/10.1146/annurev-anthro-081309-145847>.
- Fassin, Didier. 2015a. Conclusion. Raison d'Etat. In Didier Fassin (Ed.), *At the Heart of the State. The Moral World of Institutions* (pp. 255–261). London: Pluto Press.
- Fassin, Didier. 2015b. Introduction. Governing Precarity. In Didier Fassin (Ed.), *At the Heart of the State. The Moral World of Institutions* (pp. 1–11). London: Pluto Press.
- Fässler, Hans. 2006. *Reise in Schwarz-Weiss: Schweizer Ortstermine in Sachen Sklaverei*. Zürich: Rotpunktverlag.
- Fereidooni, Karim. 2016. *Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen im Schulwesen*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Fischer, Carolin, Christin Achermann, & Janine Dahinden. 2020. Revisiting Borders and Boundaries: Exploring Migrant Inclusion and Exclusion from Intersectional Perspectives. *Migration Letters* 17(4): 477–485.
- Fischer, Carolin & Janine Dahinden. 2017. Gender representations in politics of belonging: An analysis of Swiss immigration regulation from the 19th century until today. *Ethnicities* 17(4): 445–468, <https://doi.org/10.1177/1468796816676844>.
- Flückiger, Daniel, Benjamin Steffen & Christian Pfister. 2006. Repräsentanten der Obrigkeit – volksnahe Vermittler 200 Jahre Regierungstatthalter im Kanton Bern. *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde* 68(1): 1–62.
- Foroutan, Naika. 2016. Postmigrantische Gesellschaften. In Heinz Ulrich Brinkmann & Martina Sauer (Hrsg.), *Einwanderungsgesellschaft Deutschland: Entwicklung und Stand der Integration* (S. 227–254). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Foucault, Michel. 1983. *Der Wille zum Wissen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Foucault, Michel. 1992. *Der Wille zum Wissen* (6. Auflage). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Foucault, Michel. 2005. *Analytik der Macht*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Foucault, Michel. 2006. *Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Geschichte der Gouvernementalität I. Vorlesung am Collège de France, 1977–1978*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Frigerio, Marina. 2014. *Verbotene Kinder. Die Kinder der italienischen Saisoniers erzählen von Trennung und Illegalität*. Zürich: Rotpunktverlag.
- Fuchs, Gesine & Sabine Berghahn. 2012. Recht als feministische Politikstrategie? – Einleitung. *Femina Politica – Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft* 21(2): 11–24.

- Fuchs, Johanna. 2017. Die Entstehung rechtlicher Fallgeschichten in einem Übersetzungsprozess. Die Rechtsvertretung asylsuchender Personen in einem schweizerischen Hilfswerk. In Christian Lahusen & Stefanie Schneider (Hrsg.), *Asyl verwalten. Zur bürokratischen Bearbeitung eines gesellschaftlichen Problems* (S. 195–221). Bielefeld: Transcript.
- Furrer, Markus, Kevin Heiniger, Thomas Huonker, Sabine Jenzer & Anne-Françoise Praz. 2014. Einleitung. In Markus Furrer, Kevin Heiniger, Thomas Huonker, Sabine Jenzer & Anne-Françoise Praz (Hrsg.), *Fürsorge und Zwang: Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850 – 1980. Entre assistance et contrainte: Le placement des enfants et des jeunes en Suisse 1850 – 1980* (S. 7–24). Basel: Schwabe Verlag.
- Gabriel, Thoma, Gisela Hauss & Martin Lengwiler. 2018. Einleitung. In Gisela Hauss, Thomas Gabriel & Martin Lengwiler (Hrsg.), *Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990* (S. 11–28). Zürich: Chronos Verlag.
- Gallati, Mischa. 2015. *Entmündigt*. Zürich: Chronos Verlag.
- Gallati, Mischa & Gisela Hauss. 2014. Konflikte um Fremdplatzierung in zwei Schweizer Städten (1920–1955). Eingriffe in Familien zwischen lokaler Eigenmächtigkeit und nationalen Homogenisierungsbestrebungen. In Markus Furrer, Kevin Heiniger, Thomas Huonker, Sabine Jenzer & Anne-Françoise Praz (Hrsg.), *Fürsorge und Zwang: Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850–1980. Entre assistance et contrainte: le placement des enfants et des jeunes en Suisse 1850–1980* (S. 87–98). Basel: Schwabe Verlag.
- Galle, Sara. 2016. *Kindswegnahmen. Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute im Kontext der schweizerischen Jugendfürsorge*. Zürich: Chronos Verlag.
- Gamper, Hans. 2016. Die weitere Entwicklung der Erziehungsberatungsstellen im Kanton Bern. In Thomas Aebi & Katharina von Steiger (Hrsg.), *Mit weitem Blick. Die Geschichte der Bernischen Erziehungsberatung in Vision und Wirklichkeit* (S. 103–146). Bern: Praxisforschung.
- Garðarsdóttir, Ólöf. 2020. Disobedient Boys and Promiscuous Girls. Views on Institutions for Wayward Youth in Iceland 1900–1960. *Scandinavian Journal of History* 45(2): 238–261, <https://doi.org/10.1080/03468755.2020.1728375>.
- Gasser, Nathalie. 2020. *Islam, Gender, Intersektionalität: Bildungswege junger Frauen in der Schweiz*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Gehring, Petra. 2014. Bio-Politik/Bio-Macht. In Clemens Kammler, Rolf Parr, Ulrich Johannes Schneider & Elke Reinhardt-Becker (Hrsg.), *Foucault-Handbuch: Leben – Werk – Wirkung* (S. 230–232). Stuttgart: J.B. Metzler.
- Geiger, Dorothee. 2016. *Handlungsfähigkeit von geduldeten Flüchtlingen*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

- Generalsekretariat EJPD. 2013. Bundesrat entschuldigt sich bei den Opfern von fürsorglichen Zwangsmassnahmen. <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-48480.html> (13.09.2024).
- Germann, Pascal. 2015. Race in the Making: Colonial Encounters, Body Measurements and the Global Dimensions of Swiss Racial Science, 1900–1950. In Patricia Purtschert & Harald Fischer-Tiné (Eds.), *Colonial Switzerland. Rethinking Colonialism from the Margins* (pp. 50–72). Hampshire: Palgrave Macmillan.
- Germann, Pascal. 2016. *Laboratorien der Vererbung: Rassenforschung und Humangenetik in der Schweiz, 1900–1970*. Göttingen: Wallstein Verlag.
- Germann, Pascal. 2022. Abschied vom Homo Alpinus. Zur Geschichte der Schweizer Rassenforschung in globaler Perspektive. In Jovita dos Santos Pinto, Pamela Ohene-Nyako, Mélanie-Evely Pétrémont, Anne Lavanchy, Barbara Lüthi, Patricia Purtschert & Damir Skenderovic (Hrsg.), *Undoing Race. Rassifizierung in der Schweiz* (S. 225–248). Zürich und Genf: Seismo.
- Germann, Urs. 2000. Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse». Überlegungen zu einer aktuellen Debatte über die Rolle der Fürsorge und der Psychiatrie bei der Verfolgung nicht sesshafter Menschen in der Schweiz. *traverse. Zeitschrift für Geschichte* 7(1): 131–143.
- Germann, Urs. 2005. Psychiatrie und Strafrecht. Entstehung, Praxis und Ausdifferenzierung der forensischen Psychiatrie in der deutschsprachigen Schweiz 1850–1950. *Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie* 156(6): 324–324.
- Germann, Urs. 2014. *Die administrative Anstaltsversorgung in der Schweiz im 20. Jahrhundert*. Bern: Infoclio.ch, [http://dx.doi.org/10.13098/infoclio.ch\\_de-fb-0001](http://dx.doi.org/10.13098/infoclio.ch_de-fb-0001).
- Germann, Urs. 2016. Entwicklungshilfe im Innern: Die Heimpolitik des Bundes im Zeichen sich wandelnder Staatlichkeit, 1960–1990. In Lucien Criblez, Christina Rothen & Thomas Ruoss (Hrsg.), *Staatlichkeit in der Schweiz* (S. 57–83). Zürich: Chronos Verlag.
- Germann, Urs. 2018. Zur Nacherziehung versorgt. *Berner Zeitschrift für Geschichte* 18(1): 7–43.
- Germann, Urs & Lorraine Odier. 2019. Administrative Versorgungen in der Schweiz 1930–1981. Synthese. In Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungen (Hrsg.), *Organisierte Willkür. Administrative Versorgungen in der Schweiz 1930–1981. Schlussbericht* (S. 13–305). Zürich: Chronos Verlag.
- Gillies, Val. 2012. Family Policy and the Politics of Parenting: From Function to Competence. In Martina Richter & Sabine Andresen (Eds.), *The politicization of parenthood. Shifting private and public responsibilities in education and child rearing* (pp. 13–26). Dordrecht; New York: Springer.

- Gillies, Val, Rosalind Edwards, & Nicola Horsley. 2017. *Challenging the Politics of Early Intervention: Who's «Saving» Children and Why*. Bristol: Policy Press.
- Gnädinger, Beat & Ruth Ammann. 2019. Bilder machen. In Ruth Ammann, Thomas Huonker & Jos Schmid (Hrsg.), *Gesichter der administrativen Versorgung: Porträts von Betroffenen. Visages de l'internement administratif: portraits de personnes concernées* (S. 6–14). Zürich: Chronos Verlag.
- Gnesa, Viviana. 2015. Les débuts du tribunal des mineurs au Tessin, nouveau regard sur la délinquance juvénile. Mémoire de Master présenté à la Faculté des lettres de l'Université de Fribourg (CH). Fribourg: Université de Fribourg.
- Gupta, Akhil. 2012. *Red Tape: Bureaucracy, Structural Violence, and Poverty in India*. Durham: Duke University Press.
- Häfeli, Christoph & Peter Voll. 2007. Die Behördenorganisation im Kindes- und Erwachsenenschutz aus rechtlicher und sozialwissenschaftlicher Sicht. *Zeitschrift für Vormundchaftswesen* 62: 51–64.
- Hafner, Urs. 2011. *Heimkinder*. Baden: Hier + jetzt.
- Hafner, Urs. 2022. *Kinder beobachten. Das Neuhaus in Bern und die Anfänge der Kinderpsychiatrie, 1937–1985*. Zürich: Chronos Verlag.
- Hall, Stuart. 2000. Rassismus als ideologischer Diskurs. In Nora Rätzzel (Hrsg.), *Theorien über Rassismus* (S. 7–17). Hamburg: Argument Verlag.
- Hall, Stuart. 2004. *Ideologie, Identität, Repräsentation*. Hamburg: Argument Verlag.
- Halliday, Simon, Nicola Burns, Neil Hutton, Fergus Mcneill, & Cyrus Tata. 2009. Street-Level Bureaucracy, Interprofessional Relations, and Coping Mechanisms: A Study of Criminal Justice Social Workers in the Sentencing Process. *Law & Policy* 31(4): 405–428, <https://doi.org/10.1111/j.1467-9930.2009.00306.x>.
- Harding, Sandra. 1992. Rethinking Standpoint Epistemology: What Is «Strong Objectivity?». *The Centennial Review* 36(3): 437–470.
- Hauss, Gisela. 2008. Professionelles Engagement gegen Gewalt an Kindern. Eine Untersuchung in einer Schweizer Stadt in der Zeit von 1890–1950. In Sabine Hering (Hrsg.), *Sorge um die Kinder. Beiträge zur Geschichte von Kindheit, Kindergarten und Kinderfürsorge* (S. 139–157). Weinheim; München: Juventa-Verlag.
- Hauss, Gisela & Béatrice Ziegler. 2008. City Welfare in the Sway of Eugenics: A Swiss Case Study. *The British Journal of Social Work* 38(4): 751–770.
- Hauss, Gisela & Béatrice Ziegler. 2013. Die zunehmende Bedeutung von Körper und Anlage. In Edith Maud Piller & Stefan Schnurr (Hrsg.), *Kinder- und Jugendhilfe in der Schweiz* (S. 369–383). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Hawkins, Keith. 2003. Order, rationality and silence: some reflections on criminal justice decision-making. In Loraine Gelsthorpe & Nicola Padfield (Eds.), *Exercising discretion: decision making in the criminal justice system and beyond* (pp. 186–219). Devon: Cullompton.

- Heiniger, Kevin. 2016. *Krisen, Kritik und Sexualnot. Die «Nacherziehung» männlicher Jugendlicher in der Anstalt Aarburg (1893–1981)*. Zürich: Chronos Verlag.
- Heinzer, Markus & Judith Hangartner. 2016. Politische Zuständigkeiten für die Volksschule in der Schweiz. In Judith Hangartner & Markus Heinzer (Hrsg.), *Gemeinden in der Schul-Governance der Schweiz: Steuerungskultur im Umbruch* (S. 31–53). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Helfferich, Cornelia. 2014. Leitfaden- und Experteninterviews. In Nina Baur & Jörg Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 559–574). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Hessle, Sven & Bo Vinnerljung. 1999. *Child Welfare in Sweden – an overview*. Stockholm: Stockholm Studies in Social Work.
- Hewitt, Martin. 1983. Bio-Politics and Social Policy: Foucault's Account of Welfare. *Theory, Culture & Society* 2(1): 67–84, <https://doi.org/10.1177/0263276483002001007>.
- Hiitola, Johanna & Saara Pellander. 2019. The Alien Child's Best Interest Ignored: When Notions of Gendered Parenthood Meet Tightening Immigration Policies. *NORA – Nordic Journal of Feminist and Gender Research* 27(4): 245–257, <https://doi.org/10.1080/08038740.2019.1655093>.
- Hill Collins, Patricia. 1998. It's All In the Family: Intersections of Gender, Race, and Nation. *Hypatia* 13(3): 62–82, <https://doi.org/10.1111/j.1527-2001.1998.tb01370.x>.
- Hill Collins, Patricia. 2015. Intersectionality's Definitional Dilemmas. *Annual Review of Sociology* 41(1): 1–20, <https://doi.org/10.1146/annurev-soc-073014-112142>.
- Hill Collins, Patricia. 2019. *Intersectionality as Critical Social Theory*. Duke University Press.
- Hirschauer, Stefan. 2014. Un/doing Differences. Die Kontingenz sozialer Zugehörigkeiten. *Zeitschrift für Soziologie* 43(3): 170–191.
- Hofmann, Lorenza, Manuela Maffongelli, Fabrizio Panzera & Luca Saltini. 2011. *Le politiche familiari nel Ticino dal Novecento a domani*. Lugano: La Buona Stampa.
- hooks, bell. 1992. *Black Looks: Race and Representation*. Boston, MA: South End Press.
- Hubler, Lucienne. 2014. Regierungsstatthalter. *Historisches Lexikon der Schweiz*, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010357/2014-11-10/> (13.09.2024).
- Hull, Matthew S. 2012. Documents and Bureaucracy. *Annual Review of Anthropology* 41(1): 251–267, <https://doi.org/10.1146/annurev.anthro.012809.104953>.
- Hummrich, Merle & Saskia Terstegen. 2020. Analytische Betrachtungen systemischer Bedingungen von Schule in der Migrationsgesellschaft: Institutionelle Diskriminierung und Rassismuskritik. In Merle Hummrich & Saskia Terstegen (Hrsg.), *Migration. Eine Einführung* (S. 35–51). Wiesbaden: Springer Fachmedien.

- Hupe, Peter & Michael Hill. 2007. Street-Level Bureaucracy and Public Accountability. *Public Administration* 85(2): 279–299, <https://doi.org/10.1111/j.1467-9299.2007.00650.x>.
- Hürlimann, Brigitte. 2004. *Prostitution – ihre Regelungen im schweizerischen Recht und die Frage der Sittenwidrigkeit*. Zürich: Schulthess.
- Jain, Rohit. 2018. *Kosmopolitische Pioniere: «Inderinnen der zweiten Generation» aus der Schweiz zwischen Assimilation, Exotik und globaler Moderne*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Jain, Rohit. 2022. Schwarzenbach geht uns alle an! Gedanken zu einer vielstimmigen, antirassistischen Erinnerungspolitik. In Jovita dos Santos Pinto, Pamela Ohene-Nyako, Mélanie-Evely Pétrémont, Anne Lavanchy, Barbara Lüthi, Patricia Purtschert & Damir Skenderovic (Hrsg.), *Un/doing Race. Rassifizierung in der Schweiz* (S. 309–330). Zürich: Seismo.
- Janett, Mirjam. 2018. Die behördliche «Sorge» um das Kind. Psychiatrische Konzepte und fürsorgerische Maßnahmen in Basel-Stadt (1945–1972). *VIRUS – Beiträge zur Sozialgeschichte der Medizin* 1: 257–265.
- Janett, Mirjam. 2022. *Verwaltete Familien. Vormundschaft und Fremdplatzierung in der Deutschschweiz, 1945–1980*. Zürich: Chronos Verlag.
- Jenkins, Richard. 2000. Categorization: Identity, Social Process and Epistemology. *Current Sociology* 48(3): 7–25, <https://doi.org/10.1177/0011392100048003003>.
- Jenzer, Sabine. 2014. *Die «Dirne», der Bürger und der Staat: private Erziehungsheime für junge Frauen und die Anfänge des Sozialstaates in der Deutschschweiz, 1870er bis 1930er Jahre*. Köln, Weimar, Wien: Böhlau Verlag.
- Johansen, Mette-Louise E. & Lone Grøn. 2022. Special Issue Introduction: Intimate Belongings – Kinship and State Relatedness in Migrant Families in Denmark. *Genealogy* 6(3), <https://doi.org/10.3390/genealogy6030070>.
- Junker, Beat. 1996. *Geschichte des Kantons Bern seit 1798. Band III. Tradition und Aufbruch 1881–1995*. Bern: Historischer Verein des Kantons Bern.
- Kalir, Barak, Christin Achermann, & Damian Rosset. 2019. Re-searching access: What do attempts at studying migration control tell us about the state? *Social Anthropology* 27(S1): 5–16, <https://doi.org/10.1111/1469-8676.12675>.
- Kalir, Barak. 2020. To deport or to 'adopt'? The Israeli dilemma in dealing with children of non-Jewish undocumented migrants. *Ethnography* 21(3): 373–393, <https://doi.org/10.1177/146613812093959>.
- Khazaei, Faten. 2018. Grounds for dialogue: Intersectionality and superdiversity. *Tijdschrift Voor Genderstudies* 21(1): 7–25, <https://doi.org/10.5117/TVGN2018.1.KHAZ>.
- Khazaei, Faten. 2019. Ethnography of police 'domestic abuse' interventions: Ethico-methodological reflections. In Johannes Lenhard & Farhan Samanani (Eds.), *Home. Ethnographic Encounters* (pp. 73–86). London: Routledge.

- Khazaei, Faten. 2022. Antimuslimischer Rassismus in der Schweiz. In Jovita dos Santos Pinto, Pamela Ohene-Nyako, Mélanie-Evely Pétrémont, Anne Lavan- chy, Barbara Lüthi, Patricia Purtschert & Damir Skenderovic (Hrsg.), *Un/ doing Race. Rassifizierung in der Schweiz* (S. 123–139). Zürich: Seismo.
- Koch, Martina, Esteban Piñeiro & Nathalie Pasche. 2019. «Wir sind ein Dienst, keine Behörde.» Multiple institutionelle Logiken in einem Schweizer Jugendamt – Ein ethnografisches Fallbeispiel aus der street-level bureaucracy. *Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research* 20(2): 1–30, <https://doi.org/10.17169/fqs-20.2.3045>.
- Koobak, Redi & Suruchi Thapar-Björkert. 2014. Writing the Place from Which one Speaks. In Nina Lykke (Ed.), *Writing Academic Texts Differently. Intersection- al Feminist Methodologies and the Playful Art of Writing* (pp. 47–61). New York: Routledge.
- Korteweg, Anna C. 2017. The failures of ‘immigrant integration’: The gendered racialized production of non-belonging. *Migration Studies* 5(3): 428–444, <https://doi.org/10.1093/migration/mnx025>.
- Koven, Seth & Sonya Michel. 1990. Womanly Duties: Maternalist Politics and the Origins of Welfare States in France, Germany, Great Britain, and the Uni- ted States, 1880–1920. *The American Historical Review* 95(4): 1076–1108, <https://doi.org/10.1086/ahr/95.4.1076>.
- Kupke, Christian. 2008. Widerstand und Widerstandsrecht. Ein politikphilosophi- scher Versuch im Ausgang von Foucault. In Daniel Hechler & Axel Phi- lipps (Hrsg.), *Widerstand denken. Michel Foucault und die Grenzen der Macht* (S. 75–91). Bielefeld: Transcript.
- Kury, Patrick. 2003. *Über Fremde reden: Überfremdungsdiskurs und Ausgrenzung in der Schweiz 1900–1945*. Zürich: Chronos Verlag.
- Kury, Patrick. 2006. Der Wunsch nach Homogenität: Möglichkeiten und Grenzen einer schweizerischen Bevölkerungspolitik in der ersten Hälfte des 20. Jahr- hunderts. *Historical Social Research / Historische Sozialforschung* 31(4): 263–281.
- Lahusen, Christian & Stefanie Schneider. 2017. Asyl verwalten. Eine Einleitung. In Christian Lahusen & Stefanie Schneider (Hrsg.), *Asyl verwalten. Zur büro- kratischen Verwaltung eines gesellschaftlichen Problems* (S. 7–26). Bielefeld: transcript.
- Lamont, Michèle & Virág Molnár. 2002. The Study of Boundaries in the Social Sciences. *Annual Review of Sociology* 28: 167–195, <https://doi.org/10.1146/annurev.soc.28.110601.141107>.
- Landolt, Noëmi. 16.06.2016. Adios, Second@s Plus. *WOZ*, <https://www.woz.ch/1624/migrationspolitik/adios-seconds-plus> (13.09.2024).
- Lara, Abigail R. 2023. Silikose (Quarzstaublunge), <https://www.msmanuals.com/de/heim/lungen-und-atemwegserkrankungen/umwelt-und-berufsbedingte->

lungenerkrankungen/silikose-quarzstaublunge?autoredirectid=24342  
(13.09.2024).

- Lavanchy, Anne. 2015. Glimpses into the Hearts of Whiteness. In Patricia Purtschert & Harald Fischer-Tiné (Eds.), *Colonial Switzerland: Rethinking Colonialism from the Margins* (pp. 278–295). London: Palgrave Macmillan UK.
- Lavanchy, Anne & Patricia Purtschert. 2022. Weissmachen der Nation. Intimität, Race und Geschlecht in der Schweiz. In Jovita dos Santos Pinto, Pamela Ohene-Nyako, Mélanie-Evely Pétrémont, Anne Lavanchy, Barbara Lüthi, Patricia Purtschert & Damir Skenderovic (Hrsg.), *Undoing Race. Rassifizierung in der Schweiz* (S. 139–160). Zürich: Seismo.
- Le Breton, Maritza. 2011. *Sexarbeit als transnationale Zone der Prekarität: Migrierende Sexarbeiterinnen im Spannungsfeld von Gewalterfahrungen und Handlungsoptionen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Leimgruber, Walter. 2008. Einleitung. Akten: Die gesellschaftliche Kraft eines Verwaltungsinstruments. In Claudia Kaufmann & Walter Leimgruber (Hrsg.), *Was Akten bewirken können. Integrations- und Ausschlussprozesse eines Verwaltungsorgans* (S. 7–18). Zürich: Seismo.
- Lehmann, Walter. 1949. *Die Einschränkung der elterlichen Gewalt durch Massnahmen gemäss Art. 283 und 284 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches*. Bern: Stämpfli.
- Lemke, Thomas. 2007. Die Macht und das Leben. Foucaults Begriff der «Biopolitik» in den Sozialwissenschaften. In Clemens Kammler & Rolf Parr (Hrsg.), *Foucault in den Kulturwissenschaften. Eine Bestandesaufnahme* (S. 135–156). Heidelberg: Synchron.
- Lendaro, Annalisa & Bastien Roland. 2022. The Jungle of rights: The legal consciousness of migrant children in transit in Calais. *Children & Society* 37(3): 1–15, <https://doi.org/10.1111/chso.12635>.
- Lengwiler, Martin, Gisela Hauss, Thomas Gabriel, Anne-Françoise Praz & Urs Germann. 2013. *Bestandesaufnahme der bestehenden Forschungsprojekte in Sachen Verding- und Heimkinder*. Bern: Bundesamt für Justiz, [https://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/pdf/Bericht\\_Lengwiler\\_de.pdf](https://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/pdf/Bericht_Lengwiler_de.pdf) (11.09.2024).
- Lengwiler, Martin & Anne-Françoise Praz. 2018. Kinder- und Jugendfürsorge in der Schweiz. Entstehung, Implementierung und Entwicklung (1900–1980). In Gisela Hauss, Thomas Gabriel & Martin Lengwiler (Hrsg.), *Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990* (S. 29–52). Zürich: Chronos Verlag.
- Lentin, Alana. 2008. Europe and the Silence about Race. *European Journal of Social Theory* 11(4): 487–503, <https://doi.org/10.1177/1368431008097008>.
- Lentin, Alana. 2015. What does race do? *Ethnic and Racial Studies* 38(8): 1401–1406, <https://doi.org/10.1080/01419870.2015.1016064>.

- Lentin, Alana. 2016. Eliminating race obscures its trace: Theories of Race and Ethnicity symposium. *Ethnic and Racial Studies* 39(3): 383–391, <https://doi.org/10.1080/01419870.2016.1109685>.
- Leuenberger, Marco, Lea Mani & Seglias, Loretta. 2011. «Die Behörde beschliesst» – zum Wohl des Kindes? Baden: Hier + jetzt.
- Leuenberger, Marco & Loretta Seglias. 2015. *Geprägt fürs Leben: Lebenswelten fremdplatziertes Kinder in der Schweiz im 20. Jahrhundert*. Zürich: Chronos Verlag.
- Lexikon der Psychologie. 2000. Erethismus, <https://www.spektrum.de/lexikon/psychologie/erethismus/4257> (13.09.2024).
- Liebscher, Doris, Tarek Naguib, Tino Plümecke & Juana Remus. 2012. Wege aus der Essentialismusfalle: Überlegungen zu einem postkategorialen Antidiskriminierungsrecht. *Kritische Justiz* 45(2): 204–218.
- Lipsky, Michael. 2010. *Street-Level Bureaucracy. Dilemmas of the Individual in Public Service* (30th anniversary expanded edition.). New York: Russell Sage Foundation.
- Lorde, Audre. 1984. *Sister Outsider: Essays and Speeches*. Berkeley: Crossing Press.
- Lutz, Helma. 2017. Care as a fictitious commodity: Reflections on the intersections of migration, gender and care regimes. *Migration Studies* 5(3): 356–368, <https://doi.org/10.1093/migration/mnx046>.
- Lutz, Helma. 2018. Intersektionelle Biographieforschung. In Helma Lutz, Martina Schiebel & Elisabeth Tüider (Hrsg.), *Handbuch Biographieforschung* (S. 139–150). Wiesbaden: Springer.
- Lutz, Helma & Anna Amelina. 2017. *Gender, Migration, Transnationalisierung: Eine intersektionelle Einführung*. Bielefeld: transcript Verlag.
- MacEachron, Ann E., Nora S. Gustavsson, Suzanne Cross, & Allison Lewis. 1996. The Effectiveness of the Indian Child Welfare Act of 1978. *Social Service Review* 70(3): 451–463.
- Maffongelli, Manuela. 2014. Dalla cura all'educazione. 100 anni di accoglienza della prima infanzia in Ticino. In Markus Furrer, Kevin Heiniger, Thomas Huonker, Sabine Jenzer & Anne-Françoise Praz (Hrsg.), *Fürsorge und Zwang: Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850–1980. Entre assistance et contrainte: le placement des enfants et des jeunes en Suisse 1850–1980* (S. 149–158). Basel: Schwabe Verlag.
- Mahmood, Saba. 2011. *Politics of Piety. The Islamic Revival and the Feminist Subject*. Princeton University Press.
- Mainwaring, Cetta. 2016. Migrant agency: Negotiating borders and migration controls. *Migration Studies* 4(3): 289–308, <https://doi.org/10.1093/migration/mnw013>.

- Maiolino, Angelo. 2010. Überfremdung und Mediterranisierung der Schweiz: Identitäten im Spannungsfeld. *Widerspruch: Beiträge zu sozialistischer Politik* 58(10): 177–193.
- Maiolino, Angelo. 2012. Von der Politik der Marginalisierten zur Mediterranisierung der Schweiz. *Terra Cognita* (21): 20–22.
- Malkki, Liisa H. 1995. Refugees and Exile: From «Refugee Studies» to the National Order of Things. *Annual Review of Anthropology* 24: 495–523.
- Marcus, George E. 1995. Ethnography in/of the World System: The Emergence of Multi-Sited Ethnography. *Annual Review of Anthropology* 24(1): 95–117, <https://doi.org/10.1146/annurev.an.24.100195.000523>.
- Marti, Simone. 2023. *Innere Grenzziehungen: Das Nothilfe-Regime im schweizerischen Asylsystem*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Matter, Sonja. 2005. *Verletzte Körper. Eheliche Gewalt vor dem Luzerner Scheidungsgericht zu Beginn der 1940er Jahre*. Nordhausen: Traugott Bautz.
- Matter, Sonja. 2013. Vergewaltigung. *Historisches Lexikon der Schweiz*, <https://hls-dhds.ch/de/articles/016113/2013-02-25/> (13.09.2024).
- Matter, Sonja. 2014. Armut und Migration – Klasse und Nation. Die Fürsorge für »bedürftige Fremde« an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert in der Schweiz. *Archiv für Sozialgeschichte* 54: 109–123.
- Matter, Sonja. 2015. Strategien der Existenzsicherung: Die Philanthropie in einer mixed economy of welfare im frühen 20. Jahrhundert. *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 26(3): 57–79, <https://doi.org/10.25365/oezg-2015-26-3-4>.
- Matter, Sonja. 2017. Die Grenzen der Kindheit und die Grenzen der «Schutzwürdigkeit». Sexuelle Kindesmisshandlung vor österreichischen Gerichten (1950–1970). *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 28(3): 133–156, <https://doi.org/10.25365/oezg-2017-28-3-6>.
- Mazzoleni, Oscar. 2005. Multi-Level Populism and Centre-Periphery Cleavage in Switzerland. The Case of the Lega dei Ticinesi. In Daniele Caramani & Yves Mény (Eds.), *Challenges to Consensual Politics: Democracy, Identity, and Populist Protest in the Alpine Region* (pp. 209–227). Brussels: Peter Lang.
- McCall, Leslie. 2005. The Complexity of Intersectionality. *Signs* 30(3): 1771–1800, <https://doi.org/10.1086/426800>.
- McKenzie, Holly, Colleen Varcoe, Annette Browne, & Linda Day. 2016. Disrupting the Continuities Among Residential Schools, the Sixties Scoop, and Child Welfare: An Analysis of Colonial and Neocolonial Discourses. *The International Indigenous Policy Journal* 7(2): 1–24, <https://doi.org/10.18584/iipj.2016.7.2.4>.
- Mecheril, Paul. 2018. Ordnung, Krise, Schließung. Anmerkungen zum Begriff Migrationsregime aus zugehörigkeitstheoretischer Perspektive. In Andreas Pott,

- Christoph Rass & Frank Wolff (Hrsg.), *Was ist ein Migrationsregime? What Is a Migration Regime?* (S. 313–330). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Mecheril, Paul & Claus Melter. 2012. Gegebene und hergestellte Unterschiede – Rekonstruktion und Konstruktion von Differenz durch (qualitative) Forschung. In Elke Schimpf & Johannes Stehr (Hrsg.), *Kritisches Forschen in der Sozialen Arbeit: Gegenstandsbereiche – Kontextbedingungen – Positionierungen – Perspektiven* (S. 263–274). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Medikamio. 2022. Nozinan 25 mg – Filmtabletten, <https://medikamio.com/de/at/medikamente/nozinan-25-mg-filmtabletten/pil> (13.09.2024).
- Miaz, Jonathan. 2017. From the Law to the Decision: The Social and Legal Conditions of Asylum Adjudication in Switzerland. *European Policy Analysis* 3(2): 372–396, <https://doi.org/10.1002/epa2.1018>.
- Miaz, Jonathan & Christin Achermann. 2021. Bureaucracies Under Judicial Control? Relational Discretion in the Implementation of Immigration Detention in Swiss Cantons. *Administration & Society* 54(4): 1–31, <https://doi.org/10.1177/00953997211038>.
- Michalski, Anja-Simone. 2015. *Die heile Familie: Geschichten vom Mythos in Recht und Literatur*. Oldenburg: De Gruyter.
- Michel, Noémi. 2020. Rassismus «ohne Rasse». *Tangram* (44): 84–88.
- Michel, Sonya & Eszter Varsa. 2010. Children and the National Interest. In Dirk Schumann (Eds.), *Raising Citizens in the «Century of the Child»* (S. 18–27). New York: Berghahn Books.
- Miethe, Ingrid & Silke Brigitta Gahleitner. 2010. Forschungsethik in der Sozialen Arbeit. In Karin Bock & Ingrid Miethe (Hrsg.), *Handbuch Qualitative Methoden in der Sozialen Arbeit* (S. 573–581). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Misra, Joya. 2018. Categories, Structures, and Intersectional Theory. In James W. Messerschmidt, Patricia Yancey Martin, Michael A. Messner, & Raewyn Connell (Eds.), *Gender Reckonings* (pp. 111–130). New York: New York University Press.
- Misra, Joya, Celeste Vaughan Curington, & Venus Mary Green. 2021. Methods of intersectional research. *Sociological Spectrum* 41(1): 9–28, <https://doi.org/10.1080/02732173.2020.1791772>.
- Moeller, Susan D. 2002. A Hierarchy of Innocence: The Media's Use of Children in the Telling of International News. *Harvard International Journal of Press/Politics* 7(1): 36–56, <https://doi.org/10.1177/1081180X0200700104>.
- Mollidor, Claudia & David Berridge. 2017. Residential care for children and young people: Policy and practice challenges. In Pat Dolan & Nick Frost (Eds.), *The Routledge Handbook of Global Child Welfare* (pp. 205–213). London: Routledge.

- Moore, Sally Falk. 1978. *Law as Process. An Anthropological Approach*. London: Routledge & Kegan Paul.
- Moret, Joëlle, Apostolos Andrikopoulos, & Janine Dahinden. 2019. Contesting categories: cross-border marriages from the perspectives of the state, spouses and researchers. *Journal of Ethnic and Migration Studies* 47(2): 1–18, <https://doi.org/10.1080/1369183X.2019.1625124>.
- Mottier, Véronique. 2006. Eugenics and the Swiss Gender Regime: Women's Bodies and the Struggle Against Difference. *Revue Suisse de Sociologie* 32(1): 253–267.
- Myers, Tamara. 2001. Deserting Daughters: Runaways and the Red-Light District of Montreal before 1945. In Jon Lawrence & Pat Starkey (Eds.), *Child Welfare and Social Action in the Nineteenth and Twentieth Centuries: International Perspectives* (pp. 15–35). Liverpool: Liverpool University Press.
- Nardone, Marco. 2022. Le misure coercitive a scopo assistenziale e i collocamenti extrafamiliari nei confronti delle famiglie italiane (1945-81). In Silvio Mignano & Toni Ricciardi (Eds.), *Più svizzeri, sempre italiani: mezzo secolo dopo l'«iniziativa Schwarzenbach»* (pp. 79–96). Roma: Carocci editore.
- Nardone, Marco. 2023. La psychiatrisation de la protection des mineur-e-s dans le Canton du Tessin : tensions et conséquences (1949–1981). In Mirjam Janett, Urs Germann & Urs Hafner (Hrsg.), *Das Problem Kind. Zur Geschichte der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Schweiz im 20. Jahrhundert* (S. 136–150). Basel: Schwabe.
- Narimani, Petra. 2014. Zustimmung als Prozess: Informiertes Einverständnis in der Praxisforschung mit von Ausweisung bedrohten Drogenabhängigen. In Hella Unger, Petra Narimani & Rosaline M'Bayo (Hrsg.), *Forschungsethik in der qualitativen Forschung* (S. 41–58). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF). 2021. Überprüfung der Rückkehrzentren des Kantons Bern durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF), <https://www.nkvf.admin.ch/nkvf/de/home/publikationen/mm.msg-id-87123.html> (13.09.2024).
- Nencel, Lorraine. 2014. Situating reflexivity: Voices, positionalities and representations in feminist ethnographic texts. *Women's Studies International Forum* 43: 75–83, <https://doi.org/10.1016/j.wsif.2013.07.018>.
- NFP 76. 2023a. Die «gute Familie» im Fokus von Schule, Fürsorge und Sozialpädagogik, <https://www.nfp76.ch/de/tK3BIzBrybHQh4FU/projekt/projekt-buehler> (13.09.2024).
- NFP 76. 2023b. Fürsorge und Zwang, <https://nfp76.ch/de> (13.09.2024).
- NFP 76. 2023c. Porträt, <https://nfp76.ch/de/qIHICGNcFOnOR9UH/seite/das-nfp/portraet> (13.09.2024).

- Nieswand, Boris & Heike Drotbohm. 2014. Einleitung: Die reflexive Wende in der Migrationsforschung. In Boris Nieswand & Heike Drotbohm (Hrsg.), *Kultur, Gesellschaft, Migration: Die reflexive Wende in der Migrationsforschung* (S. 1–37). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Oelkers, Nina. 2011. Kindeswohlgefährdung: Selektive Korrektur elterlicher Erziehungspraktiken in der Kinder- und Jugendhilfe. In Bernd Dollinger & Henning Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Gerechte Ausgrenzung? Wohlfahrtsproduktion und die neue Lust am Strafen* (S. 263–279). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Parton, Nigel Ashmore. 2022. Comparative Research and Critical Child Protection Studies. *Social Sciences* 11(4): 156, <https://doi.org/10.3390/socsci11040156>.
- Peter, Theodora & Pascal Germann. 2020. «Die Rassenforschung war nicht unpolitisch». *Tangram* (44): 70–72.
- Pfirter, Luca. 2019. Constructing ‘unteachability’ through menacing warnings. *Journal of Legal Anthropology* 3(2): 29–49, <https://doi.org/10.3167/jla.2019.030203>.
- Phillips, Doret & Gordon Pon. 2018. Anti-Black Racism, Bio-Power, and Governmentality: Deconstructing the Suffering of Black Families Involved with Child Welfare. *Journal of Law and Social Policy* 28: 81–100.
- Piguet, Etienne. 2009. *L’immigration en Suisse: soixante ans d’entrouverture*. Lausanne: Presses Polytechniques et Universitaires Romandes.
- Piguet, Etienne. 2013. *L’immigration en Suisse: soixante ans d’entrouverture*. Lausanne: Presses polytechniques et universitaires romandes.
- Piñeiro, Esteban, Martina Koch & Nathalie Pasche. 2021. *Un/doing Ethnicity im Öffentlichen Dienst. Ethnografien zum ethnischen Differenzieren am Beispiel von Jugendamt und Polizei*. Zürich: Seismo.
- Plümecke, Tino & Katharina Schramm. 2022. Beständige Kopplungen. Naturen Kulturen aktueller Rassifizierungen. In Jovita dos Santos Pinto, Pamela Ohene-Nyako, Mélanie-Evely Pétrémont, Anne Lavanchy, Barbara Lüthi, Patricia Purtschert & Damir Skenderovic (Hrsg.), *Un/doing Race. Rassifizierung in der Schweiz* (S. 179–202). Zürich: Seismo.
- Pohlen, Carola. 2010. Kategorien, die fiesen Biester. Identitäten, Bedeutungsproduktionen und politische Praxis. In Jutta Jacob, Swantje Köbsell & Eske Wollrad (Hrsg.), *Studien Interdisziplinäre Geschlechterforschung* (S. 95–112). Bielefeld: transcript Verlag.
- Pott, Andreas, Christoph Rass & Frank Wolff. 2018. Was ist ein Migrationsregime? Eine Einleitung. In Andreas Pott, Christoph Rass & Frank Wolff (Hrsg.), *Was ist ein Migrationsregime? What Is a Migration Regime?* (S. 1–16). Wiesbaden: Springer Fachmedien.

- Przyborski, Aglaja & Monika Wohlrab-Sahr. 2021. *Qualitative Sozialforschung: Ein Arbeitsbuch*. Oldenbourg; De Gruyter, <https://doi.org/10.1515/9783110710663>.
- Purtschert, Patricia. 2019a. Democratising Switzerland: Challenging Whiteness in Public Space. In Barbara Lüthi & Damir Skenderovic (Eds.), *Switzerland and Migration: Historical and Current Perspectives on a Changing Landscape* (pp. 79–98). Cham: Springer International Publishing.
- Purtschert, Patricia. 2019b. *Kolonialität und Geschlecht im 20. Jahrhundert: Eine Geschichte der weißen Schweiz*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Purtschert, Patricia, Francesca Falk & Barbara Lüthi. 2015. Switzerland and ‘Colonialism without Colonies’. *Interventions* 18(2): 286–302, <https://doi.org/10.1080/1369801X.2015.1042395>.
- Purtschert, Patricia & Harald Fischer (Eds.). 2015. *Colonial Switzerland: rethinking colonialism from the margins*. Basingstoke: Palgrave Macmillan.
- Purtschert, Patricia & Katrin Meyer. 2016. Die Macht der Kategorien. Kritische Überlegungen zur Intersektionalität. *Feministische Studien* 28(1): 130–142, <https://doi.org/10.1515/fs-2010-0113>.
- Raab, Heike. 2012. Intersektionalität und Behinderung – Perspektiven der Disability Studies. *Portal Intersektionalität*, <http://portal-intersektionalitaet.de/uploads/media/Raab.pdf> (11.09.2024).
- Ralsler, Michaela & Reinhard Sieder. 2014. editorial: die kinder des staates / children of the state. *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 25(1–2): 7–17, <https://doi.org/10.25365/oezg-2014-25-1-1>.
- Ramsauer, Nadja. 2000. *«Verwahrlost»: Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900–1945*. Zürich: Chronos Verlag.
- Redolfi, Silke Margherita. 2019. *Die verlorenen Töchter. Der Verlust des Schweizer Bürgerrechts bei der Heirat eines Ausländers. Rechtliche Situation und Lebensalltag ausgebürgerter Schweizerinnen bis 1952*. Zürich: Chronos Verlag.
- Rezzonico, Laura. 2020. (Re)producing Boundaries While Enforcing Borders in Immigration Detention. *Migration Letters* 17(4): 521–530.
- Rieder, Stefan, Oliver Bieri, Christof Schwenkel, Vera Hertig & Helen Amberg. 2016. *Evaluation Kindes- und Erwachsenenschutzrecht – Analyse der organisatorischen Umsetzung und Kennzahlen zu Leistungen und Kosten. Bericht zuhanden des Bundesamts für Justiz*. Luzern: Interface, <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/publiservice/publikationen/externe/2016-04-05.html> (12.09.2024).
- Rietmann, Tanja. 2013. *«Liederlich» und «arbeitschew»: die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern (1884–1981)*. Zürich: Chronos Verlag.
- Rietmann, Tanja. Im Erscheinen. Pflegekinder grossfamilien. Reformmodelle für einen verbesserten Kinderschutz im Kanton Bern (1950er- und 1970er-

- Jahre). In Tanja Rietmann & Michèle Amacker (Hrsg.), *Kindswohl. Zur Geschichte der Unterbringung Minderjähriger in Pflegefamilien im Kanton Bern (1880er-Jahre bis in die Gegenwart)*.
- Ritzmann, Iris & Eberhard Wolff. 2022. Eugenische Blicke auf den Körper. Die Herstellung und Verstetigung eines Blickregimes der Minderwertigkeit. *Schweizerisches Archiv für Volkskunde / Archives Suisses des traditions populaires* 118(1): 21–42, <https://doi.org/10.5167/uzh-219462>.
- Rommelspacher, Birgit. 2009. Was ist eigentlich Rassismus? In Claus Melter & Paul Mecheril (Hrsg.), *Rassismuskritik. 1. Rassismustheorie und -forschung* (S. 25–38). Schwalbach: Wochenschau Verlag.
- Rosenthal, Gabriele. 2011. *Interpretative Sozialforschung: Eine Einführung* (3., aktualisierte und ergänzte Auflage). Weinheim: Juventa Verlag.
- Rosenthal, Gabriele. 2015. *Interpretative Sozialforschung: Eine Einführung* (5., aktualisierte und ergänzte Auflage). Weinheim: Juventa Verlag.
- Rosset, Damian. 2019. «We have our own kitchen»: distance et légitimité dans la production de savoir pour la procédure d’asile. *Politique et Sociétés* 38(1): 49–69, <https://doi.org/10.7202/1058290ar>.
- Rothen, Christina. 2015. *Selbstständige Lehrer, lokale Behörden, kantonale Inspektoren: Verwaltung, Aufsicht und Steuerung der Primarschule im Kanton Bern, 1832–2008*. Zürich: Chronos Verlag.
- Roux, Sébastien. 2014. La matrice pénale. *Politix* 27(108): 11–30.
- Roux, Sébastien. 2015. Discipline and Educate: Contradictions within the Juvenile Justice System. In Didier Fassin (Ed.), *At the Heart of the State. The moral world of institutions* (pp. 171–196). London: Pluto Press.
- Roux, Sébastien & Anne-Sophie Vozari. 2018. Parents at their best: The ethopolitics of family bonding in France. *Ethnography* 19(1): 3–24, <https://doi.org/10.1177/14661381166875>.
- Saharso, Sawitri & Tabea Scharrer. 2022. Beyond race? *Comparative Migration Studies* 10(4): 1–14, <https://doi.org/10.1186/s40878-021-00272-y>.
- Said, Edward W. 1979. *Orientalism*. New York: Vintage Books.
- Santos Rodriguez, Victor. 2022. Des saisonnières aux «sans-papiers»: migration, genre et économie politique des corps (in)sécurisés en Suisse. In Suzy Blondin, Sunčana Laketa, Christina Mitmasser & Laure Sandoz (éds.), *Corps et espaces en temps de crises : perspectives féministes* (pp. 83–100). Neuchâtel: Editions Alphil.
- Schär, Bernhard C. 2008. «Nicht mehr Zigeuner, sondern Roma!»: Emanzipation, Forschung und Strategien der Repräsentation einer „Roma-Nation“. *Historische Anthropologie* 16(2): 205–226, <https://doi.org/10.7788/ha.2008.16.2.205>.

- Schär, Bernhard C. & Béatrice Ziegler (Hrsg.). 2014. *Antiziganismus in der Schweiz und in Europa: Geschichte, Kontinuitäten und Reflexionen*. Zürich: Chronos Verlag.
- Schenk, Anna Magdalena. 2022. «Und jetzt soll ich mir mein Kind wegnehmen lassen, nur an hand von Paragrafen». *Die Beschwerden gegen vormundschaftliche und jugendstrafrechtliche Fremdplatzierungen und den Entzug der elterlichen Gewalt im Kanton Bern zwischen 1960 und 1970*. Masterarbeit, Geschichte, Universität Bern, Schweiz.
- Scherr, Albert. 2016. *Diskriminierung. Wie Unterschiede und Benachteiligungen gesellschaftlich hergestellt werden*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Schnurr, Stefan. 2016. Child removal proceedings in Switzerland. In Kenneth Burns, Tarja Psvv, & Marit Skivenes (Eds.), *Child Welfare Removals by the State: A Cross-Country Analysis of Decision-Making Systems* (pp. 117–145). Oxford: Oxford University Press.
- Schoch, Aline & Gaëlle Aeby. 2022. Ambivalence in Child Protection Proceedings: Parents' Views on Their Interactions with Child Protection Authorities. *Social Sciences* 11(8): 1–14, <https://doi.org/10.3390/socsci11080329>.
- Schoch, Aline, Gaëlle Aeby, Brigitte Müller, Michelle Cottier, Loretta Seglias, Kay Biesel, Gaëlle Sauthier, & Stefan Schnurr. 2020. Participation of Children and Parents in the Swiss Child Protection System in the Past and Present: An Interdisciplinary Perspective. *Social Sciences* 9(8): 1–19, <https://doi.org/10.3390/socsci9080148>.
- Schrover, Marlou. 2021. Parenting, citizenship and belonging in Dutch adoption debates 1900–1995. *Identities* 28(1): 93–110, <https://doi.org/10.1080/1070289X.2020.1757252>.
- Schulz, Kristina. 2021. Leben im Versteck. Eine multiperspektivische Annäherung an die Geschichte von Kindern ausländischer Arbeiterinnen und Arbeiter in der Schweiz der Hochkonjunktur. *L'Homme. European Journal of Feminist History* 32(1): 89–104, <https://doi.org/10.14220/lhom.2021.32.1.89>.
- Schumann, Dirk. 2010. Child-Rearing and Citizenship in the Twentieth Century. In Dirk Schumann (Ed.), *Raising Citizens in the «Century of the Child»* (pp. 7–16). New York: Berghahn Books.
- Sciortino, Giuseppe. 2004. Between phantoms and necessary evils. Some critical points in the study of irregular migrations to Western Europe. *IMIS-Beiträge* (24): 17–44.
- Seglias, Loretta. 2018. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Zeichen gesellschaftspolitischer Aufarbeitung. In Béatrice Ziegler, Gisela Hauss & Martin Lengwiler (Hrsg.), *Zwischen Erinnerung und Aufarbeitung. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen an Minderjährigen in der Schweiz im 20. Jahrhundert* (S. 23–32). Zürich: Chronos Verlag.
- Sharma, Aradhana & Akhil Gupta. 2006. Introduction: Rethinking Theories of the State in an Age of Globalization. In Aradhana Sharma & Akhil Gupta

- (Eds.), *The Anthropology of the State. A Reader* (pp. 1–42). Oxford: Blackwell Publishing Ltd.
- Shore, Cris & Susan Wright. 2011. Conceptualising Policy: Technologies of Governance and the Politics of Visibility. In Cris Shore, Susan Wright, & Davide Però (Eds.), *Policy Worlds: Anthropology and the Analysis of Contemporary Power* (pp. 1–26). New York: Berghahn Books.
- Simandan, Dragos. 2019. Revisiting positionality and the thesis of situated knowledge. *Dialogues in Human Geography* 9(2): 129–149, <https://doi.org/10.1177/2043820619850013>.
- Sinclair, Raven. 2007. Identity lost and found: Lessons from the 60s Scoop. *First Peoples Child and Family Review* 3(1): 65–82.
- Sinclair, Raven. 2017. The Indigenous Child Removal System in Canada: An Examination of Legal Decision-making and Racial Bias. *First Peoples Child & Family Review* 11(2): 8–18.
- Skeggs, Beverley. 1997. *Formations of class and gender: becoming respectable*. London: SAGE.
- Skenderovic, Damir & Gianni D'Amato. 2008. *Mit dem Fremden politisieren: rechtspopulistische Parteien und Migrationspolitik in der Schweiz seit den 1960er Jahren*. Zürich: Chronos Verlag.
- Sköld, Johanna. 2013. Historical Abuse—A Contemporary Issue: Compiling Inquiries into Abuse and Neglect of Children in Out-of-Home Care Worldwide. *Journal of Scandinavian Studies in Criminology and Crime Prevention* 14(S1): 5–23, <https://doi.org/10.1080/14043858.2013.771907>.
- Soliva, Claudio. 2001. Adoption. *Historisches Lexikon der Schweiz*, <https://hls-dhss.ch/de/articles/025619/2001-06-05> (13.09.2024).
- Spivak, Gayatri Chakravorty. 1994. Can the Subaltern Speak? In Patrick Williams & Laura Chrisman (Eds.), *Colonial Discourse and Post-Colonial Theory. A Reader* (pp. 66–111). New York: Columbia University Press.
- Stark, Annika & Anika Noack. 2017. Die Vermittlung von herrschaftskritischem Wissen: Kindheitswissenschaftlich relevante Interventionen in rassistischen und sexistischen Gesellschaftsverhältnissen. In Meral El & Karim Fereidooni (Hrsg.), *Rassismuskritik und Widerstandsformen* (S. 891–906). Wiesbaden: Springer VS.
- Strasser, Elisabeth, Albert Kraler, Saskia Bonjour, & Veronika Bilger. 2009. Doing family. *The History of the Family* 14(2): 165–176, <https://doi.org/10.1016/j.hisfam.2009.02.005>.
- Strauss, Anselm L. & Juliet M. Corbin. 1996. *Grounded Theory*. Weinheim: Beltz.
- Strebel, Dominique & Christoph Schilling. 28.06.2006. «Kinder der Landstrasse». Der Kinderklau. *Der Beobachter*, <https://www.beobachter.ch/administrativ-versorgte/der-kinderklau-5834> (13.09.2024).

- Strübing, Jörg. 2014. *Grounded Theory: Zur sozialtheoretischen und epistemologischen Fundierung eines pragmatistischen Forschungsstils*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Studer, Brigitte. 2001. Citizenship as Contingent National Belonging: Married Women and Foreigners in Twentieth-Century Switzerland. *Gender & History* 13(3): 622–654, <http://dx.doi.org/10.25595/1382>.
- Studer, Brigitte. 2004. «Die Ehefrau, die den Ausländer heiratet, soll sich die Geschichte klar überlegen». *Geschlecht, Ehe und nationale Zugehörigkeit im 20. Jahrhundert in der Schweiz*. *Tsantsa* 9: 49–60.
- Studer, Brigitte. 2008. Von einer exklusiven zu einer integrativen Bürgerrechtspolitik? 1934–2004. In Brigitte Studer, Gérald Arlettaz & Regula Argast (Hrsg.), *Das Schweizer Bürgerrecht. Erwerb, Verlust, Entzug von 1949 bis zur Gegenwart* (S. 99–148). Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung.
- Studer, Brigitte, Gérald Arlettaz & Regula Argast. 2008. Einleitung. In Brigitte Studer, Gérald Arlettaz & Regula Argast (Hrsg.), *Das Schweizer Bürgerrecht. Erwerb, Verlust, Entzug von 1848 bis zur Gegenwart* (S. 7–38). Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung.
- Studer, Tobias. 2014. Pflegefamilien und das Legitimationsproblem sozialstaatlicher Eingriffe. In Birgit Bütow, Marion Pomey, Myriam Rutschmann, Clarissa Schär & Tobias Studer (Hrsg.), *Sozialpädagogik zwischen Staat und Familie: Alte und neue Politiken des Eingreifens* (S. 239–258). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Sutter, Gaby. 2007. Vom Polizisten zum Fürsorger. Etablierung und Entwicklung der professionellen Fürsorge in der Gemeinde Bern 1915–196. *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde* 69(4): 259–287.
- Swiss Society Lab. 2021. Referat vom 11. März 2021 an der Programmtagung des NFP 76 (internes Dokument).
- Tabin, Jean-Pierre, Arnaud Frauenfelder, Carola Togni, & Véréna Keller. 2011. Whose poor? Social welfare and local political boundaries. *European Journal of Social Work* 14(4): 463–477, <https://doi.org/10.1080/13691457.2010.500278>.
- Tabin, Jean-Pierre, Véréna Keller, Arnaud Frauenfelder & Carlo Togni. 2008. Sozialhilfe und Gesellschaft im Umbruch. *Schweizerische Zeitschrift Für Soziale Arbeit / Revue Suisse de Travail Social* 1(4): 67–80.
- Tändler, Maik. 2011. «Psychoboom». Therapeutisierungsprozesse in Westdeutschland in den späten 1960er- und 1970er-Jahren. In Sabine Maasen, Jens Elberfeld, Pascal Eitler & Maik Tändler (Hrsg.), *Das beratene Selbst. Zur Genealogie der Therapeutisierung in den «langen» Siebzigern* (S. 59–94). Bielefeld: transcript Verlag.

- Tanner, Jakob. 2008. Akteure, Akten und Archive. In Claudia Kaufmann & Walter Leimgruber (Hrsg.), *Was Akten bewirken können. Integrations- und Abschlussprozesse eines Verwaltungsorgans* (S. 150–161). Zürich: Seismo.
- Todorovic Redaelli, Pia. 2022. Locarno (Gemeinde). *Historisches Lexikon der Schweiz*, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/002108/2022-12-20> (13.09.2024).
- Trescher, Hendrik & Janos Klocke. 2014. Kognitive Beeinträchtigung mit Butler verstehen – Butler im Kontext kognitiver Beeinträchtigung verstehen. *Behindertenpädagogik* 53(3): 285–308.
- Trouillot, Michel-Rolph. 2001. The Anthropology of the State in the Age of Globalization: Close Encounters of the Deceptive Kind. *Current Anthropology* 42(1): 125–138, <https://doi.org/10.1086/318437>.
- Turner, Joe. 2020. *Bordering intimacy: Postcolonial governance and the policing of family*. Manchester: Manchester University Press.
- Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungen. 2019. *Organisierte Willkür: Administrative Versorgungen in der Schweiz 1930–1981: Schlussbericht*. Zürich: Chronos Verlag.
- van Oorschot, Wim. 2006. Making the difference in social Europe: deservingness perceptions among citizens of European welfare states. *Journal of European Social Policy* 16(1): 23–42, <https://doi.org/10.1177/0958928706059829>.
- Vandenbroeck, Michel, Rudi Roose & Maria De Bie. 2011. Governing Families in the Social Investment State. *International Critical Childhood Policy Studies Journal* 4(1): 69–85.
- Vasquez-Tokos, Jessica & Priscilla Yamin. 2021. The racialization of privacy: racial formation as a family affair. *Theory and Society* 50(5): 717–740, <https://doi.org/10.1007/s11186-020-09427-9>.
- Vecchio, Concetto. 2020. *Jagt sie weg! Die Schwarzenbach-Initiative und die italienischen Migranten*. Zürich: Orell Füssli Verlag.
- Vehkalahti, Kaisa. 2017. Notions of Parenting and the Home in the Institutional Care of Delinquent Girls in Finland, 1920s–1940s. In Hester Barron & Claudia Siebrecht (Eds.), *Parenting and the State in Britain and Europe, c. 1870–1950: Raising the Nation* (pp. 161–182). Cham: Springer International Publishing.
- Verein Gesichter der Erinnerung. 2023. Gesichter der Erinnerung, <https://gesichter-der-erinnerung.ch> (13.09.2024).
- Wade, Peter. 2014. Race, Ethnicity, and Technologies of Belonging. *Science, Technology, & Human Values*, 39(4): 587–596, <https://doi.org/10.1177/0162243913516807>.
- Voce, Antonio, Leyland Cecco, & Chris Michael. 06.09.2021. ‘Cultural genocide’: the shameful history of Canada’s residential schools – mapped. *The Guardian*, <https://www.theguardian.com/world/ng-interactive/2021/sep/06/>

- canada-residential-schools-indigenous-children-cultural-genocide-map (13.09.2024).
- Walgenbach, Katharina. 2007. Gender als interdependente Kategorie. In Katharina Walgenbach, Gabriele Dietze, Lann Hornscheidt & Kerstin Palm (Hrsg.), *Gender als interdependente Kategorie. Neue Perspektiven auf Intersektionalität, Diversität und Heterogenität* (S. 23–64). Opladen: Barbara Budrich.
- Walters, William. 2002. Deportation, Expulsion, and the International Police of Aliens. *Citizenship Studies*, 6(3): 265–292, <https://doi.org/10.1080/1362102022000011612>.
- Waterstradt, Désirée. 2018. Nationsbildung, Macht, Elternschaft. In Kerstin Jergus, Jens Oliver Krüger & Anna Roch (Hrsg.), *Elternschaft zwischen Projekt und Projektion: Aktuelle Perspektiven der Elternforschung* (S. 31–46). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Weber, Gianna Virginia. 2015. Die Familie als Aushandlungsort des Politischen: Zur Ambivalenz behördlich verordneter Fremdversorgungen. *Jahrbuch Familienforschung Schweiz* 42: 1–28.
- Wecker, Regina. 1999. «Ehe ist Schicksal, Vaterland ist auch Schicksal und dagegen ist kein Kraut gewachsen». *L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft* 10(1): 13–37.
- Wecker, Regina. 2003. Psychiatrie – Eugenik – Geschlecht. *Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie*, 154(5): 224–234.
- Wecker, Regina. 2012. Zur Geschichte des Verhältnisses von Psychiatrie und Gesellschaft – am Beispiel der Eugenik. *Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie* 163(4): 123–129, <https://doi.org/10.4414/sanp.2012.02376>.
- Wecker, Regina. 2013. Die Politik mit dem Bürgerrecht. *Traverse: Zeitschrift für Geschichte* 20(1): 141–155.
- Wedel, Janine R., Cris Shore, Gregory Feldman, & Stacy Lathrop. 2005. Toward an Anthropology of Public Policy. *The Annals of the American Academy of Political and Social Science* 600: 30–51.
- Weiss, Anja. 2013. *Rassismus wider Willen – Ein anderer Blick auf eine Struktur*. Wiesbaden: Springer.
- Weldon, S. Laurel. 2006. The Structure of Intersectionality: A Comparative Politics of Gender. *Politics & Gender* 2(2): 235–248, <https://doi.org/10.1017/S1743923X06231040>.
- Welfens, Nathalie. 2021. *Categories on the move: Governing refugees in transnational admission programmes to Germany*. PhD dissertation, Faculty of Social and Behavioural Sciences, University of Amsterdam, Netherlands.
- Welfens, Nathalie. 2023. ‘Promising victimhood’: contrasting deservingness requirements in refugee resettlement. *Journal of Ethnic and Migration Studies* 49(5): 1103–1124, <https://doi.org/10.1080/1369183X.2022.2117686>.

- Westra, Eline. 2023. Multiple barriers to the Dutch welfare state. Black Feminists' intersectional claims to social citizenship in the 1980s. *Critical Social Policy* 44(3): 403–424, <https://doi.org/10.1177/02610183231215232>.
- Wicker, Hans-Rudolf. 2004. Foreigners' policy, differentiated citizenship rights, and naturalisation. *Tsantsa* 9: 6–16, <https://doi.org/10.5169/seals-1007450>.
- Wilhelm, Elena. 2005. *Rationalisierung der Jugendfürsorge: die Herausbildung neuer Steuerungsformen des Sozialen zu Beginn des 20. Jahrhunderts*. Dissertation, Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften, Friedrich-Schiller Universität Jena, Deutschland.
- Williams, Fiona. 2021. *Social Policy: a critical and intersectional analysis*. Cambridge: Polity.
- Wimmer, Andreas. 2002. *Nationalist Exclusion and Ethnic Conflict: Shadows of Modernity*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Wimmer, Andreas. 2008. The Making and Unmaking of Ethnic Boundaries: A Multilevel Process Theory. *American Journal of Sociology* 113(4): 970–1022, <https://doi.org/10.1086/522803>.
- Wimmer, Andreas. 2009. Herder's Heritage and the Boundary-Making Approach: Studying Ethnicity in Immigrant Societies\*. *Sociological Theory* 27(3): 244–270, <https://doi.org/10.1111/j.1467-9558.2009.01347.x>.
- Wimmer, Andreas. 2011. A Swiss anomaly? A relational account of national boundary-making: A relational account of national boundary-making. *Nations and Nationalism* 17(4): 718–737, <https://doi.org/10.1111/j.1469-8129.2011.00517.x>.
- Wimmer, Andreas & Nina Glick Schiller. 2002. Methodological nationalism and the study of migration. *European Journal of Sociology / Archives Européennes de Sociologie / Europäisches Archiv für Soziologie* 43(2): 217–240.
- Wyss, Anna. 2022. *Navigating the European Migration Regime: Male Migrants, Interrupted Journeys and Precarious Lives*. Bristol: Bristol University Press.
- Wyss, Anna & Carolin Fischer. 2021. Männlichkeit im Spannungsfeld. *Z'Flucht. Zeitschrift für Flucht- und Flüchtlingsforschung* 5(1): 44–76, <https://doi.org/10.5771/2509-9485-2021-1-44>.
- Yuval-Davis, Nira. 1997. *Gender and Nation*. London: Sage.
- Yuval-Davis, Nira. 2015. Situated Intersectionality and Social Inequality. *Raisons politiques* 58(2): 91–100.
- Yuval-Davis, Nira. 2016. Power, Intersectionality and the Politics of Belonging. In Wendy Harcourt (Ed.), *The Palgrave Handbook of Gender and Development* (pp. 367–381). London: Palgrave Macmillan UK.
- Zambelli, Elena. 2022. *Sexscapes of Pleasure: Women, Sexuality and the Whore Stigma in Italy*. Berghahn Books.
- Zambelli, Elena & Betty de Hart (Eds.). 2025. *Regulating Interracialized Intimacies. Perspectives from Europe and Beyond*. New York: Routledge.

- Ziegler, Béatrice. 2007. *Arbeit – Körper – Öffentlichkeit. Berner und Bieler Frauen zwischen Diskurs und Alltag (1919–1945)*. Zürich: Chronos.
- Zimmer, Oliver. 2011. Coping with deviance: Swiss nationhood in the long nineteenth century. *Nations and Nationalism* 17(4): 756–774, <https://doi.org/10.1111/j.1469-8129.2011.00518.x>.



## 9 Quellenverzeichnis

### **Archivio di Stato del Cantone Ticino**

ASTi, 1.1.4.3.3 (50.17)

ASTi, 1.1.4.3.3 (92.80)

ASTi, 1.1.4.3.3 (420.74)

ASTi, Bestand Solidaritätsbeitrag, Ordner 3.1

ASTi, Bestand Solidaritätsbeitrag, Ordner 3.2

ASTi, Bestand Solidaritätsbeitrag, Ordner 20

### **Archivio della Città di Locarno**

ACitLo, Dossier Vormundschaft 515

ACitLo, Dossier Vormundschaft 1711

ACitLo, Dossier Vormundschaft 2035

ACitLo, Dossier Vormundschaft 2133

ACitLo, Dossier Vormundschaft 2344

ACitLo, Dossier Vormundschaft 2959

ACitLo, Dossier Vormundschaft 3147

ACitLo, Commissione speciale per la Riorganizzazione del Diritto Tutorio Cantonale, 1991, «Rapporto della Commissione speciale per la Riorganizzazione del Diritto Tutorio Cantonale». Bellinzona.

### **Archivio amministrativo della Città di Lugano**

ACitLo, Dossier «Familie A.»

### **Archiv der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Neuhaus im Stöckli, Waldau, Bern**

ANHB, Dossier «Louis W.»

ANHB, Dossier «Arthur H.»

## **Gemeindearchiv Köniz**

GemAZ, 1.04.14, 1168, A-1-4-2-3-586

GemAZ, A-1-4-2-3-530, 1160, 1.04.13

GemAZ, Protokoll der Vormundschaftsbehörde No. 26, A-1

## **Staatsarchiv Kanton Bern**

StABE, BB 13.2.203, Dossier «Louis W.»

StABE, BB 13.2.203, Dossier «Arthur H.»

StABE, BB 13.2.198, Dossier «Fall 64»

StABE, BB 13.2.146, Jahresbericht 1959

StABE, BB 13.2.146, Jahresbericht 1975

StABE, BB 13.2.380, Dossier «Ilario F.»

StABE, BB 02.10.25, Dossier «Fall 10»

StABE, BB 02.10.24, Dossier «Fall 10.6»

StABE, BB 02.10.25, Dossier «Fall 10.7»

StABE, Verein 17.102, Dossier «Anna J.»

StABE, Verein 17 106, Dossier «Fall 22»

## **Stadtarchiv Stadt Bern**

SAB, Vogtsmanuale 1949

SAB, Vogtsmanuale 1963

SAB, Vogtsmanuale 1968

SAB, 1036\_2\_15

SAB, 1008\_1\_328

Stadtarchiv Stadt Biel

SABB, AB 1.28

SABB, AB 1.1.1518

SABB, AB 1.1.1905

SABB, A 11 874

SABB, Serie A 7650

SABB, Serie A 6659

SABB, Dossier Jugendfürsorge «Fall 33»

SABB, Dossier Jugendfürsorge «Fall 44»

SABB, Dossier Jugendfürsorge «Fall 74»

SABB, Dossier «Anna J.»

SABB, Protokolle der Vormundschaftsbehörde 1959/60

SABB, Protokolle der Vormundschaftsbehörde 1961/62

SABB, Protokolle der Vormundschaftsbehörde 1964

SABB, Protokolle der Vormundschaftsbehörde 1966

SABB, Protokolle der Vormundschaftsbehörde 1968

SABB, Protokolle der Vormundschaftsbehörde 1970

SABB, Protokolle der Vormundschaftsbehörde 1972

SABB, Protokolle der Vormundschaftsbehörde 1973

SABB, Protokolle der Vormundschaftsbehörde 1974

SABB, Protokolle der Vormundschaftsbehörde 1976

SABB, Protokolle der Vormundschaftsbehörde 1968

Stadtarchiv der Stadt Biel Stadt Biel / Ville de Bienne: Geschäftsberichte der Stadtverwaltung Biel, 1960–1980, <https://www.biel-bienne.ch/de/geschaeftsberichte-stadtverwaltung-biel.html/857> (13.09.2024).

Stadtarchiv Stadt Thun

SAT, Vormundschaftsdossier «Fall 60.4»

SAT, Vormundschaftsdossier «Fall 45»

SAT, Vormundschaftsdossier «Kurt D.»

Persönliche Akten

Persönliches Dossier «Manuele Ponti»

## Gerichtsentscheide

Entscheid des Bundesgerichts vom 9. Dezember 1964 (BGE 90 II 471)

## Gesetze und Dekrete

Abkommen zwischen der Schweiz und Italien über die Auswanderung italienischer Arbeitskräfte nach der Schweiz vom 10. August 1964 (0.142.114.548)

- Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer ANAG vom 26. März 1931 (S. 142.20)
- Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 AFZFG vom 30. September 2016 (S. 211.223.13)
- Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts Bürgerrechtsgesetz, BüG vom 29. September 1952 (S. 141.0)
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration AIG, vom 16. Dezember 2005 (142.20)
- Convention du 12 juin 1902 pour régler la tutelle des mineurs (RO 1959 27)
- Decreto Legislativo concernente l'istituzione di un Servizio cantonale di igiene mentale vom 24. Februar 1949 (Gran Consiglio, Cantone Ticino)
- Dekret betreffend die Erziehungsberatung vom 4. November 1964 (Grosser Rat des Kantons Bern)
- Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961 (Grosser Rat des Kantons Bern)
- Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 (Grosser Rat des Kantons Bern)
- Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911 (Grosser Rat des Kantons Bern)
- Legge di applicazione e complemento del Codice civile svizzero, LAC, vom 18. April 1911 (Gran Consiglio della Repubblica e Cantone Ticino)
- Legge per la protezione della maternità, dell'infanzia, della fanciullezza e dell'adolescenza LPMI vom 15. Januar 1963 (Gran Consiglio, Cantone Ticino)
- Legge sull'internamento degli alcoolizzati e dei vagabondi vom 18. Februar 1929 (Gran Consiglio, Cantone Ticino)
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (0.107)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch ZGB vom 10. Dezember 1907 (210)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch StGB vom 21. Dezember 1937 (311.0)
- Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (211.222.338)

In der Schweiz wurden im 20. Jahrhundert über 100 000 Kinder und Jugendliche in Heimen und Pflegefamilien platziert. Damit griffen die Behörden entscheidend in die Biografien und Familienleben von Kindern und Eltern ein. Dieses Buch leistet einen Beitrag zur Geschichte der Fremdplatzierungen in der Schweiz und beleuchtet die erst wenig beachtete Schnittstelle zwischen dem Fremdplatzierungs- und dem Migrationsregime. Mittels Archivrecherchen und Interviews mit Betroffenen rekonstruiert die Autorin 170 Fremdplatzierungsprozesse, die sich zwischen 1960 und 1980 in den Kantonen Bern und Tessin ereigneten.

Wie kamen diese Fremdplatzierungsprozesse zustande? Welche Rolle spielten Verschränkungen von Nationalität, Ethnizität, *Race*, Geschlecht, Klasse oder auch Beeinträchtigungen? Und was offenbart die Schnittstelle zwischen Fremdplatzierungs- und Migrationsregime über das staatliche Verwalten und Regieren von Familien?

Die Fremdplatzierungsprozesse erzählen die Geschichte der Beziehung zwischen dem Staat, der Nation und der Familie. Dabei wurde nicht nur ausgehandelt, wem das Privileg zukam, selbstbestimmt ein Familienleben zu führen, sondern auch, wer auf welche Weise zukünftig Bürger:in sein konnte.

Mira Ducommun promovierte in Sozialwissenschaften an der Universität Neuchâtel und arbeitete an der Pädagogischen Hochschule Bern in verschiedenen Forschungsprojekten. Heute forscht sie an der Hochschule für Soziale Arbeit (FHNW) zu Recht und Gesellschaft, staatlichen Akteur:innen und Intersektionalität.

